

Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 159,1

by unknown author

Göttingen; 1897

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@www.sub.uni-goettingen.de

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Erster Band.

Berlin.

Weidmannsche Buchhandlung.

1897.

EX
BIBLIOTHECA
REGIA AC ADEM
GEORGIAE
AUG.

Verzeichnis
der an dem 159. Jahrgange (1897)
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Dekan A. Baur in Weinsberg. 1.
Professor Dr. G. von Below in Marburg (Hessen). 7.
Professor Dr. E. Bethe in Basel. 704.
Professor Dr. F. von Bezold in Bonn. 309.
Professor D. N. Bonwetsch in Göttingen. 999.
Professor Dr. W. Bousset in Göttingen. 913.
Dr. S. Bruck in Breslau. 338.
- Conrector Dr. W. Caland in Breda. 279.
Oberlehrer Dr. P. Corssen in Berlin. 416.
- Privatdocent Dr. G. Ficker in Halle (Saale). 177.
Geh. Justizrat Professor Dr. F. Frensdorff in Göttingen. 791.
Professor Dr. W. Friedensburg in Rom. 203.
- Professor Dr. F. Giesebrecht in Greifswald. 585.
Dr. H. Graeven in Charlottenburg. 50. 345.
Oberbibliothekar Professor Dr. K. Haebler in Dresden. 151.
Gymnasialdirector Professor Dr. J. Häussner in Tauberbischofs-
heim. 536.
Bibliotheksdirektor Dr. W. Heyd in Stuttgart. 502.

- Professor Dr. R. Hübner in Bonn. 253.
 Dr. A. S. Hunt in Oxford. 456.
 Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 729.
- Professor Dr. H. Jacobi in Bonn. 265.
 Kgl. Archivar Dr. Ilgen in Münster (Westfalen). 788.
 Professor Dr. A. Jülicher in Marburg (Hessen). 577. 921.
- Professor Dr. G. Kaibel in Göttingen. 859.
 Privatdocent Dr. K. Kalbfleisch in Freiburg i. B. 814.
 Lector Dr. O. Klockhoff in Linköping. 377.
 Professor Dr. R. Kögel in Basel. 647.
 Professor Dr. Th. Kolde in Erlangen. 425.
 Privatdocent Dr. A. Körte in Bonn. 386.
- Professor Dr. F. Leo in Göttingen. 953.
 Professor Dr. A. Luschin von Ebengreuth in Graz (Steiermark). 656.
- Professor Dr. A. Macdonell in Oxford. 45.
 Kgl. Archivar Dr. O. Meinardus in Wiesbaden. 753.
 Professor Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich. 193. 995.
 Professor Dr. W. Meyer in Göttingen. 797.
 Professor Dr. V. Michels in Jena. 738.
- Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg (Elsaß). 15.
- Professor Dr. W. Oechsli in Zürich. 188.
- Oberbibliothekar Dr. M. Perlbach in Halle (Saale). 828. 977.
 Professor Dr. R. Pischel in Halle (Saale). 810.
 Professor Dr. Carl Robert in Halle (Saale). 27.
 Professor Dr. M. Roediger in Berlin. 748.
 Privatdocent Dr. A. von Ruville in Halle (Saale). 767.
 Professor Dr. A. Schaube in Brieg. 545.
- Dr. C. Schmidt in Leipzig. 573.
 Privatdocent Dr. H. Schneegans in Straßburg (Elsaß). 203.
 Professor Dr. E. Schröder in Marburg (Hessen). 446.
 Professor Dr. W. Schulze in Göttingen. 870.
 Professor Dr. F. Frhr. von Schwind in Innsbruck. 116. 930.
 Professor Dr. W. Sickel in Straßburg (Elsaß). 833.
 Professor Dr. H. Singer in Prag. 665.

- Professor Dr. J. S. Speyer in Groningen. 291.
Professor Dr. E. Study in Greifswald. 436.
Professor Dr. U. Stutz in Freiburg im Breisgau. 515.
Professor Dr. H. Suchier in Halle (Saale). 21.
- Professor Dr. M. Tangl in Berlin. 664.
Privatdocent Dr. G. Thiele in Marburg (Hessen). 232.
- Privatdocent Dr. K. Uhlirz in Wien. 99.
Professor Dr. G. Uphues in Halle (Saale). 326.
- Professor Dr. J. Wellhausen in Göttingen. 89. 97. 250. 606. 608.
Privatdocent Dr. G. Wentzel in Göttingen. 616.
Contreadmiral a. D. R. Werner in Wiesbaden. 80. 359.
Professor Dr. U. v. Wilamowitz-Moellendorff in Berlin.
505.
- Professor Dr. F. Winter in Berlin. 357.
Professor Dr. Georg Wissowa in Halle (Saale). 139.
Professor Dr. K. Wittich in Dresden. 477. 550.
Dr. St. Witkowski in Lemberg. 466.
Dr. St. Witasek in Graz. 171.
Dr. A. Wrede in Göttingen. 198.
-

Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Abhandlungen Herrn Professor Dr. Adolf Tobler zur Feier seiner fünfundzwanzigjährigen Thätigkeit als ordentlicher Professor an der Universität Berlin dargebracht. [Suchier]. 21
- Album Academiae Vitebergensis ab a. Ch. MDII usque ad a. MDCII. Volumen secundum. [Luschin von Ebengreuth]. 656
- Aus dem Archiv der deutschen Seewarte. XVIII. Jahrgang. [Werner]. 80
- Aristophanis Equites, recensuit A. von Velsen. Editio altera quam curavit K. Zacher. [Kaibel]. 859
- Atzberger, L., Die christliche Eschatologie in den Stadien ihrer Offenbarung im alten und neuen Testament. [Bousset]. 913
- , —, Geschichte der christlichen Eschatologie innerhalb der vornicaenischen Zeit. [Bousset]. 913
- Baudon de Mony, Relations politiques des comtes de Foix avec la Catalogne jusqu'au commencement du XIV. siècle. [Häbler]. 151
- Bernardin, un précurseur de Racine, Tristan l'Hermite,

- sieur du Solier (1601—1655), sa famille, sa vie, ses oeuvres [Schneegans]. 160
- Bertholet, A., Die Stellung der Israeliten und der Juden zu den Fremden. [Giesebrecht]. 585
- Bethe, E., Prolegomena zur Geschichte des Theaters im Alterthum. [Robert]. 27
- Bintz, C., Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung und der Heilkunde. [Husemann]. 729
- Bonwetsch*, s. Hippolytus.
- Breysig*, s. Urkunden und Aktenstücke.
- Burkitt*, s. Texts and Studies.
- Bursy, B., De Aristotelis Πολιτείας Ἀθηναίων partis alterius fonte et auctoritate. [Wentzel]. 616
- Caland, W., Die altindischen Todten- und Bestattungsgebräuche mit Benutzung handschriftlicher Quellen dargestellt. [Pischel]. 810
- , —, s. Piṛmedhasūtrāni.
- Corpus papyrorum Raineri. I. Hrsg. von Wessely und Mitteis. 1. [Hunt]. 456
- Dahlmann, J., Nirvāṇa. [Jacobi]. 265
- Delaville le Roux, J., Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100—1310). II. [Heyd]. 502
- Dieterich, Pulcinella, pompejanische Wandbilder und römische Satyrspiele. [v. Wilamowitz-Moellendorff]. 505
- Dionysii Halicarnasei quae fertur ars rhetorica, rec. H. Usener. [Thiele]. 232
- Dörpfeld, W., und Reisch, E., Das griechische Theater. Beiträge zur Geschichte des Dionysostheaters in Athen und anderer griechischer Theater. [Bethe]. 704

- Joh. Eberlin von Günzburg, ausgewählte Schriften. Hrsg. von L. Enders. [Baur]. 1
- Ehses*, s. Quellen und Forschungen.
- Enders*, s. Eberlin.
- Ficker*, s. Studien.
- Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. XIV 1. Spahn, M., Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625. [Perlbach]. 828
- An alexandrian erotic fragment and other greek papyri chiefly Ptolemaic, ed. by B. P. Grenfell. [Witkowski]. 466
- Goldziher, J., Abhandlungen zur arabischen Philologie. [Wellhausen]. 250
- Golther, W., Handbuch der germanischen Mythologie. [Kögel]. 647
- Grenfell*, s. Fragment und Revenue laws.
- , —, s. *ΛΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ*.
- Grillenberger*, s. Todtenbücher.
- Gurupājākaumudi. Festgabe zum 50jährigen Doctorjubiläum Albrecht Weber dargebracht. [Macdonell]. 45
- Hanserecesse. Die Recesse und andre Akten der Hansetage von 1256—1430. VIII. [Frensdorff]. 791
- Harnack, A., Ueber die jüngst entdeckten Sprüche Jesu. [Jülicher]. 921
- Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. III. [Uhlirz]. 99
- Hillebrandt, A., Ritualliteratur. Vedische Opfer und Zauber. [Caland]. 279
- Hippolytus Werke, hrsg. von N. Bonwetsch. Erster Band, erste Hälfte. [Bonwetsch]. 999

- Hoffmann, O., Die Griechischen Dialekte in ihrem historischen Zusammenhange mit den wichtigsten ihrer Quellen. II. Der nord-achaeische Dialekt. [Schulze]. 870
- Hofmeister*, s. Matrikel.
- Höhlbaum*, s. Inventare.
- Hommel, F., Die altisraelitische Ueberlieferung in inschriftlicher Beleuchtung. Ein Einspruch gegen die Aufstellungen der modernen Pentateuchkritik. [Wellhausen]. 608
- van Hoonacker, A., Études sur la restauration juive après l'exil de Babylone. [Wellhausen]. 97
- Huelsen*, s. Kiepert.
- Hunt*, s. ΑΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ.
- Jarry, E., Les origines de la domination française à Gênes 1392—1402). [Schaube]. 545
- Jerusalem, W., Die Urteilsfunktion. [Uphues]. 326
- Inventare hansischer Archive des sechszehnten Jahrhunderts. I. Kölner Inventar. I. Bd. 1531—1571. Hrsg. von Höhlbaum und Keussen. [Ilgen]. 788
- Joachim*, s. Treßlerbuch.
- Joseph*, s. Quellen und Forschungen.
- Kahl, W., Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. I. Einleitung und allgemeiner Teil. [Singer]. 665
- Kampers, F., Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage. [Häussner]. 536
- Keussen*, s. Inventare.
- Kiepert, H., et Huelsen, Ch., Forma urbis Romae antiquae. [Wissowa]. 139
- Klopp, O., Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. [Wittich]. 477. 550
- Kluckhohn*, s. Reichstagsakten.
- Köhler, W. E., Luthers Schrift an den christlichen Adel deut-

- scher Nation im Spiegel der Kultur- und Zeitgeschichte. [Kolde]. 425
- Kraus, F. X., Geschichte der christlichen Kunst. I. [Ficker]. 177
- Langen*, s. Valerius Flaccus.
- Lautrecho, eine italienische Dichtung des Francesco Mantovano aus den Jahren 1521—23. Hrsg. von H. Varnhagen. [Wrede]. 198
- Lie, S., und Scheffers, Geometrie der Berührungstransformationen. I. [Study]. 436
- ΛΟΓΙΑ ΙΗΣΟΥ*, ed. by Grenfell and Hunt. [Jülicher]. 921
- Luschin von Ebengreuth, A., Oesterreichische Reichsgeschichte. [v. Schwind]. 930
- Mahaffy*, s. Revenue laws.
- Mantovano*, s. Lautrecho.
- Marquart, J., Fundamente israelitischer und jüdischer Geschichte. [Wellhausen]. 606
- Die Matrikel der Universität Rostock. III. Ostern 1611 bis Michaelis 1694. Hrsg. von A. Hofmeister. [Luschin von Ebengreuth]. 656
- Meinardus, O., Protokolle und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. I—IV. [v. Ruville]. 767
- Meister*, s. Quellen und Forschungen.
- Meitzen, A., Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. Erste Abteilung: Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. [Stutz]. 515
- Meyer, E., die Entstehung des Judenthums. [Wellhausen]. 89
- Meyer aus Speyer, W., Nürnberger Faustgeschichten. [Meyer]. 797
- Mitteis*, s. Corpus papyrorum.

- Molinier, É., Histoire générale des arts appliquées à l'industrie. I. Les ivoires. [Graeven]. 345
- Nuntiaturreichete*, s. Quellen und Forschungen.
- Ottolenghi, L., Della dignità imperiale di Carlo Magno. [Sickel]. 833
- Peyronis lexicon copticum, editio iterata ad editionis principis exemplum. Accedunt auctaria ex ephemeride aegyptiaca Bero-
linensi excerpta. [Schmidt]. 573
- Pitṛmedhasūtrāni. The Pitṛmedhasūtras of Bandhāyana,
Hiraṇyakeśin, Gautama, edited by W. Caland. [Pischel]. 810
- Priebisch, R., Diu vrōne Botschaft ze der Christenheit. Unter-
suchungen und Text. [Michels]. 744
- Prien, R., Der Zusammenstoß von Schiffen aus den Gesichts-
punkten der Schiffsbewegung, des Straßenrechts und der Haft-
pflicht aus Schiffskollisionen nach den Gesetzgebungen des
Erdballs. [Werner]. 359
- Ptolemy Philadelphus*, s. Revenue laws.
- Puntschart, P., Schuldvertrag und Treuegelöbnis des säch-
sichen Rechts im Mittelalter. [v. Schwind]. 116
- Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Ge-
schichte, hrsg. von der Görres-Gesellschaft. IV. Nuntiaturreichete
aus Deutschland 1585—1590. Erste Abteilung.
Die Kölner Nuntiaturreichete. I. Hrsg. von St. Ehses und A. Mei-
ster. [v. Bezold]. 309
- Quellen und Forschungen zur Sprach- und Culturge-
schichte der germanischen Völker, hrsg. von A. Brandl, E. Mar-
tin, E. Schmidt. LXXIX. Joseph, E., Die Frühzeit des
deutschen Minnesangs. I. Die Lieder des Kürenbergers.
[Roediger]. 748
- Radet, G., En Phrygie. [Körte]. 387
- Rainer*, s. Corpus papyrorum.

- Rauschen, G., Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Großen. Versuch einer Erneuerung der Annales ecclesiastici des Baronius für die Jahre 378—395. [Jülicher]. 577
- Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. I, bearbeitet von A. Kluckhohn. II, bearbeitet von A. Wrede. [Friedensburg]. 203
- Reisch*, s. Dörpfeld.
- Revenue laws of Ptolemy Philadelphus, ed. by Grenfell and Mahaffy. [Witkowski]. 466
- Ritter, K., Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597. [Meyer von Knonau]. 995
- Robinson*, s. Texts and Studies.
- Sattler, A., Die religiösen Anschauungen Wolframs von Eschenbach. [Michels]. 739
- Scheffers*, s. Lie.
- Schneider, A., das alte Rom. [Wissowa]. 139
- Schönbach*, s. Studien.
- Schreiber, Th., Der Gallierkopf des Museums in Gize bei Kairo. [Winter]. 357
- Schultze*, s. Untersuchungen.
- Schweizer, P., Geschichte der schweizerischen Neutralität. II. [Oechsli]. 188
- Seeck, O., Geschichte des Untergangs der antiken Welt. I. [Bruck]. 338
- Seewarte*, s. Archiv.
- Seuffert*, s. Grazer Studien.
- Spahn*, s. Forschungen.
- Stöhr, A., die Vieldeutigkeit des Urteils. [Witasek]. 171
- Storm, G., Historisk-Topografiske Skrifter am Norge og norske Landsdele, forfattede i Norge i det 16: de Aarhundrede. [Klockhoff]. 377
- Archaeologische Studien zum christlichen Altertum und Mit-

- telalter. Hrsg. von Joh. Ficker. II. Stuhlfaut, G., die altchristliche Elfenbeinplastik. [Graeven]. 50
- Berliner Studien*, s. Valerius Flaccus.
- Grazer Studien zur deutschen Philologie, hrsg. von A. E. Schönbach und B. Seuffert. I. II. III. IV. [Michels]. 738
- Stuhlfaut*, s. Archaeologische Studien.
- Texts and Studies, contributions to biblical and patristic literature, ed. by J. A. Robinson. IV 3. Burkitt, F. C., The old Latin and the Itala. [Corssen]. 416
- Tobler*, s. Abhandlungen.
- Die ältesten Todtenbücher des Cistercienserstifts Wilhering in Oesterreich ob der Enns, hrsg. von O. Grillnberger. [Tangl]. 664
- Das Marienburger Tresslerbuch der Jahre 1399—1409, hrsg. von Joachim. [Perlbach]. 977
- Tropsch, St., Flemings Verhältnis zur römischen Dichtung. [Michels]. 745
- Philologische Untersuchungen, hrsg. von A. Kießling und U. v. Wilamowitz-Moellendorff. XIV. M. Wellmann, Die pneumatische Schule bis auf Archigenes in ihrer Entwicklung dargestellt. [Kalbfleisch]. 814
- Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. Gierke. 49. Heft. Schultze, A., Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. [Hübner]. 253
- Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der innern Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. I 1. Breysig, K., Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697. Darstellung und Akten. Erster Band. [Meinardus]. 753
- Usener*, s. Dionysius.
- C. Valeri Flacci Setini Balbi Argonauticon libri octo, enarravit P. Langen (Berliner Studien für klassische Philologie und Archaeologie, N. F. I 1. 2). [Leo]. 953

- Vancsa, M., Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden. [Schröder]. 446
- Varnhagen, s. Lautrecho.
- v. Velsen, s. Aristophanes.
- de Vito, L., Vocabolario della lingua tigrigna. [Nöldeke]. 15
- Wackernagel, J., Altindische Grammatik. I. [Speyer]. 291
- Weber, s. Gurupūjākaumudī.
- Wellmann, s. Untersuchungen.
- Wolti, F. E., Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren MCCCLXXV—MCCCLXXXIII. [Meyer von Knonau]. 193
- Wessely, s. Corpus papyrorum.
- Wrede, s. Reichstagsakten.
- Wukadinović, St., Prior in Deutschland. [Michels]. 745
- Zacher, s. Aristophanes.
- von Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute. [von Below]. 7



1896.4387

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. I.

1897.

Januar.

Inhalt.

Johann Eberlin von Günzburg, Ausgewählte Schriften. Bd. I. Herausgegeben von Enders. Von <i>Baur</i>	1—7
v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süd- deutschland. Von <i>e. Below</i>	7—15
de Vito, Vocabolario della lingua tigrigna. Von <i>Nöldeke</i>	15—20
Abhandlungen, Adolf Tobler dargebracht. Von <i>Suchier</i>	21—27
Bethe, Prolegomena zur Geschichte des Theaters im Alterthum. Von <i>Robert</i>	27—45
Gurupūjākaumudī. Festgabe zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum Albrecht Weber dargebracht. Von <i>Macdonell</i>	45—50
Stuhlfaut, Die altchristliche Elfenbeinplastik. Von <i>Graeven</i>	59—79
Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. XVIII. Jahrgang. Herausgegeben von der Direction der Seewarte. Von <i>Werner</i>	80—88

Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1897.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Johann Eberlin von Günzburg, Ausgewählte Schriften. Bd. I. Herausgegeben von Ludwig Enders. Halle a. S., Max Niemeyer 1896. VII, 228 S. Preis Mk. 1,80. (Neudrucke deutscher Literaturwerke des XVI. und XVII. Jahrhunderts, Nr. 139—141. Flugschriften aus der Reformationszeit XI.)

Im Jahr 1874 ist unter dem Titel ›Johann Eberlin von Günzburg und sein Reformationsprogramm. Ein Beitrag zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts‹ das erste besondere Werk in Buchform über den genannten Anhänger und Beförderer der Reformation aus der Hand des Pfarrers Bernhard Riggenbach von Arisdorf bei Basel (gestorben 2. März 1895 als a. o. Professor der Theologie in Basel) herausgegeben worden. Dieses, mit großer Liebe für den Helden geschriebene Buch hat in den Gött. gel. Anz. vom Jahr 1875, Stück 26, S. 801—826 an Wilhelm Schum in Halle a. S. einen an Kenntnis und Beherrschung des biographischen und zeitgenössisch-geschichtlichen Stoffes zum mindesten ebenbürtigen, wenn nicht überlegenen Recensenten gefunden. Das Verdienst Riggenbachs, dem Bedürfnis einer einheitlichen und übersichtlichen Biographie abgeholfen zu haben, wurde vom Recensenten willig anerkannt, aber der Anspruch Riggenbachs, ›die Erinnerung an ein schnöde vergessenes Original der Reformationszeit aufzufrischen‹ nicht nur nicht im Einklang gefunden mit der ›nicht unansehnlichen Reihe von Werken und Autoren‹, darunter auch Karl Hagen und Gustav Freytag, die p. 1—3 aufgezählt werden, sondern auch mit der Thatsache widerlegt, daß sich schon im Jahr 1860 der damals noch jugendliche, 1838 geborene Nationalökonom Gustav Schmoller in einem in der Zeitschrift für ges. Staatswissenschaften Bd. XVI (S. 461—716) erschienenen Aufsatz u. a. auch mit den nationalökonomischen Ansichten Eberlins beschäftigt, sodann schon lange vor ihm ›der um die Geschichtschreibung jener Perioden nicht unverdiente H. Ch. Heimbürger in Celle diese Aufgabe in die Hand genommen habe, mitten in deren Ausführung aber leider durch den Tod unterbrochen wurde‹, daß ›auch Pfarrer Eberlin in Wilhelmsfeld bei Heidelberg bereits mit Vorstudien zur Biographie seines Namensvetters beschäftigt gewesen sei‹ und nicht minder ›Aug. Baur (nicht Bauer) Material zu gleichem

Zwecke gesammelt« habe. Schmoller hat nun freilich nicht aus den Originalschriften geschöpft, sondern aus den Auszügen, welche K. Hagen in seinem bekannten Werk »Deutschlands religiöse und literarische Verhältnisse im Reformationszeitalter« Bd. II aus Eberlins Schriften mitteilt, und sich hiebei, wie es in seiner Aufgabe lag, a. a. O. S. 475, 525, 550, 624, 631, 637, 647, 685 auf den »XI. Bundsgnossen« beschränkt und nur einmal den »I. Bundsgnossen« (nach Münchs Ausgabe in seiner Edition der *Epistolae obsc. virorum* p. 531—545) citiert. Was sodann meine Materialiensammlung zu einer Biographie Eberlins anbelangt, so ging ich von dem Bedürfnis nach einer völlig klaren Uebersicht über die gesamte schriftstellerische Thätigkeit Eberlins und nach einer vollständigen Sammlung sei es der Originalien, sei es zuverlässiger Abschriften der Eberlinschen Schriften aus. Ich glaube, durch einen Vergleich mit dem Verzeichnis bei Goedeke, Grundriß zu der Geschichte der deutschen Dichtkunst 2. Aufl. 2. Bd. S. 221 ff., insbesondere auch mit dem noch viel vollständigeren Verzeichnis bei Max Radlkofer, »Johann Eberlin von Günzburg und sein Vetter Jakob Wehe von Leipheim« (Nördlingen, 1887), S. 598—606 dessen gewiß zu sein, daß mir meine Aufgabe richtig gelungen ist. Durch eigenhändig gemachte Abschriften gelangte ich ferner wenigstens in den Besitz folgender Nummern bei Radlkofer a. a. O.: I, 1—15 (die 15 Bundsgnossen, nach dem von Goedeke a. a. O. S. 223 Z. 13 f. angegebenen Exemplar der K. öff. Bibliothek zu Stuttgart), II, III, V, X, XI, XII, XIII, XIV, XVI, XIX, XXII. Daß mir innerhalb kurzer Zeit diese Sammlung, die leicht hätte vollendet werden können, gelungen ist, dient nur zur Bestätigung dessen, was Schum a. a. O. S. 805 Riggenbach entgegenhält, daß »die Originaldrucke« der Schriften Eberlins bei weitem nicht so sehr, wie Riggenbach p. 1 behauptet, »zu den größten Raritäten« der Bibliotheken gehören; die größeren Büchersammlungen in Deutschland besitzen die Schriften Eberlins zumeist in ziemlich vollständiger Reihenfolge und selbst die Bibliotheken mittlerer Größe ergänzen leicht einander; ja nicht zu selten begegnen wir in antiquarischen Katalogen über Originaldrucke der Reformationszeit mehr als einem Specimen der litterarischen Thätigkeit Eberlins«. Die letzte Bemerkung Schums bezieht sich nicht blos auf den schon 1870 bei T. O. Weigel erschienenen *Thesaurus libellorum historiam reformationis illustrantium* von Arnold Kuczyński, der mit dem im Jahr 1874 herausgegebenen Supplementheft 21 *Eberliniana* enthält, sondern auch auf Rosenthals in München viel später erschienene *Bibliotheca Evangelico-theologica pars IV*, welche acht Nummern Eberlinscher Schriften aufführt. Wenn ich trotz

meiner Anfänge und Vorarbeiten und trotz freundschaftlicher Zusprache von Dr. Julius Hartmann in Stuttgart die Weiterführung der mir gesteckten Aufgabe fallen ließ und anderen Problemen mich zuwandte, so war ich dazu eben durch Schums ausführliche, scharfe, aber durchaus gerechte Kritik veranlaßt. Die Lösung der besonderen Aufgabe, den religiös-theologischen Gedankeninhalt Eberlins, insbesondere im Zusammenhang mit den Gedanken Luthers und in seiner Abhängigkeit von ihnen darzustellen, bleibt ja doch auch jetzt noch übrig.

Ist aber auf grund der Thatsache, daß die Eberlinschen Schriften doch viel zugänglicher sind, als uns Bernhard Riggenbach glauben machen wollte, ein vollständiger Wiederabdruck der Eberlinianen noch notwendig oder nicht vielmehr ein Ueberfluß? W. Schum a. a. O. bekennt S. 805, »daß er sich seiner Zeit die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Neuausgabe vorgelegt, nach mehrfachen Studien aber zur Ueberzeugung gekommen sei, daß vorläufig die Ausgaben Strobels und die Originaldrucke noch vollkommen genügen«. So giebt also Schum gegen den Wiederabdruck nur ein bedingtes Urteil ab. Ich halte dafür, daß die Gründe, welche gegen einen vollständigen Wiederabdruck der Schriften Eberlins sprechen, nunmehr völlig nichtig geworden sind. Hat W. Schum im Jahr 1875 das deutsche Publicum gegen den völlig ungerechtfertigten Vorwurf Riggenbachs, es habe ein Original der Reformationszeit »schönöde vergessen«, mit siegreichen Waffen glänzend verteidigt, so ist dieses Interesse an Eberlin und anderen Reformatoren zweiten Ranges seither bedeutend gewachsen; ich erinnere nur an die schon genannte Schrift Radlkofer's, sodann an die höchst verdienstvollen, einer Sammlung mit Zufügung des Aktenmaterials dringend notwendigen Forschungen meines verehrten Landsmanns, Dr. Gustav Bossert in Nabern und andrer. Und Eberlin ist ja nicht blos etwa nach einer Seite hin eine interessante und anziehende Gestalt; die Entwicklung seiner Persönlichkeit, die Eigentümlichkeit seines Geschickes, die Ausbildung seiner Anschauung, seine Beziehungen zu den maßgebenden Persönlichkeiten und Bewegungen seiner Zeit und, um etwas ganz Bedeutendes nicht zu vergessen, die Kraft und Originalität seiner Sprache und Beredsamkeit — das alles übt auf den, der sich mit dem Manne einmal beschäftigt hat, einen solchen Reiz aus, daß er davon nicht mehr loskommt, sondern dringend wünschen muß, Eberlin aus seinen Schriften möglichst gründlich und vollständig kennen zu lernen. Bilden ja doch diese Schriften für die Kenntnis der Lebensschicksale des Mannes in den so häufig eingeflochtenen Selbstbekenntnissen die wichtigste Quelle!

Aber das müssen wir sagen: eine Auswahl aus Eberlins Schriften genügt schlechterdings nicht, wenn wir den vorgenannten Zweck im Auge haben, sondern nur der Abdruck der Originalien aller Schriften Eberlins. Das philologisch-litterarische Interesse, das wohl obenan stehen mag bei den Neudruckten deutscher Literaturwerke aus dem 16. und 17. Jahrhundert und bei den Flugschriften aus der Reformationszeit, kann doch nicht allein als maßgebend gelten; die anderen, das historische, biographische, theologische, national-ökonomische, das allgemein kulturgeschichtliche Interesse haben ebenso einen Anspruch auf Befriedigung und finden diese nur in einem vollständigen Wiederabdruck aller Schriften Eberlins. Dazu kommt noch ein Weiteres: diejenige Abteilung der Neudrucke, zu welcher Eberlins Schriften gehören, umfassen Flugschriften aus der Reformationszeit. Nun giebt es wohl unter Eberlins Schriften — man vergleiche das Verzeichnis bei Radlkofer — mit Ausnahme von seiner deutschen Bearbeitung der *Germania* des Tacitus gar keine einzige, die nicht in vollem Sinn als Flugschrift bezeichnet werden könnte. Und ist denn der Gesamtumfang dieser Flugschriften so groß? Wenn ich es überschlage, daß das erste Bändchen die drei Nummern 139—141 umfaßt, so kann der Rest im höchsten Falle 5—6 Nummern in Anspruch nehmen. Dann besäßen wir um den geringen Preis von Mk. 5,40, die ganze Flugschriftenliteratur aus Eberlins Hand. Auf eine Schrift bin ich aber weder bei Riggenbach noch bei Radlkofer gestoßen. Von der merkwürdigen Flugschrift über den Regensburger Konvent vom Juni 1524 ›Klag/vnd ant/wort von Lutherischen/vñ Bapstischenn/pfaffen vber die Refor/maciō so neulich zu Reg/ens/purg der priester halben/außgangñ ist im Jar MDXXiii‹ (vgl. Oscar Schade, *Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit*. 3. Bd. 2. Aufl. S. 136—158, 262—264; meine Schrift: *Deutschland in den Jahren 1517—1525*. Betrachtet im Lichte gleichzeitiger anonymer und pseudonymer Deutscher Volks- und Flugschriften. Ulm 1872, S. 243—254), hat schon, wie der alte Göttinger Kirchenhistoriker J. G. Planck in seiner *Gesch. der Entstehung und der Veränderungen des prot. Lehrbegriffs* Bd. 2, S. 173 Anm. 9 berichtet, der alte Strobel vermutet, daß Eberlin der Verfasser dieser Schrift sei, und Planck selber findet diese Vermutung ›gewiß richtig; denn auf dem Exemplar, das ich habe, ist sein Name von einer sehr alten Hand beigeschrieben‹. Der alte Prälat von Schmid in Ulm (A. D. B. XXXI, S. 673 f.) bemerkt in seinem Exemplar von Strobels *Miscellaneen* (nun im Besitz des Herrn Oberstudienrat Dr. Julius Hartmann in Stuttgart): ›Die Schrift ist natürlich von Eberlin‹. So wenig als Riggenbach und Radlkofer, hat auch Goedeke, der doch

die Flugschrift a. a. O. S. 270 Nro. 35, 1 aufzählt, sich die Frage nach der Abfassung dieser Schrift durch Eberlin vorgelegt. Hier wäre also auch noch für die Herausgeber von Eberlins Schriften eine Untersuchung zu führen und ein Rätsel zu lösen.

Gehen wir auf den vorliegenden I. Band der Schriften Eberlins nun genauer ein, so enthält er die ›XV Bundsgnossen‹ und nach ihnen das ›Neue und letzte Ausschreiben der XV Bundsgnossen‹, also sechzehn Schriften Eberlins. Die Einleitung belehrt uns über die Entstehung dieser Schriften, über die verschiedenen Ausgaben, über das Verhältnis der letzten Schrift zu ihren 15 Vorgängerinnen und endlich auch über die Grundsätze, denen der Herausgeber bei seiner Herausgabe gefolgt ist. Daß die Sache bei Ludwig Enders, dem Herausgeber von Luthers Briefwechsel, in die rechte Hand gelegt ist, bedarf keines Beweises. Die Wiedergabe der dem Text zu grunde gelegten Ausgabe ist, wie eine Vergleichung mit der jüngern Ausgabe der Stuttgarter Staatsbibliothek ergibt, diplomatisch genau. Der Deutung der M. W. auf ›Magister Wittenbergensis‹ (VI, Anm. 1) möchte ich doch ein non liquet entgegensetzen. Ueber den Text selber und die Anmerkungen haben sich schon Kolde (Theol. Lit. Bl. 1896 Nro. 36 Sp. 434) und Dr. G. Bossert (Theol. Litztg. Nro. 9, Sp. 248 f. — mir erst neuestens zu Gesichte gekommen) ausgesprochen. Zu der Erklärung des besonderen Hasses von Eberlin gegen Glapio möchte ich für solche, denen das Briegersche Buch über Aleander und Luther nicht zu Gebot steht, hinweisen auf Kalkoff, die Depeschen des Nuntius Aleander (Schr. d. V. für Ref. Gesch. Nro. 17) S. 99. Zu S. 7, Z. 13, wo Bossert Hute setzen will, bemerke ich, daß die Stuttg. Ausgabe auch Hute liest, dagegen hat sie das vß = uns, das Bossert gegen das vnß bei Enders wiederhergestellt haben will, in auß verwandelt — offenbar falsch (S. 9 Z. 14 v. o.). Gegen die Abänderung von Lust in Last (S. 17 Z. 4 v. u.) spricht sich Bossert mit Recht aus. Die Verwandlung des unsinnigen ›underbunst‹, das auch die Stuttg. Ausgabe hat, in vnvergunst (S. 26 Z. 2 v. u.), wie Bossert vorschlägt, ist zu billigen; dagegen finde ich (S. 26 Z. 8 v. o.) es gegen Bossert unnötig, zwischen ›sag‹ und ›rainigkeit‹ ein ›ir‹ hineinzusetzen. Die Erklärung des dem Herausgeber unklaren ›wiß‹ S. 28 Z. 1 v. o. mit ›Wisch‹ = Decke durch Bossert ist zu billigen. Das dem Hsg. unerklärliche ›Als mär stell‹ (S. 42 Z. 7 v. o.) möchte Bossert aus dem schwäbischen mär = man erklären. Wäre mär = mehr nicht auch statt ›besser‹, ›lieber‹ zu nehmen in dem Sinn: ›Stelle lieber Drosseln ‚in die Kirchen‘? Die vom Herausgeber vermutete Unterbrechung S. 52 Z. 6 u. 7 scheint mir von Bossert doch zu leicht gelöst. Der Vorschlag Bos-

serts S. 58 Z. 3 v. u. das Wort ›schleckten‹ = schleckig, naschhaft zu erklären, scheidet einfach am lateinischen Original des *encodium moriae*, wo es (Ed. Tauchn. stereot. 1829 p. 372 heißt: *ac plus quam scholasticas nugas apud imperitum vulgus jactitant*. Also schlecht = schlicht, unerfahren, wie auch die Stuttg. Ausgabe ›schlechten‹ hat. Das Kartünfflin hat m. E. unnötiger Weise den Herausg. in Verlegenheit gesetzt; daß es von *charta* herzuleiten ist, war mir alsbald klar (S. 60, Z. 19 v. o.); die Annahme Bosserts, es sei ein Druckfehler vorhanden, der sich dann auch in der Stuttg. Ausgabe fände, und Kartunklin = *cartunculae* zu setzen, wird wohl das Richtige treffen. Die Erklärung des rüwlich = reichlich durch Bossert (S. 75 Z. 21 v. o.) ist zu billigen. S. 76 Z. 14 will Bossert statt ›taflent‹ *raflent* (von *raffeln* = schwatzen im Schwäbischen) setzen, was allerdings dem Sinn — es ist von Elstern die Rede, — besser entspricht. S. 94 Z. 23 ist mit Bossert richtig anfang statt anhang zu lesen und S. 95 Z. 3 zu trennen: uff Läsen (auf Lesen). Das S. 101 Z. 12 v. o. von Bossert geforderte ›sie‹ vor ›schie‹ ist freilich einzusetzen, fehlt aber auch in der Stuttg. Ausgabe. Das ›Wyl‹ S. 104 Z. 24 v. o., ist freilich = *velum* und das nidig (ebenda Z. 26) nicht gleich niedlich, sondern = neidig, neidisch sein, wie ja der Parallelismus, den Eberlin überhaupt nicht selten anwendet, mit ›nachreden‹, ›kein Guts einander thun‹ klar ergibt. S. 116 Z. 3 hätte ›prafant‹ doch erklärt werden sollen; ist es gleich: Proviant? S. 116 Z. 15 f. verwirft Bossert mit Recht die Erklärung = *octoviri*; das acht ist doch ganz entschieden = echt, im Gegensatz zu *Beisassen*. S. 137 Z. 20 v. oben hätte doch *letzgen* = *Lectionen* erklärt werden sollen. Für *späng* = *Spende* S. 138 Z. 27 v. o. weisst Bossert mit Recht auf die Vertauschung des *g* mit *d* in *verschlingen* = *verschlingen* hin. S. 157 Z. 1 hat die Stuttg. Ausgabe: ›treher‹. Bossert will: Thräne oder Trauer; ersteres gefiele mir besser. S. 195 Z. 26 ist das ›hohe‹ nicht recht verständlich; sollte es nicht heißen: höre? — Die Anmerkungen anbelangend habe ich folgendes zu bemerken: wegen der *ἐπιείκεια* hat Kolde auf seine Schrift über die *Augustana* (Goth. 1896) S. 77 verwiesen; vgl. auch daselbst S. 110 u. 111 oben. — Das derbe Sprichwort, das der Herausgeber zu S. 37 Z. 31 erklärt, bedarf im Schwäbischen keiner Erklärung; dort ist es noch stark im Gebrauch. — Zu *Didymus Faventinus* und *Thomas Rhadinus* S. 220 f. wäre noch auf A. D. B. XXI, S. 270 hinzuweisen gewesen. — Der Nachweis Bosserts, daß im Schwäbischen *Vetter* = *Oheim* sei, klärt die Anm. (zu S. 122 Z. 2) S. 221 völlig auf. — Wegen der *Waldbrüder* S. 222 wäre außer auf die von Bossert genannten Quellen (D. Fr. Cless und K. Fr. Haug) auch wohl auf

den Schluß der Schrift: »Wider die falsch scheinende Gaistlichen« (Radlkofer S. 614 Nr. 14) hinzuweisen gewesen. Derselbe ist S. 4 wörtlich angeführt: »als ich dann zu Rottenburg gethan hab und zu Herrenberg das Beginenhaus beschirmt vor der Kanzlei zu Stuttgart bei Zeiten Herzog Ulrichs«. Dieses Wort ist wohl auch zur Erklärung von S. 175 Z. 29 f. v. o. in Betreff des Herrenberg nahe-
liegenden Dorfes Entringen beizuziehen.

Wir wünschen der ferneren Herausgabe von Eberlins Schriften besten Fortgang und Erfolg, aber können von der Forderung nicht lassen, daß nur eine vollständige Ausgabe der Flugschriften dem Bedürfnis volle Genüge leistet. Dem Glossar sehen wir mit großen Erwartungen entgegen.

Münsingen.

August Baur.

v. Zallinger, O., *Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland.* Ein Beitrag zur mittelalterlich-deutschen Strafrechts-Geschichte. Innsbruck 1895, Wagner. IX und 262 S.

O. v. Zallinger, dem die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte bereits mehrere wichtige, überraschende Entdeckungen verdankt, beschenkt uns hier wieder mit einer auf der Grundlage einer außerordentlich reichen Quellen- und Litteraturkenntnis und scharfsinniger Forschung ruhenden Untersuchung von interessanten neuen Resultaten. Wenn ihm auch manche wertvolle Vorarbeiten (z. B. von R. Loening, Kries, Knapp) zur Verfügung standen, so hat doch das vorliegende Buch die Bedeutung einer durchaus selbständigen wissenschaftlichen Leistung. Gehen wir sogleich auf den Inhalt näher ein.

Im ersten Kapitel weist Z. nach, daß der Ausdruck »schädliche Leute« zwar oft in ganz allgemeinem Sinne auf alle, die ein Verbrechen begangen, durch ihre Handlung einen Schaden angerichtet haben, angewandt, häufiger jedoch in prägnanter Bedeutung gebraucht wurde. Man nannte »schädliche Leute« insbesondere diejenigen, welche nicht bloß durch eine bestimmte Tat schädlich geworden, sondern gefährlich, schadenbringend waren ihrer Art nach, durch einen verbrecherischen Lebenswandel, durch gehäufte, fortlaufende Begehung von Uebeltaten: die gewerbsmäßigen, die Gewohnheitsverbrecher. Unter diesen lassen sich dann weiter zwei Hauptgruppen scheiden. Die eine bildet das professionelle Gaunertum: Kuppler, Diebe, Diebshehler, falsche Spieler, Teufelsbeschwörer, fingierte Prie-

ster und Mönche, angebliche Pilgrime u. s. w. Es liegt vielleicht nur an der Beschaffenheit der Quellen, wenn wir über diese erst aus dem späteren Mittelalter reichlichere Nachrichten besitzen. Wichtiger, gefährlicher ist die zweite Hauptgruppe, die das Raubrittertum in seinen verschiedenen Erscheinungsformen umfaßt, insbesondere jenes bewaffnete Proletariat, welches, von Hause aus ganz oder fast besitzlos, seinen Lebensunterhalt und Gewinn in der Regel durch Wegelagerung und Raubzüge sucht. Die von dieser Seite ausgehende gewohnheitsmäßige Verbrechensübung bedrohte nicht bloß das Vermögen, sondern auch Leib und Leben. Diese zweite Classe haben die Quellen, wo sie von schädlichen Leuten in technischem Sinne sprechen, in erster Linie im Auge. Der offene, notorische Straßenräuber (*publicus praedo*) erscheint da als der Haupttypus der schädlichen Leute. Z. erinnert hierbei mit Recht daran, daß vielfach auch Leute, welche nicht den ritterlichen Kreisen entstammten, entweder geradezu die Lebensweise der Raubritter geteilt oder nachgeahmt (vgl. z. B. Meier Helmbrecht) oder doch als Landfahrer, widerrechtlich bewaffnet, eine verbrecherische Wirksamkeit gewalttätiger Art ausgeübt haben. Gegen die Angehörigen der ersten Classe, die Gauner und Vaganten, half man sich in der Hauptsache mit Maßregeln, die zwar einen außerordentlichen und summarischen, aber wesentlich nur polizeilichen und ziemlich gelinden Charakter hatten. Dagegen bildete die Bekämpfung der anderen Gruppe von Verbrechern während des ganzen Mittelalters »eine Hauptangelegenheit der Strafgesetzgebung, bzw. eine Hauptaufgabe der Reichs- und Territorialjustizverwaltung, zu deren Durchführung die außerordentlichsten Anstrengungen gemacht, umfassende Veranstaltungen getroffen wurden. Um insbesondere die prozessuale Ueberführung der Beklagten zu erleichtern, bzw. auch die Vollziehung der Strafurteile zu sichern, wurde ein außerordentliches Rechtsverfahren ausgebildet, in welchem die wesentlichsten Principien des ordentlichen Rechtsganges außer Kraft gesetzt waren. Die Strafe aber, welche den Verurteilten traf, war stets prinzipiell der Tod«. Die Darstellung dieser besonderen Maßnahmen ist der eigentliche Zweck der Z.schen Arbeit.

Im zweiten Kapitel werden die Bekämpfungsmaßregeln der älteren Zeit untersucht. Der besondere Kampf der öffentlichen Gewalt gegen das Gewohnheitsverbrechertum beginnt schon in der fränkischen Zeit. Es findet sich damals auch bereits ein eigentümliches summarisches Verfahren für diesen Zweck. Allein wie eine allgemeinere Geltung der betreffenden Vorschrift nicht nachweisbar ist, so läßt sich auch ihre Fortdauer während der ersten Jahrhunderte

des deutschen Reiches nicht erkennen. Hier setzte sich die Bekämpfung der schädlichen Leute zunächst fort in dem persönlichen Einschreiten der Könige, dann insbesondere in den Landfriedens-einungen und -satzungen. Deren Ziel war neben der Bekämpfung des Fehdewesens stets auch die des Räuber- oder Raubritterwesens. Die jetzt ergriffenen besonderen Mittel waren jedoch nur eine Verschärfung der Straffolgen und die unter besonderen Eid gestellte Verpflichtung aller Friedensgenossen, dem Richter oder dem Verletzten bewaffnete Hilfe zu leisten. Reformen auf dem Gebiete des Rechtsganges, speciell des prozessualen Beweisrechtes setzen erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein. Z. weist aus den Landfriedensurkunden dieser Zeit und der ersten Jahrzehnte des folgenden Jahrhunderts nach, daß damals wohl unzweifelhaft schon solche Reformen vorgenommen wurden.

Das dritte Capitel geht von dem Landfrieden von 1235 aus. Dieser enthält die älteste direkte Nachricht von einem besonderen Verfahren gegen die landschädlichen Leute. Der darin gebrauchte Ausdruck *denunciare aliquem tanquam nocivum terre* bedeutet: jemanden als landschädlichen Mann erklären und verkündigen, von Seiten des Gerichtes. Durch die richterliche Verkündigung wird der betreffende als jener Personenklasse zugehörig erklärt, welche durch berufs- und gewohnheitsmäßige Verbrechensübung gemeinschädlich war. »Damit tritt uns ein proceßrechtliches Institut entgegen, dessen Existenz der Forschung bisher vollständig entgangen war und welches wir etwa als Schädlichkündigung oder Schädlichsprechung bezeichnen können« (S. 47). »Die Rechtsverfolgung gegen die schädlichen Leute begegnete den empfindlichsten Hemmnissen. Nicht bloß einem schwer überwindlichen passiven Widerstand des Beklagten; auch das geltende Proceßrecht als solches bot denjenigen, welche durch die schädlichen Taten der Raubritterschaft verletzt wurden, nicht die Möglichkeit oder doch nicht genügende Mittel und Garantien einer wirksamen Ueberwindung des schuldigen Beklagten im einzelnen Fall. . . . Diese Verhältnisse mußten aber um so unerträglicher werden, je häufiger die Fälle sein mochten, daß die verbrecherische Lebensweise der betreffenden Personen trotz der prozessualen Unbeweisbarkeit der einzelnen von ihnen verübten Verbrechen etwas allgemein Bekanntes war« (S. 55 f.). Um dagegen Abhilfe zu schaffen, faßte man den Gedanken, die Notorietät der verbrecherischen Lebensweise des Beklagten, d. h. die Tatsache eines entsprechenden Leumunds zu beweisrechtlicher Relevanz zu erheben, an die Feststellung derselben eine Verschiebung der prozessualen Situation der Parteien, oder überhaupt proceß- oder strafrechtliche Wirkungen zu Ungunsten

des Beklagten zu knüpfen. Darin liegt offenbar der Ursprung des Schädlichkündigungsverfahrens. Seinem Charakter nach ist dieses nicht eigentlich ein Kontumazial-, sondern ein Präjudizialverfahren. Der Beklagte sollte erst als erklärter ›schädlicher Mann‹, als ein ›in infamia laborans‹ in den Prozeß eintreten können. Der Schädlichkeitsbeweis sollte bis zu einem gewissen Grade (nicht vollständig) als Ersatz für den konkreten Schuldbeweis gelten, d. h. den Beweis der principaliter inkriminierten Tat. Dadurch wurden dem Beklagten die Waffen entwunden, die ihm prinzipiell im ordentlichen Rechtsgang zu Gebote standen. Der Beweis wurde durch Leumundszeugen geführt. Der Schädlichkündigungsprozeß war dann weiter einerseits ein Vor- oder Zwischenverfahren, bei dem der Blick auf ein folgendes Haupt- oder Schlußverfahren gerichtet war, wozu nach erfolgter Schädlichkündigung dem Beklagten vom Richter ein Termin gesetzt wurde; andererseits hatte er auch eine selbständige Bedeutung. Die gerichtliche Constatierung des Rufes eines Menschen als eines schädlichen Mannes brachte nämlich auch dann, wenn er im Hauptverfahren von der konkreten Anklage sich zu reinigen vermochte, einen bleibenden Makel, eine Bescholtenheit hervor, welche auch eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit, speziell des Reinigungsrechtes zur Folge haben konnte. In entsprechender Weise wie der konstatierte Ruf einer Person wurde die Constatierung der notorischen Schädlichkeit einer Burg, der Leumund des Hauses, prozessualisch verwertet.

Das Schädlichkündigungsverfahren, dessen Eigentümlichkeiten Z. aus dem Landfrieden von 1235 und weiterhin namentlich den bairischen Landfrieden von 1244 und 1255 ermittelt, gelangt auf Initiative eines Verletzten im Wege gewöhnlicher Klageerhebung zur Anwendung. Z. weist nun aber (viertes Capitel) ferner nach, daß ein dem Grundgedanken nach gleichartiges Verfahren daneben auch von Amtswegen stattfand, eingeleitet durch das Mittel der richterlichen Inquisition und der allgemeinen Rügepflicht. ›Dasselbe repräsentiert jedoch gegenüber jenem Schädlichkündigungsverfahren immerhin bereits ein sachlich fortgeschrittenes Stadium in der Entwicklungsgeschichte der ganzen Institution‹ (S. 85). Nachweisbar ist es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. Das hier in Betracht kommende Rügeverfahren ist zu unterscheiden von dem ordentlichen Rügeverfahren (das regelmäßig in Verbindung mit dem echten Ding stattfindet). Es ist eine außerordentliche, direkt vom Landesherrn ausgehende, in größern Fristen durchgeführte Veranstaltung. Z. nennt sie ›Landfrage‹. Sie ist (oder wird bald) ein heimliches Verfahren und heißt daher in späterer Zeit in Oesterreich und Baiern ›das Geräune‹ (Geraun, *susurratio*, *consilium secretum*). Der bei der

Landfrage verlangte Beweis war ein Notorietätsbeweis, d. h. ein Zeugenbeweis zur Constatierung der Offenkundigkeit, welcher sich von dem ordentlichen Zeugenbeweis insbesondere darin unterschied, daß dabei die strengen Voraussetzungen in Bezug auf die Person der Zeugen wenigstens zum Teil entfielen, dafür aber andererseits eine dem Notorietätsbegriff entsprechende größere Zahl von Wissenden Zeugnis ablegte (S. 102). Diese Zeugen sind weder Eideshelfer noch eigentliche Tatzeugen. Die Kundschaft der Beweispersonen bezog sich vielmehr nur auf die neben der konkreten Schuldbehauptung notwendig in der Anklage mit enthaltene Behauptung, daß der Beklagte ein schädlicher Mann sei (S. 121). Uebrigens unterschied sich die Landfrage von der ordentlichen Rüge auch dadurch, daß bei ihr auch der Verletzte in eigener Person als Ankläger auftreten konnte, während die Rüge stets von dritten Personen ausging (S. 111). Das ganze Verfahren war, wenigstens von einer gewissen Zeit an, prinzipiell gegen Abwesende gerichtet.

Das fünfte Capitel behandelt eine gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts begehrende weitere, unzweifelhaft jüngere Phase des Leumundsprozesses gegen schädliche Leute: die Anwendung des Uebersiebnungsverfahrens (des »Uebersagens mit Sieben«) bei den ordentlichen Gerichten, auf gewöhnliche Anklage, aber speciell für den Fall, daß der Beklagte gefangen vor Gericht gebracht wurde. Dieses Verfahren löst das Anklageverfahren gegen Abwesende ab. Die im fünften Capitel behandelte Quellengruppe ist schon bisher vielseitig beachtet worden. Man hat jedoch, wie Z. zeigt, den Kern der Sache verkannt. Man hat aus den überlieferten Zeugnissen ein Verfahren herausgelesen, das als monströs bezeichnet werden muß: es würde danach jedem unbescholtenen Mann möglich gewesen sein, den, den er eines Verbrechens beschuldigt, durch eine entsprechende eidliche Beteuerung vom Leben zum Tode einfach unter der Voraussetzung zu bringen, daß es ihm gelingt, auf irgend eine Weise der Person des Beschuldigten habhaft zu werden, und daß sechs glaubhafte Leute ihre Ueberzeugung von der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Anklägers beschwören. Z. erweist nun die Unhaltbarkeit dieser Auffassung. Es handelt sich wiederum um eine spezialrechtliche Institution zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums. Auf dem Vorwurf einer konkreten, dem Kläger persönlich zugefügten Verletzung ruhte in dem fraglichen Verfahren keineswegs das Hauptgewicht. Die eigentliche Grundlage der Verurteilung bildete vielmehr der Nachweis der habituellen Schädlichkeit des Beklagten. Die Beweispersonen sodann waren zwar nicht eigentliche Tatzeugen; aber ihr Eid war doch auch kein bloßer

Kredulitätseid; sie erbrachten einen Notorietätsbeweis. Die strafrechtsgeschichtliche Bedeutung der hier in Betracht kommenden Urkunden beruht nun jedoch nicht ausschließlich in der Ordnung des Leumundsbeweisverfahrens gegen gefangene schädliche Leute, sondern auch darin, daß sie die prinzipielle Erlaubnis bezeugen, daß solche Leute behufs Einleitung jenes Verfahrens jederzeit ohne weitere rechtliche Voraussetzung, sowie man ihrer habhaft werden konnte, festgenommen und vor Gericht geführt werden durften. Damit war ein altherkömmlicher Grundsatz des deutschen Rechtes zum Schutz der persönlichen Freiheit des einzelnen behufs Bekämpfung einer gewissen Klasse von Verbrechern in weitem Umfang außer Kraft gesetzt (S. 189).

Neben dem besprochenen Uebersiebnungsverfahren, das sich in gewissen Grenzen wohl bis ins 16. Jahrhundert hinein erhalten hat, zeigt sich schon früh die Tendenz nach einer weiteren Erleichterung der Strafverfolgung gegen landschädliche Leute (sechstes Kapitel). Es entwickeln sich nämlich schon im 14. Jahrhundert »zwei neue Formen des Rechtsverfahrens gegen gefangene landschädliche Leute, von denen die eine überhaupt einen Ersatz des Richtens auf Schädlichkeits-, d. h. Leumundsbeweis bildete und von Hause aus allgemeine Anwendbarkeit besaß (nicht bloß gegenüber Gewohnheitsverbrechern, sondern gegen Beklagte jeder Art, wie sie denn auch tatsächlich mit der Zeit zum ordentlichen Kriminalprozeß geworden ist), während die andere wesentlich als eine Fortbildung des Uebersiebnungsverfahrens erscheint« (S. 194 f.). Die erste beruht auf einer neuen Waffe, welche in der Voruntersuchung zur Anwendung kam, der Tortur, deren Gebrauch in Deutschland bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts zurückreicht. Es lag besonders nahe, dieses Mittel namentlich gegen solche Personen anzuwenden, welche als landschädliche Leute eingeliefert im Gefängnisse lagen und zwar namentlich dann, wenn das Verfahren nicht von einem Privatkläger veranlaßt, sondern von Amtswegen einzuleiten war. Zs Bemerkungen hierüber liefern zugleich einen Beitrag zur Geschichte der Einführung der Tortur im allgemeinen. Die andere Form, von gleichem Alter, ist der Prozeß, den man bisher technisch als das »Richten auf Leumund« bezeichnet hat. Wir kennen ihn insbesondere aus kaiserlichen Privilegien, sog. »Leumundsbriefen«, für verschiedene süddeutsche Städte, deren Hauptinhalt ist (S. 211): die Stadt darf alle schädlichen Leute, wie Mordbrenner, Räuber, Diebe, die öffentlich oder heimlich schädliche Leute sind und die die Mehrheit des Stadtrates dafür erklärt, um ihre Missetat richten nach Urteil und Ausspruch der Mehrheit des Stadtrates. Dieses Verfahren be-

deutet gegenüber dem Uebersiebnen eine Erleichterung der Strafverfolgung. An die Stelle des einseitigen rechtsförmlichen tritt ein inquisitorischer formloser Schädlichkeitsbeweis, indem die Leumundszeugen im Vorverfahren vom Rat vernommen wurden und das Ergebnis durch amtlichen Spruch festgestellt ward (S. 219). Der außerordentliche, spezialrechtliche Charakter dieser Strafjustiz geht schon daraus hervor, daß die Erteilung der entsprechenden Gerichtsgewalt von der hohen Strafgerichtsbarkeit (dem Blutbann) als solcher unterschieden wurde (S. 214). Die Anwendung des Verfahrens auf Leumundsbrief läßt sich über die Regelung der Strafrechtspflege durch die Karolina nicht hinaus erweisen. »In dieser Gesetzgebung, welche die Tortur als allgemeine Grundlage des Beweisverfahrens im Strafprozeß anerkannte . . ., ist die beweisrechtliche Bedeutung des generellen Leumunds des Beklagten, des Rufes oder Verdachts gewohnheits- oder berufsmäßiger Verbrechenübung, zwar auch berücksichtigt, aber dieses Moment doch nur in nebensächlicher Stellung dem weiten und wohlgefügtten Bau des Indizienrechts eingefügt. Es gehört im allgemeinen zu den Indizien, welche nur in Kumulation die Anwendung der Folter rechtfertigen sollten« (S. 228 f.).

Das achte Kapitel behandelt die spätere Anwendung des Schädlichkeitsbeweises gegen abwesende Beklagte bei den ordentlichen und bei den Landfriedensgerichten. Die in den beiden letzten Kapiteln erörterten Zeugnisse bezogen sich auf den Fall, daß der Beklagte gefangen vor Gericht gebracht war. In den Städten mit ihrem verhältnismäßig entwickelten Sicherheitswesen bildete er wohl die Regel. In den größeren Territorien trat dazu die periodische Generalverfolgung der landschädlichen Leute im Wege besonderer heimlicher Veranstaltungen (wie des »Geräunes«). So blieb für die Anwendung des Schädlichkeitsbeweises gegen nicht gefangene, d. h. abwesende Beklagte bei den ordentlichen Gerichten kein erheblicher Raum übrig. Immerhin erbringt Z. einige Nachrichten dafür. Größere Bedeutung hatte das Leumundsverfahren gegen schädliche Leute (auf gewöhnliche Privatanklage und in *contumaciam*) bei den Landfriedensgerichten. Die bezüglichlichen Bestimmungen begegnen insbesondere in den fränkisch-bairischen Landfriedensurkunden seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wenn es in dem Egerer Landfrieden von 1389 heißt, »*das vor dem landfrid kuntlich gemachet were*«, so ist der Sinn: vor dem Landfriedensgericht durch Kundtschaft, Zeugnis erwiesen, und diese Kundlichmachung bezieht sich auf die Behauptung, daß der Beklagte ein schädlicher Mann sei. — Am Schluß seiner Ausführungen weist Z. noch kurz auf die strafrechtliche Behandlung der herrenlosen Reisigen und Fußknechte,

mit denen seit dem Ende des Mittelalters die Reichs- und Territorialgesetze sich so eifrig beschäftigt haben¹⁾, hin.

Die Untersuchungen Z.s beschränken sich auf Süddeutschland, eine Beschränkung, die sich jedoch aus der Natur der Sache ergibt. Nur dieses Gebiet war nämlich der eigentliche Schauplatz, auf dem die Geschichte des behandelten Verfahrens gegen die landschädlichen Leute sich abspielte. Aus Norddeutschland vermag Z. blos einen vereinzelt Beleg anzuführen (S. 187 Anm. 2: aus den Goslarer Statuten). Ueber die Ursachen der territorialen Begrenzung des Verfahrens äußert er sich folgendermaßen: »Einerseits übernahmen und erfüllten in Norddeutschland die Vemgerichte mit ihrem eigentümlichen Prozeß wesentlich dieselben Aufgaben und Zwecke, welchen jenes Verfahren im Süden diente. Andererseits aber stand im Norden wohl auch schon von vorneherein die erdrückende Autorität und Vorherrschaft, welche der Sachsenspiegel und sein Recht überall erlangten und genossen, dem Durchdringen einer prozeßrechtlichen Institution entgegen, die in diesem Rechtsbuch noch keine Berücksichtigung gefunden hatte und auch keine Anknüpfung an dasselbe finden konnte«.

Im vorstehenden ist der Versuch gemacht worden, in kurzen Strichen ein ungefähres Bild von dem reichen und interessanten Inhalt des Buches zu geben. Wie die Untersuchung Z.s wertvolle Resultate bereits geliefert hat, so wird sie auch weiterhin auf die Erforschung der Geschichte des mittelalterlichen Gerichtswesens, nicht am wenigsten die der Landfriedensgeschichte anregend wirken.

Einige Ergänzungen, die jedoch die gewonnenen Resultate nicht umändern, hat H. Knapp, das alte Nürnberger Kriminalrecht (Berlin 1896), S. 165 ff., einige nachträgliche Notizen Beyerle im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 17, S. 354 f. gebracht. Zu den interessanten Beobachtungen Z.s (z. B. S. 195 und 233) über die Verdienste der Städte auf dem Gebiete des Justizwesens vgl. Historische Zeitschrift 75, S. 428. Erwähnt mag noch werden, daß Z. S. 86 die jetzt sonst ziemlich allgemein angenommene Datierung der beiden Fassungen des österreichischen Landrechts in Zweifel zieht; er wird seine abweichende Ansicht demnächst begründen.

Da Z. eine große Zahl wichtiger Reichsgesetze an teilweise entlegenen Stellen einer Besprechung unterzieht, so wäre es wünschenswert gewesen, wenn er seinem Buche eine übersichtliche Tabelle über die interpretierten wichtigeren Urkunden beigegeben hätte. Theologen und Philologen haben diesen Brauch ja schon seit

1) Vgl. z. B. meine Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 212 ff.

lange. Er wird sich, bei der Ausdehnung, die die rechtsgeschichtliche Litteratur mehr und mehr gewinnt, auch bei manchen rechtsgeschichtlichen Untersuchungen empfehlen. — Etwas weniger zahlreich hätten die Druckfehler sein können.

Münster i. W., 19. Oktober 1896.

G. v. Below.

de Vito, L., Vocabolario della lingua tigrigna. Introduzione e indice italiano-tigrigna del dott. Conti Rossini Carlo. Roma 1896. XII und 166 S. 8°.

Am Schluß meiner Besprechung der Tigrina-Grammatik und der Tigrina-Lesestücke de Vitos¹⁾ sprach ich den Wunsch aus, der Verf. möge uns auch ein Glossar dieser Sprache geben, das, wo möglich, noch etwas mehr Wörter enthalte, als in dem letztgenannten Buche vorkommen. Ich wußte nicht, daß er diesen Wunsch damals schon erfüllt hatte: das vorliegende Glossar war im Wesentlichen im März 1894 vollendet, ehe er zum zweiten und letzten Male nach Afrika ging. Aber nur mit schmerzlicher Bewegung können wir dies treffliche Werk in die Hand nehmen. Denn Major Ludovico de Vito ist noch vor Ablauf seines 38sten Lebensjahres am 1. März dieses Jahres in der Schlacht bei Adua gefallen. Der ihm innig befreundete Conti Rossini, der schon bei der Correctur sein Gehülfe gewesen war, hat das Buch herausgegeben, nachdem er es mit einem italiänisch-tigrina Index versehen hatte. Von ihm erhalten wir auch in der Einleitung eine kurze Lebensbeschreibung des Verfassers. De Vito, ein hochsinniger und hochbegabter Mann, der eine glänzende militärische Laufbahn zurückgelegt hatte, führte zuletzt ein Bataillon einheimischer abessinischer Truppen, das sich auch in der Schlacht gut geschlagen zu haben scheint. Er selbst hat noch, als er schon schwer verwundet war, tapfer gekämpft und ist als Held gefallen. Sein Vaterland hat in ihm einen seiner besten Officiere, die Wissenschaft einen vorzüglichen Arbeiter verloren. Der Schmerz um ihn ist um so größer, als es klar zu Tage liegt, daß die verlustreiche Niederlage durch die Unfähigkeit der Oberleitung verschuldet ist.

De Vitos Glossar ist selbstverständlich viel reicher als das in Schreibers Manuel, das nur für die darin gegebenen Lesestücke bestimmt ist. Alles spricht dafür, daß wir uns auf de Vitos Angaben

1) S. diese Anzeigen 1895, 292 ff.

verlassen können. Natürlich wäre es aber nicht undenkbar, daß auch bei ihm ganz vereinzelt Fehler vorkämen. Vielleicht ist ein solcher die Uebersetzung von *gēsälla*¹⁾ mit ›Fischotter‹ (*lontra*); im Amharischen bedeutet das Wort wenigstens den schwarzen Panther, s. d'Abbadie s. v.; Heuglin, Abessinien 236; derselbe, Reisen in N.O.Afrika 2, 53 und Johann von Nikiu 187, 11.

Das reiche lexicalische Material, das wir jetzt vor uns haben, bestätigt im Allgemeinen das, was ich bei der Besprechung der Bücher Schreibers²⁾ und der früheren de Vitos gesagt habe. Die Einwirkung des Amharischen auf den Wortschatz des Tña ist sehr groß. Aber die dem Amh. entlehnten Wörter zeigen im Tña zum Theil eine alterthümlichere Gestalt als in der heutigen Schriftsprache. Allerdings mögen in gewissen amh. Gegenden jene älteren Formen noch jetzt bestehen. Für das durchweg zu *ḥ* gewordenen *ts* wissen wir das bestimmt. Das Tña hat nun in solchen entlehnten Wörtern noch fast immer den Zischlaut. Eine Ausnahme scheint amh.-tña *meḥḥé* ›sog‹ zu bilden, das ursprünglich den Zischlaut gehabt haben muß = *مصّ صدور مزّار*; die echte tña Form wird *mâtsejé* sein³⁾. Von diesem *meḥḥé* ist das gleichlautende tña-Verbum in der Bedeutung ›dehnte‹ zu trennen = *مطّ*. Die Verschiedenheit dieser Laute im Tña kann übrigens dazu dienen, auch im Amh. Wurzeln zu scheiden, die jetzt zusammengefallen sind. So ist das gemein-äthiopische *ḥemmegé* ›tauchte ein, taufte‹, das stets *ḥ* hat, verschieden vom amh. *ḥemmegé* ›drückte aus‹, das im Tña *tsemmeque* lautet. Amh. *ḥagā* ›hing an = geez *ḥag'a* gehört nicht zusammen mit amh. *tetsegga*, *teḥgga* ›machte urbar‹, tña *ḥeg'e* dasselbe. Wiederum ist davon zu trennen amh. *tetsegga*, *teḥgga*, tña *tetseggé* ›stellte sich unter den Schutz‹, vgl. tigre *tsagg'a* ›lehnte sich an‹. Und endlich gehört tña *tetseggé* ›kam ganz herunter‹ zu geez *tsag'ə* (mit *tsappa*) *صجّع*. Wenn im Tña neben *feleḥé* ›erkannte, wußte‹ = geez *falaḥa* ›unterschied‹ noch *felleḥé* ›spaltete‹ vorkommt, so entspricht nur letzteres dem amh. *felleḥé*, altamh. noch *felleḥé* (Praetorius, Gramm. 500 v. 24 und 28 = Guidi, Le canzoni geez-amariña I, 24, 28), tigre *felḥé*. Die beiden Wurzeln sind völlig auseinander zu halten.

Verschiedene Wurzeln sind auch sonst zuweilen zusammen ge-

1) Mit *z* bezeichne ich den kürzesten (6ten) Vocal, mit *e*, wie de Vito, das ›offne‹ *e* oder kurze *ä*, die gewöhnliche Aussprache des 1sten Vocals. Beim Geez setze ich aber stets *a* für diesen.

2) S. diese Anzeigen 1886, 1013 ff. 1894, 392 ff.

3) Aber *מצור*, *مجر* haben schwerlich etwas damit zu thun; sie bedeuten 1) ausdrücken, 2) austrinken.

flossen; so im amh. *rekkesa*, *tña rexesé* 1) war schmutzig, elend = geez *rakušsa*, 2) ›war billig‹, entlehnt aus رخص.

Die ursprünglichen amh. Gutturale sind im Tña noch fast immer erhalten. Meist giebt allerdings auch d'Abbadie die älteren Formen mit den Gutturalen noch an, doch nicht immer mehr. So hat das Tña noch *káhsá* ›Ersatz‹, wie denn *kásá*, das im Amh. namentlich auch als Personennamen beliebt ist, in der Chronik des Susnijos 255. 40, 54 *kaḥasá* geschrieben wird (vgl. das Verbum eb. 256, 66). So *tña zahale* ›si reffreddò‹ = amh. *zále* ›fut comme mort, languit‹; *tña fēhēná* ›vesica‹ = amh. *fēna*. Ganz junge amh. Formen reflectieren nur wenige Lehnwörter im Tña wie *netsá* ›frei‹ = amh. *naṭá* zu geez *natsēha* נצח; *māreḫé* ›nahm gefangen‹ aus *mah-raka*; *abbezá* ›Frau, die backt‹ zu amh. *abbeze* = geez *ḥabbaza* خمبز. Für *arcnguáde* ›grünlich‹ hat d'Abbadie noch eine amh. Form mit anl. *ḥ*; das tña-arabische Glossar im Brit. Mus. (cod. Add. 16239 fol. 77 ff.) giebt auch die Tña-Form mit anl. *ḥ*.

Natürlich darf man nicht alle Wörter, die dem Tña mit dem Amh. gemein sind, ohne daß sie im echten Geez nachzuweisen wären, als entlehnt ansehen. Sicher ist eine solche Annahme aber in gewissen Fällen 1) bei Wörtern mit ganz amh. grammatischer Form 2) bei amh. Lautveränderungen wie in *šum* ›Vorgesetzter‹ (nach fester amh. Regel aus altem *sějūm*) mit dem davon abgeleiteten Verbum *šómé* u. s. w. und in *awáǰ* ›Ausrufer‹ aus *'awáǰi* (|/ ٤٦٤) mit Ableitungen 3) da, wo ein altes Wort auch im Tña eine speciell amh. Bedeutung hat wie in *quatsara* im Geez ›zog zusammen‹, im Amh. und Tña (*quotseré*) ›zählte‹ 4) bei so ganz spezifisch amh. Wörtern wie *qūānqūā* ›Sprache‹; solche werden durchweg nicht-semitischer Herkunft sein. Es kommt auch vor, daß ein Wort im Tña altes Erbgut ist, während ein zur selben Wurzel gehöriges doch erst dem Amh. entnommen ist. So sehen wir neben *bērki* ›Knie‹ das dem Amh. nachgebildete *ambērkeḫé* ›kniete‹, neben *lēbbi* ›Herz‹ amh. *lēbbám* ›weise‹ (wir erwarteten *lēbbám*), wovon dann wieder ein Verb *lebbemé* ›war klug‹ mit weiteren Ableitungen gebildet wird.

Die Entlehnung amharischer Wörter geht allerdings, wie gesagt, sehr weit und wird wohl noch immer weiter gehen. Aber die Sprache hat doch auch einen guten Bestand alter geez-Wörter erhalten. So ist ›tödtete‹ noch *qatelé*, nicht das im Amh. üblich gewordene *gedele*, eigentlich ›streckte nieder‹ = جدل, wozu auch geez *tagādala* ›rang‹ gehört.

Manche tña- (und tigre-)Wörter, die wir in der alt-äthiopischen Litteratur nicht finden, werden doch auch im Geez vorhanden gewesen sein. Für geez *sa'al* ›Husten‹ kenne ich keinen älteren Beleg als Joh. v. Nikiu 72, 4; an sich würde ein solcher nicht be-

weisen, daß das Wort im Geez, als es noch eine lebende Sprache war, üblich gewesen sei. Aber da nicht nur die 3 neu-äthiopischen Sprachen, sondern auch das Arabische und Aramäische die Wurzel für ›husten‹ haben, können wir das doch sicher annehmen. Ich bezweifle auch nicht, daß das Hebräische einst ebenfalls dies שׁעַל besaß; in der hebräischen Litteratur war aber noch weniger Veranlassung zur Erwähnung des Hustens als in der äthiopischen. Ein altes Wort ist im Tña *tëmmáli* ›gestern‹. Tigre *mâlê* zeigte, daß der ausl. Vocal nicht etwa das den Nomina im Tña so oft angehängte *i* ist; dazu lautete ja auch die entsprechende aramäische Form ursprünglich auf *é* oder *i* aus. In den Auslaut der geez-Form *tëmälëm* (*tëmmälëm*?) habe ich schon länger einen Rest der Mimation vermuthet.

Im Ganzen muß man aber mit der Annahme uralter semitischer Wörter im Tña sehr vorsichtig sein, wenn sich davon im Geez und den andern äthiopischen Sprachen keine Spur zeigt. Immerhin mag man *tsewüð* ›in der Schlinge gefangen‹, *ätsäwedé* ›fing in der Schlinge‹, zu صيد צׁיב ziehen, aber die Vereinzlung macht das doch bedenklich; das amh. *metsd* ›Falle‹ Praetorius, Amh. Gramm. 95 darf man schwerlich zu Hülfe nehmen, da es wohl nur ein Fehler für *metsmed* (*meṭmed*, *weṭmed*) ist. Eher möchte *geddi* ›la sorte, la ventura‹, amh. *ged* ›présage‹ (das vielleicht auch in dem unklaren Beamtentitel *gadistān* Dillmann, Zarʼa Jacob 31, steckt) = hebr.-phön.-aram. צׁיב sein; dann ist es aber wohl eines der alten, schon vor der vollständigen Bekehrung der Aksümiten von Aramäern (oder Sabäern?) in deren Land gebrachten Wörter. Denn es ist doch so gut wie ausgeschlossen, daß schon die Ursemiten ein bestimmtes Wort für diesen Begriff gehabt hätten. Das arab. جَدَّ ist sicher dem Aramäischen entlehnt. Und daß schon die ältesten Semiten, die übers rothe Meer setzten, den Begriff und die Bezeichnung des ›Schröpfens‹ mitgebracht hätten, dünkt mich auch nicht sehr wahrscheinlich; die Uebereinstimmung von tña *haguemé*, tigre *hágme*, amh. *aggeme* mit حَجْم wird wohl darauf beruhen, daß das Wort später einmal von Arabien nach Abessinien oder aber von hier dorthin gekommen ist. Daß aber junge Entlehnungen aus dem Arabischen im Tña ziemlich spärlich sind, bestätigt auch das Glossar wieder.

Hamitische Wörter giebt es ohne Zweifel auch im Tña in ziemlicher Anzahl theils durch directe Uebernahme, theils durch Vermittlung des Amharischen. Das Einzelne hier zu beurtheilen, bin ich aber durchaus nicht im Stande.

Ich mache noch auf einige interessante Denominative aufmerk-

sam. Bekanntlich ist das geez-Wort *mětswât* (tña *mětsěwât*) ›Almosen‹ ein schon in sehr früher Zeit aufgenommenen jüdisch-aramäischer Ausdruck; davon haben wir nun im Tña *tsewwetě* ›gab Almosen‹ u. s. w.¹⁾ Von *ěgzě'* ›Herr‹, einem Worte sehr dunkler Herkunft, vielleicht nicht semitisch, kommt tña *gez'ě* ›beherrschte‹ und ›erwarb, kaufte‹ (ebenso amh. *gezza* in beiden Bedeutungen; tigre *gez'a* ›conquérir‹). Von *neguedguād* ›Donner‹ bildet das Tña *neguedě* ›donnerte u. s. w. (ähnlich das Amh.), obwohl das *n* wahrscheinlich nicht zur Wurzel gehörte.

Eigenthümliche Bedeutungsübergänge kann man bei den entsprechenden Wörtern in diesen Sprachen vielfach beobachten: Geez *nāfaqa* ist ›heuchelte‹, tña *nāfeqe* ›beklagte‹ (›rimpianse‹), amh. ›bedauerte, ersehnte‹. Die Grundbedeutung ist ›zertheilte‹, ›halbierte‹; es handelt sich um verschiedene Auffassungen des ›getheilten‹ Sinns, des ›zertheilten, zerrissenen‹ Herzens. *קמק* bedeutet im Geez ›gering, elend‹ (nicht ›thöricht‹), im Tña ›häßlich‹, im Tigre ›verächtlich‹, und im Arab. ›thöricht‹. Man kann sich hier den Uebergang von einer zu einer andern Bedeutung verschieden denken. Im Tigre *kōlele* ›drehte‹ haben wir den einfachen Stamm zum geez *ankualala* ›rollte‹, vgl. amh. *kolal ala* rollte hinab; das entsprechende tña *kuolele* heißt aber ›suchte‹. Der Bedeutungsübergang vom ›drehen‹ zum ›suchen‹ ist wie im neuarabischen *دور*, vgl. das romanische *cercar, chercher*.

Eine Umstellung der Laute zeigt sich in *kyomsě'é* ›käute wieder‹ = geez (*a*)*maskuě'a* wie in *kěsá'* ›bis‹ = *ěska*. Wenn die Bedeutung die Identität dieser Wörter nicht so klar machte, würden wir sie schwerlich anerkennen. So entgeht uns wegen starker Lautveränderungen wohl die Urgestalt manches tña-Wortes, obwohl sie ganz oder wenig abweichend in den verwandten Sprachen vorkommen mag.

Natürlich ergibt das Material de Vitos auch für die Grammatik neue Ausbeute. Besonders mache ich auf die vielen Verdopplungen von Consonanten, die auch das Amh. kennt, und auf die häufige Einschlebung des kürzesten Vocals aufmerksam. Die Mittheilung von verschiedenen Verbalstämmen und ihren Ableitungen zeigt uns so recht, wie fast schematisch das Tña (gleich dem Amh.) namentlich die Verbalnomina nach einer Analogie bildet. Eine gewisse Neigung dazu war schon im Geez. Beachte u. A., daß das Nomen *agentis* vom ersten einfachen Stamm ohne Verdopplung ist

1) Das Amharische hat als Verb *metsewwete* u. s. w. mit Beibehaltung des *m*. Die amh. Verdopplung des *w* hat wohl auf die Tña Form eingewirkt.

z. B. *gevári* ›Macher‹, *fetáni* ›Versucher‹ von *gveré*, *fetené* gegenüber *fellátsi* ›Spalter‹ von *felletse* u. s. w. So auch *negási* ›König‹ von *negesé*. Vermuthlich war das schon im Geez so, während wir, nach Analogie der andern semitischen Sprachen (فَعَال u. s. w.), die geez-Form *naggási* auszusprechen geneigt sind. Die Araber gaben das Wort ja auch durch نَجَّاشِي ohne Verdopplung wieder. Vielleicht haben die alten Aksúmiten auch sonst im Sprechen der einfachen und der Doppelconsonanz sowie in der Anwendung des kürzesten Vocals den heutigen Tigrensern näher gestanden, als die Analogie des Arabischen erschließen läßt.

Die Durchführung eines gewissen Schematismus bringt auch im Tña zum Theil merkwürdig lange Verbalstämme hervor, namentlich bei anl. Guttural. Formen wie *attēhazázené* ›ließ trösten‹ mit nom. ag. *metēhazázení*; *attéáráreqé* ›versöhnte mit einander‹ mit nom. act. *mētēēréráq*; *atté'axáxevé* ›sagte die Versammlung an‹ (von *akkevé* = geez *akbaba*, mit Hereinziehung des *ḫ* in die Wurzel) sehen den Formen der andern semitischen Sprachen gegenüber etwas seltsam aus.

So bietet denn das Tña auch der rein wissenschaftlichen Betrachtung ein ergiebiges Feld sowohl da, wo es zu dem Bekannten stimmt, wie da, wo es davon abweicht. Freilich, das betone ich stark, eine recht gründliche Kenntnis aller dieser Sprachen kann nur bei gründlicher Kenntnis der hamitischen Sprachen erreicht werden, die auf sie eingewirkt haben.

Hoffentlich ist der edle Verfasser dieses Buches nicht der letzte italiänische Officier, der sich um die wissenschaftliche Darstellung der Sprachen ›Erythraeas‹ hohe Verdienste erwirbt. Hat de Vito seinen Cameraden doch ein glänzendes Beispiel wie kriegerischer Tugend, so auch wissenschaftlichen Ernstes gegeben.

Straßburg i. E., 10. Nov. 1996.

Th. Nöldeke.



Abhandlungen Herrn Prof. Dr. Adolf Tobler zur Feier seiner fünfundzwanzigjährigen Thätigkeit als ordentlicher Professor an der Universität Berlin von dankbaren Schülern in Ehrerbietung dargebracht. Halle a. S. 1895. Niemeyer. III 510 S.

Adolf Tobler haben zwanzig frühere Hörer, denen sich Wahlund als Freund angeschlossen hat, zur Vollendung des fünfzigsten Semesters seiner akademischen Wirksamkeit als ordentlicher Professor diesen Band gewidmet. Tobler hat sich in diesem Zeitraum als Lehrer, Gelehrter und Forscher so sehr hervorgethan, daß ihm allgemein auch im Ausland der erste Platz unter denen zuerkannt wird, die nach Friedrich Diezens Beispiel die Erforschung der Romanischen Sprachen und Litteraturen als ihre Lebensaufgabe ansehen. Wir können ermessen, was wir Tobler verdanken, wenn wir zwischen unserer heutigen Kenntnis des Altfranzösischen und dem Zustand dieser Kenntnis vor fünfundzwanzig Jahren einen Vergleich ziehen. Tobler darf geradezu der Entdecker der Gesetze der Altfranzösischen Syntax genannt werden; denn, ohne die Verdienste Mätzners und Diezens auf diesem Gebiete schmälern zu wollen, eine sichere Analyse der Sprache und ihres Satzbaus ist erst durch Tobler ermöglicht worden. Seine Beobachtungsgabe läßt ihn — denn abgeschlossen ist diese Thätigkeit noch nicht, kann es auch der Natur der Sache nach niemals werden — seine Beobachtungsgabe läßt ihn, wo man früher, zumal in Frankreich, nur regelloses Schwanken und Willkür erblickte, feste oder innerhalb fester Gränzen sich bewegende Regeln erkennen, die er formuliert, auf Grund ausgedehnter Belesenheit mit Beispielen belegt, auf ihre Ursachen hinaufführt und in den Zusammenhang rückt, in den sie durch den Vergleich mit andern Romanischen Sprachen gestellt werden. Daneben hat Tobler auch auf andern Gebieten Hervorragendes geleistet: in der Lautlehre, der Formenlehre und besonders der Verslehre, durch Finden neuer Etymologien, durch Ausgaben Altfranzösischer und Oberitaliänischer Texte. Und überall die selbe Klarheit und Bestimmtheit, die nur in den seltensten Fällen für Berichtigungen Raum läßt.

An diesen Vorzügen soll, wenn ich das Geheimnis hier verrathen darf, das als Sage umgeht, nur ein schlichter Federhalter schuld sein, ein ganz unscheinbares hölzernes Ding, das Tobler, wenn er es aus der Hand legt, sorgsam in einem geheimen Schubfach einzuschließen pflegt. Nimmt er es aber zur Hand, so gewinnt diese Feder in dieser Hand Zauberkräfte und schreibt dann mit der lapidaren Festigkeit, methodischen Strenge und zwingenden Logik,

wie solches eben nur einer *penne faee* eigen ist. Kein Wunder; denn diese *penne faee* ist aus dem selben Holze geschnitzt, dem Tristans sagenberühmter, niemals das Ziel des Schusses verfehlender Bogen entstammte; wie dieser Bogen heißt sie *Ki ne falt!*

Ich komme nun zu den einzelnen Abhandlungen des Toblerbandes.

[I] S. 1. A. Stimming, Das gegenseitige Verhältnis der Französischen gereimten Versionen der Sage von Beuve de Hanstone.

[II] S. 45. Karl Appel gibt die Gedichte des Troubadours Uc Brunec (Brunenc) heraus nebst einem Klagelied auf des Dichters Tod von Daude de Pradas. Die in neuerer Zeit oft gebrauchte Form des Namens, Brunet, weist Appel, wohl mit Recht, zurück. Der Einleitung ist ein Exkurs über die erhaltenen Melodien zu Troubadourliedern, auch das Facsimile eines mit Noten versehenen Liedes aus *R* beigegeben. Die Texte zeigen die kundige Hand des Herausgebers; doch geben immer noch einzelne Stellen zu Bedenken Anlaß. Zu mehreren Texten wird eine Gruppierung der Handschriften angegeben, leider ohne Begründung, obwohl durch einfache Angabe der betreffenden Verszahlen auf die entscheidenden Lesarten hätte hingewiesen werden können.

Ich greife hier einige Stellen heraus. Der Anfang von Daudes Klagelied lautet:

*Ben deu esser solatz marritz
et amors trista e marrida,
e pauc deu hom prezar lor vida
e tot lo ben c'om a lor ditz.*

Hier würde ich lieber *Solatz* und *Amors* schreiben, da die Begriffe als Personen gedacht sind. Dies scheint um so nothwendiger, wenn man *lor* beibehält. Wahrscheinlich ist aber *lor* aus der folgenden Zeile eingedrungen an die Stelle eines ursprünglichen *la*, und in V. 4, der so, wie er im Text steht, ganz unverständlich ist, *com alorditz* zu schreiben. 'Und wenig soll man das Leben schätzen und jegliches Glück wie ein Tiefgebeugter'.

17—18 lauten bei Appel:

*Anc hom non dis motz tant grazitz
ni anc lengua tant issernida.*

Für das zweite *anc* ist wohl sicher *ac* das Richtige.

Am wenigsten glücklich ist der Herausgeber bei den Geleiten dieses Liedes gewesen. Statt diese auf den Bau des Strophen-schlusses zu reduzieren, dem sie nothwendig entsprechen müssen,

hat er Abweichungen im Texte zugelassen, wie sie in der Troubadourpoesie ganz unerhört sind. So heißt es im kritischen Text

*Vas Salas tenras ta viu
tot plan, car lai trametia
chanssos . . cel . .*

Der Herausgeber sagt in der Anmerkung: 'Uebrigens läßt sich 41 leicht durch Einführung von *ten* statt *tenras* korrigieren'. Diese Korrektur ist ganz nothwendig, und ferner ist mit *D* der Vocativ *Plans* einzusetzen, womit das Klagelied angeredet wird. Auch in V. 45. 46 hat *D* die richtige Lesart.

I. 33 *Quascus ditz que d'amor mi duelh* heißt offenbar: 'Jeder sagt, daß ich über Minne Schmerz empfinde' (nicht wie in der Anmerkung S. 77 übersetzt wird).

44 *mover escuelh* wird bedeuten: den Felsen, der den Weg sperrt, hinwegräumen, wie ich zu einer andern Stelle, wo die selbe Redensart vorkommt, vermuthet habe (Zeitschr. f. Rom. Ph. XV. 514).

II. 4. Die Gruppierung der Handschriften spricht für *per ma dolor adoussir*.

III. 5. Die Gruppierung der Handschriften spricht für *Qar de foudatz sec (oder ven) dans totas sazos* u. s. w.

18. *Quays, qu'aver an, si fenhon Salamos* ist mir unverständlich. Ich vermute: *quasquavelan*, eig. klingelnd. Die Bedeutung ergibt sich aus Levys Provenzalischem Supplement-Wörterbuch s. v. *carcavelha*.

IV. 1. Hier muß es heißen:

Cortezamen mou a (nicht en) mon cor mesclansa.

'In höflicher Weise fange ich mit meinem Herzen Streit an'.

23 ist *cors* zu schreiben, 36 das Semikolon in ein Komma zu verwandeln, da das vorhergehende *puois* unterordnende Konjunktion ist, 54 ein Komma nach *cuy* zu setzen.

V. 48 ist mir unverständlich.

VI. 39. Es sollte hier im Texte statt *qued az emplit voler* heißen *que d'azemplit voler*. Wahrscheinlich aber bieten die Handschriften das Richtige, welche schreiben: *c'ab lo complit voler*.

[III] S. 79. Meyer-Lübke belegt durch zahlreiche Beispiele den Gebrauch des reinen Infinitivs und des Infinitivs mit *a* aus dem ältern und neuern Rumänisch und geht auf die Erklärung einiger Gebrauchsweisen ein. So zeigt er, daß *nu cantareți* (singet nicht) aus dem prohibitiven Infinitiv entstanden ist, dem die Endung der 2 Pl. angehängt wurde, und entscheidet sich in Bezug auf das s. g. Rumänische Supinum für Entstehung aus dem Verbalabstractum.

[IV] S. 113. Vising gibt auf Grund einer ausgedehnten Be-

lesenheit neue Beobachtungen über die Romanischen Formen des lat. *quomodo*, über die Unterschiede in der Anwendung von *com* und *come* im Altfranzösischen, von *como* und *come* im Portugiesischen. und leitet *coma* von *com* und lat. *ad*, *come* von *com* und lat. *et*. Vielleicht geht Verf. ein ander Mal auch auf die Frage näher ein, welcher Casus im Provenzalischen und Altfranzösischen auf *coma*, *come* folgt, da diese Frage von der Etymologie der Worte nicht zu trennen ist.

[V] S. 124. Wiese theilt aus einer vor ihm noch nicht verwertheten Handschrift der Oberitaliänischen Margaretenlegende eine Stelle mit, in der die Einschließung der Teufel in eine Flasche durch Salomo erzählt wird und handelt von dieser morgenländischen (Muhammedanischen) Legende mit umfassender Gelehrsamkeit.

[VI] S. 141 Lenz gibt interessante Mittheilungen aus dem Volksleben der Chilenen, wozu eine Fortsetzung aus ungedruckten Liedern und Märchen versprochen wird.

[VII] S. 164. Goldschmidt stellt etymologische Betrachtungen an, bei denen man allerlei Bedenken nicht ganz unterdrücken kann. Er behauptet: afr. *estoier* 'einstecken' ist aus *stëkan* entstanden, nicht aus **stükare*. Hier sollte doch die Entstehung von *o* aus germ. *ë* irgendwie begründet oder erläutert werden. Auch bleibt ungesagt, daß sich *o* bis ins Provenzalische und Catalanische hinein fortsetzt.

[VIII] S. 168. Wendriner zeigt, daß die berühmte Calandria keineswegs so wesentlich auf Plautus beruht, wie man bisher annahm, sondern eine Reihe von Motiven aus dem Decamerone entlehnt hat.

[IX] S. 180. Oskar Schultz, Ueber einige Französische Frauennamen. Die besprochenen Namen sind: *Héloïse*, *Eurïaut*, *Avierna* (*Vierna*), *Odierne*, also lauter Namen, deren Erklärung sehr schwierig ist. Verf. stellt fest, daß bei *Héloïse* im Altfranzösischen das auslautende *e* fehlte, und führt den Namen auf *Heilwidis* zurück. Die übrigen Namen leitet er ab von *Eburhild*, *Awigerna*, *Audigerna* (ein *Audierna* findet sich schon in der Merowingerzeit). Verf. streift eine Reihe von Fragen, die mit diesen Etymologien in Zusammenhang stehen, und zeigt dabei eine Gelehrsamkeit, die nicht leicht ihres Gleichen findet.

[X] S. 210. Hecker, Der Deogratiasdruck des Decamerone. Die Untersuchung führt in die Anfänge des Italienischen Buchdrucks hinauf, und liefert den wichtigen Nachweis, daß dem Deogratiasdruck des Decamerone, einem der ältesten Drucke in Italiänischer Sprache

überhaupt, der Text der Berliner Handschrift Hamilton 90 zu Grunde gelegt worden ist.

[XI] S. 228. Gorra gibt eine willkommene Analyse des Minnehofes von Mahiu le Porriier. Da Vf. erklärt, daß seine Ausgabe dieser Dichtung noch einige Zeit wird auf sich warten lassen, so werden wir uns bis auf weiteres mit den hier mitgetheilten Stellen begnügen müssen. Diese geben den Text der Handschrift nicht mit der nöthigen Sorgfalt wieder. Für sein *fenme* ist stets *fenme* zu setzen, für *Romnant Roumant*. Die Aenderung von *mix* in *mius* ist ganz unberechtigt; denn *x* ist ein Buchstabe des Alphabets, nicht eine Abkürzung, und der Dichter hat dieses *x* sicher selbst angewendet. Auf S. 228 V. 4 hat die Hs. *anme*, V. 5 fehlt in ihr *la* vor *bas*, V. 10 hat die Hs. *gi truis*, ebenso auf S. 229 V. 1 *premeraine-ment*, V. 4 *Tele*, V. 7 *amour*, auf S. 230 V. 7 *le*, V. 13. 16 *nōmes*, V. 14 *baill'* d. h. *baillieu*, wie der Reim ausweist, V. 15 *soutieu*, V. 19 *le* (das Fragezeichen ist unberechtigt; der Sinn ist: ich würde ihn für den am schönsten benannten halten), V. 20 *gentieument nōme* d. h. *nonme*, V. 24 *Pourfitans*, V. 25 *Et l d.*

An der letzten ausgehobenen Stelle (S. 238—239) hat die Hs. V. 1 *Ainssi*, 4 *De coy*, 10 *tourbles*, 18 *savoit*, 20 ist das handschriftliche *avoit* in *aidoit* zu ändern.

[XII] S. 240. Cloetta glaubt, die Synagonepisode des Moniage Guillaume, wo Guillaume d'Orange in Sicilien in Gefangenschaft geräth und von seinem Vetter Landri le Timonier befreit wird, auf verschiedene historische Züge zurückführen zu dürfen, die den Kämpfen zwischen Sarrazenen und Normannen in Sicilien in der Zeit von 1016—41 angehören. So große Gelehrsamkeit hier auch angewendet wird, so ist doch die Darlegung des Vfs., der an anderm Orte so werthvolle Ergebnisse über die Wilhelmslieder erzielt hat, nicht durchaus überzeugend.

[XIII] S. 269. Georg Cohn begründet mit viel Gelehrsamkeit und Scharfsinn, freilich in einem nicht gerade anmuthigen Stil, seine Herleitungen der Verba *rêver* und *radoter* (früher *redoter*) von afz. *reveler* und lat. *reductare*, und streift dabei in lehrreicher Weise auch andre etymologische Fragen. Seine Erklärung von *rêver* ist höchst ansprechend; gegen die von *radoter* spricht jedoch, daß das Wort im Altfranzösischen ein offnes *o* hat, daß somit *reductare* weder der Bedeutung noch den Lauten gerecht wird. Wenn er sich für die geschlossene Aussprache des *o* auf das Reimwort *escotent* und auf eine Stelle in Waces Brut (V. 1916) beruft, so übersieht er, daß dort eine Ableitung von *escot* (Zeche) vorliegt, und daß die bessern Handschriften des Brut anders lesen. Wo aber sonst *u* oder *ou* in

redoter geschrieben ist, handelt es sich stets um den unbetonten Vokal.

[XIV] S. 289. Wallensköld fördert die Sache, indem er zu der Frage von der Ausnahmslosigkeit der Lautgesetze Stellung nimmt. Er befiehlt mit Recht den Ausdruck Lautgesetz in dem landesüblichen Sinne, den ich übrigens bereits 1888 in Gröbers Grundriß vermieden hatte.

[XV] S. 306. Freymond theilt ein Bruchstück aus einer Chronik mit, gibt Auskunft über mehrere Lanzelotbruchstücke der Berner Bibliothek, und begründet, ohne zu überzeugen, die Ansicht, der Name *Crestien li gois* im Ovide moralisé sei eine Entstellung aus *Crestien de Trois*.

[XVI] S. 321. Ebeling bringt Kollationen und Mittheilungen von Texten aus der Berliner Fabelhandschrift, und in einem zweiten Artikel über Asymmetrie des Ausdrucks im Altfranzösischen gute, auf ausgedehnter Lectüre ruhende Beobachtungen über den Altfranzösischen Sprachgebrauch.

[XVII] S. 355. Goldstaub gibt Auskunft über Mittelgriechische und Slavische Physiologustexte, welche Schlangenbeschwörungen enthalten, und stellt weitere Arbeiten auf diesem, von ihm so gründlich beherrschten Gebiet in Aussicht.

[XVIII] S. 381. Nicht minder gründlich verbreitet sich Strohmer über die Beliebtheit des mittelalterlichen Schachspiels, seine Verwendung im Leben, in der Litteratur und Sprache, und über seine Einrichtung und Regelung.

[XIX] S. 404. Wahlund, Ueber Anne Malet de Graville, handelt von dem Leben und den Schriften dieser bisher fast unbekanntten, aber sehr kennenswerten Dichterin, und zeigt dabei nach Umfang und Tiefe wahrhaft erstaunliche Kenntnisse.

[XX] S. 430. Risop bespricht aufs Neue die Griechischen Stellen im Florimont, und stellt ins Klare, wie wir uns das Verhältnis des Dichters zu seinem Stoff und den Quellen zu denken haben.

[XXI] S. 464. Breul endlich gibt das Dit de Robert le Diable zum ersten Mal auf Grund der drei Handschriften heraus, in denen es auf uns gekommen ist. Einige auffallende Stellen im Text sind wohl als Druckfehler zu bezeichnen. Auch die Angabe der Lesarten ist nicht immer genau. 54 haben A und B *portissiez*, C *portasses*; jenes ist die richtige Form, und hätte, wie *adoubissiez* 181, im Texte stehen sollen. — 65 haben alle Handschriften *voi* (B C *voy*) statt *roi*. — 121 lese ich B *tranchoit*. — 157 A hat *poinilliers*. — 236 muß es heißen *duc ne conte ne roy*. — 251 ist *bon port* Ortsname, also: *Bonport*. — 292 Der Punct ist zu tilgen. — 294 C

hat *et si se donast on.* — 350 lies mit A *au devant.* — 362 C hat *Comen folle*, B *meschant.* — 419 *ce dist* gehört zusammen. — 459 *humblemant* ist offenbar die richtige Lesart. — 526 Alle Handschriften haben *girai* (B *gyray*, C *ge yray*). — 556 C hat *Jusque a*, was für die Silbenzahl in Betracht kommt; B und C haben *qui* vor *saulve.* — 590 *suioient* ist nicht anzutasten. — 659 besser *Robert li fist.* — 671 A hat *boullir*, C *boullir.* — 731 *merduille* (Ableitung von *merde*) durfte nicht geändert werden. — 815 lies *sa*, 824 *engingniez*, 826 *au denz*, 858 *Em priant*, 874 *pouoie* (mit A), 933 *moult grant joie*, 999 *baulevre* findet sich auch sonst (*v* durfte nicht cursiv gedruckt werden), 1007 *prieme* konnte bleiben, 1013 die Abkürzung bedeutet *Charlemaigne.*

Halle, Oktober 1896.

Hermann Suchier.

Bethe, E., Prolegomena zur Geschichte des Theaters im Alterthum. Untersuchungen über die Entwicklung des Dramas, der Bühne, des Theaters. Leipzig, S. Hirzel. 1896. 350 S. Preis Mk. 5,—.

Ein Renegat der neuen Lehre von Wilamowitz und Dörpfeld widmet diesen sein Buch als Ehrengeschenk, weil sie die Fundamente gelegt haben, auf denen der Verf. baut, als Gabe des Dankes dafür, daß er durch sie geschult gegen sie auftreten kann als ein rein und selbstlos nach der Wahrheit strebender Kämpfer. Es ist eine ἀγαθή ἔξις und wird es hoffentlich bleiben. In seinem Glauben an die neue Theorie durch ihm unwiderleglich scheinende Einwendungen G. Körtes stutzig gemacht, gelangte B., den Problemen nachgehend, unter dem sehr merkbaren Einfluß von Todt und Christ zu einem wenigstens theilweise vermittelnden Standpunkt, der von den alten lieben Vorurtheilen noch so viel zu retten sucht, als eben angeht, das Unhaltbare aber rücksichtslos über Bord wirft. Die gewonnenen Resultate, von deren Richtigkeit der Verf. Viele zu überzeugen hofft, werden mit der glänzenden Darstellungsgabe, die wir schon von den Thebanischen Heldenliedern her kennen, mit dem Siegesbewußtsein des Entdeckers und mit der Begeisterung des echten Philologen vorgebracht, und da B. das attische Drama wirklich, und zwar nicht erst von gestern her, kennt und einen feinen poetischen Sinn besitzt, so wirkt sein Buch in der That so bestechend, daß Ref., des gefährlichen Mottos der Thebanischen Heldenlieder eingedenk, den Leser an die Pindarische Mahnung erinnern möchte:

*χάρις δ' ἔπερ ἅπαντα τεύχει τὰ μέλιχα θνατοῖς,
ἐπιφέρεισα τιμὰν καὶ ἄπιστον ἐμήσατο πιστὸν
ἔμμεναι τὸ πολλὰκις·
ἔμεραι δ' ἐπιλοιοι
μάστυρες σοφώτατοι.*

Die Cardinalpunkte der Untersuchung bilden naturgemäß das Theater des fünften Jahrhunderts und die hellenistische Bühne, und rückhaltlos muß zugestanden werden, daß in beiden Fragen Bethes Buch gegenüber der jedem Bahnbrecher anhaftenden Einseitigkeit, der Dörpfeld in der letzten Zeit etwas anheimzufallen droht und die ihn ernsthaften Schwierigkeiten theils übersehen theils leichten Muthes überspringen läßt, eine gesunde Reaction bedeutet. Die durch keine Ausflucht aus der Welt zu schaffende Thatsache, daß das fünfte Jahrhundert steinerne Bühnengebäude noch nicht kannte, verweist uns auf die scenische Analyse der Stücke selbst als die zwar nicht einzige, aber doch weitaus wichtigste Instanz. Es ist zunächst eine ganz ungerechtfertigte Supposition, daß die leichten Bretterbuden des fünften Jahrhunderts, die man sich viel zu massiv vorzustellen pflegt, genau so ausgesehen und genau an derselben Stelle gestanden haben müßten, wie die Marmorbauten des vierten. Wenn vollends Dörpfeld neuerdings die Möglichkeit in Abrede stellt, aus dem Texte der Dramen die Form und Einrichtung des alten Bühnengebäudes im Einzelnen zu bestimmen, so hat Bethe völlig Recht gegen eine solche Unterschätzung der zwingenden Kraft philologischer Exegese energisch zu protestieren. An den Stücken selbst haben wir zu prüfen, wie viel von den späteren Bühneneinrichtungen schon dem fünften Jahrhundert zuzuschreiben ist, diesem methodischen Grundsatz Bethes kann man nur unbedingt zustimmen; aber freilich darf auch andererseits nicht jeder Zusammenhang zwischen dem hölzernen und dem steinernen Theater zerrissen werden. Dieses ist eine Umbildung, aber keine Neubildung. Auch die Möglichkeit muß im Auge behalten werden, daß uns dort Einrichtungen in verkümmelter Gestalt vorliegen, die in der ersten Periode eine weit größere Bedeutung hatten. Dies gilt m. E. vor allem von dem unterirdischen Gang, dem B. freilich jede scenische Bedeutung abspricht, während er mir gerade für die schwierigsten scenischen Probleme die Lösung zu bringen scheint. Ich muß hier und mehrfach im Folgenden auf meine Auseinandersetzungen im Hermes XXXI 530 ff. verweisen, da ich mit einer so ausführlichen Widerlegung der Einzelheiten, wie sie Bethe zu beanspruchen das Recht hat, diese Anzeige nicht belasten darf.

Sehr anzuerkennen ist es ferner, daß B. mit der Darlegung der

historischen Entwicklung wirklich Ernst macht; gerade im fünften Jahrhundert muß diese ebenso rapid wie mannigfaltig gewesen sein. Mit Muth und Energie geht ihr B. nach; aber sind die Ergebnisse, zu denen er gelangt, wirklich wissenschaftlich gesichert?

Daß Chor und Schauspieler sich ursprünglich auf demselben Niveau, in der Orchestra, bewegt haben, ist natürlich für B. wie für jeden, der heute noch den Anspruch erheben will, in der Theatercontroverse gehört zu werden, selbstverständlich. Ebenso daß es im Anfang eine decorierte Hinterwand nicht gab. Doch läßt er diese weit früher eingeführt sein, als Wilamowitz in seinem grundlegenden Aufsatz (Herm. XXI 597 ff.). Für alle erhaltenen Stücke, selbst für die meist immer noch zu spät datierten Hiketiden, glaubt er sie retten zu können. Die Rückwand der an der Peripherie der Orchestra liegenden Costümbude soll in den Hiketiden den Altar, in den Persern das Grab des Dareios dargestellt haben; in den Sieben gegen Theben, für die B., ohne Anhalt im Text, gleichfalls einen Altar annimmt, sollen vor ihr die Götterbilder gestanden haben; im Prometheus war sie als Felsen charakterisiert. Daß der Text für diese Annahmen keine Stütze bietet, habe ich im Hermes gezeigt. Hier möchte ich nur die Frage aufwerfen, wie sich Bethe mit Aristoteles und Vitruv abzufinden gedenkt, von denen der eine dem Sophokles die Einführung der *σκηνογραφία* zuschreibt, der andere bezeugt, daß die erste Bühnenwand für Aischylos von Agatharchos gemalt ward. Der Widerspruch, wenn es überhaupt einer ist — denn Aischylos und Sophokles können sehr wohl beide in demselben Jahre oder kurz nacheinander die Skene zum ersten Mal angewandt haben — kommt chronologisch nicht in Betracht, da Agatharchos, der noch für Alkibiades gearbeitet und noch das Auftreten des Zeuxis erlebt hat, seine Thätigkeit kaum vor 470 begonnen haben wird, sodaß wir ungefähr auf dieselbe Zeit kommen, die durch Sophokles erste Aufführung im Jahre 468 fixiert ist. Jene Palastfaçaden der ältesten Skene können im Prinzip nicht anders dargestellt gewesen sein, wie die auf den gleichzeitigen Vasen; von einer ausgebildeten Perspective, die neuerdings wieder O. Rossbach in Wissowas Realencyclopädie dem Agatharchos zuschreibt, zu reden, liegt keine Berechtigung vor. Uebrigens kennen wir unter den Jugendwerken des Sophokles noch eins, das aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Skene gespielt worden ist, die Nausikaa, und zu den skenenlosen Dramen des Aischylos kann mit Zuversicht noch die Niobe gerechnet werden.

Doch diese Frage ist im Grunde von nebensächlichem Belang. Von großer principieller Tragweite wäre hingegen eine andere Aufstellung von Bethe, falls sie sich bewahrheiten sollte. Im Jahre 427.

oder 426 hat nach ihm eine große Reform des Theaters stattgefunden. Damals ist an Stelle der Bude die erste wirkliche Bühne getreten. Zwei hohe rechtwinklige Seitenflügel, die Proskenien, wurden an die Skene angelegt; sie trugen die damals neuerfundene Flugmaschine, aus der sich später die Göttermaschine entwickelt hat. Um die Maschine bewegen zu können, wurde der Zwischenraum mittels eines Schnürbodens überspannt und um ein Geringes über die Orchestra erhöht. »Einige wenige Stufen«, in der ganzen Breite der Bühne vorgelegt, vermittelten den Verkehr mit der Orchestra; denn da nach wie vor Schauspieler und Chor im engsten Contact bleiben, müssen jene in die Orchestra hinabsteigen können, ja sie treten häufig in der Orchestra auf und ersteigen von dort aus die Bühne. Auch der Chor kann die Bühne betreten; in einzelnen Stücken, wie dem Herakles und den Hiketiden des Euripides steht er während des größten Theils der Handlung oben und führt dort sogar seine Tänze auf. Damit er Platz hat, wird der Bühne eine Tiefe von fünf Metern gegeben, für welches Maß der Abstand der Vorderwand der Proskenien von der Skenenwand, wie er am Lykurgischen Theater constatirt ist, zu Grunde gelegt wird. Endlich soll ein zwischen den Proskenien gespannter Vorhang die Bühne abgeschlossen und es ermöglicht haben, unbemerkt vom Publicum die Schauspieler, den Chor, die Statisten zu dem effectvollen lebenden Bilde zusammenzustellen, mit dem so manches der erhaltenen Dramen (König Oidipus, Hiketiden, Andromeda) beginnt. Auf diesem Puppentheater also sollen Stücke, wie die Bakchen, die Troerinnen, der Oidipus auf Kolonos gespielt worden sein. Ja wohl, Puppentheater; denn eine umrahmte und überdeckte Bühne ist nur dann erträglich, wenn sie sich, wie in unseren modernen Theatern, zu der gleichen Höhe erhebt, wie der Zuschauerraum. Sitzt aber auch nur ein Theil des Publicums höher als das Dach der Bühne, so wirkt auch der größte Spielplatz wie ein Käfig; selbst im Oberammergau wird man diese Empfindung nicht los. Wäre das antike Drama von Aufführungen in geschlossenen Räumen ausgegangen, so würde man sich die Entstehung eines solchen Kastens zur Noth erklären können; daß man sich aber muthwillig aus der Freiheit der Orchestra in ein solches Gefängnis begeben haben sollte, bloß um dem Publicum das Geheimnis der Flugmaschine zu verbergen, — denn darin sieht B. den Anstoß zur Ausbildung der supponierten Bühnenform, — um das zu glauben, verlangen wir die allerstärksten Beweise. Sind diese erbracht?

Von Flugmaschine und Theologeion sehe ich ab; daß beide schon dem Aischylos bekannt waren, steht theils durch die Stücke selbst, theils durch einwandfreie Zeugnisse fest, die sich nicht so leicht

abtun lassen, wie B. es sich erlaubt. Ich verweise für diese Frage, wie für den Abschnitt über Prometheus, der uns nach B. nicht in seiner ursprünglichen Fassung, sondern in der Umarbeitung eines Stümpers erhalten sein soll, auf die mehrfach citierte Abhandlung im Hermes und gehe hier um so genauer auf die beiden anderen Punkte ein, den Vorhang und die erhöhte Bühne.

Den Vorhang glaubt B. auf Grund unumstößlicher Thatsachen erwiesen zu haben. Die litterarischen Zeugnisse helfen nun aber wirklich nichts. Die *ἀνλαία*, von der Pollux spricht, wird von ihm, wie auch B. ausdrücklich hervorhebt, als im Zuschauerraum befindlich bezeichnet; sollte er aber hierin irren und vielmehr die *ἀνλαία τῆς σκηνῆς* gemeint sein, von der Suidas und Hesych in der That sprechen, so wird man bei dieser, namentlich mit Rücksicht auf die aus Hypereides entnommene Parallelstelle, vielmehr an einen vor den Säulen des Proskenions ausgespannten, also zur Decoration gehörigen Vorhang zu denken haben, wie ihn z. B. das Neapler Komödienrelief (Wieseler XI 1) zeigt ¹⁾. Wenn B. sich dann weiter auf die Andromache, die Andromeda, die Hiketiden, den König Oidipus, der sich der Theorie zu Liebe eine bedenkliche Herabdatierung gefallen lassen muß, und ähnliche Stücke beruft, in denen die Schauspieler, zuweilen auch der Chor ²⁾ oder eine Schar Statisten nicht erst auftreten, sondern sich gleich beim Beginn des Stückes in einem fertigen Bilde dem Publicum präsentieren, und wenn er daraus einen Gegensatz zwischen der Zeit nach 427/6 und der Periode des Aischylos zu construieren sucht, so hat er unbegreiflicher Weise die Myrmidonen und die Niobe dieses Dichters ganz vergessen. In diesen Stücken sah man beim Beginn die Hauptperson tief verhüllt in stille Trauer versunken dasitzen. Hat d. Verf. den Vorhang für die jüngeren Stücke des Sophokles und Euripides erwiesen, so hat er es auch für Aischylos gethan. Ob er diese Consequenz ziehen wollen? Zu Aischylos' Zeit also nahm das Publicum noch keinen Anstoß daran, wenn das Eingangsbild vor seinen Augen gestellt wurde; warum soll es später seine Unbefangenheit verloren

1) Der von dem Verf. S. 137 A. 4 erwähnte »Vorhang« der Eremitage (C. R. 1778/9 IV) ist eine Sargdecke, die mit dem Theater nicht das mindeste zu thun hat.

2) Wenn S. 193 A. 4 vermuthet wird, daß auch in den Bakchen der Chor von Anfang an sichtbar gewesen sei, so ist das sicherlich ein Irrthum. Für den Chor ist Dionysos ein sterblicher Bakche, bis sich am Schluß des Stückes der Gott zu erkennen giebt. Unmöglich können also die V. 1—54 in Gegenwart des Chors gesprochen werden; die Schlußworte richten sich an den noch außerhalb der Orchestra befindlichen Chor. Es ist sehr wohl denkbar, daß der Schauspieler den Prolog, die Schlußscene und die Rufe hinter der Skene V. 576 ff. mit etwas veränderter Stimme sprach.

haben? Lebhaft plaudernd wird es so wenig darauf geachtet haben, wann die verhüllte Niobe die Orchestra betrat, als wann Andromeda an den Felsen gebunden wurde. Wie dann seine Aufmerksamkeit auf die Orchestra gelenkt und der Beginn der Vorstellung angekündigt wurde, darüber ist nichts überliefert. Vermutlich geschah es durch den Herold. Ich würde mich auf Arist. Ach. 11 εἶσαγ', ᾧ Θεόγγυ, τὸν χορὸν berufen, wenn ich sicher wäre, daß es sich dort nicht um den Proagon handelte. Aber denkbar wäre es gewiß, daß man diese Formel von der früheren Zeit her, wo noch jedes Stück mit dem Auftreten des Chores begann, in die spätere hinübergenommen hätte, wo der Parodos regelmäßig ein Prolog vorherging.

Wie steht es nun aber um die Erhöhung der Bühne? Der Verf. recapituliert im Wesentlichen die Argumente von Christ. Die Pädagogen im Ion und in der Elektra klagen, wie beschwerlich der Anstieg sei; der Chor im Herakles vergleicht sich mit einem Pferd, das den Wagen einen Berg hinanziehen soll (s. v. Wilamowitz z. d. St.); der Halbchor der Greise in der Lysistrate spricht von einem σιμόν, das er noch zu überwinden habe. Daraus schloß Christ erstens auf ein höher als die Bühne gelegenes Logeion, zweitens auf einen erhöhten Standplatz des Chors, also ein Gerüst nach Art der Wiesenerschen Thymele, — wenn man die Prämissen gelten läßt, durchaus consequent. B. hingegen sucht allen diesen Stellen durch die Annahme einer Treppe gerecht zu werden, ohne die sehr triftigen Gegengründe zu beachten, die teilweise schon Christ gegen eine solche Annahme vorgebracht hat. Nehmen wir zunächst den Herakles. Wann soll der Chor die Antistrophe (V. 119 ff.) μὴ πόδα προκάμητε βαρὺ τε κῶλον singen? während er die Stufen hinaufsteigt und dem Publicum den Rücken kehrt? Unmöglich. Oder soll er am Fuß der Treppe halt machen, die Front nach dem Publicum nehmen, im Stehen die Antistrophe singen und zwischen dieser und der Epode die Treppe hinaufgehen? Auch das wird man kaum annehmen wollen, zumal die Worte V. 123 λαβοῦ χερῶν καὶ πέπλων, ὅτου λέλοιπε ποδὸς ἀμαυρὸν Ἴχνος· γέρον γέροντα παρακόμιζε deutlich erkennen lassen, daß der Chor während des Singens marschiert. Aber noch mehr, bei genauem Zusehen bemerkt man, daß der Chor während der Parodos gar nicht die Bühne, wenn wir eine solche mit dem Verf. einmal annehmen, ersteigen kann, aus dem einfachen Grunde, weil für den Altar, an dem Amphitryon, Megara und die Kinder sitzen und dem der Chor während der Epode V. 130 ff. gerade gegenüber steht, schlechterdings kein Platz war. Das später herausgerollte Ekkyklema, das doch mindestens eine Tiefe von 2¹/₂ Meter gehabt haben muß, würde mit dem Altar bedenklich in Conflict gekommen sein, auch wenn dieser

nur 1 Meter tief gewesen wäre. Denn wie das Ekkyklema sicher aus dem Mittelportal herauskam, so ist auch die Gruppe der Schutzfliehenden am Altar nur im Centrum also in der Achse des Mittelportals denkbar. Für die Aktion zwischen Altar und Ekkyklema ließe also nur ein Raum von $1\frac{1}{2}$ Meter. Ueberhaupt war für den ganzen zweiten Theil des Dramas der Altar auf der Bühne eine lästige Zugabe, den Schauspielern und Choreuten beständig im Wege, obgleich seiner im Stück gar nicht mehr gedacht wird. Immer wieder muß man sich fragen: warum wird in eigensinniger Verblendung die schöne geräumige Orchestra verschmäht und die Aktion in einen Guckkasten eingeklemt? Wie viel einfacher und wirksamer entwickelt sich die Handlung, wenn der Altar in der Mitte der Orchestra stand. Hier spielt sich die erste Handlung ab; von V. 451 an wird sie unmittelbar vor die Skene verlegt, und es ist nur natürlich, daß nunmehr von dem Altar nicht mehr die Rede ist. War dem aber so, dann beweisen die Worte des Chors für eine erhöhte Bühne nicht das mindeste. Höchstens daß der Altar auf einer Aufschüttung stand, ließe sich daraus entnehmen. Nun aber, nachdem wir bisher die Voraussetzungen Christs und Bethes unbesehen angenommen haben, prüfe man doch die fraglichen Worte einmal genauer. Mit keiner Silbe sagt der Chor, daß er selbst steige; er vergleicht die mühselige Art, wie er seine alten Glieder fortschleppt, mit der langsamen Bewegung eines Pferdes, das einen Lastwagen eine Anhöhe hinauf ziehen muß. Daß er diesen Vergleich auch machen kann, wenn er selbst sich auf ebenem Boden bewegt, wird sich schwerlich in Abrede stellen lassen.

Auch im Ion steigen Kreusa und der Pädagog keine Treppe hinauf. Oder sollen sie vielleicht, während sie die wenigen von B. angenommenen Stufen erklimmen, 21 Verse sprechen? Außerdem beginnt der Anstieg, wie bereits Christ bemerkt hat, nicht erst vor der Skene, sondern schon bei der Parodos. Gleich beim ersten Auftreten sagt Kreusa V. 723 *ἔπαιρε σαυτὸν πρὸς θεοῦ χρηστήρια*, aber erst V. 796 erblickt sie den Chor, der vor der Skene, aber in der Orchestra steht; denn die Grenze des Heiligtums zu überschreiten, hat ihm Ion verwehrt V. 220. War nun eine Treppe da, so bezeichnete doch eben diese die Grenze, und überdieß wird V. 510 f.:

*πρόσπολοι γυναῖκες, αἱ τῶνδ' ἀμφὶ κρηπίδας δόμων
θυοδόκων φρούρημ' ἔχουσαι δεσπότην φυλάσσετε*

die Stelle, wo der Chor steht, so deutlich wie möglich angegeben. Also legen Kreusa und der Pädagog während der Verse 725—745 den Weg von der Parodos zur Skene zurück, sie befinden

sich auf demselben Niveau wie der Chor, und von dem Ersteigen einer Treppe kann keine Rede sein.

In der Elektra vollends klagt der Pädagog über die Beschwerden des Aufstiegs, als er kaum die Parodos verlassen hat. Wenn er mit solch blitzartiger Geschwindigkeit die Distanz zwischen dieser und der supponierten Treppe zurücklegen kann, hat er wahrlich keinen Grund, über Gebrechlichkeit zu jammern.

Der Gesichtspunkt, unter dem alle diese Stellen Euripideischer Dramen zu betrachten sind, ist schon von Wilamowitz Herakl.² II 28 so genau bezeichnet worden, daß mir nur wenig hinzuzufügen bleibt. Zunächst beachte man, daß Euripides der einzige Tragiker ist, bei dem sich solche Stellen finden. Es handelt sich eben um einen spezifisch Euripideischen τόπος, der wieder für eine ganz bestimmte Periode des Dichters charakteristisch ist, die Zeit des Archidamischen Krieges, in der er selbst die Mühseligkeit des Alters zu empfinden begann; Peleus in der Andromache, Hekabe in dem gleichnamigen Stück, Iolaos in den Herakleiden, Amphitryon und der Chor im Herakles, Aithra, Iphis und der Chor in den Hiketiden, fast in keinem diesem Zeitabschnitt mit Sicherheit zuzuweisenden Stück fehlt die Rolle des hinfälligen Alten; ja es läßt sich vielleicht eine gewisse Steigerung beobachten. Später gebraucht der Dichter das Motiv seltner, die Pädagogen im Ion und in der Elektra, Hekabe in den Troerinnen, Kadmos und Teiresias in den Bakchen sind die einzigen Beispiele. Man sieht wie bedenklich bei dieser Sachlage Schlußfolgerungen auf die Scenerie sind, zumal z. B. im Ion der Pädagog dieselben Klagen wie beim Auftreten auch beim Abgang hören läßt, V. 1041 f. ἔγ', ᾧ γεγαίη πόυς, νεανίας γενοῦ ἔργοισι, κελ μὴ τῷ χρόνῳ πάρεστί σοι. Ebenso läßt, vielleicht gerade den Euripides parodierend, Aristophanes in den Wespen V. 230 f. seinen Chor gleichfalls in der Parodos über die Mühen des Alters klagen. Hiermit ist zugleich die Antwort auf B.s Frage gegeben, warum sich ähnliche Stellen bei Aischylos nicht finden. Sophokles hingegen hat im Oidipus auf Kolonos das Motiv übernommen.

Es bleibt die Lysistrate. Daß hier der Halbchor der Greise während der zweiten Strophe der Parodos Stufen erklommen haben sollte, ist aus denselben Gründen unmöglich, die schon beim Herakles erörtert sind. Aber auch unabhängig davon läßt sich der Beweis erbringen, daß er in der Orchestra geblieben sein muß. Oder sollte man es wirklich gewagt haben, auf der leichten Bretterbühne ein Feuer anzuzünden? Wenn in den Hiketiden und den Troerinnen hinter der Skene ein großes Feuer gemacht oder am Schluß der Wolken die Skene selbst in Brand gesteckt wird, so ist das natürlich etwas ganz anderes. Oder durfte man es der Phantasie des Zuschauers,

die nicht einmal im Stande sein soll, sich eine kleine Anhöhe vorzustellen, zumuthen, sich das Feuer zu denken? Aber freilich der Anstieg steht diesmal ausdrücklich im Text; nachdem der Chor während der ersten Strophe V. 254—286 den vorderen Theil der Orchestra durchwandert hat, wendet er sich beim Beginn der zweiten Strophe dem hintern Theile mit den viel besprochenen Worten zu: *ἀλλ' αὐτὸ γὰρ μοι τῆς ὁδοῦ λοιπὸν ἔστι χωρίον τὸ πρὸς πόλιν τὸ σιμόν, οἷ σπονδῆν ἔχω*. Ich glaube nun freilich, daß Aristophanes es in der That der »willigen Illusion des Publicums« überlassen konnte, sich den Anstieg vorzustellen und daß dieses den Westabhang der Akropolis hier ebenso wenig leibhaftig vor sich zu sehen prätendirte, wie V. 911 die Panshöhle. Aber um nicht dem von Christ ange drohten Vorwurf zu verfallen, daß man durch solche Annahmen allen Beweisen aus dem Wege gehen könne, will ich die Möglichkeit zugeben, daß in der That ein Anstieg, nur keine Treppe, sondern eine Rampe, zur Skene hinaufführte. Was wird dadurch für die Frage nach der erhöhten Bühne gewonnen? Wir haben es, ähnlich wie bei dem Haus des Zeus in der Eirene (s. Herm. XXXI 555 ff.) mit einem ganz exceptionellen Fall zu thun, da die Skene diesmal die Propyläen vorstellt. Schlüsse auf die Fälle, in denen sie ein Privathaus vorstellt, sind also von vorn herein ausgeschlossen. Ueber dieß ist eine solche auf einer Erdaufschüttung errichtete Skene doch auch etwas ganz anderes, als das von Dörpfelds und Wilamowitz' Gegner geforderte Logeion.

Man wird vielleicht einwenden, daß die Skene der Lysistrate ja auch für die beiden anderen an demselben Tage aufgeführten Komödien gedient habe und diese doch schwerlich denselben Schauplatz haben konnten. Ich muß mich daher auch mit einem Wort gegen das herrschende Vorurtheil wenden, als ob dieselbe Skene für alle drei an demselben Tag aufgeführten Stücke gedient habe und nur durch eine vorgeschobene Decoration verschieden charakterisiert worden sei. Vereinzelt mag das wohl vorgekommen sein, aber die Regel war es gewiß nicht. Am Schluß der Wolken wird das Haus des Sokrates in Brand gesteckt; für das folgende Stück mußte also eine neue Skene errichtet werden. Denn nichts berechtigt zu der Annahme, daß gerade die Wolken an letzter Stelle aufgeführt wurden, und wenn dies der Fall gewesen sein sollte, so konnte es doch Aristophanes im Voraus nicht wissen. Der Grabhügel des Agamemnon mußte in der Pause zwischen Agamemnon und Choephoron aufgeschüttet werden. Erwägt man, daß die Skene nichts war als eine einfache Bretterbude, an der höchstens das Dach, falls es als Theologeion diente, einer stärkeren Stütze bedurfte, so wird man zugeben, daß sich

der Aufbau der Scenerie mit einigermaßen geschulten Arbeitskräften in einer Stunde leicht bewerkstelligen ließ. Und so lange wird man die Zwischenpause doch unbedenklich bemessen dürfen. Jene Aufschüttung für die Lysistrate, wenn wir sie einmal als gesichert annehmen wollen, ließ sich um so schneller herstellen, als sie nur eine einfache mit einer Thorfaçade bemalte Bretterwand zu tragen hatte.

Dies leitet uns zu dem letzten Beleg über, den B., wieder in Anlehnung an Christ, für die Erhöhung der Bühne beibringen zu können glaubt, die Scenerie der Vögel. Die Decoration soll dort eine Felswand mit Höhle dargestellt haben, zu der die beiden Alten V. 50 f. hinanklimmen. Die Vögel lassen sich scenisch nicht vom Philoktet, mit dem sie auch Christ zusammennimmt, und einer Reihe anderer Stücke trennen, in denen der Schauplatz nicht vor einem Gebäude, sondern im Freien liegt. Es sind, außer den genannten beiden Stücken, die Andromeda, die Antiope, der Oidipus auf Kolonos, der Kyklops¹⁾, also lauter Dramen aus dem Ende des fünften Jahrhunderts, einer Periode, wo sich in der Theaterentwicklung überhaupt vielfach eine Rückkehr zum Alten bemerklich macht. Die Tragödie greift den Wagen wieder auf, der seit dem Tod des Aischylos völlig aufgegeben war (Troerinnen, Elektra, zweite Iphigenie), die Komödie die phantastischen Kostüme (Vögel) und den Doppelchor (Lysistrate). Offenbar im Zusammenhang damit sucht man sich auch von der Einengung zu befreien, die doch bei allen Vorzügen der Hinterwand in dem Zwang liegt, die Handlung in jedem Fall vor die Façade eines Palastes oder eines Tempels zu verlegen. Was berechtigt uns nun zu der Supposition, daß jene Höhlen und Strandfelsen, auf die Vorderwand der Skene aufgemalt und nicht wie bei Aischylos körperlich dargestellt, aus Bohlen und Steinen aufgebaut waren? Vielleicht lagen sie nicht mehr in der Mitte, sondern in der hinteren Hälfte der Orchestra, das wage ich nicht zu entscheiden. Aber das behaupte ich, daß die alte Art der Herstellung die einfachere, praktischere, billigere und wirkungsvollere war. Gewiß empfahl es sich, die Höhlen auf einer Erdaufschüttung zu errichten, die im Princip dasselbe ist, wie der *πάγος* in den Hiketiden, das *Temenos* in den Sieben, der Grabhügel in den Persern und den Choephoren, aber als erhöhte Bühne oder gar als *Logeion* kann solche Aufschüttung unmöglich bezeichnet werden. Im Philoktet betreten übrigens nur Philoktet und Neoptolemos diese Erhöhung, Odysseus bleibt stets unten in der Orchestra.

1) Vgl. über seine Datierung mein XIX. Winckelmanns-Programm, Votivgemälde eines Apobaten S. 23. Anders Kaibel Herm. XXX 1895 S. 85.

Bethes Bühnenreform läßt sich also nicht belegen. Sie ist aber auch aus innern Gründen höchst unwahrscheinlich. Die Stufen würden für die Aktion ein fatales Hemniß gewesen sein, das mit den langen Schleppgewändern schwer zu überwinden gewesen wäre und daher im Text viel öfter und unzweideutiger erwähnt werden müßte, als an den wenigen, wie wir sahen, mit Unrecht darauf bezogenen Stellen. Man sehe sich nur die modernen nach dem alten Princip inscenirten Aufführungen antiker Dramen an, oder noch besser, man lese ein beliebiges nach 427/6 fallendes Stück darauf hin durch, überall wird man anstoßen. Ich greife aufs Gradewohl eine Scene heraus, Troerinnen 577 ff. Der Chor ist nicht durch die Parodos, sondern aus der Skene heraus aufgetreten, das lehren V. 154. 5

*διὰ γὰρ μελάθρων
ἄλιον οἴκτους οὖς οἰκίξει.
διὰ δὲ στέρων φόβος ἄτσει
Τρωάδων, αἰ τῶνδ' οἴκων εἶσω
δουλείαν αἰάζουσιν,*

namentlich wenn man die Worte des Poseidon V. 32 f. hinzunimmt:

*ὄσαι δ' ἄλληροι Τρωάδων, ἰπὸ στέγαις
ταῖσδ' εἰσὶ τοῖς πρώτοισιν ἐξηρημέναι
στρατοῦ, σὸν αὐταῖς δ' ἡ Λάκαινα Τυνδαρίς*

und die der Hekabe V. 169 ff.:

*μή νῦν μοι τὰν
ἐμβακχέουσαν Κασσάνδραν
πέμψητ' ἔξω,*

denn sowohl Helena als Cassandra treten später aus der Skene heraus auf. Auch in den Choephoren betritt m. E. der Chor von der Skene aus die Orchestra und wenn man die historische Entwicklung erwägt, ist das auch gar nicht verwunderlich. Nach Bethes Theorie müßte also der Chor direkt die Bühne betreten haben und dort verblieben sein, da ein Hinabsteigen in die Orchestra nirgends angedeutet ist, vielmehr aus V. 464 ff. hervorgeht, daß er sich auf gleichem Niveau mit Hekabe befindet. Diese ist V. 463 niedergestürzt und erhebt sich wohl erst V. 567 wieder. Nun kommt der Wagen mit Andromache, Astyanax, den Waffen des Hektor und sonstiger trojanischer Beute, selbstverständlich von einer Anzahl Statisten eskortiert. Soll er über die schmale Bühne gefahren sein, mitten durch die Choreuten hindurch? Undenkbar. Also muß er durch die Parodos in die Orchestra gefahren sein, zumal B. mit Recht Seiteneingänge zur Bühne für das fünfte Jahrhundert in Abrede stellt. Nun erhalten wir folgendes Bild: in der Orchestra der Wagen und

Talhybios, der selbstverständlich durch eine der Parodoi gekommen ist und die Bühne nicht betritt, oben auf der Bühne Hekabe und der Chor. Hekabe und Andromache sind also während des Wechselgesanges und des folgenden Gesprächs (V. 577—705) durch eine weite Distanz von einander getrennt. Sie sprechen nicht, sondern schreien einander zu. Hält das B. wirklich für möglich?

Schlimmer noch wird die Sache bei der Komödie. Hier trägt B. selbst Bedenken, den 24 Mann¹⁾ starken Chor mit seinen ausgelassenen Tänzen auf die schmale Bühne zu verweisen. In der Regel soll also der Komödienchor in der Orchestra geblieben sein, nur für die Lysistrate wird eine Ausnahme statuiert. Zu einer eigentlichen Prügelei zwischen Chor und Schauspieler kommt es niemals, es bleibt stets bei der bloßen Drohung. Also wirklich? Wenn Bdelykleon und seine Sklaven V. 437 vor den Wespenstacheln ausreißen, soll der Schauspieler oben auf der Bühne, der Chor unten in der Orchestra stehen, V. 454 soll der Chor den Midas, Phryx und Masynthias, die den am Boden angelangten Philokleon festhalten, nicht wirklich angreifen, und wenn Bdelykleon V. 456 dem Xanthias befiehlt: *παῖε παῖ, ὃ Ξανθία, τοὺς σφήμας ἀπὸ τῆς οὐκίας* und dieser antwortet: *ἀλλὰ δρῶ τοῦτο*, soll er in die Luft hauen? Alles dies soll nur markiert worden sein? Soll denn vielleicht auch in den Vögeln Pisthetairos die Hiebe, mit denen er den Meton heimschickt, nur markiert haben? Ich habe in diesen Prügelszenen stets ein sehr charakteristisches Ingrediens der alten Komödie gesehen; fast regelmäßig entwickelt sich in den alten Stücken aus der Parodos eine Prügelei (Acharner, Ritter, Wespen, später Vögel, Lysistrate) und bei den wirklichen *κᾶμοι*, aus denen der Komödienchor entstanden ist, wird es nicht anders gewesen sein.

Jene angebliche Bühne von 427/6 ist im Grunde nichts anderes als unser heutiges Theater. Es ist erstaunlich, wie sehr B., während er ohne alle Voraussetzungen an die Probleme heranzutreten wähnt, in modernen Verurtheilungen befangen und von modernen Präntensionen erfüllt ist. Verhängnisvoll ist ihm auch geworden, daß er kein einziges Stück vollständig nach der scenischen Seite hin analysiert hat. Das hätte vor allem geschehen müssen, denn die verdienstliche Zusammenstellung von Bodensteiner reicht nicht aus, da ein Register keine lebendige Anschauung zu geben vermag. Jene

1) B. spricht consequent von 25 Choreuten, ob aus Versehen oder auf Grund neuer Zeugnisse, weiß ich nicht zu sagen. Die von Pollux u. A. angegebene Zahl empfiehlt sich nicht nur für die Formation, die bei 25 quadratisch gewesen sein würde, sondern wird auch durch Aves 297 ff. in einer Weise gestützt, daß ich bis auf Weiteres an der bisherigen Annahme festhalten muß.

Stellen, die man so beharrlich zum Beweis für eine erhöhte Bühne anführt, wirken nur deshalb verblüffend, weil man sie dem Leser isoliert zu präsentieren pflegt. Liest man die Stücke im Zusammenhang, so gewinnt man ein völlig anderes Bild.

Größtentheils vortrefflich ist, was B. über Spiel und Ausstattung im fünften Jahrhundert sagt. Nur befremdet es, bei einem so geschmackvollen Forscher aufs neue der, wie ich glaubte, längst abgethanen Vorstellung zu begegnen, daß die Pythia in den Eumeniden auf allen Vieren aus dem Tempel herausgekrochen sei V. 37

τρέχω δὲ χερσίν, οὐ ποδακεία σκελῶν.

Das heißt doch, die Füße versagen ihr; sie streckt die Arme vor, wie ein Gelähmter, der vorwärts will, aber nicht kann. Das ist durchaus richtig beobachtet. So machen es auch die Kinder, die noch nicht laufen können; daher *ἀντίπαις μὲν οὖν* V. 38. Aehnlich illustrieren die Vasenbilder diese Scene. Wie B. die Stelle auffaßt, würde sie nicht besagen, ›ich krieche auf Händen und Knieen‹, sondern ›ich gehe auf den Händen, wie ein Akrobat‹. Für die Gestikulation hätte auf die homerischen Becher mit den Illustrationen zur aulidischen Iphigeniea und den Phönissen (Walters Vases in the Brit. Mus. IV pl. 16) verwiesen werden sollen.

In der schwierigen Frage nach dem Standplatz der Schauspieler im hellenistischen Theater wendet sich B. mit Entschiedenheit gegen Dörpfeld. Das säulengeschmückte Proskenion bildete bei der Aufführung nicht die Hinterwand, sondern das Podium für das *λογεῖον*. Oben, 12 Fuß hoch über der Orchestra, auf einer höchstens drei Meter tiefen Bühne agierten die Schauspieler. Und der Chor? Oben auf der Bühne hatte er keinen Platz. In der Orchestra kann er auch nicht gestanden haben, denn dazu war der Höhenabstand von dem Logeion zu groß. Also kann es in der hellenistischen Periode überhaupt keinen Chor mehr gegeben haben. Der Komödie fehlte er ohnehin, für die neuen Tragödien und Satyrspiele ist dasselbe anzunehmen, und wenn man eine Euripideische oder Sophokleische¹⁾ Tragödie aufführte, so ließ man den Chor einfach weg oder ersetzte ihn durch einen einzelnen Sprecher und eventuell einige Statisten. Das ließe sich hören — denn in der That haben wir für den Chor in hellenistischer Zeit weder sichere litterarische noch epigraphische Zeugnisse —, wenn es nur mit dem Streichen der Chorpatrien in den alten Stücken so leicht ginge. Da haben wir

1) Warum sich B. S. 245 A. 21 gegen die von Kaibel aufgewiesene Thatsache sträubt, daß auf Rhodos in hellenistischer Zeit noch eine Sophokleische Tetralogie aufgeführt worden ist, vermag ich nicht zu errathen. Seine Einwände wiegen jedenfalls federleicht.

z. B. die Bakchen, die notorisch in dem letzten vorchristlichen Jahrhundert noch gegeben wurden. Streichen wir die Parodos und die beiden ersten Stasima, gut. Nun kommt aber der Ruf des Dionysos hinter der Skene, den der Chor erwidert, es kommt der Kommos zwischen Agaue und dem Chor. Hier hat das Streichen ein Ende, und gesprochen konnten diese Chorstellen doch auch nicht werden. Nun male man sich aus, daß V. 575 auf dem Logeion eine vereinzelte Bakche auftaucht oder daß sie schon nach dem Prolog auftritt und die Parodos als Balletsolo tanzt und singt! Man versuche doch erst nur ein einziges Euripideisches Stück in dieser Weise umzuarbeiten, ehe man von der Leichtigkeit einer solchen Manipulation spricht. Und ist es denn wirklich an dem, daß das Satyrspiel der hellenistischen Periode keinen Chor gehabt hat? Das von Körte im Anhang des Betheschen Buches erwähnte und richtig auf ein griechisches Original zurückgeführte Mosaik der Casa del poeta zeigt zwei Choreuten im Satyrcostüm. Die verkümmerten ionischen Capitelle verweisen jenes Original — ohne Zweifel ein Motivgemälde für einen dramatischen Sieg, man beachte die von den Motivreliefs übernommenen Parastaden — in hellenistische Zeit, der gewiß gleichfalls nach dem Original copierte Fries deutet direct auf Alexandria. Also gab es damals noch Chöre, wenigstens im Satyrspiel, und der von B. von der Komödie auf die Tragödie gezogene Schluß wird mindestens bedenklich. Nur auf tragische Chöre wird auch jeder unbefangene Leser die Worte des Pollux IV 123 beziehen *καὶ σκηνὴ μὲν ὑποκριτῶν ἰδίων, ἣ δὲ ὀρχήστρα τοῦ χοροῦ*. Bethe treibt ein gefährliches Spiel, wenn er, um seine Deutung auf lyrische Chöre (*τῶν χορῶν* würde man überdieß in diesem Falle erwarten) zu rechtfertigen, von einer starken Ungenauigkeit des Ausdrucks spricht und uns warnt, dem Wortlaut, der dem Epitomator zur Last falle, zu trauen. Begeben wir uns einmal auf diese Bahn, wer garantiert uns denn, daß nicht auch in den für B.s Theorie so wichtigen Worten *τὸ δὲ ὑποσκήνιον κίοσι καὶ ἀγαλματίοις κεκόσμητο πρὸς τὸ θέατρον τετραμμένοις ὑπὸ τὸ λογεῖον κείμενον* der Ausdruck ebenso ungenau ist und der Epitomator Confusion gemacht hat? So evident ist die Uebereinstimmung mit Vitruv, auf den wir gleich kommen werden, nicht, um diese Möglichkeit auszuschließen. Auch die Stellen, die *λογεῖον* und *ὀρχήστρα* gleichsetzen, lassen sich nicht so leicht abthun, wie es S. 253 A. 36 von B. geschieht. Welchen Zweck sollen ferner die aus der Mitte des Proskenions und aus den Paraskenien auf die Orchestra führenden Thüren, welchen der lange schmale Raum zwischen Proskenion und Skene gehabt haben, wenn die Schauspieler von der Orchestra ausgeschlossen waren?

Dennoch bin ich weit entfernt, die Schwierigkeiten zu verkennen, die sich Dörpfelds Ansicht entgegenstellen und die B. mit Recht hervorhebt. Vor allem die Vitruv-Stelle V 8, 2. Diesem ein solches Misverständnis zuzutrauen, wie Dörpfeld und Reisch wollen, heißt den Knoten zerhauen. B.s Behandlung dieses Theils der Frage ist vorzüglich und seine Definition der *artifices thymelici* durchaus schlagend. Nur wäre es nicht überflüssig gewesen zu bemerken, daß an der viel umstrittenen Stelle *pulpitum quod logeton appellant, ideo quod apud eos tragici et comici actores in scaena peragunt* die maßgebenden Handschriften *eos*, die jüngern *eo* haben und *apud* ein Zusatz der früheren Herausgeber ist, und zwar sicherlich ein falscher; denn in diesem Punkt unterschieden sich die römischen Theater eben nicht von den griechischen. Die Stelle ist verderbt, die Heilung noch nicht gefunden; aber so viel lehrt sie doch, daß hier die oberhalb des Proskenions gelegene Plattform als *λογετον* bezeichnet wird. Kein anderer Platz scheint auch dem *Logeion* des delischen Theaters angewiesen werden zu können, und endlich scheint das Wort dieselbe Bedeutung auch in einer Plutarchstelle zu haben, die bei der bisherigen Debatte ungebührlich vernachlässigt ist. Er erzählt ein Leben des Demetrios 34 von diesem, als er zum zweiten Male nach Athen kommt: *κελεύσας εἰς τὸ θέατρον ἀθροισθῆναι πάντας ὄπλοις μὲν συνέφραξε τὴν σκηνὴν καὶ δορυφόροις τὸ λογεῖον περιέλαβεν, αὐτὸς δὲ καταβάς, ὥσπερ οἱ τραγωδοί, διὰ τῶν ἄνω παρόδων, ἔτι μᾶλλον ἐκπεπληγμένων τῶν Ἀθηναίων τὴν ἀρχὴν τοῦ λόγου πέρσας ἐποίησατο τοῦ δέους.* Was ist in diesen doch sicher auch in der Terminologie von der Quelle abhängigen Worten mit den *ἄνω παρόδοι* und dem *λογεῖον* gemeint? Die Thür aus dem Proskenion und der Platz vor der Skene? Dann weiß ich weder die Bezeichnung *ἄνω* zu erklären noch verstehe ich, warum Demetrios die Skene noch besonders besetzen läßt. Die *Doryphoroi* in der Orchestra hätten doch genügt. Auch wäre er dann weit effectvoller durch das Mittelportal eingetreten. Mir dünkt alles führt darauf, daß er über dem Proskenion erschien und daß hier die Leibwache stand. Dann lehrt die Stelle aber, daß in der That schon am Ende des vierten Jahrhunderts die Schauspieler in der Höhe erschienen, und nicht bloß wenn sie Götter agierten, denn sonst hätte Plutarch wohl geschrieben *ὥσπερ οἱ ἐν ταῖς τραγωδίαις θεοί.*

Wie wir aus diesem Dilemma herauskommen sollen, weiß ich nicht zu sagen. Nur so viel ist klar, die hellenistische Bühne war viel complicierter, als sie sich Bethe sowohl wie Dörpfeld und Reisch vorstellen. Das lassen schon die delischen Bauurkunden errathen, die B. etwas summarisch abgethan hat und die einer ein-

gehenderen Besprechung bedürften als ihnen bisher zu Theil geworden ist. Namentlich die Terminologie macht Schwierigkeit; bald ist von der *σκηνή* schlechtweg, bald von der *σκηνή τοῦ θεάτρου*, dann ist von einer *μέση σκηνή*, dann wieder von den alten *σκηναί* und zwei hoch gelegenen (*τὰς ἐπάνω σκηνας καινὰς ποιῆσαι δύο*) die Rede. Wer will sagen, welche dieser Ausdrücke identisch sind, wer sich überhaupt von dem ganzen ein Bild machen? Klar scheint nur so viel, daß oben zwei *σκηναί* neben einander lagen, vielleicht die *σκοπή* und der *πύργος*, von denen Pollux IV 129 spricht, aber garantieren möchte ich nicht, daß sich unter der Bezeichnung *σκηναί* nicht auch die großen Mittelsäle zum Ankleiden verbergen könnten. Und wie viel Dinge erwähnt Pollux noch sonst, von denen wir schlechterdings keine Vorstellung haben. Um die Periakten hat sich Niemand mehr gekümmert, seit wir wissen, daß sie dem fünften Jahrhundert fremd waren; ich möchte aber bei dieser Gelegenheit betonen, daß die Bedeckung mit gemalten Decorationen nur für diese Periakten bezeugt ist, nicht für die *σκηνή*. Wer weiß ferner zu sagen, was das *ἡμικύκλιον* war, das im Meere Schwimmende und fernegelegene Oertlichkeiten erscheinen ließ? Es stand in der Orchestra, also mußte doch auch diese in die Darstellung hineingezogen worden sein. Oder ist Jemand über das *στροφεῖον* genauer unterrichtet? Alles dieses müssen Einrichtungen der hellenistischen Bühne gewesen sein. Dazu nehme man die Schilderung des Tractats *περὶ κωμωδίας*, der von dreigeschössigen Häusern, von dem brandenden Meere, von Tag und Nacht, von Himmel und Erde spricht. Dazu reichte doch selbst B.s drei Meter tiefe Bühne nicht aus. Auch der Verweis auf Puchsteins Hypothese hilft nicht weiter; denn jene Figuren, die auf den pompejanischen Wänden, deren Abhängigkeit von der *scaenae frons* er richtig beobachtet hat, hinter und in der Hinterdecoration erscheinen, haben mit der Aufführung nicht das geringste zu thun. Sie sind theils als Statuen gedacht, wie die palästrischen Figuren in der Privatbadeanstalt, wo Puchstein die genaueste Nachbildung des pompejanischen Theaters gefunden hat, theils sind es in Nischen vertheilte Figuren aus malerischen Compositionen, die in andern Häusern in gewöhnlicher Bildform begegnen, das gilt von der Wand in Casa d'Apolline, und endlich sind es einfache Genrefiguren. Für die Inszenierung in römischer oder gar in hellenistischer Zeit lehren sie nichts. Bei dieser Sachlage muß zunächst die Discussion vertagt werden, bis das sehnlich erwartete Werk von Dörpfeld und Reich vorliegt, dessen Erscheinen wir in kürzester Frist erhoffen dürfen. Nur die Frage möchte ich mir mit allem Vorbehalt schon jetzt gestatten, ob es denn so ganz ausgeschlossen ist, daß alle beide

Parteien Recht haben, ob es nicht denkbar ist, daß sowohl vor dem Proskenion in der Orchestra als oben auf dem Logeion gespielt wurde, dort die alten Dramen und Satyrspiele, hier die großen modernen Ausstattungsstücke, und daß der doppelte Gebrauch von *λογεῖον* auf diese Weise zu erklären ist. Ueberhaupt aber muß die scenische Terminologie energischer angefaßt werden, wozu von Christ ein guter Anfang gemacht worden ist. Von dem künftigen Herausgeber des Pollux hätte man gerade hier manche Aufklärung gewünscht, die uns vorenthalten wird. Ein Beispiel. Die Stelle Poll. IV 123 druckt B. so ab: *σκηνὴ ὀρχήστρα λογεῖον προσκήνιον παρασκήνια ὑποσκήνιον*, während unsere Ausgaben *ὑποσκήνια* bieten; allerdings erwartet man den Singular, da bald darauf fortgefahren wird: *τὸ δὲ ὑποσκήνιον κίοσι καὶ ἀγαλματίους κεκόσμητο πρὸς τὸ θέατρον τετραμμένοις ὑπὸ τὸ λογεῖον κείμενον*. Beruht nun B.s Lesung auf Conjectur oder einer seiner Handschriften? Bekanntlich kommt *ὑποσκήνιον* nur noch einmal vor, bei Athen. XIV p. 621 C, wo es den hinter der Skene liegenden Ankleideraum bezeichnet. In ähnlicher Bedeutung gebraucht Pollux selbst *ὑπὸ σκηνήν* bei der Definition des Ekkyklema IV 128. Daß in der Beschreibung des Scenengebäudes der weitaus umfangreichste Theil, die hinter der Skene liegenden Säle, ganz fehlen sollten, wäre ebenso befremdlich, wie der Namenswechsel *ὑποσκήνιον, προσκήνιον*. Beruht also B.s Aenderung auf keiner handschriftlichen Grundlage, so würde es sich weit mehr empfehlen, den Plural zu lassen und an der zweiten Stelle *τὸ δὲ προσκήνιον* statt *τὸ δὲ ὑποσκήνιον* zu schreiben.

Von dem hellenistischen Theater wendet sich B. zur Phlyakenbühne. Der Versuch, die zuletzt von Heydemann behandelten Vasen in zwei Gruppen zu scheiden, von denen die ältere die ursprüngliche, aus Balken und Bretern zusammengeschlagene, 1 Meter hohe Phlyakenbühne, die jüngere das hohe hellenistische Logeion zeigen soll, ist sehr beachtenswerth, aber überzeugt hat er mich nicht. Am wenigsten kann ich B. in der Auffassung der Treppe zustimmen, die nach ihm der einzige Zugang zu der ältern Bühne sein soll. Die Chironvase zeigt doch sicher nicht die Vorbereitung zur Aufführung, sondern eine Scene des Stückes. Sie lehrt, daß sich die Phlyaken nicht bloß auf der Bühne, sondern, wie es bei der volkstümlichen Posse ganz natürlich ist, auch unten mitten unter dem Publicum bewegen konnten. Die Treppe konnte gewiß jeweilig angelegt und entfernt werden. Die Datierung der Hauptmasse der Vasen auf das dritte Jahrhundert scheint mir überdieß etwas spät. Von dieser Phlyakenbühne wird dann im folgenden Capitel das römische Theater abgeleitet. Die Vermittelung bildet die Atellane; das älteste Beispiel dieser

Umbildung liegt uns im Pompejanischen Theater vor. Dieser Gedanke scheint mir sehr glücklich; aber ganz wird sich der Einfluß der griechischen Theater nicht bestreiten lassen. Vielleicht ist es daher besser von einer Combination der Phlyakenbühne mit der hellenistischen zu sprechen.

Uneingeschränktes Lob verdienen die einleitenden Capitel über die Entstehung der Tragödie und der Komödie. Mit Recht wird betont, daß sich jene nicht aus dem Dithyrambos allein entwickelt hat und nicht ein aus dem Chor vortretender Sprecher der erste Schauspieler war. Dionysos auf seinem Wagen, dem Thespiskarren, mußte hinzukommen, um die attische Tragödie entstehen zu lassen. Aehnlich führt B., sich hier, wie natürlich, vielfach mit Zielinski und Poppelreuter berührend, die Komödie auf die Verschmelzung zweier ursprünglich heterogener Bestandtheile, der Komoi und der peloponnesischen Marktposse, zurück. Wenn er freilich die Träger dieser letzteren von den unfätigen Kobolden des Dionysos, die Löschcke unter fast allgemeiner Zustimmung nachgewiesen zu haben glaubt, herleitet, so sei mir gegen diese Hypothese ein leiser Zweifel gestattet. Wenn ich diese angeblichen Satyrn auf der Ann. d. Inst. 1883 tav. E abgebildeten korinthischen Vase im Block liegen sehe, so wird mir doch um ihre Dämonennatur etwas bange.

In einem Nachtrag verfißt Körte mit Recht den Bockscharakter des Satyrchors gegenüber Löschcke, darin aber, daß er den Satyrvasen des Brygos jeden Zusammenhang mit der Bühne abspricht, geht er entschieden zu weit; die Situation ist mit der für jene Zeit selbstverständlichen künstlerischen Freiheit gewiß dem Satyrspiel entlehnt; aber das Costüm des Chors wollte Brygos so wenig copieren, wie die Masken der Schauspieler. Zieht es doch auch noch der Maler der Neapler Satyrvase vor, die Schauspieler unmaskiert zu zeichnen und ihren Gesichtern einen der Rolle entsprechenden Charakter zu geben, während sie die Masken in der Hand halten. Wie aber sollen wir uns jene seltsame Verschmelzung von Bock, Pferd und Mensch im Satyrcostüm erklären? Ich denke so; jene Dionysosdiener, die in Ikaria und anderweitig den Gott mit Tänzen feierten, hießen nach seinem heiligen Thier *τράγοι, σάτυροι* (an dieser Deutung des Wortes scheint mir trotz Löschcke und Bücheler nicht gerüttelt werden zu dürfen); wie sie in ihren Sprüngen die Böcke nachahmten, so trugen sie auch wohl Ziegenfelle; war doch auch das alte Cultbild des Dionysos Eleuthereus selbst mit einem Ziegenfell bekleidet (Melanaigis). Als jene Bockschöre auf die Orchestra des städtischen Dionysostheaters verpflanzt wurden und Masken erhalten sollten, griff man, statt einen neuen Typus zu schaffen, zu dem bereits künst-

lerisch ausgebildeten der Silene und behielt als Erinnerung an die alte Costümierung nur den Ziegenschurz bei. Umgekehrt hat in der hellenistischen Zeit dieses Bühnencostüm wieder die bildende Kunst beeinflusst; denn auf dem pergamenischen Altar tragen die beiden den Dionysos begleitenden Satyrknaben den Bühnenschurz aus Ziegenfell.

›Für ein schlechtes Bild giebt's keine Entschuldigung‹. Mit diesen Worten beginnt der Verf. seine Vorrede. Nun in vielen Punkten unrichtig ist zwar das Buch, das er uns geschenkt hat, aber schlecht ist es gewiß nicht. Es malt uns die attische Bühne, wie Paolo Veronese die biblischen Geschichten¹⁾.

1) Auf das während des Drucks zu unserer Aller Freude erschienene Buch von Dörfeld und Reisch nachträglich Bezug zu nehmen, habe ich mich nicht entschließen können. Ich hoffe mich mit den beiden ausgezeichneten Forschern über die Punkte der Theaterfrage, hinsichtlich deren zwischen uns noch keine Einigung besteht, im Juliheft des Hermes auseinanderzusetzen.

Halle, 30. Sept. 1896.

C. Robert.

Gurupñjākaumudī. Festgabe zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum Albrecht Weber dargebracht von seinen Freunden und Schülern. Leipzig, O. Harrasowitz. 1896. 128 Seiten. 8°. Preis Mk. 10,00.

Mit besonderer Freude hat es der Ref. übernommen, über diese reichhaltige Sammlung von Beiträgen Bericht zu erstatten. Denn er hofft, dadurch Zeugnis von dem großen Ansehen ablegen zu können, welches der hochverehrte Jubilar, der durch seine unermüdlige Thätigkeit die wissenschaftlichen Grenzen der Indologie in unübertroffener Weise erweitert hat, auch im Auslande genießt.

G. Bühler würdigt in dem vorausgeschickten Geleitbrief die bedeutenden und vielseitigen Leistungen Webers in gebührender Weise. Sodann handelt der leider vor dem Jubiläumstage verstorbene Altmeister Roth von dem Baume *Vibhūdaka*: es ist Roths letzte Arbeit, in der er auf ein von ihm schon vor fast fünfzig Jahren im zweiten Bande der ZDMG berührten Gegenstand zurückkommt. Noch heute dienen die Nüsse dieses Baumes in Indien zu einem Spiele: nur zwei Seiten werden bezeichnet, die nach oben liegende Seite entscheidet. Das alte Spiel mit den *akṣa* scheint ein künstlicheres gewesen zu sein, ohne daß sich Näheres darüber ermitteln ließe. Roth fügt zu seiner Beschreibung des Baumes noch die Bemerkung hinzu, daß der Name in Kaśmir auf einen für unheimlich geltenden beerenträgenden Baum übergegangen ist.

In einem für die Sprachvergleichler wichtigen Aufsatz widerlegt H. Zimmer die von Thurneysen aufgestellte und von Fr. Stolz in

seiner historischen Grammatik der lateinischen Sprache angenommene Behauptung, daß das Gemeingermanische und das Urkeltische denselben Accent wie das Uritalische besessen hätten, nämlich Betonung der ersten Silbe. Historischer Zusammenhang für das Deutsche sei schon durch Verners Gesetz ausgeschlossen, wonach der indogermanische freie Accent in das Sonderleben des Germanischen hineinragt. Ferner habe ein gemeinkeltischer Accent in historischer Zeit gar nicht existiert, mithin können wir über einen vom indogermanischen verschiedenen urkeltischen Accent nichts wissen.

Mehrere Beiträge behandeln grammatische Fragen. B. Delbrück schreibt über das Verbum *akṣnoti*, *akṣnute* »die Ohren der Kühe bezeichnen«. Es scheint nur an einer Stelle der Maitrāyaṇī Saṃhitā vorzukommen, wo von der Bezeichnung der Kühe zur Zeit, wo sie auf die freie Weide gelassen werden, die Rede ist. Sonst findet sich das Verbum nur in der Participialform des Compositums *aṣṭakarṇī*.

F. Kielhorn erörtert Pāṇinis Paribhāṣā *Svaritenādhikāraḥ*: 1, 3, 11. Diese deute an, daß gewisse von Pāṇini mit dem Svarita bezeichnete Worte, Suffixe u. s. w. in der Folge ergänzt werden müssen. Pāṇinis Vorschriften darüber seien aber von der Ueberlieferung nicht bewahrt und seien sogar dem Kātyāyana und Patañjali unbekannt gewesen. Da unsere Texte der *Aṣṭādhyāyī* auch nirgends das Zeichen eines Svarita enthalten, sei die Paribhāṣā für uns natürlich wertlos (vgl. Wackernagel, Altindische Grammatik I, 283). L. Heller gibt Aufschluß über einen in Kommentaren mehrfach vorkommenden *Gana mṛṣādi*, eine Reihe von sechs Verben des *curādigāṇa* im Kātantra. Diese nehmen nach dem im sechzehnten Jahrhundert lebenden Scholiasten Ramānātha die Ātmanepadaendungen nicht nur in der einfachen Form *marṣate* u. s. w. an, sondern auch wenn *in* (= *nic*) dazu tritt: *marṣayate* u. s. w.

J. Schmidt gibt eine Erklärung der ersten Person Singularis medii des umschriebenen Futurs im Sanskrit. Diese Form komme nur je einmal in der älteren und neueren Sprache vor. Pāṇinis und Bopps Erklärung des *h* als Verwandlung von *s* sei natürlich zu verwerfen, da eine solche Verwandlung im Altindischen sonst nicht vorkomme. Die Neubildung ist nach Schmidt aus der Notwendigkeit eines Ersatzes hervorgegangen, da die erste und die zweite Person beide ursprünglich die gleichlautende Endung *-se* gehabt haben müssen. Nun komme in der ersten Person act. die Form mit Pronomen, aber ohne copula, also *hantāham* (oder *ahaṃ hantā*), im Mahābhārata häufiger vor als *hantāsmi*. Da Pāṇini vom Ursprung der Form *hantāsmi* keine Ahnung habe, könne das Bewußtsein vom Ursprung der daneben laufenden Form *hantāham* ebenso gut ver-

schwunden sein. Daher sei die misverstandene Pronominalform *han-tāham* dazu gekommen, im Medium so zu sagen conjugiert zu werden als *hantāhe*. Wenn ich noch eine Vermutung hinzufügen darf, so hat vielleicht auch die Endung *he*, die nur in den Suffixen der ersten Person medii *va-he*, *ma-he* vorkommt, dabei mitgewirkt, indem *-he* nur als Endung der ersten Person, dagegen *va-* und *ma-* nur als Dual- und Pluralzeichen empfunden wurden.

A. Ludwig stellt eine interessante Vermutung auf über den Ursprung der *kharoṣṭhī* genannten linksläufigen Schrift der Inder. Eine aramäische Form *harūthā*, in der Bedeutung ›Gravierung, Skulptur‹, sei zuerst *kharoṣṭhā* geworden. Diese vermeintliche Prakritform sei dann regelrecht in skt. *kharoṣṭhī* verwandelt und schließlich durch Volksetymologie als mit *khava* + *oṣṭha*, ›Eselslippe‹ zusammengebracht worden.

Mehrere Abhandlungen beschäftigen sich mit metrischen Gegenständen. Einen für die Entscheidung der Frage, ob das Rāmāyaṇa vorbuddhistisch sei oder nicht, wichtigen Beitrag liefert H. Oldenberg in seinem Aufsatz ›zur Chronologie der indischen Metrik‹. Darin zeigt er, daß die Versmaße *Triṣṭubh*, *Jagatī* und *Śloka* in den Pāli Piṭakas auf einer älteren Stufe der metrischen Entwicklung stehen, als im Rāmāyaṇa. In einer Erörterung über den *Śloka* im Mahābhārata weist H. Jacobi nach, daß der Bau dieses Versmaßes hier den im Rāmāyaṇa herrschenden Gesetzen folgt. Th. Zachariae bespricht Bruchstücke alter Verse in der Vāsavadattā im Zusammenhang mit der für die Lösung chronologischer Fragen wichtigen Dichtung der *samasyā* genannten Versteile, die zur Ergänzung zu einer vollständigen Strophe aufgegeben wurden. E. Leumann schreibt über rhythmische Erscheinungen in der vedischen Sprache. Hier behandelt er die Kürzung langer Vokale, einerseits vor Doppelkonsonanz (z. B. *ūrṇāmradas*), eine Tendenz, die sich in der Herausbildung der älteren indischen Dialekte zur vollen Wirksamkeit entfaltet habe, andererseits zwischen Längen vor einfacher Konsonanz (z. B. *ūrṇāvābhi*), eine Art Kürzung, die auf dem Bestreben beruhe, eine gleichmäßige Folge von Längen oder Kürzen zu vermeiden.

K. Geldner behandelt in seinem Beitrag über Yama und Yamī einige Schwierigkeiten in der Interpretation von RV. X 10. Im sechsten Verse dieses Liedes möchte er nach Sāyaṇa das im RV. nur einmal vorkommende Wort *vīci* als Bezeichnung der Hölle dem spätern *avīci* gleichsetzen. Dagegen spricht aber, daß im RV. die Hölle sonst nirgends erwähnt wird. E. Sieg untersucht die Bedeutung von *pāthas* im RV. und gelangt zu dem Schluß, daß das Wort

dort ›Speise‹ bedeute. Ref. hält die von Roth aufgestellte Bedeutung ›Ort‹ immer noch für viel wahrscheinlicher. Dafür sprechen z. B. die Beiwörter *mahi* ›groß‹ und *paramam* ›höchst‹. Auch ist das *pāthas* des Viṣṇu seinem charakteristischen *padam* parallel. Ueberhaupt wird das Wort in ähnlichem Zusammenhang wie *padam* verwendet. Dasselbe lehrt die Etymologie. Denn Zusammenhang mit der Wurzel *path* ›schreiten‹ oder ›gehen‹ in *pathi* ›Pfad‹ u. s. w. ist doch jedenfalls naheliegend. Dagegen scheint Siegs Ableitung von *pā* ›trinken‹ gezwungen. Er stützt sich dabei auf RV. VII 5, 7, wo von Agni Vaiśvānara gesagt wird *vāyur na pāthah pari pāsi sadyah*, was nach ihm heißen soll ›wie der Wind saugst du das Wasser auf‹. Gegen diese Uebersetzung läßt sich einwenden, daß *pari* in den Saṃhitās sonst niemals mit *pā* ›trinken‹ vorkommt, recht oft aber mit *pā*, ›schützen‹. Zweitens bildet *pā* ›trinken‹ regelmäßig den Präsensstamm *piba*, während die von der Wurzel gebildeten Formen zum Aorist zu rechnen sind (vgl. Whitney, Sanskrit Roots). Außerdem weist das Wort *gopāḥ* in einer von Sieg selbst angeführten Stelle, RV. III 55, 10 (*Viṣṇur gopāḥ paramam pāti pāthah*) deutlich genug auf *pā*, ›schützen‹. Als Ableitung von *pā* würde *pāthas* ganz allein stehen, denn ein Suffix *thas* ist sonst unbekannt. Nicht klar ist, wie Sieg aus RV. I, 113, 8 (*parāyatnām anv eti pātha āyatnām prathamā śasvatnām*) zu der Uebersetzung gelangt: ›Uṣas geht immer als die Erste auf Nahrung aus, so war es früher, so ist es jetzt, so wird es auch in der Zukunft sein‹.

J. Jolly behandelt die rechtsgeschichtlichen Elemente der Kāśmirischen Chronik in ihren Beziehungen zu den indischen Rechtsquellen. Er schließt, daß auf diesem Gebiete ein Verhältnis wechselseitiger Bestätigung und Ergänzung zwischen der historischen und der Rechtsliteratur besteht.

M. A. Stein gibt bei der Besprechung der alten Topographie des Pīr Pantsāl genannten Passes im Südwesten Kāśmirs mehrere Identifizierungen von Lokalitäten, die in der Rājatarāṅgiṇī erwähnt werden.

J. Eggeling berichtet über den Kathāprakāsa, ein weder veröffentlichtes noch öffentlich besprochenes Werk, das in einer Handschrift des India Office existiert. Von acht darin vorkommenden Erzählungen, die in anderen Werken sich noch nicht nachweisen lassen, wird der Inhalt im Abriß mitgeteilt, in einem Falle auch der Text. — R. Garbe gibt Notizen über Citate aus andern vedischen Werken im Apastamba Śrautasūtra, sowie über darin vorkommende sprachliche Eigentümlichkeiten. Nebenbei stellt er eine Ausgabe des Schlusses dieses Sūtra in Aussicht. — L. v. Schröder

berichtet über neu hinzugekommenes handschriftliches Material des Kāthaka und fügt einige Nachträge hinzu über die Beziehungen dieses Textes zu den indischen Grammatikern. — K. Cappeller gibt eine Analyse zweier zu der Gattung Prahāsana gehörigen Dramen, die nur in je einer Handschrift zu existieren scheinen. Ueber das eine, das Kautukasarvasva, hat schon H. H. Wilson einiges bekannt gemacht, über das zweite aber, das Kautukaratnākara, war bisher noch keine Mittheilung erschienen. — R. Pischel teilt eine kleine Geschichte von litterarhistorischem Interesse mit über den kaśimīrischen Gelehrten Abhinavagupta, der ums Jahr 1000 blühte. — K. Klemm schreibt über Sāyaṇas Bruder Mādhava und spricht sich nebenbei über andere Mādhavas aus.

Mehrere Beiträge behandeln buddhistische Legenden. So leitet E. Kuhn zwei christliche Erzählungen in den apokryphen Evangelien aus nordbuddhistischen indischen Ueberlieferungen ab. Ferner gibt E. Müller eine bis jetzt unbekannte Fassung der Legende von dem Bodhisattva Sumedha, der am Boden seine Kleider ausbreitet, um dem Buddha Dipānkara den Weg zu bahnen. E. Windisch bringt das Tittirajātaka, worin ein Rebhuhn 500 junge Brahmanen die drei Veden lehrt, in Zusammenhang mit der Legende, die in den Purāṇa über den Ursprung der vedischen Schule der Taittiriyas erzählt wird. Zu einer Jātakageschichte, in welcher ein Affenkönig seinen eigenen Körper zur Brücke für seine fliehenden Unterthanen macht, gibt H. Kern eine Parallele aus einer cymrischen Sage vom König Bran, der bei einem unpassierbaren Fluß seinen eigenen Körper als Brücke darbietet. Kern schließt hieraus, daß der Grundgedanke eines Erretters aus der Not als einer Brücke, wenn auch von Indern und Kelten unabhängig von einander ausgearbeitet, schon als bildliches Sprichwort aus der Zeit der indogermanischen Einheit stamme.

In seinem Aufsatz über die Beziehung der Wortbedeutung zur Wortform im Pāli zeigt O. Franke an mehreren Beispielen, wie die Bedeutung Differenzierung grammatischer Formen hervorbringt.

W. Pertsch beschreibt eine in Gotha befindliche Prachthandschrift in Pālisprache des Kammavācam und fügt Bemerkungen über Schrift, Sprache und Inhalt hinzu.

W. Geiger bringt mehrere singhalesische Wörter mit sanskritischen zusammen. Zum Schluß stellt er die Behauptung auf, daß das Singhalesische ein rein arischer Dialekt sei und eine direkte Fortsetzung der Pāli-Sprache bilde.

O. Frankfurter zeigt, daß die siamesische Palastsprache durchaus auf dem Boden des Siamesischen stehe. Dabei macht er darauf aufmerksam, daß die indischen Wörter im Siamesischen meist

dem Sanskrit näher stehen, als dem Pāli, was auch natürlich sei, da die ältere Kultur Siams auf brahmanischer Grundlage beruhte.

G. Huth macht Mitteilungen aus einer geographischen Beschreibung Indiens nach alten Quellen aus dem Werke eines berühmten tibetanischen Gelehrten des achtzehnten Jahrhunderts.

So viel über den Inhalt der Festschrift. Die dreißig Gelehrten, die zu diesem Bande beigesteuert, haben ihrem verehrten Freund und Lehrer damit ein würdiges Ehrengeschenk dargebracht.

Oxford, Juli 1896.

A. Macdonell.

Stuhlfaut, G., Die altchristliche Elfenbeinplastik. (Archaeologische Studien zum christlichen Altertum und Mittelalter. Herausgegeben von Johannes Ficker. Heft II.) Freiburg i. B. und Leipzig 1896. 5 Tafeln, 8 Abbildungen im Text. IV und 211 S. Preis Mk. 7.

Der Verfasser des vorliegenden Buches bittet den Leser, seine Ausführungen an der Hand der Abbildungen zu studieren, der Recensent muß dieselbe Bitte aussprechen, da er genötigt ist, eine Reihe einzelner Monumente näher zu besprechen. St. konnte immerhin seinem Buche etliche Abbildungen begeben, die >einiges schwer zu Erreichende oder bisher ganz Unzugängliche, zum Teil auch völlig Unbekanntes oder nur in schlechter Reproduction Vorliegendes< vor Augen stellen sollen. Seine Auswahl jedoch ist weder geschmackvoll noch einsichtig. Von den 10 Lichtdrucken ist die Hälfte nach Photographieen des Bolognesers Poppi gemacht ¹⁾, dessen Aufnahmen fast alle unter dem Niveau der sonstigen italienischen Leistungen stehen. Wenn an entlegenem Ort, den selten jemand besucht, ein Reisender, vielleicht gar unter ungünstigen Umständen, ein Denkmal photographiert hat, werden wir für die Veröffentlichung immer dankbar sein; von einer Sculptur in Bologna, wo leicht eine gute Aufnahme zu beschaffen gewesen wäre, darf heutzutage nicht eine solche Photographie reproducirt werden, wie die der Pyxis auf Taf. I 2. St. publicirt von den Photographieen Poppis außerdem drei, die für seine Untersuchungen ganz belanglos sind. Ueber die Darstellung der Flucht nach Aegypten (Taf. II 1) wird weiter nichts bemerkt, als daß sie eine italienische Arbeit des zehnten Jahrhunderts sei (S. 29

1) Die Herkunft der Photographieen ist von St. nicht erwähnt, obgleich für das Studium die Photographieen, die größer sind als die Reproduction, nützlich sein können. Ich setze deshalb die Nummern der Photographieen her, die den Abbildungen St.s zu Grunde liegen: 12035 = Taf. I 2, 12030 = II 1, 12032 = III 1.

Anm. 1), das Relief mit der Einkleidung Aarons und seiner Söhne durch Moses (Taf. IV, 3)¹⁾ wird als Werk der mittelbyzantinischen Periode bei Seite geschoben (S. 185 Anm. 4). Ebenso wird die Diptychonhälfte (Taf. III 1), auf der wir eine stehende Figur mit der Unterschrift PETRVS und darüber im Giebel ein Brustbild mit der Unterschrift MARCVS sehen²⁾, aus dem Kreise der altchristlichen Bildwerke ausgestoßen (S. 96 Anm. 1). St.s Zweifel an der Ursprünglichkeit der Inschriften ist sehr berechtigt, noch mehr als durch den auffallenden Typus des Apostelfürsten werden die Inschriften durch die Buchstabenformen selbst verdächtigt. Sie gehören einer viel späteren Zeit an als das Relief. Nach St.s Ansicht allerdings genügt die Fußbekleidung des stehenden Mannes, welche die Zehen frei läßt, allein schon, den mittelalterlichen Ursprung zu beweisen. Welche mittelalterlichen Werke die gleiche Fußbekleidung aufweisen, wird nicht gesagt, daß aber im Altertum Schuhe, welche den Fuß bis zu den Zehen bedeckten, sehr gebräuchlich waren, ist bekannt. Ungeöhnlich ist der Verschuß, unsern Knopfstiefeln entsprechend. Gerade diese bequeme Natur der Schuhe ist aber charakteristisch für den Dargestellten. Wir haben in ihm das Porträt eines Dichters oder Gelehrten zu erkennen, der das Diptychon als Geschenk erhielt von dem vornehmen Manne, dessen eigenes Porträt jenes erwähnte Brustbild giebt. Seine Tracht, die Chlamys, deutet seinen hohen Rang an. Eine nähere Begründung unserer Deutung begleitet von einer bessern Abbildung des Reliefs wird das Corpus der antiken Diptychen bringen, dessen Ausgabe wir vorbereiten. Statt dieser drei bologneser Reliefs wünschten wir in einem Buche über die altchristliche Elfenbeinplastik etliche entlegene Sculpturen abgebildet zu sehen, die ausführlich besprochen werden, z. B. das Diptychon in Saulieu (S. 97) und das Fragment in Toulouse (S. 77). Wem ist deren Publication in dem Trésor des églises et objets d'art français appartenant aux musées exposés en 1889 au palais du Trocadéro zugänglich?

1) Die Platte ist höchst wahrscheinlich ein neues Beispiel der Elfenbeinreliefs, welchen Miniaturen als Vorbilder dienten. Ihre Zahl mehrt sich jetzt beständig (vgl. Molinier, Histoire générale des arts appliqués à l'industrie I. S. 122, und unsern Aufsatz im ersten Heft des Jahrbuchs der Königl. Preuß. Kunsts. 1897). Daß die bologneser Platte in diesen Kreis gehört, beweist vor allem die metrische Inschrift, die durch einen Fehler entsteht ist *Μόσης ἐνδύων Ἀαρὼν καὶ τοὺς υἱοὺς αὐτοῦ τὰς σόλας τις + λερωσύνης*.

2) Die Inschrift steht nach St.s Worten auf *einem Querleisten*, und *der Querleisten* kehrt S. 121 wieder. Grimms Wörterbuch s. v. kann den Verfasser über den Unterschied von *der Leisten* und *die Leiste* belehren.

Die Lectüre des St.schen Buches macht den Eindruck, daß es zu schnell geschrieben, zu eilig dem Drucker überantwortet ist. Die Schuld daran trägt wohl weniger der Verfasser als sein Lehrer, der ihn zur schleunigen Veröffentlichung seiner Untersuchungen angespornt hat. Das ist um so mehr zu bedauern, als die Vorarbeiten mit anerkannter Gründlichkeit gemacht waren. Mit großer Sorgfalt ist das Material gesammelt und zusammengetragen, was über die einzelnen Monumente geschrieben ist, fleißig ist auch die sonstige einschlägige Litteratur durchgeackert, so daß hier wenig nachzutragen ist¹⁾. Entgangen sind dem Verfasser die beiden altchristlichen Elfenbeinsculpturen in Nevers²⁾, und von etlichen andern Werken, die, wie er offenbar wußte, von andern in die altchristliche Periode gesetzt sind³⁾, sagt er uns nicht, warum er sie nicht aufgenommen hat. Indeß es käme wenig darauf an, ob ein halbes Dutzend Reliefs mehr behandelt wäre, wenn nur die Behandlung des gesammelten Materials eine feste Grundlage für die Beurteilung der übrigen Sculpturen böte. Flüchtigkeit aber und allzurasche Beweisführung machen die Untersuchungen St.'s zum größten Teil wertlos.

Außerliche Zeichen von Flüchtigkeit sind es z. B., wenn einmal »Pyxen« statt Pyxiden geschrieben ist (S. 3)⁴⁾, wenn wir lesen »insofern Christus sein Prototyp hat an . . . Daniel« und vier Zeilen weiter »der alttestamentliche Prototyp des . . . Herrn, Jonas« (S. 50). Die Heilung des Mondsüchtigen am Teiche Bethesda (S. 105) ist uns unbekannt. Ein Elfenbeinrelief, von dem berichtet wird, daß es im Museo Trivulzi zu Mailand sei (S. 177), wird kurz zuvor und kurz hernach (S. 176, 182) als »ehemals Trivulzische Tafel« bezeichnet.

1) Uebersehen sind z. B. die Publication des barberinischen Diptychons (S. 109) durch Strzygowski, Der Silberschild aus Kertsch, »Materialien für die Archäologie Rußlands, Antiquitäten Südrußlands«, Petersburg 1892, Taf. IV, sowie die französischen Publicationen einiger Pyxiden, welche aufgezählt sind von Clemens, Jahrb. des Vereins von Altertumsfr. im Rheinland 92. 1892, S. 112, A. 258. 261.

2) Eine Pyxis in Nevers ist mir nur durch eine Erwähnung Clemens a. a. O. bekannt, ein Relief, Christus in der Krippe und die Anbetung der Magier darstellend, ist publiciert von Barbier de Montault, Bulletin monumental V. sér. Tome XII, 1884, S. 711.

3) S. z. B. das jetzt im Louvre vereinigte Diptychon, dessen Tafeln je zwei Apostel unter dem Brustbilde Christi bieten (Molinier, Catalogue des ivoires au Musée du Louvre 1896, Nr. 2).

4) »Pyxen« ist schwerlich ein Druckfehler; das Buch ist gut corrigiert. Zu verbessern fand ich S. 173 Z. 7. und S. 177 A. 3, dort ist vor »dürfen« ein »zu«, hier vor *IIâ* ein *H* einzuschieben.

net¹⁾. Incorrect ist für die Eckfiguren im Oberteil der Elfenbeintafel aus Murano²⁾ die Bezeichnung »Erzengel in Consulartracht« (S. 114)³⁾. Sie sind in die Chlamys gekleidet, die durchaus nicht den Consuln eigentümlich ist. Unangenehm berührt es, bei einem Theologen ein falsches Bibelcitat zu finden: die Begegnung Abners und Joabs am See zu Gideon wird nicht »im zweiten Buch der Könige« (S. 167)⁴⁾ erzählt, sondern im zweiten Buche Samuelis (Cap. II 12 ff.).

Anstößiger ist der häufig bemerkbare Mangel an logischer Schärfe. Um den carolingischen Ursprung einer Diptychontafel zu erweisen, sagt St. unter anderem (S. 161): »da um der vor dem Ausgange des vierten Jahrhunderts unbekanntes Evangelistensymbole willen jede Datierung vor das fünfte Saeculum ausgeschlossen ist«. Warum muß, wenn die Evangelistensymbole auf datierten Werken des vierten Jahrhunderts nachgewiesen sind, eine undatierte Darstellung derselben ins fünfte herabgerückt werden? — Aus einem Schreiben des Papstes Gregor an die Königin Theodelinde werden die Worte angeführt (S. 149) »er schicke ihr *lectionem sancti Evangelii theca Persica inclusam*«. Dann heißt es weiter »man darf mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß jene lectio Evangelii, welche der Pabst aus dem Osten bezogen hatte und nun nach Monza schickte, mit Miniaturen geschmückt war«. Aus dem Osten stammte nach Gregors Worten nur die theca. Ist es glaubhaft, daß der Papst an Theodelinde eine Handschrift aus dem Osten, d. h. eine griechische oder syrische geschickt habe?

Die beste Probe St.scher Logik liefert S. 13: »Daß die gleiche Behandlung des Haares in Rom auch im sechsten Jahrhundert noch üblich war, zeigt das endlich zu besprechende wohl in Constantinopel entstandene dritte Diptychon«. Gemeint ist das berliner Diptychon des Justinus a. 540⁵⁾, dessen Entstehung in Constantinopel

1) Einige andre museographische Angaben, für deren Ungenauigkeit St. nicht verantwortlich sein kann, möchte ich hier richtig stellen. Die Pyxis Alexander Nesbits (S. 92) befindet sich jetzt im British Museum, die Lipsanothek zu Brescia (S. 39) im Museo civico daselbst. Auch die bologneser Elfenbeinsculpturen (S. 12, 29, 96, 130, 185) sind alle im dortigen Museo civico vereinigt.

2) Garr. d. i. Garrucci Storia dell'arte cristiana tav. 439.

3) Derselbe Irrtum findet sich auch in der Beschreibung einer bologneser Tafel S. 12.

4) Die falsche Angabe rührt daher, daß Molinier, Gaz. archéol. VIII, 1883, S. 113 nach der Vulgata citiert hatte, welche die Bücher Samuelis als die beiden ersten Bücher der Könige zählt. Es rächt sich, wenn man ein Citat nachschreibt, ohne es aufzusuchen.

5) Abgeb. W. Meyer, Zwei antike Elfenbeintafeln u. s. w. Abhh. der k. bayer. Ak. I, Bd. XV, 1879, Taf. 1.

unzweifelhaft ist. Das ›wohl‹ in St.s Satz verschleiert die sichere Thatsache, aber die Schwäche seiner Beweisführung hat er selbst an dieser Stelle eingesehen, darum fügt er die Anmerkung hinzu: ›Bei der zu beobachtenden überraschend großen Stil- und Typen-Gemeinschaft der röm. und byz. Consulardiptychen darf man unbedenklich unser Diptychon hier anführen, um so mehr, als man es früher für römisch hielt‹!!

Die in den letzten Sätzen zu Tage tretende Maxime steht in schroffem Gegensatz zu dem sonstigen Verfahren St.s, der überall, wo eine geringe Gleichheit der Typen vorliegt, die Entstehung der betreffenden Monumente an demselben Orte behauptet. Allerdings handelt es sich in diesen Fällen um ›spezifisch christliche Darstellungen‹, auf die sich St.s Buch beschränkt. Wir müssen es als schweren methodischen Fehler bezeichnen, daß er alle profanen Elfenbeindarstellungen ausschließt, nicht allein die Stücke klassischer Provenienz (?), sondern auch diejenigen, welche, obwohl in christlicher Zeit und sicher von christlichen Händen, wie zweifellos alle erhaltenen Consulardiptychen, verfertigt, in ihren Reliefs doch keinerlei christlichen Inhalt zeigen¹⁾. Nur das Diptychon des Probianus wird einmal zum Vergleich mit einer christlichen Pyxis herangezogen (s. unten), aber die gesamten profanen Diptychen hätten in den Kreis der Betrachtung gezogen werden müssen. Sind sie doch teilweise gewiß in denselben Werkstätten geschnitzt wie etliche christliche Arbeiten, und sie hätten, da von ihnen viele zeitlich und örtlich fixierbar sind, eine feste Norm abgegeben für die Beurteilung von Arbeit und Stil der christlichen Werke. Auch die übrigen Elfenbeinsculpturen des ausgehenden Altertums durften nicht vernachlässigt werden, zumal da auch unter diesen manche sind, deren Herkunft fest steht. Erst wenn dies ganze Material gesichtet und geordnet ist, werden wir eine festere Grundlage besitzen, auf der sich die Geschichte der altchristlichen Elfenbeinsculptur aufbauen läßt. Ich stimme völlig ein in das Urteil, das besonnene Forscher, wie Schultze und Kraus gefällt hatten, daß die Aufgabe, welche St. wieder aufgegriffen hat, heute noch unlösbar ist. Er macht nämlich den Versuch, ›scharf umrissene und entschieden charakterisierte Schulen‹ der Elfenbeinschnitzkunst zu sondern. Nach seiner Ansicht waren die Sitze dieser Schulen in altchristlicher Zeit Rom, Mailand, Ravenna, wo zwei getrennte Schulen nebeneinander wirkten, und Monza. Ihren Erzeugnissen werden die Werke der

1) Nach diesem Grundsatz hätte indeß die eine der von Meyer a. a. O. Taf. III publicierten Tafeln von St. aufgenommen werden müssen, denn der kaiserliche Leibwächter daselbst trägt auf seinem Schilde das Monogramm Christi.

carolingischen Renaissance angeschlossen. Den abendländischen Schulen gegenüber steht im Osten nur die von Byzanz. Bis auf einen geringen Rest, der sich nicht unterbringen läßt, werden die behandelten Elfenbeinwerke unter die sieben Schulen verteilt, und einem jeden wird ein bestimmter Platz in der Entwicklung seiner Schule zugewiesen ¹⁾.

Zur Gewinnung solch glänzender Resultate dienen vorzugsweise die »ikonographischen, kompositionellen und sachlichen Beziehungen«, aus ihnen wird sowohl die zeitliche als auch die lokale Bestimmung der einzelnen Monumente gewonnen. Unleugbar läßt sich häufig aus den Typen ein Schluß auf das zeitliche Verhältnis zweier Bildwerke ziehen, aber doch nur dann, wenn das eine den Typus des anderen weiter entwickelt oder verkümmert wiedergibt. In diesem Falle dürfen wir die spätere Entstehung des ersteren behaupten. St. argumentiert häufig in folgender Weise. Die Denkmäler a und b haben irgend eine Einzelheit gemeinsam, a ist datierbar — die Datierungen der betreffenden Werke sind oft sehr problematisch — folglich muß b jünger sein als a, oder kann ihm höchstens gleichzeitig sein. Mehrere derartige Argumente bietet die Besprechung eines ehemals fünfteiligen Diptychons, das die barberinische Bibliothek besitzt (S. 109—112) ²⁾.

Nach dem Urteil Meyers ³⁾ und Blochs ⁴⁾, die sich in den letzten Jahren am eingehendsten mit den profanen Diptychen beschäftigt haben, stammt das barberinische aus dem vierten oder fünften Jahrhundert. Die Mittelplatte stellt einen gepanzerten unbärtigen Kaiser zu Pferde dar, die Personification der Erde lagert unter dem aufspringenden Roß, ein Gnade flehender Barbar steht hinter dem Reiter, eine Victoria flattert auf ihn zu, sein Haupt zu bekränzen. Auf der allein erhaltenen linken Seitentafel steht ein gerüsteter Krieger, der dem Herrscher die Statuette einer Victoria darbietet.

1) In den einzelnen Abschnitten muß stets eine größere oder geringere Zahl von Bildwerken verglichen werden, für eine derartige Untersuchung würde sich die der klassischen Archaeologie vertraute Methode eignen, daß man die einzelnen Monumente durch Buchstaben bezeichnet, deren Erklärung am Anfang des Abschnitts zu geben wäre mit einer Aufzählung der Abbildungen. St. muß stets die Namen wiederholen »Diptychon der und der Sammlung« »Pyxis des und des Museums« und in Fußnoten müssen immer von neuem die Abbildungen citiert werden. Besonders lästig wird solche Benennung, wo wie z. B. S. 114 ff. drei Basilewskische Pyxiden zu sondern sind. Die Anwendung von Siglen erspart viel Raum und macht die Darstellung übersichtlicher.

2) Abgeb. Gori Thesaurus diptychorum II ad pag. 168, Strzygowski a. a. O.

3) A. a. O. S. 49.

4) Daremberg et Saglio, Dictionnaire des antiquités II, S. 275.

Im Unterteile nahen, von einer Victoria geführt, besiegte Barbaren mit ihrem Tribut, der in wilden Tieren und Erzeugnissen ihrer Länder besteht. In dem Oberteil halten zwei Engel eine Scheibe mit dem Brustbild Christi. Er ist jugendlich, unbärtig gebildet, ohne Nimbus, in der Linken einen Kreuzstab haltend, die Rechte im griechischen Segensgestus. Neben ihm sind die Andeutungen der Sonne, des Mondes und eines Sternes eingegraben.

Die Beflügelung der Engel macht nach St.s Ansicht die Entstehung des Diptychons im vierten Jahrhundert unmöglich, denn die Apsismosaiken von S. Pudenziana, im letzten Jahrzehnt des vierten Jahrhunderts geschaffen, bieten das erste datierte Beispiel des beflügelten Evangelistensymbols des Matthaeus (S. 21)¹⁾. »Andrerseits läßt der Kreuzstab in der Hand Christi eine Ansetzung vor dem sechsten Jahrhundert schlechterdings nicht zu«. Fragen wir, warum der Kreuzstab diese Gewalt ausübt, so lautet die Antwort, weil ihn Christus auf den Reliefs der Kathedra des Maximian und auf anderen Bildwerken trägt, deren Zusammenhang mit der Kathedra wahrscheinlich ist. St. findet nun auch den gleichen Stilcharakter in den barberinischen Tafeln und den Reliefs, die er seiner »neutestamentlichen Schule Ravennas« zuweist. Jene Tafeln gelten ihm daher als ravennatische Arbeit des sechsten Jahrhunderts. »Der Kaiser kann nur Justinian I. sein, der den Perserkönig zum Frieden zwang, der . . . Afrika seinem Reiche einverleibte, und der alle diese gewaltigen Siege errang durch seine beiden großen Feldherrn Belisar und Narses«. Nach diesen Worten St.s sollte man glauben, daß er geneigt sei, in der Kriegerfigur neben dem Kaiser einen der beiden Feldherrn zu erkennen. Solche Vermutung wird allerdings nicht gewagt, wohl aber wird die Entstehungszeit noch genauer bestimmt. Für den byzantinischen Kaiser kann das Diptychon in Ravenna nicht gearbeitet sein, bevor die Stadt nicht wieder unter byzantinische Herrschaft gebracht war, was 539 durch Belisar geschah. Da aber die Güte der Arbeit verbietet, weit unter diesen Zeitpunkt herabzugehen; wird die Entstehung der Tafeln ins »vierte Jahrzehnt des sechsten Jahrhunderts« verlegt — damit meint St. die Zeit von 540—550, ich würde sie fünftes Jahrzehnt nennen.

1) St.s »Monographie der Engel in der altchristlichen Kunst« soll den Beweis erbringen, daß beflügelte Engel vor dem Auftauchen des beflügelten Matthaeusymbols undenkbar sind. Der einfache Hinweis auf jenes Evangelistensymbol, das ja gar nicht einen Engel, sondern einen Menschen mit Flügeln darstellt, hat keine überzeugende Kraft. Für mißlich halte ich es auch, mit den stark restaurierten Mosaiken der Pudenziana so viel zu operieren. Daß übrigens das Matthaeusymbol schon vor diesen Mosaiken gebildet ward, soll unten wahrscheinlich gemacht werden.

Es zeugt nicht gerade von ausgebildetem Stilgefühl, wenn jemand Form und Charakter der barbarinischen Tafeln und der Darstellungen aus dem Leben Jesu an der Maximiankathedra übereinstimmend findet. St. hat offenbar sein Auge noch nicht durch die Anschauung vieler Originale bilden können, um so weniger durfte er deshalb gerade die Bearbeitung seiner Aufgabe wagen. Bei der Bestimmung der barbarinischen Tafeln ist aber nicht die subjective Schätzung der Arbeit maßgebend, wir haben einen zuverlässigeren Beweis für das höhere Alter des Werks.

Die Barbaren des unteren Streifens halten ihre Gaben in der bloßen Hand, die Hand des Kriegers, der die Victoria trägt, ist nicht durch seinen Mantel verhüllt. Auf dem Unterteil eines fünfteiligen Diptychons in der Sammlung Trivulzi¹⁾ sind die Barbaren gesitteter, leider ist der Name des Vir Illustr. Com. Protic. Et Consul Ordinarius, der jenes Diptychon seinem Kaiser schenkte, nicht erhalten. Die Personificationen der Provinzen in der Notitia Dignitatum²⁾ bringen ihren Tribut stets mit bedeckten Händen dar, und ebenso die entsprechenden Figuren auf einem Diptychon des Anastasius³⁾, des Consuls im Jahr 517, sowie auf dem Diptychon des Probianus⁴⁾, das allgemein ins vierte Jahrhundert gesetzt wird. Der Consul auf der Münchener Elfenbeintafel⁵⁾, die Meyer als Seitenstück eines fünfteiligen Diptychons erkannt hat, trägt seine Rolle dem Kaiser auf dem Consulgewande entgegen, aber auch sein Amtsjahr ist nicht bekannt, da Meyers Deutung des Brustbilds, welches das andre Seitenstück enthält, auf Julian starken Bedenken unterliegt. Sehr ähnlich dem letztgenannten Consul muß die Figur der Arkadiussäule gewesen sein, die dem Feldherrn oder Kaiser einen Gegenstand entgegenbringt⁶⁾. Auf der Silberschale des Theodosius aus dem Jahr 388⁷⁾ empfängt ein Beamter einen Codex vom Kaiser, er hat seine Hände mit der Chlamys verhüllt. Als etliche agentes in rebus bei Julian Audienz hatten und Geschenke erhielten, tadelte es der Caesar, als einen Verstoß gegen die gute Sitte, daß einer von ihnen ihm die unbedeckten Hände entgegenstreckt⁸⁾.

1) Abgeb. Meyer a. a. O. Taf. II.

2) Ed. Seeck, S. 8, 45, 46, 108.

3) Abgeb. Gori a. a. O. II ad pag. 12.

4) Abgeb. Meyer a. a. O. Taf. II.

5) Abgeb. Meyer a. a. O. Taf. III.

6) Abgeb. Banduri Imp. Or. II, S. 577 Nr. 39. Ueber die Frage, ob die von Banduri wiedergegebenen Zeichnungen nach der Arcadius- oder nach der Theodosius-Säule gefertigt sind, vgl. Strzygowski Jahrb. d. arch. Inst. VIII, 1894, S. 248.

7) Abgeb. Strzygowski, Der Silberschild aus Kertsch, Taf. V.

8) S. Ammian. Marcell, XVI 5. 11.

Dürfen wir annehmen, daß nach dieser Zeit auf einem Geschenk für den Kaiser, wie es das barbarinische Diptychon war, Barbaren und Unterthanen dem Herrscher mit nackter Hand Gaben darreichend gebildet werden konnten? Das wird niemand glauben, der weiß, mit welcher Peinlichkeit damals schon das Ceremoniell bei Hofe beobachtet ward. Wir müssen also das barbarinische Diptychon in das vierte Jahrhundert rücken; die alte Benennung des Kaisers als Constantin hat sicher eine größere Berechtigung als die von Garrucci vorgeschlagene, die St. nunmehr zur Gewißheit erhoben zu haben glaubte.

Ins vierte Jahrhundert weist auch die Darstellung des Kaisers selbst. Gepanzert erscheint zwar auch Honorius noch auf dem Diptychon von 406¹⁾, selbst Justinian ward noch im ›Achilleuskostüm‹ dargestellt. So zeigte ihn die Erzstatue, der sogenannte Augusteos, von dem uns eine Zeichnung des 14. Jahrhunderts erhalten ist²⁾, so ein ehemals in Paris befindliches Goldmedaillon³⁾. Sowohl Honorius als auch Justinian in dem Reliefbild trägt den Nimbus, der dem Kaiser der barbarinischen Platte fehlt. Auch der Umstand, daß auf der Seitentafel eine Kriegerfigur gebildet ist, spricht für den Ursprung des Werks im vierten Jahrhundert. Auf der erwähnten Silberschale des Theodosius, auf dem Halberstädter Consulardiptychon aus dem ersten Viertel des fünften Jahrhunderts⁴⁾, stehen neben den Kaisern die Leibwächter, und ein solcher folgt dem Kaiser auf der Silberschale aus Kertsch, der durch eine voranschreitende Victoria ebenfalls als siegreicher Herrscher charakterisiert wird. Strzygowski und Pokrowski haben ihn mit großer Wahrscheinlichkeit als Justinian gedeutet. Da hier so wohl wie auf der einen Seite des Goldmedaillons der Kaiser reitend erscheint, sind die beiden Monumente besonders geeignet zum Vergleich mit der barbarinischen Tafel und machen deren frühere Entstehung zweifellos⁵⁾. Schließlich läßt sich für diese noch die treffende Charakteristik der Tiere im Unterstreifen des Diptychons anführen. Wild anspringend naht

1) Abgeb. Daremberg et Saglio a. a. O. T. I, S. 665.

2) Abgeb. Rev. de l'art chr. 1891, Taf. II, wiederholt von Pokrowski in dem russischen Aufsatz, der mit Strzygowskis Arbeit über den Silberschild aus Kertsch vereinigt ist; s. oben S. 52 Anm. 1.

3) Abgeb. Pinder und Friedlaender, Die Münzen Justinians, Berlin 1843, Taf. II, wiederholt von Pokrowski a. a. O.

4) Abgeb. Eye und Falke, Kunst und Leben der Vorzeit Taf. 1, 2.

5) Aus einer teilweisen Uebersetzung des Aufsatzes von Pokrowski, die ich der Güte meines Freundes Rostofzew danke, ersehe ich, daß Pokrowski aus dem Vergleich der betreffenden Monumente das von mir geforderte Resultat gewonnen hat.

der ungebändigte Tiger, der bezähmbare Löwe neigt sich vor der Gestalt des Herrschers, der gelehrige Elefant ist adorierend dargestellt. Aelian erzählt ¹⁾, daß die Elephanten die Sonne durch Erhebung des Rüssels anbeteten, und daß die Elephanten abgerichtet wurden, die gleiche Bewegung vor den Kaisern auszuführen, können wir einem Gedicht des Martial entnehmen.

St. wird sich also damit abfinden müssen, daß schon vor der Ausschmückung des Apsis von S. Pudenziana beflügelte Engel vorkommen. Gerade bei einer Darstellung, wie der Oberteil des barbarinischen Diptychons sie bietet, ist die Beflügelung leicht erklärlich. Sind die Engel doch nichts andere als Victorien ²⁾, denen statt der weiblichen Haarfrisur, das Lockenhaar von Jünglingen gegeben ist. Solche Anlehnung an die Antike wird das Ihrige dazu beigetragen haben, daß man später die Engel stets mit Flügeln ausstattete. Auch der »Kreuzstab« in der Hand Christi, der besser ein kreuzgekröntes Scepter genannt würde, hat nichts auffallendes. Von dem Kreuzstab auf den ravennatischen Reliefs ist er himmelweit verschieden, denn hier erscheint meist ein einfaches rohes Kreuz, dort ist deutlich geschieden ein gerundeter Stab, eine abschließende Kugel und darauf ein kleines griechisches Kreuz. Das ganze Gerät entspricht genau dem Consularscepter auf den Diptychen aus der Zeit um 480 ³⁾. Etwa ein halbes Jahrhundert früher schon begegnet uns dasselbe Scepter in der Hand der Kaiser ⁴⁾, und es ist wohl nur ein Zufall, daß keine Darstellung eines früheren Kaisers mit diesem Attribut erhalten ist. Kann es Wunder nehmen, daß auch Christus mit dem Abzeichen der kaiserlichen Herrschaft ausgestattet ist, der gerade auf dem barbarinischen Relief durch Sonne, Mond und Sterne als der Herrscher des Himmels gekennzeichnet ist? Wenn mich nicht alles trügt, haben wir hier einen Christustypus, den die allerfrühste byzantinische Kunst geprägt hat, d. h. der in der ersten Zeit nach der Gründung Constantinopels dort geschaffen ist.

Ebenso wie für die Zeitbestimmung sind für die Feststellung der Herkunft die typologischen Merkmale nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Typen, zumal wenn sie auf Werken der Kleinkunst ange-

1) Var. Hist. VII 44.

2) Victorien in ganz gleicher Haltung zeigen z. B. die Oberstücke anderer fünfteiliger Diptychen (Meyer, a. a. O. Taf. I, Bull. di arch. crist. 1878, Taf. I) und zahlreiche Sarkophage.

3) S. Mitt. des arch. Inst. Roem. Abt. 1892, S. 221.

4) Auf Münzen des Valentinian III. (Cohen Méd. imp. ² VIII, S. 215, 218) des Theodosius II. (Cohen, Descr. gén. d. monnaies byzantines I, S. 115).

bracht sind, wandern leicht von Ort zu Ort, und in einer Zeit, wo die Kunstthätigkeit nicht auf wenige Stätten beschränkt ist, können vielerorts eingewanderte Typen nachgebildet werden. Wie manche Typen sind selbst den römischen und gallischen Sarkophagen gemeinsam! Von der auffallenden Uebereinstimmung der Typen auf römischen und constantinopolitanischen Consulardiptychen hat St., wie wir oben sahen, Kenntnis gehabt, aber er erkennt nicht, daß wir zwischen den christlichen Elfenbeinwerken ein gleiches Verhältnis voraussetzen müssen. Gleichheit der Typen kann selten nur für die gleiche Herkunft zweier Denkmäler beweisend sein. Eher läßt sich z. B. von den barbarinischen Tafeln wahrscheinlich machen, daß sie in Constantinopel gearbeitet sind, gerade weil die Typen — es kommen hier hauptsächlich die des Unterteils in Betracht — von den hergebrachten römischen sehr verschieden sind. Doch hier ist nicht der Ort, diesen Punkt weiter zu verfolgen. Prüfen wir einmal näher die Gründe, welche St. bei einzelnen Denkmälern seines ersten Abschnitts vorbringt, um ihre Entstehung in Rom darzuthun.

Vorangestellt ist (S. 11) das sicher in Rom gefertigte Diptychon des Probus (a. 406) mit dem Bilde des Honorius ¹⁾. Da er einmal das Labarum trägt mit dem Monogramm Christi darauf, ist dies Monument unter den altchristlichen Denkmälern aufgezählt, in der weiteren Abhandlung aber wird es nicht verwertet. An zweiter Stelle (S. 12) steht eine oben beschnittene Tafel des bologneser Museo civico mit der Figur eines Mannes in Chlamys, der nach rechts schreitet und eine Rolle in der Rechten hält ²⁾. Ueber seinem Haupte wird der Oberteil eines ovalen Gegenstands sichtbar, in den das Monogramm Christi eingeritzt ist. Garrucci hatte diesen für einen Kreuznimbus gehalten und, da die Figur durch ihre Tracht als vornehmer Mann charakterisiert ist, geglaubt, daß ein zum Märtyrer gewordener römischer Patrizier dargestellt sei. Damit ergab sich ihm die Deutung auf S. Ovinus Gallicanus, die von St. angenommen ist. Ein Nimbus pflegt rund zu sein und nur das Haupt zu umgeben. Unser Verdacht, daß wir es hier nicht mit einer >ausgesprochen christlichen Arbeit< zu thun haben, fand durch die Photographie seine Bestätigung. Der ovale Gegenstand ist ein Schild, den ein hinter dem Manne stehender kaiserlicher Leibwächter hält, ganz wie auf dem erwähnten Seitenstück eines fünfteiligen Diptychons in München ³⁾. Die Photographie des bologneser Fragments, die auch St. zur Verfügung hatte (S. 12 Anm. 4), aber nicht ordent-

1) S. oben S. 58 Anm. 1.

2) Garr. Taf. 448_b, Photographie Poppis Nr. 12030.

3) Meyer a. a. O. Taf. III.

lich angesehen zu haben scheint, läßt links oberhalb des Schildrandes noch eine in Garruccis Zeichnung nicht wiedergegebene Linie erkennen, den Ansatz vom Mantel der abgeschnittenen Figur. Auch zeigt die Photographie unterhalb des teilweise abgebrochenen rechten Randes einen schmalen vorspringenden Streifen, der bestimmt war, in den Seitenfalz des Mittelstücks einzugreifen. Durch ihn wird es zur Gewißheit, daß die bologneser Platte die linke Seite eines fünfteiligen Diptychons bildete, wozu ihre Maaßverhältnisse trefflich stimmen¹⁾. Mit der Deutung auf S. Ovinus fällt natürlich auch jede Berechtigung, die Arbeit nach Rom zu verlegen.

Mit der bologneser Tafel verbindet St. in der oben S. 53 angeführten Weise das in Constantinopel gefertigte Diptychon des Justinus und benutzt diese beiden Werke, um den römischen Ursprung eines Diptychons der Sammlung Carrand²⁾ zu erhärten. Es besteht nämlich eine Aehnlichkeit zwischen der Haartracht der Barbaren auf jenem Relief und der Haartracht des (constantinopolitanischen) Consuls sowie des vermeintlichen römischen Märtyrers. Noch manche Parallelen für die Haartracht ließen sich anführen, die Diptychen des Arcobindus und Anastasius³⁾, die Mosaiken von S. Vitale in Ravenna⁴⁾. Alles dies sind byzantinische Werke, und doch ist in St.s Augen die Haartracht auf dem Carrandschen Diptychon das Hauptindicium für dessen Entstehung in Rom.

Es folgen (S. 15 ff.) mehrere in den Katakomben gefundene kleine Elfenbeinwerke, ganz unbedeutend mit Ausnahme eines etwas größeren Medaillons, das ein Brustbild des bärtigen Christus bietet. Just mit diesem einzig sicher römischen Werke haben die von St. als römisch aufgeführten Reliefs, wenn wir von einem ähnlichen Medaillon mit der Petrusfigur absehen (S. 18), weder im Typus noch im Stil irgendwelchen Zusammenhang.

Als ein Hauptstück römischer Elfenbeinsculptur wird dann die schöne berliner Pyxis hingestellt mit dem Opfer Isaaks auf der Rückseite und dem unter seinen Jüngern lehrenden Christus auf der Vorderseite⁵⁾. Diese Composition wird mit dem Apsismosaik von

1) Vgl. Meyer a. a. O. S. 79 und 50. Die Maaße hätten deshalb auch bei dem von St. Taf. IV, 1 neu abgebildeten Relief in Amiens festgestellt werden müssen, von dem S. 75 vermutet wird, daß es das Seitenstück eines fünfteiligen Diptychons gewesen sei. Die Durchbohrungen der Ränder, wenn sie ursprünglich sind, würden auf die Zusammengehörigkeit mit nur einer andern Tafel deuten.

2) Garr. 453_s, 452_s.

3) S. Meyer a. a. O. Nr. 7—12, 14—17.

4) Garr. 264.

5) Garr. 440₁.

S. Pudenziana¹⁾ und mit dem Fresco im Coemeterium der S. Cecilia²⁾ verglichen, die Figur des Christus mit dem Probianus des mehrfach genannten Diptychons³⁾. Darauf wird die Annahme der römischen Abstammung basiert, und dann wird dem Beweise »die Krone aufgesetzt« — ich würde dem Beweis lieber einen Schlußstein einfügen als ihn krönen — durch eine Entdeckung von culturgeschichtlicher Bedeutung, die in St.s Buch eine große Rolle spielt (vgl. S. 25, 28, 37, 38, 208). Auf der Pyxis nämlich hat der Sitz des Petrus und Paulus eine absonderliche Form. Während bei andern Klappstühlen über den gekreuzten Beinen ein flaches Sitzbrett ruht, sind hier die oberhalb der Kreuzung vorn und hinten aufragenden Teile der Beine direkt verbunden, so daß ein gerundeter Sitz entsteht und die höher ansteigende Fortsetzung der Vorderfüße eine Rücklehne bildet. Dieselbe Stuhlform findet St. nun wieder an der Thür von S. Sabina⁴⁾, indessen ist hier die Rücklehne etwas gewachsen. Mit völlig ausgewachsener Rücklehne und Armlehnen dazu kommt dann der Stuhl auch vor auf dem Carandschen Diptychon, in den Miniaturen der Wiener Genesis⁵⁾ und der syrischen Handschrift des Rabulas⁶⁾. Aus diesen Thatsachen wird geschlossen: jene Stuhlform ist in Rom erfunden, und zwar muß, da der Stuhl auf der Pyxis noch unentwickelter ist als auf der Thür, jene ein Menschenalter vor dieser entstanden sein. Ein weiteres Menschenalter war nötig, bis der Stuhl seine volle Größe erreichte und die Gestalt annahm, in der er dann von Rom aus verbreitet ward über die ganze civilisierte Welt.

Die Phantastereien über das Wachstum des Stuhles bedürfen keiner ernsthaften Widerlegung. Bemerken möchte ich nur, daß Wickhoff und Hartel, denen wir die neue prächtige Ausgabe der Wiener Genesis verdanken, auf Grund ihrer sorgfältigen Untersuchungen das Urteil gefällt haben, daß nichts zwingt, mit der Daterung der Handschrift unter das vierte Jahrhundert herabzugehen. Ferner möchte ich hinweisen auf drei gallische Sarkophage, die alle in sehr ähnlicher Weise Christus thronend unter seinen Jüngern darstellen⁷⁾. Hier sitzen die Apostel sämtlich auf den »ausge-

1) Garr. 208.

2) Garr. 21₂.

3) Meyer a. a. O. Taf. I.

4) Garr. 499. Mit der Thür von S. Sabina operiert St. sehr viel in seinen Untersuchungen.

5) Garr. 119₂.

6) Garr. 135₂.

7) Garr. 343₂,₃. Le Blant, Les sarcophages chrét. de la Gaule XXXI, 2.

wachsenen« Stühlen. Die Sarkophage sind schwerlich später als das vierte Jahrhundert.

Einso wie auf den Sarkophagen sind auf dem Mosaik in S. Pudenziana die Apostel alle sitzend dargestellt, zwei weibliche Gestalten treten hier herzu, die Hauptapostel zu krönen. Die Figur Christi und sein Typus hat mit dem Christus der Pyxis nichts gemein. Zwischen dieser und dem Wandgemälde aus dem Coemeterium besteht allerdings die Aehnlichkeit, daß beiderwärts die Apostel außer Petrus und Paulus stehen. Auch im Typus der beiden ist eine Verwandtschaft zu konstatieren. Ihre Haltung ist verschieden, die übrigen Jünger auf dem Gemälde bilden durch ihre steife gleichförmige Darstellung einen scharfen Kontrast zu den bewegten, mannigfach variierten Gestalten der Pyxis. Auch die Christusfigur ist in dem Relief viel schwungvoller, als die des Gemäldes und im einzelnen ihr durchaus nicht gleich¹⁾. Dagegen eine schlagende Analogie zum Christus der Pyxis bietet der Sarkophag in S. Ambrogio zu Mailand²⁾. Der Christus, welcher hier seine auf zwei langen Bänken sitzenden Apostel lehrt, stimmt bis auf den Kopf, von dem ich nicht weiß, ob er echt und zugehörig ist, genau mit der Pyxisfigur.

Genügt wirklich die Uebereinstimmung des Motivs, die Hauptapostel durch das Sitzen auszuzeichnen, und ihre gleiche Charakterisierung, um eine direkte Abhängigkeit der Pyxis von dem Gemälde, die Entstehung der beiden Werke an demselben Orte zu behaupten? Durfte dem gegenüber die von Strzygowski geltend gemachte Uebereinstimmung des Isaakofers auf der Pyxis und im Etschuradzin-Evangelimis³⁾ so leicht bei Seite geschoben werden, wie dies von St. geschieht (S. 27 Anm. 2). Vergleichen wir die syrische Miniatur (A) mit der berliner Elfenbeinsculptur (B) und nehmen wir noch hinzu die bologneser Pyxis (C)⁴⁾, deren Verwandtschaft mit der berliner St. richtig erkannt hat. Aus diesen drei Werken läßt sich der ursprüngliche Typus, der allen zu Grunde liegt, so reinlich herauschälen, wie es selten gelingt. Ueberall

1) Frappant ist die Aehnlichkeit, welche zwischen dem Christus des Wandgemäldes und dem Vergil des Vat. 3867 R (Mai, *Picturae Virg. ant. Taf. I, Mélanges d'arch. et d'histoire IV, 1884, Taf. XI* besteht). Nur die Haltung der Hände ist geändert, die Kleidung und Gesichtsform zeigt die größte Uebereinstimmung, auch das *Scrinium* fehlt in der Miniatur nicht, nur ist es geschlossen und steht zur Seite des Dichters statt vor seinen Füßen.

2) Garr. 329,.

3) Byzant. Denkmäler I, S. 66, das. Taf. IV, 2 Abbildung der Miniatur.

4) Abgeb. St. S. 30, Taf. II, 2, hier vereinigt mit der Rückseite der Berliner Pyxis.

schreitet Abraham nach rechts in der Rechten das Schwert erhebend, das Haupt umwendend beim Vernehmen des göttlichen Wortes. Mehr als in irgend welchen andern Darstellungen dieser Scene erinnert hier der Patriarch an den Kalchas der antiken Bildwerke, welche auf des Timanthes' Gemälde des Iphigenieopfers zurückgehen¹⁾. Die Linke legt Abraham aufs Haupt seines Sohnes, dem die Hände auf dem Rücken gebunden sind (A B C). Er ist nackt (B C), nur die Prüderie des syrischen Miniators (A) hat ihn bekleidet. Hinter Abraham wird oben die Hand Gottes sichtbar, unten der Widder, überall in ganz gleicher Haltung. Links von ihm wird in A C die Scene begrenzt durch einen Baum. Dieser ist hier am Platze, denn er sollte »das Gewächs Sabek« darstellen, in dem nach der Schrift Worten der Widder hing, und er bietet zugleich einen guten Abschluß der Composition, entsprechend dem Altar auf der rechten Seite. In B ist der Baum hinter den Altar versetzt, weil links an seiner Stelle ein Engel angebracht ist, den wir als eine Dittographie bezeichnen müssen. Der Elfenbeinschnitzer erinnerte sich wohl aus der biblischen Erzählung des Engels und übersah, daß seine Vorlage durch die Gotteshand den Bibeltext hatte illustrieren wollen. Charakteristisch ist der Altar, der aus übereinandergelegten Platten besteht (B C), die vom Miniator fälschlich als Treppenstufen aufgefaßt sind (A). Auf dem Altar steht ein merkwürdiges Gefäß mit Zackenrand, in B C hat es einen hohen Fuß, in A fehlt dieser, aber hier sehen wir Flammen aus dem Gefäß auflodern. Der Miniator hat die Natur des Geräts richtig verstanden, es ist ein Kohlenbecken, das der verständige Erfinder der Composition angebracht hatte, um anzudeuten, auf welche Weise »das Feuer« auf den Berg getragen war. Wir haben hier offenbar einen Abkömmling des *χυτρόπους* oder *foculus* vor uns, über dessen Form und Namen wir durch die Untersuchungen Conzes²⁾ und Maus³⁾ unterrichtet sind. Den an diesen Geräten aufragenden Ohren entsprechen die Zacken, selbst die Oeffnung, welche dem Feuer von unten Luft zuführen muß, ist in A B deutlich. Die Verwendung des eigenartigen Altars mit dem Kohlengefäß darauf in den drei Darstellungen beweist zusammen mit der übrigen Uebereinstimmung unwiderleglich, daß A B C auf ein gemeinsames Vorbild zurückgehen. Wo dies geschaffen ist, wer vermag es zu sagen? Jene Kohlenbecken sind sowohl auf griechischem als auch auf italischem Boden nachgewiesen. Vielleicht würde die besondere

1) S. Arch. Zeitung 27. 1869 S. 7 ff.

2) Jahrb. d. arch. Inst. V 1890 S. 118 ff.

3) Mitt. des arch. Inst. Roem. Abt. X 1895 S. 38 ff.

Form des Altars einen Aufschluß geben, doch ist mir bisher nicht gelungen, sie zu lokalisieren. Würde aber selbst bekannt werden, wo das Vorbild geschaffen ist, für den Entstehungsort der Pyxiden wäre damit noch nichts bewiesen.

Es erübrigt die weitgehende Verwandtschaft der Figur Christi mit der des Probianus und beider Thronsessel¹⁾ zu beleuchten. Diesem Vergleich müssen wir entgegenhalten, daß jedenfalls zwischen den Beamtendiptychen von Rom und Constantinopel dieselbe Typengemeinschaft bestanden hat wie zwischen den Consulardiptychen. Zufälligerweise ist uns keine dem Probianusdiptychon entsprechende oströmische Arbeit erhalten²⁾. Daß dem Verfertiger der Pyxis derartige Beamtenbildnisse, die er wahrscheinlich selbst oft genug schnitzen mußte, vertraut waren, ist zweifellos, doch die Aehnlichkeit zwischen seinem Christus und dem Probianus ist wahrlich zu gering, um daraus die Herkunft beider Werke aus demselben Ort abzuleiten. St. selbst zählt eine ganze Reihe von Verschiedenheiten auf, während wir eine packende Analogie zur Christusfigur in Mailand nachweisen konnten.

Die genaue Uebereinstimmung des Thronsessels des Vicarius urbis Romae mit dem des Christus schließlich besteht nur in St.s Idee, der die Monumente nicht sorgfältig genug betrachtet hat. Gerade was ihm das Wesentlichste und Charakteristischste zu sein scheint, daß nämlich der Bogen, welcher die Pfeiler an der Rückenlehne der Cathedra Christi verbindet, ebenso am römischen Amtsthron des Probianus wiederkehrt, beruht auf einem Irrtum. Jene Pfeiler mit dem Bogen gehören gar nicht zum Stuhle Christi, sondern sie stehen dahinter³⁾, deutlich hebt sich — selbst in Garruccis Zeichnung, und St. konnte einen Abguß der Pyxis benutzen (S. 18, Anm. 3) — davor die geradlinig begrenzte Rücklehne ab, die mit einem Stoffe behängt ist. Die Verhüllung fehlt am Throne des Probianus, und seine Rücklehne hat in der Mitte eine bogenförmige

1) Meyer a. a. O. Taf. II.

2) Unbeachtet ist von St. geblieben die Nachahmung eines dem Probianusdiptychon verwandten Werks auf dem Deckel eines anconitaner Sarkophags Garr. 326_g.

3) Die sogenannten »Pfeiler« sind geriffelte Säulen ganz gleich denen, die wir im Hintergrunde zwischen den Jüngern verteilt sehen. Der Elfenbeinschnitzer konnte über diesen Säulen keine Bögen anbringen, weil die stehenden Figuren so viel höher aufragen als der sitzende Christus. Wir dürfen aber aus dem Vorhandensein der Säulen schließen, daß auf dem Vorbild der Pyxis eine fortlaufende Arkadenreihe sich fand, etwa wie sie die Sarkophage mit dem lehrenden Christus zeigen. Wie die Säulen als Rudiment solcher Arkaden zu betrachten sind, so dürften auch die Sitze Pauli und Petri nichts anderes sein als das Rudiment der Lehnstühle, die eben jene Sarkophage bieten.

Erhöhung. Geradlinige verhüllte Rücklehnen hat auch der Amtsthron des Pilatus einerseits auf den Reliefs eines Londoner Elfenbeinkästchens, die römischer Herkunft sind (s. unten S. 75), andererseits im Codex Rossanensis¹⁾ und auf den damit verwandten Reliefs der columnae cochleatae, die das Ciborium des Hauptaltars in S. Marco tragen²⁾. Wer kann demnach behaupten, daß der Sitz Christi für den römischen Ursprung der berliner Pyxis zeuge?

Noch eine Gruppe von drei ›römischen Elfenbeinreliefs‹ möchte ich herausgreifen, das Carrandsche Diptychon³⁾, die Lipsanothek in Brescia⁴⁾, die drei Seiten eines Kästchens im British Museum⁵⁾. Die letzten enthalten 1) Moses Wasser aus dem Felsen schlagend und einen Mann mit einer Rolle, der als Moses mit dem Gesetz gedeutet wird, 2) die Erweckung der Tabitha durch Petrus, 3) Paulus mit Thekla und Pauli Steinigung. Die Lipsanothek, das größte Werk altchristlicher Elfenbeinsculptur, bietet außer fünfzehn Brustbildern und etlichen symbolischen Gegenständen an den Rändern eine Fülle von Darstellungen aus dem alten und neuen Testament, meist zusammenhanglose Szenen, doch mehrfach auch Illustrationen einer fortlaufenden Erzählung, wie Christus in Gethsemane, seine Gefangennahme, Petri Verleugnung, das Verhör vor dem Hohenpriester und vor Pilatus. Vergeblich aber scheint mir das Mühen, für alles und jedes eine symbolische Bedeutung auszugrübeln, die das Einzelne verbindet, und so die Lipsanothek zu ›einer einzig dastehenden allegorischen Musterkarte zu machen‹. Von St.s Versuchen in dieser Hinsicht möge der letzte als Probe dienen, die Zusammenstellung des ›Daniel, der den Drachen tötet, mit Petrus, der über die dem Drachen gleichstehenden Ehegatten das Todesurteil fällt‹. Meines Erachtens ist die Lipsanothek ebenso zu beurteilen wie die Kypseloslade und der amykläische Thron. In den alten griechischen Werken und in dem christlichen offenbart sich die gleiche Freude des Künstlers an dem Erreichten; möglichst viel von seinem Typenvorrat sucht er anzubringen, ohne viel nach dem Inhalt zu fragen. Charakteristisch ist hierfür an der Lipsanothek, daß ein Engel auf der Himmelsleiter dargestellt ist ohne die Gestalt des schlafenden Jakob.

1) Cod. Ross. ed. Gebhardt und Harnack Taf. 14, 16.

2) Garr. 497. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aufmerksam machen auf die Benutzung der apokryphen Acta Pilati in den Reliefs der Schlangensäulen. Ich hoffe bald in einer ausführlicheren Behandlung der älteren Pilatusdarstellungen dies näher erläutern zu können.

3) Garr. 451, 452.

4) Garr. 441—445.

5) Garr. 446₉₋₁₁.

Auf der Vorderseite des Carrandschen Diptychons sehen wir Adam die Tiere benennend, auf der Rückseite oben Paulus in einer Disputation mit einer noch nicht gedeuteten Person. Die mittlere Reihe zeigt Paulus vor Publius, dem Obersten Malτας, die Schlange, die ihn gebissen hat, ins Feuer schleudernd, in der untersten Reihe werden zwei Kranke von einigen Maltesern herbeigeführt. Die Datierung ist für St. sehr einfach, denn Paulus benutzt den Sessel, der 30 Jahre nach der Thür von S. Sabina erst vorkommen kann. Für den römischen Ursprung kann die ausgewachsene Stuhlform allerdings nichts mehr beweisen, drum wird dafür geltend gemacht, daß die Anordnung der Paulustafel der Art und Weise entspreche, wie auf den großen Tafeln der Thür die Szenen übereinandergestellt seien. St. hat hierbei einen wesentlichen Unterschied übersehen. Auf den Thürfeldern nämlich ist zwischen den einzelnen Szenen, die nicht zusammenhängen, eine ornamentierte Trennungsleiste oder eine energische Terrainangabe, die völlig eine Trennungsleiste ersetzt; die Paulustafel begnügt sich mit ganz leichter Andeutung des Terrains ähnlich wie auf einem Pseudodiptychon mit Musen und Autoren in Paris¹⁾. Diese Verwandtschaft gestattet zwar keinen Schluß auf die Herkunft der Paulustafel, wohl aber dürfen wir daraus entnehmen, daß die Paulustafel älter ist als die Thür von S. Sabina.

Die frühere Ansetzung wird auch unbedingt gefordert durch die Adamstafel. St. will zwar dieselbe Freiheit und Frische noch auf der Thür von S. Sabina wiederfinden und weist vor allem auf die Eliastafel hin. Gerade die Pferde dieses Reliefs zeigen deutlich den weiten Abstand von den Tierfiguren der Adamstafel. Eine Leistung wie diese nach der Mitte des fünften Jahrhunderts ist auch durch die Benutzung eines antiken Vorbilds, einer Orpheusdarstellung, nicht zu erklären. Wie eine Nachahmung der Antike um jene Zeit ausfiel, davon legt z. B. das ravennatische Relief mit Apollo und Daphne²⁾ oder das triestiner mit dem Raub der Europa³⁾ Zeugnis ab. Die Tiere des Paradieses sind ganz trefflich wiedergegeben, auch die Bildung des nackten Adam ist gut, wenn auch die Haltung durch die sklavische Anlehnung an das Vorbild, den Orpheus, etwas ungeschickt ist, die pubes ist mit aller Offenheit dargestellt, das alles zwingt, das Carrandsche Diptychon dem vierten Jahrhundert zuzuweisen.

St.s zweiten Grund für den römischen Ursprung des Diptychons

1) Abgeb. Fröhner, *Musées de France* Taf. 36, fälschlich als Diptychon bezeichnet.

2) Abgeb. *Jahrb. des Ver. von Altert. in den Rhein.* 52, 1872 Taf. 2.

3) Abgeb. *Arch. Zeit.* 33. 1875 Taf. 12.

haben wir oben schon zurückgewiesen, so bleibt nur einer übrig, der Paulustypus. Er findet sich ebenso auf der Lipsanothek und einem der Kastenreliefs, welche aus derselben Schule wie das Diptychon hervorgegangen sein sollen.

Als Hauptmerkmal der Zusammengehörigkeit der drei Denkmäler ist das ›Walten einer bestimmten Zahl‹ in ihren Darstellungen ausgespürt; die Lipsanothek und das Diptychon sind beherrscht von der Dreizahl, die Kästchenreliefs von der Zweizahl. Schändlich ist es von dem Verfertiger der Lipsanothek, daß er den Moses viermal angebracht hat, was in St.s Theorie nicht paßt, aber mit der Zahlenmystikern eigenen Leichtigkeit wird diese Inconsequenz abgethan¹⁾. Ist es dann Irrtum oder absichtlich falsche Zählung — absichtlich falsche Zählung insinuiert der Verfasser einem ernststen Forscher wie Schultze (S. 45 Anm. 3) — wenn behauptet wird (S. 48), daß nach Abzug der Scenen mit Moses, Jonas, Daniel und Susanna als Rest $9 = 3 \times 3$ alttestamentliche Darstellungen verbleiben? Die rechte Schmalseite nämlich soll im untern Streifen enthalten: ›8. Jakobs Traum zu Bethel, 9. Begegnung mit Rahel‹. Die letzte Scene nimmt die linke Seite ein, in der äußersten rechten Ecke ist die Leiter mit der kleinen Figur des Engels, die Mittelgruppe aber kann doch unmöglich mit dieser Darstellung zusammengenommen werden als ein Teil von ›8. Jakobs Traum‹. Die Gruppe besteht aus zwei jugendlichen Gestalten, deren eine durch das Hirtengewand als Jakob gekennzeichnet ist, der in derselben Tracht vor Rahel am Brunnen bei Haran wiederkehrt. Der andre Jüngling trägt Sandalen und ist mit einem weiten Mantel bekleidet. In heftiger Bewegung kommen die beiden aufeinander zu, Jakob faßt mit seinen beiden Händen die Oberarme des andern, dessen Linke nicht sichtbar wird. Mit der Rechten berührt er Jakobs rechtes Bein oberhalb des Knies. Die Gruppe ward als die Begegnung Jakobs mit Laban oder mit Esau gedeutet. Weder für den einen noch für den andern paßt das jugendliche Aussehen und die Kleidung; auch wäre es ein merkwürdiges Ungeschick des sonst tüchtigen Künstlers, wenn er bei einer Umarmung die rechte Hand des Mantelträgers an das Bein Jakobs gelegt hätte. Es braucht wohl nur ausgesprochen zu werden, um allgemeine Billigung zu finden, daß hier der Ringkampf Jakobs mit dem Manne an der Furt Jabok dargestellt ist (IMose 32₂₄ ff.). Allerdings mit den Worten der Lutherschen Uebersetzung ist die

1) S. 47 Anm. 2: ›Beides — Moses bei seiner Auffindung durch Pharaos Tochter und als Mörder an dem Aegypter — ist zusammenzufassen . . . oder auch die Auffindung des Kindes ist nicht besonders zu zählen, da nur der Mann in Betracht kommt‹.

Uebereinstimmung nicht so augenfällig, denn dort heißt es von Jakobs Gegner: ›Und da er sahe, daß er ihn nicht übermochte, rührete er das Gelenk seiner Hüfte«. ἤψατο τοῦ πλάτους τοῦ μηροῦ giebt die Septuaginta. Wie mir von berufener Seite mitgeteilt wird, bedeutet das durch πλάτος τοῦ μηροῦ übersetzte Wort des Urtextes die Sehne, welche vom Hüftgelenk bis zur Ferse herabreicht¹⁾. Der unbestimmte griechische Ausdruck konnte wohl die Auffassung zulassen, daß dem Jakob die Innenfläche des Oberschenkels berührt sei. Die Kleidung und das Aussehen des Mannes steht mit unserer Deutung im besten Einklang, denn der gleichgekleidete Jüngling begegnet uns auch am Grabe Christi als Verkündiger der Auferstehung auf etlichen der Lipsanothek ungefähr gleichzeitigen Elfenbeinreliefs²⁾, und in dem Bilde der Wiener Genesis, das unsre Textstelle illustriert³⁾, erscheint der Gegner Jakobs ebenfalls als Jüngling in weißem Mantel mit Sandalen an den Füßen.

Somit haben wir in diesem Streifen drei Szenen anzuerkennen, welche die von St. geforderte Neunzahl auf zehn erhöhen. Bei dem vorausgesetzten Verehrer der Dreizahl ist es auch höchst auffallend, daß er nicht den schlafenden Jakob unterhalb der Himmelsleiter angebracht hat, um ihn gerade dreimal zu geben. Leicht hätte er Raum dafür gehabt, wenn er nur eins der vier Schafe fortgelassen und sie auch in der geliebten Dreizahl gegeben hätte. Was soll man nun gar zu St.s Behauptung sagen, es seien auf derselben rechten Schmalseite oben ›die drei Hebräer im Feuerofen‹ dargestellt, während daselbst in den Flammen sieben Jünglinge sich befinden, für die eine befriedigende Deutung noch nicht gefunden ist?

Auch den Kästchenreliefs wird die Zahlenmystik erst durch einen Gewaltakt aufgezwängt. Auf der Petrustafel nämlich wird die unbärtige, zuschauende Figur hinter dem Apostel als eine Wiederholung des Petrus gedeutet, weil die Theorie der herrschenden Zweizahl dies verlangt. Bei dem Carrandschen Diptychon wird einmal Adam mit den Tieren zusammengezählt, das ergibt $18 = 6 \times 3$, auf der andern Tafel erhalten wir $9 = 3 \times 3$ Personen, wenn wir die zweimal vorkommende Figur des Paulus nicht mitzählen. Durch Anwendung derartiger Mittel läßt sich für Hunderte von Sarko-

1) Die Vulgata giebt das Hebräische genauer wieder durch *nervum femoris*, aber auch dieser Ausdruck ließe dieselbe Auffassung wie die griechische Uebersetzung zu. Selbst wenn wir aber annehmen müßten, der Künstler habe sich an das Griechische gehalten, so würde dies kein Indicium dafür sein, daß die Lipsanothek im Osten entstanden ist.

2) Garr. 449₃, 459₄.

3) Garr. 117_{3, 4}. Wickhoff und Hartel, Die Wiener Genesis Taf. 23.

phagen nachweisen, daß die Verfertiger Verehrer der Dreizahl waren.

Gleichwie bei der Lipsanothek soll das Gesetz ›der inhaltlich-sachlichen Symbolik, der Typologie und Allegorie‹ auch herrschen in den Reliefs des britischen Kästchens und auf dem Diptychon. Dort nämlich entspreche Paulus mit der Thekla dem Petrus mit der Tabea, hier bilde Adam mit den Tieren ein Pendant zum Paulus unter den Barbaren!!

Mit solchen Mittelchen ist die Zusammengehörigkeit der drei Monumente wahrlich nicht zu beweisen. Typengemeinschaft kommt abgesehen von der gleichen Bildung des Paulus nicht vor. St. zwar will eine solche constatieren zwischen der Auferweckung von Jairi Töchterlein auf der Lipsanothek, und der Auferweckung der Tabitha am britischen Kästchen. In beiden Fällen sehen wir die Tote auf einem Bette, aber verschieden orientiert, und ihr Erwecker faßt sie an der Rechten. Am Kopfende des Bettes von Jairi Töchterlein stehen vier Klagefrauen, ihr Erstaunen über das Wunder ausdrückend, bei Tabitha erscheint nur eine, die entsetzt davoneilt. Während Christus allein ist, hat Petrus einen Begleiter, und vor dem Bette ist hier noch eine Frauengestalt angebracht, welche dem Apostel zu Füßen gefallen ist wie des Lazarus Schwester vor Christus. Die Aehnlichkeit der beiden Reliefs ist demnach nicht gar groß, und ihr läßt sich entgegenhalten die Verschiedenheit des Petrustypus.

Ebensowenig kann von einer Typengemeinschaft zwischen der Lipsanothek und der Thür von S. Sabina die Rede sein, wodurch St. den römischen Ursprung der ›drei zusammengehörigen‹ Werke bestätigt zu sehen glaubte. Er findet eine wesentliche Uebereinstimmung in der Transfiguration der beiden Denkmäler ¹⁾. Das einzig Gleiche der betreffenden Darstellungen ist, daß jede drei Figuren enthält, deren Stellung und Haltung indeß jedesmal sehr verschieden ist. Außerdem sind auf der Thür von S. Sabina zwei Bäume zwischen die Figuren gestellt, an der Lipsanothek stehen die drei auf einer Wolkenschicht, und über ihnen wird die Hand Gottes sichtbar, welche auf der Thüre fehlt. Auch die Aehnlichkeit einiger anderer römischer Bildwerke, welche St. mit einzelnen Szenen der Lipsanothek vergleicht, will mir nicht einleuchten. Ficker dagegen hatte etliche Parallelen zu Darstellungen der Lipsanothek auf süd-gallischen Sarkophagen beigebracht ²⁾, und besonders die eine, die

1) Die betreffende Darstellung der Thür s. Garr. 499, die von Garruci vorgeschlagene Deutung (Transfiguration) unterliegt starken Bedenken.

2) Darstellung der Apostel in der altchristlichen Kunst S. 146 f.

Bestrafung des Ananias auf einem Fragment in Avignon ¹⁾, springt sehr in die Augen.

Von allen Argumenten St.s, die den römischen Ursprung der drei zusammengefaßten Elfenbeinreliefs beweisen sollen, bleibt allein der allen gemeinsame Paulustypus. Der Kopf des Apostelfürsten mit dem mächtigen Schädel, hoher Stirn und langem spitzen Barte kommt ebenso vor auf römischen Sarkophagen und auf einer im Coemeterium von S. Priscilla ausgegrabenen Steinplatte aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, während er auf Denkmälern anderer als römischer Provenienz bisher nicht nachgewiesen ist. »Von hier ist kein Ausweg möglich: wir müssen mit unseren Schnitzereien nach Rom«. Meine Monumentenkenntnis ist nicht groß genug, um sagen zu können, ob der betreffende Paulustypus außerhalb Roms nicht wiederkehrt, unser Material an Abbildungen, mit dem St. allerdings stets operiert, ist für eine solche Frage wenig brauchbar. Methodisch kann ich die Schlußfolgerung St.s nicht billigen. Sie scheint mir um so weniger gerechtfertigt, als eine viel auffälligere Typengleichheit der beiden Hauptapostel auf zwei andern Elfenbeinsculpturen ihn nicht gehindert hat, das eine nach Rom, das zweite nach Byzanz zu verweisen.

Von den beiden Diptychontafeln, die dem sog. Livre d'ivoire zu Rouen als Deckel dienen, zeigt die eine den Petrus, die andre den Paulus; jener steht en face den Kopf nach links wendend, dieser erscheint im Profil nach rechts schreitend ²⁾. Ihre Köpfe haben die größte Aehnlichkeit mit denen der beiden Apostelfürsten, die links und rechts vor Christus sitzen, auf der berliner Pyxis ³⁾. Auch andre Merkmale verraten den Zusammenhang der beiden Sculpturen. Auf der Pyxis tritt eine auffallende Aulehnung an Werke der Profankunst zu Tage. St. selbst hatte hingewiesen auf die Verwandtschaft des Christus mit dem Probianus, wir machten auf die Aehnlichkeit des Abraham mit Kalchasdarstellungen aufmerksam. Der jugendliche Apostel zur Rechten Christi ist nach dem Vorbild eines Mappa- werfenden Consuls geschaffen ⁴⁾, statt des Scepters ist ihm eine Rolle in die Linke gegeben und seine Rechte ist, natürlich ohne Mappa, erhoben. Der nächste Apostel, dessen Gestalt oberhalb des Paulus aufragt, geht auf eine Figur wie den lateranensischen Sophokles zurück. Demselben Typus folgt die Petrusfigur des Dipty-

1) Garr. 460, Gaz. archéol. IV 1878 Taf. 15.

2) Gaz. arch. XI 1886 Taf. 4, Molinier, Histoire générale des arts etc. I S. 53.

3) Garr. 440, Photographie der Vorderseite Westwood, Fictile ivoires Taf. 22.

4) Vgl. z. B. Meyer a. a. O. Nr. 4. 37.

chons in Rouen, während der Paulus den einen Patrizier, der vor Probianus steht, wenn wir von dem Gewande und dem Kopfe absehen, genau wiederholt. Eine vollständige Parallele finden die beiden Figuren des Diptychons übrigens auf einem christlichen Sarkophag in Marseille¹⁾. Dieselbe Paulusgestalt steht hier unmittelbar zur Rechten des thronenden Christus, dagegen ist die Figur der anderen Diptychontafel auf dem Sarkophage für einen unbärtigen Apostel verwandt, der auf der andern Seite Christi den zweiten Platz einnimmt. Auch sind die Pfeiler, die auf dem Sarkophag den Bogen über Christus tragen, von ganz gleicher Form wie die des Diptychons²⁾. Aus dieser Uebereinstimmung wage ich nicht den Schluß zu ziehen, daß unser Diptychon in Südfrankreich gearbeitet ist, aber die Verwandtschaft zwischen dem Diptychon und der berliner Pyxis scheint mir eine so enge zu sein, daß wir entweder die beiden Werke einem und demselben Kunstkreise, der gleichen Schule, zuweisen oder überhaupt darauf verzichten müssen, irgendwelche Schulzusammenhänge zu konstatieren.

Das einzige altchristliche Elfenbeinwerk, dessen römischer Ursprung sich mit höchster Wahrscheinlichkeit behaupten läßt, hält St. für ein Erzeugnis der carolingischen Renaissance (S. 159 ff.). Es ist die linke Hälfte eines Diptychons im Besitz des Principe Trivulzi, welche das Grab Christi am Ostermorgen darstellt³⁾. Vor dem Grabmal, dessen reliefgeschmückte Thür halb geöffnet ist, sitzt links der flügellose Engel, den Frauen, deren vordere sich vor ihm niedergeworfen hat, die Wundermähr der Auferstehung verkündend. Auf dem quadratischen Unterbau des Grabes erhebt sich noch ein Rundbau, an dem rechts eine Epheuranke emporgeklettert ist. Zu beiden Seiten, gewissermaßen auf dem flachen Dach des Unterbaus sind zwei schlafende Wächter angebracht, für die unten neben dem

1) Abgeb. Le Blant, Les sarcoph. de la Gaule Taf. 11.,.

2) Pfeiler und nicht Säulen, wie St. (S. 176) meint, scheinen die Träger des Architravs auf dem Diptychon, auch de Linas, der das Diptychon zuerst veröffentlichte, nennt sie pilastres. Was St. sonst über diese Tafeln sagt, die er als byzantinisches Werk des VI. Jahrhunderts hinstellt, erweist sich schon bei flüchtiger Betrachtung der Abbildungen als nichtig. Irgend welche nähere Verwandtschaft mit dem Erzengel einer Tafel im British Museum (Garr. 457₁) oder gar mit den Engeln einer vaticanischen Platte (Garr. 457₂) besteht nicht. Petrus und Paulus stehen weder auf Treppenstufen, noch zeigen sie eine Einbiegung der Kniee, und von einer »unruhigen, zackigen Saumbehandlung« am Mantel des Paulus ist nichts zu entdecken. Die Figuren sind, wie Westwood (a. a. O. S. 416) mit Recht gesagt hatte, *of a classical character*, ganz wie es bei der berliner Pyxis der Fall ist.

3) Garr. 449.,.

Grabe kein Platz war. Oben ragen aus einer Wolkenschicht die Symbole der Evangelisten Lucas und Matthaëus hervor. Nach der früher geläufigen Ansicht war die Tafel eine byzantinische Arbeit, und noch Molinier ist jüngst dafür eingetreten¹⁾. Er stützt seine Meinung hauptsächlich auf die Form des Grabbaus, die indeß den Römern nicht minder vertraut war. Als mächtigstes derartiges Monument stand ihnen die Moles Hadriani vor Augen²⁾, und an den Seiten ihrer Landstraßen sahen sie manche Bauwerke, die dem Grabe des Elfenbeinreliefs noch genauer entsprachen³⁾. Die geöffnete, reliefgeschmückte Grabesthür hat ihre Parallelen auf Sarkophagen, welche die römische heidnische Kunst geschaffen hat⁴⁾. Die Kleidung der Grabeswächter, die, wie Molinier bemerkt, weder die römischer Soldaten noch die byzantinischer Trabanten ist, auch nicht mit der Barbarentracht auf den Reliefs der Kathedra des Maximian übereinstimmt, findet sich wieder auf römischen Denkmälern. Woher sie stammt, vermag ich nicht zu sagen, verwandt ist sie nicht selten zur Charakterisierung der Juden auf altchristlichen Sarkophagen⁵⁾. Daß auf der trivulzischen Tafel ein Ornament das gleiche ist wie auf dem Diptychon des Probianus und dem der Nicomachis-Symmachi⁶⁾, diesen Umstand hat Molinier selbst angemerkt. So weist alles bei dieser Tafel vielmehr auf den Westen als auf den Osten.

St. macht noch gegen Moliniers Ansicht geltend, daß der altchristlich-byzantinische Schnitzer niemals die Figuren, wie es hier (d. i. auf der trivulzischen Tafel) geschehen, unmittelbar auf den Tafelrand stellt. Das ist eine ganz unbegründete Behauptung. St. weist der byzantinischen Kunst überhaupt nur ein halbes Dutzend von Elfenreliefs zu, die er über den Zeitraum vom sechsten bis achten Jahrhundert verteilt. Wie kann er aus diesem dürftigen Material das Gesetz ableiten, welches er Molinier entgegenhält?

Für seine positive Behauptung, daß die trivulzische Platte carolingisch sei, hat St. zwei Gründe: die Flügellosigkeit des Engels und die vegetativen Ornamente. Der flügellose Engel kommt aber nicht nur in carolingischer Zeit vor, sondern auch in altchristlicher,

1) Histoire générale des arts etc. I S. 63.

2) S. die Reconstruction Caninas, Gli edifici di Roma antica IV Taf. 284. darnach Baumeister Denkm. I Taf. 11.

3) S. z. B. die Ansichten der Via Appia bei Canina a. a. O. Taf. 273—275,

4) Vgl. z. B. Gerhard, Antike Bildwerke Taf. 75.

5) Garr. 316₁, 318₁ u. s. w.

6) Abgeb. Daremberg et Saglio a. a. O. II 1 S. 276. .

nach St. allerdings nur bis 400. Gesetzt, dies sei richtig, so bleibt also die Möglichkeit, daß die trivulzische Tafel vor 400 entstanden ist, denn die Verwendung der Evangelistensymbole kann nicht dagegen zeugen (s. oben S. 56 ff). Flügellos ist der Engel am Grabe auf einer sicher altchristlichen Darstellung in München¹⁾, welche die Grabesscene mit der Himmelfahrt vereinigt und in manchen Stücken der trivulzischen Tafel ähnlich ist, flügellos ist der Engel auf der Nachahmung der münchener Tafel im städtischen Museum zu Liverpool²⁾. Mit Recht betrachtet St. (S. 158 ff.) die liverpooler Tafel als das beste Beispiel carolingischer Renaissance und hebt als charakteristisch für den Nachahmer hervor, daß er die Himmelfahrt mit der Kreuzigung vertauscht hat. Daneben sind mehrere kleine Abweichungen seiner Copie vom Original bedeutungsvoll. Hinter dem Grab nämlich erhebt sich auf der münchener Tafel ein Baum, ihn hat der carolingische Künstler fortgelassen, die Ornamente des Grabbaus sind entstellt, dessen Thür ist nicht angegeben. Der Engel hat einen Stecken in die Hand bekommen, aber seine Füße sind der Sandalen entkleidet. Solche Fehler, welche die späte Nachahmung verraten, finden sich auf der trivulzischen Tafel nicht. Sie atmet ebenso wie die münchener Platte den reinen Geist der Antike.

Das Schlinggewächs an dem Rundbau, das ihn wie ein idyllisches Heiligtum erscheinen läßt, die geöffnete Grabesthür sind direkte Entlehnungen aus antiken Vorstellungen und Vorbildern. Die Wolkenschicht unter den Evangelistenzeichen deutet an, daß diese noch nicht wie in späterer Zeit symbolisch - ornamental angebracht sind, sondern lebendig als Erscheinungen am Himmel gedacht sind. Auch die Sechszahl der Flügel, die sowohl der Mensch als auch der Stier hat, lassen uns schließen, daß wir hier eine der ältesten Darstellungen der Symbole vor uns haben, deren Bildner sich enger an die Worte der Apokalypse (IV 8) anschloß.

Das Ornament endlich redet am deutlichsten dafür, daß die Tafel altchristlich ist, und es zeugt nicht von guter Beobachtung, wenn St. gerade durch dieses den carolingischen Ursprung beweisen will. Breite weit auseinandergehende Akanthusblätter finden wir auf den Rändern carolingischer Elfenbeinsculpturen³⁾, das feine Randornament der trivulzischen Tafel hat seine nächste Parallele an den Einfassungen, welche die einzelnen Felder der Thür von S. Sabina

1) Garr. 459_A.

2) Garr. 459_B.

3) Vgl. z. B. Garr, 459_{1, 2}.

umgeben ¹⁾. Das Palmettenband, das um die Grabesthür läuft, kehrt, wie wir sahen, auf zwei sicher römischen Diptychen wieder.

Der Vergleich der trivulzischen Tafel mit dem Diptychon des Probianus vermag uns noch weiter zu führen. Auch bei diesem ist in der Mitte der Tafeln das Randornament horizontal von einer Seite zur andern gezogen, und oberhalb desselben eine glatte Grundfläche hergestellt, auf der des Probianus Amtssessel und seine Schreiber stehen. In Wirklichkeit sind die drei Personen auf demselben Niveau zu denken wie die beiden Patrizier, die im Relief darunter erscheinen zu beiden Seiten des Amtstintenfasses. Das gleiche Auskunftsmittel ist auf der trivulzischen Tafel angewandt, um die beiden Soldaten anzubringen. Auch das mannigfache Uebergreifen der Figuren über den ornamentierten Rand, wodurch dessen Einförmigkeit angenehm unterbrochen wird, ist beiden Werken gemeinsam. Die saubere feine Ausführung des Details ist beiderwärts die gleiche. Die Reliefs rühren nicht von einer und derselben Hand her, der Schnitt der trivulzischen Tafel ist härter, eckiger, was sich namentlich an den Händen und Gesichtern bemerkbar macht, aber wenn wir von irgendwelchen antiken Elfenbeinarbeiten behaupten dürfen, daß sie aus einer Werkstatt stammen, so sind es eben diese beiden Reliefs.

Im engsten Zusammenhang mit der trivulzischen Diptychonhälfte stehen vier Kästchenseiten des British Museum ²⁾, auf denen sechs Szenen der Passionsgeschichte gebildet sind. Als occidentalische Arbeit werden diese Reliefs erkannt durch die lateinische Inschrift über dem Crucifixus. St.s Beweise für ihren römischen Ursprung (S. 33 ff.) sind nichts weniger als zwingend, aber wenn unsere Darlegung vom römischen Ursprung der trivulzischen Tafel überzeugend ist, so muß wegen der überaus nahen Verwandtschaft mit ihr auch das britische Kästchen in Rom entstanden sein. Von hier aus lassen sich die Fäden weiter führen, und man wird allmählig ein Bild gewinnen von der römischen Elfenbeinsculptur des ausgehenden vierten Jahrhunderts, die u. E. den Höhepunkt der altchristlichen Kunst bildet.

Im fünften Jahrhundert sinkt, wie die Consulardiptychen deutlich wahrnehmen lassen, die Kunst des Elfenbeinschnittens rapid von ihrer Höhe herab, aber sie hebt sich wieder in der Zeit Justinians. Selbstverständlich liegt der Schwerpunkt jetzt in der Residenz am Bosphorus, und von dort aus wird das ganze Reich befruchtet.

1) Vgl. dazu auch die Nische des Sarkophags in S. Ambrogio Garr. 328₁.

2) Garr. 446₁₋₄. Die Platten sind nicht nur »wahrscheinlich Seiten eines Kästchens«. Die Spuren der Hespen oberhalb der Thomasdarstellung zeugen deutlich von der ursprünglichen Verwendung der Platten.

Aber es ist wahrscheinlich, daß nur an wenigen Plätzen die Elfenbeinschnitzerei noch zur Blüte kam, und wir dürfen zuversichtlicher als in den früheren Jahrhunderten bei innerlich verwandten Werken auf die gleiche lokale Entstehung schließen. Die Kathedra des Maximian in Ravenna giebt uns die Möglichkeit, eine lokal und zeitlich fixierte Schule zu fassen. Manches ist von St. richtig mit diesen Reliefs zusammengestellt, doch auch hier fehlt es nicht an argen Mißgriffen, wie die oben (S. 55 ff.) besprochenen barberinischen Tafeln zeigen. Selbst die beiden besten Abschnitte des St.schen Buches, in denen er die Elfenbeinsculpturen behandelt, die er der mailänder und monzeser Schule zuweist, sind nur mit größter Vorsicht zu gebrauchen. Wir können keineswegs alle seine Zuweisungen billigen, noch weniger seine Datierungen und seine weiteren Schlüsse. So ist z. B. die Annahme von der Blüte der Elfenbeinsculptur in Monza unter der Herrschaft der Königin Theodelinde höchst problematisch. St. hat die entschieden wichtige Beobachtung gemacht, daß in seiner ›monzeser‹ Gruppe von Elfenbeinsculpturen, die sich auch sonst von den übrigen Gruppen absondert, viele Elemente vorkommen, die nur auf koptischen und syro-palästinensischen Kunstwerken wiederkehren (S. 143 ff.). Der Umstand, daß von solchen Werken sich mehrere im Domschatz zu Monza finden, führte St. zu der Vermutung, jene Gruppe von Elfenbeinschnitzereien sei in Monza entstanden mit eifriger Benutzung der aus dem Orient stammenden Kostbarkeiten, welche Theodelinde von Gregor als Geschenk erhalten hatte.

Es kann nur als eine Laune des Schicksals gelten, daß uns im Abendlande gerade in Monza jene orientalischen Erzeugnisse aufbewahrt sind, sie müssen, wenn wirklich Gregor der Geber war, zu seiner Zeit im Occident verbreitet und geschätzt gewesen sein. Dann aber wäre es höchst merkwürdig, wenn man nur in Monza darauf verfallen wäre, sie nachzuahmen. Nun ist eine Pyxis, welche dieser Gruppe von Sculpturen angehört, in Karthago ausgegraben worden¹⁾, eine Diptychontafel ist nach Angabe der Besitzer auf dem Markt in Kasan gekauft²⁾. Drängt das nicht zu der Vermutung, daß diese beiden Werke und die ihnen verwandten aus Afrika und dem Orient stammen? Das mißverständene Polster der Maria bei der Geburt Christi (S. 133 ff.) ist kein hinreichender Grund gegen die Entstehung der Sculpturen im Morgenlande, was wir aber von langobardischer Kunst kennen, speciell die kleine Probe von Elfen-

1) Abgeb. *Bulletino crist.* 1891 Taf. 4. 5.

2) Abgeb. *Strzygowski, Byzant. Denkmäler I S. 43.*

beinschnitzerei, die ein langobardischer Künstler uns hinterlassen hat¹⁾, spricht entschieden dagegen, daß Monza die Heimstätte der von St. dorthin verlegten Bildwerke ist.

Der Abschnitt über die Elfenbeinschnitzerei in der Renaissanceperiode Karls des Großen (S. 154—172) soll nicht sämtliche erhaltene Stücke vorführen, sondern »nur einiges Typische«. Die Hoffnung des Verfassers (S. IV), »damit der weiteren Forschung über die mittelalterliche Elfenbeinplastik eine gute und gesicherte Grundlage zu schaffen«, sehen wir nicht erfüllt. Zwar hat er mit Recht einige Reliefs, die man einer späteren Zeit zuschrieb²⁾ oder als byzantinische Arbeiten ansah³⁾, der carolingischen Renaissance zuerteilt, aber andererseits rechnet er dazu auch verschiedene Werke, die der altchristlichen Kunst angehören. Seine Kriterien für die Bestimmung einer carolingischen Arbeit sind also nicht sicher genug. Wir haben dies oben (S. 72 ff) an der trivulzischen Diptychonhälfte mit der Darstellung des Ostermorgens gezeigt.

Ebenso wie bei der trivulzischen Tafel macht St. auch bei dem mailänder Diptychon⁴⁾, das neun Szenen aus der Passion enthält, als Hauptgründe für den carolingischen Ursprung die Flügellosigkeit des Engels und die Umrahmung geltend (S. 156 ff.). Diese sei eine doppelte, die innere ein Akanthusband, die äußere ein Palmettenfries. Die Angabe beruht auf einem groben Irrtum, den jemand, der den Abguß des Monuments zur Hand hatte, nicht begehen durfte. Der »Palmettenfries« gehört nicht zum Diptychon, ist vielmehr auf dem Metallrahmen angebracht, den man um die Diptychontafeln gelegt hat. Ein Metallrahmen mit ganz ähnlichem Ornament umschließt auch die fünfteiligen Elfenbeinreliefs des mailänder Domschatzes⁵⁾, beide Rahmen werden gleichzeitig gefertigt sein. Das Ornament des Diptychons selbst ist von den oben (S. 74) charakterisierten Akanthusblättern der carolingischen Umrahmungen himmelweit verschieden, steht dagegen dem Bande, welches das Mittelstück der Elfenbeintafeln aus Murano⁶⁾ umzieht, und der Umrahmung des Consulardiptychons in Monza⁷⁾ nahe.

Den schlagendsten Beweis dafür, daß die mailänder Tafeln ein altchristliches Werk sind, liefert ihr Vergleich mit der Elfenbein-

1) Auf dem Consulardiptychon in Monza (abgeb. Molinier a. a. O. S. 37), das vermutlich dort umgearbeitet ist. Ueber die langobardischen Steinsculpturen vgl. Cattaneo, L'architettura in Italia dal secolo VI.

2) S. Bode u. Tschudi, Museen zu Berlin, Bildwerke der christl. Epoche Nr. 463, Stuhlfaut S. 165.

3) Bode u. Tschudi a. a. O. Nr. 433, Stuhlfaut S. 161.

4) Garr. 450_{1,2}. 5) Garr. 454, 455. 6) Garr. 456. 7) Vgl. oben Anm. 1.

situla, die wahrscheinlich für Otto III. gearbeitet ist¹⁾. Alle Scenen des Diptychons sind hier wiederholt, aber charakteristisch für den mittelalterlichen Nachahmer ist es, daß er zwischen die Darstellungen des Pilatus und des Judas, der die Silberlinge zurückträgt und sich erhenkt, die Kreuzigung eingeschoben hat²⁾. Eine weitere Zuthat ist die Darstellung Christi in der Vorhölle, und in den Nachbildungen der Scenen des Diptychons sind etliche bedeutsame Abweichungen zu konstatieren. In der Darstellung des Ostermorgens sehen wir — offenbar in Anlehnung an das Johannesevangelium (Cap. 20, 12) — zwei Engel am Grabe, beide sind sie geflügelt. Die Scene, wo Christus den Elfen erscheint, spielt auf dem Diptychon, dessen Verfertiger wohl dem Matthausevangelium folgte (Cap. 28, 16), im Freien, auf der Situla ist, wiederum in engerer Anlehnung an die Erzählung des Johannes (Cap. 20, 19), dies Ereignis in einen geschlossenen Raum verlegt. Dieser ist in ganz ähnlicher Weise dargestellt wie die Kirche auf einer ungefähr gleichzeitigen Diptychontafel der ehemaligen Sammlung Spitzer³⁾. Manche andere Einzelheiten werden jeden, der die beiden Werke vor Augen hat — mir ist hier keine Abbildung der Situla zugänglich, und ich bin auf mein Gedächtnis angewiesen — leicht überzeugen, daß die mailänder Tafeln nichts mittelalterliches enthalten und ganz und gar den Charakter der altchristlichen Kunst tragen.

Die nahe Verwandtschaft des Diptychons mit den Reliefs des britischen Kästchens, die wir der trivulzischen Tafel anreihen (s. oben S. 75), ist allgemein zugegeben, doch sind die Formen auf dem Diptychon viel ungelenker und plumper, so daß es zeitlich heruntergerückt werden muß. Nun kann aber, wie St. demnächst beweisen will, ein ungeflügelter Engel im fünften, sechsten und siebenten Jahrhundert nicht vorkommen. Gerade aber bei dem Grabeswächter, sollte ich meinen, ist die Flügellosigkeit des Engels nichts Unerhörtes, auch nachdem man angefangen hatte, die Engel geflügelt zu bilden. Sprechen doch zwei der Evangelisten nicht von einem Engel, sondern von einem Jüngling⁴⁾, respective von zwei Männern⁵⁾, welche die Marieen am Grabe fanden. So sind auch in der Wiener Genesis die Engel stets geflügelt, aber in den Illustrationen zu Cap. 18⁶⁾ sind die zwei Begleiter des Herrn ganz menschlich gebildet, erst in den Illustrationen des folgenden Capitels erhalten sie Flügel, weil der Text sie als Engel bezeichnet. Auch ein Mosaik in S. Vitale⁷⁾

1) Westwood a. a. O. S. 268 Nr. 762.

2) Vgl. die oben S. 74 besprochene Tafel in Liverpool.

3) Abgeb. Molinier a. a. O. Taf. 12.

4) Marcus 16, 8.

5) Lukas 24, 4.

6) Garr. 116, 4.

7) Garr. 262, 7.

zeigt dieselben Gestalten ungeflügelt. Ich nehme deshalb keinen Anstand, das mailänder Diptychon als Arbeit des fünften Jahrhunderts zu betrachten.

Wie bereits angedeutet (S. 73), ist St.s Besprechung der byzantinischen Elfenbeinarbeiten äußerst dürftig, keiner der hier vorgebrachten Zeitansätze ist richtig, doch ich habe die Geduld des Lesers schon zu lange in Anspruch genommen und muß darauf verzichten, auf weitere Einzelheiten einzugehen. Nur möchte ich noch hervorheben, daß unter den Reliefs, die St. keiner seiner Gruppen einzuordnen wußte (S. 187—193), als drittes ein Medaillon aus Beyruth aufgeführt wird, darauf die Hagia Marina gebildet ist. Außerdem giebt er an (S. 194), daß im Gräberfeld von Achmim - Panopolis kleine Elfenbeingegegenstände gefunden sind, und er teilt Schmidts Beschreibung eines christlichen Kammes mit, den Ausgrabungen des letzten Jahres dem Museum von Kairo geliefert haben. Aus diesen Thatsachen folgert er selbst, daß auch in Syrien-Palaestina und in Oberägypten die Elfenbeinschnitzerei geübt wurde. Es ist schier unbegreiflich, wie ihm nicht der Gedanke gekommen ist, daß eben von den übrigen altchristlichen Elfenbeinsculpturen ein großer Teil dorthier stammen muß, zumal die Pyxis aus Karthago (s. oben S. 76) dies nahe legte. Es wäre auch ganz unnatürlich, wenn die großen Hauptstädte Aegyptens und Syriens, die den Verkauf des Elfenbeins an das Abendland vermitteln mußten, nicht selbst das Material verarbeitet hätten. Von der ägyptischen Elfenbeinschnitzerei der späten Zeit läßt sich in der That schon jetzt eine Anschauung gewinnen, denn das British Museum besitzt eine reiche Sammlung von Reliefs — leider alles noch unpubliciert —, die am Ausgang der Antike in Aegypten gefertigt sind und jüngst dort ans Licht kamen. Ob die französischen Museen Africas ähnliche Schätze bergen, vermag ich nicht zu sagen, aber eine ganze Reihe der längst bekannten Elfenbeinsculpturen profanen Inhalts läßt sich ebenfalls als ägyptisches Fabrikat nachweisen. Dasselbe wird bei vielen altchristlichen Werken der Fall sein. Nur wer alle jene Reste des heidnischen Altertums kennt, durfte an eine Aufgabe herantreten, wie St. sie gewählt hat, und wahrlich die Lösung einer solchen Aufgabe ist nicht durch die Arbeit einiger Monate, sondern nur durch jahrelanges Studium zu erringen. Wir können dem Verfasser der verfehlten Untersuchungen, die wir hier zu characterisieren suchten, nur den Rat erteilen, künftighin die goldene Maxime des Horaz (A.P. 388) zu beherzigen.

Rom, Dezember 1896.

Hans Graeven.

Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte. XVIII. Jahrgang: 1895. Herausgeben von der Direktion der Seewarte. Hamburg 1896. 38 S., 4 Taf.; 28 S., 2 Taf.: 14 S., 1 Taf.; 27 S., 23 Taf.; 12 S.

Der neue Jahrgang bringt fünf verschiedene Abhandlungen, von denen die drei ersten allgemeineres Interesse beanspruchen, während die beiden letzten, streng wissenschaftlich gehalten, nur für Meteorologen und Physiker von größerem Werth sind.

Dr. Cäsar Puls in Marburg bespricht zunächst die Oberflächen-temperaturen und Strömungsverhältnisse des Aequatorialgürtels des Stillen Oceans.

In seiner Arbeit handelt es sich hauptsächlich um den Aequatorialgegenstrom in der Zone zwischen 20° N. und 10° S. Br., da außerhalb dieser Grenzen die in Betracht kommenden Strömungen nicht mehr deutlich genug zu beobachten sind, und zwar in der Ausdehnung von der Westküste Amerikas bis zum asiatischen Archipel, welche 160 Längengrade umfaßt, während die andere Erdhälfte in ähnlicher Weise schon durch Dr. Gerhard Schott und Professor Krümmel auf Grund des Materials der Seewarte in Betracht gezogen ist.

Die Kenntnis der Meeresströmungen ist nicht alt, kaum ein Jahrhundert, d. h. seit zuverlässige Chronometer an Bord von Schiffen eingeführt wurden, da die bis dahin zur Längenbestimmung allein gebräuchliche Loggrechnung zu unsicher war, und nur astronomische Beobachtungen etwaige Stromversetzungen genau angeben konnten.

Schon Magellan und Schiffsführer jener Zeit berichten über eine allgemeine tropische Westströmung, aber erst der französische Weltumsegler Freycinet fand um das Jahr 1819 zwischen 9° und 11° N. Br. und 140° — 150° W. L. zwölf Tage lang einen starken Oststrom von durchschnittlich 30 Seemeilen Geschwindigkeit und 1823 das preußische Seehandlungsschiff »Mentor« Kapitän Harmsen gleichfalls einen solchen zwischen 6° — 11° N. Br. und 125° — 130° W. L. 1835 veröffentlichte D. Meyer, ein Arzt und Naturforscher, der eine Reise mit einem Seehandlungsschiffe in das Stille Meer gemacht, ein Werk, in dem er auf Grund seiner Beobachtungen den Gegenstrom schon ziemlich richtig darstellte.

Findlay und Maury waren sich über die Strömungsverhältnisse nicht klar, Kapitän Evans gab 1872 eine Strömungskarte heraus mit allen angetroffenen Stromversetzungen und deren Geschwindigkeiten in 24 Stunden, ordnete sie aber nicht nach Jahreszeiten und wurde dadurch unzuverlässig.

Erst P. Hoffmann that das letztere 1884 in seinem Werke »Zur Mechanik der Meeresströmungen an der Oberfläche der Oceane, ein Vergleich der Theorie mit der Erfahrung« und förderte dadurch die Sache, obwol ihm zu wenig Beobachtungsmaterial vorlag, um ganz sichere Schlüsse ziehen zu können.

Professor Krümmel kam etwas später in seinem Handbuche der Oceanographie wieder zu andern Ansichten über den Gegenstrom und ebenso Berghaus in der neuen Auflage seines physikalischen Atlas, so daß die Meinungen trotz größter Wissenschaftlichkeit weit auseinander gehen, weil bei dem Fehlen von genügendem Beobachtungsmaterial der Theorie zu viel Raum gewährt wurde.

In weit geringerer Zahl als bei den Stromverhältnissen sind Beobachtungen der Oberflächentemperaturen vorhanden. In den meteorologischen Karten des amerikanischen Commodore Wyman (1878) ist nur die Zone nördlich des Aequators angegeben, abgesehen davon, daß viele Temperaturangaben offenbar falsch sind. Die 1884 vom Meteorological Council in London herausgegebenen Karten über Oberflächentemperaturen leiden ebenfalls an zu geringem Beobachtungsmaterial, ebenso wie das 1894 erschienene neueste Werk über Oberflächentemperaturen im nördlichen Stillen Ocean und über Isothermen im Monat August, vom russischen Admiral Makaroff auf Grund von Beobachtungen russischer Kriegsschiffe.

Dr. Puls hat zwar alle diese Arbeiten berücksichtigt, aber hauptsächlich die seinige auf Grund des großartigen Materials unternommen, das sich in den meteorologischen Wetterbüchern der freiwilligen seemännischen Mitarbeiter der Seewarte findet, und die Gewißheit einer unbefangenen und unparteilichen Darstellung giebt. Er konstruierte nun Gradnetzkarten der betreffenden Zone und zwar für jeden Monat eine, in welche die Oberflächentemperaturen, Stromversetzungen und Winde eingetragen wurden, da die Versetzungen nur Wert haben, wenn man die Winde dabei berücksichtigt. Hierbei fand eine genaue kritische Sichtung statt, während Versetzungen unter 6 Seemeilen ausgeschlossen wurden, da sie innerhalb der Beobachtungsfehler liegen. Als Material dienten die Beobachtungen von 650 deutschen Segelschiffen aus den Jahren 1869—1894, welche für die zu untersuchende Zone 25 000 Beobachtungstage ergaben, so wie Maurys Abstract Logs, an denen bis zur Errichtung unserer Seewarte viele deutsche Seeleute sehr eifrig und gewissenhaft mitarbeiteten, und aus denen Dr. Puls 1500 Beobachtungstage entnahm. Dazu traten dann noch etwa 100 Wetterbücher unserer Kriegsschiffe als wertvolle Ergänzung. Es wurde mithin das bisher unveröffentlichte Material von nahezu 30 000 Beobachtungstagen mit je 6 Messungen

der Oberflächentemperatur, 12 Windbeobachtungen und einer Stromversetzung zum Entwurf der Karten benutzt; das weitaus größte, was es bisher gab, wenngleich es trotzdem noch wenig war, da auf 51,600 monatliche Eingradfelder der ganzen Zone nur ein Beobachtungstag monatlich auf je zwei Eingradfelder entfällt. Immerhin wird die Darstellung der Stromverhältnisse dadurch bedeutend sicherer und zuverlässiger, als je bisher, da alle Theorie ausgeschlossen und nur praktische Erfahrung zu Rate gezogen ist.

Der vorliegenden Abhandlung sind zwölf Monatskarten mit Isothermen der Oberflächentemperaturen und der Strömungsverhältnisse beigegeben, die der Verfasser im Einzelnen bespricht. Er beginnt mit dem September, weil dann in der genannten Gegend der herrschende Wind sein Extrem erreicht und am längsten auf das Wasser eingewirkt hat. Nach Schilderung der Windverhältnisse, deren Hauptrichtung und Stärke im Norden und Süden des Aequators Nordost- und Südostpassat sind, die jedoch nach Nähe und Configuration von Festland und Inseln sich ändern, weist er nach, daß die Stromverhältnisse denen des Windes völlig entsprechen. Zuerst bewirkt der regelmäßige steife Südostpassat eine ungewöhnlich starke südliche Aequatorialströmung. Mit in ihrem stärksten Strich liegen die Galapagos-Inseln; hier nimmt die Strömung fast eine westliche Richtung an und unter 2° N. Br. und 85—90 W. L. sind mehrfach Stromversetzungen von 50 Seemeilen in 24 Stunden beobachtet worden. Je weiter nach Westen, desto stärker wird die Strömung; ihre größte Schnelligkeit erreicht sie auf 150—160 $^{\circ}$ W. L., nimmt dann langsam ab bis zum Eintritt in das Inselmeer, wächst aber sich einengend nördlich von Neu-Guinea wieder bedeutend, man hat 60—70 in mehreren Fällen bis 85 sm tägliche Stromversetzung gefunden. — Der nördliche Aequatorialstrom ist bedeutend schwächer als der südliche, auch seine Breite geringer. Man hat im September nur 30 sm beobachtet, weil der Nordostpassat nicht so kräftig weht, wie der Südost. — Zwischen diesen beiden Westströmungen fließt nun der Gegenstrom, und zwar ist er auch im September am stärksten. Er beginnt unweit der Insel Gilolo unter 130 $^{\circ}$ O. L., empfängt den größten Theil seines Wassers aus dem hier scharf umbiegenden südlichen Aequatorialstrome, fließt scharf neben diesem und hat vom Monsun sehr begünstigt auch dessen Geschwindigkeit. Seine Südgrenze liegt anfangs auf 2° N. Br., zieht sich dann nördlich bis 5° N. Br. und bleibt hier von 180—100 $^{\circ}$ W. L. Seine Nordgrenze findet er in 8—9 $^{\circ}$ N., die er bis 130 $^{\circ}$ W. L. innehält, um dann aber unbestimmt zu werden. Mit einer Geschwindigkeit von gegen 60 sm beginnend, verliert der Gegenstrom diese bald jenseits der Palau-

Inseln, bis wohin er vom Monsun unterstützt wird. Die Karolinen werden noch von einem stetigen Oststrom durchflossen, doch ist die Geschwindigkeit weiter nach Osten bis zu den Marshall-Inseln aus Mangel an Beobachtungen nicht näher festzustellen, während er in der Enge zwischen diesen und den Gilbert-Inseln wieder mit 50 sm täglich läuft. — Die Oberflächen-Isothermen stimmen mit dieser Darstellung der Stromverhältnisse, und dazwischen auftretende Zungen kälteren Wassers sind die Folgen von Auftriebwasser aus der Tiefe; sie lassen sich fast über die ganze Breite des Océans verfolgen. — In ähnlicher Weise bespricht der Verfasser die Strom-, Temperatur- und Windverhältnisse der von ihm gewählten Zone für jeden Monat des Jahres und weist die eintretenden Aenderungen nach. Es würde zu weit gehen, sie hier zu verfolgen, aber es empfiehlt sich, die interessanten Darlegungen in der Abhandlung selbst zu lesen. Sie sind sehr klar und überzeugend, mit Hülfe der beigegebenen Karten gewinnt man ein deutliches Bild dieser bisher nur unvollkommen geschilderten und erklärten Naturerscheinungen. Ein Schlußkapitel faßt die gewonnenen Resultate der auch für Seeleute practisch sehr nutzbaren Arbeit zusammen, und es ist dem Verfasser dafür nur Dank zu wissen.

Die zweite Abhandlung ist ein »Bericht und Gutachten über die Versuche der Abblendung der Schiffsseitenlichter«, welche von der Direction der Deutschen Seewarte auf Anordnung des Reichsmarineamtes im Jahre 1895 ausgeführt wurden. Bekanntlich sind laut internationalen Abmachungen seit 1880 auch auf deutschen Schiffen verschiedenfarbige Seitenlichter eingeführt, deren Zweck es ist, Nachts die Position sich begegnender Fahrzeuge zeitig genug erkennen zu lassen und dadurch möglichst Zusammenstößen vorzubeugen. Die Anbringung dieser Lichte an Bord ist neben der vorschriftsmäßigen Sichtweite natürlich eine Sache von großer Wichtigkeit. Auf Construction und Sichtweite sind in den letzten Jahren viele Tausende von Seitenlaternen durch die Seewarte und deren Agenturen geprüft worden, es kam aber auch ebenso darauf an, daß sie mit Bezug auf Abblendung richtig aufgestellt würden, um Unglück zu verhüten, und aus diesem Grunde sind die obigen Versuche angestellt worden. — In Artikel 3 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung von Zusammenstößen der Schiffe auf See heißt es: »Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens einen Meter vor dem Lichte vorausragen, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der andern Seite her gesehen werden können«. — Die Bestimmungen dieser Verordnung traten gleichzeitig bei allen

seefahrenden Nationen in Kraft, aber trotz ihres großen Nutzens machte sich nach einer Reihe von Jahren das Bedürfnis nach einer Revision geltend und führte 1889 zu einer internationalen Marineconferenz in Washington, in der mit allen gegen 3 Stimmen eine Ergänzung des beregten Artikels 3 dahin beschlossen wurde, »daß die Lichter nicht mehr als einen halben Strich über den Bug hinweg von der andern Seite gesehen werden können«. Bei der Opposition, der sich auch Deutschland anschloß, schien es jedoch nicht thunlich, die Aenderung zum Gesetz zu erheben, bevor genauere Untersuchungen der Frage erfolgten und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, ersuchte unsere Seeberufsgenossenschaft die deutsche Seewarte um ein Gutachten, das dann auch durch das Marineamt angeordnet wurde. Eine Commission trat zusammen, die es sich zur Aufgabe machte, genau festzustellen, wie groß bei verschiedenen Ablendungen der Seitenlichter, bei verschiedenen Laternen und verschiedenen Entfernungen der Winkel sei, in dem ein Schiff drehen kann, ohne daß für einen vor dem Schiffe sich befindenden Beobachter eines der Seitenlichte verschwindet. Ein nach Angaben des Directors der Seewarte hergestellter Apparat, dessen zweckmäßige und genaue Construction eine dem Artikel beigefügte größere Zeichnung darstellt, ermöglichte es, die Versuche mit einwandfreier Gründlichkeit zu machen. Die gebrauchten Laternen waren solche mit geschliffenen farblosen Linsen von 14 und 20 cm Höhe und grünen und rothen Vorsteckscheiben, und ihre Helligkeit ergab die gesetzliche Sichtweite von zwei Seemeilen. Die Beobachtungen erstreckten sich auf Ermittlung des Drehungswinkels, innerhalb dessen beide Seitenlichter unter verschiedenen Ablendungswinkeln und verschiedenen Entfernungen noch gesehen werden können, woran sich photometrische Beobachtungen zur Feststellung der Lichtintensität über den Leuchtbogen der Laternen bis zum Verschwinden des Lichts unter denselben Ablendungen und Drehungen schloß. Die Beobachtungen wurden während fünf Abenden angestellt und zwar mit und ohne Reflectoren. Sie ergaben, daß mit Reflectoren die Lichter über die Ablendungslinie hinaus zu sehen waren und zwar mit verschiedener Helligkeit je nach der unvermeidlichen verschiedenen Construction der Reflectoren. Die Commission kam deshalb zu dem Schlusse, daß Reflectoren zur Vermehrung der Lichtstärke nicht angewendet werden dürfen, um so mehr als bei richtig construierten Linsen und 10 mm Rundbrennern selbst das schwächere grüne Seitenlicht die gesetzliche Sichtweite von zwei Seemeilen erreicht. Die photometrischen Beobachtungen ergaben, daß bei geringeren Entfernungen auch bei richtig construierten Linsen und ohne Reflectoren,

doch immer noch ein Teil der von der Laterne reflectierten Strahlen und des diffusen Lichtes wahrnehmbar bleibt, wenn nicht die Abblendung auf die Innenkante des Doctes geschieht. Dies ist deshalb nötig, damit das volle Licht von jeder Seitenlaterne aus, nur bis parallel der Kielrichtung geworfen werden kann: bei dieser Einrichtung ist es unmöglich, daß zwei Schiffe sich recht von vorn einander nähern können, ohne gegenseitig gleichzeitig beide Seitenlichter des Gegenseglers, selbst auf kleine Entfernungen, sehen zu können. Eine Abblendung von der Außenkante des Doctes an gerechnet bis 4 cm nach innen, wie es jetzt von den englischen Schiffen gefordert wird, ist gefährlich, und selbst bei nahen Entfernungen sind beide Lichter zugleich bereits über einen Bogen von 8° sichtbar. Besonders in engen Gewässern kann dies zu Katastrophen führen, wie denn thatsächlich auch Zusammenstöße aus diesen Ursachen eingetreten sind. Die Schlußergebnisse der Untersuchungen sind nun, daß die Abblendung der Seitenlichter, um allen Anforderungen zu entsprechen so geschehen muß, daß eine von der Innenkante des Doctes nach der Außenkante des Schirmes gezogene Linie dem Kiel parallel läuft, und auch am leichtesten kontrolliert werden kann. Ferner ist bei richtiger Abblendung und guter Construction der Laternen die Anwendung von Reflectoren zwar nicht geradezu zu verbieten, aber nicht zu empfehlen und zu den Ausführungsbestimmungen wird von der Commission ohne Aenderung des Wortlautes des Artikel 3 der Kaiserlichen Verordnung folgende Fassung als gesetzliche Vorschrift vorgeschlagen: »Die Laternenbretter oder Schirme für die Seitenlichter müssen an ihrer Vorderkante in der ganzen Höhe des Laternenbrettes mit einer Querleiste versehen sein, deren Breite, von der Außenkante des Schirmes gemessen, genau gleich dem Abstände der inneren Kante des Doctes resp. der Lichtquelle von der äußeren Kante des Laternenbrettes sein muß. — Die Schirme sind an Bord parallel der Kielrichtung des Schiffes fest anzubringen. Die Linsen, welche keinen größeren Bogen als 120 Grad haben, müssen so in die Laterne eingesetzt sein, daß eine Linie von der Innenkante des Doctes nach dem äußersten von der Fassung freien Teile der Linse in der Richtung nach vorn gezogen, parallel der Längsschiffseitenwand der Laterne verläuft. Der Mittelpunkt der Flamme muß im Mittelpunkte der Linse stehen«. Nachträglich wurden noch Untersuchungen über die Anwendung von electricischem Licht bei Seitenlaternen vom Reichsmarineamt angeordnet. Sie führten nahezu zu gleichen Ergebnissen, wie bei dem Gebrauch von Petroleum, und es wurden nachstehende Ausführungsbestimmungen vorgeschlagen: »Bei Ver-

wendung von electrischem Licht gilt dieselbe Aufstellung der Laternenbretter und dieselbe Abblendung, nämlich parallel der Kielrichtung von der innern Kante des Glühfadens gemessen. — Die Mittelachse der Birne der Glühlampe muß in der Mittelachse der Linse stehen und in solcher Höhe, daß die Mittelebene der Linse den Glühfaden in zwei Drittel der Schlinge von oben schneidet. Reflectoren sind nicht zu verwenden«. — Durch die gründliche und erschöpfende Untersuchung der Sache hat sich die deutsche Seewarte, wie in so vielen andern Richtungen, wieder ein großes Verdienst um die Sicherheit der Schifffahrt erworben. Es ist auch kaum zu bezweifeln, daß die übrigen seefahrenden Nationen die Richtigkeit der gefundenen Ergebnisse anerkennen werden, und so darf man erwarten, daß die mit Stimmenmehrheit in Washington beschlossene Aenderung des Artikel 3 nicht internationale Gesetzeskraft erhält, sondern der deutschen Auffassung Rechnung getragen wird.

In dem dritten Artikel des vorliegenden Bandes behandelt Professor Dr. van Bebbler »Vergleichende Regenmessungen an der Deutschen Seewarte«. Seit 1892 werden an der Deutschen Seewarte regelmäßige Niederschlagsmessungen vorgenommen, und zwar an vier gleichartig construierten Regenmessern, aber an verschiedenen Orten, theilweise geschützt gegen Wind, theilweise frei und in verschiedener Höhe über dem Erdboden aufgestellt, während der Beobachter die vergleichenden Ergebnisse während eines Zeitraums von $2\frac{1}{4}$ Jahren tabellarisch angegeben hat und zwar nach den Jahreszeiten. Dabei zeigt sich zunächst ein großer Unterschied zwischen den Niederschlagsmengen der geschützten und der freistehenden Regenmesser, namentlich in der kälteren Jahreszeit. Der Grund ist, daß bei den freistehenden der Schnee vielfach herausgeweht wird und sie deshalb bedeutend geringere Regenmengen angeben, als die geschützten. Ebenso haben die Beobachtungen erwiesen, daß ein Regenmesser um so mehr Niederschlag ergiebt, je mehr er der Wirkung des Windes ausgesetzt ist. Fernerhin wird dargethan, daß die Niederschläge sowohl in Bezug auf Menge, wie Häufigkeit und Dichte eine tägliche Periode aufweisen, wenn diese auch nach Lage und Jahreszeit sehr verschieden ist, und zwar ist dies eine allgemeine Erscheinung, die unter bestimmten Modificationen für die ganze Erde gilt. Professor van Bebbler hat dies ebenfalls tabellarisch unter Benutzung alles ihm zugänglichen Materials darzuthun versucht. — Nach diesen Tabellen ergeben sich zunächst in Bezug auf Regenmenge für alle Breiten gewisse Gesetze. Jene ist für die Tagesstunden mit geringen Ausnahmen größer, als für die Nachtstunden, und zwar ist dies deutlicher in den Sommer- als in den Wintermonaten ausgesprochen,

sodaß die Regel gilt, daß die Regenmengen in der wärmeren Tageszeit größer sind, als in der kälteren. Sowohl in den mittleren wie niederen Breiten hat man zwei Maxima der Regenmenge: das eine in den frühen Morgenstunden, das andere Nachmittags, und zwar ist dies letztere gewöhnlich das größere, es fällt in unseren Gegenden zwischen 2—4 Uhr. Die Minima finden meistens in den Vormittagsstunden zwischen 6—11 Uhr und um Mitternacht statt. In einer weiteren Tabelle hat der Verfasser die Hauptmaxima und Hauptminima, sowie Maxima und Minima überhaupt zusammengestellt. — Die Regenhäufigkeit (Zahl der Regenstunden) in der täglichen Periode ist der Regenmenge ziemlich entsprechend, und im allgemeinen regnet es am Tage häufiger, als in der Nacht. Auch hierbei finden zwei Maxima statt, doch fällt das Hauptmaximum in den mittleren Breiten in die frühern Morgenstunden und wird schwächer gegen Abend, ebenso wie in den niedern Breiten die Verhältnisse ähnlich wie bei den Regenmengen sind. Am seltensten regnet es um Mittag und Mitternacht. Die Regendichte giebt der Quotient aus Regenmenge und Regenhäufigkeit in Stunden. Hamburg hatte in der wärmeren Jahreszeit im Ganzen 958 Regenstunden, von denen als Maximum 175 Stunden von Mittag bis 4 Uhr Nachmittags und als Minimum 138 Stunden auf 8—12 Uhr Nachts fallen, sodaß ein Verhältnis von 1,3 : 1 entsteht. Auf dieselben Zeiten fallen auch die Extreme der Regenmengen, 158 und 108, ein Verhältnis von 1,5 : 1. Die größte Regendichte fällt auf die Zeit von 8—12 Uhr Morgens mit 0,98 mm, während die geringste 0,73 mm sich auf die ganze Nacht ausdehnt mit der Verhältniszahl 1,3 : 1. Diese Erscheinung tritt mit Abweichungen nach Lage und Jahreszeit auf der ganzen Erde auf und erklärt sich folgendermaßen. Bei Sonnenaufgang bescheint die Sonne die Wolken, trocknet sie, und Bewölkung und Niederschläge nehmen mit dem Steigen der ersteren ab. Die Erwärmung des Erdbodens und der untern Luftschichten verursacht einen aufsteigenden Luftstrom, der in den ersten Nachmittagsstunden am stärksten ist, deshalb Zunahme der Bewölkung und Niederschläge in den ersten Nachmittagstunden. Dann wird der aufsteigende Strom schwächer, geht in den absteigenden über, und die Bewölkung nimmt gegen den Abend und die Nacht ab. Durch Abkühlung der Luft während der Nacht wird die erstere immer mehr und um Sonnenaufgang am meisten dem Sättigungspunkte genähert, deshalb erfolgt häufige Verdichtung des Wasserdampfes und Niederschlag in den frühen Morgenstunden. — Aus einer weiteren Tabelle der Regenmenge in Millimetern nach Windrichtung und Windgeschwindigkeit ersieht man, daß bei allen Regenmessern eine Abnahme der Menge

mit wachsender Windgeschwindigkeit vorhanden ist, aber daß diese Abnahme für die verschiedenen Regenmesser, je nach ihrer Aufstellung auch sehr verschieden ist. Die ungeschützt aufgestellten ergeben die geringste Menge, und dies muß beachtet werden. Ein gut aufgestellter Regenmesser muß dem Regen frei zugänglich, andererseits aber gegen Winde geschützt sein. In einer letzten Tabelle der verdienstlichen und interessanten Arbeit ist die Häufigkeit der stündlichen Regenmenge von bestimmter Größe zusammengestellt. Aus ihr folgt, daß mehr als die Hälfte aller Regen weniger als $\frac{1}{2}$ mm, der vierte Theil mehr als 1 mm, der zehnte mehr als 2 mm und der hundertste Theil 5 oder mehr als 5 mm Regen giebt. Oestliche und südöstliche Winde bringen mehr Regen, als südliche und westliche.

Die vierte Arbeit behandelt »Die Isobarentypen des Nordatlantischen Oceans und West-Europas, ihre Beziehung zur Lage und Bewegung der barometrischen Maxima und Minima« und ist verfaßt von van Bebbber und Prof. Köppen. Sie ist speciell für Meteorologen von Fach geschrieben und ein Versuch, die verschiedenen Wetterlagen der barometrischen Maxima und Minima, die, zwar nicht einander gleich sich wiederholend, etwa in ähnlicher Erscheinung, wenn auch in ganz unbestimmten Zeiträumen auftreten, unter gewisse Typen zu classificieren: 23 beigegebene Karten dienen zur Erläuterung.

Der Vorstand des Kais. Marine Observatoriums zu Wilhelmshafen, Professor Börgen äußert sich in der fünften Abhandlung »Ueber den Einfluß der körperlichen Dimensionen eines Magnets auf die durch denselben aus beliebiger Lage hervorgebrachte Ablenkung einer Nadel«. — Die Arbeit ist eine Ergänzung zu der vom selben Verfasser in Nr. 2 des Jahrganges 1891 des Archivs veröffentlichten Abhandlung. Er nahm damals sowohl für den Ablenkungsmagnet wie für die Nadel Elementarmagnete an, welche nur eine Ausdehnung, die Länge besitzen. Nach Lamont gelten die für Elementarmagnete abgeleiteten Formen auch für körperliche. Die Ausdrücke für die Ablenkung, welche ein körperlicher Magnet auf einen andern unter Berücksichtigung der Querschnitte ausübt, sind jedoch bisher nur für den Fall, daß der Ablenkungsmagnet in derselben Ebene mit der abgelenkten Nadel eine beliebige Lage einnimmt, entwickelt worden. Der Verfasser unternimmt es deshalb, in seiner Ergänzung, die Ausdrücke für den ganz allgemeinen Fall aufzustellen, wo der Ablenkungsmagnet eine beliebige Lage im Raume hat.

Wiesbaden, August 1896.

Reinhold Werner.

Zeitschriften

aus dem Verlage der
Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Archiv für slavische Philologie.

Herausgegeben

von

V. Jagić.

Jährlich ein Band in 4 Heften.

Preis 20 Mark.

H e r m e s.

Zeitschrift für classische Philologie.

Herausgegeben

von

G. Kaibel und C. Robert.

Jährlich ein Band in 4 Heften.

Preis 14 Mark.

Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur.

Herausgegeben

von

Edward Schroeder und Gustav Roethe.

Jährlich ein Band in 4 Heften.

Preis 18 Mark.

Zeitschrift für das Gymnasialwesen.

Herausgegeben

von

H. J. Müller.

Jährlich ein Band in 12 Heften.

Preis 20 Mark.

Zeitschrift für Numismatik.

Herausgegeben von

Alfred von Sallet.

Jährlich ein Band in 4 Heften.

Preis 14 Mark.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. II.

1897.

Februar.

Ausgegeben am 24. Februar 1897.

Inhalt.

Meyer, Die Entstehung des Judenthums. Von <i>Wellhausen</i>	89—97
van Hoonacker, Études sur la restauration Juive après l'exil de Babylone. Von <i>Wellhausen</i>	97—98
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Von <i>Uhlirz</i>	99—115
Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbniß des sächsischen Rechts im Mittelalter. Von <i>Schwind</i>	116—138
Formae urbis Romae antiquae delineaverunt Kiepert et Huelsen. Von <i>Wissowa</i>	139—151
Schneider, Das alte Rom. Von <i>Wissowa</i>	139—151
Baudon de Mony, Relations politiques des comtes de Foix avec la Catalogne jusqu'au commencement du XIV. siècle. Von <i>Haebler</i> . .	151—159
Bernardin, Un précurseur de Racine, Tristan l'Hermitte, sieur du Solier. Von <i>Schneegans</i>	160—170
Stöhr, Die Vieldeutigkeit des Urtheiles. Von <i>Witasek</i>	171—176

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Meyer, Ed., Die Entstehung des Judenthums. Eine historische Untersuchung. Halle 1896, M. Niemeyer. VIII, 243 S. Preis Mk. 6.

Dies Buch ist wesentlich gegen mich gerichtet, nemlich dagegen, daß ich nicht gewagt habe, die Echtheit der im Buche Esdrae mitgeteilten Urkunden den Angriffen Koster's gegenüber aufrecht zu erhalten. Was zunächst die Urkunden in Esdr. 4—6 betrifft, so macht Meyer zu ihren Gunsten geltend, daß sie ursprünglich persisch abgefaßt seien. Denn in Esdr. 4, 7 sei zu lesen: der Brief (der persischen Beamten an Artaxerxes) ist persisch geschrieben und aramäisch übersetzt. Wenn die Emendation richtig ist, so sehe ich in den (nicht aramäischen, sondern hebräischen und in der Septuaginta 1 Esdr. 2, 15 fehlenden) Worten eine Behauptung des Schriftstellers, daß das Aramäische, worin der Brief mitgeteilt wird, natürlich nur Uebersetzung des ursprünglich persischen Textes sei. Meyer jedoch sucht den Worten eine höhere Bedeutung beizulegen. Er sieht darin einen Aktenvermerk und gewinnt daraus den Sinn, der Brief sei von vorn herein in doppeltem Texte ausgefertigt, persisch und aramäisch. Da es nun absurd gewesen wäre, dem für Artaxerxes bestimmten Original eine aramäische Uebersetzung beizugeben, so nimmt er weiter an, die Angabe beziehe sich auf eine für Jerusalem bestimmte Copie. Denn nicht bloß die Erlasse der Könige, sondern auch die Anfragen der Beamten an sie seien Verfügungen zur Nachachtung der Untertanen und damals genau ebenso allgemein bekannt gemacht, wie das gegenwärtig geschehen würde. Das ist eine Behauptung, die sich selber richtet. Gegenwärtig besteht ein starker Unterschied der Publicität zwischen Erlassen der Könige und Anfragen der Beamten, und da er in der Natur der Sache liegt, so wird er auch damals bestanden haben. In dem besonderen Falle, um den es sich hier handelt, müßten die persischen Beamten so rücksichtsvoll gewesen sein, daß sie den Juden eine gegen sie gerichtete Anklage in doppeltem Texte zur Kenntnisnahme mitteilten. Damit hat Meyer ebenfalls kein Glück, daß er die ursprünglich persische Abfassung der Urkunden aus den persischen Lehnwörtern in Esdr. 4—6 folgert.

Sie kommen auch außerhalb dieser Urkunden vor, und auf solche Weise könnte der halbe Daniel und ein großer Teil der syrischen Literatur als persisch reclamiert werden. Die Gadatasinschrift, welche p. 19 als Seitenstück zu den Urkunden in Esd. 4—6 vorgeführt wird, beweist allerdings, daß die persischen Könige auch in Cultusangelegenheiten Erlasse an ihre Beamten gerichtet haben. Aber das hat niemand bezweifelt. Außerdem zeigt sie, daß die Form der Erlasse in Esd. 4—6 zu wünschen übrig läßt, indem der Eingang fehlt: der König der Könige Darius Hystaspis sagt seinem Knechte Folgendes. Man müßte also annehmen, daß ihnen der Kopf abgeschnitten sei — was freilich bei Esd. 4, 17 nicht eben leicht ist.

Wie man sieht, sind die formellen Gründe, die Meyer für die Echtheit der Urkunden anführt, nicht darnach angetan, die aus dem Inhalt entnommenen Bedenken zum Schweigen zu bringen. Auch der Protest, daß gegen Urkunden keine bloße Tradition eingewendet werden dürfe, ist hinfällig; denn in dem wichtigsten Falle handelt es sich vielmehr um den Widerspruch unbestrittener Urkunden (Haggai, Zacharia) gegen eine vorgebliche, das Edict des Cyrus. Dieses Edict findet sich in einem Rescript des Königs Darius Hystaspis, an den sich die Beamten von Palästina mit der Anfrage gewendet haben, ob die Berufung der jetzt eben an den Tempelbau gehenden Juden auf eine alte Verordnung des Cyrus ihre Richtigkeit habe. Es hat folgenden Inhalt: ›Im Jahre 1 des Königs Cyrus gab König Cyrus Befehl: das Haus Gottes in Jerusalem soll gebaut werden, wo man Opfer bringt, sechzig Ellen hoch, sechzig Ellen breit, drei Schichten Quaderstein und eine Schicht Holz, die Kosten sollen aus dem Königshause gegeben werden; und auch die goldenen und silbernen Geräte des Gotteshauses, die Nebukadnezar aus dem Tempel zu Jerusalem ausgeführt und nach Babel gebracht hat, sollen zurückgegeben werden, und es soll in den Tempel zu Jerusalem kommen an seinen Ort und du sollst es im Hause Gottes niederlegen«. Meyer selber gesteht nun zu, daß nach Haggai und Zacharia der Tempel erst im zweiten Jahr des Darius Hystaspis gegründet ist, aus der eigenen Initiative der Juden heraus. Er faßt den Baubefehl des Cyrus als bloße Erlaubnis für die Juden auf und sucht die Anweisung der Kosten auf den Fiscus möglichst bedeutungslos zu machen. Es gelingt ihm aber nicht, den Tatbestand zu verdunkeln, daß dieser bestimmte und gar nicht an die Juden gerichtete Befehl keine Nachachtung gefunden hat, sondern einfach in den Papierkorb gewandert ist. Die Juden behaupten zwar, er sei ergangen, können aber die Behauptung nicht belegen. Die persischen Provinzialbeamten wissen gar nichts davon, sie müssen den

Darius bitten in den Archiven nachsuchen zu lassen, da wird dann endlich das Aktenstück aus dem Staube gezogen. Wie stimmt das zu der von Meyer emphatisch vorgetragenen und auch ganz richtigen Lehre, daß königliche Erlasse publiciert und den Interessenten eingehändigt werden müssen? Zu diesem Hauptanstoß, daß das Edict des Cyrus völlig non avenu geblieben ist — der Versuch Meyers, es mit der Erlaubnis zur Heimkehr der Juden aus dem Exil zu identificieren, schlägt fehl — kommen andere, mehr untergeordnete Bedenken hinzu, namentlich die Datierung und die Angaben über Maße und Bauart des Tempels. Letztere werden auch von Meyer preisgegeben und als redaktioneller (!) Zusatz betrachtet. Daß die heiligen Geräte des zweiten Tempels grobenteils aus Babel stammten, steht fest; daß sie aus dem ersten Tempel herrührten, bezweifle ich. Das Hauptgerät, der siebenarmige Leuchter, war jedenfalls kein Erbstück von Salomo. Warum beriefen sich die Juden auch nicht auf die heiligen Geräte als Beleg für den abhanden gekommenen Baubefehl des Cyrus? Es wird doch Esd. 5. 6 vorausgesetzt, daß sie sie besaßen; der Befehl des Cyrus war in dieser Bestimmung nicht unausgeführt geblieben, so daß diese von Darius, dem Willensvollstrecker seines Vorgängers, nicht wieder aufgenommen zu werden brauchte. Vgl. dagegen 1 Esd. 4, 43 ff.

Ist das Edict des Cyrus unecht, so hat man Grund auch gegen die übrigen in dem selben Zusammenhange mitgeteilten Dokumente mistrauisch zu sein, besonders gegen den Erlaß des Darius, in welchem jenes Edict den Anfang bildet. Darius fährt nach dem Anfang folgendermaßen fort: ›Nun also, Tatnai Satrabuzanai und Genossen, mischt euch nicht ein! laßt die Arbeit am Hause Gottes geschehen, der jüdische Landpfleger und die jüdischen Aeltesten mögen das Haus Gottes an seiner Stätte bauen. Und ich gebe Befehl, in betreff dessen was ihr mit den jüdischen Aeltesten tun sollt am Tempelbau: es sollen aus dem königlichen Gelde, das aus dem Tribut von Syrien fließt, jenen Männern die Kosten bezahlt werden. Und was notwendig ist zu den Opfern des Gottes des Himmels, Stiere und Widder und Lämmer, Weizen Salz Wein und Oel, soll den Priestern in Jerusalem, nach ihrer Angabe, täglich ohne Unterlaß gegeben werden, damit sie Brandopfer dem Gott des Himmels darbringen und für das Leben des Königs und seiner Söhne beten. Und ich gebe Befehl, daß wenn irgendwer dieses Wort übertritt, man einen Balken aus seinem Hause reiße und ihn daran schlage und sein Haus zu einer Kummerstelle mache. Und der Gott, der dort seinem Namen Wohnung gemacht hat, gebe jeden König und jedes Volk preis, die es wagen freventlich das Haus Gottes in Jeru-

salem zu verderben. Ich Darius gebe Befehl, er werde prompt ausgeführt«. Auch hier sucht Meyer den Inhalt nach Kräften abzuschwächen. Der König rede nur von einem für ihn selber darzubringenden und schließlich von den Juden zu bezahlenden Opfer. Aber daraus, daß die Juden für ihn beten sollen, folgt durchaus nicht, daß die Opfer lediglich für ihn bestimmt sind; vgl. Ps. 72, 15. Der Wortlaut lehrt vielmehr deutlich, daß der König die Kosten des gesamten öffentlichen Gottesdienstes übernehmen will: alles was zu den täglichen Opfern nötig ist, soll nach den Angaben der Priester geliefert werden. Indem Meyer diesen Wortlaut in der Weise der Apologeten misdeutet, gesteht er zu, daß er den Inhalt nicht glaublich findet. Den Fluch am Schluß betrachtet er als jüdische Zutat. Wie er mit der vorhergehenden Strafandrohung fertig wird, sagt er nicht. Sie müßte sich vor allem gegen den Satrapen von Syrien richten, wer aber soll diesem gegenüber der Executor sein? Ist vielleicht auch diese Strafandrohung auf Rechnung des jüdischen Redactors zu setzen? Dadurch bekäme dann das Rescript des Darius den Schwund von hinten, während das Edict des Cyrus in der Mitte den Wurm hat.

Esdra 4 ist über den selben Leisten geschlagen wie Esd. 5. 6. Die Juden bauen die Stadtmauer, die persischen Beamten machen darüber eine Eingabe an Artaxerxes und bitten ihn, in den archivalischen Akten ›seiner Väter‹ über die Antecedentien Jerusalems Nachforschungen anzustellen. Der König tut es und gibt ihnen darauf folgenden Bescheid: ›Das Schreiben, das ihr uns gesandt habt, ist mir deutlich vorgelesen. Und auf meinen Befehl hat man gesucht und gefunden, daß jene Stadt sich seit Alters gegen Könige aufgelehnt hat und daß Abfall und Aufruhr in ihr verübt ist, und daß mächtige Könige über Jerusalem waren, die über ganz Syrien geherrscht und Abgaben und Zölle empfangen haben. Nun also gebt Befehl, jene Männer zu hindern, daß die Stadt nicht gebaut werde, bis der Befehl dazu von mir gegeben wird. Und hütet euch eine Nachlässigkeit hiebei zu begehen, damit nicht die Gefahr groß werde zum Schaden von Königen«. Die Macht der alten jerusalemischen Könige ist hier sehr übertrieben. Das begründet freilich an sich keinen Verdacht. Aber es soll Aktenbefund gewesen sein, und dadurch wird es bedenklich. Artaxerxes soll aus den Archivalien seiner Väter — das waren wol die babylonischen Herrscher zur Zeit Davids — ergründet haben, daß die jüdische Herrschaft einst über ganz Syrien bis zum Euphrat sich erstreckt habe. Das ist doch etwas anderes, als wenn die Römer dem Titus bezeugen, er habe Jerusalem zerstört *urbem ante se aut frustra petitam aut omnino*

intemptatam. Denn erstens renommieren sie; wenn aber in Esdr. 4, 20 Prahlerei gefunden werden soll, so ist es nicht Prahlerei vom Standpunkt des Artaxerxes, sondern lediglich vom jüdischen Standpunkt. Zweitens behaupten sie nicht, ihre historische Ueberzeugung aus dem Studium der Akten gewonnen zu haben. Dies Archivdurchstöbern, das sich in Esd. 4 genau wie in Esd. 5. 6 wiederholt, ist überhaupt jüdische Caricatur einer allerdings bestehenden persischen Sitte. In Esd. 5. 6 kann man es sich noch gefallen lassen, da dort wirklich ein verschollener Erlaß aufgespürt werden muß, aber in Esd. 4 ist es ganz albern. Statt nach der gegenwärtigen Sachlage zu entscheiden, ob die paar Juden ihre Mauer bauen dürfen oder nicht, läßt Artaxerxes, auf Antrag der Beamten, die alten Ziegelsteine durchwühlen und fällt das Urteil nach dem historischen Gutachten seiner Archivare. Jüdisch ist auch סלקי 4, 12; der Unterschied des Niveaus von Babylonien und Judäa, über den mich Meyer belehrt, kommt bei diesem Sprachgebrauch (und überhaupt bei so großen Entfernungen) nicht in Betracht. Und im Munde der Juden, die sich fortgesetzt Bne hagola d. i. Exulanten nannten, hat der Satz >die von euch (so nach 1 Esd. 2, 17 vgl. 4, 49) zu uns heraufgekommen sind< nichts Auffallendes, während die persischen Beamten sich nicht so hätten ausdrücken können.

Ich betrachte den Briefwechsel Esd. 4—6 als eine dramatisierende Form der Erzählung. Die Tradition, daß die und die persischen Beamten über den Bau des Tempels und der Mauer an den Hof berichtet haben, halte ich natürlich nicht für unrichtig. Anstößig ist allerdings, daß Nehemia nichts davon weiß, daß die Mauer von Jerusalem in Folge eines gründlichst erwogenen Befehls des Artaxerxes selber zerstört ist: Meyer redet darüber hin.

Es bleibt noch der Ferman Esd. 7 übrig, den Artaxerxes dem Ezra bei seiner Abreise nach Jerusalem ausstellt. Hier fällt die Prüfung allerdings wesentlich günstiger aus. Es unterliegt keinem Zweifel, daß an dieser Stelle in den Memoiren Ezras ein besonderer Gnadenbeweis des Königs gegen ihn angeführt gewesen sein muß. Es fragt sich nur, ob der Gnadenbeweis, auf den 7, 27 dankend zurückgeblickt wird, wirklich in der Ausstellung des uns jetzt vorliegenden Fermans bestanden hat, zu dem sich bei Nehemia kein Analogon findet. Meyer selber gibt eine ziemlich stark eingreifende jüdische Redaction des Schriftstückes zu. Sie berechtigt indessen nach seiner Meinung nicht zu Zweifeln an dem sachlichen Inhalt. Ezra erhält den Auftrag und die Vollmacht, das Gesetz seines Gottes als königliches Gesetz bei den Juden in Syrien einzuführen, jedermann darin zu unterweisen, Richter einzusetzen, die darnach Recht

sprechen, Uebertretungen mit Hinrichtung oder anderen schweren Strafen zu ahnden. Warum macht nun Ezra von der Vollmacht keinen Gebrauch und richtet den Auftrag nicht aus bei seiner Ankunft in Jerusalem? Warum publiciert er das Gesetz erst mindestens dreizehn Jahr später, warum wartet er damit bis zur Ankunft Nehemias, wenn er in dieser Hinsicht die selbe Macht und einen viel bestimmteren Auftrag hatte als dieser? Auf diese Frage, die wol geeignet ist, den Glauben an die Echtheit der uns vorliegenden Urkunde zu erschüttern, weiß niemand eine Antwort. Was Meyer p. 199 s. 207 vorbringt, ist nur eine Statuierung des Problems, aber keine Lösung. Da Ezra von dem Ferman keinen Gebrauch gemacht hat, so habe auch ich es nicht getan, ohne im Uebrigen an der Tatsache überhaupt im mindesten zu zweifeln, daß der jüdische Schriftgelehrte von dem persischen Könige begünstigt und unterstützt ist.

Bei dem Verzeichnis der jüdischen Geschlechter Neh. 7 handelt es sich nicht um Echtheit oder Unechtheit, sondern nur um das Alter. Ich habe gegen Kusters behauptet, daß es ein Verzeichnis der unter Cyrus zurückgekehrten Exulanten sei, aber zugegeben, daß es aus einer Zeit stamme, wo diese bereits Dezennien in Juda wohnten und zahlreichen Zuwachs empfangen hatten. Den Grund, daß unter Cyrus nicht 42360 Mann aus dem Exil heimgekehrt sein können, weil von den Chaldäern nur etwa 14000 Mann deportiert waren und eine große Menge in Babylonien zurückblieb, betone ich nicht mehr, weil die überlieferten Zahlen vielleicht unvergleichbar sind. Ebenso aber lasse ich das aus 7, 69 geschöpfte Bedenken fahren; denn die Zahl der Kamele ist zu gering, um für Palästina aufzufallen und um für die babylonische Karavane zu genügen. Gewicht lege ich nach wie vor auf die Ueberschrift 7, 6: dies sind die Bewohner des (persischen) Regierungsbezirks (Jerusalem). Und ferner halte ich daran fest, daß die Juden hier aufgezählt sind nach Wohnorten, die alle in diesem Regierungsbezirk lagen. Meyers Annahme, daß die in Neh. 7 aufgezählten Ortschaften den Umfang des vorexilischen Königreichs Juda bezeichnen, ist verzweifelt und bedarf keiner Widerlegung. Endlich glaube ich noch immer, daß בגוי, und nun auch, daß מספרת 7, 7 persische Namen sind. Darin hat nämlich Marquart (unter Vergleichung der Septuaginta) אספדה 'Ασπαδάτης erkannt, in einem noch nicht erschienenen Buche, dessen erste drei Bogen mir durch seine Güte zugekommen sind. Vgl. noch פריך Num. 34, 25.

Dem Playdoyer für die Echtheit der Urkunden folgt eine geschichtliche Untersuchung über das jüdische Gemeinwesen vom Exil bis auf Nehemia. Meyer hat sich unverdrossen in das krause, wenig

anziehende Material eingearbeitet und seine Ergebnisse klar und entschieden vorgelegt. Er ist zu einigen eigentümlichen Aufstellungen gekommen. Die Samariter haben sich nicht den Juden aufgedrängt, sondern ihrem Werben widerstanden; die neujüdische Religion war ihnen widerwärtig, bis sie sie zuletzt mit Haut und Haar übernahmen, und zwar in dem Augenblicke, als sie nunmehr von den Juden zurückgestoßen wurden. Die Bne Kaleb haben sich nicht schon etwa zur Zeit Davids, sondern erst nach dem Exil mit den Juden vereinigt. Nehemia besaß keine besondere Sympathie für Ezra, >aber nie wird er, der im festen frommen Glauben aufgewachsen war und sich mit Skrupeln und Bedenken nicht plagte, zu dem Schreiber des Gesetzes Jahves anders als mit dem scheuen Respect aufgesehen haben, den der Laie dem Priester schuldet, mag sich dieser auch noch so viel zu Schulden kommen lassen, weil seine Superiorität eine absolute ist< — siehe Neh. 13. Durch die Polemik auf p. 75—77 wird verdunkelt, daß Meyer, der in seiner Auffassung der Organisation des jüdischen Gemeinwesens überhaupt meinen Spuren folgt, mir auch hinsichtlich der Stellung Scheschbassars vollkommen Recht gibt. Ich habe mich gegen de Saulcy ausgesprochen, der Scheschbassar als persischen Beamten neben Zerubabel als jüdischen Magnaten stellt, und gegen Stade, der dies für höchst notwendig ausgibt; ich habe behauptet, daß Scheschbassar ein Jude und kein Perser gewesen sei und Zerubabel neben ihm keinen Platz habe. Das acceptiert Meyer stillschweigend, macht aber Lärm darüber, daß ich dann die alte Ansicht als selbstverständlich angesehen habe, wornach Scheschbassar nur ein anderer Name für Zerubabel ist. Er selber hält Scheschbassar für den Oheim und Vorgänger Zerubabels, indem er Kisters beipflichtet, daß die wahre Namensform nach der Septuaginta Schanbassar und daß Schanbassar mit Schanassar (1 Chr. 3, 18) identisch sei. Ich habe nichts gegen diese in der Tat glänzende Combination einzuwenden, als daß mir שַׁבְצָר mit ש statt ס neben סַחְרִיב und סַבְלָט doch etwas verdächtig vorkommt. Die Etymologie Hoonackers von שַׁבְצָר ist um so unanstößiger, da nach Delitzsch שַׁבַּשׁ im Neubabylonischen zu שַׁשׁ contrahiert werden kann.

Auf die literarische Frage betreffend den Priestercodex, die zum Schluß aufgeworfen wird, habe ich hier nicht Raum einzugehn.

Es ist rühmend, daß Meyer seine bedeutende Arbeitskraft nicht auf den Occident beschränkt, sondern sie auch dem Orient zu gut kommen läßt und sie auf das ganze Gebiet der alten Geschichte ausdehnt. Er sollte aber seine orientalistische Gelehrsamkeit nicht ohne Ursache anbringen. Wozu die weitläufigen Etymo-

logien der als persisch ja durchaus anerkannten Wörter und Namen im Buch Esdrae, die mit den jetzigen Hilfsmitteln leicht von jedermann zusammengelesen werden können! Wozu die mir applicierte, mehr als überflüssige Correctur, Bagoi sei nicht Abkürzung von Bagadata, sondern Bagoi und Bagadata stünden als zwei Ableitungen von Baga neben einander! Die Bemerkung über arabische Stammnamen p. 157 ist so schief, daß sie nur mit Mühe richtig gestellt werden kann. Der Name Parosch kann, als hebräisch, nur dem undurchsichtig sein, der die Bedeutung *Floh* nicht kennt. Wer im Stande ist, die aramäischen Worte *חיה חרה ושרירא מראי יהיו* ohne Anstoß zu übersetzen *lebend froh gesund sei mein Herr*, der sollte sich nicht mit dergleichen befassen, wenn er es gar nicht nötig hat. Meyer hat die Manier, überall mit drein zu reden, zu lehren was er eben erst gelernt hat, Weisheit die nicht neu ist entweder gelegentlich aus dem Aermel zu schütteln oder auch sehr expreß mit fröhlichem Auftun des Mundes zu verkünden. Als Professor der alten Geschichte trägt er ex cathedra vor, *πῶς δεῖ ιστορίαν γράφειν*. Er tadelt die Exklusivität der modernen Forschung, die die israelitische und jüdische Geschichte nur von innen heraus zu verstehen suche. Dagegen ist zunächst zu sagen, daß diesem Streben die Fortschritte vor allem zu verdanken sind, welche jene Geschichte in neuerer Zeit gemacht hat und auf denen auch Meyer fußt. Sodann ist es von der modernen Forschung keineswegs ignoriert, daß die Ausbildung des vorexilischen Jahvismus, das Auftreten, die Ideen und die Wirkung der Propheten nur verständlich sind auf dem Hintergrunde der großen Weltbegebenheiten, die sich in Vorderasien abspielen. Ich habe mit allem Nachdruck betont, daß die Zerreibung der nationalen Individualitäten durch die Assyrer, wodurch die Entstehung des Weltreiches vorbereitet wurde, den Anlaß zu der wichtigsten Krisis der israelitischen Geschichte, zu der Entstehung der Prophetie, gegeben habe; Meyers Verwunderung, daß diese Bedeutung des Assyrerreichs bisher völlig verkannt sei (Alte Geschichte I § 379), war schon 1884 arg verspätet. Endlich mußte auch nicht erst Meyer kommen, um uns darüber aufzuklären, daß ohne Cyrus die Restauration und ohne Artaxerxes die Reformation des Judentums nicht möglich gewesen wäre. Das wissen wir aus dem Alten Testament; die übrigen Quellen machen uns nicht klüger¹⁾. Insbesondere ist es eine törichte Behauptung, daß die Gadatasinschrift eine schlagende Parallele zu dem Verhalten der Perserkönige gegen die jüdische Religion liefere.

1) Nur der Aufstand des Megabyzus muß berücksichtigt werden, aber diesen ignoriert Meyer.

In Judäa hat Artaxerxes, gegen den Willen der weltlichen und geistlichen Aristokratie, einer durchgreifenden Umgestaltung des Religionswesens seinen Arm geliehen; wo ist das sonst vorgekommen? Was die Worte besagen sollen, daß >die Entstehung des Judentums nur zu begreifen sei als Product des Perserreichs<, weiß ich nicht. Ist das etwa des Rätsels Lösung?

Göttingen, 5. Januar 1897.

Wellhausen.

van Hoonacker, A., *Études sur la Restauration Juive après l'Exil de Babylone*. Paris und Louvain, Ernest Leroux. 1896. VII 311 S.

Der Verfasser verteidigt seine alte Position gegenüber neueren Aufstellungen; er setzt sich namentlich mit Kosters auseinander. Im ersten Abschnitte sucht er dessen Einwände dagegen zu widerlegen, daß unter Cyrus überhaupt eine Rückwanderung der babylonischen Juden nach Palästina stattgefunden habe. Er findet Esd. 1 durch Esd 5. 6 bestätigt und sieht in Esd. 2 Neh. 7 eine Liste der vor Ezra heimgekehrten Exulanten, die freilich erst nach ihrer Ansiedlung in und bei Jerusalem aufgestellt sei; beides nicht mit Unrecht. Er sucht dann auch die Gründe, die Kosters für seine Ansicht aus Haggai und Zacharia entnimmt, zu entkräften, wobei er zu der Annahme greift, daß Zacharia in seinen Nachtgesichten nicht wirklich weissage, sondern in der Weise der Apokalyptiker Vergangenheit als Zukunft darstelle. Der zweite Abschnitt handelt von dem Datum der Gründung des zweiten Tempels und beschäftigt sich mit den Einwürfen, die auf Grund von Haggai und Zacharia dagegen erhoben werden, daß schon unter Cyrus mit dem Bau angefangen sei. Der Exegese von Agg. 2, 15—19, die Hoonacker liefert, wird der Boden dadurch von vornherein entzogen, daß *מן הרים* nach 1 Sam. 16, 13. 30, 25 nur auf die Zukunft, nicht auf die Vergangenheit hinweisen kann. Die Argumentation, wodurch nachgewiesen werden soll, daß in Zach. 8, 9 von einer Gründung des Tempels zur Zeit des Auftretens der Propheten Haggai und Zacharia nicht die Rede sei, ist mir unverständlich geblieben. In meiner Uebersetzung des Verses habe ich den Schluß *ההיכל הזה* vergessen, er kann nicht auf die Propheten, sondern nur auf die Worte gehn (die Worte des Inhalts, daß der Tempel gebaut werden sollte). Das ist der Grund, warum ich auch das vorhergehende Relativ auf die Worte bezogen habe; zugegeben,

daß es besser auf die Propheten zu beziehen ist, so wird dadurch doch an der inhaltlichen Aussage des Verses nicht das Mindeste geändert. Es sind übrigens nicht bloß diese beiden Stellen, welche beweisen, daß der Tempel erst unter Darius gegründet und gebaut wurde. Ueber Zach. 4 setzt sich Hoonacker aber damit hinweg, daß er darin Erzählung über vergangene Dinge erblickt. So gelingt es ihm, den Bericht von Esd. 3 in allen Stücken aufrecht zu erhalten. In Esd. 3, 3 באימה als *באמה* zu verstehn und dies nicht gleich *βῆμα*, sondern gleich hebr. במה zu setzen, hätte er trotzdem nicht gerade nötig gehabt. Im dritten Abschnitt, über Nehemia und Ezra, wendet er sich zunächst gegen Koster's Manier, die Bestandteile der Bücher Esd. und Neh. kaleidoskopisch durcheinander zu schütteln, und erneuert sodann seine Hypothese, daß unter dem Artaxerxes, in dessen siebentem Jahre Ezra die Mischehen auflöste, Artaxerxes II zu verstehn sei. Ezra sei zuerst unter Artaxerxes I und Nehemia (+ 445) in Jerusalem gewesen, in einem noch sehr jugendlichen Alter, und habe damals bei einer Vorlesung des Gesetzes, die nichts weiter zu bedeuten hatte, als simpler Lector fungiert. Dann sei er wieder nach Babylonien gegangen und dort lange Zeit geblieben, bis er im Jahre 398, eben im Jahre 7 des Artaxerxes II, als alter Mann mit großer Autorität ausgerüstet, abermals nach Jerusalem gekommen und dort als Reformator aufgetreten sei. Glück wird diese Hypothese voraussichtlich auch jetzt nicht haben.

Hoonackers Stärke liegt in der gründlichen und klaren Reproduction der Ansichten, die er bekämpft; Koster's hätte sich keinen besseren Referenten wünschen können. Seine Schwäche liegt in seiner allgemeinen dogmatischen Gebundenheit, und in dem besonderen Aberglauben, daß seine Gegner bei ihrem kritischen Spiel immer nur von dem Streben geleitet wurden, ihre Lieblingstheorie von dem nachexilischen Ursprunge des Priestercodex nicht gefährden zu lassen.

Göttingen, 10. Jan. 1897.

Wellhausen.

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. Dritter Theil. Leipzig 1896. Hinrichs. 1041 S. Preis M. 17.50.

Mit verhältnismäßig geringer, durch den größeren Umfang gerechtfertigter Verzögerung ließ Hauck den beiden ersten, in den Jahren 1887 und 1890 erschienenen Bänden seiner Kirchengeschichte Deutschlands den dritten folgen, der während des Jahres 1895 in zwei Halbbänden ausgegeben wurde. In ihm wird die Darstellung von den Tagen König Konrads I. bis zum Abschlusse des Wormser Concordats geführt.

Es ist ein bedeutendes Werk, das vor unsern Augen entsteht, und mit aufrichtiger Freude dürfen die Historiker, die sich der Erforschung der »dunkeln Jahrhunderte« gewidmet haben, den gleichmäßigen, rüstigen Fortgang des groß angelegten und vortrefflich durchgeführten Unternehmens begleiten. Denn ihnen bringt jeder neue Band neue Genugthuung. Schien es doch, als ob alle Kraft der Darstellung sich der neuern Zeit zuwenden wollte, während die Forschung auf mittelalterlichem Gebiete mehr und mehr ins einzelne zu zerflattern, ausschließlich Gegenstand des engsten fachmännischen Betriebes zu werden drohte. Nun zeigt sich, daß diese anscheinend vielfach zerstreute Arbeit doch einem richtigen Ziele zustrebte, daß sie sich nicht in fruchtloser Kritik erschöpfte, sondern für Auffassung und Darstellung reichsten Gewinn zu bieten vermag, daß sie für die Vertiefung der ersteren wie für die Lebhaftigkeit und Sicherheit der letzteren gleich wertvolle Vorbedingungen geschaffen hat. Es ist nicht weniger erfreulich, daß der Wert dieser oft herb getadelten Einzelarbeit von einem Manne erkannt wurde, der nicht der historischen Zunft im eigentlichen Sinne angehört.

Die Darstellung nimmt ihren Ausgang von dem Einflusse, welchen die während des Niedergangs der karolingischen Herrschaft entstandenen Stammeshertzogtümer auf die deutsche Kirche auszuüben begannen. In ihrer ungehemmten Entwicklung mußten die in ihnen verkörperten Tendenzen zum Zerfalle des Reiches, zur Auflösung der deutschen Kirche und zur Unterordnung der Bischöfe unter die Herzöge führen. Diese Gefahr wurde erkannt, und vereint erhoben sich gegen die neu aufkommende Gewalt die alten Mächte der Kirche und des Königtums, zunächst ohne Erfolg. Ehrenvoll geht Konrad I. in dem Kampfe unter, als sein Nachfolger besteigt der mächtigste Vertreter der sieghaften Richtung, der Sachsenherzog Heinrich, den königlichen Thron: die Kirche schien die Kosten des Streites bezahlen zu müssen. Da trat mit dem Regierungsantritte Ottos des Großen jäher Wandel ein. Wie dieser, erfüllt

von der Erinnerung an Karl den Großen, die Reichsgewalt herstellte, so befreite er, der Kirche treu ergeben, die Bischöfe von der Uebermacht der Herzöge. Doch lagen in dem Verhältnisse, in das er nunmehr die Bischöfe brachte, nicht geringe Gefahren für die Selbständigkeit der Kirche. Er übertrug ihnen zwar weltlichen Besitz und königliche Rechte, er legte den Grund zu ihrer Fürstenmacht, aber er nahm auch die Besetzung der bischöflichen Stühle als königliches Recht in Anspruch und bildete die Bischöfe zu Reichsbeamten um. Auf diesem Wege war es nicht zu vermeiden, daß bei der Verleihung der Bistümer Interessen geltend gemacht wurden, die außerhalb des geistlichen Kreises lagen, ja sogar in Widerspruch gegen die kirchlichen Erfordernisse geraten konnten. War die deutsche Kirche vor Auflösung und Zersplitterung bewahrt worden, so war sie doch nicht ganz frei in den Zusammenhang der allgemeinen Kirche gestellt, sie entwickelte sich im Rahmen des deutschen Reiches, mit diesem durch feinere und stärkere Bande aufs engste verbunden. Wie ich gleich hier bemerken möchte, scheint mir Hauck die Möglichkeit der Ausbildung einer Nationalkirche zu sehr in den Vordergrund zu rücken, von einer treibenden und in dieser Richtung länger wirksamen Kraft kann aber kaum die Rede sein. Immerhin darf man zugeben, daß die deutsche Kirche durch die Eigenart des Bildungsganges der Geistlichen, durch den Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse und durch die Verfassungsentwicklung des Reiches eine besondere Färbung erhielt, daß ihr bestimmte, wenn man will wenigstens in ihren Folgen nationale, Aufgaben gestellt waren, mit denen sich die französische und die italienische Kirche nicht zu beschäftigen hatten, so vor allem die Bekehrungsthätigkeit im Norden und Osten des Reiches. Darin lagen allerdings Besonderheiten, welche uns berechtigen, von einer deutschen Kirche zu sprechen, und welche bei ungehemmter Entwicklung diese deutsche Kirche von der allgemeinen loslösen konnten. Gewiß ist also die Frage berechtigt, wie diese Entwicklungslinien verlaufen sollten, ohne einen Widerstreit mit der Stellung hervorzurufen, welche die deutschen Bischöfe in der Hierarchie der katholischen Kirche einnahmen. In diesen Problemen ruhen die Keime der späteren Kämpfe.

Von entscheidender Bedeutung wurde in diesem Betracht die Einbeziehung Italiens in die ottonische Politik, die Erneuerung des Kaisertums durch Otto den Großen. In vortrefflicher Weise hat Hauck das Verhältnis dieses neuen Kaisertums zu dem Karls des Großen dargestellt (S. 239) und schön nachgewiesen, wie der Umstand, daß Otto der Große nicht mehr dazu gelangen konnte, auch

den geistlichen Charakter des älteren Kaisertums zu erneuern, für die spätere Entwicklung maßgebend geworden ist.

Zur selben Zeit, als die Verbindung zwischen Kaisertum und Papsttum hergestellt wurde, erfolgte von unten herauf eine Stärkung des religiösen und des katholischen Gedankens durch die Klosterreform, höchst bedeutsam nicht allein durch die Erneuerung eines strengeren kirchlichen Lebens in der Steigerung bis zur Askese und bis zum Einsiedlertum, sondern vor allem deshalb, weil in diesen Kreisen ausschließlich kirchliche Gesichtspunkte als leitende aufgestellt wurden und diese Anschauungen von hier aus sich sowohl unter dem Volke verbreiteten als auch in die oberen Kreise der Hierarchie vordrangen. Nur allmählich, zum Teile unbewußt, oft nicht beachtet, aber desto sicherer und unaufhaltsamer vollzieht sich die Bewegung, deren allgemeine Bedeutung darin liegt, daß sich auf Grund des canonischen Rechtes ein bestimmtes Rechtsbewußtsein auszubilden beginnt und sich die Trennung der kirchlichen von den weltlichen Anschauungen vollzieht. Noch schien die Herrschaft des deutschen Königs über die Kirche in voller Kraft zu bestehen, rücksichtslos gehandhabt von Heinrich II. und den beiden ersten Saliern, aber schon macht sich der Gegensatz bemerkbar, in dem diese Wahrung gegen das canonische Recht steht, schon empfindet man die Uebelstände, die sie für die Kirche herbeiführt, und immer lebhafter ringt das neu gebildete Rechtsbewußtsein nach Ausdruck, von den ersten unbeholfenen und erfolglosen Versuchen unter Heinrich II. bis zur kühnen und folgerichtigen Aussprache unter Heinrich III.

Im Zusammenhange mit dieser Bewegung erstarkt die Idee von der Einheit der Kirche und trotz der traurigen Art, in welcher der päpstliche Stuhl zumeist besetzt war, auch die Idee des Papsttums. An einem hohen Punkte angelangt gerade in dem Augenblicke, als Heinrich III. die äußere Gewalt über Rom gewonnen zu haben und in deutlicher Weise auszuüben schien, wurde sie durch Leo IX. mit aller Sicherheit und Kraft der Welt vor Augen geführt. Mit dem nach einer Zeit ärgster Demüthigung erfolgten sieghaften Hervorbruch dieser Idee war auch die deutsche Kirche in den allgemeinen Zusammenhalt gebracht, und die Frage, wie sie sich zum Königtume verhalten werde, wurde durch die andere abgelöst, wie sich das Verhältnis zwischen imperium und sacerdotium überhaupt gestalten werde ¹⁾.

1) Diese Auffassung, welche den allgemeinen Zeitverhältnissen und dem geschichtlichen Verlaufe Rechnung trägt, dürfte den Vorzug verdienen vor der einseitigen Hervorhebung der »Eigenkirchenidee«, wie sie jüngst von U. Stutz (Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts p. 32 ff.) versucht worden ist.

Dafür ob diese weltbewegende Frage zu gütlichem Austrag gebracht oder ob sie in hartem Kampfe entschieden werden sollte, war selbstverständlich das Machtverhältnis der beiden führenden Gewalten entscheidend. Prüfen wir unter diesem Gesichtspunkte die Stellung des Kaisertums, so wird sich die Abnahme seiner Machtmittel nicht verkennen lassen. Wie bemerkt, war es nicht gelungen, das Kaisertum Karls des Großen nach der geistlichen Seite hin zu erneuern, dem stand der Pontificat Nicolaus I. entgegen, aber auch in politischer Beziehung war es nicht mehr möglich gewesen, die Idee des Kaisertums in das ihr entsprechende Machtverhältnis umzusetzen. Außerhalb des Deutschen Reiches waren selbständige Gewalten entstanden, welche eine Erneuerung des Kaisertums nur auf nationaler Grundlage gestatteten, die Ueberordnung der kaiserlichen Krone nur widerwillig oder gar nicht anerkannten, andere, die sich von anfänglicher Unterordnung zu befreien wußten. Und auch im Innern war die Herrschaft der deutschen Könige nicht sicher gefestigt, schon unter Heinrich III. war die straffe Gewalt über die Fürsten gelockert, nur mit fremder Hilfe konnte er der Unbotmäßigen Herr werden, die enge Beziehung der Sachsen zum Reiche war gelöst und partikularistischen Bestrebungen die Bahn geöffnet. Unter diesen politischen Vorgängen hatte die deutsche Kirche zuerst zu leiden, große Aufgaben wurden ihr entzogen, andere, die sie mit Eifer und Erfolg zu lösen begonnen hatte, mußten mannigfache Hemmung und Unterbrechung erfahren.

Der äußere Zusammenhang zwischen Papsttum und Kaisertum blieb allerdings gewahrt, unter Heinrich III. ebenso wie unter Otto III. gefestigt durch das nahe persönliche Verhältnis, in dem die Inhaber der beiden Gewalten zu einander standen. Das konnte aber die divergierende Richtung beider Componenten nur verzögern, die zurückgehaltene Kraft mußte um so stärker wirken, wenn dies persönliche Verhältnis gelöst wurde. Das geschah durch den Tod Heinrichs III. und Victoris III. Vergleicht man die Zeitlage mit der beim Tode Ottos III., so wird sinnfällig, wie sehr sich in diesen vierundfünfzig Jahren die Verhältnisse zu Gunsten des Papsttums geändert hatten. Während damals, trotzdem die Thronfolge in Deutschland wie in Italien bestritten war, das Papsttum auch nicht den Versuch machen konnte, zu einer selbständigen Stellung zu gelangen, es vielmehr in seinen Trägern dem tiefsten Verfall ver sank, die deutschen Könige die Zügel der Herrschaft über die Kirche je länger desto straffer anzogen, war jetzt die Bahn frei für die selbständige Entwicklung der höchsten kirchlichen Gewalt. Das deutsche Königtum, dessen Inhaber zunächst der Fürsorge einer

edeln, aber unglücklichen Frau anvertraut, dann in die wüste Gewalt selbststüchtiger Fürsten geworfen war, vermochte der auf die Autonomie des Papsttums gerichteten Bewegung um so weniger zu widerstreben, als diese von Männern vertreten und geleitet wurde, welche höchste Begabung, leidenschaftliche Hingabe an ihren Beruf mit scharfer und folgerichtiger Denkweise vereinigten. Es war verhängnisvoll, daß man am deutschen Hofe diese Bewegung nicht zu erfassen und daher auch nicht zu leiten vermochte, und man darf es billig als ein Zeichen der dem Königtum innewohnenden Kraft bewundern, daß es trotz aller Ungunst den Kampf eines halben Jahrhunderts überstehen und es zum Schlusse wenigstens verhindern konnte, daß die im Eifer des Streites weit über das ursprüngliche Ziel hinaus getriebenen Machtansprüche des Gegners verwirklicht wurden.

Der Leser wird aus dieser Uebersicht des Inhalts erkennen, daß uns einzelne Züge dieses Bildes schon in andern Darstellungen begegnet sind, daß es also nicht eigentlich etwas ganz Neues ist, was uns der Verfasser zu sagen hat. Das könnte vielleicht in manches Augen den Wert des Buches vermindern, denn es gibt noch immer Leute, die in der Sucht nach Neuem oder, wie man zu sagen pflegt, Originellem befangen sind und dabei übersehen, daß dies Neue und vermeintlich Ueberraschende doch zumeist nur die vergängliche Frucht mehr oder weniger geistreicher Einseitigkeit oder gar nur auf dem noch einfacheren Wege erzielt ist, sich gegen eine bestehende, wenn auch berechnete Ansicht auszusprechen. Dem gegenüber, glaube ich, ist es besser zu fragen, ob ein Buch selbständige Arbeit und in dieser wahrhaften Fortschritt der Erkenntnis bietet. Diese Frage darf aber in Bezug auf das hier besprochene mit gutem Gewissen bejaht werden. Hauck ist überall auf die Quellen selbst zurückgegangen, er hat an allen Stellen, wo ihm eine Verpflichtung dazu oblag, die Ergebnisse seiner Vorgänger nachgeprüft und dadurch nicht allein lebhaftere Unmittelbarkeit der Darstellung erzielt, sondern auch die Forschung in vielen Einzelfragen angeregt und gesichert. Man darf es rühmen, daß Hauck sich mit allen Hilfsmitteln moderner Kritik vertraut gemacht hat, was ja um so wichtiger war, als in diesem Bande dem Theologen nicht so weiter Spielraum wie im ersten und zweiten gegönnt ist, der Stoff vielmehr dem Historiker zumeist das erste Wort erteilt. Aus dieser Selbständigkeit des Verfassers entspringt auch die Unbefangenheit, mit der er seinem Vorsatze, konfessionelle Polemik zu vermeiden, den trefflichen Schlußworten des ersten Teiles entsprechend, treu geblieben ist.

Man ist in dem aufgeregten Streite, der über die Grundfragen der Geschichtswissenschaft geführt wird, glücklich dahin gelangt, zwischen ›alter‹ und ›neuer‹ Richtung zu unterscheiden und dadurch die Historiker in zwei Lager zu trennen, was um so bedenklicher ist, als es an einem sichern Merkmale für das, was alt, und das, was neu sein soll, fehlt. Denn wenn nach einer Anschauung, die allerdings sehr weit verbreitet ist, die bis zum Jahre 1890 thätigen Historiker und die ihren Bahnen folgenden, also die alten, in drei Gruppen zerfallen, von denen sich die einen nur mit Kriegen, die anderen mit den Verwickelungen der Diplomatie beschäftigt haben, während die dritten ›in den Hilfswissenschaften stecken geblieben sind‹, so bedarf es doch für Niemanden, der sich mit dem Verlaufe historischer Arbeit vertraut gemacht hat, des Nachweises, daß diese Einteilung unrichtig, weil unvollständig, ist. Wenn ferner gesagt wird, in der Berücksichtigung der bisher angeblich vernachlässigten ›socialen‹, ›inneren‹, ›wirtschaftlichen‹ Verhältnisse sei das Neue zu suchen, so wird man doch darauf hinweisen dürfen, daß diese Forderung nicht neu und ihre Berechtigung schon seit langem erkannt ist. Wie anders wären, abgesehen von der theoretischen Erörterung, die zahlreichen und schon lange betriebenen Veröffentlichungen von Urkunden und Akten, die eingehende Bearbeitung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte zu erklären und zu rechtfertigen? Und es dürfte wohl heute keinen Historiker geben, der sich der Ansicht verschlösse, daß die von der Forschung in langer Mühe gewonnenen Ergebnisse, der in unerwarteter Ergiebigkeit herbeigebrachte neuartige Stoff zu verwerten seien, und daß auch die Geschichte den Anschauungen und Forderungen, welche das öffentliche Leben der Gegenwart mächtig erregen, Rechnung zu tragen habe. Dies zugegeben, wird man aber um so fester darauf bestehen müssen, daß jedem auch in diesen Fragen selbständige Prüfung und Erwägung darüber gestattet und geboten sein muß, ob die zu Tage tretenden Anschauungen solche Bedeutung und so allgemeine Giltigkeit haben, daß ihnen ein Einfluß auf wissenschaftlichem Gebiete einzuräumen ist. Denn sonst würden wir Gefahr laufen, den Betrieb und Fortgang unserer Wissenschaft den verhängnisvollen Schwankungen des politischen Parteilebens auszuliefern oder zum wenigsten von den wechselnden Antrieben neu entstehender Wissenschaften, die noch an der unvermeidlichen Unsicherheit der Methode, an Unklarheit über ihre Grundbegriffe und Ziele leiden, abhängig zu machen. Das würde aber mit der Selbständigkeit, welche die Geschichte wie jede andere Wissenschaft beanspruchen darf und wahren muß, in offenem Widerspruche stehen.

Eine Scheidung der Historiker nach diesen Gesichtspunkten erscheint mir demnach nicht als zulässig, ja ich halte sie für sehr unvorteilhaft, da sie mit vollem Unrecht der einen Seite das Merkmal des Rückschrittes, des Mangels an Verständnis für die Forderungen der Gegenwart anheften möchte, für die andere Seite mit ebenso viel Unrecht das alleinige Verdienst des Fortschrittes in Anspruch nimmt. Darin liegt die Gefahr eines verbitterten Streites, der kaum irgend einen Gewinn zu bringen vermöchte. Eher könnte man jener Scheidung zustimmen, die Ottokar Lorenz vorgenommen hat, indem er die modernen Historiker in zwei Klassen teilt: »die einen haben die Dinge persönlich und menschlich genommen, für die andern scheinen Menschen und Personen nur ein sachliches Interesse zu haben. Die letzteren haben sich fast nur mit dem Staat beschäftigt und unendlich viel von den Ideen der Zeit und von den Institutionen der Gesellschaft gesprochen, während die ersteren sich nur in der Fülle lebendiger Anschauungen an zahlreichen Individualitäten und merkwürdigen Naturen wohl zu fühlen vermögen«. (Staatsmänner und Geschichtschreiber p. 144). Unseren Verfasser wird man unzweifelhaft zu den ersteren rechnen müssen, und dies ist um so merkwürdiger, als in der Kirche die Geschlossenheit der Verfassung, die Macht der Tradition und der Autorität höchst ungünstige Bedingungen für die freie Entwicklung von Individualitäten abzugeben scheinen, der Stoff also von vornherein zu einer mehr »sachlichen« Behandlung anregt. Der Verfasser hat es verstanden, die Linien der Entwicklung klar zu legen, er urteilt ganz nüchtern über die Beziehungen zwischen Personen, Ideen und Machtverhältnissen (S. 516), aber doch liegt seine besondere Stärke in der biographischen Darstellung. Mit wenigen raschen Zügen vermag Hauck ein anschauliches Bild der geschichtlichen Persönlichkeiten zu entwerfen, und er macht von der schönen Gabe mit viel Behagen Gebrauch, oft mehr als dem Leser immer lieb sein wird. Denn ohne Frage wird durch diese biographische Einzelschilderung die Darstellung belebt, oft aber tritt das Gegenteil ein, und es wird die klare Uebersicht über den Gang der geschichtlichen Entwicklung erschwert. Es läßt sich auch nicht verkennen, daß in diesem Verfahren eine gewisse Gesuchtheit und Künstelei zu Tage tritt, die man auch in andern Dingen wahrnehmen kann. Hauck bemüht sich mit gutem Recht zu einer entschiedenen Wertbeurteilung historischer Vorgänge und Personen zu gelangen, er ist bestrebt, über die Motive der geschilderten Handlungen ins Reine zu kommen, und er begleitet in Folge davon die Darstellung mit Raisonnements, in denen er seinen persönlichen Anschauungen epigrammatischen Ausdruck verleiht. Sind viele dieser kurzen Sätze

— man könnte ein ganzes Büchlein solcher historisch-politischen Sittensprüchelein zusammenstellen — geeignet, das Verständnis des geschichtlichen Vorganges zu erleichtern, sind alle anzuerkennen als die Aeußerungen einer vornehmen und liebenswürdigen Persönlichkeit, so muß man doch sagen, daß nicht wenige mit der Vergangenheit nicht im Einklang stehen, und daß der Verfasser öfters der Gefahr nicht entgangen ist, auf seinen persönlichen Anschauungen die Beurteilung der historischen Charaktere und Vorgänge aufzubauen.

Prüfen wir die Anlage des Buches, so könnte man es eine abgerundete Geschichtsdarstellung im strengen Sinne nicht nennen; diese Aufgabe wäre im gegenwärtigen Augenblicke kaum zu lösen gewesen, da der Verfasser sich namentlich für den ersten Halbband auf Vorarbeiten allseitig erschöpfender Art nicht stützen konnte, sich die Grundlage seiner Darstellung vielfach erst selbst beschaffen mußte. Nicht mit Unrecht sagt der Verfasser selbst am Schlusse eines Kapitels: »Unsere Untersuchung wendet sich diesem Punkte zu« (S. 341 vgl. auch S. 204) und hat damit die Eigenart seines Buches selbst am besten bezeichnet. Dem entspricht es, daß uns nicht ein abgeschlossenes Bild, sondern eine Reihe auf einzelne Kapitel verteilter Erörterungen geboten wird. Man vermißt darunter eine Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Klöstern und Bistümern. Die Sprache ist wie in den früheren Bänden klar und deutlich, der Würde des Gegenstandes durchaus angemessen; bei längerem Lesen wirkt allerdings die etwas nervöse Hast der sich drängenden kurzen Hauptsätze, die wir hier ebenso wie in manchen anderen neuen Geschichtsbüchern finden, sehr ermüdend, um so ermüdender, als der Verfasser überall etwas zu sagen weiß, was den Leser zum Nachdenken anregt und wobei er manchmal länger verweilen möchte.

Nach dieser allgemeinen Würdigung möge es mir gestattet sein, auf mehrere Einzelheiten näher einzugehen. Der Charakteristik Konrads I. wird man ebenso wie der Mahnung beipflichten dürfen, das Urteil über den Charakter und die Thätigkeit Heinrichs I. etwas nüchterner zu gestalten, als es in manchen Darstellungen zu geschehen pflegt. — Die von Widukind (lib. 2 cap. 11) überlieferte Nachricht, Heinrich I. habe das Gut seiner ersten Frau zurückbehalten und dann dem Sohne aus dieser Ehe, Thankmar, vorenthalten, welche Waitz (Jahrb. H. I. S. 15), v. Ottenthal (Reg. p. 1, d) und auch ich (Allgem. d. Biogr. 37, 653) angenommen haben, ist neulich von Wattenbach angefochten worden, (SB. der Berliner Akademie 14 (1896), 340), der meint, daß Thankmar gar nicht erben konnte, da

die Ehe für ungültig erklärt worden war. Der Fall ist so vereinzelt, daß von allgemein gültigen Rechtsgrundsätzen hinsichtlich der Besitzfrage kaum die Rede sein kann. Ich betrachte es daher als durchaus nicht ausgeschlossen, daß man die für die Auflösung einer beerbten Ehe (vgl. Schröder, Gesch. des ehel. Güterrechts II 3, 105) geltenden Vorschriften angewendet habe. Es wäre ja doch ganz natürlich, daß Hatheburg zu Gunsten ihres Sohnes auf ihr Anrecht und ihre Verwandten, die Heinrich mit seiner jovialen Weise schon früher gewonnen hatte, auf ihre Wartung verzichteten. Dann allerdings hätte Heinrich der Restitutionspflicht nicht entsprochen, seinen Sohn aber auf andere Weise entschädigt. Ich habe a. a. O. darauf aufmerksam gemacht, daß das Liudolfingische Haus später reichen Besitz in und um Merseburg hat, der ihm wohl auf diesem Wege zugekommen sein dürfte. — Eine andere Mitteilung des sächsischen Geschichtschreibers, die seit jeher Anlaß zu weitreichender Erörterung gegeben hat, nämlich die kurze Erwähnung einer beabsichtigten Romfahrt Heinrichs I., wird von Hauck (S. 213) in Zweifel gezogen. Mit vollem Rechte (vgl. auch Mitt. des Inst. für öst. Geschichtsf. 16, 669) wendet er sich gegen die Vermutung, der Sachsenfürst habe die Kaiserkrone erwerben wollen; aber das schließt ja nicht aus, daß Heinrich wie andere Große vor und nach ihm am Grabe der Apostelfürsten Gott für die erreichten Erfolge danken wollte. Hauck meint freilich: »dazu fehlte ihm die Devotion«, aber das ist eine kaum zu beweisende Behauptung, bei der man ein wenig auch an die Königin Mathilde denken sollte. — Bei der Darstellung der neuen, für die Uebertragung der bischöflichen Würde üblich werdenden Rechtsformen wäre die Untersuchung von Gerdes zu erwähnen gewesen. Den von Hinschius KR. 2, 536 Anm. 6 für den Gebrauch von *investire* gesammelten Belegen, denen zufolge das Wort in diesem Zusammenhange erst seit Mitte (Stutz a. a. O. p. 35 »seit dem Ende«) des 11. Jahrhunderts verwendet wurde, fügt Hauck (S. 55) den Hinweis auf eine Stelle aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts bei. Ich möchte auf DO. III. 328 vom Jahre 999 für Savona hinweisen, wo es heißt: *quem nuper investivimus de episcopatu Saonense*. — Bei der Besprechung der Stiftungsurkunde für das Bistum Havelberg (DO. I. 76) stimmt H. der von mir (EB. Magdeburg S. 132) vorgeschlagenen Erklärung der Datierung zu (S. 104), meint aber, daß dann auch die Absicht der Gründung des Bistums Brandenburg in das Jahr 946 zu setzen wäre. Es läßt sich dabei schwer erklären, warum man die Urkunde für dieses Bistum (DO. I. 105) nicht ebenso behandelte wie DO. I. 76. Daher möchte ich ebenso wie v. Ottenthal (Reg. 134) den späten Magde-

burger Nachrichten, auf die sich Hauck beruft, kein Gewicht bemessen. Ich würde diese Frage nicht eingehender besprechen, wenn nicht H. eine Beweisführung versuchte, die ich hier wie an andern Stellen nicht für zulässig halte. H. meint nämlich, daß die Reihenfolge Havelberg-Brandenburg nicht ›verständlich‹ gewesen wäre und es der Sachlage besser entsprochen hätte, zuerst ein Bistum für die von einem Christen beherrschten Heveller, also Brandenburg, zu gründen. Wir kennen aber doch die Sachlage im einzelnen zu wenig, um zu solchem Urteile berechtigt zu sein und weitere Schlüsse zu ziehen. — Zu der Anmerkung über die Gründung des Bistums Oldenburg-Stargard (S. 109) ist jetzt Bresslaus Nachweis über den Bischof Marco (D. Ztschr. für Geschichtsw. 1894, 154 f.) zu vergleichen und darnach auch die Bischofsreihe auf S. 998 zu ergänzen. — Gegenüber der Annahme (S. 127 Anm. 5), Hildeward von Halberstadt habe anlässlich der Errichtung des Bistums Merseburg eine Verzichturkunde ausgestellt, muß ich an meiner gegenteiligen Beweisführung (Eb. Magdeburg S. 150 f.) festhalten. Wir müssen uns doch zunächst an die bestimmte Erklärung Benedicts VII. halten, das Bistum sei *sine consensu atque subscriptione canonica fratris et coepiscopi nostri Hildewardi* errichtet worden. Da ich nachgewiesen zu haben meine, daß wir gar keine bestimmte Nachricht über die fragliche Verzichtsurkunde haben und daß ihr Fehlen wohl erklärlich ist, finde ich keinen Grund, den Erzbischof Gisiler der Vernichtung dieser Urkunde und seinen Halberstädter Genossen der Mitschuld an diesem Vergehen durch absichtliches Verschweigen zu beschuldigen. — Ausführlich behandelt H. die oft besprochene Bulle Johanns XIII. für Meißen und gelangt aus innern Gründen zu demselben Ergebnisse wie v. Ottenthal, dessen Exkurs (Mitt. des Inst. für öst. Geschichtsf. 10, 611) ihm übrigens entgangen ist. Indem ich auf meine letzte Abhandlung über dieses Stück verweise (a. a. O. 16, 508), bemerke ich nur, daß man es wohl nicht als ›Flickwerk‹ bezeichnen kann, wenn das zunächst Erreichbare geschaffen wird, und daß durch die Errichtung eines Klosters und dessen Unterstellung unter den päpstlichen Schutz der spätern Errichtung eines Bistums und der Unterordnung unter ein neu errichtetes Erzbistum nicht praejudiciert wurde. — Eine sehr anziehende und günstige Schilderung hat H. von dem Passauer Bischof Pilgrim entworfen (S. 166 ff.), doch hat ihn die Vorliebe für diesen ›großen Geist und komplizierten Charakter‹ etwas zu weit geführt, wie er auch zu weit darin geht, daß er die ›Fürsten, deren Wort entscheidet‹, weil sie sich dem Streben Pilgrims nicht ganz günstig erwiesen, als ›Thoren‹ bezeichnet (S. 182). Ich muß es mir versagen, hier auf die Einzelheiten dieser

Darstellung einzugehen, da ich Anlaß haben werde, mich in nächster Zeit mit den kritischen Grundfragen, die noch zu lösen sind, zu beschäftigen. Neuerdings haben nämlich Wiedemann (Verhandl. des hist. Vereins für Niederbayern 32. Bd.) und Ratzinger (Katholik 1896, 167 f. und 285 ff.) die von Dümmler gewonnenen und von mir nach einer Richtung ergänzten Ergebnisse angefochten und neben wenig glücklichen Versuchen, den Bischof Pilgrim zu entlasten, doch einiges vorgebracht, was eingehendere Erörterung verlangt. — In musterhafter Weise hat H. die Frage wegen der Errichtung des Prager Bistums erörtert (S. 199 Anm. 1), worüber gleichzeitig mit ihm auch Bretholz (Archiv für öst. Gesch. 82, 150) gehandelt hat. Indem Bretholz aus dem Sagengewebe des Cosmas einzelnes als richtig auszulösen versuchte, glaubte er an der Ansicht festhalten zu dürfen, daß noch Otto I. in den ersten Monaten des Jahres 973 die Gründung und die Ernennung des ersten Bischofs Deothmar vorgenommen habe, daß aber dann erst Otto II. die Verfügungen seines Vaters bestätigte und die päpstliche Confirmation erwirkte. Mit Recht hat schon Erben an diesem Verfahren, das der kritischen Schärfe, welche Bretholz übrigens im Verlaufe seiner Abhandlung oftmals bekundet, durchaus entbehrt, Anstoß genommen und sich dahin ausgesprochen, daß die kaiserliche Entschließung in dieser Angelegenheit zwischen dem 7. Mai 973 und dem 28. Mai 974 erflossen sei (Hist. Ztschr. 77, 143). Durchaus folgerichtig hat nun Hauck die Erzählung des Cosmas ganz bei Seite gelassen und sich an Othlohs Bericht gehalten, gegen den, wie er nachweist, ein ernsthafter Einwand nicht erhoben werden kann. Indem er diesen Bericht in den Zusammenhang der Zeitereignisse stellt, kommt er zu dem Ergebnisse, daß die erste Anregung zur Errichtung des Prager Bistums allerdings noch von dem bairischen Herzoge Heinrich ausgegangen, also noch vor dem 28. Mai 974 darüber verhandelt worden sei, daß aber die Errichtung erst nach dem böhmischen Feldzuge des Jahres 975 stattfand, worauf dann zu Ende dieses oder im Jänner des nächsten Jahres Deothmar wahrscheinlich zu Erstein von dem Erzbischof Willigis von Mainz und dem Bischofe Erkanbald von Straßburg geweiht wurde. — Weniger einverstanden kann ich mit dem Urteile Haucks über die Beweggründe sein, aus denen Ottos des Gr. erster italienischer Zug zu erklären ist (S. 219). Mit gutem Grunde hat sich der Verfasser gegen Maurenbrechers Darstellung (Hist. Ztschr. 5, 137) erklärt, doch ist er, wie mich dünkt, bei der Ablehnung dieser Uebertreibungen selbst allzuweit in entgegengesetzter Richtung gegangen. Kriegslust, Eroberungsgier, der ritterliche Anreiz, in ruhmreicher Fahrt ein holdes Weib zu freien,

all das reicht doch nicht aus. Darin dürfen wir Maurenbrecher folgen, daß auch politische Erwägungen als treibend anzunehmen sind. Man muß nur nicht gleich an Kaisertum und Weltherrschaft denken, sondern sich fürs erste mit der Wahrung der Oberherrschaft über das italienische Königreich begnügen. Der Anspruch auf diese aber entsprang, ebenso wie die Einmischung in westfränkische Verhältnisse, der Aufrechthaltung karolingischer Ueberlieferung am deutschen Hofe. Man hatte den Anspruch vorerst nicht geltend gemacht, da ja die deutschen Angelegenheiten genug zu schaffen gaben und da Otto vielleicht dem Manne seiner Schutzbefohlenen Adelheid nicht ohne Not Schwierigkeiten bereiten wollte. Als aber Lothar gestorben war, Berengar die junge Wittwe aufs ärgste bedrängte und ersichtlich nach einer durchaus selbständigen Herrschaft strebte, da war für den Nachfolger Karls des Großen und Schutzherrn der burgundischen Königsfamilie Anlaß und Nötigung zum Einschreiten gegeben. Das etwas näher gesteckte Ziel hat Otto auch erreicht, man kann in diesem Sinne nicht, wie Hauck (S. 221), von einem Mißlingen sprechen, wenn man auch zugeben wird, daß Otto sich sowohl über Berengars Zuverlässigkeit, als auch über die Möglichkeit getäuscht hat, die Kaiserkrone ohne die unmittelbare Herrschaft über Italien erhalten und behaupten zu können. Bei dieser Auffassung kann man auch die von Hauck (S. 218 Anm. 2) bestrittene Nachricht Widukinds, daß Berengar früher Verpflichtungen gegen den deutschen König übernommen hatte, beibehalten. — Zutreffend schildert H. die Bedeutung, welche dem Verhalten Ottos des Gr. in Hinsicht der Besetzung des päpstlichen Stuhles zukommt, und in einer schönen Anmerkung (S. 239) begründet er seine Auffassung gegenüber der von Gregorovius und der Rankes. — Sehr hart lautet des Verfassers Urteil über Otto II. (S. 242 f.). Mit fast modernen Farben schildert Hauck den jungen, lebensfrohen Herrscher, dessen unglücklicher Ausgang manches Verschulden sühnen würde, er hat ihn beinahe zu einem König fin-de-siècle gestaltet, mit allem Eifer stellt er zusammen, was ungünstiges über ihn aufzufinden war, ohne doch den Wert der einzelnen Nachrichten zu prüfen. Da ich Gelegenheit haben werde, mich darüber an anderer Stelle zu äußern, begnüge ich mich hier mit dem vorläufigen Widerspruche gegen diese Darstellung. — Man vermißt in diesem Zusammenhange eine Schilderung der Persönlichkeit des großen Mainzer Erzbischofs Willigis, über den erst bei seinem Tode einiges gesagt wird (S. 413). — Anziehend schildert H. im fünften Kapitel das geistige Leben der Zeit, man darf diesem Abschnitte unbedingt den Vorrang vor ähnlichen Versuchen neuester Zeit und auch vor

dem etwas zu kurz geratenen Schlußkapitel des Bandes einräumen. — Das der Klosterreform gewidmete sechste Kapitel hat ebenso wie die Fortsetzung im zweiten Kapitel des 7. Buches neben dem Werke Sackurs über die Cluniacenser selbständige Bedeutung (vgl. Hauck in den GGA 1896, 351 ff.), nicht allein weil H. den Einfluß und die Verbreitung dieser Bewegung in der deutschen Kirche schildert, sondern auch weil er in der strafferen Fassung der Ergebnisse sowie in der kritischen Erörterung mancher Einzelheiten über seine Vorgänger hinausgekommen ist.

Sind wir unter der Führung des Verfassers an die Zeiten Heinrichs II. gekommen, so dürfen wir nunmehr von der Besprechung einzelner Punkte absehen, da von da an bis zum Jahre 1077 die geschlossene Reihe der Jahrbücher deutscher Geschichte vorliegt, welche die Vergleichung und Nachprüfung an den meisten Stellen gestattet. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß auch diesem größeren Abschnitte des Buches der gleiche Wert beizumessen ist, wie der ersten kleineren Hälfte. Mit kundiger und sicherer Hand hat der Verfasser die Anfänge und Bedingungen des großen Kampfes aufgedeckt, mit kräftiger Klarheit diesen selbst geschildert. Die Charakterbilder der deutschen Kaiser, der hervorragenden Kirchenfürsten bringen uns Wesen und Wirken dieser Männer zu schöner Anschaulichkeit. Die beste Leistung Haucks darf man aber in der Schilderung Gregors VII. anerkennen. Mit steter Benützung der Forschungen von Mirbt und Martens, aber auch in steter selbständiger Erwägung ist es ihm gelungen, ein Bild von der Persönlichkeit dieses Papstes zu entwerfen, das weit über die bisherigen Versuche der Historiker und Poeten hinausreicht. Ohne in die Einseitigkeit, an der Martens leidet, zu verfallen, hat auch H. als Hauptquelle die Briefe Gregors benützt, mit Recht, denn sein Held gehört zu den großen selbständigen Naturen, die Einkehr in sich zu halten vermögen und die uns über sich die besten Aufschlüsse zu geben im Stande sind, neben denen verschwindet, was kleinere Menschen von ihnen zu wissen vermeinen. Vor allem hat H. den ziemlich allgemeinen Fehler vermieden, Gregor VII. von vornherein als eine einheitlich geschlossene, von Anfang an fertige Persönlichkeit aufzufassen, er hat gezeigt, daß von dem jungen Hildebrand bis zu dem im Hasse der Ungerechtigkeit sterbenden Greise ein weiter Weg der Entwicklung zu durchwandern ist, er hat deshalb auch die so oft hervorgehobenen Widersprüche im Charakter Gregors nicht zu beseitigen versucht, sondern sie hingenommen als das Ergebnis dieser Entwicklung, als Antinomien, wie sie bei einem Menschen von außerordentlicher Begabung, der im Kampfe treibender

und widerstrebender Kräfte einem hohen Ziele entgegenringt, entstehen mußten. Es wird uns klar, daß diese Entwicklung in diesen Kämpfen, getrieben durch die eigene Ueberkraft, durch die Neigung zu dialektischer Erfassung und Weiterbildung der Streitfragen, die rechte Grenze überschreiten mußte. Das war ein unter den gegebenen Bedingungen mit natürlicher Notwendigkeit sich vollziehender Vorgang, zu dessen Erklärung es des Hinweises auf die römischen Caesaren (S. 768) nicht bedurft hätte. Der Vergleich hinkt auch deshalb, weil die von Gregor vertretenen Ideen nicht seine Schöpfung waren, vor und neben ihm bestanden und auch nach ihm fortlebten. Auch die Frage, welchen Nutzen Gregors Wirken der Kirche gebracht habe, dürfte man in anderer Weise zu erledigen haben, als dies Hauck versucht hat (S. 833). Man wird das Erreichte und Erreichbare, das der große Papst mächtig gefördert hat, von allem zu scheiden haben, was mit den allgemein menschlichen Voraussetzungen und dem Gange der geschichtlichen Entwicklung in Widerspruch stand und blieb. Gewiß hat sich Gregor an entscheidenden Stellen einer Selbsttäuschung über die Ausführbarkeit seiner letzten Absichten hingegeben, erklärlich für jeden, der sich die juristische Denkweise des Papstes vor Augen hält und den Umstand würdigt, daß zu jenen Zeiten Bewegungen aus der Tiefe der Völker aufzusteigen begannen, die Gregor in ihren Anfängen allerdings erkannt und für seine Zwecke benützt hat, deren großartige umwälzende Kraft er aber nicht zu ahnen vermochte.

Ruhig und unbefangen beurteilt Hauck die Tage von Canossa, aber auch er ist nicht ganz frei von der Neigung, dieses Ereignis wesentlich vom politischen Standpunkte aufzufassen. Darin glaube ich aber einen Fehler und die Ursache zu erblicken, warum wir trotz einer sehr umfangreichen Literatur über den Gegenstand doch zu keiner einheitlichen und befriedigenden Anschauung gelangen können. Zwar ist es durchaus gerechtfertigt, die politischen Voraussetzungen und Folgen des Vorganges zu untersuchen, aber jene reichen nicht aus, um ihn zu erklären, und diese sind, wie allgemein zugegeben wird, ganz unbedeutend gewesen. Ebensovienig vermag man bei vorwiegend politischer Auffassung die Haltung der beiden Hauptpersonen zu verstehen, da je nach dem Parteistandpunkte des Beurteilers entweder der Papst oder der König in ungünstigem Licht erscheinen muß. Hält man dazu, daß in Canossa selbst die Erörterung bestimmter politischer Fragen vermieden wurde, daß der Papst offenbar bestrebt war, Religion und Politik zu scheiden, daß auch die zeitgenössischen Berichterstatter vorwiegend den geistlichen Charakter des Ereignisses betonen, so

sollte es, wie ich meine, nicht schwer fallen, den gleichen Weg einzuschlagen. Hauck hat das, obwohl er sich von den üblichen Uebertreibungen freizuhalten weiß, nicht gethan. Auch er stellt die Frage: Wem hat der Vorgang die größeren politischen Vorteile gebracht? wer ist der Sieger? wer Besiegter? Auch ihm ist die Antwort leicht: Der Sieger war Heinrich IV. Um so höher ist nach dieser Auffassung die sittliche Bedeutung des Entschlusses anzuschlagen, den der Papst faßte; aber trotz dieser »sittlichen Größe« muß Hauck von »unverhohlenem Widerstreben« und von Zweideutigkeiten des Papstes sprechen. Den Widerstand gibt Gregor selbst in seinem Briefe an die deutschen Fürsten zu, er war berechtigt, wenn man die Vorgänge des Jahres 1076 erwägt und hinzuzieht, daß ja Gregor über die Absichten, mit denen der König in Italien erschien, nicht im Reinen sein konnte. Was war natürlicher als daß der Papst Bürgschaften verlangte, die ihn über die Gesinnung Heinrichs beruhigten; sie zu beschaffen waren vielleicht die Verhandlungen von Reggio geführt worden, die aber ergebnislos blieben. Da erscheint Heinrich, ohne weiter zu fragen, selbst in Canossa¹⁾. H. meint nun (S. 806): »Daß der Mann, der gewohnt war, in raschem Griff zu planen und wie im Sprung zu handeln, den Mittwoch, den Donnerstag, den Freitag vorübergehen ließ, ohne zum Entschluß zu kommen, das zeigt, welchen Kampf er kämpfte«. Wer aber sagt uns, daß Gregor so lange zu seinem Entschlusse gebraucht hat? Wie anders hätte er handeln sollen? Hinauseilen und mit dem Könige eine Wildenbruchsche Kraftrührscene aufführen? Liest man Gregors Bericht, so erkennt man, daß der Papst sich in der Hauptsache an die Vorschriften des canonischen Rechtes hielt, und darin handelte er einfach und correct. Daß daneben politische Verhandlungen liefen, welche zum iusiurandum regis führten, ist ebenso erklärlich, wie es durchaus dem Geiste und der Sitte der Zeit entsprach, daß der ganze Vorgang von Szenen heftigster Erregung, Thränen und Bitten der Frauen begleitet war. Aber das sind nebensächliche Begleiterscheinungen, welche für uns die Hauptsache, das formelle, rechtliche Moment nicht verhüllen können. Heinrich leistete die für die Wiederaufnahme in die Kirche notwendige öffentliche Buße, dann erfolgte die Rekonziliation in einer dem außerordentlichen Falle angemessenen feierlichen Form. Ich halte es also nicht für gerechtfertigt, dem durch das canonische Recht und die Sitte erklärlichen Zögern des Papstes die Auffassung zu unterlegen, von der

1) Man wird zur Erklärung dieser Vorgänge doch auch die analogen monatelangen Verhandlungen des Jahres 1077 heranziehen müssen.

aus Hauck es beurteilt. Für die vermeintliche Zweideutigkeit des Papstes beruft sich Hauck auf die Ausführungen Mirbts (Publizistik S. 193); aber was Mirbt sagt, beweist nur, daß Gregor im J. 1080 dem Vorgange von Canossa eine Auslegung zu geben versuchte, die mit seinem damaligen Verhalten in Widerspruch steht. Mirbt geht zu weit, wenn er sagt, von diesen Aeüßerungen aus dem J. 1080 fallen auf den Papst und seinen Brief von 1077 »dunkle Schatten«. Denn unzweifelhaft betrachtete sich Heinrich IV. nach der Rekonziliation wieder als vollständig regierungsfähigen König und ist auch als solcher thatsächlich von Gregor anerkannt worden, wie dieser ja auch einwilligte, daß Heinrich entsprechend seiner königlichen Stellung den Eid nicht persönlich leistete. Eine formelle Wiedereinsetzung von seiten des Papstes hat Heinrich IV. sicher nicht begehrt, er konnte sie weder begehren noch annehmen, ohne dem Papste das Recht der Ein- und Absetzung des deutschen Königs zuzugestehen¹⁾.

1) Wie verwirrend die gangbare Auffassung auch in Fragen rein kritischer Art gewirkt hat, läßt sich deutlich an der Auslegung zeigen, welche das Schreiben Gregors, in dem er den deutschen Fürsten über die Tage von Canossa berichtet, gefunden hat. Ein so besonnener und kundiger Forscher wie Mirbt (Publizistik S. 199) ruft, nachdem er sich dahin geäußert, in politischem Sinne sei der König, nicht der Papst Sieger gewesen, aus: »Besiegt nennt er sich selbst in dem Brief an die Fürsten, er war es in der That!« Dieser Ausruf hätte Berechtigung, wenn an der betreffenden Stelle auch nur die leiseste Spur einer politischen Auffassung auf der Seite Gregors zu erkennen wäre, das ist nicht der Fall, denn ausdrücklich wird gesagt: *Denique instantia compunctionis eius et tanta omnium qui ibi aderant supplicatione devicti, tandem eum, relaxato anathematis vinculo, in communionis gratiam et sinum sanctae matris ecclesie recepit.* Noch wirklicher scheint mir ein zweites Beispiel. Am Schlusse des Schreibens fordert der Papst die Fürsten auf, in der Treue gegen ihn und in der Liebe zur Gerechtigkeit zu verharren, *scientes nos non aliter regi obligatos esse, nisi quod puro sermone, sicut michi mos est, in his eum de nobis sperare dixerimus, in quibus eum ad salutem et honorem suum aut cum iustitia aut cum misericordia sine nostrae et illius animae periculo adiuare possimus.* (Jaffé ep. IV, 12 p. 258.) Zu *puro sermone* hat Jaffé angemerkt: »i. e. per colloquium non per litteras«, und das ist ganz allgemein angenommen worden. Meyer v. Knonau (Jahrb. H. IV 2, 772) übersetzt: »da Ihr wisset, daß wir dem Könige nicht in anderer Weise verpflichtet sind, als durch mündlich gegebenes Wort — sowie das bei mir Gewohnheit ist —, sowie daß wir ihm nur soweit Hoffnung eingeräumt haben, als wir ihn in Hinsicht auf sein Heil und seine Ehre, entweder auf dem Boden der Gerechtigkeit oder der Barmherzigkeit, ohne Gefahr für unsere und für seine Seele zu unterstützen vermögen«. Ist schon die Zerlegung des einen Objectsatzes in zwei nicht besonders glücklich, so wird man noch mehr durch die Auslegung des *puro sermone* hier und bei Mirbt (Publicistik S. 193) befremdet werden. Es wäre denn doch eine allzugewöhnliche Schlaubergerei, wenn der Papst sich selbstgefällig berümen sollte, daß er nichts Schriftliches hinaus-

Wie dem zweiten sind auch diesem Bande Bischofslisten und ein Verzeichnis der in dem behandelten Zeitraume neugegründeten Klöster beigegeben. Darf diesen freiwilligen wertvollen Beilagen gegenüber ein Wunsch geäußert werden, so wäre es höchstens der, daß in dem Verzeichnisse auch die zum deutschen Reiche gehörigen Teile der Erzsprengel Rheims und Besançon berücksichtigt und die in diesem Zeitraume so zahlreichen und wichtigen Wiederherstellungen von Klöstern, welche oft einer Neugründung gleich kamen, aufgenommen worden wären. Für eine zweite Auflage merke ich an, daß Jülich fehlt (Aegidii Aureaevallensis Gesta ep. Leod. lib. 2, cap. 58, Mon. Germ. SS. 25, 62), daß Gesecke zweimal vorkommt (S. 1009 und 1011), daß es auf S. 1016 Lieding, nicht Linding heißen soll.

Wenn ich zum Schlusse auf das äußere Gewand des Buches zu sprechen komme, so ist anzuerkennen, daß Papier und Druck gefälliger sind als in den beiden ersten Bänden, dagegen sind mir zahlreiche Druckfehler vorgekommen, die ebenso Anstoß erregen wie die oft ungewöhnlichen und unrichtigen Schreibungen von Ortsnamen, namentlich derjenigen aus dem lothringischen und belgischen Gebiete: Mouson, Waussort, Hostières, S. Troud, Turne, S. Gislen, wären billig durch die gebräuchlichen: Mouzon, Waulsort, Hastières, S. Trond, Thorn, S. Ghislain, ersetzt worden. In den Citaten der Anmerkungen dürfte sich nur der mit Quellen und Literatur des Zeitraumes vollständig Vertraute zurecht finden können.

gegeben hat. Die Wendung kann aber gar nicht diese Bedeutung haben. Halten wir uns Beispiele wie: *in pura religione*; *nihil fictum, nihil nisi purum*, (ep. I, 19 p. 33), *quam puro amore* (ep. II, 29 p. 141); *quam puram reverentiam* (ep. V, 10 p. 299), *corde puro* (p. 300); *pura mente* (ep. VII, 25 p. 419) vor Augen, so ergibt sich eine etwas würdigere Auffassung, die auch dem lateinischen Sprachgebrauche näher stehen dürfte: »indem ihr wisset, daß wir dem Könige nicht anders verpflichtet sind, als daß wir ihm mit klaren Worten, wie wir dies gewohnt sind, gesagt haben, er könne von uns in den Dingen etwas erhoffen, in denen wir ihn zu seinem Heile und seiner Ehre, entweder mit gerechter Strenge oder mit Barmherzigkeit, ohne Gefahr für unser oder sein Seelenheil unterstützen können«.

Wien, 9. Dezember 1896.

K. Uhlirz.

Puntschart, P., Schuldvertrag und Treuegelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter. Ein Beitrag zur Grundauffassung der altdeutschen Obligation. Leipzig, Veit & Cie. 1896. XVIII 516 S.

Nach dem ernstesten und gediegenen Charakter der vorliegenden Arbeit und der Gründlichkeit der ihr zu Grunde liegenden Forschung darf es die germanistische Rechtswissenschaft mit Freude begrüßen, daß der Autor dieses Werkes sich dieser Rechtsdisciplin zugewendet hat. Es ist ein gediegenes Werk, mit dem wir es zu thun haben, aufgebaut auf umfassendem und höchst gewissenhaftem Quellenstudium und streng methodisch ausgearbeitet mit aller Gelehrsamkeit, die man nur fordern mag, ein Werk, das schon durch das Maaß der daran gewendeten Arbeit das überragt, was man bei Erstlingswerken zu finden und zu verlangen gewohnt ist.

Ganz vermochte der Autor freilich trotz aller Reife seinem Buch den Charakter einer Erstlingsarbeit und die einer solchen fast unvermeidlich anhaftenden Schwächen nicht zu benehmen. Da ist es vor allem die Breite der Darstellung und der Beweisführung, zum Theil mindere Gewandtheit im Ausdrucke, eine manchmal vielleicht zu weitgehende Häufung in der Begründung und Anführung von Belegstellen u. dergl., was dem Leser in diesem Sinne in die Augen fallen und ihm die Durcharbeitung des Ganzen erschweren mag. Auch kann es zweifelhaft sein, ob es ein glücklicher Griff war, daß der Autor bei seiner Beweisführung stets von den minder beweiskräftigen Argumenten ausgehend, die den vollen Beweis erbringenden mit dramatischer Steigerung erst an den Schluß stellte. Möchte man diese Anordnung als Grundlage für die Gliederung des Ganzen nicht missen, so wäre vielleicht im Einzelnen bei umgekehrter Reihenfolge manchmal die Möglichkeit zu kürzerer und mehr prägnanter Darstellung gegeben gewesen, es hätten die minder bedeutsamen Argumente, wenn sie als ergänzend zu den stärkeren hinzugefügt worden wären, bei dem Leser leicht mehr überzeugende Kraft gehabt, als wenn er von ihnen unvermittelt Kenntnis nehmen muß. Auch die Ausführungen rein philologischer Art würde mancher vielleicht gerne gekürzt sehen. Aber niemanden wird es beikommen, diesen äußerlichen Momenten, die höchstens der Genießbarkeit, nicht dem Werthe der Arbeit Eintrag thun können, größere Bedeutung beizumessen, zumal wenn man sich in die Lage hineindenkt, in welcher der Autor bei dem dermaligen Stande der germanistischen Literatur über die Grundfragen des Obligationenrechtes dem gelehrten Publikum gegenüber gestanden hat.

Will man diese Verhältnisse kurz characterisieren, so wäre daran zu erinnern, daß nach einer Zeit, die dem deutschen Rechte jede

eigenartige und beachtenswerthe Rechtsbildung in diesem Gebiete so gut wie abgesprochen hatte, Amiras Forschungen im nordgermanischen Rechte sehr ernste Zweifel an der Unfehlbarkeit dieses Dogmas wachrufen mußten. In der jüngsten Literatur sind unter Heranziehung eines mehr oder weniger ausgedehnten Quellenmaterials die verschiedensten Meinungen vertreten und begründet, meist wohl unter Anlehnung an die altüberkommenen Grundauffassungen der Lehren des Obligationenrechtes; eine Prüfung und Verwerthung der neueren, so hoch bedeutsamen Aufstellungen der Brinz - Amiraschen Doctrin für das deutsche Recht suchen wir bisher vergebens.

Aber auch an einer wirklich erschöpfenden Durcharbeitung eines einzelnen Quellengebietes und einer methodisch unanfechtbaren Bearbeitung desselben hat es bisher gefehlt; und wenn Paul Puntschart für ein deutsches Gebiet uns das erste mal eine solche liefert, so wird man es ihm hoch anrechnen dürfen, wenn er gegenüber dem chaotischen Zustande unserer Doctrin in der Begründung seiner quellenmäßig gesicherten Aufstellungen das Mögliche gethan hat.

Die Zerfahrenheit in der heutigen Doctrin des deutschen Obligationenrechtes, welche eine Anlehnung an bestimmte feste Punkte unmöglich macht, ist dann auch maßgebend geworden für die Anordnung und Gliederung des ganzen Werkes. Der Autor mußte sich erst selbst die Grundlagen für die Fragen schaffen, die den eigentlichen Gegenstand seiner Darstellung bilden sollen. Diesem Zwecke ist das ganze erste Buch (S. 21—287) gewidmet. Es enthält zunächst sehr detaillierte Nachweisungen über die Terminologie des Schuldvertrages und die sich daraus ergebenden begrifflichen Folgerungen, insbesondere über die Wirkungen des Schuldvertrages auf die Person des Schuldners; sodann ganz besonders eingehende Untersuchungen über die Fragen der Haftung, über ihre Bedeutung, Zweck und Wirkung und zwar in den beiden Formen, die das Rechtsleben erzeugte, in den Formen von Personal- und Sachhaftung. Nach der ausdrücklichen Erklärung des Autors (S. 17) ist der Inhalt dieses ersten Buches nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zwecke, nämlich Mittel zur Gewinnung der nothwendigen Grundlagen für das zweite Buch, und deshalb sind der Umfang der Ausführungen und insbesondere ihre Anordnung wesentlich durch die Momente bestimmt, welche das zweite Buch als zwingende Richtschnur gegeben hat. Diese concrete Zweckbestimmung muß man sich vor Augen halten, will man dem ersten Buche ganz gerecht werden, wenn auch gewiß vorbehaltlos zuzugeben ist, daß dessen Werth sich keineswegs in dieser Zweckbestimmung erschöpft, sondern darüber weit hinausreicht. Wird man ihrer aber

uneingedenk, dann könnte man leicht der Versuchung erliegen, zu viel, nämlich ein allseitig fundiertes System der Grundprincipien des deutschen Obligationenrechtes zu verlangen, das dann freilich auf noch weiterer Basis aufgebaut sein müßte. Wir haben aber allen Grund, dem Autor für das in den engeren Grenzen Gebotene dankbar zu sein, weil wir eine so solide Grundlegung unseres Obligationenrechtes bisher noch von niemandem erhalten haben.

Schon die Ueberschrift des ersten Buches: ›Der Schuldvertrag, seine Wirksamkeit und die Haftung‹ zeigt, daß hierin die Grundlagen dieser Rechtsmaterie in Discussion gestellt sind.

Zunächst finden wir (S. 21—68) die Terminologie des Vertrages eingehend erörtert. Aus den vielen, rechtlich nicht unbedeutsamen philologischen Angaben, die P. unter Heranziehung eines ausgedehnten sprachlichen Quellenmaterials und unter eingehender Würdigung der Ergebnisse unserer Sprachforschung in diesem Abschnitte zusammenträgt, seien hier nur wenige Einzelheiten herausgegriffen. So finden wir hier schon sprachlich den Nachweis erbracht, daß der Ausdruck ›geloben‹ und die davon abgeleiteten Worte etymologisch ebenso wie in der practischen Anwendung stets ein besonders intensives Billigen, Gutheißen, ein besonders starkes Beipflichten dem Vertrage gegenüber bedeutet haben, ein Beipflichten, ›das einem wirklichen Loben an Stärke der Zustimmung gleichkam‹ (S. 32). Es ist dies für die weiteren Ausführungen wichtig, welche das Gelübde als denjenigen Akt nachweisen, welcher die persönliche Haftung begründet.

Von besonderem Interesse dürfte auch die Aufstellung P.s sein, daß auch das ›Gelob‹ des Erben ›nicht als ein bloßes Erlauben, auch nicht im Sinne jenes starken Einverständenseins, Geneigtseins, wie es das loben von jeher characterisirt‹, sondern als ein Gelöbniß im gewöhnlichen Sinne, d. h. — wie die spätern Ausführungen lehren — im Sinne eines Rechtsgeschäftes zu deuten sei, welches eine persönliche Haftung des Erben begründete, ›dem Geschäfte, das er lobte, in keiner Weise zuwiderzuhandeln‹ (S. 34 ff.). Gewiß wird man dem Autor zustimmen, daß die zahlreichen von ihm hiefür aufgeführten Quellenbelege in dem von ihm verfochtenen Sinne zu deuten sind, gewiß wird man bei der Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der das ganze Buch gearbeitet ist, ihm vollauf vertrauen, daß die sächsischen Rechtsquellen ihm die Aufstellung dieser These allgemein für begründet erscheinen ließen. Aber bei einer weiteren Verallgemeinerung dieser Behauptung wird man doch recht vorsichtig zu Werke gehen müssen. Namentlich wird die Frage noch genau geprüft werden müssen, ob nicht neben Fällen, in welchen dem Erber-

laub diese Bedeutung zukommt, sich nicht doch auch andere finden, wo er nicht mehr ist als jenes farblose Erlauben, das P. für sein Gebiet perhorresciert, nicht mehr als eine Zustimmungserklärung, ein Consens. Wenigstens für das Gebiet des bairischen Rechtes, legt der Wortlaut zahlreicher Urkunden, die vielfach von *consentientibus heredibus* sprechen ¹⁾ eine Deutung in diesem Sinne nahe.

Beachtung dürfte auch die m. W. neue Erklärung verdienen, die P. dem Worte ›*Vertrag*‹ selbst gibt. Er erklärt nämlich ›*vertragen*‹ oder ›*sich vertragen*‹ — was beides sich in den Quellen findet, im Sinne von ›*übereinkommen*‹, indem ja ›*sich tragen*‹ anerkannter Weise soviel als kommen, und in der Verbindung mit ›*ver-*‹ so viel bedeute, daß ›die Vertragstheile sich ans Ziel getragen, daß sie ans Ziel gekommen sind, nämlich zu einem einzigen gleichen Wollen, also zusammen —, *übereingekommen* sind‹. Es entspreche demnach völlig dem lateinischen *convenire*. —

Nach den eingehenden Darlegungen über die Terminologie des Vertrages wendet sich P. der Begriffsbestimmung desselben zu (§ 5). Der Vertragsbegriff wird dabei an der Hand der früher besprochenen Quellen, nicht aprioristisch festgestellt, und nach den sächsisch mittelalterlichen Quellen erscheint der Vertrag als Satzung, Norm, als Inbegriff der Bestimmungen, die von den Contrahenten vereinbart wurden, als Inbegriff der Festsetzung, die objectiv das Ergebnis ihrer Unterhandlungen ausmachen (S. 69). »Der Vertrag ist demnach nach der Vorstellung der Quellen nicht die Willensübereinstimmung, sondern er entsteht durch die Willensübereinstimmung (S. 70)«, und daraus ergibt sich dann von selbst die Consequenz, daß auch dort, wo eine größere Zahl von Personen sich in bestimmtem Sinne einigen, wo also eine größere Zahl von Willensübereinstimmungen nothwendig ist, weil jeder mit allen übrigen harmonieren muß (bei n Personen $\frac{n(n-1)}{2}$ Willensübereinstimmungen), nicht eine Mehrzahl von Verträgen, sondern nur ein Vertrag vorliegt.

Im folgenden Abschnitt (§ 6) wendet sich P. der Frage nach den Wirkungen des Schuldvertrages auf die Person des Schuldners zu. Ob es gerade nothwendig war, diese Frage mit einer philosophischen Erörterung einzuleiten, dahin gehend, daß nicht eigentlich der Schuldvertrag, sondern die auf die juristische Thatsache des Vertrages angewendete Rechtsordnung jene Wirkungen erzeuge, mag dahingestellt bleiben. Meines Erachtens gewinnt man mit derlei

1) Vgl. z. B. nur die zahlreichen bei S. Adler, Erbenwarerecht gebrachten Citate.

Ueberlegungen nicht viel. Wenn Amira, auf den P. hier u. a. verweist (Nordgerm. Obl. R. I 255) den Satz aufstellt: »bewirkt wird die Obligation nicht durch die Thatsache, sondern durchs Recht«, aber sie »wird bewirkt, weil die Thatsache gegeben ist«, so liegt hierin wohl eine hyperfeine Nüancierung. Wäre es wirklich um so vieles schlechter, wenn man umgekehrt behauptete: »bewirkt wird die Obligation durch die Thatsache und nicht durchs Recht, aber sie wird bewirkt, weil die Rechtsordnung dieser Thatsache obligationsbegründende Wirkung zuspricht?« Und weiter. Man denke sich zurück in die Zeit, da gewohnheitsmäßig die Rechtsordnung sich erst bildete. Zwei Leute der Urzeit vereinbarten mit einander einen Vertrag, sie binden sich durch Handschlag und feierliches Gelübde. Dadurch sind sie vor ihrem Gewissen und im Auge der Mitmenschen sich wechselseitig verpflichtet; und indem man sie allgemein für gebunden erachtete, weil sie sich selbst damit eben binden wollten, hat sich die objective Rechtsnorm gebildet, welche an jene Handlungen diese Rechtswirkung anknüpft. Es hält schwer, zu glauben, daß auch hier die Rechtsnorm und nicht der Vertrag die Rechtsfolge bewirken.

Rechtsnorm und juristische Thatsache — sie beide sind unerläßlich für den Eintritt juristischer Wirkungen, die eine als die objective Voraussetzung für die Entstehung jedes juristischen Effectes, als die Lebensbedingung für jede juristische Bewegung, — die andere als dasjenige Moment, das Veränderungen verursacht in dem Zustande der Ruhe, das Bewegung bringt und Wirkungen hervorruft, die — soweit die Rechtsnorm die Lebensbedingungen hierfür gewährt — eben juristische Wirkungen sind. Wenn diese beiden zusammenwirken, wenn z. B. im Rahmen einer bestimmten Rechtsnorm zielbewußt Handlungen von einzelnen gesetzt werden, um eines bestimmten juristischen Effectes willen (Handlungen, denen mit Rücksicht auf diesen menschlichen Willen die Rechtsordnung bestimmte rechtliche Wirkungen zuspricht), und wenn diese Handlungen die beabsichtigten juristischen Folgen mit sich bringen, sollte dann wirklich der Ruhm, dies Folgen bewirkt zu haben, nur jenen lebenslosen Rechtsnormen und nicht vielmehr der zielbewußten That des handelnd auftretenden Rechtssubjectes zugesprochen werden? Mir scheint dies undenkbar, und man wäre zu einer solchen Aufstellung überhaupt nicht gekommen, hätten nicht die Rechtswirkungen (speciell die Obligationen) »*ex lege*« der juristischen Construction Schwierigkeiten bereitet. Statt daß man hier den Muth gehabt hätte, auch den nicht gewillkürten, unabhängig von individuellen Willensakten eintretenden Thatsachen im Rahmen der Rechtsordnung,

die uns alle umfängt, und dank der Normen, die sie aufstellt, rechtswirkende Kraft zuzusprechen, hat man, wie mir scheint, das Ganze auf den Kopf gestellt und sie auch denjenigen menschlichen Handlungen absprechen wollen, die lediglich zum Zweck der Erreichung rechtlicher Wirkungen gesetzt werden und rechtliche Effecte bewirkt haben, so lange überhaupt eine Rechtsordnung besteht.

So ist der Sprachgebrauch, der von rechtlichen Wirkungen bestimmter Handlungen, z. B. von rechtlichen Wirkungen der Verträge spricht, doch nicht so ungenau, als man vielfach vermeinte, und wenn auch die vorstehende Polemik sich nicht so sehr gegen P. als gegen diejenigen richtet, deren vielverbreitete Lehrmeinung dieser acceptierte, so ist es doch ein eigenthümlicher Zufall, daß gerade Puntschart in dieser allgemeinen Frage so leichten Muthes dem Sprachgebrauche eine Ungenauigkeit zumutete, während es ihm doch sonst in seiner ganzen Arbeit gewiß mit Recht die größte Verlässlichkeit nachrühmt. —

In den Wirkungen des Schuldvertrages auf die Person des Schuldners unterscheidet P.: das **Halten**sollen als die rechtliche Bestimmung den Schuldvertrag zu halten und das **Leisten**sollen oder die Vertragsschuld als die rechtliche Bestimmung den Vertragsgegenstand zu leisten, den Schuldvertrag zu erfüllen.

Es ist das eine Unterscheidung, welche mit der von Siegel (Versprechen als Verpflichtungsgrund 1873) aufgestellten Unterscheidung zwischen der Verpflichtung, ein Versprechen zu halten, und der, eines zu erfüllen, zum Theile parallel geht, zum Theile eine weitere Fortbildung und Umgestaltung der Siegelschen Lehre bedeutet.

Bekanntlich hat die Siegelsche Lehre verschiedene Aufnahme gefunden. Begeisterten Anhängern stehen entschiedene Gegner gegenüber. Das unterliegt ja keinem Zweifel, daß die beiden Arten von Verpflichtungen in der Mehrzahl der Fälle so eng neben einander her gehen, daß sie äußerlich zusammenfallen, sich decken und deshalb die Veranlassung fehlte, sie begrifflich zu scheiden. Und für diese Gruppe mag es dann vielleicht einfacher erscheinen, diese »gekünstelte« Unterscheidung fallen zu lassen. Mißlicher wird die Sache aber schon für das heutige Recht dadurch, daß Siegel eine nicht geringe Zahl von Fällen aufwies, wo »halten sollen« und »leisten sollen« zeitlich oder in der Weise auseinanderfallen, daß beides verschiedenen Personen oder Personenkreisen gegenüber besteht. Wenn Stobbe in dieser Unterscheidung keinen Fortschritt erblickt, ihr jede Bedeutung abspricht und meint, man könne auch ohne sie auskommen, so muß er eben den Ausweg wählen,

all das, was Siegel als Wirkung des Haltensollens bezeichnet, als Neben- und Reflexwirkung der Erfüllungsverbindlichkeit hinzustellen. Das mag noch angehen z. B. bei bedingt abgeschlossenen Verträgen, wo man die Bindung vor Eintritt der Bedingung als durch die Erfüllungspflicht von selbst gegeben betrachten mag, die später, wenn auch nicht gewiß, so doch möglicher Weise actuell werden kann. Aber in anderen Fällen z. B. bei der Offerte, wo die Gebundenheit des Offerenten — wie Siegel sagt — »im Worte zu bleiben« besteht, ganz unbekümmert um die Frage, ob später eine Obligation zur Entstehung kommt oder nicht, wo sie auch unleugbar bestanden hat, wenn es später dann zu dem ins Auge gefaßten Vertrage und zu jenen Obligationen nicht gekommen ist, da ist's doch schon sehr schwer mit Stobbes Lehre auszukommen. Daß es sich hier begrifflich doch zweifellos um verschiedene Dinge handelt, wird wohl niemand bestreiten können. Und warum dann statt dankbar die begriffliche Klarstellung hinzunehmen, sich bemühen, das alte, gewiß unklarere zu bewahren?

Allen, die die Siegelsche Scheidung verwerfen, wird aber eine Revision ihrer Argumente durch Puntscharts Darlegung zur unabweislichen Aufgabe gemacht werden. Mag man fürs moderne Recht denken wie man will; daß das mittelalterliche Recht eine ähnliche Unterscheidung gemacht, daß nicht irgend eine Theorie sie erfunden, sondern das Rechtsleben, das lebendige Rechtsempfinden jener Zeit durch thatsächliche Uebung sie gezeugt oder — vielleicht noch richtiger gesagt — als selbstverständlich im Verkehre beachtet hat, das scheint mir durch Puntscharts auf einer bedeutenden und umfassenden Quellenmasse aufgebaute Darstellung geschichtlich erwiesen.

Aus Gründen, welche die spätere Darstellung rechtfertigt, vermeidet P. dabei den Ausdruck Verpflichtung und spricht zunächst nur von der Schuld, von einer rechtlichen Bestimmung, zu halten oder zu leisten. Die späteren Ausführungen, auf die noch zurückzukommen ist, zeigen nämlich, daß auch fürs sächsische Recht der Vertrag zunächst nur eine Schuld (im Sinne der Brinz-Amiraschen Theorie), aber nicht auch ohne weiteres eine persönliche Haftung »Verpflichtung« im t. S. begründet, sondern daß hiefür noch ein besonderer rechtlicher Akt (Formalakt) erforderlich war. Und nun constatiert P. an der Hand der Quellen, daß diese Halten- und Leistensollen nicht nur als Wirkungen der Verträge neben einander nennen, sondern auch von einander genau zu scheiden wissen. Dabei erscheint das Wort *halten* freilich in einem weiteren Sinne als es Siegel gedeutet hatte. Wer einen Schuldvertrag halten soll, der

soll dessen »eigentlichem Zwecke, der künftigen Erfüllung in keiner Weise mehr zuwiderhandeln, ihn weder durch ein Handeln noch durch ein Unterlassen vereiteln, die Erfüllung weder wissentlich noch unwissentlich erschweren oder unmöglich machen, alles unterlassen, was dieselbe störend und hindernd beeinflussen kann« (S. 93). Oder, wie die Quellen selbst sagen: *tenere et observare nec contrafacere vel venire per nos vel alium aliqua ratione vel causa vel ingenio de iure vel de facto*¹⁾ oder *daz wir nimmer darwidir getun sullen noch enwulden heymlichen odir uffinbar mit dheinerleye sachen oder rechtin dy uns darzu gud odir beholfin mochtin sin etc.*²⁾. Und dieses Haltensollen erstreckt sich nicht bloß auf die Zeit bis zur Erfüllung; auch über die Erfüllung hinaus, auch dort, wo bereits geleistet ist, wird ein »halten« versprochen, in dem Sinne, daß die bereits geschehene Leistung nicht mehr angefochten, rückgängig gemacht werden solle³⁾.

Indem so die Quellen zahllose male von einem Halten neben dem Leisten sprechen und die Bedeutung des Haltens wiederholt in dem angegebenen Sinne bestimmen, also in einer Weise, die so deutlich, als man nur wünschen mag, die Verschiedenheit gegenüber dem Erfüllen ausdrücken, tritt klar zu Tage, daß die damalige Rechtssprache die beiden Dinge als gänzlich verschieden auseinanderhielt. Jeder letzte Zweifel muß aber gegenüber der Thatsache zurückweichen, daß wir den Formalakt, der die persönliche Haftung begründet und der in der Regel freilich sich auf beides bezog auch isoliert finden, sei es daß das Halten und das Leisten besonders gelobt wurde, sei es daß nur für das Halten persönliche Haftung übernommen wurde, nämlich in Fällen, wo für das Leisten keine persönliche Haftung des Schuldners, sondern z. B. Sachhaftung begründet war. (Vgl. S. 507 f.). Damit ist es wohl über jeden Zweifel erhoben, daß dem mittelalterlichen sächsischen Rechte Leisten und Halten verschiedene Dinge waren. Wer aber diese geschichtliche Thatsache einmal anerkennen muß, der wird auch für die Gegenwart sich der Anerkennung des begrifflichen Unterschiedes — mag er immerhin heute weniger practische Bedeutung haben — nicht mehr entgegenstellen können.

Nur nebenbei sei hier noch auf einige, von P. gleichfalls nur nebenbei gegebene, Bemerkungen aufmerksam gemacht, welche in gewiß beachtenswerther Weise darthun, daß bei Schuldverträgen zwischen Bestand und Wirksamkeit — ebenso wie bei den Gesetzen — genau zu unterscheiden sei, daß es Schuldverträge gibt, die wohl

1) Mecklenb. UB. n. 4476 a. 1323.

2) S. 89 und 90. Urkb. d. St. Duderstadt nr. 62 a. 1342.

3) Zahlreiche Quellenbelege S. 83 f. Anm.

bestehen, deren Wirksamkeit aber noch suspendiert ist, u. dergl. Dinge, die insbesondere bei Beurtheilung der *negotia claudicantia* in Betracht kommen (S. 77 Anm. 2). —

Nach der Erörterung der Bedeutung, welche die Quellen mit dem Haltensollen verbinden, wendet sich P. (§ 6 II, S. 99) der Frage des Leistensollens oder der eigentlichen Vertragsschuld zu. Die folgenden §§ besprechen dann die Haftung und haben mit dem vorhergehenden § die Aufgabe, Einblick zu geben in das Wesen und die rechtliche Construction der germanischen (oder speziell sächsischen) Schuld- und Obligationsverhältnisse. Dabei übernimmt P. bestimmt durch den Inhalt seiner Quellen die begriffliche Scheidung, die Amira im Anschluß an die Brinzsche Lehre aus dem nordgermanischen Rechte klar gestellt hat.

Zur Characteristik des Verhältnisses dieser neuen Lehre zu den überkommenen Lehrmeinungen über Wesen und Inhalt der Obligation mögen die folgenden Bemerkungen dienen.

Die romanistische oder überhaupt die civilistische Doctrin sieht im allgemeinen in der Obligation auf der Seite des Schuldners die rechtliche Pflicht zu einer Leistung, auf der Seite des Gläubigers den rechtlichen Anspruch, das Recht auf diese Leistung und stellt in diesem Sinne Schuld und Forderung gegenüber, wobei unter Forderung, Obligation im activen Sinne nicht bloß ein Leistungsanspruch schlechthin, sondern ein Anspruch, ausgestattet mit allen rechtlichen Machtmitteln zu denken ist, die das Recht zur Erzwingung solcher Leistungen zur Verfügung stellt. Auch das Band, das in diesem Sinne Schuldner und Gläubiger verknüpft, jenen der rechtlichen Macht des Gläubigers unterstellt, wird als Obligation bezeichnet. Trifft in regulären Fällen all dies zusammen, so nehmen die sog. *obligationes naturales* in soferne eine Sonderstellung ein, als hier die rechtliche Macht des Gläubigers über den Schuldner wesentlich verringert ist, in Bezug auf die Erzwingbarkeit der Leistung vielfach gänzlich fehlt.

Jedermann, der diese Dinge mit ruhigem, klarem Blicke betrachtet, wird leicht erkennen, daß in diesen Obligationsverhältnissen Rechtselemente verschiedener Art sich beisammen finden: ein Leistensollen und der ihm gegenüberstehende Anspruch, und rechtliche Machtmittel verschiedener Art, die diesem Sollen Nachdruck verleihen, die es auch gegen den Willen des Schuldners erzwingen sollen und dergleichen noch mehr. Daß es sich hier um verschiedene Elemente handelt, fällt wohl am deutlichsten in die Augen, wenn man die Fälle betrachtet, wo die rechtliche Macht handgreiflich ihrem Wesen nach gar nicht geeignet ist, die

Leistung durchzusetzen, sondern nur indirecten Zwang zu üben und ein Surrogat der Leistung zu gewähren vermag.

Schon die romanistische Doctrin hat das Vorhandensein solcher verschiedener Elemente in ihrem Obligationsbegriffe empfunden und nach Klärung gesucht und insbesondere Brinzs Ausführungen haben in dieser Richtung viel geleistet. Wenn im Anschlusse an die Ergebnisse, zu denen Brinz gelangt ist, Amira aus den Quellen nordgermanischer Rechte zu einer in vielen Punkten neuen Theorie des Obligationenrechtes gelangt ist, die wohl als Fortbildung der Brinzschen Lehre gelten darf, und wenn nun Puntschart zeigt, daß auch die Quellen des mittelalterlich sächsischen Rechtes die gleiche Theorie begründen, so nehmen sie alle nichts weg von den Elementen, wie sie uns oben bei Skizzierung des römischen Obligationsbegriffes entgegengetreten sind, sondern das neue liegt lediglich in einer genaueren Bestimmung der Elemente selbst und der Klarlegung des Verhältnisses, in dem sie zu einander stehen. Die Ergebnisse nun, zu denen sie gelangen, sind kurz folgende. In den Obligationsverhältnissen normaler Gestalt finden wir ein Leistensollen einerseits, und eine rechtliche Macht, zur Gewährleistung des Anspruches für den Gläubiger andererseits. Das Leistensollen bezeichnen die Quellen als Schuld (etymologisch zusammenhängend mit sollen). Es ist nichts dem Obligationsrechte, überhaupt nichts dem Rechte eigenthümliches; man findet es in allen möglichen rechtlichen, aber auch z. B. in rein ethischen Verhältnissen u. dergl. m. Das zweite ist die rechtliche Macht, die dem Gläubiger zur Erreichung seines Anspruches in die Hand gelegt ist. Dabei denkt sich die Rechtsprache des nordgermanischen und des m. a. sächsischen Rechtes diese rechtliche Macht in der Weise, daß irgend etwas, eine Person oder eine Sache, einzustehen habe für die Erfüllung der Leistung (haften, obligatum esse). Auch dem Schuldner selbst gegenüber denkt das Recht an ein solches persönliches Einstehen für seine Schuld. Und dies logisch gewiß mit Recht; denn mag die rechtliche Macht des Gläubigers gestaltet sein, wie sie wolle, sie kann dem widerstrebenden Schuldner gegenüber doch nie zur Erzwingung der Leistung selbst, sondern höchstens zur Erreichung desselben wirtschaftlichen Ergebnisses oder eines anderen Surrogates führen. Wenn ich dem widerstrebenden Schuldner, der mir Geld zahlen soll, executiv das Geld aus der Kasse nehme, so habe ich wohl die Geldsumme erlangt, aber geleistet, gezahlt hat er doch nicht. Um wie viel weniger kann man dort, wo andere Leistungen in Frage sind und wo nicht so unmittelbare Zwangsmittel dem Gläubiger gewährt sind (etwa Verhängung von Schuldknechtschaft, Acht und Bann), von

einer Erzwingung der Leistung durch die rechtliche Macht des Gläubigers sprechen. Das Recht kann dem Gläubiger keine rechtliche Macht über die Leistung selbst geben; die steht im Willen des Schuldners, aber dessen Person (in anderen Fällen andere Personen oder Sachen) steht ein für die Leistung, die dem Gläubiger geschuldet wird. Dieses Einstehen, Haften, obligatum esse, gehört im Gegensatze zur Schuld, dem Sollen, das überall vorkommt, eben als Widerspiel der rechtlichen Macht des Gläubigers dem Rechtsgebiete, speciell dem Obligationenrechte an.

Hier gehen dann, soweit (in unserem Sinne) normale Fälle vorliegen, Schuld und Haftung freilich wieder Hand in Hand. Ist eine Haftung ohne Schuld nicht denkbar, weil sie begrifflich diese zur Voraussetzung hat, so erhält diese durch die Haftung ihre rechtliche Kraft. Auch gehen beide wenigstens äußerlich genommen in normalen Fällen vielfach parallel. Sie werden zeitlich oft gemeinsam entstehen und vergehen und vielleicht auch andere Schicksale gemeinsam erfahren, so zwar, daß dem, der in der alten Doctrin eingelebt ist, die Frage nahe liegen möchte, zu was überhaupt jene feine begriffliche Distinction?

In dieser Unterscheidung liegt aber doch weit mehr, als eine akademische Distinction; ihr kommt auch tiefe praktische und allgemein juristische Bedeutung zu. Jener Parallelismus besteht nämlich stets nur äußerlich, in vielen Fällen überhaupt gar nicht. Zunächst begrifflich: geht die Schuld unter, weil sie erfüllt ist oder erlassen wird, so endet die Haftung, weil sie mit dem Wegfallen der Schuld gegenstandslos geworden. Andererseits braucht der Untergang, die Beendigung der Haftung noch gar nicht dem Leistensollen ein Ende zu bereiten; nur fehlt dann, wenn die Haftung erlischt, eben die rechtliche Macht des Gläubigers zur Erzwingung der Leistung (= *naturaliter debere?*).

Noch deutlicher wird der Unterschied in der Frage der Entstehung. Es ist nicht nur theoretisch denkbar, sondern praktisch (z. B. für das nordgermanische und m. a. sächsische Recht) erwiesen, daß für beide ganz andere Voraussetzungen bestehen können. Während das Recht und die Sitte auf Grund einfacher formloser Vereinbarung anerkennt, daß die Contrahenten das vereinbarte erfüllen, also leisten sollen (die Schuld), wird zur Begründung der rechtlichen Macht des Gläubigers (des Haftens, des obligatum esse) ein Formalact, eine besondere Rechtsförmlichkeit verlangt.

Zieht man hiezu noch die im germanischen Rechte so häufigen Fälle in Betracht, wo Schuld und Haftung überhaupt nicht zusammenfallen, wo z. B. für eine Schuld nicht die Person des Schuldners,

sondern eine andere Person (etwa ein Bürge) oder überhaupt keine Person, sondern vielleicht eine Sache (Pfand) einsteht, lauter Fälle, wo dem Gläubiger zwar eine rechtliche Macht zur Erreichung der Leistung, aber keine rechtliche Macht über den Schuldner zusteht, dann wird man auch die praktische Berechtigung und Nothwendigkeit dieser begrifflichen Scheidung nicht mehr in Frage stellen können.

Die germanischen Rechtsquellen, die bisher in dieser Richtung untersucht wurden, haben besonders deutlich jenen begrifflichen Gegensatz ins Licht gestellt. Der Gegensatz selbst aber erscheint mir nicht auf dieses Rechtsgebiet beschränkbar, er liegt im Wesen der Sache begründet; und wenn die Anfänge für diese begriffliche Klarstellung der romanistischen Jurisprudenz (Brinz) entsprossen sind, so scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Verwerthung der auf germanistischem Boden gewonnene Endergebnisse, die für die Erkenntnis unseres Obligationenrechtes als bahnbrechend bezeichnet werden müssen, unserem wie dem römischen Obligationenrechte noch zu Gute kommen wird. Im Lichte dieser neuen klareren Erkenntnis findet gewiß gar manche unklare Frage des deutschen wie des römischen Rechtes ihre Lösung. —

Die speciellen Ausführungen P.s über diese Fragen für das sächsische Recht, bestehen wesentlich im Folgenden. Nach einigen einleitenden Bemerkungen, welche das ›sollen‹ als ein ›bestimmt sein‹ darthun und zeigen, daß in diesem Sinne ›sollen‹ ganz allgemein auch in Anwendung auf Sachen gebraucht war, bespricht P. das Verhältnis von ›Sollen‹ und Schuld. Das Wort Schuld, etymologisch von Sollen abgeleitet, bedeutet den Zustand, die Rechtslage des Sollens. Dabei ist aber der Ausdruck Schuld zu einer technischen, engeren Bedeutung gekommen. Ist ›jede Schuld ein Sollen, so ist doch nicht umgekehrt jedes Sollen eine Schuld‹, wenigstens nach der Terminologie der sächsischen Rechtsquellen. Diese verstehen vielmehr unter Schuld, oder speciell Vertragsschuld nur jenes Sollen, das die Erfüllung des Vertrages, zum Inhalte hat¹⁾, und wenden den Ausdruck unterscheidungslos für fällige Schulden ebenso wie für noch nicht fällige Schulden an (S. 105). Diese engere Begriffsabgrenzung der ›Schuld‹ im Gegensatze zum ›Sollen‹ bringt aber von selbst die Einschränkung der Schulden auf Personen; Sachen können zwar ›sollen‹ im Sinne von rechtlich ›bestimmt sein‹, aber sie können nicht ›schulden‹ im Sinne von erfüllen, leisten sollen.

Die folgenden §§ (7—15) handeln von der Haftung (= obligatio).

1) Ueber eine weitere Einschränkung, die mit Rücksicht auf die Verpflichtungen des Bürgen erforderlich war, vergl. unten S. 129.

Nach einigen einleitenden Ausführungen, die der vorausgehenden Literatur gelten, den Stand der Lehrmeinungen skizzieren und damit abschließen, daß die oben dargelegte begriffliche Scheidung von Schuld und Haftung ebenso, wie sie Amira aus den nordgermanischen Rechten entwickelt hat, auch aus den sächsischen Quellen uns entgegentrete, entwirft P. das Programm, wie er im folgenden die Beweisführung für diese bereits vorausgenommenen Ergebnisse zu führen gedenke (115 f.). Den Ausgangspunkt bildet ihm der zuletzt erwähnte Satz, daß Sachen niemals schulden können, während wir neben der Personenhaftung auch eine Sachhaftung nachweisen können. Haftung, Verbindlichkeit könne demnach nicht im Sinne von Schuld verstanden werden. Aus der Zweckbestimmung der haftenden Sache wolle er ›das Wesen, die Zweckbestimmung der persönlichen Haftung erschließen‹. Es mag unerörtert bleiben, ob es gerade ein glücklicher Gedanke war, diese Argumentation an die Spitze zu stellen. Demjenigen aber, der dieser Argumentation a priori nicht volles Vertrauen entgegenbringt, kann man wohl die Beruhigung geben, daß die späteren Ausführungen unmittelbar, ohne jene logische Antithese, das Wesen der Haftung klarstellen und damit den Gegensatz zum Schuldbegriffe aufdecken, wie sie andererseits auch den Nachweis erbringen, daß die ›Zweckbestimmung‹ bei Personen und Sachhaftung wirklich im allgemeinen die Gleiche ist, wovon man im ersten Theile z. B. bei den Thesen auf S. 120 vielleicht doch nicht so vollkommen überzeugt ist. Es bringt eben jede folgende Seite neue Stützpunkte für diese Behauptungen. Da sind schon S. 121 die Ueberlegungen beachtenswerth, die einerseits zeigen, wie die Quellen *personae obligatio* und *rei obligatio* neben einander gebrauchen, ohne irgendwie merken zu lassen, daß hier das Wort *obligatio* verschiedenes bedeute, während andererseits die alte Lehre, die die *obligatio* als Schuld auffaßt, eine gänzlich verschiedene Bedeutung desselben Wortes in beiden Wortverbindungen annehmen muß. Ganz anders, wenn *obligatio* als Haftung gedeutet wird, dann entspricht es in derselben Bedeutung für beide. Und nun zeigen im folgenden eine sehr bedeutende Zahl von Quellenbelegen, wie in allen möglichen Wendungen Obligationen von Sachen und Personen als etwas ganz gleichartiges hingestellt und behandelt werden (S. 122—137).

Der folgende § 8 zeigt uns die persönliche Haftung ebenso wie die Sachhaftung als Einständerschaft (der Person oder der Sache). In der eben gedachten Richtung sind am bezeichnendsten vielleicht die Urkunden, in denen Bürgen und Pfänder neben einander und sich gleich gestellt werden (›werden die borgen pfande für die schult‹). Dafür aber, daß auch die Rechtslage des Schuldners selbst

nicht anders gedacht war, zeugen jene Urkunden, wo Schuldner neben Bürgen oder auch allein als einstehend für die Schuld bezeichnet werden (S. 150 ff. bez. 155 ff.).

Andere Documente wieder zeigen die persönliche Haftung als Bürgschaft und Gewährung der Person (§ 9). Hier ist es denn gewiß charakteristisch genug, daß dieselben Ausdrücke: *bürgen*, *geweren* aber auch *fideiubere* und *warandare* etc. in ganz gleicher Weise von dem Schuldner wie von dem Bürgen und der Pfandsache gebraucht werden und zwar in Wendungen, die wohl die Deutung im Sinne von Haften nahelegen. Der gleichmäßige Gebrauch desselben Ausdruckes ist aber wohl eine neue Stütze für die Annahme der Wesensgleichheit der Haftung in allen drei Fällen.

In diesem Zusammenhange spricht P. auch von dem Verhältnisse zwischen Bürgen und Schuldner. Mag immerhin der selbsthaftende Schuldner nach den Quellen für seine Schuld ›bürgen‹, so unterscheiden diese doch zwischen dem Schuldner und dem Bürgen im technischen Sinne. Nach P.s wohlbegründeter Ansicht ist den Quellen ›Bürge‹ i. t. S. der Haftende *κατ' ἑξοχήν*, derjenige, ›von dem nichts ausgesagt werden kann, als daß er haftet‹. Vom haftenden Schuldner unterscheidet er sich dadurch, daß er nicht schuldet, die Bürgschaft ist vielmehr ›reine persönliche Haftung‹, wofür P. S. 174 f. eine Reihe zutreffender Argumente bringt. Damit steht P. gegen Brinz auf demselben Standpunkte wie Amira; wenn aber dieser für das nordgermanische Recht behauptet, daß der Bürge nach der gewöhnlichen Anschauung der Quellen zwar etwas verabredet, dagegen ein Versprechen entweder überhaupt nicht oder aber nur mit dem Inhalte abgibt, ›daß ein anderer leisten werde‹ (Nordgerm. OR. II. 73), so hebt P. fürs sächsische Recht hervor, daß der Bürge allerdings, u. zw. eine eigene Leistung verspreche, gelobe — was am Ende Amira (a. a. O. II. 841 f.) fürs jüngere nordgermanische Recht auch zugeben muß —, nur liege darin kein Schuldversprechen (S. 176). Begrifflich, abstract genommen, wäre diese Auffassung allerdings nicht nothwendig, und das ist auch der Einwand, der sich dem Leser bei Durchsicht der nun folgenden Begründung (S. 176—179) aufdrängt. Wenn jemand erklärt, für den Fall der Nichterfüllung einer Schuld seines Freundes, selbst ein Surrogat hiefür leisten zu wollen, so kann, abstract genommen, darin gewiß auch die Uebnahme eines Schuldversprechens liegen, das dann ebenso Grundlage für weitere Haftungen aller Art sein könnte, wie jede beliebige andere Schuld. Im Verhältnisse zur Hauptschuld trüge aber doch auch diese Schuld einen eigenthümlichen Charakter. Man würde dadurch nicht die Schuld des Freun-

des zur eigenen gemacht, auch nicht in sie — sofern dies möglich ist — eingetreten sein, sondern die ›Bürgschaftsschuld‹ trüge der Hauptschuld gegenüber immer den Charakter von etwas Suppletorischem, das eintritt, wenn jene nicht erfüllt wird; ihre Erfüllung wäre nicht Erfüllung der Schuld des Freundes, sondern eine Leistung, die eintritt, weil diese nicht erfüllt wurde. Man könnte demnach auch bei dieser Denkweise die Stellung des Bürgen von der des Hauptschuldners genau unterscheiden. Aber die mittelalterlich sächsischen Quellen haben nicht so gedacht. Sie wissen nichts von einem so eigenartigen Schuldvertrage; nach ihnen begründet lediglich das Gelöbniß, das P. im zweiten Theile seiner Arbeit als den die persönliche Haftung begründenden Formalakt erweist, die Verpflichtungen des Bürgen: all das, wozu er verbunden ist, erscheint nicht als seine Schuld, sondern als Wirkung der durch das Gelöbniß übernommenen Haftung. Diese Auffassung, die uns nicht mehr geläufig ist, findet ihre Bekräftigung insbesondere auch in der geschichtlichen Entwicklung, die dem spätern Bürgschaftsrechte vorausgeht, und die mit besonderer Deutlichkeit zeigt, wie diese Verpflichtung zu einer Surrogatleistung keineswegs immer das Wesen der Bürgschaft ausmachte, sondern nur als eine Folge einer anfänglich viel weiter gehenden, die ganze Persönlichkeit des Bürgen umfassende Haftung allmählich immer mehr in den Vordergrund getreten ist.

§ 10 zeigt uns dann die persönliche Haftung als Verpfändung der Person. Hier tritt naturgemäß der Parallelismus in der rechtlichen Behandlung von Personen und Sachen auf unserem Gebiete besonders deutlich zu Tage. Bezeichnen zahlreiche Urkunden ›die Person des Verhafteten, wenn sie, nachdem die Erfüllung der Schuld unterblieben ist, dem Gläubiger überantwortet wird, wirklich als Pfand, als pignus‹, (S. 181), dann kann über die Gleichheit der Zweckbestimmung von Personen und Sachen, die obligiert sind, wohl kein Zweifel mehr bestehen. Und die Quellen sprechen noch deutlicher, indem sie Menschen in dieser Lage, den Grundsätzen des Rechtes an fahrender Habe unterstellen, sie ›in proprietatem‹, ›zu eigen‹ geben eine gewere an ihnen anerkennen u. dgl. m.

Der Parallelismus mit dem Faustpfande, das eine ähnliche geschichtliche Wandlung nachweisbar durchgemacht hat, bestimmt dann P. zu dem Schlusse, daß auch die persönliche Haftung ursprünglich Sachhaftung, also Geiselschaft gewesen sein müsse (S. 185), aus der dann als jüngere Form und Abschwächung die Haftung ohne unmittelbare physische Gewalt des Gläubigers über die Person des Haftenden sich entwickelt habe. In diesem Sinne wird es dann auch be-

greiflich, warum man den Rechtszustand einer Person, die für eine Leistung eintreten soll, Gebundenheit, Verstrickung, Haftung genannt habe.

Nachdem P. im § 11 noch nachgewiesen, daß auch der Ausdruck Pflicht im Sinne von Haftung gebraucht wird, faßt er im § 12 die Ergebnisse zusammen, die er im Vorstehenden für das Wesen der persönlichen Haftung gewonnen hat. Danach erscheint die persönliche Haftung als ›die rechtliche Bestimmung der Person, für eine Schuld einzustehen, zu bürgen, Gewährschaft zu leisten, eventuell Faustpfand zu werden, somit für eine Schuld Genugthuungs- und zunächst Ersatzobject zu werden und hierdurch Sicherung zu gewähren für den Fall, daß die Schuld nicht oder nicht entsprechend erfüllt wird‹ (S. 197). Sie ist demnach grundverschieden von der Schuld. In diesem Sinne stellt sich die persönliche Haftung als ›die materielle Grundlage der Personalexecution‹ dar (S. 204). Sehr bezeichnend sind hier die Quellenbelege und die daran sich knüpfenden Deductionen, welche zeigen, daß ›alle Angriffe auf die Person und ihre wirtschaftliche Kraft, alle Uebel und Leiden, die das Genugthuungsverfahren in sich birgt, die Person nur als Haftungsobject treffen‹ (S. 206). Auch die Klage richtet sich gegen die Person nicht als Trägerin der Schuld (S. 207). Wirtschaftlich ist die Haftung, die rechtliche Form des Creditus (die persönliche Haftung des Personal-, die Sachhaftung des Realcreditus), rechtlich aber ›ist die Personhaftung die Grundlage der Macht des Gläubigers gegen die Person des Schuldners‹. Dann aber ›ist das Wesen des Forderungsrechtes nicht Ohnmacht‹, was bekanntlich Sohm (Grünhuts Zeitschr. IV, 472) für das Forderungsrecht im Gegensatze zum Sachenrechte betont, sondern das Wesen auch dieses Rechtes ist Macht (S. 208 f.).

Im Anschlusse an diese Ausführungen ergibt sich fast von selbst der Gegensatz zwischen ›der Schuld des Gläubigers‹ und der ›Forderung‹, wovon § 13 handelt. Entspricht die Schuld des Gläubigers der Schuld des Schuldners, so ist die Forderung ein Widerspiel der Haftung in den Händen des Gläubigers, im allgemeinen in der Bedeutung von Klagerecht. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, daß jemand fordern kann, der nicht bekommen soll, z. B. der Treuhänder, Zufänger, adstipulator, wie umgekehrt auch nicht jeder, der bekommen soll, forderungsberechtigt zu sein braucht (S. 231). Der Gläubiger aber, der kein Forderungsrecht hat, ›steht der Person des Schuldners machtlos gegenüber, er kann kein Genugthuungsverfahren einleiten‹; es ist ›der Willkür des Schuldners anheimgestellt, ob er erfüllen will oder nicht, nur das bereits Erfüllte darf er nicht mehr zurückfordern. Erst mit der Erfüllung kann also hier als Folge des rechtlichen Bekommensollens regelmäßig eine Macht des Gläubigers beginnen‹,

Näher auf die Details des sehr ausführlich gehaltenen Abschnittes über die reine Sachhaftung (§ 14) einzugehen ist hier nicht angängig. In Fällen reiner Sachhaftung tritt die Scheidung von Schuld und Haftung unzweifelhaft am deutlichsten zu Tage, und im sächsischen Rechtsgebiete (ebenso wie im nordgermanischen) ist die Deutlichkeit besonders groß, weil hier weitaus in den meisten Fällen das Vorhandensein einer Sachhaftung Personenhaftung ausschließt, wenigstens sofern diese nicht ausdrücklich, cumulativ zur Sachhaftung hinzutretend, begründet wurde. Wo dies nicht geschah, konnte der Gläubiger sich ausschließlich an die Sache halten, er hatte keine rechtliche Macht wider eine Person, z. B. die Person des Schuldners; es war in dessen freie Macht gestellt, das Pfand einzulösen, der Gläubiger konnte ihn zur Zahlung nicht zwingen, obwohl die Quellen auch in solchen Fällen von einem Schuldversprechen berichten. Für alle möglichen Vertragsschulden konnte Sachhaftung begründet werden; und da eine Pfandbestellung, außer wenn ausdrücklich anderes vereinbart wurde, ausschließliche Haftung des Pfandobjectes begründete, so ergibt es sich hieraus unabweislich, »daß im sächsischen Rechtsgebiete jede Vertragsschuld ohne persönliche Haftung und Klage sein konnte«, und daß es die Vertragstheile in der Hand hatten, zu bestimmen, ob die Schuld mit persönlicher Haftung und Klage ausgestattet sein sollte oder nicht (S. 274). Die Tragweite dieser Ergebnisse, — die wieder mit dem in Einklang sind, was Amira für das nordgermanische Recht festgestellt hat, — wird niemand in Zweifel stellen. Für P., der im zweiten Theile seiner Arbeit die Bedeutung des Treuegelöbnisses, als eines im deutschen Vertragsrechte vielfach vorkommenden und häufig angewendeten Formalaktes ergründen will, führt die so nothwendig gewordene scharfe Scheidung von Schuld und Haftung unvermeidlich dahin, daß er vor allem die Frage klären muß, auf welchem Gebiete die Bedeutung dieses Formalactes liege, ob er in Zusammenhang steht mit der Schuld oder mit der Haftung.

Diesem Probleme wendet sich P. im zweiten Theile zu.

Der Einleitungsparagraph dieses zweiten Theiles (§ 16) handelt von der Terminologie des Treuegelöbnisses. Er weist nach, daß die deutschen und lateinischen Quellen des sächsischen Mittelalters die Ausdrücke *Treuegelöbnis*, *in Treue geloben*, *bei der Treue geloben*, *auf seine Treue geloben* etc. *fide praestita*, *data*, *interposita promittere*, *fidem dare*, *per fidem promittere* u. dgl. vielfach gebrauchen, und daß sich damit der Gedanke eines Einsetzens, Verhaftens der Treue für die Erfüllung des Gelobten verband. Wie die Quellen »davon spre-

chen, daß jemandem auf sein Gut creditiert wird, oder daß jemand auf Bürgen sein Gut ausleiht, so übernimmt auch der, welcher das Treugelöbniß ablegt, die gelobte Leistung auf seine Treue (S. 298). Die Treue gilt als zu Pfand gegeben.

§ 17 will dann den Nachweis erbringen, daß auch der Ausdruck *geloben* schlechthin dieselbe Bedeutung habe wie *geloben auf Treue*, daß also auch das Gelübde ein Treugelöbniß in dem vorhin gekennzeichneten Sinne bedeute. Wenn auch vielleicht nicht alle der hier angeführten zahlreichen Argumente isoliert genommen vollauf beweiskräftig sind, in ihrer Gesamtheit erbringen sie einen hinlänglichen Beweis für die von Puntschart aufgestellte Behauptung. Beachtenswerth ist insbesondere der Hinweis darauf, daß das so für das Gebiet des Privatrechtes gewonnene Ergebnis mit dem vollauf übereinstimmt, was Lindner¹⁾ über das »*Loben, Geloben*« der Kurfürsten gegenüber dem neu gewählten Könige festgestellt. Bekanntlich erblickt Lindner in der *laudatio*, diesem Geloben, ein mit Handschlag gegebenes Treugelöbniß, das die Fürsten dem Könige leisten, ein Treugelöbniß, für das die Quellen technisch *laudatio, collaudatio, loben, geloben* gebrauchen, das aber gelegentlich auch als Huldigung bezeichnet wird.

Auch die etymologischen Ausführungen (S. 330 ff.), welche über die muthmaßlichen Wandlungen in der Bedeutung der Ausdrücke loben, geloben etc. im Sinne des Zugeneigtseins und sich Hingebens berichten, dürften Beachtung verdienen.

Eine Stütze für die hier behauptete Gleichheit von Treugelöbniß und Gelöbniß schlechthin liegt auch in dem Ceremoniell, dem Formalismus, der bei beiden der gleiche ist, und über den der folgende Paragraph (§ 18) des näheren berichtet. Man wird Puntscharts Ausführungen, die an der Hand der Quellen darthun, daß das Treugelöbniß ein formbedürftiges Rechtsgeschäft gewesen sei, Glauben schenken, auch wenn man nicht von allen hier angeführten Belegen sich überzeugen kann, daß sie gerade auf das Treugelöbniß zu beziehen seien und für die Formbedürftigkeit der jeweils in Rede stehenden Geschäfte etwas bestimmtes besagen. Auch das, was Puntschart S. 334 f. und 341 f. zur Stütze seiner Lehre gegenüber Siegels Darlegungen ausführt, welche die Formlosigkeit behauptet haben, ist als zutreffend zu bezeichnen. — Als Formalismus des Treugelöbnisses erwähnen zahlreiche Urkunden eine solenne Erklärung, mit Hand und Mund, Finger und Zunge, und es dürfte wohl als vollauf gesichert gelten, daß das Gelöbniß eine

1) Deutsche Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstencollegiums S. 72 ff.

feierliche Zusage durch *verba solennia* und Handschlag oder ein ähnliches Symbol gewesen sei, bei welcher jedoch Solennitätszeugen nicht gebräuchlich, noch weniger erforderlich waren. Die ausdrücklichen Bestimmungen der Rechtsbücher¹⁾ und zahllose Urkunden stellen dies mit voller Sicherheit fest.

Nach diesen mehr den äußeren Momenten gewidmeten Darlegungen wendet sich die Untersuchung der Frage nach der inneren, materiellen Bedeutung des Treugelöbnisses zu. Mit der begrifflichen Auseinanderhaltung von Schuld und Haftung ist es von selbst gegeben, daß deren Bedeutung entweder dem Gebiete der Schuld oder dem der Haftung oder beiden gemeinsam angehöre. P. behandelt zunächst (§ 19) das Verhältnis des Treugelöbnisses zum Schuldvertrage, und da läßt sich denn sehr leicht klarstellen, daß es mit diesem nicht identisch ist, sondern sich als *Zuthat* erweist. Neben der großen Zahl von Urkunden, die dies deutlich zum Ausdruck bringen, mögen die wenigen, welche den Vertrag selbst Gelöbniß nennen, kaum in Betracht zu ziehen sein, und man wird den — i. a. freilich immer etwas mislichen — Ausweg, für diese wenigen Fälle, eine *nominatio a potiori* anzunehmen, für begründet erachten dürfen. Als Wirkung des Treugelöbnisses sprechen die Urkunden von einer Kräftigung, Stärkung, *confirmatio* des Vertrages. Da, wie die späteren Darlegungen zweifellos feststellen, das Treugelöbniß ausnahmslos eine persönliche Haftung wenigstens mit begründet, so kann sich seine (rechtsbegründende oder bekräftigende) Wirkung nicht auf die Schuld allein, sondern — im Sinne der oben angegebenen Möglichkeiten — nur entweder auf die Haftung allein oder auf Schuld und Haftung gemeinsam beziehen. Für die oben S. 124 ff. erörterten allgemeinen theoretischen Fragen, bezw. dafür, ob das Recht des Treugelöbnisses Indicien für eine Entscheidung im Sinne der alten oder der neuen Theorie giebt, liegt nun gerade hier der entscheidende Punkt. Bezieht sich die rechtliche Bedeutung des Gelöbnisses gleichmäßig auf Haftung und Schuld, dann stehen die hier gewonnenen Ergebnisse dem Kampfe der alten und der neuen Theorie indifferent gegenüber; dann kann man auch mit der alten Lehre auskommen und man braucht nicht auf die »gekünstelte« neue zu greifen. Im anderen Falle aber, wenn sich die Wirkung des Gelöbnisses nur auf dem Gebiete der Haftung bewegt, ist ein Abweichen von der alten Theorie auch für die Erklärung des Treugelöbnisses unvermeidlich. Es ist oben bei Skizzierung der allgemeinen Fragen schon angedeutet worden, daß

1) Wie insb. Glosse z. sächs. Weichbildrecht, Daniels u. Gruben S. 276, 32 ff.

P. hier zu dem Ergebnisse im Sinne der zweiten Alternative gelangt und zeigt, daß das Gelöbnis die Schuldfrage wenigstens nicht unmittelbar berühre, dafür aber als dasjenige Rechtsgeschäft erscheint, durch welches die persönliche Haftung begründet wird. Auf diese Beweisführung ist im folgenden noch einzugehen.

Nachdem P. gezeigt hat, daß das Treuegelöbnis und der Schuldvertrag nicht identisch seien, führt er zunächst (S. 389) noch eine kleine Zahl von Quellenstellen an, die zu Gunsten der alten Theorie gedeutet werden können. Wenn man auch den daran geknüpften Bemerkungen, welche diese Schwierigkeiten zu umschiffen beabsichtigen, zunächst mit einem gewissen Misstrauen entgegentreten und ihnen volle Ueberzeugungskraft nicht zusprechen möchte, so werden auch hier wieder alle Bedenken zerstreut, durch die m. E. zwingende Beweisführung der folgenden Paragraphen.

§ 20 constatirt die wohl von keiner Seite beanstandete Thatsache, daß jeder Schuldner, der die Schuld *gelobt* hat, gerichtlicher Personalexecution unterworfen ist. Dem gegenüber zeigt § 21, daß bei Schulden für die ein Pfand, im Sinne einer Sachhaftung bestellt ist, bei denen also eine Personalhaftung des Schuldners ausgeschlossen ist, ein Treuegelöbnis niemals vorkommt. Gerade diese Schulden mit reiner Sachhaftung zeigen auch deutlich, daß Schuldverträge vollauf wirksam sein können, auch ohne daß ein Treuegelöbnis für sie abgegeben wurde, daß also wenigstens auf diesem Gebiete Schuldverträge von der Leistung eines Treuegelöbnisses vollständig unabhängig sind.

Die folgenden §§ 21—25 zeigen dann die Begründung persönlicher Haftung als Folge des Treuegelöbnisses, wobei bis in alle Einzelheiten nachgewiesen wird, daß alle jene Wirkungen, die im ersten Buche (§ 7 ff.) als Charakteristika des Haftungsbegriffes sich erwiesen haben in den Urkunden an ungezählten Stellen und in den mannigfaltigsten Formen als unmittelbare Folge gerade des Treuegelöbnisses aufgeführt werden. Ist damit der Zusammenhang von Haftung und Gelöbnis mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit erwiesen, so bringt § 26, der »das Geloben zum Pfande« behandelt neues Licht von anderer Seite. Die Ausführungen des ersten Theiles, insbesondere in § 14, haben gezeigt, daß der für das nordgermanische Recht feststehende Grundsatz auch im mittelalterlich sächsischen Rechte principielle Geltung hatte, wonach die Sachhaftung und Personalhaftung sich in der Regel ausschließen, d. h. dort, wo für eine Schuld ein Pfand bestellt war, der Gläubiger nicht an die Person des Schuldners, sondern nur an das Pfand selbst sich halten konnte, während umgekehrt, wo eine persönliche Haftung

begründet war, der Gläubiger (zunächst wenigstens) keine reale Garantie verlangen durfte. § 26 bespricht nun die Fälle, wo — mit Rücksicht auf besondere Gründe in concreto — für pfandbedeckten Schulden noch überdies Personalhaftung begründet wurde, und als das Rechtsinstitut, das diese begründete, wird wieder das Gelöbniß erwiesen. Da in solchen Fällen der Bestand der Schuld wie der Realhaftung schon vor der Ablegung des Treuegelöbnißes zweifellos ist, so tritt uns hier die Begründung der Personalhaftung als Wirkung des Gelöbnißes isoliert entgegen. Im Zusammenhange mit den früheren Ausführungen ist damit die Beweiskette wohl geschlossen, wonach das Treuegelöbniß als jener Formalakt zu gelten hat, durch welchen die persönliche Haftung (Obligation) begründet wird, ein Formelakt, der aber mit der Entstehung der Schulden begrifflich nichts gemein hat. Daß in vielen Fällen beides äußerlich zusammenfällt, ändert nichts an diesem Ergebnisse.

Auch der Abschnitt über den Begriff des Treuebruchs bei gelobter Schuld (§ 27) enthält neue und beachtenswerthe Ergebnisse. Anknüpfend an eine Stelle des Richtsteig Landrechtes (c. 41 § 7) zeigt P., daß die Strafe des Bruchs des Treuegelöbnißes — Ehr- und Rechtlosigkeit — nicht schlechthin bei Nichterfüllung der Schuld eintritt, sondern als Ungehorsamsstrafe nur dann, wenn der Gelobende in dem Momente, wo er für die Schuld einstehen soll, ausreißt, wenn er die Treue, die er gelobt, in dem Momente bricht, wo sie sich bewähren sollte. »Die Ehr- und Rechtlosigkeit ist eine Strafe der Vereitelung der ausdrücklich durch das Gelöbniß auf sich genommenen persönlichen Haftung«. Auf Grund ziemlich deutlich sprechender Quellenbelege wendet sich P. (S. 483 f.) gegen die nur auf dem unsicheren *argumentum a contrario* aus einigen Quellenstellen aufgebaute Lehre, wonach schon die Nichterfüllung der Schuld zur Ehrlosigkeit führe. Gewiß steht die Deutung der Quellen, wie sie P. hier vorschlägt, im Einklang mit seiner früher entwickelten Lehre, wie umgekehrt diese selbst durch die hier aufgeführten Momente noch eine weitere Kräftigung erfährt. Ist Bruch des Gelöbnißes, der Treuebruch bei gelobter Schuld nicht Folge der Nichterfüllung der Schuld, sondern Bruch der persönlichen Haftung, dann kann auch das Treuegelöbniß selbst nicht mit der Entstehung der Schuld, sondern nur mit der Begründung der Haftung in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Aber auch die Treue selbst muß mit der Haftung zusammenhängen. Aus dem Begriffe des Treuebruchs, wie ihn P. aus den Quellen abgeleitet hat, ergibt sich ihm, »daß beim Gelöbniße die Treue ihrem Wesen nach in der ehrlichen und darum freiwilligen Auslieferung der eigenen Person als

Pfand zur Befriedigung des Gläubigers liegt, unter Umständen, unter welchen ein Bruch des Treuegelöbnisses möglich war« (S. 486). Im Treueversprechen liegt die Zusicherung, »sich im Verzugsfalle selbst dem Gläubiger zu überliefern«, »sich dem Gläubiger (als Pfand) hinzugeben«. Geschichtlich führt dieses Ergebnis dahin, daß die Wurzel des Treueaktes in der Geiselschaft — dem ersten Stadium der persönlichen Haftung — gelegen sein müsse (S. 489). P. denkt sich den Entwicklungsgang etwa in der Weise, daß an die Geiselschaft — wo der Haftende als Faustpfand in des Gläubigers Händen sich befand — eine Zeit sich anschloß, wo dem Haftenden die Freiheit gegönnt wurde, gegen das Treueversprechen (*fides* im Sinne von Tac. Germ. c. 24), nöthigenfalls als Pfand in die Gewalt des Gläubigers zurückzukehren. Als dann später das Vermögen des Haftenden gegenüber seiner Person in den Vordergrund rückte, da verblieb dem Gelobenden noch immer die Verpflichtung, sich als Pfand dem Gläubiger zu stellen, aber nur, wenn der Gläubiger Mangels des erforderlichen Vermögens der Person selbst zur Verwirklichung der Haftung benötigte — nicht mehr, weil die Person verfallen war: nicht dauernde, sondern zeitliche, lösbare Unfreiheit.

Als Symbol der Treue in diesem Sinne, als Symbol der Verpfändung der Person fungierte die Hand bei Handschlag, Handgelöbnis u. dgl. Ueber die Bedeutung des Handsymbolen handelt der zweite Theil des § 28 (S. 491 ff.).

§ 29 zeigt dann das Anwendungsgebiet des Treuegelöbnisses im Vertragsrechte: für das Halten der Verträge, wie für ihre Erfüllung und wohl für alle möglichen Schulden hat das Gelöbnis tausendfältige Anwendung gefunden, überall mit der gleichen Function »als der allgemeine Formalakt zum Zwecke der Verhaftung der Person« (S. 512).

Der Schlußparagraph (§ 30) faßt die Ergebnisse zusammen und gibt weitere Ausblicke für zukünftige Untersuchungen. —

Ueberblickt man die ganze Arbeit, so wird man mit vollster Anerkennung zu würdigen wissen, wie viele und wie bedeutsame Fragen des deutschen Obligationenrechtes bei der Untersuchung des von Anfang an abgegrenzten Themas zur Sprache gebracht worden sind und nicht unwesentliche Förderung gefunden haben. Daß sie nicht alle (wie z. B. die Geschichte der Obligation und ähnliche) ihre volle Erledigung finden konnten, kann dem Ganzen nicht zum Vorwurfe gemacht werden; es ist selbstverständlich, denn es handelt sich ja nicht um eine Gesamtdarstellung des Deutschen Obligationenrechtes, sondern nur um Schuldvertrag und Treuegelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter. Innerhalb dieser engeren

Grenzen legte der Autor in klarem Bewußtsein von Anfang an das Schwergewicht auf Fragen des Treuegelöbnisses, nicht auf den Schuldvertrag. Diesen behandelt er vielmehr nur insoweit, als er jenem zur Grundlage dienen sollte; namentlich der Frage, was zur Begründung einer Vertragsschuld erforderlich ist, ist P. absichtlich nicht ex professo nachgegangen, er begnügt sich vielmehr mit einigen verdienstlichen Andeutungen in dieser Beziehung (S. 404 Anm.). Für das Nähere wären noch besondere Untersuchungen erforderlich, die zur Beleuchtung des Verhältnisses von Schuld und Haftung noch manches beitragen können. In der Hauptsache aber ist dieses Problem durch P. Ausführungen für das sächsische Recht klargelegt und bedarf einer weiteren Fundierung nicht mehr. Das Verdienst der P.schen Arbeit liegt darin, daß durch die sorgfältige Untersuchung des Haftungsbegriffes und des Rechtsgeschäftes, das die persönliche Haftung begründet, nicht nur diese Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute für das untersuchte Gebiet des sächsischen Rechtes geklärt, sondern gleichzeitig helles Licht auf eine Reihe von Fundamentalfragen des bisher so vernachlässigten Rechtes der Schuld und Haftungsverhältnisse im deutschen Mittelalter geworfen worden ist. P. hat den schlagenden Beweis dafür erbracht, daß dieselben Principien, die nach Amiras unerreicht dastehenden Forschungen das nordgermanische Obligationenrecht beherrschen, auch die Grundlagen des mittelalterlich sächsischen Rechtes gewesen sind. Dies Ergebnis muß nothwendig zum Nachdenken Anlaß geben. Es ist kaum mehr zweifelhaft, daß diese Grundgedanken, die im nordgermanischen Rechte ebenso wie in einem der westgermanischen Stammesrechte wiederkehren, Gemeingut der gesammten germanischen Rechte gewesen sind; und konnte unsere Jurisprudenz, solange sie auf das nordgermanische Recht beschränkt war, vielleicht an ihnen als einer nordgermanischen Specialität vorübergehen, so wird sie nun doch endlich ganz ernstlich damit rechnen müssen. Vielleicht wird sich nicht bestreiten lassen, daß gewisse Ueberlegungen wie die oben S. 124 ff. angestellten, zu denen die germanischen Quellen zunächst die Veranlassung gegeben haben, nichts specifisches sind, nicht nur einem Rechtssysteme angehören, sondern einen allgemeinen Charakter tragen und z. B. auch für die Theorie des römischen Rechtes verwerthbar sind.

Für das deutsche Obligationenrecht aber werden Paul Puntcharts Forschungen in gar manchen Fragen grundlegende Bedeutung bewahren für alle Zukunft.

Innsbruck, 9. November 1896.

Schwind.

Formae urbis Romae antiquae delineaverunt H. Kiepert et Ch. Huelsen. Accedit nomenclator topographicus a Ch. Huelsen compositus. Berolini apud D. Reimer (E. Vohsen) 1896. Preis 12 Mk.

Schneider, A., Das alte Rom, Entwicklung seines Grundrisses und Geschichte seiner Bauten. Auf 12 Karten und 14 Tafeln dargestellt und mit einem Plane der heutigen Stadt sowie einer stadthistorischen Einleitung herausgegeben. Leipzig, B. G. Teubner, 1896. Preis 16 Mk.

Wenn im letzten Jahrzehnt diesseits der Alpen nicht nur das allgemeine wissenschaftliche Interesse an den Fragen der römischen Topographie einen großen Aufschwung genommen hat, sondern auch für den, der nicht in der glücklichen Lage ist, persönlich an Ort und Stelle die Ergebnisse der Ausgrabungsthätigkeit zu verfolgen, und selbst der verstreuten italienischen Litteratur oft nur mit großer Mühe habhaft zu werden vermag, viel mehr als früher die Möglichkeit gegeben ist, an den Lösungen der wichtigen stadthistorischen Fragen mitzuarbeiten, so gebührt der Löwenantheil des Verdienstes Christian Hülsen, der seit Beginn seiner Wirksamkeit auf dem Capitol durch Wort und Schrift den topographischen Studien innerhalb des Studienkreises unseres Institutes den gebührenden Platz in der ersten Reihe angewiesen hat. Nicht nur eine lange Reihe Einzeluntersuchungen, von denen namentlich die zur Topographie des Quirinals und Palatins hervorgehoben zu werden verdienen, sondern besonders auch seine in jeder Hinsicht mustergiltigen Jahresberichte, die mit seltenem Geschick knappes und dabei erschöpfendes Referat mit selbständiger Weiterführung der Forschung verbinden¹⁾, beweisen, daß hier einmal der rechte Mann am rechten Platze steht und daß es für die Wissenschaft ein Glück ist, daß er in der Lage ist, unmittelbar an der Quelle alle neuen Funde zu verwerthen und uns ferner Stehenden zu vermitteln. Auch die hier zu besprechende neueste Arbeit verdient das gleiche uneingeschränkte Lob; klare Anschauung des Zieles und zugleich der Grenzen unseres Wissens, wie sie nur intimste Sachkenntnis verleiht, große Zuverlässigkeit und Exactheit der Ausführung, anspruchslose Knappheit und Sachlichkeit der Darstellung sichern ebensowohl den Karten, zu deren Herstellung H. sich mit dem Altmeister H. Kiepert vereinigt hat, wie dem »nomenclator topographicus« den Character eines Hilfsmittels von selten erreichter Brauchbarkeit und Gediegenheit. Zwei Karten im Maßstabe von 1 : 10 000 bringen den Stand unseres Wissens vom republikanischen und vom

1) Daß dem Berichte über die Ausgrabungen des Jahres 1892 (Röm. Mitth. VIII 259 ff.) bisher kein weiterer gefolgt ist, soll hoffentlich nicht etwa ein Aufhören dieser Jahresberichte bedeuten; das wäre ein nicht genug zu beklagender Ausfall.

nachaugusteischen Rom zum deutlichen Ausdrucke: die moderne Stadt erscheint in mattrothem Unterdrucke, darauf in Schwarz die Namen der antiken Oertlichkeiten und Gebäude, die erhaltenen Reste in starken Linien, schwächer die zur Vervollständigung des Grundrisses nötigen Hilfslinien oder die Umrisse verschwundener, aber ihrer Lage nach noch sicher stehender Baulichkeiten; die Begrenzungen der Stadttheile sind in Violett, kleinere Wasserläufe und -Leitungen in Grün gegeben; braune Schraffierung und Höhenziffern lassen die Niveauverschiedenheiten deutlich hervortreten. Für den wichtigsten mittleren Stadttheil (Palatin, Forum, Kaiserfora, Capitol nebst anliegenden Theilen des Marsfeldes) bietet die dritte Karte eine Ergänzung, im vierfachen Maßstabe der andern gehalten (1 : 2500) und mit genauer ausgeführten reconstruierten Grundrissen der anliegenden Gebäude versehen; außerdem sind auf Nebenkärtchen die Umrisse der Roma quadrata und des Septimontium, Grundrisse der Caracalla- und Diocletiansthermen (1 : 5000) und eine Karte von Forum und Comitium der republikanischen Zeit (1 : 2500) beigegeben. Für den Unterdruck der modernen Straßenzüge ist auf Karte III eine unpublicierte Revision des Censuplanes, auf I und II der officielle Stadtplan von 1891 zu Grunde gelegt, die Höhenziffern sind nach der Generalstabskarte und den Tafeln von Narducci, Lanciani u. a. mit großer Sorgfalt eingetragen; die bereits vorliegenden Tafeln von Lancianis großer Forma urbis sind aufs gewissenhafteste, aber auch mit voller Selbständigkeit (wie z. B. die Darstellung des Quirinals zeigt) benutzt, die Einzelforschungen alter und neuer Zeit mit einer Beherrschung des Stoffes ausgebeutet, wie sie nicht viele andere Forscher besitzen dürften. Ich habe in den letzten Wochen bei eigenen Arbeiten Gelegenheit gehabt, die Kiepert-Hülenschen Karten unausgesetzt nachprüfend zu benutzen und kann nur erklären, daß sie durch Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit gleich vortrefflich sind. Selbstverständlich wird es immer Punkte geben, in denen nicht jeder mit Hülsens Ansetzung der Oertlichkeiten einverstanden sein wird. So hat er ganz gewiß Unrecht, wenn er im nördlichen Theile des Marsfeldes zwischen Monte Citorio und S. Agostino einen »Campus Equirriorum« ansetzt: eine Oertlichkeit dieses Namens gibt es überhaupt nicht, keine der im Text S. 32 angeführten Stellen bezeugt sie, vielmehr verlegen alle die Equirria in den *campus Martius*, d. h. unmittelbar an die ara Martis, wo auch das mit den Equirria im engsten Zusammenhange stehende (vgl. meine Abhandlung *De feriis anni Rom. vetust.* p. IX. Mommsen CIL I² p. 332) Opfer des Octoberrosses nebst vorhergehendem Rennen stattfand: es kann also weder der Ort der Equirria noch die

als Ciconiae nixae bezeichnete Localität, welche der Kalender des Philocalus als Ort des Octoberopfers bezeichnet, von der ara Martis getrennt werden. Wenn Hülsen, der die ara Martis gewiß richtig beim Gesù ansetzt, den angeblichen campus Equirriorum und die Ciconiae nixae hinauf in die Nähe des Tiber, diese sogar bis in die Gegend von Piazza Borghese hinaufrückt, so hat ihn dazu wahrscheinlich die Notiz bewogen, daß der *campus Martialis in Caelio* für die Equirria dann zur Verwendung gekommen sei, *si quando aquae Tiberis campum Martium occupassent* (Paul. p. 131; vergl. Ovid. fast. III 519 ff.): aber das ist doch nur ein Autoschediasma, um die Existenz des caelianischen Campus Martialis neben dem campus Martius zu erklären, und der, der es erfand, dachte sicher an Ueberschwemmungen des ganzen Marsfeldes bis zum Capitol hin, wie sie ja oft genug stattgefunden haben. Warum ich die von Hülsen im wesentlichen acceptierte landläufige Darstellung des Septimontium und ebenso die übliche Begrenzung der vier Regionen nicht für richtig halte, werde ich an anderer Stelle ausführlich darlegen¹⁾, und über manches andre ließe sich auch disputieren, ohne daß dadurch die Anerkennung der Vortrefflichkeit der Karten die geringste Einschränkung erlitte; ein bloßes Versehen ist es wohl, wenn der Campus sceleratus bei Porta Collina außerhalb des Walles angesetzt wird: die Lage *intra urbem* oder *ἐντὸς τείχους* wird durch Serv. Aen. XI 206. Dion. Hal. II 67, 4. Plut. Numa 10 ausdrücklich bezeugt.

Eine außerordentliche Steigerung erfährt der Nutzen des Buches durch den von Hülsen bearbeiteten »Nomenclator topographicus«, der zunächst ein Register aller auf den Karten enthaltenen antiken und modernen Oertlichkeiten (beide getrennt von einander) darstellen soll, dann aber über diese Aufgabe zum großen Vortheil der Sache weit hinausgreift, indem er alle bezeugten Baulichkeiten, Straßen, Thore, kurz alle überlieferten Ortsbezeichnungen der Topographie des alten Rom aufnimmt, gleichviel, ob sie mit Sicherheit localisierbar und in das Kartenbild eingetragen sind (in diesem Falle sind die Namen durch fette Schrift hervorgehoben) oder nicht; jedem Namen sind die alten Zeugnisse vollständig hinzugefügt (nur bei den ganz geläufigen und sehr häufig vorkommenden Namen ist eine Auswahl des Wichtigsten getroffen worden), daneben in besondrer Spalte das Wesentliche aus der neueren Litteratur: insbesondere sind Becker, die Beschreibung Roms und Jordan ständig citiert, was

1) Die Abhandlung »Septimontium und Subura, ein Beitrag zur römischen Stadtgeschichte« ist inzwischen erschienen in »Satura Viadrina, Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des philologischen Vereins zu Breslau«, 1896. S. 1—19. [Korrekturnote].

man bei dem Fehlen von Registern zu diesen Werken sehr dankbar hinnehmen wird; Gilbert wird nicht ebenso regelmäßig angeführt, aber m. E. noch zu oft, denn ich kann es durchaus nicht unterschreiben, wenn Hülsen, der über die topographischen Konstruktionen Gilberts mit Recht abfällig urtheilt, meint, daß der Werth seines Werkes für das römische Sacralwesen nicht zu bestreiten sei (Rhein. Mus. XLIX 379), bin vielmehr der begründeten Ueberzeugung, daß auch auf diesem Gebiete Gilberts große Gelehrsamkeit und aner kennenswerther Scharfsinn durch ganz falsche Anwendung nur verwirrend und schädigend gewirkt haben. Die zerstreute neuere, insbesondere italienische und deutsche Einzellitteratur ist selbstverständlich aufs sorgfältigste registriert. Die Anordnung ist sehr übersichtlich, der Grad von Vollständigkeit, der sowohl in den Lemmata wie in den Zeugnissen erreicht worden ist, ist für den ersten Versuch eines solchen Unternehmens ein geradezu erstaunlicher; namentlich für das disparate und wegen der unsicheren Fundnotizen schwer zu behandelnde epigraphische Material ist Hülsen die intime Vertrautheit mit dem Gegenstande, die er sich als Nachfolger Henzens in der Herausgabe der stadtrömischen Inschriften erworben hat, sehr zu gute gekommen. Dies oder jenes, was man etwa beim Gebrauche des Nomenclator vermißt, hat H. offenbar mit Absicht nicht aufgenommen. Es wird dahin zu rechnen sein, daß das Wort *Regio* überhaupt nicht erscheint, obwohl man doch namentlich für die vierzehn augusteischen Regionen gern die Zusammenstellung der zerstreuten Zeugnisse über die Zugehörigkeit einzelner Oertlichkeiten zu ihnen und auch der neueren Versuche zur Grenzbestimmung besitzen würde; H. hat das gewiß in Erwägung gezogen, aber wegen der großen Schwierigkeit der Auswahl und Behandlung sich ablehnend entschieden. Inconsequent erscheint es mir, daß zwar — m. E. mit vollem Rechte — *Roma quadrata* im Sinne von *urbs Palatina* Aufnahme gefunden hat, nicht aber *Septimontium*, ebenso zwar die Steine der *Pomeria* der Kaiserzeit, nicht aber die der Termination des Tiberufers angeführt sind. Mit besonderem Interesse habe ich das Verzeichnis der Heiligtümer Roms, für das ich selbst seit Jahren mancherlei zu sammeln Anlaß hatte, nachgeprüft. Mit vollem Rechte hat H. alle Gotteshäuser, gleichviel ob sie als *aedes* oder *templum* angeführt werden, unter einem Stichworte (*templum*) vereinigt, weil ja beide Ausdrücke in vielen Fällen zusammenfallen und für dasselbe Gebäude mit gleichem Rechte angewendet werden können, ebenso sind — vielleicht mit nicht so gutem Rechte — *sacraria* und *sacella* nicht von einander getrennt; aber die Ausdrücke *ara*, *aedicula*, *sacellum*, die noch mehr durcheinander gehen als *aedes* und

templum, sind je gesondert behandelt, was manchen Anlaß zu wiederholtem oder vergeblichem Nachschlagen geben wird. Ich würde für die Zukunft — denn dieses Buch hat eine Zukunft — vorschlagen, alle *loca sacra* unter ein Stichwort zu bringen und unter diesem nach der alphabetischen Folge der Götter zu ordnen: die in dieser Zusammenfassung aller Gattungen von Heiligtümern liegende Ungenauigkeit ließe sich vollkommen wieder dadurch aufwiegen, daß man den Namen eines jeden einzelnen als *templum*, *ara*, *sacellum* etc. in der Fassung des besten Gewährsmannes gäbe und eventuell abweichende Angaben den Zeugnissen in Klammern beisetzte. Damit würde ohne große Mühe etwas Wesentliches für die Aufklärung der Terminologie der *loca sacra*, die Jordan (Hermes XIV 567 ff.) erst begonnen hat, geleistet, und es wäre vermieden, daß z. B. vom *templum Vestae* gehandelt würde, obwohl wir wissen, daß die wesentlichste Eigenschaft des Vestatempels darin liegt, eben kein *templum* zu sein; den Janusbogen würde ich übrigens nur unter *Ianus geminus*, nicht, wie Hülsen, unter *Templum Iani* behandeln, denn die gute Ueberlieferung kennt nur jene Form und bezeichnet das Gebäude weder als *templum* noch als *aedes sacra*. Zu diesem Catalogus locorum sacrorum urbis Romae mögen hier ein paar Nachträge Platz finden: *Dianium ad summum Cyprium vicum* Liv. I 48, 6; *ara Fontis in Ianiculo* Cic. de leg. II 56; *aedes Fortunae huiusque diei in campo*, Plut. Mar. 26. Hemerol. Allif. Pinc. ad III kal. Aug.; eine zweite *aedes Fortunae huiusque diei* lag *in Palatio*, Plin. n. h. XXXIV 54. 60 und dazu Aust de aedib. sacris p. 26, der nur darin irrt, daß er die Nachricht bei Plut. Mar. 26 auf eine Wiederherstellung dieses palatinischen Tempels bezieht, während die Uebereinstimmung des von Plutarch angegebenen Datums der Cimbernschlacht mit dem in den Kalendarien überlieferten Stiftungstage des Tempels *in campo* schlagend beweist, daß dieser die Gründung des Catulus ist; *ara Iovis Elicii in Aventino*, Varro de l. l. VI 94. Liv. I 20, 7; *aedes Iovis Fulguris in campo*, Hemerol. Arval. Paul. ad Non. Oct., vgl. Vitruv. I 2, 5; *ara Iovis Inventoris ad portam triginam*, Dion. Hal. I 39, 4. Solin. 1, 7. Origo g. R. 6; *ara Iovis Vimini*, Varro de l. l. V 51. Fest. p. 376; *aedes Palis*, Flor. I 15 [20]; *aedes Pietatis ad circum Flaminius* Obseq. 54 [114]. Hemerol. Amit. ad Kal. Dec. (doch sicher verschieden von der *aedes Pietatis in foro holitorio*); *aedes Veneris Verticordiae*, Obseq. 37 [97]. Ovid. fast. IV 133 ff. Lyd. de mens. IV 45, vgl. Wissowa de Veneris simulacris Rom. p. 12. Mommsen CIL I² p. 314. Von übersehenen Zeugnissen trage ich aus dem gleichen Gebiete Folgendes nach. Für den *lucus Semeles* war außer CIL VI 9897 auch Liv. XXXIX 12, 4

und Ovid. fast. VI 503 ff. (vergl. auch Schol. Juv. 2, 3) zu citieren unter Hinweis auf das Schwanken zwischen den Formen *Semeles*, *Similae*, *Stimulae*. Zum *sacellum Carmentae* ist Gell. XVIII 7, 2 nachzutragen, zum *sacellum Minervae post templum Divi Augusti* Chronogr. a. 354 Mommsen Chron. min. I 146. Curios. reg. VIII (vgl. auch Martial. IV 53, 1), zum *sacellum Murciae* (so, nicht *Veneris Murciae*, ist die gute Ueberlieferung, ebenso *Cloacinae*, nicht *Veneris Cloacinae*) Tert. de spect. 8. CIL I² p. 189 elog. V, vgl. Fest. p. 344; erwähnenswerth waren auch die Hist. aug. Tac. 17, 1. 2 genannten Heiligthümer, *templum Silvani* und *templum Herculis Fundani* (vgl. dazu CIL VI 311 und Porphyrio zu Hor. epist. I 1, 4). Beim Tempel der Flora *ad circum maximum* vermissen ich Hemerol. Praen. ad IV kal. Mai., Allif. ad Id. Aug., vgl. Mommsen CIL I² p. 317. 325. Aust. a. a. O. p. 15. 44; bei dem der Flora am Quirinal Vitr. VII 9, 4; bei dem der Minerva *in foro transitorio* Aur. Vict. Caes. 12, 2; bei dem des Neptunus *ad circum Flaminium* Hemerol. Amit. ad Kal. Dec. Cass. Dio frg. 56, 62 Melb. (die Beziehung auf diesen Tempel ist durch den Vergleich mit Liv. XXVIII 11, 4 gesichert); bei dem der Ops *in Capitolio* die Nennung in den Arvalprotokollen (CIL VI 2059, 11) und den augusteischen Saecularacten (Eph. epigr. VIII p. 230 Z. 75). Was den angeblichen Tempel der Juno Sospita auf dem Palatin betrifft, so beruht dessen Annahme allein auf den Worten Ovids fast. II 55, die Göttin habe einen Tempel erhalten *Phrygiae contermina Matri*: ich glaube, es genügt der Hinweis, daß Ovid hier Mater Magna und Mater Matuta verwechselt hat, während in seiner Quelle der Tempel der Juno Sospita *in foro holitorio* gemeint war, der dem am Forum boarium gelegenen der Mater Matuta benachbart war und darum auch bei Liv. XXXIV 53, 3 fälschlich als *aedes Iunonis Matutae* bezeichnet wird. Die *ara Larum praestitum* und die *aedes Larum in summa sacra via* (hier ist Solin. 1, 23 und Cic. de nat. deor. III 63 = Plin. n. h. II 16 nachzutragen) trennt H. in Uebereinstimmung mit O. Richter (Die älteste Wohnstätte des römischen Volkes S. 10) von einander, was ich nicht für richtig halten kann, vergl. Roschers Lexikon II 1871. Daß H. eine *porta Ianualis sub Capitolio* (letzteres steht bei Varro de l. l. V 165 garnicht) und daneben eine *porta Ianualis sub Viminali* (Macr. I 9, 17) besonders anführt, ist übertriebene Gewissenhaftigkeit: er meint doch wohl auch nichts anderes, als daß sich beide Stellen auf den Janus Geminus am Forum beziehen? Unter den *sacraria Argeorum* erscheint bei der ersten Region nur das 4. *Ceroliense* (so — scil. *sacrarium* — war zu schreiben, vgl. Mommsen Staatsr. III 124, 1), während durch Varro de l. l. V 46 und 48 auch 1. *Caelius mons* und 6. *Suburanum* be-

zeugt sind; daß beim *Lucus fagutalis* und *Oppius mons* die Citate der Argeerurkunde, bei Subura und Velia die der Stelle des Antistius Labeo über das Septimontium (Fest. p. 348. 340 = epit. p. 341) ausgelassen sind, beruht auf einem Versehen; die *Subura maior* CIL VI 9526 und Schol. Horat. serm. I 6, 113 (Ps. Acro u. Cruqu.) hätte Aufnahme verdient, für die *vallis Murcia* war noch Symm. relat. 9, 6 zu citieren. Sehr wenig wüßte ich zur Ergänzung der Litteraturnachweise beizubringen: bei dem *sacellum (Veneris) Murciae* hätte J. Friedlaender Abhandl. d. Berl. Akademie 1873, 69 erwähnt werden können, beim *Templum Semonis Sancti in insula* De Rossi Bull. d. Inst. 1881, 65, beim *Tarentum* die vielfach übersehenen, geistreichen, wenn auch oft über das Ziel hinausschießenden Ausführungen von Th. Zielinski Quaestiones comicae (Petropoli 1887) 92 ff. Doch nun genug der Nachträge, die nichts weiter sein sollen als eine kleine Beisteuer für die zweite Auflage von Seiten eines dankbaren Benutzers des vortrefflichen Buches.

Zu der schlichten Urkundlichkeit des Kiepert-Hülsenschen Werkes steht nach Form und Inhalt in ausgesprochenem Gegensatze das um einige Wochen früher erschienene Buch von Arthur Schneider, welches hier nur in Bezug auf eines der drei Ziele, die es sich steckt, zu besprechen ist. Denn insofern es beabsichtigt, dem ›Lehrzweck auf Hochschule und Gymnasium ein neues Lehrmittel zu schaffen‹ und außerdem ›dem gebildeten Italienfahrer eine Vorbereitung auf Rom, ein Wegweiser in Rom und eine Rückerinnerung an die ewige Stadt‹ zu werden, liegen seine Aufgaben außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift, und es ist nicht meine Absicht, hier festzustellen, inwieweit der Verf. diese Ziele erreicht hat. Aber er möchte auch ›wissenschaftlicher Arbeit ein bequemes Werkzeug bieten‹ und in Hinblick darauf muß das Buch an dieser Stelle geprüft und gewürdigt werden. Es zerfällt, abgesehen von dem Vorwort, in drei Theile. Die Einleitung über die Stadt- und Baugeschichte Roms (S. V—XII) ist nach Form und Inhalt offenbar für den ›gebildeten‹ Italienfahrer bestimmt; Kenntnis des Lateinischen wird von ihm bezw. ihr — denn auch Damen werden ausdrücklich zugelassen — nicht verlangt, darum steht am Ende der Vorrede eine Liste von Verdeutschungen und finden sich im Texte Sätze wie ›sie, die Königin der Straßen, wird als Regina viarum in Standbildern dargestellt‹ oder ›dem Rufe nach Brod hatte sich nur zu schnell das ‚Circenses‘ gesellt‹; für diesen Leserkreis ist auch wahrscheinlich die hochmoderne, mit Citaten und modernen Parallelen reich gewürzte Ausdrucksweise genießbarer als für unsereinen: da

ist die Rede von ›Kronprinzenpolitik‹ und ›Dreikaiserjahr‹ (allerdings waren es in Rom im Jahre 69 vier Kaiser), von ›Herrenreiten‹ und den ›Enterbten‹, der Circus ist ›ein Ort, wie auserlesen zum Kuppler- und Zigeunerwesen‹, und Frau Wilhelmine Buchholz wird ihre Freude daran haben, bei Gelegenheit des Forum Augustum und der Abneigung des Kaisers gegen Expropriationen an Friedrich d. Gr. und die Mühle von Sanssouci erinnert zu werden. Dem Publikum, an das sich dieser Text wendet, werden die zum Theil recht kräftigen Schnitzer, die sich in ihm finden, keinen Schaden thun: der collis Quirinalis soll aus 5 Erhebungen Latiaris, Sanqualis, Salutaris, Quirinalis und Capitolium vetus bestehen, die vier Regionen heißen Subura (so), Esquilina, Quirinalis und Palatina, die *pagani* sind ›Pfahlbürger mit geringerem Rechte‹, als Beleg für das Kunsthandwerk der republikanischen Zeit werden die hinter dem Castortempel hausenden ›Genienarbeiter‹¹⁾ citiert, unter den maßgebenden Faktoren des religiösen Lebens der caesarischen Zeit erscheint auch der Mithraskult, im palatinischen Apollotempel soll unter der Gestalt des Gottes des Augustus eigenes bronzenes Kolossalbild gestanden haben u. s. w. Es folgen dann 14 Tafeln mit nicht viel unter 300 Abbildungen zur Illustration der römischen Topographie, Darstellungen der erhaltenen Baulichkeiten nach Photographien, ferner Lagepläne, Grundrisse, Reconstructionen (am häufigsten aus den Institutsschriften, aber auch aus Reber, Canina, Guhl und Koner, Overbeck-Mau, Durm u. a. entnommen), Münzen, Reliefs, Portraitbüsten, darunter vieles, was, wie z. B. die Kaiserportraits oder die etruskischen Hausurnen, mit der römischen Stadtgeschichte nur sehr locker zusammenhängt. Diese Tafeln sollen vor allem dem Anschauungsunterricht der Schule dienen, durch den ja heutzutage manche den übel beleumundeten grammatischen Drill ersetzen und ›schmerzlos‹ in den ›Geist der Antike‹ einführen zu können vermeinen. Wenn aber jetzt bereits die Zeichen sich mehren, daß den Lehrern vor der Ueberfülle des Segens an Anschauungsmaterial, der von allen Seiten ihnen geboten wird, angst und bange zu werden beginnt, so können Schneiders Tafeln, soviel Schätzenswerthes sie auch bringen, eben durch das Zuviel dieses Gefühl nur verstärken: in Fragen der Gymnasialpaedagogik habe ich keine Befugnis mitzureden, aber auch vor akademischen Zuhörern würde ich mich hüten, in einer Vorlesung über Topographie und Denkmäler Roms auch nur den größeren Teil der von Schneider zusammenge-

1) Hier spukt offenbar der apokryphe *genarius pos(t) aed(em) Cast(or)is* bei Orelli 4195, der sich CIL VI 9177 (vgl. 363) längst richtig in einen [*ar*]gen[*t*]arius verwandelt hat.

stellten Abbildungen vorzulegen, weil ich befürchten mußte, daß die Studenten über der bequemen Thätigkeit des Bilderbesehens das Nachdenken und Erarbeiten des Vorgetragenen, ohne das nun einmal selbst im Zeitalter des Anschauungsunterrichtes keine historische Kenntnis zu erwerben ist, zu kurz kommen ließen. Aber den Anspruch, für wissenschaftliche Arbeit ein bequemes Werkzeug zu bieten, erheben offenbar auch nicht sowohl diese Tafeln, als vielmehr die Karten, die den Kern des Schneiderschen Buches bilden. Um das Werden der Stadt im Großen und im Einzelnen übersichtlich darzustellen, bringt er eine neue Methode zur Anwendung: 12 in gleichem Maßstabe von 1 : 11400 angelegte Pläne auf durchscheinendem Papier, denen zur Projicierung auf die Oertlichkeiten des modernen Rom ein beigegebener Plan der heutigen Stadt in gleichem Maßstabe untergelegt werden kann, bringen ebensoviele Entwicklungsstadien des Stadtbildes zur Anschauung: Roma quadrata, Septimontium, Vierregionenstadt, Roma Servii regis, das Rom der Republik bis auf Sulla, die Zeit von 80—50 vor Chr., die Stadt Caesars, die des Augustus, das Rom der julischen Kaiser, das der Flavier, die Zeit von Nerva bis Commodus, endlich das dritte und vierte Jahrhundert n. Chr. Schn. hat also ein ganz andres Ziel als Kiepert-Hülßen: nicht die locale Fixierung der antiken Namen und Ueberreste auf der durch die heutige Stadt gegebenen Grundlage strebt er an, sondern jede Karte soll das »Stadtbild« in der betreffenden Periode wiedergeben. Der Gedanke ist gewiß ein schöner, und der Wunsch, uns in jeder historischen Situation das Stadtbild in möglichster Vollständigkeit und Klarheit vor Augen stellen zu können, ist sicher ein berechtigter; aber über die Vermessenheit, die darin liegt, die Erfüllung dieses Wunsches mit unseren heutigen Mitteln zu versuchen, ist sich der Verfasser wohl selbst kaum recht klar geworden: ich meine natürlich eine Erfüllung im wissenschaftlichen Sinne, denn mit dem bloßen kartographischen Ausdrucke einer subjectiven Vorstellung kann doch niemandem gedient sein. Mit Mühe und nicht ohne Irrwege sind wir allmähig dahin gelangt, über das Fortschreiten der äußeren Stadtumgrenzung von der Palatinfestung über Septimontium und Vierregionenstadt bis zur servianischen Ummauerung in den Hauptpunkten Klarheit zu gewinnen: über den innern Ausbau aber wissen wir nicht viel mehr als nichts und haben auch keine Hoffnung, je mehr zu wissen, weil für diese Zeit die Durchforschung des Bodens nichts ergibt und die gelehrtesten Römer der varronischen und augusteischen Zeit von diesen Dingen selbst nichts wußten. Verf. scheint allerdings zu glauben, daß man aus den römischen »Sagen« noch topographische Aufschlüsse für die

ältere Zeit gewinnen könne, d. h. daß sie, wenn nicht gleichzeitig, so doch zu einer Zeit entstanden seien, wo das älteste Stadtbild der Vorstellung noch gegenwärtig war; denn in einem Aufsätze der Röm. Mitth. X 1895, 160 ff., der als Commentar zu Plan 1 und 2 (Roma quadrata und Septimontium) dienen kann, wird für die Bestimmung des Janus geminus als Stadthor des Septimontium die Erzählung angeführt, daß bei dem Andringen der Sabiner aus dem geöffneten Janusthore Ströme heißen Quellwassers hervorgebrochen seien und die Feinde zurückgeschlagen hätten: für mich ist das eine aetiologische Erfindung, bestimmt das Offenstehen des Janus zur Kriegszeit zu erklären, und topographisch bedeutungslos, da die Ansicht, daß der Janus ein Stadthor gewesen sei, der wir auch anderweitig begegnen, eben eine Ansicht ist und nicht mehr; wer aber die Geschichte für Ueberlieferung oder doch ihre topographischen Grundlagen für unantastbar hält, der hat auch kein Recht, die Angabe der ›Sage‹ zu verwerfen, daß das ganze zur Zeit des Romulus, also der Palatinstadt, sich ereignete, und daß damals die Römer bereits im Besitze der Burg auf dem Capitol sich befanden. Authentische Ueberlieferung, die natürlich nur auf Einzelheiten sich erstrecken kann, haben wir für die älteste Zeit doch nur in That-sachen des Kultus. Diese Zeugnisse aber hat Schn. in auffallender Weise vernachlässigt. Die unschätzbare Beschreibung des Pomerium der Palatinstadt bei Tac. ann. XII 24 besagt ausdrücklich, daß dies Pomerium die Ara maxima des Hercules einschloß: das braucht nicht notwendig zu beweisen, daß dieselbe schon zur Zeit der Roma quadrata bestand, wohl aber, daß sie nie anders als *intra pomerium* gelegen hat: Schn. setzt sie zuerst auf Plan 2 in das Bild des Septimontium ein, läßt sie aber sowohl hier als auf dem Plane der Vierregionenstadt außerhalb des Pomerium liegen und verwischt damit eine der wichtigsten That-sachen der ältesten römischen Religions- und Stadtgeschichte. Auf dem Plane der Roma quadrata sind Lupercal und Mundus nicht eingezeichnet, dafür aber der Pons sublicius und die Sacra via, die allerdings, wie es nicht wohl anders sein kann, in den Sumpf führt. Auf dem Plane des Septimontium ist eine ganz unglaubliche Construction der *terreus murus*, den Schn. als nördlichen Abschluß der Stadt in ganz beträchtlicher Länge durch die Subura unmittelbar unter dem Quirinalabhange bis zum Janus geminus und weiter sich erstrecken läßt: die Annahme eines solchen Erdwalles beruht auf der Erwähnung eines *murus terreus Carinarum* bei Varro de l. l. V 48, d. h. doch einer durch den Carinenabhang gebildeten oder aber auf den Carinae befindlichen Erdmauer: wie — abgesehen von der ganzen Undenkbarkeit eines derartigen Laufes

einer Befestigungslinie — der von Schn. eingezeichnete Wall, der die Carinae gar nicht berührt, diesen Namen führen sollte, ist völlig unbegreiflich. Warum der Tempel der Vesta und eine — mir unbekannte — *area Sancti* auf dem Quirinal im Stadtbilde des Septimontium erscheinen, dagegen die *ara Consi* und die Kultstätte des Quirinus fehlen, fragt man vergebens. In der Religionsordnung der *di indigetes*, deren Abschluß in die Zeit der Vierregionenstadt fällt (vgl. meine Abhandlung *De dis Romanorum indigetibus et novensidibus*, 1892) erscheinen beide, Consus mit 2 Jahresfesten als Gott von besonderer Bedeutung, Quirinus in der an der Spitze des ganzen Systems stehenden Trias Juppiter Mars Quirinus: also hat Quirinus sicher schon vor dem Synoikismos auf dem Quirinal seine Kultstätte gehabt, und auch Consus gehört sicher einer älteren Götterschicht an. Im Bilde der Vierregionenstadt (Plan 3) ist die *area Sancti* in eine *aedes Sancti* verwandelt, es treten dazu *aedes Quirini* und *aedes Salutis*: aber die *aedes Dii Fidii* (= *Sancti*) ist 466 gelobt, die *aedes Salutis* 302, die *aedes Quirini* 293 v. Chr. dediziert, daß vorher *sacella* der betreffenden Gottheiten dort lagen, steht fest, aber daß der Kult des Sancus da älter gewesen sein soll als die beiden andern ist eine ganz willkürliche Annahme. Von den Kultstätten der *di indigetes* erscheinen auf Plan 3 außer den genannten die des Mars, Vejovis, Volcanus, Terminus, Janus, Vesta; aber für den, der die älteste historische Urkunde, den Festkalender, zu benutzen versteht, ist es doch sicher, daß in der gleichen Periode, d. h. vor Erbauung des capitolinischen Tempels, außer dem bereits erwähnten Consus z. B. auch Juppiter (Feretrius), Saturnus, Flora ihre der Lage nach noch bestimmbar Heiligtümer besaßen. Daß die Errichtung der *sacraria Argeorum* nicht mit der Constituierung der Vierregionenstadt zusammenfällt, sondern erst dem dritten Jahrhundert v. Chr. angehört, glaube ich in meiner Real-Encycl. II 694 ff. nachgewiesen zu haben: aber davon ganz abgesehen ist es mir vollkommen rätselhaft, wie Schn. dazu kommt, von den 14 Kapellen, für die uns Varro Localangaben macht, eine einzige (mit Fragezeichen) bei S. Martino ai Monti zu notieren. Gewiß, da mag die Kapelle des *Oppius mons quarticeps cis lucum Esquilinum* gelegen haben; aber ich dünkte, die Lage der meisten andern *sacella* wäre sicherer festzulegen als die von diesem, jedenfalls die der vier quirinalischen, ferner die des *Cermalense quinticeps apud aedem Romuli*, des *Veliense sexticeps apud aedem deum Penatium*, des *Cespius mons sexticeps apud aedem Iunonis Lucinae* u. s. w. Wie kommt diese Stelle zu der Ehre, allein als *sacellum Argeorum* bezeichnet zu werden und noch dazu diese Bezeichnung in allen folgenden Stadtbildern

bis auf Commodus weiter zu führen? Etwa weil Gatti (Bull. com. 1888, 221 ff.) den meines Erachtens nicht sehr glücklichen Einfall gehabt hat, die unter dem bei S. Martino ai Monti gefundenen Comitalsacellum liegenden Travertinquadern für Reste eines Argeersacrariums zu erklären? Aber auch wenn Gatti Recht hätte, bewiese doch eben das laut Inschrift der augusteischen Zeit angehörige Comitalsacellum, daß damals die Argeerkapelle kassiert war: was soll sie also auf den späteren Plänen? Zu einer ähnlichen Serie von Fragezeichen gibt das Bild des republikanischen Rom bis auf Sulla (Plan 5) Anlaß, ein Bild, für das naturgemäß bei der Länge des Zeitraums, den es umfaßt, ein größerer Reichtum an Eintragungen zur Verfügung stand, auf dem aber freilich auch von den angestrebten Vorzügen der ganzen Methode viel verloren gehen mußte, da das Rom der Decemviren und das des Bundesgenossenkrieges in einem Bilde zu vereinigen waren. Mir ist es auf dieser Karte schlechterdings unmöglich gewesen, die Grundsätze zu erkennen, die für die Aufnahme oder Weglassung der verschiedenen Baulichkeiten maßgebend gewesen sind, namentlich der Tempel, für die wir eine im wesentlichen recht gute und durch die Arbeit von Aust leicht zu überblickende Ueberlieferung haben. Ich vermag keinen Grund einzusehen, warum die Tempel der Mater Matuta *in foro boario*, des Janus *ad theatrum Marcelli*, der Fides *in Capitolio*, der Flora *in campo*, der *dei Penates in Velia* und viele andre nicht angeführt sind, während das *sacellum Pudicitiae* am Forum boarium, das *sacellum Dianae in Caeliolo*, die *aedes Fortunae Seiae* u. a. Aufnahme gefunden haben, obwohl diese doch gewiß, weder was ihre Bedeutung noch was die Sicherheit ihrer topographischen Ansetzung anlangt, vor den erstgenannten einen Vorzug beanspruchen können. In der Gegend *ad circum maximum* fehlen die Tempel von Venus, Summanus, Flora, Iuventus, *ad circum Flaminium* die von Volcanus, Diana, Pietas: gewiß können wir keinen dieser letztgenannten Tempel genau localisieren und sie fehlen daher bei Kiepert-Hülsen mit Recht, bei Schn. ist ihr Fehlen eine Inconsequenz, da vieles andere ebenso wenig genau zu Localisierende aufgenommen ist, und ein Beweis für die Undurchführbarkeit seines Planes; denn wie soll man ein Stadtbild gewinnen, wenn notorisch mit öffentlichen Gebäuden stark besetzte Gegenden weiß und leer erscheinen? Ein solches Mittelding zwischen Aufzeichnung des thatsächlich Gegebenen und Reconstruction des ursprünglichen Zustandes kann nur verwirrend wirken. Diesem Grundfehler gegenüber kommen die Versehen und Ungenauigkeiten im Einzelnen, die sich auf diesem und den folgenden Plänen in nicht ganz geringer Zahl finden, wenig in Betracht, auch mit dem Aufwande des größten

Maßes von Sachkenntnis und Accuratesse ist ein Plan wie der von Schn. entworfene, nicht durchzuführen. Bei den bisher besprochenen Kartenbildern war es die Unvollständigkeit des Bildes, die die Absicht vereitelte, bei den späteren wird dieselbe Wirkung durch den Embarras de richesse erreicht. Wie gering ist die Zahl der Zeugnisse, die uns in Stand setzen, das Verschwinden eines älteren Gebäudes festzustellen! So muß eine Menge Baulichkeiten weiter mitgeführt werden, von denen es möglich oder wahrscheinlich ist, daß sie längst anderen Platz gemacht haben: dadurch wird das Bild auf den letzten Karten zwar reicher, aber gewiß nicht zutreffender. Wenn Verf. in der Vorrede als eines der Motive zu seinem Unternehmen die Unbequemlichkeit hinstellt, die daraus entsteht, daß man auf einem Stadtplan des kaiserlichen Rom, wenn man sich in augusteische Zeiten zurückdenkt, konstantinische Bauten mit im Plane findet, oder auf Karten der letzten Zeit den Umfang des goldenen Hauses eingezeichnet sieht, so glaube ich, es wird viele Fachgenossen geben, die Abstraktionsvermögen genug besitzen, sich diese innerhalb der von dem Kartenbilde umfaßten Periode eingetretenen Aenderungen wegzudenken, die es dagegen in hohem Maaße störend empfinden, wenn sie, wie auf Schneiders 9. Plane, in der Zeit der julischen Kaiser mitten in der Subura den famosen »*terreus murus*« oder auf einem Bilde der Stadt im dritten und vierten nachchristlichen Jahrhundert (Plan 12) noch die Porta Quirinalis und Raudusculana oder das *sacellum Pudicitiae* eingezeichnet finden. Ich glaube, die wissenschaftliche Arbeit wird ihrem Handwerkszeuge nicht die Schneiderschen, sondern die Kiepert-Hülsenschen Karten einverleiben, denn an den ersteren hat, so gut sie gemeint sind, »der Spieltrieb des Menschen«, den der Verf. in der Einleitung citiert, mehr Antheil als die Wissenschaft.

Halle (Saale), 9. Sept. 1896.

Georg Wissowa.

Baudon de Mony, Ch., Relations politiques des comtes de Foix avec la Catalogne jusqu'au commencement du XIV. siècle. 2 Bde. Paris, A. Picard et fils. 1896. 8°. XV, 427; 451 S.

Der Weg auf dem der Verf. dazu gelangt ist, einen stattlichen Band Text und eine ebenso umfängliche Urkundensammlung zu veröffentlichen über einen Gegenstand, der auf den ersten Blick mehr nur ein territorial-geschichtliches Interesse zu besitzen scheint, ist unschwer zu verfolgen. Schon i. J. 1885 hat Baudon de Mony

in der Bibliothèque de l'école des chartes einen Beitrag über die Andorra-Frage veröffentlicht, in welchem er darauf hinwies, daß deren eigentliche Lösung nur auf Grund eines eingehenden Studiums der territorialen Verhältnisse des nachmaligen Freistaates und der ihn rings umschließenden Nachbargebiete im frühen Mittelalter möglich sei, und als einen Anlauf dazu eine Gruppe von Urkunden analysierte, aus denen er den Nachweis zu erbringen meinte, daß das Gebiet von Andorra von den Bischöfen von Urgel an die Familie Caboet zu Lehn gegeben und mit deren Territorial-Besitz, unbeschadet der Lehnsrechte der Bischöfe durch Heirath an die Vicegrafen von Castelbon (Castelbó) und später an die Grafen von Foix gefallen sei. Gegen diese Auffassung erhob sich ein paar Jahre später der durch seine Forschungen auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte von Navarra rühmlichst bekannte Brutails, und die Controverse, die im Laufe des Jahres 1892 zwischen Baudon und diesem in der Revue des Pyrénées ausgefochten worden ist, hat nicht wenig dazu beigetragen, die geschichtlichen That-sachen, die für den Gegenstand von Bedeutung sind, aufzuklären und sicher zu stellen, wenn auch bedauerlicher Weise in eine Frage mittelalterlicher Quellenkritik dabei Gesichtspunkte neuerer und neuester politischer Ansprüche hineingetragen worden sind, die, wie Baudon mit Recht geltend macht, mit der Sache selbst nicht das Mindeste zu thun haben. Um aber nun seinen Standpunkt in einer umfänglicheren und eingehenderen Weise zu rechtfertigen, als dies in den Artikeln einer territorial-geschichtlichen Zeitschrift angängig war, hat Baudon sein reichliches Quellenmaterial und seine daraus gezogenen Folgerungen in dem vorliegenden Werke veröffentlicht, und die vielen Streitigkeiten, die in älterer und neuerer Zeit an die Frage der ursprünglichen Zugehörigkeit der jetzigen Republik von Andorra sich geknüpft haben, rechtfertigen durchaus die eingehende Behandlung, die der Verfasser seinem Stoffe widmet.

Außerlich betrachtet bildet die Darstellung der Andorra-Frage allerdings nur einen kleinen Theil des Buches, sie ist aber so sehr der Kernpunkt des Ganzen, und zieht sich so deutlich als rother Faden durch die Gesamtheit der Arbeit hindurch, daß sie es wohl verdient, in dieser Besprechung an erster Stelle berücksichtigt zu werden. Daß die Urkunde, wonach Ludwig der Fromme bereits Andorra als ein selbständiges Gebiet anerkannt haben soll, eine Fälschung ist, wird wohl kaum noch von irgend einer Seite bestritten. Natürlich liegt es nahe, Andorra mit der karolingischen Marca Hispanica in Verbindung zu bringen, von der es jedenfalls theoretisch einen Theil gebildet haben wird. Ob die schwer zugänglichen

und wenig reichen Hochthäler, aus denen der kleine Freistaat besteht, damals überhaupt schon eine Bewohnerschaft besessen haben, die eine gesetzgeberische Berücksichtigung gerechtfertigt hätte, muß dahingestellt bleiben und ist zum mindestens urkundlich nicht nachweislich. Baudon nimmt an, daß die erste Besiedelung unter dem *ius aprisionis*, unter dem Rechte der Besitzergreifung und Urbarmachung stattgefunden habe, das den Bewohnern der Grenzbezirke des karolingischen Reiches eine privilegierte Stellung einräumte. Es ist dies jedoch nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß; die älteste Urkunde, in der der Name i. J. 819 vorkommt, nennt Andorra als zugehörig zur Grafschaft von Urgel und in geistlicher Beziehung als Theil des gleichnamigen Bisthums.

Baudon führt nun weiter den urkundlichen Beweis, wie die Grafen von Urgel, deren Interesse hauptsächlich ihre Aufmerksamkeit nach Süden zog, ihre Rechte auf Andorra durch Schenkung und Tausch an das Bisthum abtraten, das ungefähr seit der Mitte des 10. Jahrhunderts im Besitze der Hoheitsrechte über Andorra gewesen ist und sie um 1100 den Grafen von Caboet zu Lehn gab. Hier ist der kritische Punkt, in welchem die Beweisführung Baudons von Brutails und den Vertretern der französischen Rechte angefochten wird. Die Urkunden von 988 (Tausch von Besitzungen zwischen dem Grafen und dem Bischof von Urgel), 1001 (Sylvester II. bestätigt dem Bischof von Urgel seine Besitzungen), 1013 (Bulle Benedicts VIII.), 1110 (Testament des Guillelmus Guizardus de Kabaod, Regest) sprechen nämlich alle nicht von den Hoheitsrechten oder Lehen über Andorra, sondern in Andorra (z. B. *relinquo ei ipsud quod habeo in val de Andorra*, und ähnlich), und hierauf, und auf ein paar andere Urkunden, die theils eine entsprechende Interpretation zulassen, theils wirklich mit einer Lehnsheheit der Caboet über das ganze Andorra sich nicht vereinigen lassen, hat Brutails seine Ansicht gestützt, daß die Bischöfe von Urgel, und als ihre Lehnsleute die Grafen von Caboet nicht das ganze Andorra, sondern nur lehnherrliche Rechte über einen bestimmten Theil des Thales besessen hätten, wie z. B. auch die Abtei von San Cerni Hoheitsrechte in Andorra besaß, mit denen sie 1287 gleichfalls die Grafen von Foix belehnte. Dieser Einwand ist aber nur scheinbar stichhaltig. Schon in der Urkunde über den zwischen Borrel und dem Bischof von Urgel beliebten Austausch von Besitzungen i. J. 988 bei Villanueva — Baudon druckt in seiner Urkunden-Sammlung weder diese noch die in *Marcas Marca Hispanica* vorkommenden Documente wieder ab, sondern beschränkt sich fast durchaus auf die ungedruckten — werden fast alle die

Ortschaften namentlich aufgezählt, die überhaupt in Andorra bestanden haben, und noch mit dem Zusatze *vel in aliis locis, ubi invenire potueritis* und in späteren Urkunden erstrecken sich die Rechte des Lehns Herrn und des Lehns Mannes ausdrücklich über ganz Andorra; so heißt es in der Investitur des Arnaldo de Castelbó, 1186: *concedo tibi feudum vallis Andorre*, und in der Cession der Arnalda de Caboet an ihren Gatten: *jura super valle de Kabood etc. et valle Andorre et ejus finibus*. Auch das spricht für die Richtigkeit der Interpretation, die Baudon den Urkunden gegeben hat, daß das aus dem 13. Jahrhundert stammende Inventar der Schenkungen an die Kirche von Urgel die Rechte des Guilelmus Guitardus de Kabaod auf Andorra also charakterisiert: *et confitetur ecclesiam esse dominam pro valle Andorre*, und ähnlich in anderen Regesten. Damals konnte noch keineswegs die Erinnerung an den wahren Charakter der Beziehungen zwischen der Kirche und ihren Lehnsleuten so weit verwischt sein, daß das Memorial des dany donats per lo comte de Foyx y bescomte de Castelbó a l'iglesia de Urgell — dem ist das Regest entnommen — aus dem Besitze eines beschränkten Lehens in Andorra eine Oberhoheit der Kirche über das ganze Andorra hätte machen können, eine Verwechslung, die um so unwahrscheinlicher ist, als das Memorial nicht Ansprüche der Kirche, sondern Verdienste, also doch Ansprüche des Lehns Mannes vertritt. Die territoriale Zugehörigkeit der Andorra-Thäler zum Bisthum Urgel erscheint mir damit vollkommen erwiesen, und die Ansprüche der französischen Partei, so weit solche in einer rein historischen Frage überhaupt Berücksichtigung verdienen, vollkommen widerlegt.

Das Haus Caboet hat die Kirche von Urgel reichlich entschädigt für das Vertrauen, welches ihm diese durch die Belehnung mit Andorra erwiesen, indem es nach und nach die Lehns Hoheit der Kirche auch für seinen ursprünglich allodialen Besitz, die Thäler von San Juan und von Caboet, anerkannte; aber bis in eine Urkunde hinein vom Jahre 1159 wird die Verschiedenheit im Ursprung der Rechte über die verschiedenen Theile des Lehens der Caboet festgehalten und neben den Thälern von S. Juan und Caboet wird als alter Besitz nur das Lehen von Andorra aufgeführt. Im Jahre 1170 starb Arnaldus de Caboet und hinterließ nur eine Tochter Arnalda, die in zweiter Ehe mit dem vicomte von Castelbon vermählt wurde und ihm die Lehen ihres Hauses zubrachte. Ganz im Gegensatze zu den Caboets haben die Castelbós die Kirche von Urgel und ihre Bischöfe fortdauernd bedrängt und bedroht und sich auf deren Kosten fortdauernd bereichert; die rechtlichen Beziehungen zwischen

den Bischöfen als Lehnsherrn und den Grafen als Lehnsmanen sind aber darum niemals ernstlich in Frage gestellt worden, ebenso wenig als später, nachdem durch die Heirath der Ermessinda von Castelbó mit Roger Bernard die Grafen von Foix in den Besitz der Lehen gelangt waren.

Baudon gelangt auf einem anderen Wege als dem im Vorausgehenden eingeschlagenen zu diesem Punkte der Untersuchung. Er nimmt seinen Ausgang von der Begründung der Grafschaft Foix. Was er aber über deren älteste Geschichte ermittelt zu haben glaubt, ist nicht in gleicher Weise überzeugend wie seine Ausführungen über Andorra. Die Grafen von Foix leiten ihren Ursprung her von Bernard, dem zweitgeborenen Sohne Rogers des Aelteren, Grafen von Carcassone, der bei seinem Tode, ca. 1012, seine Besitzungen unter seine Kinder vertheilte. Bernards Erbtheil, die nachmalige Grafschaft Foix setzte sich in der Hauptsache zusammen aus dem Orte Foix und dem dazu gehörigen Lande, dem Agarnagues und dem Podagues und aus der Viguerie von Sabartes. Für diesen letzten Theil der Grafschaft möchte Baudon gern eine besondere rechtliche Stellung herausconstruieren, die ihm nothwendig erscheint, um die eigentümliche Rolle zu erklären, welche die Grafen von Foix in den politischen Verhältnissen diesseits und jenseits der Pyrenäen gespielt haben. Das Sabartes besteht im Wesentlichen aus dem Oberlaufe der Ariège und den Thälern ihrer Zuflüsse, einem Gebiete, das seiner geographischen Lage nach zu Frankreich gehört, denn die Ariège mündet in die Garonne. Da es ein alter Besitz der Grafen von Carcassone war und diese die Grafen von Toulouse als ihre Lehnsherren anerkennen, so liegt es am nächsten, auch das Sabartes in das Gebiet der Grafschaft Toulouse einzuschließen, wie dies z. B. auch von Vaissette geschehen ist. Baudon aber will es zum Allodial-Besitz der Grafen von Foix machen und sucht urkundlich nachzuweisen, daß sich die Hoheitsrechte der Grafen von Toulouse niemals weiter erstreckt hätten als zum Pas de la Barre, dem Passe, durch den wenige Meilen unterhalb von Foix die Ariège in das Unterland eintritt. Dieser Beweis ist ihm nach meinem Dafürhalten nicht gelungen. Er nimmt an, das Sabartes sei in den Zeiten des Zerfalles der karolingischen Monarchie, der feudalen Oberherrlichkeit entschlüpft (*échapper*) und so in den Allodialbesitz der Grafen von Foix, wie er sagt, — er meint jedenfalls der Grafen von Carcassone gelangt. Daß Derartiges vorgekommen ist, läßt sich nicht läugnen; wo aber Baudon soeben in scharfsinniger und glücklicher Weise den Beweis geführt hat, daß selbst ein so armseliges und abgelegenes Gebiet, wie die Thäler von

Andorra der Aufmerksamkeit seiner Lehnsherren nicht entgangen ist, muthet es etwas befremdlich an, daß das Gegentheil sich ereignet haben soll in dem unmittelbar benachbarten Sabartès, das keineswegs ein ärmlicher Besitz war, sondern durch das eine der bedeutendsten Pyrenäenstraßen sich hinaufzog, zu deren Beherrschung eine sehr beträchtliche Anzahl von Schlössern im Ariège-Thale angelegt worden war, die wir so oft im Vasallenverhältnisse zu den benachbarten mächtigeren Territorialherren finden, daß man kaum an ein Entgleiten aus lehnsherrlichen Verpflichtungen glauben kann. Hier scheint mir Baudon die in späterer Zeit entstandenen, wesentlich von der Entwicklung der Machtverhältnisse bedingten Zustände nicht genügend getrennt zu haben von der Frage nach den ursprünglichen feudalechtlichen Ansprüchen. Auf Grund der dieser hat jedenfalls das obere Ariègeenthal gerade so einen Bestandtheil der Grafschaft Toulouse gebildet, wie das Andorra-Thal ursprünglich zur Grafschaft Urgel gehört. Als aber die Grafen von Toulouse in Folge der politischen Verwickelungen, in die sie hineingezogen wurden, nicht mehr im Stande waren, ihren fast zu gleicher Macht emporgewachsenen Vasallen, wie den Grafen von Carcassone, die Anerkennung ihrer Oberhoheit aufzuzwingen, und als durch Heirathen und durch Verträge eine ganze Anzahl kleinerer, in der Nachbarschaft des Sabartès gelegener Territorien, die ursprünglich zur Grafschaft von Toulouse gehört hatten, in die Hände der Grafen von Barcelona kamen, da verwischten sich in den Hochthälern der Pyrenäen in einem solchen Maaße die Spuren der ursprünglichen feudalechtlichen Zusammengehörigkeit, daß es wohl geschehen konnte, daß sich keine urkundlichen Beweise für den Fortbestand feudalherrlicher Ansprüche der Grafen von Toulouse im Gebiete des Sabartes mehr auffinden lassen. Immerhin macht noch 1230 der Graf von Toulouse oberherrliche Ansprüche im Gebiete des Sabartes, wenn auch nicht auf das Ganze, geltend, und 1277 erkennt Roger Bernard die Lehnshoheit König Philipps als des Erben des Grafen von Toulouse für die ganze Grafschaft an. Daß es sich um eine Verwischung der feudalen Grenzen handelt, scheint sich auch daraus zu ergeben, daß die Grafen von Cerdagne Hoheitsrechte im Sarbatès ausüben; und zwar auch solche, bei denen auf die früheren Zustände unter den Grafen von Foix Bezug genommen wird.

Nicht ohne Bedeutung für diese Frage sind übrigens auch die Ansprüche, welche die Grafen von Barcelona an die Erbschaft der Grafen von Carcassone gegen diejenigen von Toulouse durchfechten. Wenn hier wiederholt das Sarbatès neben der Grafschaft Foix erscheint als Bestandtheil des Lehens (honor), welches die Grafen von

Barcelona als ihr Erbtheil betrachten, so ist auch das keineswegs geeignet, die Ausnahmestellung, wie Baudon sie für das Sabartès nachweisen möchte, zu begründen. In eben diesen Verhandlungen finden sich aber neue Beweise dafür, daß das Sabartès von beiden Seiten der Pyrenäen beansprucht wurde. Als 1272 Roger Bernard sich in der Gefangenschaft Philipps IV. von Frankreich befand, machte er den Versuch seine Freiheit dadurch zu erkaufen, daß er an den König das Sabartès auslieferte, welches zur Zeit der vizconde von Cardona für Jayme I. von Aragon besetzt hielt. Dem aber widersetzte sich Jayme mit aller Energie, indem er behauptete, daß diese Gebiete von Alters her der Krone Aragon zugehörig seien, während Philipp mit gleicher Bestimmtheit auf dieselben Gebiete als Theile der Grafschaft Carcassone Anspruch erhob. Thatsächlich führen wohl beide Auffassungen, diejenige Baudons wie die von mir entwickelte, zu dem gleichen Resultate: die Oberherrlichkeits-Verhältnisse für den oberen Theil der Grafschaft Foix, waren im zwölften und dreizehnten Jahrhundert nicht völlig geklärt, und dieser Umstand ermöglichte es den Grafen von Foix, eine kühnere und aggressivere Politik der Selbstsucht zu treiben, als dies anderen Vasallen ihren Lehnsherren gegenüber möglich war, deren Ansprüche weniger angefochten und bestimmter formuliert waren. Der König von Frankreich sowohl, als derjenige von Aragon fanden sich veranlaßt, die Grafen von Foix trotz ihrer wiederholten treulosen politischen Frontwechsel mit einer gewissen Schonung zu behandeln, nur darum, weil sie fürchten mußten, durch eine übel angebrachte Strenge die Grafen vollständig in das gegnerische Lager zu treiben und dadurch eine unerwünschte Entscheidung der streitigen Ansprüche herbeizuführen.

Es ist nicht meine Absicht, dem Verf. im Einzelnen zu folgen in der Darstellung der Rolle, welche die Grafen von Foix in Catalonien gespielt haben. Der eingehenden Schilderung dieser Verhältnisse sind die drei letzten Bücher von Baudons Werk gewidmet, aus denen im Vorhergehenden nur einzelne Paragraphen zur Vergleichung herangezogen worden sind. Allein mir scheint das Interesse daran nicht von gleicher Wichtigkeit zu sein, als dasjenige an den beiden ersten Büchern. Die territorialen Eroberungen, die Familienbeziehungen und die daran anknüpfenden Rechtsansprüche an die Erbschaften der Grafen von Urgel, von Pallars, von Moncada haben, ausschließlich vom Standpunkte der Grafen von Foix betrachtet, doch nur eine lokalgeschichtliche Bedeutung. Sie bilden freilich gleichzeitig einen Theil der politischen Kämpfe zwischen den Königen von Aragon und ihrem unruhigen Adel, und im Zusammen-

hange dieser Kämpfe betrachtet, würden die einzelnen Thatsachen und die Zustände, die sie uns offenbaren, allerdings für die Geschichte der sogenannten aragonesischen Unionskämpfe eine wesentliche Bedeutung gewinnen. Seit der mit glänzendem Sarkasmus gegen die Vorkämpfer der aragonesischen Freiheiten geschriebenen Darstellung Vicente de La Fuentes macht sich doppelt das Bedürfnis geltend, diesen Abschnitt der Geschichte einer mit quellenkritischer Methode gewissenhaft durchgeführten neuerlichen Durchforschung zu unterziehen. Von den Spaniern aber dürfen wir, bei allem Eifer, den sie dafür entfalten, aus den unerschöpflichen Vorräthen ihrer Archive immer neues Material ans Tageslicht zu ziehen, die Lösung einer solchen Aufgabe nicht erwarten; hat sich doch selbst ein solcher Meister der Quellenkritik wie La Fuente bei aller Klarheit seiner Darstellung nicht enthalten können, der politischen Betrachtung des Gegenstandes einen Einfluß einzuräumen, wie ihn die Thatsachen selbst, um die es sich handelt, keineswegs rechtfertigen. Der Umstand, daß Baudon als Ausländer dem Einflusse der in Spanien nur zu mächtigen politischen Auffassungen entrückt ist, hätte ihn, bei der Sicherheit der quellenkritischen Methode, von der jeder einzelne Abschnitt seines Werkes Zeugnis ablegt, für eine solche Aufgabe ganz besonders geeignet erscheinen lassen. Allein sie hätte ihn allerdings weit über die Grenzen hinausgeführt, die er sich in seiner Arbeit gesteckt hat. Es läßt sich nicht läugnen, daß die letzten Bücher unter der Beschränkung, die sich der Verf. auferlegt hat, leiden. Während der Albigenserkriege, in den Kämpfen zwischen den Königen von Frankreich und von Aragon, zwischen dem König von Aragon und der Dynastie von Mallorca läßt sich eigentlich eine Geschichte der Grafen von Foix in ihrer Eigenschaft als katalonische Territorialherren nicht schreiben; der Verf. hat sich wohl bemüht, durch gelegentliche Bezugnahme auch die allgemeine politische Lage anzudeuten, inwiefern sie die Politik der Grafen von Foix bedingte. Aber indem er dann wieder in der Darstellung der die Grafen von Foix speziell betreffenden Vorgänge mit regestenartiger Gründlichkeit und Vollständigkeit rein lokale Vorgänge unvermittelt neben Ereignisse stellt, deren richtiges Verständnis nur aus der Gesamtlage, nur aus der Reichsgeschichte möglich ist, ohne diese Fäden immer wieder als Einschlag in dem Gewebe sichtbar werden zu lassen, verwirrt er und läßt immer nur wieder den Wunsch lebendig werden, den ganzen Stoff so behandelt zu sehen, wie er es einem ohne geschichtliche Berechtigung herausgeschnittenen Stück davon hat zu Theil werden lassen. Es kommt dazu, daß das Bild, welches Baudon von den Grafen von Foix im zwölften und drei-

zehnten Jahrhundert zu entwerfen hat, uns im Wesentlichen keine neuen Züge zu bieten vermag. Das strenge Urtheil La Fuentes, daß unter den allezeit rebellischen Großen Cataloniens die Grafen von Foix sich nur durch eine noch größere Dosis von Treulosigkeit und Unbotmäßigkeit ausgezeichnet hätten, wird man auch nach Baudons Darstellung, die allerdings eine Vergleichung mit den anderen Feudalherren kaum ermöglicht, nicht für unberechtigt erklären können. Er selbst vermag seinen Roger Bernard von dem Vorwurf der Meineidigkeit nicht frei zu sprechen, und wenn er auch mit vollem Rechte darauf hinweist, wie sehr eine solche Handlungsweise durch den Geist der Zeit erklärt und entschuldigt wird, so hat er doch kein Wort des Tadels für die vaterlandslose Politik, mit der die Grafen von Foix zwischen dem Anschluß an Frankreich oder an Aragon hin- und herschwanken, nur vom Gesichtspunkte des Interesses geleitet, ohne den persönlichen oder nationalen Stolz, wie er oft genug aus einzelnen Handlungen der Unbotmäßigkeit sowohl französischer als spanischer Kronvasallen ihren Souveränen gegenüber spricht.

Der Abschluß, den Baudon seiner Darstellung giebt, ist auch nicht in der Sache begründet, sondern berührt als ein durchaus willkürlicher. Durch die Verträge von 1311 war allerdings der Streit um die Erbschaft der Moncada zum Abschluß gelangt, allein in der Geschichte der Grafen von Foix bildet dieses Ereignis so wenig einen Wendepunkt, als in derjenigen Cataloniens, und bei dem fortwährenden Wechsel in dem territorialen Besitze der Grafen jenseits der Pyrenäen ist es kaum berechtigt, diesen Moment als den Punkt ihrer größten Ausdehnung anzusprechen. Zum Mindesten aber hätte der Verf. in einer flüchtigen Skizze die weiteren Schicksale der Grafschaft bis zu einem wirklichen Wendepunkte, z. B. bis zur Vereinigung mit Navarra, führen müssen, wollte er den Eindruck vermeiden, daß er über der mühevollen Detailarbeit ermüdet die Feder fallen gelassen. Wenn man, worin gerade die Franzosen uns vielfach mit gutem Beispiele vorangehen, an die geschichtliche Darstellung den Maßstab des Kunstwerkes legt, so würde Baudons Arbeit der Kritik nicht wenige Blößen geben; in der gewissenhaften Berücksichtigung auch der scheinbar unbedeutendsten Quellen, in ihrer methodischen Sichtung und kritischen Verwerthung ist sie zum Mindesten ein glänzendes specimen eruditionis, und in dem Abschnitte über die Andorra-Frage erhebt sie sich sogar unbedingt zu einer wissenschaftlichen Leistung von bedeutender Tragweite.

Bernardin, *Un précurseur de Racine, Tristan l'Hermite, sieur du Solier (1601—1655), sa famille, sa vie, ses oeuvres*. Thèse pour le doctorat présentée à la Faculté de Paris. Paris, Picard 1895. gr. 8°. 632 p. Preis 7 Fr. 50.

›*Las que peu de gens sont qu'on sache avoir vescu*«. Dieses Wort Lemaire's, welches Ph. Aug. Becker seinem vortrefflichen Buche über Jean Lemaire, den ersten humanistischen Dichter Frankreichs als Motto vorgesetzt hat, wäre ebenso auf dem Titelblatt von Bernardin's Buch über Tristan l'Hermite, den Vorläufer Racines am Platze. Wer kennt noch heutzutage den Verfasser der Mariamne? Es ist eine dankbare Aufgabe der Litteraturgeschichte vergessene Dichter wieder in ihre Rechte einzusetzen, und man begreift, daß, wer sich einer solchen Aufgabe unterzieht, es an liebevoller Hingabe an den Gegenstand nicht fehlen läßt. Dank ihrer unermüdllichen, bis auf die geringfügigsten Einzelheiten eingehenden Sorgfalt ist es Bernardin und Becker gelungen, uns ein durchaus zuverlässiges Bild jener beiden in manchen Punkten so große Aehnlichkeiten aufweisenden Schriftsteller zu entwerfen. Lemaire und Tristan, sie gehören einer Uebergangszeit an, der eine blühende Litteraturperiode auf dem Fuße folgt. Lemaire bahnt die Umwandlung der Rhetorikerschule in die der Humanisten an, Tristan leitet von der Tragödie Hardys und Genossen hinüber zu derjenigen Racines. Wie bei jenem das antike Element zum ersten Mal von den Schlacken des Mittelalters befreit erscheint und nun als neues befruchtendes und erfrischendes Motiv in die Litteratur der Renaissance einzieht, so löst sich bei diesem zum ersten Mal aus den Banden der das ganze Drama der Früheren umstrickenden Intrigue die psychologische Charakteristik, die in Racines Tragödien die höchste Vollkommenheit erreichen sollte. Aber nicht blos die schriftstellerische Wirksamkeit beider Dichter, auch ihre äußeren Lebensverhältnisse weisen zahlreiche Vergleichungspunkte auf. Beide sind darauf angewiesen im Dienste hoher Gönner ihr Leben zu fristen, beide aber werden von einem herben Mißgeschick verfolgt und stets von einer Stellung in die andere geworfen.

In dieser Hinsicht bietet Tristans Leben noch weit größeres Interesse als dasjenige Lemaire's. Dieser Umstand, sowie auch die Thatsache, daß des Dichters Leben noch sehr wenig bekannt war und deshalb z. T. schwierige Nachforschungen erforderte, werden es wohl veranlaßt haben, daß Bernardin nicht wie Becker das Leben seines Autors in Verbindung mit seinen Werken behandelte, sondern

den ersten größeren Teil seiner Arbeit auf das äußere Leben allein beschränkte. Und er scheute vor keiner Mühe zurück, Alles zusammenzutragen, was für Tristans Leben von irgend welcher Bedeutung sein könnte. Er durchsuchte darauf hin alle Pariser Archive, die Bibliotheken von La Rochelle, Tours, Lyon, die öffentlichen und privaten Archive der Creuse, des Loir et Cher, die Archive des Musée Plantin in Antwerpen und verschiedene belgische Bibliotheken.

Zunächst beschäftigt ihn (Teil I. La famille de Tristan) die Geschichte der Vorfahren Tristans. Mit großer Sorgfalt untersucht er namentlich die Frage, ob unser Tristan l'Hermite einerseits mit Pierre l'Hermite, dem Veranlasser der Kreuzzüge, anderseits mit Tristan l'Hermite, dem berühmten Helfershelfer Ludwigs XI., verwandt sei. Er kommt zum Resultat, daß eine Verwandtschaft mit diesem Tristan l'Hermite gewiß nicht bestehe, da die Familie nicht aus derselben Provinz stamme, zu Pierre l'Hermite vielleicht auch nicht, da durch die neuesten Forschungen (vgl. Hagenmeyer, Peter der Eremiten) das Wort Hermite nicht der Name Pierres sei, sondern seinen Stand bedeute. Längere Zeit verweilt er bei den Eltern unseres Dichters. Vom Vater scheint Tristan den abenteuerlichen Charakter geerbt zu haben, der ihm eigen ist. Bereits dieser hatte eine wilde Jugendzeit durchlebt; des Mordes angeklagt, war er nur durch Heinrich IV. Gnade dem Tode auf dem Schaffot entgangen und hatte mit Gewalt das ihm von seinen Feinden vorenthaltene Schloß seiner Ahnen zurückerobern müssen.

Stürmisch ist auch Tristans Leben (Teil II. Vie de Tristan). Sein Stammschloß kennt er kaum, als kleiner Junge kommt er nach Paris und hat als Page bereits die tollsten Abenteuer. Um eines thörichten Ehrenhandels willen, der blutig geendet, verläßt er Hals über Kopf Paris; nach England, Schottland, Schweden verschlägt ihn das Glück; er kehrt in die Heimat zurück, will sie aber gleich darauf wieder verlassen, um in Spanien ein neues Heim zu suchen, endlich entschließt er sich aber doch zum Bleiben. Und von einem Herren geht er in den Dienst eines anderen über; Liebe, Spiel, Duell, sie bringen ihn immer wieder in neue Verlegenheiten. Und das Unglück heftet sich an seine Sohlen; kaum hat er einen Gönner gefunden, so verliert er ihn wieder, manchmal freilich nicht ohne sein eigenes Verschulden. Und was hat er nicht Alles erlebt? Er leidet Schiffbruch auf der Gironde, wobei ihn nur seine Geschicklichkeit im Schwimmen vom Tode errettet; im Gefolge des Königs nimmt er am Krieg gegen die aufständischen Hugenotten teil; im Feldlager ereilt ihn eine tückische Krankheit; er ist dem Tode nahe,

aber noch in seinen Fieberphantasien macht sich sein unruhiges Temperament Luft, und von nah und fern strömt man herbei, den wunderbaren Dingen zu lauschen, welche der Dichter im Delirium sagt. Denn als Dichter hat sich bereits der Jüngling offenbart. Zwar sind es nur Gelegenheitsgedichte, die er schreibt, und den großen Dramatiker lassen sie noch nicht vorausahnen. Erst später, in Paris, als er — damals in Gastons von Orléans Diensten — die berühmten Dichter der Zeit kennen lernt, Alexander Hardy, Marini, Nicolas Faret, Saint Amant, offenbart sich sein Dichtergenius. Es sind aber zuerst Liebesgedichte, die er verfaßt, und nach der damals üblichen Mode sind sie bald an eine Iris, Amarylle, Clorinde, bald an eine Idalie, Climène, Phylis gerichtet. Als Dramatiker tritt er erst 1636 auf. Und dem berühmten Schauspieler des Hotel de Bourgogne, Montdory, gebührt das Verdienst, ihn zuerst auffordert zu haben, eine Tragödie zu dichten. Die späteren Tragödien erreichen nicht die Höhe seiner ersten, der Mariamne. Auch in Tristans späteren Jahren bleibt sein Schicksal unruhig und wechselvoll. Aber das Feuer der Jugend ist erloschen. Krank und müde schleppt er sich durchs Leben hin; in einer Zeit, wo noch die Meisten in voller Schaffenskraft sind, drückt ihm der Tod die Augen zu.

Die Geschichte dieses Lebens liest sich wie ein Roman. Bernardins peinliche Akribie und vorsichtige Kritik bürgt uns aber dafür, daß im Leben Tristans, wie er es darstellt, sich nichts als streng Geschichtliches findet. Leicht ist die Erzählung dieses wildbewegten Lebens Bernardin sicher nicht geworden. Er hat sich aber keine Mühe verdrießen lassen, aus dem verstreuten und oft schwer auffindbarem Material geduldig das Leben seines Dichters bis auf die geringfügigsten Kleinigkeiten zu rekonstruieren ¹⁾. Bis auf den Zeitpunkt, wo Tristan mit dem König Ludwig XIII. in Bordeaux zusammentrifft, war auch vor Bernardin des Dichters Leben ziemlich bekannt gewesen, da der Page disgracié, Tristans in Form eines Romans verfaßte Selbstbiographie, alle möglichen Details bot. Weiter gingen aber weder d'Olivet in seiner Histoire de l'Académie française noch die Frères Parfait noch der abbè Goujet (Bibl. fr. Bd. XVII, p. 202—215). Auch die der Ausgabe der Mariamne 1724 vorgesetzte Biographie und das dictionnaire de la conversation de Joncieres wissen nichts anderes zu sagen, als daß Tristan später als Page ins Haus Gastons von Orléans eintrat, der ihn zum »gentilhomme ordinaire« seines Hauses ernannte. Nur Duval in seinen

1) Auf die 1894 erschienene Dissertation von E. Hofmann François Tristan l'Hermite, sein Leben und seine Werke. Teil I. Tristans Leben. Leipzig 1894 konnte natürlicherweise B. nicht mehr Bezug nehmen.

Esquisses marchaises, Chardon in seinem Buch über M. de Modène hatten versucht, den Schleier zu lüften. Sicherer bringt aber erst Bernardin. Durch geduldige und sorgfältige Prüfung aller Tristan angehenden Aktenstücke, seiner Gedichte und Briefe, ihrer Widmungen und der den Schriften nachgedruckten Privilegien, durch Sammlung aller auffindbaren Nachrichten über unsern Dichter, gelingt es ihm sein Leben mit derselben Ausführlichkeit weiter zu erzählen. Freilich läßt ihn hie und da das Material im Stich. Da Tristan' keine directen Erben und in Folge dessen Niemand irgend ein Interesse daran hatte, seine Papiere und die ihn betreffenden Aktenstücke aufzubewahren, sind viele verloren gegangen. Erschwert wurde es außerdem dem Verfasser auch aus dem Grunde, sich auf die Gedichte und Briefe zu stützen, weil sie nicht in chronologischer Reihenfolge herausgegeben wurden, oft auch an Personen gerichtet waren, deren Identität schwer festzustellen war, da sie durch nichtssagende Initialen bezeichnet wurden. Alle Schwierigkeiten hat aber B.s eminenter Fleiß überwunden. Um so sträflicher erscheint der Leichtsinn, mit dem Andere verfahren. Auch ohne so umfassende Nachforschungen anzustellen, hätten die Meisten nach dem Page disgracié das Leben Tristans wenigstens etwas weiter führen können. Was vermag aber eine einzige Unterlassungssünde für Schaden anzurichten! D'Olivet, der erste, der sich mit Tristan beschäftigte, hatte sein Résumé des »Page disgracié« mit dem Jahre 1620 abgeschlossen. Aus welchem Grunde, wissen wir nicht. Alle, die nach ihm schrieben, die frères Parfaict, abbé Goujet, Duval, (Esquisser marchaises p. 181), selbst Lotheissen Bd. II p. 119 behaupten, der Roman führe nicht weiter fort, und in Folge dessen reichten die Kenntnisse des Lebens des Dichters nicht weiter. Körting in seiner Geschichte des frz. Romans im XVII. Jahrh. Bd. II. der realistische Roman, Kap. VI scheint auch anzunehmen, der Page disgracié höre im Jahre 1618/19 auf (vgl. p. 167, dem aber p. 149 — nicht ganz deutlich — an die Seite zu stellen wäre). So scheint ihn denn Keiner gelesen zu haben, denn ein Blick in das Buch genügt, um einen zu überzeugen, daß der Roman acht Kapitel mehr hat, und nicht bis Ende 1620, sondern Ende 1621 reicht. Freilich ist die Erzählung nach dem Roman allein nicht ganz leicht, da die Eigennamen fehlen und die »Clef« hier nur Irrtümer enthält. Da muß denn zur Kontrolle Bernardin noch andere Quellen hinzuziehen, wie Hé ro ar dts, des Leibarztes Ludwigs XIII. Tagebuch, die »Particularités de la vie du roi L. XIII.«, die Mémoires d'Arnauld d'Andilly, den »Panègyrique d'Abel de Sainte Marthe«, die »Histoires tragiques de notre temps (1615) von Malingre de Saint-Lazare,

die ›Lettres de Malherbe‹, endlich die ›Véritable histoire de ce qui s'est passé au second voyage du roi depuis le 1^{er} du mois de mai 1621 jusqu'à présent 1622‹. Der Gründlichkeit, mit der B. hier zu Werke geht, begegnen wir sonst in seinem Werke auf Schritt und Tritt. Zieht er nicht sogar einen Arzt hinzu, um auf sein Urteil gestützt — er legt ihm die treffenden Stellen aus Tr.s Gedichten vor — festzustellen, an welcher Krankheit unser Dichter litt.

So großen Respect uns diese schwere Gelehrtenarbeit einflößt, eines haben wir doch auszusetzen. Es mag dies mehr persönlicher Eindruck sein, uns dünkt aber, die gelehrte Vorarbeit trete nicht genug zurück, um die volle Freude an dem Erreichten zu gestatten. Der Litterarhistoriker darf unseres Erachtens nie vergessen, daß all die philologische Kleinarbeit, die er zu bewältigen hat, um zu sicheren Resultaten zu gelangen, so wichtig, so grundlegend sie auch ist, so lieb er sie auch wegen der natürlichen Freude, so große Schwierigkeiten überwunden zu haben, gewonnen haben mag, — daß sie trotz allem und allem in der Darstellung zurücktreten muß. Sie ist die Basis, auf der sich das Gebäude erhebt. In der Litteratur darf das künstlerische Moment nicht vernachlässigt werden. Tristans Gestalt würde plastischer hervortreten, sein abenteuerliches Schicksal würde uns lebhafter interessieren, es würde uns packen und ergreifen, wenn B. darauf mehr geachtet hätte. In dieser Hinsicht ist Beckers Buch ein Muster. Wir wünschten manchmal etwas vom poetischen Kolorit, mit dem Becker seinen guten Lemaire — vielleicht hie und da zu verschwenderisch — geschmückt hat, in der Biographie Tristans zu finden; scheint doch sein romantisches Dichtertemperament geradezu eine solche Behandlung herauszufordern!

Einen gewissen Mangel an Kunst der Komposition kann man auch im dritten Teil von Bernardins Buch wahrnehmen. Dieser dritte ungleich wichtigere Teil ist der Untersuchung der Werke Tristans gewidmet; es werden zunächst die einzelnen Tragödien, jede in einem Kapitel, seine Pastorale Amaryllis und Komödie der Parasit, dann die lyrischen Gedichte und Prosawerke behandelt. Im resumierenden Schlußworte zieht der Verfasser das Facit aus dem Buch. Auch hier ist Bernardins Leistung gediegen und durchaus zuverlässig. Dieses Monument ehernen Fleißes könnte aber, meine ich, mit etwas mehr Kunst ausgeführt worden sein. Warum die Kapitel über die einzelnen Tragödien alle ganz nach derselben Schablone bauen? Es ist ja für den Leser freilich bequem zu wissen, daß er stets an derselben Stelle die Quellen der Tragödie, die Liste aller über denselben Stoff geschriebenen Dramen und einen Vergleich dieser mit Tristans Werk, die scenischen Bedingungen, un-

ter denen es ausgeführt wurde, die genaue Erörterung der Tristan-schen Tragödie, ihre Beziehungen zu diesem oder jenem Stück Racines, ihren Erfolg oder Mißerfolg, endlich die Liste der verschiedenen Ausgaben finden wird. Aber diese stereotype Einteilung, die ja für ein Uebungsbuch vortrefflich wäre, ist in einem litterarischen Werk auf die Dauer etwas ermüdend, ja pedantisch. Auch hier wünschten wir bessere Gruppierung, Hervorheben des Wichtigen vor dem Nebensächlichen, in einem Wort mehr Perspective.

Am fruchtbarsten für die Litteraturgeschichte ist die Erörterung der Beziehungen Tristans zu Racine. Wie kam Bernardin überhaupt zu seiner These, Tristan als Vorläufer Racines hinzustellen? Es ist wohl anzunehmen, daß er als Herausgeber Racines sich nach den Vorbildern umschaute, die dieser für seine Tragödien gehabt haben mochte. Vielleicht fiel sein Blick auf den im Correspondant (Nouv. Série XLVI 1870 p. 334—354) erschienenen Artikel von Ernest Serret »un précurseur de Racine, Tristan l'Hermite« und empfand er das Bedürfnis der hier zuerst ausgesprochenen These auf den Grund zu gehen. — Was den Stoff der Tragödien anlangt, ist Beeinflussung nur in geringem Maße nachzuweisen. Zwar ist in der Mort de Crispe ein ähnlicher dramatischer Conflict wie in der Phèdre auf die Bühne gebracht. Aber Tristan wagt es nicht, das Anstößige der Situation in vollem Maße zu belassen. Die Liebe Faustes zu ihrem Stiefsohn tritt hinter der Eifersucht auf ihre glückliche Rivalin sehr zurück. Im Osman bringt Tristan den älteren Bruder des Bajazet auf die Bühne, und die Tochter des Mufti, die den jungen Sultan unglücklich liebt und ihn aus Eifersucht ins Verderben bringt, läßt auf den ersten Blick an Roxane im Bajazet denken. Im Grunde genommen hat aber die Tochter des Mufti viel mehr mit einer andern Racineschen Gestalt, mit Hermione gemein. Beide Frauen befinden sich in ganz gleicher Lage. Von dem Manne zurückgestoßen, den sie lieben, denken sie nun an Rache, und sie vollziehen sie durch die Hand eines Anbeters, den sie bisher verschmäht haben. Sobald aber ihre Rache vollzogen ist, legen sie Hand an sich, da sie den Tod des wirklich Geliebten nicht ertragen können. Racine scheint die Situation noch verschärft zu haben. Hermione hat eine Nebenbuhlerin, die das Herz ihres Geliebten gefangen hält; darum drängt sie selber energischer auf Rache als die Tochter des Mufti, die sich nur verschmäht, nicht auch betrogen sieht. Sie selber treibt den Orest zum Morde, während die Tochter des Mufti sich damit begnügt, Selims Anerbieten, sie zu rächen, anzunehmen. Beide aber haben dieselben Empfindungen, sie fürchten zugleich, was sie wünschen, und dieses Widerspruchsvolle, dieses Wankel-

mütige im Frauencharakter ist von dem einen wie dem andern Dichter mit wunderbarer Treue beobachtet und bewundernswerter Kunst ausgeführt werden. Hermione ist nicht die einzige Gestalt der Andromache, die ihr Vorbild bereits bei Tristan findet. Andromache selbst ist gewiß von Mariamne beeinflusst worden. Wie Hectors Wittwe, wird bereits Mariamne von der Liebe des Feindes ihres Geschlechts verfolgt; ja, bei ihr ist das Schreckliche, was Andromache noch fürchtet, schon in Erfüllung gegangen; sie hat dem Feinde die Hand zum Ehebunde reichen müssen. Sie haßt ihn aber und verachtet ihn, und sie ist zu stolz und zu freimütig, um diese Gefühle zu verbergen. Selbst vor ihren Feinden spricht sie laut aus, was sie denkt, und es ist dies ihr Verderben. Den Tod fürchtet sie nicht, ja sie würde ihn sogar als Rettung preisen, wenn der Gedanke an ihre Kinder und an deren Zukunft sie nicht zurückhielte. In solchen Momenten sucht sie den König zu erweichen, selbst auf die Gefahr ihrer Würde zu nahe zu treten. Wer sollte bei der Lectüre solcher Stellen nicht an Andromache denken? Aber auch einige Züge des Herodes sind bei Hermione sowohl wie bei Orestes wiederzufinden. Mit der heißesten Glut seines Herzens liebt er Mariamne, aber von der in seinem mißtrauischen Herzen schlummernden Eifersucht, deren Feuer von den Feinden der Königin künstlich genährt wird, läßt er sich bis zur Ermordung der Heißgeliebten fortreißen. Freilich nicht ohne Kampf, denn Liebe und Eifersucht ringen in seiner wie in Hermiones Seele fortwährend. Auch er weiß nicht, ob er mehr liebt oder mehr haßt. Und später, als er die angebetete Frau verloren hat, rast er wie Orestes nach Hermiones Verlust. — Es ist eigentümlich, aber auch recht begreiflich — und ich wundere mich, daß B. es nicht hervorgehoben hat —, daß Tristan den größten, directesten Einfluß auf Racines Andromache ausübte. In seinen ersten Tragödien, der ›Thébaïde‹ und dem ›Alexandre‹, hatte Racine Corneille nachzuahmen versucht. Aber er mochte wohl einsehen, daß dies nicht der Weg war, der ihn zum Ruhme führen würde. Die großen, aber starren Charaktere der Corneilleschen Tragödie hatten sich überlebt. Man verlangte nach lebenswahreren, nicht nach einem Schema construierten Charakteren. Und da konnte kein Vorbild sich fruchtbarer erweisen als Tristan. In der ersten Tragödie, die diesen Weg einschlug, in der Andromache, hielt sich Racine an sein Vorbild. Später, als sein Selbstbewußtsein wuchs, ging er weniger darauf zurück. Im ›Britannicus‹ erinnert Nero nur noch hie und da an Tristans Nero in der ›Mort de Sénèque‹. Bei all seiner Verworfenheit fühlt der Tyrann doch eine gewisse Scheu vor seiner Mutter, gerade wie bei Tristan der

Kaiser vor seinem Lehrer Seneca noch zittert, obgleich er ihn eigentlich haßt und seinen Tod wünscht. Aber auf der Bahn des Verbrechens treibt ihn der verbrecherische Rat seiner Umgebung, bei Racine Narciss, bei Tristan Sabine Poppée, zwei Charaktere, die auch einige Züge mit einander gemein haben. Je weiter sich Racine entwickelt, desto geringer werden seine directen Beziehungen zu Tristan. In der Iphigénie finden wir nur eine Scene, die offenbar auf die »Folie du sage« zurückgeht, die zweite Scene des zweiten Actes. Agamemnon befindet sich in derselben traurigen Lage seiner Tochter gegenüber wie Ariste, als diese ahnungslos ihn immer wieder nach den Gründen seines ihr unbegreiflichen Schmerzes frägt, und ebenso ergreifend klingt seine Antwort auf Iphigeniens Frage, welche Bewandnis es mit dem geplanten Opfer habe, *Vous y serez, ma fille*, als Aristes Antwort auf das Drängen seiner flehentlich um Aufklärung bittenden Tochter, *Vous le saurez trop tôt*. In den späteren Stücken hören die directen Beziehungen eigentlich ganz auf. Höchstens könnte man noch in einer Stelle der Athalie (I 1. v. 88—93) ähnliche Gedanken über das Darbringen von Opfern finden, wie in einer Rede des Cyrus in der Panthée IV 4.

Wenn aber außer in der Andromache sich bei Racine eigentlich kaum im Einzelnen Beziehungen zu Tristan nachweisen lassen, so ist der Einfluß, den der Dichter im Allgemeinen auf ihn ausübte, dagegen sehr groß. Von Tristan wird es, wie schon oben angedeutet, Racine gelernt haben, complexe Charaktere zu zeichnen, denn Tristan ist der erste — und es ist dies sein größter Ruhmesitel —, der die Menschen im französischen Drama nicht als Typen, sondern als wirkliche Menschen von Fleisch und Blut zu zeichnen vermochte. Die Mariamne, welche, wie Bernardin p. 190 ff. beweist, noch vor dem Cid aufgeführt wurde, bietet uns in Herodes nicht den landläufigen Typus des durch und durch bösen Tyrannen. Herodes ist gewandt, mutig, aber auch gewalthätig und rücksichtslos als Herrscher, als Ehemann zärtlich, seine Frau abgöttisch verehrend, aber zugleich auch mißtrauisch, eifersüchtig und so leidenschaftlich, daß er die Angebetete im Augenblick, wo er sie für treulos hält, zum Tode verurteilt, freilich es gleich nachher wieder bereut. Auch Nero, in der Mort de Sénèque ist nicht der typische blutriefende Tyrann; er tritt uns nicht bloß als Mörder entgegen, der aus Herrschsucht einerseits und aus Angst vor den Menschen andererseits sich zu immer neuen Gewaltthaten fortreißen läßt, nicht bloß als der perfecte Heuchler und wollüstige Despot, sondern als der Schwächling, der vor den Göttern zittert, da er wohl fühlt, daß sie ihn wegen seiner That verabscheuen müssen, der jeder Schmei-

chelei zugänglich ist, sich als Rhetor und Dichter bewundern läßt und vor seinem alten Lehrer Seneca, den er haßt, doch noch eine geheime Scheu empfindet. Die Kunst Tristans, complexe Charaktere zu zeichnen, kommt ihm besonders bei der Zeichnung der Frauenseele zu Gute. Tristans Mariamne verabscheut und verachtet ihren Mann, geht aber nicht so weit wie Hardys Mariamne, die sich wegen dieses unauslöschlichen Hasses entschließt, ihren Mann zu tödten. Sie wird nie zur Furie, sie bleibt stets Weib. So stolz sie ist, der Gedanke an ihre Kinder läßt sie Thränen vergießen, die ihren Gemahl, wie sie im Geheimen hofft, doch noch vielleicht erweichen könnten. Und echt weiblich ist auch die Tochter des Mufti, die wie Hermione liebt und haßt zu gleicher Zeit, weiblich ist Epicharis, die nicht bloß wie Corneilles Emilie eine ›adorable furie‹ ist, die aus Liebe zur Freiheit gegen die Tyrannen eine Verschwörung anzettelt, sondern zugleich die Courtisane ist, die alle Weiberkünste und Weiberränke wohl anzuwenden weiß, um die Verdächtigungen und Verläumdungen ihrer Feinde zu nichte zu machen. Mit vollem Recht darf in dieser Hinsicht Tristan Racines Vorläufer genannt werden. Corneilles Frauen haben nichts Weibliches; ihr Charakter ist aus einem Guß, heldenhaft von Anfang bis zu Ende, consequent, wie der eines Mannes. Tristan ist vor Racine der erste, der das Widerspruchsvolle, Wankelmütige der Frauen, das Impulsive, Unberechenbare ihres Charakters erfaßt und auf der Bühne dargestellt hat.

In der Kunst des Charakterisierens geht Tristan in einer Hinsicht noch weiter als Racine, und es ist schade, daß in folge der Entwicklung der französischen Tragödie nach der klassischen Richtung, dieser Zug von Keinem weiter geführt wurde. Tristans Charaktere sind nicht bloß complex, sie sind sogar oft von einer nur an Shakespeare erinnernden kraftvollen Realistik, die sich sogar im Charakter von Personen zweiten oder dritten Ranges geltend macht. Herodes Schwester Salome ist das Urbild der hinterlistigen, neidischen, rachsüchtigen und ehrgeizigen Jüdin, der kein Mittel zu niedrig ist, um ihre Feindin zu verderben; Procule in der ›Mort de Sénèque‹ ist der gelungenste Typus eines brutalen, in seinen Liebesanträgen cynischen, aber auch täppischen Seemanns, der aus Habgier mordet und nur aus dem Grunde darüber Reue empfindet, weil er schlecht bezahlt worden ist. Und diese gewöhnlichen Leute aus dem Volk sprechen nicht etwa in hochtrabenden Ausdrücken, sondern reden die Sprache des Volkes; eine Dirne, wie Epicharis, verleugnet in ihrer Sprache ihr Gewerbe nicht, selbst Männer wie Nero, die sich gewöhnt haben, mit den Niedrigsten und Gemeinsten zu ver-

kehren, nehmen ihre Redeweise an. Und nicht bloß die Sprache, auch die Lokalfarbe ist treu gewahrt. In der ›Mort de Sénèque‹ lebt das verderbte Rom der Kaiserzeit vor unsern Augen auf, im ›Osman‹ und in der ›Mariamne‹ atmen wir die Luft des Orients, und Osman und Herodes selbst — dieser ein zweiter Othello — haben die speciellen Eigenschaften grausamer, rücksichtsloser, den Tod verachtender, leidenschaftlicher orientalischer Despoten.

Wir hätten gewünscht, daß Bernardin die hervorragenden Züge von Tristans Tragödien, wie wir es oben gethan, übersichtlich zusammengestellt hätte, um dem Leser ein einheitliches Bild seiner Wirksamkeit und Bedeutung zu bieten. Das Schlußwort ist in dieser Beziehung zu knapp ausgefallen und aus den Kapiteln über die einzelnen Tragödien läßt sich natürlich kein Gesamtbild entnehmen.

Nicht bloß in seinen Tragödien, sondern auch in seiner Lyrik hat Tristan, so meint Bernardin, Racine die Wege gewiesen. Schon die Verse seiner Tragödien haben bereits vielfach den melodischen Schmelz, die süße Harmonie, die wir bei Racine finden. In der Liebeslyrik zeigt er mehr wirkliche Empfindung als seine Zeitgenossen, in der religiösen Poesie findet sein echt frommes, gläubiges Gemüt Töne, die zu Herzen gehen. Freilich hat er sich als Kind seiner Zeit vom Präziosentum nicht ganz frei halten können. Mit Recht weist B. im Kapitel über die Lyrik darauf hin; vielleicht hätte er schon vorher, als er in den der Biographie gewidmeten Kapiteln von seinen berühmte Zeitgenossen verherrlichenden Gedichten spricht (p. 205 ff.), das echt Präziose derselben hervorheben können. Erinnern wir uns nicht an Trissotins bekanntes Sonett in Molières Gelehrten Frauen ›*sur un carosse de couleur amarante donné à une dame de ses amies*‹, wenn wir einem Sonett begegnen ›*S . . . à Madame de Vigean sur un bruit qui courut que M. de Fors son fils avait été blessé à la jambe au camp d'Arras*‹ oder einem Madrigal ›*pour M^{elle} de Saintôt l'ainée qui chantait sous des voûtes*‹? — Ich weiß nicht, ob ich mich täusche, aber mir kommt es vor als ob Bernardin seinem Liebling gegenüber manchmal etwas zu nachsichtig sei, ihn zuviel lobe. So möchte ich ihm auch nicht beistimmen, wenn er eine Scene der ›Folie du Sage‹ als wahr und natürlich preist, in welcher der rasende Ariste alle Philosophen, die er gelesen, für sein Unglück verantwortlich zu machen sucht und sie im Zorn alle bei Namen (37 hintereinander) aufzählt, Ich glaube kaum, daß ein Mann in der Verzweiflung, wenn er plötzlich den Glauben untergehen sieht, auf den sich sein ganzes Gelehrtenleben stützt, bei aller Entrüstung gegen die Lehren, die ihn betrogen, im Affect sich zu einer solchen Aufzählung leerer Namen versteigen wird. Das ist

nur ein Prunken mit Gelehrsamkeit, das sich hier an der unrichten Stelle breit macht. Und B. erweist seinem Dichter zu viel Ehre, wenn er diese Stelle mit einem Passus aus dem »Espoir en Dieu« Alfred de Mussets vergleicht¹⁾. Wenn solche Aufzählungen in der Satire einen grotesken Eindruck hervorrufen können — sie bilden ein besonderes Merkmal der Satire des sechszehnten Jahrhunderts²⁾, — muten sie uns hier barok an.

Aber streiten wir ob solcher Kleinigkeiten mit B. nicht. Es ist ja begreiflich, daß er seinem Tristan, auf den er so viele Mühe und Arbeit verwandt hat³⁾, manches zu gute hält, was wir Fernerstehende an ihm auszusetzen haben. Das beeinträchtigt nicht im Geringsten den Wert seiner Leistung. Und diese Leistung ist — unsere Leser werden sich dessen überzeugt haben — eine hervorragende. B.s Buch reiht sich würdig den in neuerer Zeit so zahlreich erscheinenden, so überaus gediegenen Pariser Thesen über litterargeschichtliche Themata an. Es ist ein glänzendes Zeugnis mehr dafür, daß heutzutage in Frankreich die Litteratur nicht mehr wie früher allein vom ästhetisch-kritischen Standpunkt, sondern vom echt wissenschaftlichen ästhetisch-genetischen Standpunkt aus behandelt wird.

1) Musset bietet uns eine Charakteristik der einzelnen Philosophen, Tristan dagegen nur Namen. Man vergleiche nur die Stellen. Musset sagt:

*Pytagore et Leibnitz transfigurent mon être,
Descartes m'abandonne au sein des tourbillons,
Montaigne s'examine, et ne peut se connaître
Pascal fuit en tremblant ses propres visions.
Pyrrhon me rend aveugle, et Zénon insensible
Voltaire jette à bas tout ce qu'il voit debont.*

Wie sehr sticht Tristan dagegen ab:

*Ah voici ces docteurs de qui l'erreur nous flatte,
Aristote, Platon, Solon, Bias, Socrate,
Pittagore, Périandre, et le vieu Samien
Xénophone et Denys le Babylonien.
Revisitons un peu cette troupe savante
Gnyde, Eudoxe, Epicharme, Alcidade et Cléanthe,
Démocrite, Thalès, d'un immortel renom,
Posidoine, Callipe, Antisthène et Zénon.
Consultons Xénocrate et consultons encore
Phéricycle, Ariston, Timée, Anaxagore
Chryssippe, Polémon, le docte Agrigentin*

und es folgen noch 8 Namen.

2) cf. Rez. Geschichte der grotesken Satire.

3) Eines vermessen wir freilich: ein gutes Namen- und Sachregister.

Straßburg, Juli 1896.

Heinrich Schneegans.

Stöhr, A., Die Vieldeutigkeit des Urtheiles. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1895. 71 S. 8°. Preis Mk. 2.

Zu den Fragen, die in der neueren empirischen Psychologie im Vordergrund des Interesses stehen, gehören naturgemäß alle diejenigen, die eine dispositionelle Abgrenzung der psychischen Thatbestände betreffen, und unter ihnen ist die nach dem Verhältnis des Urtheilens zum Vorstellen eine der am meisten umstrittenen. Ist das Urtheil gänzlich aus dem Vorstellen zu verstehen oder führt die psychologische Analyse auf einen von diesem verschiedenen Urtheils-Act, für den man sonach eine eigene Dispositions-Grundlage anzunehmen gezwungen wäre? An dieser Frage konnte nicht leicht ein Psychologe vorübergehen, seitdem sie einmal durch J. St. Mills und Brentanos von der älteren, scheinbar selbstverständlichen Auffassung so abweichenden Beantwortung sozusagen erst angeregt worden war. Es liegt daher bereits eine beträchtliche Anzahl von Lösungsversuchen vor. Aber zu einer Entscheidung ist es noch nicht gekommen. Die Ansicht der beiden genannten Forscher, der zufolge das Urtheil bekanntlich ein auf keine Weise weiter zurückführbarer psychischer Act *sui generis* ist, hat trotz der klaren und überzeugenden Darstellung, die ihr von Seiten ihrer Vertreter geworden ist, bis jetzt nur wenig Zustimmung gefunden. Zwischen ihr und der noch immer hie und da vorgebrachten uralten Auffassung des Urtheils als einer bloßen Verbindung von Vorstellungen liegt eine ganze Reihe von Lösungs-Versuchen, die mit mehr oder weniger Glück und Klarheit das Urtheil auf irgendwelche Vorstellungsbcombination unter Hinzuziehung anderer psychischer Bethätigungen zurückzuführen trachten.

Stöhr trägt nun eine neue Beantwortung der Frage vor, die, wenn sie richtig ist, alle bisherigen Lösungs-Versuche arg zu Schanden macht; denn sie geht eigentlich dahin, daß eine solche Frage gar nicht besteht, ja gar nicht bestehen kann. ›Urtheil‹ ist ein vieldeutiger Name, dessen bildliche Anwendung auf einer Fiction beruht. Es wird daher vergeblich sein, das Wesen ‚des‘ Urtheiles ergründen zu wollen und über ‚die Urtheilsfunction‘ nachzudenken. Man kann nur jede dieser einzelnen Bedeutungen für sich zum Gegenstand einer Untersuchung erheben. . . . Wer hingegen wird eine Apfeltheorie entwerfen, die vom Holzapfel, Paradiesapfel und Erdapfel handelt und das Wesen des Apfels in dem sucht, was diesen Aepfeln gemeinsam ist?‹ (S. 69). — Der Name ‚Urtheil‹ ›ist in der Logik und Psychologie bildlich gebraucht. Das Bild ist dem

Rechtsleben entnommen, und zwar der richterlichen Entscheidung in einem Prozesse. Der Name Urtheil hat so viele Bedeutungen, als Anwendungen dieses Bildes vernünftiger Weise möglich sind (S. 3).

Auf diese Weise würde nun freilich der alte Streit über das Wesen des Urtheils zu einem sehr versöhnlichen Abschlusse gebracht. Aber er hängt leider nicht an dem Worte, sondern an der Sache; man denke an das englische ›belief‹, das der Verfasser freilich völlig mißversteht, indem er es lediglich im Sinne von ›vermuthen‹ übersetzt (S. 4). Ueberdies frage ich, ob es wirklich noch vernünftiger Weise möglich ist, sich die Bezeichnung von › $7 + 5 = 12$ ‹ als Urtheil dadurch zu erklären, daß man meint, derjenige, der so gerechnet hat, ›kann die Zählung sowie die Rechnung einem andern zur gerichtlichen Schätzung zuweisen‹ (S. 28), und ob das dem Geiste des Gebrauches von Bildern, sei es in der Volks- oder in der Gelehrtensprache gemäß ist. Es ist wohl wahr, daß ‚Urtheil‘ ursprünglich die Antwort der Schöffen auf die ihnen vom Richter gestellte Frage bedeutet; aber die schon im frühen Mittelhochdeutsch nachweisbare Anwendung des Wortes für ›Meinung, Ansicht‹ ist keine bildliche, sondern eine verallgemeinernde.

Mit dieser Hauptposition ist eine große Zahl von Behauptungen aller Art in mehr oder minder nahen Zusammenhang gebracht, zu deren Besprechung, soll sie mehr als blanke Negation sein, hier der Raum mangelt. Ich kann mich nur mit den Grundpositionen des Buches beschäftigen und auch mit diesen nur so weit, als es zu seiner Charakteristik erforderlich ist.

›Urtheil im Sinne von Erwartung‹. ›Die Erwartung ist . . . identisch mit der Gemütsbewegung über die Vorstellung eines Ereignisses, falls diese Vorstellung durch einen sinnlichen Eindruck im Schema der Contiguität reproducirt ist. . . . Allerdings ist die Vorstellung von morgen eintretendem schönen Wetter noch nicht die Erwartung, daß morgen schönes Wetter sein werde. Allerdings ist das Behagen an der Vorstellung schönen Wetters noch lange nicht der Glaube an den Eintritt desselben. Wenn jedoch durch sinnliche Eindrücke, durch den Anblick der hohen Quecksilbersäule im Barometer, im Zusammenhalt mit anderen Anzeichen die Vorstellung schönen Wetters am morgigen Tage erweckt wird, dann ist die Freude an dieser Vorstellung auffallend verhältnismäßig lebhafter. Sie macht in diesem Beispiel zusammen mit der Vorstellung des künftigen Ereignisses und ihrer sinnfälligen Anregung thatsächlich alles aus, was in der sogenannten Erwartung

abgesehen von äußerlich körperlichen Symptomen zu finden ist« (S. 5). Ich erinnere dem gegenüber nur an die alltägliche Thatsache, daß das Eintreten einer Vorstellung infolge von Contiguitäts-Association an einen sinnlichen Eindruck mit Erwartung ebenso wenig Hand in Hand geht, wie umgekehrt die Erwartung mit einem sinnlichen Eindruck oder mit Contiguitäts-Association. Wenn ich jemandem immer in Begleitung seines Pudels zu begegnen gewohnt bin und dann höre, daß diese Person gestorben ist, so werde ich, wenn ich nun das nächste Mal dem Pudel begegne, keineswegs das Erscheinen seines Herrn erwarten, obwohl die Association wirksam ist. — Und wo steckt die Contiguitäts-Association, und wo der sinnliche Eindruck, der sie erweckt, wenn der Astronom auf Grund einer Berechnung für bestimmte Zeit eine Mondfinsternis erwartet? —

›Urtheil im Sinne von mathematischen und geometrischen Constructionen«. $7 + 5 = 12$ heißt nach Stöhr, daß man an 12 Objecten die ›fundamentale Zahlwortreihe« von 1 bis 12 ablaufen lassen kann, aber auch von 1 bis 7 und beim 8. wieder mit 1 beginnend bis 5. Das sei das Wesen der Addition. Und auf Grund dieser Auseinandersetzung hören wir nun: ›Die Zusammenfassung der Addition $7 + 5 = 12$ als Urtheil mit der Erwartung, daß es morgen regnen werde als auch einem Urtheil, ist nicht unähnlich der Zusammenfassung des Holzapfels, Paradiesapfels und Erdapfels unter den höheren Begriff des Apfels« (S. 27). Was den Verf. berechtigt, hier das oben reproducierte Gleichnis vorwegzunehmen, ist nicht ersichtlich; denn die vorausgeschickte, eben resumirte Auseinandersetzung — ob sie haltbar ist oder nicht, ist hier gleichgültig — versucht ja doch nur das Wesen der Addition zu beleuchten, zeigt bestenfalls, was man mit den Worten › $7 + 5 = 12$ « meint; sie analysiert höchstens den Inhalt dieses Urtheils; und der ist freilich sehr verschieden von dem des Urtheils: ›Es wird morgen regnen«. Aber Inhalt und Urtheil sind doch nicht dasselbe. Die Thatsache, daß $7 + 5 = 12$ ist, darf mit der Ueberzeugung davon, daß es so ist, ebensowenig verwechselt werden, als die Thatsache des Regens mit dem Wissen darüber, daß es regnet. Die beiden Urtheile: ›Es regnet« und ›Ich weiß, daß es regnet« sagen eben Grundverschiedenes aus; jenes hat einen physischen Thatbestand, den Regen, dieses einen psychischen, das Urtheil, zum Gegenstand.

Der Verfasser bestreitet übrigens die Zulässigkeit der Unterscheidung von Physischem und Psychischem und bezeichnet sie als

ein Mißverständnis der Grammatik, das auf mangelnder Einsicht in die Technik der Conjugation beruhe (S. 31). Existenz ›für mich‹ heiße nämlich nichts andres als mein Bewußtseins-Inhalt sein. Nun gebe es verschiedene Arten des Bewußtseins, daher auch verschiedene Arten der Existenz. Das eine existiere als sinnenfälliger Eindruck, das andere als Wunschinhalt, ein Drittes als Phantasiegebilde. Die Art der Existenz nun würde in der Regel durch die Conjugations-Endung ausgedrückt. Darnach bezeichnet z. B. ›pluit‹ den Regen als sinnenfälligen Eindruck, ›pluat‹ als Wunschinhalt. — Ich meine jedoch, wer sich des Künstelns und Hineininterpretierens enthält, muß sagen, das Wort pluit spricht gar nicht von einem sinnenfälligen Eindruck, sagt von unserem Empfindungs-, ja überhaupt von unserem psychischen Zustand gar nichts aus; es heißt nicht, ›Ich sehe, daß es regnet‹, sondern ›Es regnet‹, es behauptet die Existenz eines physischen Thatbestandes. ›Pluat‹ aber sagt überhaupt keine Existenz aus, ist überhaupt nicht sprachlicher Ausdruck eines Urtheils, sondern eines Wunsches. Ein Urtheil läge erst hinter den Worten: ›Ich wünsche, daß es regnet‹. Da behaupte ich die Existenz eines Wunsches, der natürlich kein physischer, sondern ein psychischer Thatbestand ist, und dessen Gegenstand, der Regen, als sinnenfälliger Eindruck nun freilich nicht, weil überhaupt nicht, existiert. Wohl aber existiert die Vorstellung des Regens (allerdings ohne daß das Urtheil davon Notiz nimmt). Dort also Existenz des Regens, hier und dort Existenz der Vorstellung des Regens; Existenz in beiden Fällen, wohl auch gleicher Art, nur was existiert, das sind verschiedene Thatbestände, dort ein physischer, hier (die Vorstellung) ein psychischer. —

Im übrigen sind die Ausführungen auch dieses Abschnittes (›Urtheil im Sinne eines sprachlichen Ausdruckes einer Existenz‹) bestenfalls dazu angethan, zu zeigen, was Existenz ist, keineswegs aber, was Urtheil oder Aussage darüber, beweisen also für die Position des Verfassers ebensowenig wie die des vorigen Abschnittes.

Daran schließen sich die Capitel über Urtheil im Sinne logischer Gleichung, im Sinne von Begriffs-Analyse, von mehrfacher Benennung eines identischen Phaenomens (wobei übrigens die Aeußerung auffällt: ›die mehrfache Benennung gehört also nicht zum Wesen des Urtheils, wohl aber zum Wesen des sprachlichen Ausdruckes des Urtheils‹ (S. 49); also gibt es doch ein Wesen ‚des‘ Urtheils?), ferner Urtheil im Sinn von Subsumption eines Begriffes, von Ausdruck über Subsumptions-Möglichkeit, von Synthese, von Bejahung und Verneinung. Sie alle bringen, geradeso wie der

zweite, bestenfalls Analysen verschiedener Urtheils-Inhalte, beweisen also gar nichts. — Dabei stützen sie sich größtentheils auf höchst willkürliche und gewaltsame Behauptungen; so sagt der Verfasser z. B. auf S. 28 f., um den positiven Charakter auch der sogenannten negativen Begriffe zu erweisen: ›Der Wassermangel in der Wüste bedeutet das Anderswosein des Wassers. . . . Der Geldmangel in der Casse bedeutet, daß in der Casse Luft ist. Die Nichtexistenz der Kentauren bedeutet die Existenz derselben als sinnenfällige Statuen und Bilder«, . . . oder S. 58: ›Das Urtheil hat keine Bejahung und Verneinung in sich, sondern nur im Verhältnis zu einem andern, vorausgegangenen Urtheile . . . Geht die Behauptung voraus, Calcium sei weiß, so ist der nachfolgende Satz, Calcium sei weiß, eine Bejahung, und der Satz, Calcium sei gelb, eine Verneinung der ersten Behauptung«.

Auf all dies und ähnliches kann ich aus den eingangs erwähnten Gründen nicht näher eingehen. — Es schließt sich noch ein Abschnitt an über ›Urtheil im Sinne von dem was wahr und falsch ist«, worin wieder der Terminus Wahrheit als mehrdeutig erwiesen wird, und zum Schluß einer über ›Urtheil im Sinne von Billigung und Mißbilligung«, die aber, insoweit sie nichts anderes als Urtheile sind, sich doch auch nur dem Inhalte nach von andern Urtheilen unterscheiden.

Mit diesen zahlreichen Vieldeutigkeiten gibt sich der Verfasser noch keineswegs zufrieden. Ein zweiter Haupt-Abschnitt beschäftigt sich mit der Zweideutigkeit des Namens Urtheil nach Quantität und Qualität. Eine solche Zweideutigkeit soll zunächst darin liegen, daß man die ›Urtheils-Summe«: ›Einige a sind b «, sowie die einzelnen ›Urtheils-Addenden«: a_1 ist b , a_2 ist b , . . . Urtheile nennt. — Den gleichen Vorwurf müßte Stöhr gegen den Ausdruck Zahl, ja gegen den Namen jeder Größe erheben, denn es gehört zum Wesen der Addition, daß Addenden und Summe von gleicher Art sind, und wenn das Bild auf Urtheile überhaupt anwendbar wäre, so müßte es sich ja geradezu auch hier so verhalten. Aber es ist gar nicht anwendbar, weil Urtheile keine Größen sind. Gebraucht jedoch der Verfasser den Ausdruck ‚Urtheilssumme‘ im Sinne von Urtheils-Mehrheit, so ist ihm zu entgegen, daß das Urtheil: ›Einige a sind b «, wie sowohl innere Erfahrung als auch vorgängige Ueberlegung lehren, ob es nun auf diesem oder jenem Wege entstanden ist, geadesogut eines ist, wie das Urtheil: › a_1 ist b «.

Eine letzte Vieldeutigkeit findet Stöhr in der Eintheilung der Urtheile nach Qualität. ›Die Urtheile werden bezüglich ihrer Qualität in affirmierende und negierende eingetheilt. Diese Eintheilung

ist zweideutig, weil mitunter die sprachliche Form des Satzes gemeint ist, und mitunter das Verhältnis eines Satzinhaltes zu einem anderen (S. 64). — Ich antworte darauf, weder das eine noch das andere wird jemals darunter verstanden, sondern eben nur die Qualität des Urtheils. Diese ist nichts Relatives, wie Stöhr meint, sondern eine der innern Erfahrung leicht zugängliche absolute Eigenschaft des Urtheils. Darin hat er freilich recht, daß die Wörter »bejahen, verneinen«, sich oft nur auf den sprachlichen Ausdruck, oft aber auch auf die Qualität des Urtheils beziehen. Das kann jedoch deshalb keinen Vorwurf gegen die Urtheilstheorie bilden, weil man bei der Eintheilung der Urtheile nach ihrer Qualität natürlich nicht ihren sprachlichen Ausdruck, sondern die Urtheile selbst meint. —

Die Kritik, die ich üben mußte, ist nicht von irgend einer andern Urtheils-Theorie abhängig, meine Einwände stützen sich nicht auf theoretische Voraussetzungen irgendwelcher Art, sondern sie gehen lediglich aus der Betrachtung der in Rede stehenden psychischen Thatsachen hervor. Ich darf also wohl sagen: die Position Stöhrs ist unrichtig oder zum mindesten unbewiesen. —

Diesem inhaltlichen Mangel steht ein nicht zu unterschätzender formeller Vorzug gegenüber, eine außerordentliche Klarheit und Präcision des Ausdrucks, wie sie gerade auf diesem Literaturgebiete nur selten anzutreffen ist. Mit ihr verbindet sich jedoch eine geradezu souveräne Sicherheit des Behauptens, die den Leser entweder verblüfft und gefangen nimmt oder zum Widerspruch herausfordert. Diesem, wie er sich bei mir eingestellt hat, habe ich angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes Ausdruck verliehen, um jener ersten Wirkung nach Kräften entgegenzutreten.

Graz, August 1896.

Witasek.



Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen:

ABHANDLUNGEN
DER KÖNIGL. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN.
PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

NEUE FOLGE, BAND 1, NRO. 4.

DER ARABISCHE JOSIPPUS

VON

J. WELLHAUSEN.

gr. 4°. (50 S.) 3,50 Mk.

NEUE FOLGE, BAND 1, NRO. 5.

POSEIDONIOS

ÜBER DIE

GRÖSSE UND ENTFERNUNG DER SONNE

VON

FRIEDRICH HULTSCH.

gr. 8°. (48 S.) 3 Mark.

DIE ANTIKE HUMANITÄT

VON

MAX SCHNEIDEWIN.

gr. 8. (XX u. 588 S.) geh. Preis 12 Mark.

THUKYDIDES

ERKLÄRT VON

J. CLASSEN.

ERSTER BAND. EINLEITUNG. ERSTES BUCH.

VIERTE AUFLAGE

BEARBEITET VON

J. STEUP.

Mit sechs Abbildungen. 8°. (LXXIV u. 398 S.) 4,50 Mark.

DIE ÖSTERREICHISCHE
NIBELUNGENDICHTUNG.

UNTERSUCHUNGEN

ÜBER DIE

VERFASSER DES NIBELUNGENLIEDES

VON

EMIL KETTNER.

gr. 8°. (IV u. 307 S.) 7 Mark.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. III.

1897.

März.

Ausgegeben am 31. März 1897.

Inhalt.

Kraus, Geschichte der christlichen Kunst. 1. Band. Von <i>Ficker</i> . . .	177—187
Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Zweiter Teil. Von <i>Oechli</i>	188—193
Welti, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren MCCCLXXV— MCCCLXXXIII. Von <i>Meyer von Knonau</i>	193—198
Lautrecho. Herausgegeben von Varnhagen. Von <i>Wrede</i>	198—202
Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Karl V. Bd. I. II. Von <i>Friedensburg</i>	203—232
Dionysii Halicarnasei quae fertur ars rhetorica rec. Hermannus Usener. Von <i>Thiele</i>	232—250
Goldziher, Abhandlungen zur Arabischen Philologie. Von <i>Well-</i> <i>hausen</i>	250—252
Schultze, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. Von <i>Hübner</i>	253—264

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

- - - - -

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

- - - - -

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

- - - - -

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

- - - - -

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Kraus, F. X., Geschichte der christlichen Kunst. Erster Band. Die hellenistisch-römische Kunst der alten Christen. Die byzantinische Kunst. Anfänge der Kunst bei den Völkern des Nordens. Mit Titelbild in Farbendruck und 484 Abbildungen im Texte. Freiburg i. Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. 1896. Lex. 8°. XIX 621 S. Preis 16 M., geb. 21 M.

Man hat ein gutes Recht gehabt, die Geschichte der christlichen Kunst von Franz Xaver Kraus mit großen Hoffnungen zu erwarten. Unter den jetzt lebenden akademischen Lehrern der Theologie in Deutschland ist er derjenige, welcher sich am längsten und am meisten mit der Geschichte der christlichen Kunst beschäftigt hat und am energischsten für ihr gutes Recht eingetreten ist. Welchen Einfluß seine litterarische Thätigkeit auf die kunsthistorischen Studien in Deutschland überhaupt ausgeübt hat, will ich hier nicht darstellen: daß durch ihn das Interesse für die altchristliche und mittelalterliche Kunst in weiteren Kreisen genährt und gesteigert worden ist, bildet nicht den kleinsten Teil seines Verdienstes. Bisher hatte er wesentlich nur archäologischen Arbeiten seine Publikationen gewidmet: ich brauche nur zu erinnern an die Registrierung der Kunstdenkmäler in Elsaß-Lothringen¹⁾ und Baden²⁾, zwei Werke, in denen er für das Studium eines nicht kleinen Theiles der deutschen Altertümer die feste, wissenschaftliche Grundlage geschaffen hat. Was speziell die altchristliche Kunst anlangt, so war er es, der in seiner *Roma sotterranea*³⁾ die Resultate der Forschungen de Rossis der deutschen Leserwelt vermittelte und in seiner Real-Encyclopädie der christlichen Altertümer⁴⁾ ein Handbuch lieferte, das trotz der bedeutenden Mängel, die ihm anhaften, sich als außerordentlich nützlich bewährt hat. Wer den Anfängen der christlichen Kunst und dem kunstgeschichtlichen Detail ein so hingebendes Studium gewidmet hat, dem mußte es ein Herzensbedürfnis sein, auch einmal

1) Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen. 4 Bde. Straßburg 1876—1892.

2) Die Kunstdenkmäler des Großherzogthums Baden. Freiburg 1887. 1890. 1892.

3) 2. Auflage 1879.

4) 2 Bde. 1882 und 1886.

den Gesamtverlauf der christlichen Kunst bis zur Gegenwart in großen Zügen vorzulegen. Und wer an der Gelehrsamkeit des Verfassers, an seiner gefälligen Darstellung, an der Milde seines Urteils seine Freude gehabt hatte, der konnte mit gerechten Hoffnungen das Erscheinen des neuen Werkes erwarten.

Ich kann nicht sagen, daß der erste Band alle Hoffnungen erfüllt hat. Zwar wäre es voreilig, bevor der letzte Teil erschienen ist, ein Urteil zu sprechen, das erst möglich ist, wenn wir das Ganze in Händen haben. Da aber der erste Band in dem Vorworte und im ersten Buche sich über die Anlage des Werkes und über die Auffassung, die der Verfasser dem Verlauf der christlichen Kunstgeschichte entgegenbringt, ausspricht, so dürfen einige Bemerkungen darüber auch jetzt schon nicht fehlen.

Das Werk ist auf zwei Bände von je etwa 40 Bogen berechnet. Der erste Band enthält außer den einleitenden Ausführungen über den Begriff, die Einteilung, das Studium der Kunstgeschichte die Darstellung der altchristlichen Kunst, der byzantinischen Kunst und der Anfänge der Kunst bei den nordischen Völkern (dazu ein Vorwort, das Inhaltsverzeichnis und das Verzeichnis der Illustrationen des ersten Bandes). Von den sechs Zeiträumen, in denen nach dem Verfasser die christliche Kunst verläuft, ist damit noch nicht der erste zum Abschluß gelangt: es fehlt noch die Darstellung der karolingisch-ottonischen, der romanischen und des größten Teiles der gothischen Kunst. Mag man überhaupt die Zusammenfassung von dreizehn Jahrhunderten in einen Zeitraum tadeln, sicherlich ist der Darstellung der altchristlichen Kunst ein zu großer Raum gegeben, und ich bin gespannt, ob der Verfasser mit 40 Bogen auskommen wird, auch wenn er für den weiteren Verlauf der kunstgeschichtlichen Entwicklung nur das Wichtige herausheben sollte. Ich kann mir diese Ungleichmäßigkeit der Behandlung nur dadurch erklären, daß dem Verfasser das archäologische Detail gegenüber den großen Zügen der Entwicklung zu wertvoll erschien, als daß er Kürzungen hätte vornehmen wollen. Und Kürzungen wären an mehr als an einer Stelle möglich, ja sogar nötig gewesen. Ich glaube z. B., daß die Aufzählung der einzelnen Basiliken und Zentralbauten in solcher Ausführlichkeit wohl in ein archäologisches Handbuch, aber nicht in eine Darstellung der Geschichte der christlichen Kunst gehört. Nicht anders scheint mir in dem siebenten Buche (Technische und Kleinkünste) und in dem achten Buche (Geräthe und liturgische Kleidung) zu viel des archäologischen Details gegeben zu sein, wenn ich mir auch die kulturgeschichtliche Bedeutung der hierher gehörigen Kunstgegenstände keineswegs verhehle. Ebenso hätten im dritten

Buche (Altchristliche Malerei) die altchristlichen Symbole bedeutend kürzer behandelt werden können, da es doch in einer universalgeschichtlichen Darstellung nicht auf die einzelnen Symbole, sondern auf die Symbolik im Allgemeinen ankommt. Eine Anzahl von Wiederholungen ist dadurch veranlaßt worden, daß die Darstellung der Ikonographie in zwei Teile zerlegt worden ist (im 3. Buche: der Bilderkreis vor und nach Constantin, und im 6. Buche: die Bildercyklen des 4., 5. und 6. Jahrhunderts). — Doch sind, was ich hier berührt habe, nur Aeußerlichkeiten, die das Wesen der Darstellung kaum beeinflußt haben.

Wichtiger erschiene mir eine Diskussion über die Auffassung, die der Verfasser über die christliche Kunst und den Verlauf ihrer Entwicklung hat, wenn ich nicht fürchten müßte, damit auf ein Gebiet zu geraten, auf dem eine Verständigung zwischen einem katholischen und einem evangelischen Theologen für unmöglich angesehen wird. Ich will nicht mit Kraus über die Berechtigung streiten, den Einschnitt in der geschichtlichen Entwicklung um 1300 zu machen, in der Zeit vorher nur einen mehr handwerksmäßigen Betrieb der Kunst zu sehen, in der Zeit nachher (nach der Entdeckung der Natur der Seele) einen stetigen Aufschwung bis zu Lionardo, Michelangelo, Raffael, Dürer und von da einen stetigen Verfall bis zur gänzlichen Zerstörung im 17. und 18. Jahrhundert, der nur eine Repristinatio der christlichen Kunst in der Schule der Nazarener (19. Jahrhundert) folgt¹⁾. Jedenfalls ist hierbei die Entwicklung der christlichen Architektur zu wenig berücksichtigt und ein Begriff der christlichen Kunst zu grunde gelegt, der von den Werken des späteren Mittelalters bis zum Cinquecento gewonnen worden ist. Ich glaube, der Verfasser hätte uns das Verständnis seiner Auffassung etwas erleichtern können, wenn er nicht durchweg von der christlichen Kunst geredet, sondern auch den Begriff der kirchlichen Kunst eingeführt und verwertet hätte. Aber ich will mit Kraus über diese Punkte nicht streiten, da er es als sein Recht in Anspruch nimmt, die christliche Kunstentwicklung auch einmal vom Standpunkte der kirchlichen Theologie anzusehn. Ich hoffe nur, daß die theologisch-protestantischen Fachzeitschriften es sich nicht nehmen lassen werden, auch ihrerseits das Recht ihrer Auffassung geltend zu machen²⁾.

Ich habe es allein mit dem wissenschaftlichen Werte des Buches zu thun. Daß die Darstellung im Zusammenhang mit der neuesten

1) S. 5.

2) Ich freue mich, schon jetzt auf die vortrefflichen, ebenso sachkundigen wie verständigen Artikel von Dr. Gradmann im Christlichen Kunstblatt 1896. Nr. 11 und 12 hinweisen zu können.

Forschung gegeben ist, braucht bei einem Gelehrten nicht besonderer Erwähnung, der durch seine Berichte im Repertorium für Kunstwissenschaft zeigt, wie er sich in der Litteratur zur altchristlichen und frühmittelalterlichen Kunstgeschichte auf dem Laufenden erhält. Von den bisherigen Behandlungen der Kunstgeschichte unterscheidet sich die vorliegende 1) dadurch, daß die Geschichte der Kunst der christlichen Völker gesondert von der allgemeinen Kunstgeschichte, und zwar nur nach ihrer religiösen Seite ins Auge gefaßt, 2) dadurch, daß hier in stärkerer Weise, als dies bisher geschehen ist, vor allem der Inhalt der Kunstvorstellungen betont wird. Kraus bezeichnet es weiter als seinen Zweck¹⁾, »das Verhältnis der christlichen Religion zur Kirche zu erforschen und die Existenzberechtigung einer christlichen Kunst, ja deren volle Ebenbürtigkeit mit der antiken historisch zu entwickeln und festzustellen, das Auf- und Niedersteigen des künstlerischen Schaffungsgeistes in seinem Zusammenhange mit dem Auf- und Niedersteigen des religiösen Volksgeistes aufzuweisen. Damit war gegeben, daß der religions- und kulturgeschichtlichen Betrachtung eine weit größere Stellung, als sie bisher genossen, zuerkannt werden mußte«. Man sieht, in diesen letzten Worten hat Kraus das Ideal einer Geschichtsschreibung gezeichnet, das zu schön ist, als daß es schon jetzt Verwirklichung finden könnte. Zur Bewältigung der ungeheuren Aufgabe, das Auf- und Niedersteigen des religiösen Volksgeistes auch nur einigermaßen genügend zu beschreiben, fehlen bis jetzt noch die nötigen Vorarbeiten. Und wenn wir den vorliegenden Band daraufhin durchgehen, wie Kraus dieser Aufgabe nachgekommen ist, so werden wir schmerzlich enttäuscht. Ich glaube, ich stoße nicht auf Widerspruch, wenn ich behaupte, daß zur Erfüllung einer so hohen Aufgabe die Zeit noch nicht reif ist, und daß Grund genug zu dem Satze vorhanden ist, es sei unmöglich, das Auf- und Niedersteigen des künstlerischen Schaffungsgeistes in seinem Zusammenhange mit dem Auf- und Niedersteigen des religiösen Volksgeistes aufzuweisen. —

Einen Fortschritt bedeutet Kraus' Darstellung insofern, als die Entstehung und Entwicklung des christlichen Bilderkreises in ausführlicherer Weise aufgezeigt wird als bisher, daß überhaupt die inhaltliche Seite mehr ins Auge gefaßt wird. Zwar möchte ich das Recht dazu nicht damit begründen, daß die ganze inhaltliche Seite der christlichen Kunstgeschichte, namentlich die ikonographischen Fragen, doch nur schwer und ungenügend von demjenigen angefaßt werden dürften, welcher mit der kirchlichen Theologie keine nähere

1) Vorwort, S. V.

Fühlung besitzt. Der Satz ist gewiß richtig; aber ich wüßte nicht, wann es die modernen Kunsthistoriker versäumt hätten, mit der kirchlichen Theologie nähere Fühlung zu gewinnen, sobald der Gegenstand es erforderte. Hat uns doch erst kürzlich ein Nichttheologe über die Rätselbilder des Mittelalters aufgeklärt¹⁾. Aber daß es dem Theologen leichter wird, von der kirchlichen Theologie beeinflusste Kunstgegenstände zu erklären, ist selbstverständlich, und ebenso auch, daß es Pflicht des Theologen ist, gegenüber einer überschwänglichen Werthschätzung der antiken Kunst auf die Höhe der christlichen Kunst hinzuweisen.

Indem ich nun auf den Inhalt des ersten Bandes etwas näher eingehe, lasse ich das letzte (10.) Buch, das sich mit den ersten Anfängen der Kunst bei den nordischen Völkern beschäftigt und mit einem begeisterten Lobe des Benediktinerordens schließt, außer acht und referiere über die altchristliche und byzantinische Kunst. Wesentliche Unterschiede zeigt die Auffassung der altchristlichen Kunst im Allgemeinen nicht zu der uns aus des Verfassers andern Büchern bekannten; aber im Einzelnen ist sein Urteil milder und vorsichtiger geworden. Es zeigt sich dies vor allem in der Deutung der Symbole und der biblischen Szenen. Daß z. B. die Hand, der Fuß, das Haus, der Wagen, das Faß, der Leuchtturm, die Säule eine symbolische Bedeutung habe, wird gelehrt oder wenigstens als sehr zweifelhaft bezeichnet. Und auch bei der symbolischen Bedeutung der biblischen Szenen wird im Großen und Ganzen Maß gehalten. Zwar werden einzelnen Darstellungen immer noch die verschiedenartigsten Deutungen gegeben: Jonas z. B.²⁾ scheint ein Typus des auferstandenen Christus zu sein; vielleicht drücken die Szenen auch den Gedanken aus, daß, im Gegensatze zu der jüdenchristlichen Auffassung, die Heidenwelt in gleicher Weise wie einst die Niniviten begnadigt und zum Heile berufen sei. >Vielleicht ist auch an einen Protest gegen den um die Mitte des dritten Jahrhunderts in Rom grassierenden Novatianismus und seine engherzigen Ansichten über die Buße zu denken. Noch unzweifelhafter aber erscheint, daß ... ein entschiedener Anklang an die frühchristlichen Funeralliturgien und speziell den *ordo commendationis animae* vorliegt«. Man sieht, daß auch hier noch nicht die alte Praxis verlassen ist, die altchristlichen Bildwerke nach den Einfällen der kirchlichen Schriftsteller und eigenen Einfällen zu deuten. Doch macht sich, meine ich, das Bestreben schärfer als früher geltend, auf die

1) Ad. Goldschmidt, Der Albanipsalter in Hildesheim, Berlin 1895.

2) S. 139.

sepulkrale Bedeutung der Bildwerke Rücksicht zu nehmen. Zwar wird daneben an dem didaktischen Charakter der altchristlichen Kunst überhaupt festgehalten, ohne daß doch der Verfasser genügende Beweise für die Katakombenkunst hätte beibringen können. Auch finde ich nicht, daß bei der Darstellung des Bilderkreises vor und nach Constantin der didaktische Charakter in nennenswerter Weise berücksichtigt worden wäre. Auch die hierarchische Leitung der Künstler wird nur leise berührt. Um den symbolischen Charakter klarzulegen, wird auf die Arkandisciplin, auf die allegorische Schriftauslegung und auf die Symbolik der römischen Kunst verwiesen. Nach Kraus hat die Arkandisciplin seit den siebziger Jahren des ersten Jahrhunderts den gesamten Cultus schon beherrscht. Das ist angesichts der Thatsachen eine gänzlich unbegründete Behauptung, wenn man nicht unter der Arkandisciplin des vierten Jahrhunderts etwas von der des ersten Jahrhunderts durchaus verschiedenes versteht. Inwieweit die allegorische Schriftauslegung der alten Kirche zur Erklärung der altchristlichen Bildwerke heranzuziehen ist, bedarf der genauesten Untersuchung, und auch die diese Frage behandelnde Arbeit von Hennecke¹⁾ löst noch nicht die Schwierigkeiten. Für einen besonders glücklichen Gedanken halte ich es, daß Kraus auf den allegorischen Charakter der römischen Kunst hingewiesen hat. Aber mit der Schlußfolgerung ist es nicht gethan: die römische Kunst ist allegorisch, folglich sind die sepulcralen Darstellungen (der alten Christen) zugleich symbolisch-allegorischer Natur. Es ist zu untersuchen, welches der gemeinsame Boden sei, von dem aus die Symbolik der altchristlichen wie der römischen Kunst sich erklären läßt. Daß hierauf der Verfasser nur sehr beiläufig eingegangen ist, darin zeigt sich die Gefahr, der man sich bei einer gesonderten Betrachtung der christlichen Kunst aussetzt. Aber bei Untersuchungen dieser Art stecken wir doch erst in den Anfängen, und es wäre vielleicht unbescheiden, mehr zu verlangen, als uns der Verfasser zu geben für gut hielt. Freilich das kann ich nicht billigen, daß Kraus bei zwei Darstellungen den Zusammenhang der christlichen und antiken Vorstellungen nicht scharf beleuchtet hat, ich meine die Darstellung des guten Hirten und die sog. Familienmahl. Der spezifisch sepulcrale Nebengedanke (!) bei der Vorstellung vom guten Hirten wird zwar erwähnt; aber die Frage nicht aufgeworfen, woher diese Vorstellung kommt, da sie doch in den neutestamentlichen Schriften keineswegs begründet sein kann. Und was die Familienmahl anlangt, so ist schon öfters darauf hinge-

1) Altchristliche Malerei und altkirchliche Literatur, Leipzig, Veit u. Co. 1896.

wiesen worden, daß sie nur im Zusammenhang mit den antiken sepulcralen Mahlzeiten (und mit den sog. eucharistischen Mahlszenen) gewürdigt werden können. Einen lediglich formalen Einfluß der antiken Kunstvorstellungen auf die christlichen nimmt doch auch Kraus nicht an, so sehr er geneigt sein mag, den inhaltlichen Einfluß zu übersehen.

Die Frage nach dem Zusammenhange der altchristlichen Kunst mit der antiken ist vielleicht nicht zu erledigen, ohne zwei andere Fragen in etwas anderer Form, als sie bisher gestellt wurden, von neuem aufzuwerfen, ich meine die Fragen nach dem Kunsthaß der alten Christen und dem häretischen Ursprung der christlichen Kunst. Beide Fragen hat Kr. verneinend beantwortet; ich glaube aber nicht, daß seine Gründe völlig stichhaltig sind. Zwar sind die Darstellungen in den Grabkammern bei S. Pretestato, welche man für einen heidnisch-christlichen Mischkult in Anspruch genommen hat und die Kr. merkwürdigerweise auch jetzt noch so betrachtet¹⁾, als rein heidnisch erwiesen; aber es verdient doch die ernsteste Erwägung, daß christliche Bilder zuerst im Gebrauche von Synkretisten erwähnt werden. Eine in der alten Kirche vorhandene bilderfeindliche Tendenz sollte man doch nicht leugnen; und auch Kraus hat dies nicht thun können, ohne die dafür beigebrachten Zeugnisse abzuschwächen. Ich führe nur an den berühmten Canon 36 des Concils von Elvira (306), dem Kr. die wie es scheint jetzt übliche Deutung giebt, er verböte die Gemälde an den Wänden der christlichen Versammlungsräume, damit die Verfolger nicht auf den christlichen Charakter der Gebäude aufmerksam gemacht würden. Und der Canon sagt doch: *ne quod colitur et adoratur, in parietibus depingatur*. Auch giebt Kr. selber zu, daß die polytheistischen Neigungen der sie umgebenden Heidenwelt die Christen doch vielfach gerade gegen statuarische Werke mißtrauisch und ablehnend stimmen mußten²⁾. Doch will ich gern zugestehn, daß von einem Kunsthaß nicht geredet werden darf. Nur möchte ich nicht, um das zu beweisen, der Erlaubnis, Siegelringe zu tragen, wie sie sich bei Clemens Alexandrinus findet, eine Bedeutung zumessen³⁾.

1) S. 55. 210.

2) S. 226.

3) Auf diese Stelle (Paedag. III, 11, 59 hat Kraus großes Gewicht gelegt. Das wäre richtig, wenn sie nur etwas deutlicher wäre. Nach Kraus sagt Clemens: wohl seien Symbole von christlicher Bedeutung statthaft; davon steht bei Clemens nichts. Taube, Fisch u. s. w. können einfach als Ornamente gemeint sein. Und ob der an den Fischfang des Apostels erinnernde Fischer auch zu diesen sog. Symbolen gehöre, bleibt doch bei den Worten des Clemens sehr zweifelhaft; vgl. auch Schultze, Katakomben, S. 217, Anm. 2.

Ueber die Frage, wie sich die konstitutiven Typen der altchristlichen Kunst gebildet haben, erhalten wir keine genügende Antwort, die doch zu geben möglich gewesen wäre. Unmöglich dagegen erscheint es, den Ursprung der Typen lokal zu begrenzen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Kraus auch dieser Frage nachgegangen ist und wenigstens für das Fischsymbol Alexandrien als Ursprungsort für wahrscheinlich erklärt. Es war Spezialität der alexandrinischen Juden, tesserae, die in einem einzigen Worte einen ganzen Satz oder ein Bekenntnis enthielten, herzustellen; ein Zusammenhang mit den Fischallegorien heidnischer Mysterien dürfte nicht anzunehmen sein. Kraus unterschätzt die Bedeutung, welche heilige Fische in heidnischen Kulturen gehabt haben.

Dagegen wird der Ursprung des Pastor bonus nicht im Orient gesucht. Hier fehlen uns eben die Darstellungen. Ich möchte mich nicht einmal auf das Bild des guten Hirten in Cyrene berufen; denn es ist mir keineswegs sicher, daß die Darstellung christlich sei. Wenn die Zeichnung bei Pacho¹⁾ exakt ist, so läßt sich nicht bezweifeln, daß der Hirt einen Kranz um das Haupt trägt. Die Bekränzung ist aber nicht bloß nach dem Rigoristen Tertullian, sondern auch nach dem vorurteilslosen Clemens von Alexandria durchaus verboten, denn die Idole werden bekränzt.

Doch ist auch nach Kraus ein bedeutender Einfluß des Alexandrinismus auf die Entwicklung der christlichen Kunst nicht in Abrede zu stellen. Diese Beobachtung ist es wohl auch, die Kraus veranlaßt hat, von der hellenistisch-römischen Kunst der alten Christen zu sprechen. Leider fehlt uns für die ersten Jahrhunderte so gut wie alles Material, und wir können erst in der christlichen Miniaturmalerei des fünften Jahrhunderts mit einiger Sicherheit den Charakter alexandrinischer Kunstthätigkeit erkennen. Das ist für die byzantinische Frage von großer Wichtigkeit. Wir können nur hoffen, daß noch einmal Denkmäler aus den ersten Jahrhunderten in genügender Anzahl gefunden werden, die den hellenistischen Charakter im Unterschiede vom römischen zu erkennen ermöglichen. —

Die Ausführungen über die altchristliche Malerei und Skulptur sind reich an feinsinnigen, treffenden Bemerkungen. Für besonders glücklich und gelungen halte ich die Partien über die Entwicklung der christlichen Kunst von der Darstellung des Symbolischen zum Historischen und über die breite Entfaltung der Historienmalerei; öfter sind hierbei auch schon die Fäden aufgewiesen, welche vom Altertum zur mittelalterlich-abendländischen Kunst hinüberleiten,

1) Relation d'un voyage dans la Marmarique, la Cyrénaïque et les oasis d'Audjelah et de Maradèh. Paris 1827. Taf. 51.

und der Zusammenhang der Kunst mit dem kirchlichen Leben ist überall in vortrefflicher Weise berücksichtigt. Hier bietet sich nun reiche Gelegenheit, die inhaltliche Seite der Kunst hervortreten zu lassen. Freilich macht sich auch bemerkbar, daß das formale Element zu kurz kommt; z. B. hätte man über die Abwandlung der Typen gern genauere Belehrung, und eine schärfere Abgrenzung der einzelnen Gruppen, z. B. bei der Sarkophagkunst wäre wünschenswert gewesen. Aber das Material ist genügend zusammengestellt, so daß der, der in die Forschung unserer Wissenschaft eingreifen will, vorzügliche Vorarbeiten und Anregung in Fülle findet. Es kann nicht meine Aufgabe sein, weiter in das Einzelne einzugehen; nur über die Darstellung der altchristlichen Baukunst und der byzantinischen Kunst seien noch einige Bemerkungen angefügt.

Mit Recht wird ein Zusammenhang der ›Kulträume‹ in den Katakomben mit der Basilika abgelehnt; dagegen nachdrücklich auf die cellae cimiteriales, die sich sub dio befanden, aufmerksam gemacht. An diese gliederte sich das Langhaus an, als nach dem Siege Constantins 312 die Notwendigkeit und die Möglichkeit vorhanden war, dem Volke einen bedeckten Versammlungsraum zu schaffen. Da ein einschiffiger Bau für die Gemeindegemeinde sich sofort als unzulänglich erwies, so griff man zu der dreischiffigen Halle, die man in der profanen Architektur und in dem Tempelbau der Griechen und Römer längst im Gebrauch sah. Das Ergebnis des Zusammentretens der aufgezeigten beiden Faktoren war die Basilika, eine gewissermaßen plötzlich aus der Erde gewachsene architektonische Schöpfung. So ansprechend diese, die einzelnen Elemente der bisherigen Erklärungsversuche zusammenfassende Ableitung ist, so wenig darf doch verhehlt werden, daß sie bisher nur für die römischen Verhältnisse auf einigermaßen sicheren Boden sich gründet. Kraus gesteht selbst zu und erweist es an den zum ersten Male ausführlicher gewürdigten afrikanischen Bauwerken, daß sich eine ganze Reihe von Typen christlicher Versammlungshäuser nachweisen läßt, die von dem Schema der altchristlichen Basilika, wie wir es zu denken gewohnt sind, unterschieden werden müssen. Es wäre m. E. angezeigt gewesen, den Gründen der Reduktion der Formen nachzugehen. Vielleicht ist für den, der sich künftig mit der Entstehung der altchristlichen Basilika beschäftigt, der Hinweis auf den Zusammenhang christlicher Kirchengebäude mit den Mysterientempeln von entscheidender Wichtigkeit. Es bleiben freilich dann immer noch Fragen zu erledigen, wie die, ob es bloß Opportunitätsgründe waren, welche dem Schema der altchristlichen Basilika die weiteste Verbreitung verschafften, oder dogmatische u. s. w. —

Das Wertvollste des Werkes liegt m. E. im neunten Buche, in den Ausführungen über die byzantinische Kunst. Ich stehe nicht an, sie für das Beste zu erklären, was in neuerer Zeit über das viel umstrittene Thema gedruckt worden ist. Nicht dem Einflusse der byzantinischen Kunst auf das Abendland wird hier nachgegangen; das bleibt dem zweiten Bande überlassen, sondern ihrem eigentlichen Wesen, ihrem inneren Werte und ihrer geschichtlichen Entwicklung. Es wird Ernst mit dem Gedanken gemacht, daß wir doch nicht mit dem vagen Begriffe von Byzantinisch operieren sollen, wie das bisher meist geschehen ist; sondern mit dem historischen Begriffe, der gewonnen wird von der oströmischen Kunst seit dem Zeitalter Justinians. Von einseitiger Ueberschätzung wie von ihrem Gegenteile hält Kraus sich gleich fern; nur glaube ich, daß er in seinen Ausführungen ein Element zu wenig berücksichtigt hat, dessen Kenntniss freilich bis jetzt uns fast ganz verschlossen war: das hellenistische Element. Hoffentlich gelingt es uns einmal, das hellenistische Element im Gegensatze zu dem römischen scharf abzugrenzen. Dann werden wir freilich auch sehen, daß Strzygowski, abgesehen von falschen terminis, Recht behalten wird. —

Die äußere Ausstattung des Bandes ist vorzüglich; die Abbildungen werden in großer Fülle gegeben; fast auf jede Seite kommt eine Abbildung. Sie sind im Ganzen gut; nur einige sind undeutlich, so z. B. die Abbildung der Thüre von S. Sabina S. 495; der musivischen Tafel der Opera del Duomo in Florenz S. 567. Der Druckfehler im Texte sind wenige, so z. B. *Aelius Glabrio* statt *Acilius Glabrio* S. 54. *Cingebat latices*, S. 53, statt *cingebant* ist wohl mehr wie Druckfehler, da es sich auch in Kraus' *Roma sotterranea* ² S. 532 findet. *Crux gammata* für das mit Edelsteinen besetzte Kreuz, statt *crux gemmata*, findet sich regelmäßig: S. 132. 133. 221. 492. 517. 615. Wir verstehen unter *crux gammata* etwas anderes. In den Anmerkungen häufen sich die Druckfehler: die Citate von Tafeln sind sehr unzuverlässig; ich kann leider hier nicht abdrucken lassen, welche Fehler ich gefunden habe. Auch Citate von schriftlichen Quellen sind ungenau: z. B. der Spott des Celsus mit der Erwähnung des Jonas wird citiert, S. 139: Origenes C. Cels. l. VIII; es muß heißen VII, cap. 57. cf. 53 am Schluß. Die Beschreibung des Teufels in den Akten des Bartholomäus wird citiert, S. 210: Tischendorf, Act. apost. apocr. Lips. 1851. Ich begreife nicht, warum die Seiten (217 und 256) nicht genannt werden. — Die Litteratur ist recht reichhaltig gegeben: bei der Behandlung der altchristlichen Symbolik fehlt der wichtige Aufsatz von D. Kaufmann, *Sens et origine des symboles tumulaires de l'ancien - testament dans l'art chrétien*

primitif in der Revue des études juives, XIV, 1887, 33—48. 217—253 (auch separat erschienen unter dem Titel: *Études d'archéologie juive*. Paris 1887). Zu den Märtyrerdarstellungen S. 197 ff. fehlt die Aufführung von Le Blant, *Les persécuteurs et les martyrs*, Paris 1893. — Schwerer wiegen andere Ungenauigkeiten, falsche Deutungen, Fehler z. B.: das Epitaph von Modena, S. 93, zeigt nicht 7 Brode zwischen 2 Fischen, sondern nur 5; vgl. Repertorium für Kunstwissenschaft XIII, 1890, p. 363, Anm. 2. — Daß auf dem Grabstein aus Spoleto S. 98 Jesus als Steuermann dargestellt ist, zeigt doch das Steuerruder, das er in der linken Hand hält. Zu den drei Evangelisten ist also der vierte zu ergänzen und nicht Petrus als Steuermann. — S. 81. Bischof von Hieropolis ist Abercius nicht gewesen. — Das Mosaik aus Cherchel, das S. 425 abgebildet ist (vgl. auch S. 200), bietet sicher keine christliche Darstellung, wie ich schon einmal ausgeführt habe. Es stellt einen Hermaphroditen dar. Auch de Rossi hat, vorausgesetzt daß er diese Darstellung meint, an seinem christlichen Charakter gezweifelt, wie Kraus selbst erwähnt S. 109. — Ob die Inschrift, die zu der Fabel vom Sarkophage des Papstes Linus Veranlassung gegeben hat, griechisch gewesen ist, wie Kraus S. 238 angiebt, wissen wir nicht; mit größerer Wahrscheinlichkeit darf man behaupten, daß sie lateinisch war. — S. 258. Der Dialog Philopatris gehört nach den neuesten Untersuchungen nicht mehr in diesen Zusammenhang. — Die barbarinische Terrakotta, abgebildet auf S. 203, stellt kein Weltgericht dar. Das steht nun auch schon zu lesen im Christlichen Kunstblatt 1896, S. 104. — So könnte ich noch eine ganze Reihe größerer und kleinerer Ungenauigkeiten aufführen. Ich hoffe, daß der zweite Band auch in dieser Beziehung tadellos erscheinen wird.

Ich denke, alles, was nach konfessionellen Vorurteilen schmecken könnte, in der obigen Besprechung außer acht gelassen und nur solche Punkte aufgeführt zu haben, über die eine wissenschaftliche Verständigung möglich ist. Wenn ich gezeigt habe, wie viel auf dem Gebiete der christlichen Archäologie noch zu thun ist und wie wir an vielen Punkten erst noch am Anfange der Forschung stehen, so soll damit dem Verdienste des vorliegenden Buches kein Abbruch gethan werden. In unserer Zeit der Monographien hat jede zusammenfassende Darstellung ihr besonderes Verdienst: ich freue mich der reichen und schönen Gabe, die uns Kraus geboten hat, herzlich und wünsche, daß der 2. Band nicht allzulange möge auf sich warten lassen.

Halle a. S. Oktober 1896.

Gerhard Ficker.

Schweizer, P., Geschichte der schweizerischen Neutralität. Zweiter Teil. Frauenfeld, J. Huber, 1893. 248 S.

Der zweite Teil des grundlegenden Werkes, dessen Anfang in diesen Blättern im Jahrgang 1893 S. 504 ff. besprochen wurde, führt die Geschichte der schweizerischen Neutralität vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zum Frieden von Campo Formio herab. Das Schwergewicht dieses Teiles liegt in der an neuen Aufschlüssen reichen Darlegung, wie die Eidgenossen ihre Neutralität in dem kriegerischen Zeitalter Ludwigs XIV. handhabten. Die Vorteile, welche die Schweiz während des dreißigjährigen Krieges von ihrer Haltung erntete, hatten die Richtigkeit und Notwendigkeit der Neutralitätspolitik allen Parteien derart zum Bewußtsein gebracht, daß sich die Schweiz von jetzt an zu der »prinzipiellen« Neutralität in dem Sinne bekannte, wie sie der Verfasser in seiner theoretischen Einleitung definiert hat, d. h. die Neutralität wurde die dauernde, unverrückbare Staatsmaxime der Eidgenossenschaft. 1674 wurde dies von der Tagsatzung zum ersten mal offiziell proklamiert und 1689 die Neutralität »die Grundfeste der eidgenössischen Republik« genannt. Und auch im Ausland gewöhnte man sich daran, diese Maxime als die charakteristische Eigentümlichkeit der eidgenössischen Politik zu betrachten.

Während das Neutralitätsrecht gleichzeitig durch Grotius seine erste theoretische Begründung erhielt, haben die Schweizer es praktisch schon damals viel strenger entwickelt. Mit sicherem Taktgefühl vermieden sie es auch in Friedenszeiten, Allianzen oder sonstige Vertragsverpflichtungen einzugehen, die sie möglicherweise zur Teilnahme an einem Krieg hätten nötigen können. So wiesen sie nicht bloß 1672 einen Allianzvertrag des großen Kurfürsten zurück, sondern sie lehnten auch den Beitritt zur Garantie der Friedensschlüsse von Aachen und Ryswyk, des Waffenstillstands zwischen dem Kaiser und Frankreich von 1684, des spanischen Teilungsvertrages von 1700 etc. ab, ein deutlicher Beweis, daß die Enthaltung von jeder Einmischung in die große Politik ihnen nicht von außen aufgenötigt worden ist, sondern auf spontanem Entschlusse beruht, daß die Schweiz nicht neutralisiert worden ist, sondern sich selbst aus freiem Willen zur prinzipiellen Neutralität erhoben hat. In einer Zeit, wo die kriegerische Tüchtigkeit der Schweizer noch immer Respekt einflößte, haben sie konsequent darauf verzichtet, sich irgend aktiv am Getriebe der großen Politik zu beteiligen, um sich auf die Verteidigung der Integrität ihres Bodens zu beschränken.

Während Grotius ein Durchzugsrecht der Kriegsparteien durch

das neutrale Land statuierte, verboten sich die Schweizer in der richtigen Erkenntnis, daß dies mit der wahren Neutralität unverträglich sei, jeden Durchmarsch, jedes Postfassen der fremden Heere auf ihrem Boden. In der 1647 begründeten, 1668 und 1673 weiter entwickelten eidgenössischen Wehrverfassung, dem sogen. Defensional, fanden sie das Mittel, um bis 1798 ihr Gebiet mit wenigen und geringfügigen Ausnahmen vor jeder Verletzung zu sichern.

Diese Ausnahmen, die von Schweizer auf Grund sorgfältigen Aktenstudiums eingehend behandelt werden, drehten sich alle um das Gebiet der Stadt Basel, das, zwischen die österreichischen Waldstätte am Rhein und das französische Oberelsaß eingeklemmt, die feindlichen Heere zum Durchzug förmlich einlud. Nachdem im Oktober 1676 ein Durchmarschversuch des Herzogs von Lothringen an den schweizerischen Defensivanstalten gescheitert war, ließ sich der Marschall Créqui 1678 beim Dorfe Riehen auf dem Nordufer des Rheines eine unbedeutende Grenzverletzung zu schulden kommen, die solchen Unwillen in der Eidgenossenschaft hervorrief, daß er mit Rücksicht darauf den beabsichtigten Rheinübergang ins österreichische Frickthal unterlassen mußte.

Weitaus den stärksten Einbruch erlitt das schweizerische Neutralitätsprinzip im spanischen Erbfolgekrieg durch den kaiserlichen Feldmarschall Mercy, der in der Nacht des 20. August 1709 mit seiner Cavallerie von Rheinfelden aus quer durch das Baslergebiet ins Elsaß einfiel, um den Uebergang seiner Infanterie über den Rhein bei Neuenburg zu decken. Als er hierauf von den Franzosen bei Rumersheim geschlagen wurde, rettete er sich mit seinen flüchtigen Reiterscharen wieder durch das Basler Gebiet auf österreichischen Boden. Diese doppelte Neutralitätsverletzung erscheint um so empfindlicher, als sie keineswegs, wie der Wiener Hof den Eidgenossen glaubhaft machen wollte, einem bloßen Einfall Mercys entsprungen war, sondern auf einem seit Jahren prämeditierten Plane der obersten Heeresleitung beruhte. Der wahre Urheber war kein geringerer als Prinz Eugen, der schon 1704 die Idee eines Durchbruchs durch die nordwestliche Schweiz nach der Freigrafschaft ins Auge gefaßt hatte, da Frankreich hier am wenigsten befestigt war. Er erscheint hiermit als der Vorgänger Schwarzenbergs, der 1813 seinen Plan im größten Stile wirklich ausführte. Als im Juli 1709 die Kriegsoperationen mit neuem Fifer aufgenommen wurden, drängte der Prinz, da ein Einfall in die Freigrafschaft sich als unthunlich herausstellte, Mercy wenigstens zum Durchbruch nach dem obern Elsaß. Und doch hatte der Kaiser nicht nur im Beginn des Krieges den Eidgenossen die feierliche Versicherung gegeben, daß er ihre

Neutralität gleich Frankreich respektieren werde, sondern auch bei der Bewilligung zweier Schweizerregimenter zum Schutze Vorderösterreichs versprochen, von den rheinischen Waldstätten aus keine offensiven Vorstöße gegen Frankreich zu unternehmen, so daß das Mercysche Unternehmen außer einer Verletzung des Völkerrechts noch einen doppelten Vertragsbruch involvierte!

Es ist aber auch schon damals der Verdacht geäußert worden, daß ein Teil der Eidgenossen, speziell Bern, mit Mercy unter einer Decke gesteckt habe, was die Analogie mit 1813 vollständig machen würde. Schweizer unterzieht diese bereits von Ricarda Huch (siehe Gött. gel. Anz. 1893 S. 508) erörterte Frage einer neuen Untersuchung und gelangt zu einem etwas bestimmteren Resultate. Tatsache ist, daß Bern damals unter dem Einfluß des Schultheißen Willading eine antifranzösische Politik betrieb, so weit sich das mit der Neutralität vertrug. Wie es in Neuenburg der preußischen Candidatur die Wege ebnete, um das Ländchen dem französischen Einfluß zu entziehen, so suchte es 1706 beim Beginn der Friedensverhandlungen bei den Alliierten dahin zu wirken, daß die Freigrafschaft und das Elsaß von Frankreich losgerissen würden, um die drückende Nachbarschaft dieser Macht los zu werden. Gewiß darf auch der Neutrale durch Vorstellungen und Unterhandlungen auf einen Friedensschluß in seinem Interesse zu wirken suchen. Aber die Gefahr lag nahe, daß die Feldherrn der Alliierten aus solchen Eröffnungen schließen mußten, die Schweiz sei ein von Frankreich abhängiges Land, das für eine Befreiung vom französischen Einfluß dankbar wäre; wenn man sich keck über die Neutralität hinwegsetze, werde es gelingen, wenigstens die reformierte Eidgenossenschaft zum Anschluß an die Alliierten hinzureißen. In solchen Ansichten wurden sie durch einen geborenen Schweizer und bernischen Untertan bestärkt, durch den Waadtlander François Louis de Pesme, Herrn von St. Saphorin, der in kaiserlichen Diensten zum Vizeadmiral der Donauflotte und Generalmajor emporgestiegen war, dann plötzlich die militärische Carrière mit der diplomatischen vertauscht hatte, seit 1706 als kaiserlicher Gesandter bei den evangelischen Kantonen thätig war und dann wieder auf Betreiben Berns als deren Vertreter an den Friedenskongreß im Haag gesandt wurde. St. Saphorin war durchaus kein charakterloser Abenteurer, er war ein hochsinniger, genial begabter Mann, der in Ludwig XIV. den Unterdrücker seiner Glaubensgenossen, den geschwornen Feind des Protestantismus haßte und nach Kräften gegen ihn zu arbeiten für seine Pflicht erachtete. Dabei kümmerte er sich allerdings wenig um die schweizerische Neutralität; damals wenigstens glaubte er seinem

Vaterlande am besten zu dienen, wenn es ihm gelänge, die evangelischen Kantone zum direkten Anschluß an die Alliierten zu bringen. Nachdem er schon seit 1706 wiederholt Pläne für einen Einfall der Alliierten in die Freigrafschaft von der Schweiz aus entworfen und dem Prinzen Eugen vorgelegt hatte, schlug er diesem, wie sich aus der Correspondenz des Prinzen ergibt, von Haag aus den Durchbruch nach dem Oberelsaß vor, den Mercy einige Wochen später in Szene setzte.

Es fragt sich nun, ob St. Saphorin das Unternehmen wirklich mit Vorwissen Willadings betrieb, wie der französische Gesandte Du Luc argwöhnte. Aus der Correspondenz St. Saphorins mit Willading ergibt sich nach Schweizer im Gegentheile, daß St. Saphorin diesem das Durchmarschunternehmen absichtlich verheimlichte, daß also ein eigentliches Einverständnis des bernischen Regierungshauptes nicht angenommen werden darf. Wenn also die Eidgenossenschaft eine Mitschuld an dieser Neutralitätsverletzung trifft, so ist es nur die indirekte, daß sie, durch die konfessionelle Zwietracht im Inneren gelähmt, die nothwendigen Grenzschutzmaßregeln versäumte. Die Mitwirkung St. Saphorins und anderer Schweizer in kaiserlichen Diensten kann ihr nicht zur Last gelegt werden; sie ist nur ein Beweis dafür, wie verhängnisvoll der Fremddienst auf die Einzelnen wirkte.

Was die zahlreichen Schweizer in französischen Diensten anbetrifft, so hat der Verfasser schon in der Einleitung nachgewiesen, daß die Theorie und Praxis bis ins 19. Jahrhundert hinein solche Söldnerdienste von Angehörigen neutraler Staaten für erlaubt hielt. Die Klagen der Alliierten gegen die schweizerischen Solddienste in Frankreich beruhten daher auch weniger auf dem Neutralitätsrecht, als auf den Schranken, die sich die Eidgenossen in ihren Soldbündnissen selber gezogen hatten, auf den Vorbehalten des Reichs und der verbündeten Staaten, insbesondere Oestreichs. Von den Eidgenossen wurde jederzeit rückhaltlos anerkannt, daß jede Verwendung ihrer Söldner gegen Oestreich und das Reich als »Transgression«, d. h. als Uebertretung der Bündnis- und Kapitulationsbestimmungen zu betrachten sind. Regelmäßig wurden auch diese Transgressionen beim ersten Versuche energisch geahndet und Frankreich veranlaßt, die Schweizertruppen vom Reichsboden zurückzuziehen. »Bei den Armeen von Turenne und Créqui, welche Mittel- und Süddeutschland, namentlich die Pfalz so schrecklich verwüsteten, auch in Elsaß und Lothringen kämpften, hat sich niemals eine schweizerische Kompagnie befunden«. Wohl aber waren umgekehrt in diesen Kämpfen Schweizertruppen in Straßburg zu Gunsten

des Reiches tätig, eine Tatsache, die, von den zeitgenössischen Schriftstellern wenig beachtet, den Neuern ganz unbekannt, von einigen sogar ins Gegenteil verdreht, von Schweizer zum ersten Mal an der Hand der Akten erhärtet wird. 1673 verstärkten Zürich und Bern die ihnen verbündete Reichsstadt im Elsaß mit 300, später mit 900 Mann, und bis 1679 halfen diese schweizerischen Compagnien den wichtigen Grenzposten Deutschlands, den die Reichsarmee selbst vollständig preisgegeben hatte, gegen Ludwig XIV. verteidigen. 1681 fürchtete dieser, als er zur Einnahme der Stadt schritt, einzig Widerstand von Zürich und Bern; allein Straßburg fand es damals nicht für geraten, sich an seine schweizerischen Verbündeten um Hilfe zu wenden.

Ueberhaupt standen den Truppenlieferungen an Frankreich ähnliche, wenn auch weniger starke an seine Gegner gegenüber. 1691 gewährten die Eidgenossen dem Kaiser Truppenwerbungen zum Schutze der vorderösterreichischen Lande. Beim Angriff Ludwigs XIV. gegen Holland riefen Zürich und Bern, obwohl mit der Republik in keinem Vertragsverhältnis stehend, ihre Leute zurück, die sie nicht gegen Glaubensgenossen kämpfen lassen wollten, und gestatteten 1676 unter der Hand die Anwerbung eines Regiments, das im ganzen Krieg auf holländischer Seite kämpfte. 1693 schloß Zürich eine öffentliche Kapitulation mit den Generalstaaten ab, auch Bern und andere Kantone ließen unter der Hand holländische Werbungen zu, so daß 1698 9000 Schweizer und Graubündner in den Diensten der niederländischen Republik standen. Der einzige Kriegsschauplatz, wo Schweizertruppen in französischen Diensten in großer Zahl kämpften, waren die spanischen Niederlande, nicht aber Holland und am allerwenigsten das Deutsche Reich.

Die Periode von 1714 bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts bietet keine neuen Seiten der eidgenössischen Neutralität, sie läßt aber um so bestimmter erkennen, daß das Neutralitätsprinzip nun außer aller Frage stand. Erst nach Ausbruch der französischen Revolution wurde noch einmal daran ernstlich gerüttelt, indem nicht bloß Oestreich und England die Schweiz von der Unzulässigkeit des Neutralitätsprinzips gegenüber dem revolutionären Frankreich zu überzeugen suchten, sondern auch im Innern eine Partei, an deren Spitze der Berner Schultheiß Steiger stand, als Antwort auf die Niedermetzlung der Schweizergarden beim Tuileriensturm und in den Septembermorden den Anschluß an die Coalition und den Krieg gegen Frankreich betrieb. Die Neutralitätspolitik war jedoch der Schweiz derart in Fleisch und Blut übergegangen, daß die Vorschläge jener Partei nicht einmal vor die Tagsatzung zu gelangen ver-

mochten. Dadurch daß die Eidgenossenschaft auch damals ihre Neutralität behauptete, erreichte sie, daß sie unversehrt aus dem ersten Coalitionskrieg hervorging. Ob aber die Neutralitätspolitik à tout prix damals das Richtige war und auch in Zukunft stets das Richtige sein wird, wie der Verfasser meint, dürfte nach dem Dank, den die Schweiz unmittelbar nach Beendigung des ersten Coalitionskrieges von Frankreich einerntete, zum mindesten fraglich sein.

Zürich, Dezember 1896.

Wilhelm Oechsl.

Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren MCCCLXXV—MCCCLXXXIII, herausgegeben von Fr. E. Welti. Bern, Stämpfische Buchdruckerei, 1896. XXIV u. 346 S. Gr. 8.

Während bis 1894 als die älteste bekannte Rechnung der Stadt Bern diejenige von 1430, daneben die von 1448 galt, kam in glücklicher Weise eben zu dieser Zeit aus Privatbesitz die Zahl von 27 Rechnungen, aus den Jahren 1375 bis 1384, sowie aus verschiedenen Jahren von 1433 bis auf 1452, an den Staat, so daß jetzt das Berner Staatsarchiv einen Schatz enthält, >der nicht nur für die Geschichte Berns, sondern auch für die Geschichte des städtischen Verwaltungswesens im Mittelalter überhaupt wertvolles Material birgt.<

Dr. Fr. Emil Welti machte schon 1895, im dritten Heft des vierzehnten Bandes d. Arch. d. Hist. Ver. d. Kantons Bern (S. 389—503), auf diese Bereicherung des Quellenstoffs zu wichtigen Momenten der Berner Entwicklung des vierzehnten Jahrhunderts nachdrücklich dadurch aufmerksam, daß er die vier ältesten Rechnungen, aus den Jahren 1375 bis 1377, herausgab. Jetzt läßt er 1896 — >Dem Historischen Verein des Kantons Bern zur Feier seines fünfzigjährigen Bestandes< — die ganze Reihe der wieder gewonnenen Rechnungen des vierzehnten Jahrhunderts, jene vier früheren wieder mit inbegriffen, im Drucke erscheinen.

Die Tragweite dieser Veröffentlichung tritt so recht klar hervor, wenn erwogen wird, daß das Jahr 1375 die siegreiche Zurückweisung des verwüstenden Einbruches der Engländer, den Guglerkrieg, in sich schließt, daß der 1382 bis 1384 dauernde Burgdorferkrieg den gänzlichen Erfolg der Politik Berns gegenüber dem Hause Kiburg, den endgültigen Uebergang der so wichtigen Plätze Thun und Burgdorf in das Berner Territorium zur Folge hatte, daß gleich darauf, 1385 und 1386, für Bern und die Eidgenossenschaft zugleich

die im Sempacherkriege zur Entscheidung gebrachten Fragen sich emporwarfen. Es ist eine Epoche frischesten politischen, kriegerischen Lebens, großartiger Erstarkung einer ihrer Ziele immer deutlicher sich bewußt werdenden, geschlossen vorgehenden städtischen Körperschaft.

Die Rechnung über die Berner Stadtverwaltung wurde zu dieser Zeit — und noch viel länger, bis 1650 — alljährlich zwei Mal, am St. Johannestag im Sommer und am St. Stephanstage, abgelegt. So erstrecken sich also auch die hier abgedruckten Stadtrechnungen nur je über ein Halbjahr, und von den zehn Jahren, die in den Zeitraum fallen, sind nur für 1377, 1382, 1383 die Rechnungen aus beiden Jahreshälften vorhanden. Zu den auf Pergament geschriebenen Originalen der Rechnungen sind aber außerdem in elf Fällen weitere auf Papier niedergelegte Notizen des Rechnungsstellers eingehftet, die, abgesehen von der hier öfter beigefügten Datierung, durch die Darbietung von Einzelbeträgen, gegenüber den zusammenhängenden Posten der Hauptrechnung, von Wichtigkeit sind. Der Herausgeber behält sich vor, eventuell diese ergänzenden, die Hauptrechnung erklärenden Notizen von den Papierblättern als zweiten Theil der Veröffentlichung folgen zu lassen. So sind demnach zunächst hier nur die auf Pergament stehenden Hauptrechnungen abgedruckt, und zwar so, daß stets eine Druckseite einer Seite des Originales entspricht. Römische Seitenzahlen auf dem unteren Rande der Druckseiten — im Gegensatz zur continuierlichen arabischen Paginatur des oberen Seitenrandes — lassen jedes Mal den Umfang einer Halbjahrrechnung erkennen.

Jede Halbjahrrechnung zeigt zuerst die Einnahmen, aus Ungelt und aus Zoll je in 26 immer einer einzelnen Woche geltenden Posten, dann die Einnahmen aus Schiffen, ferner diejenigen von »Zinsen und anderen Fällen«, worunter die Aufnahmen in das Burgrecht oder die Entlassung daraus. Bei den Ausgaben sind durchgängig — bloß die zwei ersten Rechnungen 1375: II und 1376: I zeigen eine andere Anordnung — die auf die städtische Verwaltung bezüglichen Posten chronologisch nach »Tempertagen« — Quatembern — eingestellt, die von der äußeren Politik herührenden Summen dagegen nach den drei Titeln der Zehrung — oder auch äußeren Zehrung —, der Roßlöhne und der Löhne für laufende Boten, hier nun unter Nichtbeachtung der Zeitabschnitte des Jahres, geordnet.

Der Herausgeber hatte schon in der zur erstmaligen Edition gegebenen Einleitung, a. a. O., S. 391—401, im Anschluß an einen im Wortlaute eingerückten Vertrag der Stadt Bern mit ihrem

Münzmeister, von 1374, die Münzverhältnisse der einschlägigen Jahre einer Untersuchung unterzogen. Aber diese Münzordnung, nach der die dem Betrage von vier Pfund und acht Schillingen entsprechende Zahl zu prägender Pfennige einer Mark Silber gleich sein sollte, wurde 1377 geändert, indem die Stadt einer größeren, zwischen Herzog Leopold von Oesterreich, verschiedenen Dynasten und Städten — Basel, Zürich, Solothurn — abgeschlossenen Convention beitrug. Erst 1384 ist dann wieder, nach einer Notiz in der Rechnung des Jahres selbst, eine Aenderung der Münze neuerdings vorgenommen worden. — Was die jedes Mal am Ende eines Separattitels bei Einnahmen und Ausgaben gemachten Additionen anbetriift, so zeigen sie mitunter Irrthümer des Rechnungsstellers. Indessen ist die Nachprüfung häufig wegen schadhafteu Zustandes des Pergamentes unmöglich; von der zweiten Rechnung des Jahres 1382 sind, beispielsweise, die Seiten XXVII und XXVIII, am Schlusse, ganz vermodert.

Sehr dankenswerth ist es, wie Dr. Welti in der Einleitung zu seiner zweiten größeren Publication, S. XI—XXIV, ausgeführt hat, in welcher Weise die Angaben der Rechnungen zur genaueren Fixierung historischer Vorgänge herangezogen werden können. Er wählte zu diesem Zwecke die Rechnungen vom zweiten Semester des Jahres 1382 an, also die Zeit des schon erwähnten Burgdorferkrieges, und es ergeben sich daraus wesentliche Berichtigungen nicht so sehr zu den historiographischen Quellen, der Berner Chronik Schillings, der fälschlich Klingenberger Chronik genannten Zürcher Chronik, als zu den neueren kritischen Bearbeitungen und Darstellungen. So sind mehrere Ansetzungen chronologischer Art in der sonst so anerkennenswerthen ›Geschichte der Stadt und Landschaft Bern‹ von Ed. von Wattenwyl von Diesbach¹⁾, zu Band II, S. 238—254, abzuändern, und in ganz überraschender Weise behält besonders an einer Stelle jetzt Justinger gegenüber seinem verdienten Herausgeber und Kritiker, G. Studer — dessen ›Studien zu Justinger‹, Arch. d. hist. Ver. d. Kantons Bern, Band VI, S. 289 ff. — Recht.

Erstlich wird es durch den Eintrag in die Stadtrechnung von 1382 (S. 235a) über die Ueberbringung des ›Widersagbriefes‹ von Seite der Grafen von Kiburg nach Bern, also über die von Kiburgischer Seite ausgegangene Kriegserklärung, ganz unwahrscheinlich, daß — nach der bisherigen Erklärungsweise — die sogenannte ›Mordnacht‹ von Solothurn, der mißlungene Anschlag gegen die Bern befreundete Stadt (10./11. November 1382), die Ursache des Kriegsausbruchs gewesen sei; der Plan des Ueberfalls muß vielmehr zeit-

1) Vgl. Allgemeine deutsche Biographie, Band XLI, S. 246 u. 247.

lich erst auf den Beginn des Krieges gefolgt sein. Oder weiter: Studer hatte Justingers Zeitangabe (Edition, S. 154—157), daß die auf der Seite der Kiburger stehenden Burgen vor der Belagerung Burgdorfs von Bern angegriffen worden seien, speciell Trachselwald ›in der vasten‹, angezweifelt, diese Dinge später gesetzt: jetzt geht aus der Rechnung von 1383 (S. 262a) hervor, daß man — zur Fastenzeit — aus Bern für ›vische uff Trachselwalt‹ sorgte. In einer ganzen Reihe von Punkten tritt die von Ende März bis Pfingsten 1383 fünfundvierzig Tage dauernde Belagerung Burgdorfs klar hervor, und aus einer nachträglich zu 1384 (S. 316a) folgenden Notiz über die Höhe ausstehenden Soldes zweier Unterwaldner gewinnt der Herausgeber in scharfsinniger Combination mit den Bestimmungen des Berner Bundesvertrages von 1353 den Maßstab theils für die Dauer der Hülfeleistung, theils — in Heranziehung weiterer Zahlen — für die Höhe der Zahl der Hilfsmannschaft aus den Waldstätten (S. XVI u. XVII). Ueberhaupt lassen sich übertriebene chronikalische Angaben über Zahl und Zusammensetzung des vor Burgdorf lagernden Heeres nunmehr sicher reduciren; daß auch Zug und Glarus, was ganz ausgeschlossen war, ebenfalls vertreten gewesen seien, diese unrichtige Behauptung ist jetzt ganz widerlegt. Aber auch für den Kriegsabschluß geht nunmehr hervor, daß — entgegen den bisherigen auf Frühjahr 1384 zielenden Angaben — die Friedensunterhandlungen schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1383 einsetzten. — Daß außerdem eine ganze Fülle von einzelnen Einträgen die Art und Weise der Kriegsvorbereitungen, die finanziellen Maßregeln, die Rüstungsarbeiten — besonders auch für die Herbeiziehung von Geschütz, die Erwerbung von Pulver und von anderen Bedürfnissen —, weiter die Anwerbung und Bezahlung von Söldnern, die Belohnungen für die Verwundete behandelnden Aerzte, dazu noch vieles Andere näher beleuchtet, versteht sich bei der Einrichtung dieser Stadtrechnungen von selbst.

Aber auch so manches Weitere aus dem Haushalte einer Stadt, betreffend Bauten und Anlagen, Entschädigungen für öffentliche Arbeiten, Löhne von Amtspersonen und unteren Angestellten, bis auf den Henker, oder die Sorge für die im Graben gehegten Hirsche, überhaupt das Allermannigfaltigste tritt zu Tage.

Daß bei aller Belehrung, welche diese Buchungen der Stadtrechnungen bieten, einschlägige Aufschlüsse, die man hätte erwarten sollen, ausbleiben oder nicht in vollem Umfange sich einstellen können, freilich theilweise auch infolge verloren gegangener Halbjahresrechnungen, zeigt der Hinblick auf eine jüngst erschienene interessante Untersuchung zur schweizerischen Dynastengeschichte, die

sich mit der Berner Geschichte in den Jahren um 1380 enge berührt, so daß hier noch kurz darauf verwiesen werden mag.

Dr. Rob. Durrer, Staatsarchivar des Kantons Nidwalden, gab in die Veröffentlichung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz für 1896, Band XXI des ›Jahrbuches für schweizerische Geschichte‹, die Abhandlung: ›Die Freiherren von Ringgenberg und der Ringgenberger Handel‹. Das Thema ist einerseits von Interesse, weil es vom Berner Oberländer Boden aus — die Ruine Ringgenberg schmückt die östliche nächste Umgebung von Interlaken — mit der Geschichte von Wallis, von Unterwalden, von Bern sich vielfach berührt, dann weil es einen neuen Beitrag ›zur Kritik Tschudischer Geschichtschreibung‹ enthält, in Abschnitt II, S. 346—377. Abermals erscheint da Aegidius Tschudi in einer Thätigkeit willkürlichster Behandlung, umändernder Zurechtschiebung von Thatsachen, die an Geschichtsfälschung anstreift. Der sogenannte Ringgenberger Handel, ein Aufstand der Herrschaftsleute von Brienz-Ringgenberg gegen ihren Vogt, den Herrn Petermann von Ringgenberg, gegen den die Unterwaldner den Aufrührern beistanden, während Bern zur Intervention berufen war, kann höchstens einige Monate angedauert haben: etwa vom Spätjahre 1380 bis in den Frühling 1381, während nach der Version, die Tschudi in die eidgenössische Geschichte hineinschmuggelte, der Handel ganze siebenundzwanzig Jahre hindurch die Eidgenossen in Athem gehalten haben soll. Aber auch sonst zeigt die ganze Tschudische Darstellung, wie Durrer sagt, ›alle Vorzüge und Schattenseiten des schweizerischen Herodot‹, und dabei erscheint auch hier wieder der Fortschritt im Combinieren und Erfinden vom ersten Entwurfe bis zur späteren Ausarbeitung. Die Vertheilung des Ereignisses auf die Jahre 1354, 1356, 1371, 1381 ist erst ein Stadium letzter Entwicklung der unermüdlich regen Geistesarbeit Tschudis gewesen. Selbstverständlich wäre es nun von hohem Werthe gewesen, zu den Jahren 1380 und 1381, wo die Sache sich wirklich zutrug, Aufschlüsse aus den Berner Stadtrechnungen zu erhalten. Allein erstlich fehlt leider die Jahrrechnung des ersten Semesters von 1381, die ohne Zweifel Genaueres gebracht hätte. Und zweitens enthalten die Einträge von 1380: II (S. 166 u. 167 der Weltischen Edition) zwar im Titel ›die usser zerung alz die burger geritten hant‹ mehrere Sendungen ›gen Underwalden‹, die Durrer, a. a. O., S. 285 u. 286, zusammenstellt und bespricht. Allein er lehnt es mit Recht ab, diese allzu kurz gehaltenen Erwähnungen als Material zur Geschichte des Ringgenberger Handels heranzuziehen.

Dr. Welti gab seiner Edition zwar kein Verzeichnis der Orts-

und Personennamen, das selbstverständlich einen äußerst erwünschten Schlüssel zu der so dankenswerthen Veröffentlichung geboten hätte, dagegen S. 338—346 ein Glossar mit. Die hie und da unter den Texten gegebenen Worterklärungen erscheinen durch diese Beigabe überflüssig. Eher wäre, zumal für nichtschweizerische Benutzer, die Erklärung mancher Ortsnamen zu fordern gewesen.

Dagegen ist dringend zu wünschen, daß eine günstige Aufnahme dieser Ausgabe ihren Veranstalter ermutigen möge, auch die in Aussicht gestellten auf Papier verzeichneten beigefügten Notizen, die hier zur Geschichte des Burgdorfer Krieges, S. XI ff., schon mehrfach benutzt sind, folgen zu lassen.

Zürich, 29. September 1896.

G. Meyer von Knonau.

Lautrecho, eine italienische Dichtung des Francesco Mantovano aus den Jahren 1521—23. Herausgegeben von Hermann Varnhagen. Nebst einer Geschichte des italienischen Feldzuges gegen Mailand i. J. 1522. Erlangen, Fr. Junge, 1896. CVIII 40 S. 4°. Preis M. 5.

Die bisher nur inhaltlich bekannte Dichtung des Francesco Mantovano veröffentlichte V. bereits früher (1894) in einem Erlanger Rektoratsprogramm, als er nach Panzers Angaben ein Exemplar des seltenen Druckes in der Scheurischen Bibliothek im Germanischen Museum wieder auffand. In der vorliegenden Abhandlung hat er der Herausgabe (S. 1—40) neben genauen Inhaltsangaben der einzelnen Bücher (S. LX—LXVIII) nun auch noch Untersuchungen über die Abfassungszeit (S. LV—XCIII) und zur Prüfung des historischen Wertes der Dichtung eine bis in die Einzelheiten gehende Geschichte des Kampfes um Mailand bis zur Eroberung Genuas durch die Spanier am 30. Mai 1522 (S. I—LIV) vorausgeschickt, so daß der Schwerpunkt der Schrift jetzt mehr auf rein historischem als auf litterargeschichtlichem Gebiete liegt.

Die Einleitung über den französischen Feldzug steht mit dem übrigen Teil der Abhandlung in keinem inneren Zusammenhang, sondern giebt eine in sich abgeschlossene Darstellung der Ereignisse, bei der die Dichtung Mantovanos nur insofern berücksichtigt worden ist, als sie etwa neben anderen historischen Quellen Beachtung verdient. Mit großer Sorgfalt hat der Verf. alles gesammelt, was sich über die Geschichte des Feldzuges ermitteln ließ, und auf Grund dieses Materials entwirft er eine eingehende und zuverlässige Schilderung der Märsche und Kämpfe der feindlichen Heere und

der Vorgänge in Mailand. Seine Hauptquellen sind natürlich die jetzt allgemein zugänglichen Diarien Sanutos, die hier zum ersten Male für die betreffende Zeit gründlich verwertet worden sind und dem Verf. nicht bloß ein viel tieferes Eindringen, sondern auch die Berichtigung mancher Irrtümer der bisherigen Darstellungen ermöglichen; die großen Züge allerdings lagen bereits so fest, daß daran auch durch die vorliegende Abhandlung nichts geändert wird.

Gerade bei einer derartigen specialgeschichtlichen Untersuchung muß man es aber lebhaft bedauern, daß der Verf. darauf verzichtet hat, seine Darstellung durch kurze Anmerkungen zu belegen; das hätte den Wert seiner Arbeit für den Benutzer erhöht; denn die Zusammenstellung der Quellen und die Beurteilung ihres historischen Wertes (S. XCIV—CI), so dankenswert dies ist, kann keinen genügenden Ersatz dafür bieten. Für einige Punkte allerdings begründet der Verf. seine Ansicht in besonderen Exkursen, die m. E. sogar erheblich kürzer hätten sein können: so über das große Bollwerk vor der Citadelle von Mailand (S. CI f.), über den Aufenthaltsort des französischen Heeres vom 15. März bis 7. April (S. CIII f.) und über den Zug Sforzas von Pavia nach Mailand (S. CIV—CVIII). Bei aller Zuverlässigkeit und Sorgsamkeit hält sich der Verf. doch gelegentlich von einer allzu gleichmäßigen Schätzung und Verwertung der Quellen nicht völlig frei: daß Morone und Colonna wirklich daran gedacht haben sollten, Mailand beim Anrücken des feindlichen Heeres ohne Verteidigung aufzugeben (S. XV), ist mir gänzlich unwahrscheinlich; bei den Angaben des venetianischen Spions über die Ereignisse in Mailand vom 5. März (S. XVI) scheint mir die Deutung des Verf.s kaum zulässig. Auch ist der erste Angriff auf Mailand wohl weniger der Nachgiebigkeit gegen den Kampfeifer der Schweizer zuzuschreiben (S. XVII), als dem durchaus begreiflichen Wunsche der Führer, die Verbindung mit der Citadelle, die noch in französischen Händen war, herzustellen; gegen das Bollwerk, das diese Verbindung hinderte, richtete sich der Angriff. Eine für die zweideutige Stellung der Venetianer im Beginn des Krieges sehr bezeichnende Notiz ist dem Verf. entgangen: Am 21. Febr. befahl der Rat der Zehn dem Proveditore Gritti (er stand damals in Roveto und konnte den Weg durch das Val Camonica sperren), den Paß, den er deckte, frei zu geben, als ob Widerstand unmöglich sei (Lanz, Einleitung zu den Monum. Habsb. S. 283). Das hatte allerdings für den Zug Frundsbergs, der bereits am 21. Febr. (nicht 20., s. Sanuto XXXIII 489) die Adda überschritt, keine Bedeutung mehr, konnte aber von Wichtigkeit sein, wenn Sforza gleichfalls sofort den Weg durch das Val Camonica eingeschlagen hätte. Sehr gut ist

dem Verf. die Schilderung der Schlacht an der Bicocca (27. April) gelungen.

Nicht in gleichem Maße wie mit der Einleitung kann ich mich mit dem zweiten Teile der Schrift, in dem der Verf. die Dichtung des Francesco Mantovano behandelt, einverstanden erklären. Das Werk M.s besteht aus 4 Büchern, von denen die drei ersten annähernd gleich umfangreich (je 1 Bogen von 51 oder 52 Oktaven) und fast ganz dramatisch (nach Art der »Rappresentazione«) gehalten sind, während das vierte länger als die übrigen zusammen (3 Bogen von 229 Oktaven) und vorwiegend episch ist. Die drei ersten Bücher sind ohne historischen Wert, eine antifranzösische, namentlich gegen Lautrec gerichtete Tendenzdichtung; in dem vierten dagegen, das den Feldzug gegen Mailand schildert, findet sich manche wertvolle Nachricht. Seine Abfassungszeit ist daher verhältnismäßig leicht zu bestimmen: es muß nach dem 4. Juli 1522 geschrieben sein, da die Einnahme Cremonas noch berichtet wird. Und zwar wohl bald nachher; denn es geht nicht an, mit dem Verf. den 13. Nov. 1523 als terminus ad quem anzunehmen (S. LXXVII). Die Stelle, auf die er sich stützt: *Ma in pocho tempo hara Milan gran gloria De le forteze ch'or sono in assedio*, kann nicht so gedeutet werden, als ob Mailand damals »wieder von einem feindlichen Heere eingeschlossen« war (Belagerung durch Bonnivet vom 18. Sept. bis 14. Nov. 1523); sondern kann sich nur darauf beziehen, daß eine Reihe von Castellen noch im französischen Besitz waren, bei deren Belagerung, wie der Dichter hoffte, Mailand sich Ruhm erwerben werde.

Schwieriger ist die Bestimmung der Abfassungszeit der drei ersten Bücher, da sie nur wenige historische Daten enthalten. Am meisten bezieht sich noch das zweite Buch auf die Zeitereignisse; von diesem geht der Verf. aus und ermittelt als Abfassungszeit die Tage vom 7. bis 12. Dec. 1521. Auf die Beweisführung (S. LXIX—LXXV) muß ich etwas näher eingehen, sie ist ein lehrreiches Beispiel historischer Methode — wie man sie nicht handhaben darf. Als terminus a quo ergibt sich zunächst völlig sicher der 5. December 1521: die Nachricht vom Tode Leos X. konnte an diesem Tage in Mailand sein. Der Dichter läßt nun den verstorbenen Papst in der Unterwelt mit Milano zusammentreffen und ihr das Geheimnis verkünden, ein Papst werde gewählt werden, der eifrig auf das Wohl Milanos bedacht sein werde. Das giebt dem Verf. einen terminus ad quem; er schließt nicht, wie es doch allein möglich ist, daß Adrian VI. bereits gewählt war — und alle Welt betrachtet seine Wahl als einen großen Sieg des Kaisers —, sondern, daß sich dies nicht auf Adrian beziehen könne, da so ziemlich das Gegenteil ein-

getroffen sei, was Leo von der Politik seines Nachfolgers hier prophetisch habe. Das Stück muß also nach dem Verf. während der Sedisvakanz (vor dem 12. Jan. 1522) geschrieben sein, als »man in Mailand die Wahl eines dieser Stadt besonders günstig gestimmten Papstes für sicher hielt«. Der Kandidat, den der Dichter im Auge gehabt haben soll, war nun nach dem Verf. Giulio de' Medici; und die venetianischen Berichte über dessen Aussichten engen die Abfassungszeit schon auf den 7. bis 21. Dec. ein: am 5. Dec. wird die Wahrscheinlichkeit, am 18. die völlige Aussichtslosigkeit seiner Wahl berichtet. Weiter: Leo teilte auch Milano mit, er habe dafür gesorgt, daß es ihr weder an Geld noch an Soldaten fehlen werde. Aber am 12. Dec. hatte man in Venedig bereits die Nachricht (und konnte es auch der Zeit nach in Mailand wissen), daß die päpstlichen Kassen erschöpft, daß sehr bedeutende Schulden vorhanden seien. Also: Abfassungszeit vom 7. bis 12. Dec. Die völlige Haltlosigkeit einer derartigen Beweisführung liegt auf der Hand; der Verf. behandelt die Gesandtschaftsberichte wie heutige Zeitungen. Aber selbst wenn der uns durchaus unbekannte Francesco Mantovano zu den Regierenden von Mailand gehört und von diesen geheimen Meldungen sofort Kunde erhalten hätte, würde es seiner Tendenz, die Einwohner zum Kampfe gegen die Franzosen zu ermutigen, wenig entsprochen haben, ungünstige Nachrichten unter das Volk zu bringen; aus seinem Schweigen ließe sich also gar nichts schließen. Zu der ermittelten Abfassungszeit paßt es nun auch nicht, wenn Leo (er starb am 2. Dec.) sagt: *Son molti giorni che la crudel parca . . . tolto m'ha la vita*, es ist also »das *molti* bei der viel späteren Drucklegung für ein ursprüngliches *pochi* eingesetzt«. Und der Schluß des zweiten Buches, der unzweideutig die Musterung vom 2. Febr. berichtet, soll später hinzugefügt sein, da er im Gegensatz zu dem Vorhergehenden episch und nicht dramatisch ist. Ich kenne die ältere italienische Dramatik nicht genügend, um entscheiden zu können, ob die Einschreibung epischer Strophen durchaus unzulässig ist; nach Gaspari (Ital. Lit. II 209) scheint das nicht der Fall zu sein. Der Verf. stellt sie allerdings durchweg als spätere Zusätze hin, die er teilweise aus typographischen Gründen erklärt: kurze Bühnangaben sollen für den Druck in Verse gebracht worden sein, um den Bogen auszufüllen, damit die letzte Seite nicht leer blieb (S. LXXXIX). Ich gestehe, daß mir diese Erklärung nicht gerade glücklich zu sein scheint. Jedenfalls ergibt sich für mich der Abschluß des 2. Buches erst nach dem 2. Febr., begonnen mag es ja schon einige Tage früher sein; darüber wissen wir nichts.

Das 1. Buch setzt der Verf. in die Zeit vom 27. bis 29. Nov. 1521

(S. LXXV f.). Auch dagegen muß ich Widerspruch erheben: aus der Nichterwähnung der Plünderung von Como (30. Nov.) kann man nicht folgern, daß sie noch nicht stattgefunden habe; eher könnte man annehmen, daß seither schon eine geraume Zeit verstrichen sei; und wenn von Leo in einem Tempus der Vergangenheit geredet wird, so scheint mir die Annahme, daß er schon tot war, immer noch richtiger als die zweifelhafte Erklärung des Verf.s. Vor allem aber nach dem Inhalte kann das 1. Buch nur geschrieben sein, als die Gefahr der französischen Belagerung herannahte, also im Jan. 1522; wenn Pluto Milano auffordert, Vorkehrungen gegen Lautrec zu treffen und für die Einigkeit der Bürger zu sorgen, so kann das nicht kurze Zeit nach der Einnahme Mailands durch die Spanier geschrieben sein, für die ja damals alles außerordentlich günstig stand. Und noch ein anderer Umstand scheint zu bestätigen, daß das 1. Buch unmittelbar vor dem 2. geschrieben worden ist: das 1. Buch trägt als Ueberschrift nur die indifferente Bezeichnung: *Nova inventione*, erst am Schluß steht: *Qui finisse el primo libro*. Also hatte Mantovano mit dem Druck des 1. Buches begonnen, ehe er das 2. niederschrieb. V. nimmt an (LXXXVIII ff.), daß der Dichter erst Ende 1523 mit dem Druck begonnen habe, daß er aber zunächst nur das 1. Buch drucken lassen wollte; während des Drucks aber kam ihm der Gedanke, auch das 2. zu veröffentlichen; ebenso mit dem 3. und 4. Buche. Das ist nicht gerade sehr wahrscheinlich. Für das 3. Buch kann der Verf. nur den 25. Jan. als terminus a quo geben (S. LXXVI f.), und mehr ist auch nicht zu ermitteln. Die Ausführungen des Verf.s über die dramatischen Abschnitte des 4. Buches (S. LXXXIII ff.) haben mich nicht in jeder Beziehung überzeugt; namentlich ist es mir sehr fraglich, ob der erste Abschnitt, für dessen Abfassung dem Dichter wieder nur eine sehr knappe Zeit zugestanden wird, wirklich zur Aufführung gelangt sein sollte, während Lautrec schon fast vor den Thoren Mailands stand.

So bin ich für die Abfassungszeit und auch für die Drucklegung der einzelnen Bücher zu einem wesentlich andern Resultat gelangt als der Verf.: die drei ersten Bücher wurden im Januar und Februar 1522 verfaßt, das 4. erst nach dem 4. Juli 1522 abgeschlossen; jedes Buch wurde nach seiner Vollendung sofort in Druck gegeben. Die Beweisführungen des Verf.s sind unmethodisch und künstlich, allzuoft wird eine Hypothese durch frühere Hypothesen bewiesen.

Göttingen, 14. Februar 1897.

Adolf Wrede.

Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Auf Veranlassung S. M. des Königs von Bayern herausg. durch die Hist. Komm. bei der K. Ak. d. Wissensch.: Deutsche Reichstagsakten unter Karl V. Erster Band, bearbeitet von A. Kluckhohn. Gotha, Perthes 1893. IV, 938 S. — Zweiter Band, bearbeitet von A. Wrede. Gotha, Perthes 1896. IV, 1007 S. gr. 8°.

In der Vorrede zum ersten Bande der ›Deutschen Reichstagsakten‹, der im Jahre 1868 ausgegeben wurde, wies der Herausgeber, indem er der Hoffnung auf rasches Fortschreiten des Werkes Ausdruck gab, bereits auf Vorarbeiten für die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hin. Heute, nach fast einem Menschenalter, liegt in den ›Reichstagsakten‹ noch nicht einmal das erste Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts abgeschlossen vor, und es läßt sich auch nicht entfernt absehen, bis wann es gelungen sein wird, durch die immer mehr anschwellenden Aktenmassen der Zeiten Friedrichs III. und Maximilians sich den Weg zu bahnen. Unter diesen Umständen würde die jetzt lebende Generation auf die Hoffnung, die Reichstage der Reformationszeit in dieser Publikation behandelt zu sehen, augenscheinlich haben verzichten müssen, wenn nicht die vorschauende Historische Kommission zu München schon im Jahre 1886 den Beschluß gefaßt hätte, mit dem Regierungsantritt Kaiser Karls V. eine neue Serie der ›Reichstagsakten‹ zu eröffnen und die Arbeiten dafür, mit deren Leitung sie August Kluckhohn beauftragte, alsbald in Angriff zu nehmen. Bisher sind von dieser ›jüngeren Reihe‹ des altbewährten Werkes zwei Bände erschienen, deren erster die Akten der Wahl Karls V. bringt, während im Mittelpunkt des anderen der weltgeschichtliche Wormser Reichstag von 1521 steht. Nur der erste Band trägt noch den Namen Kluckhohns, der selbst, noch bevor er ihn hatte den Fachgenossen vorlegen können, von einem unzeitigen Tod dahingerafft wurde. In gehaltvollen Worten, die sicherlich die Zustimmung eines jeden finden werden, der Kluckhohn kannte, würdigt — am Schluß der Vorrede zum ersten Band — der inzwischen leider auch schon heimgegangene Heinrich von Sybel die Eigenart Kluckhohns und seine Bedeutung als Historiker. Die Herausgabe unserer ›Reichstagsakten‹ ist dann auf Adolf Wrede übergegangen, dem Isaak Bernays zur Seite steht. Andere haben kürzere Zeit mitgearbeitet, darunter der Referent, der von Ostern 1887 bis Michaelis 1888 ständiger Mitarbeiter war, übrigens am ersten Bande durchaus unbeteiligt ist. Anfänglich bestand nämlich die Absicht, die Wahlakten bei Seite zu lassen und nur das Wahldekret zu bringen, um dann zur Krönung und zum ersten

Reichstag überzugehen. Erst im Laufe der Arbeiten, als die fortschreitende Durchforschung der Archive ein unerwartet reichhaltiges Material auch aus der Epoche der Wahlkämpfe zu Tage förderte, erwuchs der Plan, den eigentlichen Reichstagsakten einen Band Wahlakten, gleichsam als Einführung in die Publikation voraufzuschicken. Dagegen hat der Antheil des Referenten an dem Werke neben der Durchsicht der gedruckten Literatur, dem Besuche einer Anzahl von Archiven, der Anfertigung von Abschriften und anderen derartigen Vorarbeiten wesentlich in Mitwirkung bei der Feststellung des allgemeinen Planes der Bearbeitung und Herausgabe bestanden, während mit dem Detail der Ausarbeitung, der eigentlichen Redaktion, solange seine Mitarbeiterschaft währte, noch kaum begonnen wurde. Da ich der Publikation jetzt als Referent gegenüberträte, glaubte ich dies voraufschicken zu müssen, um mein Verhältnis zu ihr klarzustellen.

Für die Behandlung der Texte sind in der Hauptsache, wie sich versteht, die von Weizsäcker für die ältere Serie der »Reichstagsakten« aufgestellten Grundsätze maßgebend geblieben. Wo man sich — theilweise, scheint es, in Anlehnung an die auf dem Leipziger Historikertage diskutierten Stieveschen Thesen — von jener Grundlage entfernt hat, ist es kaum zum Vortheil der Publikation geschehen. Mindestens sieht Ref. keinen zwingenden Anlaß, von dem Brauch Weizsäckers, nach dem Satzende innerhalb eines Absatzes mit der Minuskel fortzufahren, sich abzuwenden und die bei raschem Durchfliegen des Inhalts eines Aktenstückes recht störende Majuskel am Satzanfang, also fast durchaus bei Artikeln, Konjunktionen, Präpositionen und dergleichen unbedeutenden Satztheilchen, einzuführen. Wenn in anderen Punkten die Rücksicht auf den modernen Gebrauch nicht maßgebend war, so konnte man es auch in der berührten Sache beim alten Brauch belassen. Lästiger noch macht sich eine andere Neuerung geltend, nämlich der im ersten Bande konsequent durchgeführte Fortfall der Ortsangabe im Ueberschriftsregist, dessen wichtigster Bestandtheil nach Absender und Adressat jene zweifellos ist. Ihre Auslassung an dieser Stelle ist wenig rücksichtsvoll gegen den Benutzer, den sie zwingt, sich den Ausstellungsort erst mit mehr oder minder großer Mühe und überflüssigem Zeitaufwand, oft unter mehrfachem Umblättern, im Kontext aufzusuchen. Welchen Nutzen hat denn aber das Ueberschriftsregist überhaupt, wenn nicht den, den Benutzer wenigstens für den ersten Augenblick von der Einsichtnahme in den Kontext zu dispensieren oder ihm mindestens, ehe er sich diesem zuwendet, bereits eine allgemeine Würdigung des betreffenden Stückes

an die Hand zu geben? Aber eine solche Würdigung ist unmöglich, solange man nicht weiß, von wo es ausgegangen ist. Ref. nimmt darum auch mit Vergnügen wahr, daß sich im zweiten Bande wenigstens in den meisten Fällen (strikte Konsequenz scheint allerdings dabei nicht obzuwalten) die Ortsangabe in der Ueberschrift wieder eingestellt hat; freilich wäre sie hier, wo der Schauplatz der Reichstags-Handlung durchweg auch den Ausstellungsort der Briefe und Akten abgiebt, jedenfalls weniger dringend gewesen als im ersten Bande, der uns in bunter Folge Stücke aus aller Herren Länder vorführt. Umgekehrt hat der erste Band etwas vor dem zweiten voraus; nur er nämlich weist — nach Art der älteren Bände — ein chronologisches Verzeichnis der Urkunden und Akten auf. Dem Ref. ist ein solches stets als ein sehr wichtiges Orientierungsmittel erschienen; es bietet die bequemste, gelegentlich im Grunde die einzige Handhabe, um zu erkennen, ob ein gewisses Aktenstück aufgenommen und wo es zu finden ist, sodaß Ref. der Hoffnung Ausdruck geben möchte, daß die Herausgeber, die sich über das Weglassen dieses Registers im zweiten Bande und dessen etwaige Gründe nicht äußern, künftig zu dem bewährten Brauch zurückkehren; ja, es erschiene sogar dankenswerth, wenn sie sich entschlossen, das chronologische Register zum zweiten Bande nachzuliefern. Als eine Verbesserung will es dem Ref. auch nicht erscheinen, daß bei Zeitangaben im Kontext das reduzierte Datum nicht mehr an den Rand ausgeworfen, sondern in Klammern dem Texte eingeschaltet wird, den es entschieden verunziert (man sehe z. B. Bd. II nr. 9), während außerdem noch die Leichtigkeit der Uebersicht beeinträchtigt wird. Es kann das als ein Punkt von untergeordneter Bedeutung erscheinen; allein Ref. vermag nicht einzusehen, warum man überhaupt von der einmal gegebenen, sicheren und altbewährten Grundlage der Weizsäckerschen Aufstellungen in Punkten abgewichen ist, wo nicht etwa die abweichende Natur des Substrats der neuen Publikation dies zur unabweisbaren Nothwendigkeit machte oder mindestens durch die eingeführten Abänderungen ein augenfälliger Vortheil zu erzielen war. Wo diese Gesichtspunkte nicht zutreffen, möchte Referent den Herausgebern nur empfehlen, Neuerungen zu unterlassen, die zwar dem hohen Lobe, das ihrer soliden, vortrefflichen Arbeit durchaus zukommt, keinen Abbruch zu thun im Stande sind, wol aber, indem sie dem Benutzer unnöthige Schwierigkeiten schaffen oder ihm nicht alle diejenigen Erleichterungen gewähren, die hätten gewährt werden können, die Benutzbarkeit der Edition — und sei es auch nur in minimalem Grade — zu beeinträchtigen vermöchten.

Den ersten Band leitet auf 140 Seiten eine Darstellung der Wahlverhandlungen bis zum Tode Maximilians I. ein, welche diese verwickelten und in großer Heimlichkeit sich abspielenden Vorgänge an der Hand neuen archivalischen Materials untersucht und mit eindringender Kritik aufhellt.

Wie man weiß, handelt es sich auf der einen Seite um die Bemühungen des alten Kaisers und seines Enkels, Karl von Spanien, diesem schon bei Lebzeiten Maximilians — auf dem Wege der Erwählung zum römischen König — die Nachfolge im Reich zu sichern, während der Mitbewerber Karls, der junge König der Franzosen, Franz I., der augenscheinlich nur nach dem Tode des Kaisers hoffen konnte, gewählt zu werden, bemüht war, sowohl die Vornahme einer Wahl bei dessen Lebzeiten zu verhindern als auch die Stimmen der Kurfürsten für die nach Maximilians Ableben vorzunehmende Wahl sich im voraus zu sichern. Die Archive von Paris, Berlin, Weimar, Dresden bieten neben anderen das Material dar, die Thätigkeit des Königs und die Schritte, die seine Agenten, namentlich der unermüdliche Joachim von Moltzan, in Deutschland unternahmen, bis ins einzelne kennen zu lehren. Ihnen gegenüber legten jedoch auch die Habsburger die Hände nicht in den Schooß. Nach den Herausgebern hat allerdings Maximilian längere Zeit hindurch und mindestens bis gegen den Herbst des Jahres 1517 nicht sowohl für Karl von Spanien gewirkt als vielmehr Heinrich VIII. von England die Nachfolge zu sichern getrachtet, dessen Wahl zum römischen König der Kaiser in der That noch in einer vom 1. September datierten Denkschrift dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen empfahl. Maximilian spricht hier zugleich aus, daß seine Enkel zu jung und mit zu großen Herrschaften versehen seien, um die Last der Kaiserkrone tragen zu können, und diese Auffassung erscheint allerdings auch in anderen von ihm berichteten Aeußerungen, z. B. in der bekannten Erzählung des Leodius von der zornigen Aufwallung Maximilians gegenüber dem Pfalzgrafen Friedrich, da dieser einst Karl von Spanien als geeignetsten Bewerber um die Kaiserkrone namhaft machte. Das Merkwürdige ist nur, daß diejenigen, denen gegenüber Maximilian für Andere eintrat, ihn augenscheinlich nicht ernst nehmen. Friedrich der Weise z. B. fand es in der Antwort auf die erwähnte kaiserliche Werbung, die neben der Wahlsache auch andere Punkte enthielt, nicht der Mühe werth, auch nur mit einem Wort auf die Empfehlung Heinrichs VIII. zurückzukommen. Und als später, nach dem Tode des alten Kaisers, Heinrich VIII. seine Bewerbung um die Krone thatsächlich anmeldete, vermied er es gleichwohl, sich auf die Zusagen Maximilians und des-

sen Eintreten für ihn zu berufen; sicherlich hatte er die Empfindung, daß niemand glauben werde, Maximilians Bemühungen für ihn seien aufrichtig gewesen. Im übrigen erscheint es Ref. auch nicht so unzweifelhaft, wie die Herausgeber es hinstellen, daß Karl von Spanien erst im August 1517, als er von Middelburg aus Villinger an den Kaiser sandte, seine Kandidatur ernsthaft aufgenommen habe. Wenn es in Villingers Instruktion heißt, Karl habe sich seit der persönlichen Begegnung mit dem Großvater, die im Frühling des Jahres stattgehabt, mehr und mehr von der Wichtigkeit überzeugt, die die Erlangung der Kaiserkrone für ihn habe, so bilden diese Worte nur den Eingang zur Kundgebung des Entschlusses des Königs, die Angelegenheit seiner Erwählung im deutschen Reiche nunmehr ohne weiteren Zeitverlust und mit vollem Nachdruck zu betreiben; der betreffende Passus nöthigt also nicht zu der Interpretation der Herausgeber, daß eine Verständigung zwischen Großvater und Enkel über die Kandidatur Karls bei der Zusammenkunft im Frühling überhaupt nicht erzielt worden sei und Maximilian daher »für die Kandidatur Heinrichs VIII. habe wirken können, ohne sich einer Schuld gegen den König von Spanien bewußt zu sein«¹⁾. Möglich wäre immerhin, daß Karl anfangs daran gedacht habe, erst von Spanien aus die Bewerbung erstlich in die Hand zu nehmen und daß dann die durch ungünstige Winde herbeigeführte Verzögerung der Abfahrt aus den Niederlanden, zusammen mit der näheren Kenntnis der seit 1516 angespannenen Umtriebe Frankreichs ihn bestimmt habe, die erforderlichen Gegenmaßregeln zu beschleunigen; hiermit würden Wortlaut und Ton der Villingerschen Instruktion in Einklang stehen, die dagegen m. E. in keiner Zeile einen Systemwechsel von größter Tragweite enthüllt.

Die Bemühungen Karls bei den deutschen Kurfürsten legt im einzelnen der dritte, die Erfolge, die Großvater und Enkel auf dem Augsburger Reichstage bei der Mehrzahl jener erreichten, der vierte Abschnitt der Einleitung dar; wichtig ist für die Kenntnis dieser Verhandlungen vor anderen das Archiv der Erzherzogin Margarethe in Lilleß, das, obwohl schon von früheren Forschern benutzt, doch noch reichhaltige Ausbeute lieferte; zu beachten sind ferner die Aufschlüsse über die Haltung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, die den Berliner Archiven verdankt werden; auch auf die

1) Ref. glaubt auch, daß es nicht gestattet sei, über die S. 10 Anm. 2 angezogenen Äußerungen des Kardinals von Sitten über Karls Streben nach der Kaiserkrone so leicht hinwegzugehen wie über die Äußerung Maximilians (ebenda Anm. 1), wonach Karl aus Furcht vor Frankreich nicht gewagt habe, die Bewerbung um die Kaiserkrone aufzunehmen.

ausführliche Urkunde des Vertrags zwischen Kaiser Maximilian und den Fürsten des pfälzischen Hauses vom 29. August 1518 (im bairischen Staatsarchiv zu München), die bisher gänzlich unbekannt war, sei, um nur einiges aus vielem Neuen und Wichtigem namhaft zu machen, hier verwiesen.

Der am 12. Januar 1519 zu Wels erfolgte Tod Maximilians I. vereitelte den Vorsatz der Habsburger, die günstigen Ergebnisse des Augsburger Tages zu sichern. Mit diesem Ereignis hebt die eigentliche Aktenpublikation an. Die reichhaltigen Anmerkungen abgerechnet, besteht sie aus 387 Stücken, die theils im vollen Wortlaut (einige interessante Stücke ad literam), theils — und zwar überwiegend — in zweckmäßiger Verkürzung der weniger wesentlichen Partien wiedergegeben werden. Für die Eintheilung ist ausschließlich die Datierung, die chronologische Folge maßgebend gewesen. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine systematische Anordnung, eine Eintheilung nach Gruppen, sich ohne Zwang hätte durchführen lassen; ungern aber vermißt wol ein jeder die bei den ›Reichstagsakten‹ sonst übliche orientierende Uebersicht, wie sie auch der zweite Band unserer Serie darbietet.

Es ist erstaunlich, eine wie große Zahl von unbenutzten, ja unbekanntem Dokumenten, z. Th. selbst ersten Ranges, über ein viel behandeltes Ereignis von so großer Bedeutung wie die Wahl Karls V. noch hat aufgefunden werden können. Nur wenig mehr als ein Fünftel der mitgetheilten Dokumente lag bereits ganz oder seinem wesentlichen Theile nach gedruckt vor; an 300 Nummern waren entweder völlig unbekannt oder wenigstens nicht hinreichend verwerthet. Ungemein reichhaltig war die Ausbeute besonders in Paris; von hier sind über 80 Stücke¹⁾ — zum überwiegenden Theile aus der Bibliothèque Nationale, einzeln auch aus den Archives Nationaux — entnommen; es handelt sich um die Korrespondenz der französischen Agenten Orval, Bonnivet, Guillart u. A., die wir Schritt für Schritt auf ihren Reisen durch Deutschland verfolgen, mit dem Hofe; ihre Berichte enthüllen, zusammen mit den Schreiben des Königs, den ganzen Umfang der rastlosen Bemühungen, die Frankreich unternahm, um das glänzende Kleinod der Kaiserkrone zu gewinnen. Diesen Schriftstücken steht die Korrespondenz derer gegenüber, die für das Haus Habsburg thätig waren; das Zentrum dieser Bestrebungen lag bei der Statthalterin der Niederlande, Erzherzogin Margarethe,

1) Diese und die folgenden Zahlenangaben verstehen sich von den Stücken im Text, denen noch die mittels der Anmerkungen aus den nämlichen Archiven in entsprechendem Maße beigebrachten Ergänzungen und Erläuterungen hinzuzurechnen sind.

die auf der einen Seite mit dem spanischen Hofe, auf der anderen mit den über Deutschland ausgestreuten Agenten und Räten, Zevenerbergen, Armerstorff, Marnix, Ziegler, Nassau u. s. w., in Verbindung stand, die Weisungen jenes diesen, die Berichte dieser jenen übermittelnd. Das schon angeführte Archiv dieser Prinzessin, zu Lille, ist darum die reichste Fundgrube; hier haben allerdings schon Glafey, Gachard und Mone gegraben, trotzdem betrug die Nachlese der »Reichstagsakten« noch über fünfzig bisher ungedruckte Stücke, darunter so wichtige Dokumente wie beispielsweise das ausführliche Schreiben Karls an den Rath der Niederlande vom 23. März, nr. 181, und in nr. 326 ein inhaltreicher Bericht de la Roches an die Statthalterin aus den letzten Wochen des Wahlkampfes (7. Juni 1519); erst jetzt liegen diese Korrespondenzen, die sich allerdings nicht ganz ohne Lücken erhalten haben, im Zusammenhang vor und gewähren sichere Kunde von den Intentionen der Habsburger und ihrer Verbündeten sowie von der Art und Weise, wie auf dieser Seite der Wahlkampf geführt wurde. Unter den kurfürstlichen Archiven ragt das sächsische durch Zahl und Bedeutung der ihm entnommenen Stücke hervor, nächst ihm das brandenburgische; aus Dresden und Weimar zusammen — denn an diesen beiden Orten sind die Akten Friedrichs des Weisen zu suchen — konnten etwa 70, aus Berlin (Staatsarchiv und Hausarchiv) gegen 30 Inedita gewonnen werden. In diesen Zahlen kommt ebenso die Bedeutung zum Ausdruck, die Kurfürst Friedrich trotz — oder vielleicht eben wegen seiner Zurückhaltung und Unzugänglichkeit für die Wahl hatte, wie sie andererseits denjenigen der Wahlherren bezeichnen, welcher vor allen seinen Amtsgenossen die umfassendste Thätigkeit entwickelte und mit der größten Leidenschaftlichkeit in den Wahlkampf eintrat, Joachim von Brandenburg. Aus der Fülle der sächsischen Archivalien sei beispielsweise auf die merkwürdigen Gutachten zur Königswahl (nr. 262) verwiesen, sowie auf die Briefe, die Kurfürst Friedrich nach der Ankunft am Wahlort von dort aus in die Heimath sandte (nrr. 340 ff.; man vgl. die zugehörigen Anmerkungen). Weniger reich an eigenen Produkten sind Pfalz (aus München) und Mainz (aus Magdeburg und Wien) vertreten; für sie wie für die Kurfürsten von Trier und Köln hat man die wesentlichsten Nachrichten in den oben erwähnten Berichten der Agenten zu suchen. Ein interessantes Stück ist nr. 268 — aus dem bairischen Staatsarchiv zu München —, der den habsburgischen Kommissarien erstattete ausführliche Bericht Johann Cuspinians über seine Gesandtschaftsreise zu König Ludwig von Ungarn; die kürzere Aufzeichnung des bekannten Tagebuchs Cuspinians wird hier in ausgiebigster Weise

ergänzt, und auf die Stellung Ungarns zum deutschen Reich und die dort maßgebenden Faktoren fällt ein helles Licht (vergl. noch die Instruktion König Ludwigs für seine Abgeordneten zum Wahltag, nr. 226, sowie seine Erklärung an die Böhmen, nr. 258; auch das Schreiben des Kardinals von Gran an den König von Polen, nr. 247 —; alle diese Stücke sind in München; nr. 258 war aus einer anderen fehlerhaften Vorlage bereits bekannt). Aus gedruckter Vorlage sind die hauptsächlichsten Stücke über die Haltung Sigismunds von Polen in der Wahlbewegung, ebenso die Berichte des Engländers Pace an Wolsey aus den letzten Wochen vor der Wahl reproduziert. Für die Politik Papst Leos X. sodann kommen — außer der Korrespondenz Franz I. mit seinen Agenten in Deutschland — die leider nur fragmentarisch erhaltenen Berichte des französischen Gesandten in Rom (nrr. 12; 135; 231), sowie einige Schreiben des außerordentlichen Nuntius Erzbischofs Orsini von Reggio di Calabria in Betracht, die aus dem Dresdener Archiv mitgeteilt werden konnten (nrr. 244; 327). Alle diese Dokumente bekunden übereinstimmend und deutlicher als das bisher vorliegende Material es erkennen ließ, wie nachdrücklich und wie lange der Medizäer der französischen Bewerbung um die Kaiserkrone sekundiert hat, wogegen sich freilich nicht mit gleich großer urkundlicher Sicherheit ersehen läßt, was den Papst schließlich bestimmte, für Karl von Spanien einzutreten; doch wird es bei der Erklärung Leos selbst sein Bewenden haben dürfen, die er dem Bischof von Worcester gegenüber that, daß nämlich die ihm gewordene Mittheilung Kurtriers, wonach vier Kurfürsten unweigerlich Karl wählen würden, ihn von der Nutzlosigkeit und Gefährlichkeit überzeugt habe, noch länger an König Franz festzuhalten (s. die wichtige Anmerkung 2 auf Seite 832). — Nicht fehlen darf hier schließlich ein Hinweis auf die Beiträge, die zum ersten Bande das Archiv der Stadt Frankfurt — das einzige städtische Archiv, das in Betracht kam — beigesteuert hat, insbesondere die vom 7. bis zum 28. Juni reichenden Aufzeichnungen des Stadtschreibers, die den äußeren Rahmen für die Wahlvorgänge eingehend umschreiben.

Aus der Gesamtheit des durch unsere Publikation vervollständigten Materials über die Wahl Karls V. ergibt sich nun ein erheblich berichtigtes Bild von den Vorgängen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, und den Stadien, welche die Wahlsache vom Tode Kaiser Maximilians bis zur Stimmabgabe der Kurfürsten in der Bartholomäuskirche zu Frankfurt durchlaufen hat. Die Thätigkeit der einzelnen Personen, auch der untergeordneteren, die Einwirkung der Umstände, Bestrebungen und Gegenbestrebungen stellen sich sowohl

in tausend Einzelheiten wie in ihrem Verhältnis zum gesammten Verlaufe klarer heraus als bisher; vor allem aber erscheint, worauf natürlich am meisten ankommt, auch die Stellung der Wahlfürsten selbst — nach dem Ausdruck Heinrichs von Sybel in der Vorrede — »stark verändert und in anderer Beleuchtung«. Es geht nicht mehr an, mit Janssen in den Kurfürsten schlechthin feile, gesinnungslose Schurken und Staatsmänner alleruntersten Ranges ohne einen anderen leitenden Gesichtspunkt als den des krassesten Eigennutzes zu erblicken. Auch Hermann Baumgarten giebt in seiner Geschichte Karls V. allgemeinen Erwägungen zu viel Raum und möchte in der Wahl Karls wesentlich die Wirkung der Volksstimmung, der öffentlichen Meinung sehen. Unsere Dokumente lassen die Dinge doch in einem anderen Lichte erscheinen; sie zeigen, daß, nachdem eine erste Periode der Ungewißheit und des Schwankens durchgemacht war, die von den zuerst auf dem Platze erscheinenden Franzosen nach Möglichkeit ausgebeutet wurde, schon verhältnismäßig früh eine feste Gruppierung der Kurfürsten erfolgte. Als Förderer der französischen Bewerbung treten Brandenburg und Trier auf, die in ihrer einmal eingenommenen Haltung auch fast bis zur letzten Stunde verharren. Ihnen gegenüber aber haben sich — und das dünkt mich eines der wichtigsten Ergebnisse unseres Bandes — schon Anfang April auf dem Weseler Kurfürstentage die drei anderen rheinischen Kurfürsten, Mainz, Köln und Pfalz, über die Wahl Karls von Spanien verständigt. Eine ausdrückliche Erklärung der Kurfürsten über diesen Punkt wird man nicht erwarten; es begreift sich, daß eine derartige Vereinbarung nur eine mündliche war; aber wer die Berichte der Agenten aus der folgenden Zeit und die Korrespondenzen, welche die Kurfürsten selbst nach der Weseler Tagfahrt mit einander führten, aufmerksam durchliest, wird über das Ergebnis jener Besprechungen kaum noch im Zweifel sein können; die letztgenannten drei Wahlfürsten erscheinen fortan wie unter sich im Einvernehmen, so im Gegensatz zu Trier, und auch die Bemühungen Joachims von Brandenburg, seinen Bruder, den Kardinal von Mainz, für Frankreich zu gewinnen, die anfangs wohl nicht ganz aussichtslos waren, blieben von jetzt an ohne alle Wirkung. Nun würde man allerdings wünschen, auch die Beweggründe, welche die Kurfürsten nach der einen oder der anderen Seite hinlenkten, eingehend und sicher kennen zu lernen; allein es versteht sich, daß ausdrückliche, authentische Erklärungen über diesen Punkt nicht vorliegen. Und wir haben auch kaum die Mittel, so intime Einblicke in die Momente, die im übrigen das Handeln jener Fürsten bestimmten, zu thun, um daraus mit Sicherheit die Motive ihres Verhaltens im Wahlkampf er-

schließen zu können. Es muß darum genügen, sofern wir nicht mit allgemeinen, mehr oder minder in der Sache liegenden Gesichtspunkten operieren wollen, in erster Linie festzustellen, daß auf der einen wie der anderen Seite ein zielbewußtes Handeln vorlag, wobei wir uns allerdings zu hüten haben werden, die Wähler nach modernen Begriffen und Anschauungen zu beurtheilen und an das Verhalten Richards von Greiffenklau und Joachims von Brandenburg etwa den Maßstab unseres heutigen deutschnationalen Patriotismus anzulegen. Immerhin wird es — umgekehrt — erlaubt sein, bei den Wählern Karls von Habsburg, wenn auch nicht als das schlechthin bestimmende Motiv, die Abneigung anzunehmen, Deutschland fremden Einflüssen zu öffnen und zu unterwerfen; auch die Haltung des Papstes, dessen Sendling auf jener Weseler Zusammenkunft den Kurfürsten in unerhörter Weise mit dem schroffen Verbot Karl zu wählen entgegentrat, hat sicher zu den erwähnten, diesem Verbot entgegenlaufenden Abmachungen der Mehrheit der in ihrem Selbstgefühl gekränkten Kurfürsten beigetragen.

Wenn aber demgemäß seit Anfang April die Erwählung Karls von Spanien zum römischen König mindestens als sehr wahrscheinlich betrachtet werden konnte (denn daß Böhmen und Sachsen eher Karl als Franz acceptieren würden, mochte kaum bezweifelt werden), so soll nun ganz zuletzt, fast in der Stunde der Entscheidung selbst, eine andere Kombination mit Aussicht auf Erfolg der Bewerbung Karls in den Weg getreten sein, dadurch nämlich, daß der Kurfürst-Pfalzgraf von den Weseler Abmachungen zurückgetreten sei und zusammen mit den beiden Franzosenfreunden Kurfürst Friedrich dem Weisen von Sachsen die Krone angeboten habe. Da diese Angabe auf Spalatin, den Vertrauten Friedrichs, zurückgeht, so mag sie nicht ganz grundlos sein, aber man wird dabei eine Einschränkung machen müssen. Die Kandidatur Friedrichs war ein Verzweiflungscoup der französischen Partei, die sich überzeugt hatte, daß sie ihren Kandidaten, König Franz, nicht werde durchbringen können, und jetzt nur noch darauf ausging auch die Wahl des Nebenbuhlers zu hintertreiben. So war selbst von der Aufstellung Joachims von Brandenburg die Rede. Wenn dann aber derjenigen Kombination, in deren Mittelpunkt Friedrich der Weise stand, sich Pfalzgraf Ludwig zuzuneigen schien, so war seine Zustimmung doch ganz selbstverständlich an die Bedingung geknüpft, daß es gelingen werde, sämtliche Kurfürsten für Friedrich zu gewinnen; eine bloße Majoritätswahl, zumal wenn die Majorität nur durch die Stimme des Kandidaten selbst erzielt worden, wäre unhaltbar gewesen; sie hätte die größten Bedenken hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit hervorgerufen, und niemand

konnte so blind sein, zu verkennen, daß König Karl sie nicht hinnehmen werde. So sprechen auch die Gewährsmänner, die überliefern, Friedrich sei gewählt worden, von einhelliger Wahl, und es ist ein sehr unglücklicher Gedanke der Herausgeber, die — übrigens recht indirekte — Angabe Sanutos von einem dreistündigen Königthum Friedrichs des Weisen (*stete tre hore electo re di Romani, ma vi abdicò*) dadurch mit dem Bericht Spalatins in Uebereinstimmung zu setzen, daß sie *tre hore* in *tre vote* korrigieren. Nach allem müssen wir uns bescheiden, zu sagen, daß Verhandlungen über die Königswahl Friedrichs eingeleitet waren und daß für diese Kombination nächst Trier und Brandenburg auch — sei es mit Recht oder Unrecht — auf Pfalz gerechnet wurde. Ob dann aber diese Verhandlungen, die schließlich durch die Ablehnung Friedrichs selbst gegenstandslos wurden, noch weiter gediehen sind und zumal ob jemals eine Möglichkeit bestanden hat, daß Friedrich wirklich — d. h. einhellig — gewählt worden wäre, läßt sich nicht entscheiden, und man kann deshalb auch keinesfalls sagen, daß es bei Friedrich gestanden habe, römischer König zu werden.

Die Eintheilung des zweiten Bandes zeigt einen gewissen Parallelismus mit der des ersten. Wir haben hier zuförderst einen kritischen Theil in darstellender Form aus der Feder Bernays', an den sich die Aktenpublikation, die Wrede besorgt hat, anschließt, und zwar betrifft diese den Wormser Reichstag von 1521, während der darstellende Theil die Zeit von der Wahl bis zur Aachener Krönung Karls — diese eingeschlossen — behandelt. Die Untersuchung bezieht sich insbesondere auf die ersten Berührungen, die Karl in seiner Stellung als römischer König mit den deutschen Potenzen hatte, sowie auf die Wandlung seiner internationalen Stellung in den ersten Zeiten nach der Frankfurter Königswahl. Den deutschen Mächten gegenüber vermochte Karl seine Ueberlegenheit namentlich in der Frage des Reichstages zur Geltung zu bringen, den die Kurfürsten, deren Gedanken auf die Errichtung eines ständischen Regiments gingen, baldigst und ehe noch Karl in sein neues Reich gekommen wäre, abzuhalten wünschten; das wußte der König zu vereiteln. Die Erwerbung Württembergs trug dann naturgemäß dazu bei, die Stellung des Habsburgers im Reiche zu verstärken; andererseits riefen diese Erfolge und besonders auch das wohlwollende Entgegenkommen, das Karl den Reichsstädten bezeugte, eine gewisse Reaktion in den Reihen des deutschen Fürstenthums hervor, während gleichzeitig der in Frankfurt geschlagene Nebenbuhler, König Franz, wieder hervortrat und dem Hause Habsburg im Inneren

Deutschlands Schwierigkeiten zu schaffen bemüht war. Ueber diese Vorgänge, die im einzelnen bisher durchaus unbekannt waren, verbreitet die Darstellung Bernays' Licht; sie stützt sich auf die Archive und Bibliotheken von Paris sowie auf das Hausarchiv in Berlin und die Korrespondenz zwischen Kurfürst Joachim und Herzog Albrecht von Mecklenburg in Schwerin; denn wiederum war es Joachim von Brandenburg, der den Lockungen des Franzosen am weitesten entgegenkam. Mit diesen Wühlereien im Innern des Reichs ging aber eine Thätigkeit der Franzosen außerhalb Deutschlands Hand in Hand, gleichfalls bestimmt dem Rivalen Abbruch zu thun. Das Ziel Franz' war, ohne loszuschlagen, den römischen König in beständiger Unruhe zu erhalten, ihn zu Ausgaben zu nöthigen und ihm überall entgegenzuwirken. Franz war darum auch — und zwar nicht ohne Erfolg — bemüht, die eigenen internationalen Beziehungen gegenüber England und der Schweiz zu verbessern. Ferner verblieb Papst Leo X. trotz der nothgedrungenen Zustimmung zur Wahl des Habsburgers auf der Seite Frankreichs und bemühte sich sogar, diese Macht zu offenem Kriege wider Karl, dessen Uebermacht er fürchtete, zu bewegen. Es kam denn auch im Februar 1520 zur Ueberreichung einer Art von Ultimatum der Franzosen an Karl V., das Konzept dieses Dokuments wurde in Paris aufgefunden. Jetzt wich Karl vielmehr aus, gab eine unbestimmte Antwort und suchte sich Englands wieder zu versichern. Bekanntlich hatte er mit Heinrich VIII. im Mai und sodann im Juli Zusammenkünfte, auf denen es an gegenseitigen Freundschaftsbetheuerungen nicht fehlte, auch Allianz und Familienverbindungen verabredet wurden. Ein wirklicher Anschluß Englands an die habsburgische Politik wurde freilich nicht erreicht; aber einen moralischen Erfolg für Karl bedeutete die Anknüpfung mit dem Inselreich doch. Die Versicherung des französischen Rivalen, daß er mit Heinrich VIII. gegen Karl im Vernehmen sei, konnte hinfort keinen großen Eindruck mehr machen und die Position Franz' erschien in der Folge so geschwächt, daß der Papst an der Ergreifung der Offensive Frankreichs gegen Karl verzweifelte und es vorzog, sich diesem wieder zu nähern. Leo konzentrierte damals sein Interesse auf die Erwerbung Ferraras, wofür es jedenfalls von Vortheil war den mächtigen Herrscher Spaniens und Deutschlands nicht zum offenen Feinde zu haben. Selbst Frankreich aber zeigte sich beflissen, Karl gegenüber gelindere Seiten aufzuziehen — solange wenigstens, bis mit dem Aufstand der Communeros in Spanien die Stunde gekommen schien, um die alten Pläne mit besseren Aussichten auf Erfolg wieder aufzunehmen.

Inzwischen hatte Karl Spanien verlassen und war am 1. Juni

1520 in Vlissingen ans Land gestiegen. Einer seiner ersten Akte war es, sich mit Kursachsen ins Einvernehmen zu setzen; über diese Verhandlungen, die von der Entschuldigung Karls, daß er seine Schwester Katharina, die dem Neffen Kurfürst Friedrichs, Johann Friedrich, versprochene Braut nicht nach Deutschland mitgebracht, ihren Ausgangspunkt nahmen, hat das Weimarer Archiv Aufschlüsse geliefert; sie zeigen, wie hoch Karl die Freundschaft Sachsens bewerthete; er ließ auch nicht nach, bis er des Erscheinens Friedrichs zu seiner Krönung sicher war. Die Zurüstungen zu dieser wurden seit Anfang August ernstlicher betrieben; sie war anfangs schon für Michaelis in Aussicht genommen; hernach schufen namentlich die mit (fast zu großer) Ausführlichkeit dargelegten Verhandlungen über die Ortsfrage — ob Köln oder Aachen — Verzögerung. Die gedruckten und handschriftlichen Berichte über die am 21. Oktober stattfindende Krönung stellt die Anm. 4 der Seite 89 (vgl. damit den Zusatz auf S. 1006) zusammen; im Text wird der Verlauf im einzelnen, vom Aufbruch der geistlichen Kurfürsten am Krönungsmorgen bis zum Fest-Bankett am Abend, eingehend und anschaulich geschildert (S. 88—101). Ein weiteres Ergebnis des Aachener Aufenthalts des ›erwählten Kaisers‹ war die Unterzeichnung des folgenreichen ungarisch-habsburgischen Ehevertrags durch den Infanten Ferdinand. Andererseits erfolgte noch vor dem Einreiten Karls in Worms die Unterwerfung des Kurfürsten von Brandenburg, in dessen Namen sein Bruder der Kardinal von Mainz eine lange Rechtfertigungsschrift einreichte, die freundliche Aufnahme fand. Das interessante Aktenstück wird — aus dem Original im königlichen Hausarchive in Berlin — als erste der ›Beilagen zur Einleitung‹ abgedruckt; von den übrigen hier mitgetheilten Aktenstücken sei auf die Denkschrift des Pfalzgrafen Friedrich über die Lage (Anfang 1520), die dem Bamberger Kreisarchiv entnommen ist (nr. III), sowie auf nr. V aufmerksam gemacht, einen Ideenaustausch zwischen Karl und Friedrich dem Weisen über die Einrichtung der auswärtigen Politik (aus dem Weimarer Archiv).

Den weitaus größeren Theil des zweiten Bandes (Seite 131—956) nimmt die Aktenpublikation über den Wormser Reichstag ein, die 249 nrn. zählt, von denen mehrere eine größere Zahl von Aktenstücken in sich begreifen. Das ganze Material ist nach zwölf sachlichen Rubriken geordnet, nämlich: Ausschreiben und Eröffnung des Reichstages; Reichsregiment; Kammergericht, Landfriede und Polizei; Schweiz und Frankreich; Romzugshilfe; Matrikeln; Verhandlungen über und mit Luther; die Beschwerden Deutscher Nation; Reichstagsabschied; Angelegenheiten einzelner Stände; Korrespondenzen;

Präsenzlisten. Jeder dieser Abtheilungen geht eine sorgfältig gearbeitete Einführung voraus.

Daß man von einer chronologischen Anordnung des Ganzen abgesehen hat, wird sicherlich allgemeine Billigung finden; es ist sehr zweifelhaft, ob eine solche Anordnung überhaupt durchführbar gewesen wäre; hätte man sie dennoch versucht, sie wäre sicherlich ein Unding geworden. Auch die Eintheilung selbst ist zweckmäßig; klar und sicher lassen sich die einzelnen Rubriken auseinanderhalten. Allerdings trägt ja Abtheilung XI, welche die Korrespondenzen enthält, einen anderen Charakter als die übrigen Abtheilungen; sie umfaßt diese alle gewissermaßen mit; allein einer Zerhackung der Korrespondenzen, um jeden Brief oder jeden Abschnitt eines solchen dort unterzubringen, um wohin er gegenständlich gehört, wird doch nicht leicht jemand das Wort reden. Unerlässlich ist allerdings, daß durch die übrigen Abtheilungen hin wenigstens an den bedeutsamsten Stellen auf die wichtigeren Korrespondenzen verwiesen werde, und das ist im vorliegenden Bande mit sicherem Takt durchweg geschehen. In der Reihenfolge der Abschnitte hat Referent die Einschiebung des den internationalen Beziehungen gewidmeten Abschnittes IV (Schweiz und Frankreich) zwischen die internen Verhandlungen, zu denen doch auch der Abschnitt V, die Romzugshilfe, im Grunde zu rechnen ist, als einigermäßen störend empfunden; es wäre ihm zweckmäßiger erschienen, wenn man diese Abtheilung entweder vorne (nach Abschnitt I) eingeordnet oder an die letzte Stelle vor den Abschied gebracht hätte; doch wird man über diese Dinge ja immer streiten können und schließlich kommt auch wenig darauf an.

Zweierlei aber vermißt Referent. Erstens einige nähere Erläuterungen über das Quellenmaterial. Das einzige, was uns darüber geboten wird, sind — auf Seite IV — einige Archivsignaturen, die lediglich die Bestimmung haben, über abgekürzt zitierte Aktenbände Aufschluß zu geben. Dazu mag man noch die Bemerkung auf Seite I hinzuziehen, es handle sich bei den Akten der Reichstage durchweg um Abschriften, und es sei denkbar, aber nicht nachweisbar, daß die Akten der kurmainzischen Kanzlei die Schriftstücke enthielten, die von dem Kaiser den Ständen übergeben worden seien, weshalb man vielfach die Handschriften des erzkanzlerischen Archivs zu Grunde gelegt habe. Das ist doch eine allzu lapidare Kürze; es wäre sicherlich keine große Mühe für den Herausgeber gewesen, uns die Archive und deren Serien und Bände, die für die Wormser Reichstagsakten in Betracht kamen und in größerem oder geringerem Umfang benutzt worden sind, in kurzer Beschreibung vorzuführen, sei es auch nur in der Art, wie es beispiels-

weise Referent in seiner Monographie über den Speierer Reichstag von 1526 (S. 491—496) versucht hat. Oder ist es der Plan, derartige Zusammenstellungen erst zu geben, wenn eine größere Zahl von Reichstagen behandelt sein wird? Irgend welche Aufschlüsse über Derartiges hätte man gern in der allzu knappen Vorrede gefunden.

Das zweite, was Ref. vermißt, ist eine synchronistische Uebersicht, die Tag für Tag alle diejenigen Vorgänge am Reichstag zu verzeichnen hätte, die sich überhaupt tagweise oder auf einen bestimmten Zeitpunkt fixieren lassen, es betreffe die eigentliche Reichstagsverhandlung auf den verschiedenen Gebieten, den Beginn oder den Abschluß einer Berathung, die Einreichung eines Aktenstückes, die Bildung und Zusammensetzung eines Ausschusses — oder auch die Ankunft und Abreise von Reichsständen oder Gesandten¹⁾, nicht minder Festlichkeiten, Predigten und was dergleichen mehr vorkommen mag. Eine solche Uebersicht ist nach Ansicht des Referenten das nothwendige Korrelat zu dem Verzicht auf die chronologische Anordnung des Materials; nur sie ermöglicht es, sich über den gesammten Verlauf des Reichstags in raschem Ueberblick zu informieren sowie zu erkennen, wie in jedem einzelnen Zeitpunkt der Stand der Dinge war; vor allem aber darf kaum bezweifelt werden, daß sich zwischen der Behandlung der verschiedenen Materien oder zwischen sonstigen Vorgängen am Reichstag mittels einer synchronistischen Zusammenstellung innere Zusammenhänge ergeben würden, die ohne eine solche vielleicht völlig verborgen bleiben oder nur mit großer Mühe wahrzunehmen und zu verfolgen sind. Referent glaubt daher den Herausgebern die Beigabe einer solchen Uebersicht für die künftigen Bände angelegentlich empfehlen zu sollen. —

Versuchen wir im Anschluß an die oben angegebene Eintheilung den reichen Inhalt unserer Aktenpublikation in Kürze zu überblicken.

Der erste Abschnitt bringt die dem Ausschreiben 'des Reichstags' vorausgehende Korrespondenz zwischen dem Kaiser und den Kurfürsten (nr. 1), das Ausschreiben selbst (nr. 2) und die bisher noch nirgends gedruckte kaiserliche Proposition (nr. 7), die am 27. Januar dem Kurerzkanzler übergeben und am Tage darauf in der Eröffnungssitzung des Reichstags den Ständen mitgetheilt wurde. Die Herbergsordnung (nr. 3), die im Hinblick auf den Reichstag durch kaiserliche Räte und Verordnete des Wormser Stadtraths vereinbart wurde, war schon bekannt; sehr werthvoll aber sind die

1) Es sei hier nicht verschwiegen, daß im Register den Namen der Fürstlichkeiten u. s. w., die den Reichstag besuchten, soweit nachweisbar, das Anfangs- und Enddatum ihres Aufenthalts an der Stätte des Reichstages beige setzt ist.

anmerkungsweise beigebrachten ausführlichen Auszüge aus den Reise-rechnungen des Herzogs Georg von Sachsen und insbesondere des Grafen Wilhelm von Nassau-Dillenburg, deren detaillierte Angaben uns die Bedürfnisse eines vornehmen Herren bis ins einzelne kennen lehren und durch die genauen Preisbezeichnungen interessante Einblicke in das wirtschaftliche Leben des Zeitalters thun lassen. Im Ganzen hat Graf Wilhelm von Nassau, der mit 23—24 Personen und 8—9 Pferden vierzehn Wochen am Reichstage verweilte, dort 4440 gl. verausgabt, also wöchentlich etwa 317 oder täglich 45 gl.¹⁾ Im übrigen enthält der Abschnitt noch eine Aufzeichnung über die den Abgeordneten der Reichsstadt Metz zu ertheilende Instruktion, nr. 5 (auffälliger Weise das einzige Aktenstück dieser Art, das sich hat auffinden lassen), und einige protokollarische Aufzeichnungen, die es vorzugsweise mit den Vorbereitungen zum Reichstag und den ersten Stadien seiner Verhandlungen zu thun haben. Doch reicht das weitaus werthvollste dieser Dokumente, das von dem Kanzler des Bischofs von Straßburg, Dr. Eitelhans Rechberger, herrührt (nr. 9), bis zum 22. März²⁾. Endlich haben wir hier noch eine ständische Antwort an den Kaiser über die Romzugshilfe (nr. 12), ein Aktenstück, das hier eingereicht ist, weil es in einzelnen Wendungen auf die Proposition vom 28. Januar zurückgeht; da es jedoch reichlich sechs Wochen später fällt, so läßt es sich doch kaum als Antwort auf die Proposition auffassen (von deren formeller Beantwortung die Stände ausdrücklich absahen: s. Rechberger zum 7. Februar, S. 161) und wäre wohl besser in Abtheilung V untergebracht worden.

Der zweite Abschnitt führt uns nun bereits in medias res; er hat die Errichtung des Reichsregiments zum Gegenstand. Hier lagen schon zwei kritische Darstellungen vor, die Schriften von Brückner (1860) und Wynecken (1868); aber gerade derartigen Vorarbeiten gegenüber erkennt man recht die grundlegende Bedeutung unserer Publikation. Die sichere Datierung der Aktenstücke zumal, von der doch alles weitere abhängt, ist oft nur auf Grund der vollen Beherrschung des Gesamtmaterials für den Reichstag an Urkunden, Korrespondenzen, Protokollen u. s. w. möglich; die an sich recht scharfsinnigen Erörterungen Wyneckens stehen mehr oder minder in der Luft, weil der Verfasser nicht in der Lage war, sich auf eine

1) Kurfürst Friedrich der Weise verbrauchte im ganzen für die Reichstagsreise 14,000 gl. (s. S. 871 Anm. 1); Herzog Johann von Sachsen, der vom 8. bis 23. Februar, also 16 Tage, in Worms war, verausgabte dort 2844 und auf der gesammten Reise 4157 gl. (s. S. 808 Anm. 1).

2) Eine ähnliche Aufzeichnung, die über den Ausgang der Reichshandlung berichtet, ist in Abschnitt IX untergebracht, siehe unten.

ausreichende Kenntnis des Materials zu stützen. So bringen erst unsere ›Reichstagsakten‹ hier wie durchweg Ordnung und System in das Gewirr der vorhandenen Akten. Sehr glücklich und völlig überzeugend ist namentlich die Einordnung des Stückes nr. 14, des kaiserlichen Anbringens vom 4. März, in die Reihe der Stücke, die sich auf das Regiment beziehen. Der Verlauf dieser Berathung stellt sich jetzt folgendermaßen heraus: ein in der zweiten Hälfte des Februar abgefaßter Entwurf der Regimentsordnung (nr. 13) gelangt am 25. Februar zur Verabschiedung durch den großen Ausschuß. Er enthält u. a. die Forderung, daß das Regiment auch zur Zeit der Anwesenheit des Kaisers in Deutschland neben ihm funktioniere. Das giebt dann dem Kaiser, der selbstverständlich von dem Gang der Verhandlungen genau unterrichtet war, Anlaß, die Stände zu sich zu berufen und ihnen jenes Anbringen, das hernach auch schriftlich übergeben wurde, zu thun, worin er, ohne des Entwurfs der Regimentsordnung, von der Karl ja offiziell noch keine Kenntnis hatte, Erwähnung zu thun, die Stände mahnte, ihres Kaisers Reputation und Obrigkeit nicht weniger zu achten als die seiner Vorfahren, vielmehr *etwas hoher und besser, sovil und mer uns got der allmechtig mit vil ere und wurde . . . begabt hat*; die Stände sollten bei ihren Berathungen das Absehen darauf richten, daß die Hoheit, Obrigkeit, Reputation und Autorität des Kaisers in und außer Deutschland aufrechterhalten bleibe; je größer sein Ansehen sei, desto größer werde auch das Ansehen der Kurfürsten und Stände erscheinen u. s. w. Daß Karl in diesen Worten auf die erwähnten Verhandlungen über die Regimentsordnung zielte, bedarf wol keines Beweises. Trotzdem reichten die Stände ihren Entwurf ein, den der Kaiser aber lediglich durch Vorbringung eines sehr abweichenden Gegenentwurfs beantwortete (nr. 16). Um die Ausgleichung der Differenzen zwischen diesen beiden Entwürfen handelte es sich dann in den Berathungen einer zu diesem Zweck berufenen gemischten Kommission aus ständischen Verordneten (deren Namen s. S. 207 Z. 8—10) und kaiserlichen Räten. Hierüber liegen sieben Aktenstücke vor (nr. 20 A—G), die zeitlich vom 24. April bis zum 9. Mai reichen und den Verlauf erkennen lassen, den diese Verhandlungen nahmen. Das schließliche Ergebnis war die definitive Regimentsordnung vom 26. Mai (nr. 21), die auf einem Kompromiß beruhte: in dem oben erwähnten Hauptpunkt siegte bekanntlich der Kaiser; die Wirksamkeit des Regiments wurde auf die Zeit seiner Abwesenheit aus dem Reiche beschränkt; in den übrigen Artikeln behaupteten sich meist die ständischen Aufstellungen: die Art des Druckes in der sorgfältigen Wiedergabe des Stückes läßt dies sofort zu großer Bequemlichkeit

des Lesers erkennen. Zu Grunde gelegt ist dem Abdruck der offiziellen Mainzer Druck (Johann Schöffler) der Hauptprodukte des Reichstages (Regimentsordnung, Kammergerichtsordnung, Landfrieden und Reichstagsabschied); damit sind andere gleichzeitige Drucke sowie Handschriften verschiedener Archive verglichen. Mit gleicher Sorgfalt ist der noch mühsamere Druck des Entwurfs nr. 13 behandelt, wo sechs verschiedene Fassungen festgestellt und verglichen wurden, deren Varianten die Entstehungsgeschichte des Entwurfs enthalten; zugleich läßt die Art des Druckes — kleine Lettern, Sperrung — die Quellen erkennen d. h. die Abhängigkeit des Werks von der Augsburger Regimentsordnung von 1500 und dem Wormser Regimentsentwurf von 1495. Nicht ganz korrekt! ist wohl die Aufschrift: »Entwurf einer Regimentsordnung, wie sie durch die Stände dem Kaiser übergeben wurde«, wozu am Rande: Febr. 22/25, was zu der Annahme verleiten dürfte, daß schon damals die Uebergabe an den Kaiser stattgefunden habe, während doch das beigesetzte Datum auf die Beratung des Entwurfs im großen Ausschuß zu beziehen ist. Woher nimmt übrigens Wrede die Angabe (S. 173 Z. 24), daß die Berathungen über die Regimentsordnung vor einer besonderen Abtheilung des kleinen Ausschusses geführt wurden? Die hierzu angezogenen Stellen aus den städtischen Reichstagskorrespondenzen besagen das nicht; andererseits ersehen wir aus dem schon erwähnten Straßburger Protokoll, daß seit dem 14. Februar der große Ausschuß wieder tagte; in seinem Schoße muß also die Regimentsordnung entworfen worden sein; den eigentlichen Redaktor — oder die Redaktionskommission — für den ersten, am 22. Februar im Plenum des großen Ausschusses vorgelegten und von diesem bis zum 25. berathenen Entwurf kennen wir freilich nicht, wie denn durchweg bei den Aktenstücken des Reichstags die Persönlichkeiten verborgen bleiben, denen ihr Inhalt wie auch ihre Form in letzter Linie verdankt wird.

Kammergericht, Landfrieden und Polizei sind im dritten Abschnitt zusammengefaßt. Unter den Dokumenten über das Kammergericht ist das Hauptstück nr. 27, die Kammergerichtsordnung selbst, deren Abdruck so eingerichtet ist, daß sich aus ihm die verschiedenen Phasen ersehen lassen, die das Aktenstück von der Einreichung des durch den kleinen Ausschuß hergestellten Entwurfs im großen Ausschuß (25. Februar) bis zur definitiven Verabschiedung am 26. Mai durchlaufen hat. Im Interesse der Uebersichtlichkeit hätte es aber wohl gelegen, den beiden Redaktionen vom 25/26. Februar und 12. März je eine besondere Ueberschrift und Nummer — unter Verweisung auf den nachfolgenden Abdruck des Ganzen — zu verleihen;

dadurch wäre der chronologischen Anordnung ihr Recht geworden, während wir so den Mißstand haben, daß — in den nrr. 23 und 25 — Ausstellungen des Kaisers an dem Entwurf der Kammergerichtsordnung und eine Gegenäußerung der Stände mitgetheilt werden, ehe noch die Kammergerichtsordnung selbst irgendwie dem Leser vorgeführt worden ist. Ein Verfahren, wie Ref. hier vorschlägt, nämlich verweisende Erwähnung der verschiedenen Fassungen, die ein Aktenstück durchlaufen hat, unter besonderer Nummer an dem Orte, an den jede Redaktion chronologisch gehört, wird wohl überhaupt in derartigen Fällen, wo (was durchaus zu billigen) ein einziger Abdruck die verschiedenen Entwürfe und die endgiltige Fassung in sich vereint, einzuschlagen sein. Der Abdruck selbst, nr. 27, ist übrigens ein Musterstück deutschen Editorenfleißes, der um keinen Preis die Feder eher aus der Hand legt, bis das Stück — nach einem bezeichnenden Ausdruck Julius Weizsäckers — in jeder Beziehung ›bereinigt‹ ist. Nur wer selbst ähnlichen Arbeiten obgelegen, vermag eigentlich vollauf zu ermessen, wie viel nicht etwa nur an ausdauerndem Fleiß, sondern doch auch an angestrenzter geistiger Arbeit in einem derartig ›bereinigten‹ Aktenstücke enthalten ist¹⁾.

Mit der Kammergerichtsordnung stehen auch 20 Aktenstücke in Zusammenhang, die unter nr. 26 (A—U) mitgetheilt werden: Verhandlungen über den rechtlichen Austrag der Kurfürsten und Fürsten mit den Grafen, Herren und anderen von Adel; von Einbeziehung dieser Materie in die Kammergerichtsordnung, und zwar in einer ihren Interessen entsprechenden Gestalt, machten die Grafen und Adligen ihre Einwilligung in jene und ihre Zustimmung zur Uebernahme der auf sie fallenden Reichslasten abhängig; das Ergebnis der langen Verhandlungen war der nachträglich zugesetzte Artikel 36 der Kammergerichtsordnung (s. S. 304 und Anm. 1 daselbst). Es sei hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß fast die ganze Folge jener Akten sich in einem gräflichen Archiv, dem Löwenstein-Wertheimischen, vorgefunden hat. Ein Theil der Akten war übrigens schon bei Harpprecht und Burgemeister gedruckt; doch kann niemand verkennen, daß die sichere Kenntnis des Verlaufs jener Verhandlungen erst aus den ›Reichstagsakten‹ zu gewinnen ist. Eingereicht wurde in diese Folge auch eine städtische Eingabe bei Kurfürsten und Fürsten mit Beschwerden wider den Adel, der die städtische Gerichtsbarkeit schmälert (nr. 20 H aus dem Stadtarchiv von Augsburg).

Eine Ordnung des Prozeßverfahrens am Kammergericht auf

1) Der besagte Druck füllt 44 Seiten (S. 267—311); unter den Varianten findet sich eine von nicht weniger als 180 enggedruckten Zeilen (s. S. 296 ff.).

Grund der Rechtsübung der Rota Romana, sowie die peinliche Halsgerichtsordnung kamen in Worms nicht über Entwürfe hinaus, die von unserer Publikation nur insoweit — und zwar sicherlich ausreichend — berücksichtigt sind, daß Varianten zu den Abdrucken oder bei Harpprecht und Zöpfl mitgetheilt wurden (nrr. 22 u. 24).

Ueber den Landfrieden erhalten wir außer dem mit gewohnter Sorgfalt angefertigten Abdruck der Landfriedensordnung (unter Berücksichtigung der ersten Redaktion vom 2. April) nach Drucken und Handschriften (nr. 29; vgl. die sorgfältige, ausführliche Stückbeschreibung) zwei bisher unbekannte Entwürfe über die Bestrafung der geistlichen Personen in Landfriedensbruchssachen (nr. 28). Eins der interessantesten Stücke des Bandes überhaupt aber ist dann nr. 30, der in dem sog. kleinen Ausschuß vereinbarte Entwurf einer Polizeiordnung, die über die früheren ähnlichen Reichsverordnungen hinausgeht durch Aufnahme sehr eingehender Erörterungen und wohlwogener Vorschläge über den eingerissenen Luxus, besonders in der Kleidung, über die Trunksucht (wo sich neben einem sehr eindringlichen direkten Appell an die Fürsten ihr böses Beispiel in diesem Punkte abzustellen, unter anderen auch der Vorschlag findet, der noch heutzutage aktuell ist, bei Delikten, die in der Trunkenheit begangen sind, diese nicht als strafmildernd, sondern als strafschärfend aufzufassen); ferner über Lästerung Gottes, der Jungfrau und der Heiligen (vielleicht nicht ohne Hinblick auf die von Luther beherrschte Zeitströmung), sowie namentlich auch über die verbotene Monopolisierung einzelner Handelsartikel durch die großen Kaufmannsgesellschaften und über deren Treiben im allgemeinen, wobei übrigens neben einer radikalen Tendenz, die alle diese Gesellschaften einfach abschaffen will, doch auch die Ansicht derer zu Worte kommt, die da meinen, daß *solch abstellung diser gesellschaft Teutscher nation nit furtreglich, sonder mer nachteilig sein solt*. Auch die Judenfrage wird berührt und schließlich werden einige Bestimmungen über die Verkündigung und den Besuch der Reichstage in Vorschlag gebracht. Zur Verabschiedung gelangte die Polizeiordnung bekanntlich in Worms noch nicht; mehrere der hier aufgestellten Gesichtspunkte hat neun Jahre später die Augsburger Ordnung wieder aufgenommen.

Der vierte Abschnitt führt uns, wie schon oben berührt, auf das internationale Gebiet. Was die Schweiz angeht, so handelte es sich um den Wunsch des Kaisers, das Reich an einer Gesandtschaft, die er an die Eidgenossenschaft abzuordnen gedachte, zu betheiligen, was er aber nicht zu erreichen vermochte. Die Stände waren von Anfang an abgeneigt und wurden, nachdem Karl schon am 4. April von sich aus ohne Betheiligung des Reichs die Eidgenossen beschickt

hatte (nr. 38), schließlich nur vermocht, mittels eines Schreibens vom 27. Mai jene vor Unterstützung Frankreichs wider den Kaiser zu warnen (nr. 43). Auch ein sehr mattherziges Schreiben der Kurfürsten an König Franz I. — in deutscher Sprache —, dem sie sich im Streite mit dem Kaiser als Vermittler anbieten, fand sich im Konzept vor; der Herausgeber bezweifelt wohl mit Recht, daß es abgegangen sei. Uebrigens bieten die Aktenstücke dieses Abschnittes, die fast alle bisher unbekannt waren, ein mannichfaches Interesse: bemerkenswerth ist besonders der Mangel jedes Verständnisses für die Bedeutung der Schweiz auf Seiten der Stände, die es für schimpflich erklären *zu einer commun sölch nidern standes zu schicken*. Auch würde man in diesen ständischen Aeußerungen vergebens ein klares Bewußtsein von der Macht und Bedeutung der Gegensätze suchen, die Karl V. und König Franz schieden; freilich wird immer auch das Bestreben auf ständischer Seite in Anrechnung gebracht werden müssen, so wenig wie möglich in die internationalen Händel, die der Weltstellung ihres neu erwählten Oberhaupts anhafteten, verwickelt zu werden.

Auch im Punkte der dem Kaiser zu leistenden Romzugshilfe (Abschnitt V) zeigten sich die Glieder des Reichs nicht eben sehr eifrig; als Karl im März die Angelegenheit, die schon in der ersten Proposition erwähnt worden war, nochmals zur Sprache brachte, erfolgte die Antwort, daß zuvor Regiment, Kammergericht und Landfrieden in Ordnung gebracht werden müßten (nrr. 44—46). An sich freilich konnte über die Verpflichtung der Stände, dem Kaiser zur Erlangung der kaiserlichen Krone behilflich zu sein, keine Unklarheit bestehen, und so erklärte man sich denn endlich am 12. Mai bereit, die von Karl verlangte Truppenzahl, 4000 Pferde und 20 000¹⁾ Mann aufzubringen (nr. 47). Allerdings knüpfte man daran gewisse Bedingungen, die dann zu einem Schriftenwechsel zwischen Kaiser und Ständen Anlaß gaben (nrr. 48—50). Doch lag von Anfang an keine unüberbrückbare Meinungsdivergenz vor. Der Kaiser kam, sobald nur die Hauptsache, die Bewilligung selbst, im verlangten Umfang feststand, den Ständen entgegen, soweit er nur konnte; andererseits erhoben die Stände auch gegen Karls Forderung, daß die bewilligte Hilfe, falls er sie zu dem ursprünglich in Aussicht genommenen Termin nicht beanspruche, ihm auch später bei dreimonatlicher Vorherverkündigung zur Verfügung stehe, keine Einwendung. Nur in einem Punkte gab es noch Schwierigkeiten, nämlich in der Fest-

1) S. 397 Z. 7 steht irrthümlich 2000, übrigens der einzige sinnstörende Druckfehler, der mir aufgestoßen ist.

stellung derer, die als selbständige Mitglieder des Reichs, als Reichsstände zu den Lasten des Reichs direkt heranzuziehen, in die Matrikel aufzunehmen seien. In dieser Hinsicht bemängelte der Kaiser den ihm eingereichten Entwurf des Romzugsanschlages an mehr als einer Stelle; sein Bestreben war es zumal, möglichst viele der aufgeführten Herren als unter seiner oder des Hauses Habsburg Jurisdiktion und Vertretung stehend, »auszuziehen«; die österreichischen Erblande vor allem sollten nicht im Reichsanschlag figurieren, da er, der Kaiser, schon ohnehin genug für das Reich leiste. Die Stände blieben jedoch, indem sie sich auf die voraufgehenden Anschläge beriefen, diesen Gesichtspunkten unzugänglich, sodaß Karl, um nicht das Zustandekommen des Werkes überhaupt in Frage zu stellen, sich begnügen mußte, den Anschlägen für sich und seinen Bruder einen Protest anzuhängen, daß durch jene ihren Rechten und Ansprüchen nichts vergeben sein sollte.

Das führt uns bereits zu Abschnitt VI, »Aufstellung der Anschläge für Unterhaltung von Reichsregiment und Kammergericht, und für die Leistungen zum Romzug«. Die größte Zahl der hier vereinigten Stücke (nr. 51—53; 55) betrifft das Projekt eines Reichszolls. Bekannt war bisher nur das Ausschußgutachten nr. 52, und auch dies nur theilweise; soweit es sich nämlich auf die Kosten der Reichsinstitute bezieht, ist es bei Harpprecht gedruckt, der aber das weitere, die Vorschläge, diese Kosten durch Zölle, Annaten und Besteuerung der Juden aufzubringen, fortgelassen hat. Hochinteressant ist dann besonders nr. 53, eine ausführliche Denkschrift der Städte, in der diese alle Argumente entwickeln, die sie von ihrem Standpunkt aus gegen das Zollprojekt ins Feld zu führen wissen, ein für die wirtschaftlichen und kommerziellen Anschauungen und Zustände jener Epoche unschätzbares Dokument. Auch nr. 55 gehört dahin, eine Rede des Vertreters der Stadt Augsburg, Konrad Peutinger, im Ausschuß, worin er den Klagen der Städte wegen Uebervortheilung bei der Vertheilung der Reichslasten u. s. w. Ausdruck giebt. Die Anschläge selbst — auf Grund der Vergleichung einer beträchtlichen Zahl von Handschriften — werden uns in nr. 56 vorgelegt, wo der Abdruck links die Quote der einzelnen Stände für den Romzug an Reitern und Fußgängern, rechts den Geldbetrag für die Reichsinstitute angiebt.

Der siebente Abschnitt ist den »Verhandlungen über und mit Luther gewidmet. Es ist der umfangreichste von allen, über 200 Seiten stark; nichtsdestoweniger darf es nicht Wunder nehmen, daß die hier vereinigten Stücke überwiegend bekannt und gedruckt waren. An bisher Ungedrucktem begegnet nur folgendes: vier Alexander-

briefe aus dem Herbst 1520 (nr. 59 A—D), deren Konzepte im Cod. Vat. 3918 der Vatikanischen Bibliothek aufgefunden wurden; sie gehören ja genau genommen nicht zu den Akten des Wormser Reichstages, doch hat man sie zur Einführung in den lutherischen Handel an die Spitze dieses Abschnitts setzen wollen; ferner ein Denkkzettel Spalatins für Kurfürst Friedrich über die Nothwendigkeit, daß Luther vor dem Reich gehört werde (S. 490, 1); ein kurzes Gutachten über die Frage, ob der Kaiser Luther auf Grund der kirchlichen Bannbulle bereits als überführt erachten müsse (S. 543, 3) — diese beiden Stücke aus dem Weimarer Archiv; sodann aus München ein summarischer Bericht über das Verhör vom 17. April (S. 574, 1); weiter eine ausführliche Relation in spanischer Sprache (nach dem Herausgeber vielleicht von Carvajal) über die Verhandlungen mit Luther (nr. 88 S. 632 ff.), die aus einer späteren Abschrift im British Museum abgedruckt wird. Dem British Museum entstammt auch nr. 82 (S. 594 ff.), der französische Originaltext der bisher nur in Uebersetzungen bekannten eigenhändigen Erklärung Kaiser Karls vom 19. April, daß er wider Luther einzuschreiten gedenke. Endlich mag auch nr. 85 (S. 599 ff.), ein deutscher Bericht vom 26. April 1521, hier insofern angezogen werden, als er bisher nur in einem gleichzeitigen Druck vorlag, aus dem er jetzt mitgetheilt wird. Alles übrige fand sich bereits an verhältnismäßig leicht zugänglichen Orten — bei Cyprian Förstemann Balan, in den Ausgaben der lutherischen Schriften u. s. w. — vor. Dennoch wird sich niemand der Erkenntnis des großen Fortschritts verschließen, den auch an dieser Stelle unsere Edition bezeichnet. In der That ist der Gewinn kaum hoch genug zu schätzen, daß wir jetzt das vollständige Material über jene weltgeschichtlichen Wormser Vorgänge, in deren Mittelpunkt der Wittenberger Augustinermönch steht, an einem Ort beisammen haben und zwar in kritisch gesichteter Form, mit allen Hilfsmitteln der modernen Editionstechnik bearbeitet, eingeleitet durch eine ›Vorbemerkung‹, die kaum weniger bietet als — in knappster Form — eine kritische Darstellung des gesammten lutherischen Handels in Worms, während die quellenkritischen Stückbeschreibungen bei den einzelnen Nummern sich zuweilen zu kleinen Abhandlungen auswachsen. Dazu wird eine Reihe wichtiger Einzelfragen u. dgl. in den beigegebenen Anmerkungen mit eindringender Kritik ausführlich abgehandelt; man sehe z. B. S. 537 Anm. 3 über Hutten und Sickingen und die Konferenzen auf der Ebernburg; S. 540 Anm. 2 werden die Angaben, die Luther selbst zu verschiedenen Zeiten über seinen Aufenthalt in Worms gemacht, kritisch gesichtet; S. 582 Anm. 1 die Flugschriften über Luthers Auftreten vor

dem Reich aufgezählt und gewürdigt; S. 555 Anm. 1 handelt von der bekannten Streitfrage, die sich an die Schlußworte der Rede Luthers im Reichstag knüpft; S. 639 Anm. 1, S. 640 Anm. 1—3 und S. 658 Anm. 1 beleuchten die Entstehung des Wormser Edikts, während S. 659 Anm. 1 die vorhandenen Nachrichten über dessen Publizierung zusammenstellt u. s. w. Von Einzelheiten sei schließlich noch aufgeführt, daß Wrede, anscheinend mit gutem Grund, die Ansicht vertritt, der Erlaß des kaiserlichen Sequestrationsmandats der lutherischen Schriften (nr. 75) sei ohne Mitwirkung der Stände erfolgt (S. 529 Anm. 1); daß er die Autorschaft des ›kurzen Berichts‹ (nr. 80) wohl sicher mit Recht Spalatin abspricht (S. 569 Anm. 2); daß er gegen Köstlins und Koldes Annahme, Luther habe seine Rede zuerst lateinisch gehalten und dann deutsch wiederholt, gewichtige Zeugnisse beibringt (S. 550 Anm. 1) u. dgl. m. Vor allem aber ist der Herausgeber bemüht, den lutherischen Handel nicht als eine isolierte, für sich stehende Episode des Reichstags erscheinen zu lassen, sondern die Fäden aufzudecken, die diese Angelegenheit in ihrem ganzen Verlauf von den ersten Gedanken an ein Verhör des Mönchs bis zum Ausgehen des Wormser Edikts mit den großen europäischen Konjunkturen und den Zielen der Politik Kaiser Karls V. in Beziehung setzen.

Den Verhandlungen in der *causa Ludderi* schließt sich passend der Abschnitt VIII über die Beschwerden der deutschen Nation an, die als nr. 96 — in 102 Artikeln — zum Abdruck kommen. Voraufgehen 1) die schon bekannten Beschwerden Herzog Georgs von Sachsen wider die Geistlichkeit (nr. 94), in 14 Artikeln, von denen drei wörtlich Aufnahme in die ›Gravamina‹ gefunden haben (vgl. das. die Artt. 13, 89, 90), während andere bei der Zusammenstellung dieser wenigstens benutzt worden sind; und 2) eine anonym überlieferte, bisher unbekannte Aufzählung von Beschwerden gegen die geistliche Gerichtsbarkeit (nr. 95), die der Herausgeber in Meiningen unter den Henneberger Archivalien fand, weshalb er annimmt, daß sie von den kleineren weltlichen Fürsten, vielleicht speziell von Graf Wilhelm von Henneberg herrühren — eine Annahme, die zwar nicht beweisbar ist, der aber der Inhalt des Dokuments wenigstens nicht widerspricht. Dieses Stück ist nun besonders deshalb wichtig, weil es fast seinem ganzen Inhalt nach — meist wörtlich oder mit geringen redaktionellen Abänderungen — in die Wormser Redaktion der Gravamina Aufnahme gefunden hat (man sehe die Verweisungen in nr. 95; nr. 96 bringt dann diese Abhängigkeit durch kleinen Druck zur Anschauung). Das legt dann aber den allgemeinen Schluß nahe, daß auch für diejenigen Theile der Gravamina, deren Quellen

wir nicht nachweisen können, entsprechende Vorlagen vorhanden gewesen sein müssen, auf deren Aufbewahrung man dann wohl, nachdem sie ihren Dienst gethan, keinen Werth gelegt hat, sodaß sie verloren gegangen sein werden¹⁾. Die Thätigkeit des Beschwerde-Ausschusses war somit wesentlich redaktioneller Art. Es muß übrigens hervorgehoben werden, daß, wie der Herausgeber auch betont, die Wormser Gravamina nicht über das Stadium des Entwurfs, wie er eben im genannten Ausschuß vereinbart wurde, hinausgekommen sind; es fehlt nämlich nicht nur jeder Hinweis auf definitive Berathung und Annahme des Entwurfs, sondern mehrere Abschriften der Gravamina geben auch ausdrücklich an, daß darüber »nichts endlich beschlossen« worden sei. Aus diesem Sachverhalt heraus erklärt sich vielleicht auch die gesonderte Existenz von nr. 97 (»etliche Beschwerden der deutschen Nation vom Stuhl zu Rom«), einem Aktenstück, das sich in der Mehrzahl der Handschriften als Anhang zu den eigentlich sogenannten Wormser Gravamina vorfindet. Der Herausgeber faßt es als eine nicht zur Verarbeitung gekommene Vorlage auf, die eben deshalb aufbewahrt geblieben sei; die Sache würde vielleicht, namentlich in Anbetracht der angehängten Notizen des Beschwerden-Ausschusses (S. 718 Anm. 1), noch eine nähere Untersuchung lohnen, in die auch die S. 705 Anm. 1 besprochene Schrift einzubeziehen wäre.

Mit den »Beschwerden« haben wir das Ende der Abschnitte erreicht, die den einzelnen Gegenständen der Reichstagshandlung gewidmet sind; es folgt — in Abschnitt IX — der Reichstagsabschied, der aus dem schon oben erwähnten offiziellen Mainzer Druck reproduziert wird (nr. 101). Einige der verglichenen Handschriften enthalten Korrekturen, so zwar, daß der Text aus einer früheren Fassung in die definitive Redaktion umkorrigiert wird; doch sind die vorgenommenen Korrekturen wenig zahlreich und von geringem Belang; nichts destoweniger haben wir in ihnen alles, was an Vorstadien zur definitiven Gestaltung des Abschiedes (der, im kleinen Ausschuß vereinbart, erst den großen Ausschuß zu passieren hatte, ehe er an das Plenum kam) überhaupt vorliegt. Eine Vereinbarung der Kurfürsten und Fürsten über ihre Session am Regiment, mit Vorschlägen für die Beisitzer des Kammergerichts und Beschlußfassung über einige noch unerledigte Punkte, geht — in

1) Einzelnes hat sich anscheinend doch noch erhalten. So finden sich in der Wiener Abschrift der Gravamina die Artt. 25 und 26, die Beschwerden des Deutschochens enthalten, auf besonderem Blatt von anderer Hand nachgetragen, was sicherlich auf gesondertem Ursprung — und zwar aus den Kreisen des in Worms weilenden Deutschmeisters — hindeutet. s. S. 679 Textnote f.

nr. 100 — dem Reichsabschied vorauf; ferner ist, in einer Anmerkung zu diesem, die Erklärung beigebracht, die gleichzeitig der Kaiser über den Beginn und die Dauer der Romzugshilfe abgab: eine Ergänzung zum Rezeß, der nur der Zusage der Stände gedenkt, ohne die Modalitäten aufzuführen. Nicht in diesen Zusammenhang gehörig scheint dem Ref. dagegen das recht werthvolle Kolmarer Protokoll über die Reichstagsverhandlungen seit dem 9. Mai (nr. 98)¹⁾. Abgesehen davon, daß es doch nicht ausschließlich oder nur vorwiegend von dem Zustandekommen des Reichsabschiedes handelt, sind derartige protokollarische Aufzeichnungen überhaupt eine der wichtigsten Quellen zumal für die Erkenntnis der Folge der Ereignisse am Reichstage und verdienen es deshalb so gut wie die Korrespondenzen, an einem besonderen Orte zusammengestellt zu werden, wo man sie ohne Schwierigkeit auffinden kann. Allenfalls ließen sie sich den Korrespondenzen zuordnen; sonst wird man wohl am besten thun, den Protokollen einen besonderen Abschnitt einzuräumen, der seinen Platz etwa vor den Korrespondenzen oder im Anschluß an diese fände.

Auf den Rezeß folgt — als Abschnitt X — noch eine Rubrik von Akten, die überschrieben ist: »Angelegenheiten einzelner Stände«. Wohl das wichtigste Stück ist nr. 107, ein Referat über die Verhandlungen, die während des Reichstags inbetreff der Hildesheimer Stiftsfehde stattfanden, zumeist aus noch unverwertheten Kalenberger Akten des Staatsarchivs zu Hannover. Nur zwei Stücke, nrr. 108 und 109, beziehen sich auf die Abwehr der Türken, eine Materie, die sich gar bald zu einem der wichtigsten und schwierigsten Beratungsgegenstände auf den Reichstagen gestalten sollte. Ferner haben wir eine interessante Supplik der in Frankfurt zur Ostermesse versammelten Kaufleute um Hilfe wider die Straßenräuber, die sich im Straßburger Archiv gefunden hat (nr. 110; vgl. dazu Anm. 1 auf S. 760; auch nr. 111 hat es mit der Verletzung der öffentlichen Sicherheit zu thun). Anderes in dem nämlichen Abschnitt betrifft die Sessions- und Umfragestreitigkeiten, über deren Verlauf in referierender Form ein Ueberblick gegeben wird (nrr. 104—106), sowie die ähnlich behandelten Lehnsempfänge und Privilegienbestätigungen (nr. 112)²⁾, und endlich seien zwei Stücke er-

1) Die unbedeutende Aufzeichnung nr. 99 hätte wohl am besten in einer Anm. des Abschnittes II (Reichsregiment) ihren Platz gefunden.

2) Weizsäcker schließt Privilegienbestätigungen u. dgl. allerdings von der Aufnahme in die Reichstagsakten aus (Vorwort zum I. Bd. der älteren Reihe p. LV), weil es zur Vornahme dieser Handlungen eines Reichstags nicht bedürfe. Das ist richtig, wo sie aber thatsächlich auf einem Reichstag stattfanden, ge-

wähnt, die sich auf den Besuch des Reichstags durch die oberen Städte und durch den Bischof Erich von Münster beziehen (nr. 102, 103), Stücke, die man übrigens m. E. besser gethan hätte, in den ersten Abschnitt zu bringen; dieser, der »Ausschreiben und Eröffnung« überschrieben ist, dürfte füglich alles das mit umfassen, was zwischen Ausschreiben und Eröffnung liegt; wenn man ihm daher ganz logisch die Instruktionen der Reichsstände (s. o.) zugewiesen hat, so wird man hier auch das zu suchen haben, was sich auf ihre Vorbereitungen zum Besuch des Reichstags bezieht.

Hiermit schließen die eigentlichen Akten des Reichstags, und es folgen im Abschnitt XI die Korrespondenzen, d. h. im wesentlichen Berichte aus Worms über die Vorgänge, Verhandlungen und Zustände daselbst. In erster Linie kommen da die amtlichen Berichte Derer, die im Namen Anderer auf den Reichstag gekommen sind, an ihre Auftraggeber in Betracht. Weil jedoch nahezu alle Kurfürsten und Fürsten persönlich in Worms erschienen waren, so fließen die Berichte aus diesen, den eigentlich maßgebenden Kreisen des Reichstages nur spärlich. Und auch das wenige, was sich beibringen ließ, war gutentheils schon bekannt; doch sind einige der Briefe Ludwigs von Baiern an seinen zeitweilig von Worms abwesenden Bruder Herzog Wilhelm (s. besonders nr. 185) und an Leonhard von Eck neu; nicht ohne Interesse ist auch der Brief Erichs von Calenberg an seine Gemahlin aus den letzten Tagen des Reichstags (nr. 242); u. a. m. Andererseits lag es den Städteboten natürlich insgesamt ob, ihren Ratsfreunden daheim Bericht zu erstatten; allein eine Reihe von Städten zeigt nur für ihre speziellen Angelegenheiten Sinn, darunter selbst ein so bedeutendes Gemeinwesen wie Köln; die Briefe der Kölnischen Verordneten sind für unsere Publikation gänzlich unfruchtbar geblieben (s. S. 768; vgl. S. 773, 1 zu nr. 118; über Eßlingen s. die Anm. 4 der S. 949). Anders verhält es sich begreiflicher Weise mit den großen oberdeutschen Gemeinden, besonders mit denen, deren Vertreter an den Ausschüssen (soweit die oberen Stände in diesen überhaupt den Städten Sitz und Stimme gönnten) theilhaftig waren, als Straßburg, Frankfurt, Augsburg, von deren Vertretern zahlreiche Berichte über die Reichshandlung mitgetheilt werden konnten; am gehaltvollsten sind im allgemeinen die leider nicht lückenlos erhaltenen Briefe Dr. Konrad Peutingers, des Vertreters seiner Vaterstadt Augsburg

hören auch sie zur Vollständigkeit des Bildes von den Vorgängen daselbst, weshalb ihnen ein bescheidenes Plätzchen in den »Reichstagsakten« nicht misgönnt werden soll.

(vgl. dazu S. 841 Anm. 2). Von Nürnberg besitzen wir nur die Schreiben des Rats an die Verordneten auf dem Reichstage; die Berichte dieser, die für uns natürlich ungleich werthvoller wären, fehlen, abgesehen allerdings von dem schon früher gedruckten langen Bericht des Lazarus Spengler über Luther u. A. (nr. 210). Im übrigen aber hat sich aus der Wormser Korrespondenz der Städte so auffallend wenig erhalten, daß unsere Publikation nur noch ein einziges Schreiben eines städtischen Vertreters, des Gesandten von Nördlingen (nr. 147), aufweist. Unter diesen Umständen gewinnen die Depeschen der Gesandten und Agenten fremder Potenzen, die zumeist im Gefolge des Kaisers den Reichstag besuchten, erhöhte Bedeutung. Von den Depeschen Aleanders sind die wichtigsten in Regestform aufgenommen, die übrigen als Ergänzungen in den Anmerkungen verwerthet, ein zweckmäßiges Verfahren, das auch bei den sonstigen Korrespondenzen vielfach Anwendung gefunden hat. Uebrigens konnten, um auf Aleander zurückzukommen, noch zwei bisher unbekannte Berichte des unermüdlichen Nuntius (nr. 166 und 197, vom 19. März und 19. April) beigebracht werden; sie sind dem schon oben erwähnten Cod. Vat. 3918 der pästlichen Bibliothek entnommen, der auch für das interessante Schreiben Johann Ecks an Aleander (nr. 136, vom 9. Februar aus Ingolstadt) Quelle gewesen ist. Andererseits hat sich von den Berichten des ordentlichen Nuntius beim Kaiser, Marino Caracciolo, in keinem der durchforschten Archive die geringste Spur vorgefunden, sodaß man der Hoffnung, daß diese Depeschen noch einmal auftauchen könnten, wohl endgiltig entsagen muß. Das Archiv der Familie Gonzaga in Mantua hat einige Berichte Mantuanischer Agenten ergeben, die zwar nicht von hervorragender Wichtigkeit sind, aber doch einzelne neue Züge dem Gesamtbild hinzufügen. Einen weiteren Gesichtskreis bekunden die Briefe der Vertreter Venedigs, Francesco Cornaro und Gasparo Contarini (des späteren berühmten Kardinals); zumal die Berichte Contarinis verdienen sicherlich die ihnen meist zu Theil gewordene Wiedergabe im vollen Wortlaut. Unbedeutend sind ein paar Berichte an die Erzherzogin Margaretha, die sich in Lille vorfanden; ungleich werthvoller die Depeschen des Engländers Tunstall, von denen eine größere Anzahl noch unbekannt war. Alles zusammen genommen bietet uns dieser Abschnitt doch eine Fülle von Nachrichten, welche die eigentliche Reichshandlung in ihrem ganzen Verlauf und allen ihren Theilen illustrieren und nicht minder den Schauplatz zeichnen, auf dem die berichteten Vorgänge sich abspielen. Erhöht wird der Werth des Gebotenen durch die erläuternden und ergänzenden Anmerkungen, die selbst manches enthalten, was man

hier kaum suchen würde, z. B. Auszüge aus den Reisebüchern Johanns von Sachsen und Kurfürst Friedrichs des Weisen (s. o.), Mittheilungen über den Verlauf des Projekts einer Heirath zwischen Johann Friedrich von Sachsen und der Infantin Katharina (S. 833 Anm. 3, unter Benutzung des Archivs von Simaucas); über Herzog Ulrich von Württemberg (S. 826 Anm. 2) u. a. m.

Es folgt der letzte Abschnitt: »Präsenzlisten«. Der Herausgeber begnügt sich indeß damit, die vorhandenen Präsenzlisten zu besprechen; zur Verwerthung kommen diese nur im Register, wo die Mitglieder der fürstlichen Gefolge — abgesehen von dem des Kaisers — unter Beifügung des Namens des Fürsten, dem ein jeder angehörte, aufgeführt worden sind. Vorzuziehen wäre gewesen ein Auszug aus den vorhandenen Listen, der die wichtigeren Persönlichkeiten — zumal diejenigen, die als Räthe des Herrn oder in einem anderen bestimmten Verhältnis zu ihm erscheinen, und diejenigen, die einen bekannteren Namen tragen (Angehörige der größeren Dynastengeschlechter u. s. w. ebensowohl wie individuell hervorragende Personen, Gelehrte u. a.) — umfaßt und außerdem alles mitgetheilt hätte, was sonst etwa noch von Daten allgemeineren Interesses in derartigen Verzeichnissen u. s. w. sich vorgefunden. Eine kundige Hand hätte das auf wenigen Seiten übersichtlich zusammenstellen können.

Referent hat mit derartigen Ausstellungen, auch da wo es sich um Punkte von verhältnismäßig geringerer Bedeutung handelte, um so weniger zurückhalten wollen, als sie keinem abgeschlossenen Werke gelten, sondern einem soeben begonnenen, zu dessen Herausgebern man das Vertrauen hegen darf, daß sie die ihnen unterbreiteten Vorschläge bei der Fortsetzung der Bearbeitung, die uns hoffentlich noch viele treffliche inhaltreiche Bände liefern wird, mit voller Unbefangenheit prüfen werden. Im übrigen versteht es sich, daß alle Einwände des Referenten weder gemeint noch geeignet sind, der Anerkennung der höchst gediegenen, vortrefflichen Leistung, die uns in den beiden ersten Bänden der »Reichstagsakten« geboten ist, im geringsten Abbruch zu thun. Referent spricht es im Gegentheil gern aus, daß die hohen Erwartungen, mit denen man berechtigt war, einer Publikation vom Range der »Reichstagsakten« entgegenzusehen, sich bisher durchaus erfüllt haben. Ausdauernder Fleiß, eindringende Kritik und peinlichste Sorgfalt im ganzen wie im einzelnen haben aus voller Beherrschung des Materials heraus und von echt wissenschaftlichem Sinn und richtigem Takt geleitet, den Grundstein zu einem Werke gelegt, das, der älteren Weizsäcker'schen Publikation ebenbürtig, bestimmt und geeignet erscheint, den festen, sicheren

Ausgangspunkt für jede künftige Forschung auf dem Gebiet der Reichsgeschichte im 16. Jahrhundert abzugeben.

Rom, Januar 1897.

Walter Friedensburg.

Dionysii Halicarnasei quae fertur ars rhetorica recensuit Hermannus Usener. Leipzig, Teubner 1895. 8°. VIII, 166 S. Preis 4 Mk.

Die Widmung dieser Ausgabe an die Kölner Philologen-Versammlung ist weder ein Gelegenheits- noch ein Verlegenheitsgeschenk, ihr Inhalt durfte vielmehr von der gesamten klassischen Philologie mit derselben Wertschätzung wie etwa ein kostbarer neuer Papyrusfund begrüßt werden. Denn thatsächlich drohte diese fast gar nicht beachtete und wenig benutzte, wengleich den Namen des Dionysios von Halikarnaß tragende, Sammlung rhetorischer Schriften der Vergessenheit anheimzufallen, so daß sie jetzt, unter den Händen eines Meisters der Philologie mit liebevoller Sorgfalt lange gehegt, gereinigt und ausgebessert, wie ein neuer Fund das Licht erblickt hat, der uns wertvolles Material für die Geschichte der griechischen Rhetorik liefert. Um so weniger glaube ich daher einer besonderen Rechtfertigung zu bedürfen, wenn ich mein Referat nicht auf ein Urteil über die Thätigkeit des Herausgebers beschränke, sondern auch den Inhalt des uns durch die Ausgabe neu geschenkten Textes einer eingehenderen Beurteilung unterziehe.

Der kritische Apparat dürfte im allgemeinen manchem durch Aufnahme vieler unwesentlicher Varianten (z. B. Accente und *ν ἐφελεκτικόν*) etwas zu stark belastet erscheinen, aber andererseits hat er durch kurze treffende instruktive Zusätze über den Wortsinn und Konstruktion, durch Heranziehung geeigneter Parallelstellen, Warnung vor übereilten Aenderungen ein so eigentümliches Gepräge erhalten, daß ihn jeder mit Vergnügen und Spannung, statt mit Ermattung, wie es meistens der Fall ist, gern bis zu Ende durcharbeiten wird. Durch diese Noten weht der frische Zug das Bonner Seminars, dessen Mitglieder auch eine ganze Reihe glücklicher Emendationen beigesteuert haben. Vorsichtiges Festhalten am Ueberlieferten und kühne, schonungslose Conjekuralkritik, wo die einzige in Betracht kommende Handschrift, der bekannte Rhetorencodex Parisinus 1741, nicht Stich hält, sind mit seltener Kunst durch den ganzen Apparat vereinigt. —

Der Titel der ganzen Sammlung, der wie oft so auch hier nur

der kurzsichtigen Ignoranz und Willkür einiger byzantinischer Leser verdankt wird, ist vom Herausgeber wohl nur als Erkennungsmarke beibehalten. Eigentlich gehörte ja auch diese Sammlung, deren Teile wohl immer anonym gewesen sind, in ein großes Corpus der griechischen Rhetoren seit Aristoteles, zu dem es leider aus Mangel an Interesse für die trocken und compliciert erscheinenden rhetorischen Theorien niemals gekommen ist und nun nicht mehr kommen kann. —

(1). In der knappen klaren Vorrede sondert Usener die ganze Sammlung in zwei Hauptmassen, von denen er die zweite, Stück VIII—XI etwa dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt, dagegen die 7 Stücke über die epideiktische Rede dem dritten zuweist. Diese 7 ersten Capitel enthalten in zwangloser Auswahl je eine Anleitung (*μέθοδος*) zu Festreden für Volksfeste (*πανηγύρεις*), Verlobungen, Geburtstag und Hochzeit, offizielle Begrüßungsansprachen an Regierungsbeamte, Grabreden, schließlich Ansprachen an Wettkämpfer, also Casualreden, wie ich sie mit einem modernen Ausdruck bezeichnen will. Läßt schon die Erwähnung des Nikostratos (praef. p. VI) eine frühere Datierung als die Antoninenzeit nicht zu, so deuten auch andere außer den von U. angeführten Indizien auf spätere Entstehungszeit, wie besonders der gespreizte Ton und der eigentümlich schillernde Stil dafür zu beachten sind. Daß jedoch diese Kapitel nur eine Auswahl aus einer großen *τέχνη* das *γένος ἐπιδεικτικόν* repräsentieren, scheinen mir die auf p. V aufgezählten Stellen mit Beziehungen auf Regeln für das *ἐγκώμιον* im allgemeinen nicht zu beweisen. Denn diese allgemeinen *τόποι* des *ἐγκώμιον* konnten und mußten dem Schüler auch sonst aus der Topik bekannt sein, während hier nur Vorschriften für ganz spezielle Gelegenheiten, nicht für *ἔπαινος* und *ψόγος* im allgemeinen gegeben werden. Denn ausdrücklich versichert der Verfasser 4, 7, daß er etwas ganz besonderes mitteilt und eine *ὁδὸς ἀστιβής* betritt. Daran ändern auch die Worte 25, 3 *καθόλου ὁ περὶ τῶν πανηγυρικῶν λόγος ὧδε πῶς περαινῶντο ἔν* nichts; denn diese Worte sind ebenso wie die Bezeichnung des darauf folgenden Abschnittes mit B und wie sonst meistens die Ueberschriften der Abschnitte (auch in lateinischen Handschriften üblich) eine dem Bedürfnis, dem Ganzen möglichst noch eine Einleitung zu geben, entsprungene Interpolation byzantinischen Ursprungs. Denn *πανηγυρικοὶ λόγοι* sind hier ganz unsinnig, da der Verfasser von den *πανηγυρικοὶ λόγοι* gar nicht zuletzt, sondern nur im 1. Kapitel gehandelt hat. Es ist dies zwar auch eine in der landläufigen Rhetorik übliche Bezeichnung für das *ἐπιδεικτικόν γένος*, doch diesem Autor völlig fremd. Der Zusatz wurde ver-

anlaßt durch den unvermittelten Anfang des 6. Kapitels mit οὐ μὲν δὴ οὐδὲ τούτων, wo sich natürlich τούτων auf die Ueberschrift bezieht. Das ist zugleich ein Beweis, daß allerdings diese Kapitelüberschriften, μέθοδος ἐπιταφίων u. s. w., echt sind; ein späterer Zusatz ist nur die des 1. Kapitels τέχνη περὶ τῶν πανηγυρικῶν, denn dies ist eben keine ausführliche τέχνη, sondern nur μέθοδοι. In allen 7 Kapiteln wird nur der Gedankengang, oft wenig mehr als die Disposition einer Rede geliefert; weshalb wir viele Einzelheiten vermissen, wenigstens bei einem Vergleich mit den Vorschriften des Menandros ¹⁾, noch mehr mit denen des (Pseudo-Menandros) Genethlios; von letzterem unterscheidet unsern Autor auch der Mangel an reichhaltiger Belesenheit in den Klassikern, von ersterem, dem er zwar näher steht, die Vielseitigkeit der Vorschriften. Im übrigen steht Menandros schon mitten in der Entartung der Sophistik; er gehört, wie bereits Bursian ²⁾ richtig vermutete, ins vierte Jahrhundert, womit der Ansatz unseres Rhetors ins dritte stimmt. Menandros Vorschriften sind banaler, unwirklicher, streben einen bombastischen Stil an, während die μέθοδοι dieses Rhetors einen maßvollen älteren vernünftigen praktischen Redner verraten, der seinem jungen Freund und Schüler Echekrates seine selbst erprobten oder gefundenen Regeln mitteilt. Diese leichtverständlichen, etwas dürftigen Anleitungen konnten außerordentlich brauchbar werden für junge Anfänger, wie jener Echekrates einer war, so sind z. B. die Kapitel über die Athletenansprachen und die Begrüßungsreden in der engen Begrenzung ihrer Gedankenfolge fast nichts als Musterstücke dieser Redegattungen selbst. Für selbständige erfahrene Redner sind die Topenreihen und weniger disponierten Vorschriften des Menandros (409, 14 εἴρηται δ' ἀφορμαὶ πλείους) und noch mehr die des Genethlios viel brauchbarer trotz ihrer vielfach unklaren Ausdrucksweise und des schlechteren Griechisch. — Dagegen ist der Stil unsers Schriftchens sorgfältig erwogen und gekünstelt; er bewegt sich in kurzen, symmetrisch gegliederten, mit poetischen Wendungen, Reminiscenzen, gespreizten Ausdrücken und kühnen Figuren ausgestatteten Perioden; er schreibt spätes Sophisten-Griechisch,

1) Uebereinstimmungen, die auf gemeinsame ältere Quellen schließen lassen, finden sich namentlich in den Vorschriften über die ἐρμηνεῖα, welche am Schluß einer jeden μέθοδος gegeben werden; aber auch sonst ist der fast gleiche Wortlaut besonders an folgenden Stellen auffällig: μεθ. 14, 13 = Menandros III, 411, 30 ed. Sp. — 15, 13 = 412, 7. 21, 23 = 415, 5. 22, 4 = 415, 15. 23, 3 = 372, 24. 23, 19 = 417, 18. 26, 15 = 420, 9. 28, 7 = 420, 30.

2) In der Vorrede zu seiner Ausgabe in den Abhdl. d. Münchener Akademie 16, 3 (1882) S. 17.

und ist unberührt vom Atticismus. Die Neigung zu Platonischen Ausdrücken tritt stark hervor; ich rechne dazu 8, 17 *δημοτερπής* —, 4, 1 *ὄπαδοί* — Plato Phaedr. 252c *ὄσοιγε δὴ Μουσῶν καὶ Ἀπόλλωνος ὄπαδοί* — 17, 6 *ἐπήβολος ἐπιστήμης*, — 20, 19 *ἐπιχωριάξω*. — 4, 14. 4, 22 *πάντων πάσης* ist sowohl platonisch wie gorgianisch (Palamedes 19. 12. Helena 11) 27, 5 *ἐπιδαφιλεύεσθαι* ist herodoteisch. Gorgianische Figuren sind noch 4, 11 *ποιμὴν ποιήσιν*. 6, 6 *θεωρία θεωμένων*. 11, 4 *χρήματα κτήματα*. 5, 7 *θέσεως γενέσεως*. 9, 1 *ὕμνεῖν τε καὶ ἀνυμνεῖν*. 9, 16 *γράφων καὶ συγγράφων*. 18, 3 *ἀπάδων, ἐπαδόμενος*. Poetisch sind 8, 21 *ἀναβακχεύειν*. 13, 15 *προπάτορες*. 7, 2 *ἄκος πόνων* (Eurip. Androm. 121). Vielfach ist gesuchte isokrateische Abwechslung im Ausdruck zu bemerken z. B. 4, 15 *Ὀλυμπίων μὲν . . . τοῦ δὲ ἐν Πυθοῖ*. — 8, 4 *ἐν τῇ ἀφελείᾳ . . . ἐν ἀντιθετοῖς καὶ παρισώσεσιν Ἴσοκρ. . . ἐν διηρημένοις*. — 8, 13 *ἀφελῶς, σεμνῶς, πολιτικῶς*. — 16, 5 *ἀπὸ τοῦ περιέχοντος . . . ἐπὶ τὸ περιεχόμενον . . . ἔπειτα τὰ μὲν περιεχόμενα . . . μετὰ ταῦτα ἴτεον ἐπὶ*. Unattische Formen und Worte sind 28, 7 *προστεθήτω*. — 10, 19 *προσφορωτάτην*. 22, 20 *εὐμοιρία*. 16, 11 *ἀνδραγάθημα*, das im Index fehlt. — 18, 10 *προσφόρος*.

Eigentümliche rhetorisch-technische Ausdrücke sind *προχειρίζω* 34, 18. 9, 20, 23. 21, 13. 34, 18. — *εὐπορεῖν τῷ λόγῳ* 6, 1. 7, 13. — 6, 24 *οὐκ ἀπορήσεις ἐπαίνον*, vgl. Menandros 384, 16. 403, 21. [Genethlios] 339, 9. Bekanntlich findet sich dieser Ausdruck auch besonders häufig bei dem Rhetor Anaximenes. Plato scheint auch hierfür die Quelle zu sein. — *ἐπάγεσθαι* 29, 10. 13, 3, vgl. Menand. 378, 21. Für die Textkritik ist auch namentlich von Wichtigkeit, daß zuweilen Unklarheiten im Gedanken, Satz-Construktionen und Wortgebrauch, wie sie bei guten Schriftstellern ganz unmöglich sind, vorkommen, z. B. das unklare Bild 9, 4 vom *δεσμός*, der *διαρεῖ*; etwas ähnliches stört das Verständnis von 10, 24 *ἐκ τῆς διαδοχῆς τῶν ἐπιγυνομένων ὥσπερ φῶς ἀναπτόμενον καὶ διαμένον τοῖς ἐπιγυνομένοις τῇ γεννήσει τῶν ἀνθρώπων καὶ μήποτε ἀποσβεννύμενον*. — 11, 25 — 12, 2 ist in einem Atem *συμπανηγυροῦντες* und *πανήγυροις* in ganz verschiedenem Sinne gebraucht; ähnlich ist 21, 1 und 3 *δημοσίᾳ* und *δημοσίᾳ τινὲ φωνῇ* zu beurteilen, ferner 36, 21 ff. die verschiedene Bedeutung von *μνήμη* und *μνήμαις*. Konstruktionsfehler sind auffällig namentlich 12, 19 *ὅτι . . .* mit folgendem Infinitiv, wo Usener wohlweislich nicht mit Sauppe das *ὅτι* streicht, denn etwas ähnliches passiert dem Schriftsteller 13, 5 *οἷον τῷ Ἀρχίση παρὰ του Αἰνέλου*, wo ein *ἔτυχεν* vorschwebte (35, 25 *λήθη ἀπάντων τῶν προτέρων* ist *λυπηρῶν* vergessen). — 11, 7 hat U. wohl mit Recht, statt *τῷ* einzuschieben, die absurde Konstruktion *πρῶτον*

μὲν πρὸς δόξαν, ὅτι ἐνδοξότεροι τὸ κάλλιστον μέρος τῆς ἀρετῆς εὐ-
θὺς ἀπὸ τῶν γάμων ἀρχόμενοι καρποῦσθαι, stehen lassen. — 16, 5
ist ἀπὸ τοῦ περιέχοντος eine sehr unvermittelte, aber durch Ab-
wechslungsbedürfnis entstandene Wendung statt ἐπὶ τὸ περιέχον.
13, 22 könnte ὁ δὲ statt ἡ δὲ möglicherweise eine Gedankenlosigkeit
sein. 27, 18 κοινὸς δὲ ὁ τοιοῦτος ist sehr schwer verständlich, denn
hier schwebte dem Schriftsteller τόπος vor. Die Flüchtigkeit ist
hier aber um so eher erklärlich, als der ganze Zusatz ἢ εἴ τινα
τοιαῦτα ἢ ποιότης . . . τοιοῦτος aus der Verlegenheit entsprungen
ist, auch die φύσις, welche in der oben (26, 18) von ihm zu Grunde
gelegten Topik (die er nicht selbst erfunden hat), mit enthalten
war, auch noch berücksichtigen zu müssen.

Der scharf ausgeprägte kurzatmige Stil der Schrift erleichtert
die Textkritik, die deshalb in dieser Hälfte der Sammlung auch am
erfolgreichsten gewesen ist. Neben den zahlreichen gelungenen
Emendationen in diesem Abschnitt — da der Parisinus 1741 sehr
verstümmelt ist, so sind viele Ergänzungen nötig gewesen, die mei-
stens bis auf den Buchstaben überzeugend sind — ist auch beson-
ders wertvoll die Wiederherstellung von 2 Trimetern des Kritias
25, 12, die bisher niemand versucht hatte.

Ein paar Abweichungen gestatte ich mir an folgenden Stellen:
4, 18 halte ich das überlieferte *προσωπειον*, da der Schriftsteller
sehr oft ungenau citiert und aus dem *πρόσωπον* Pindars wohl ein
προσωπειον machen konnte. — 6, 8 streiche ich *τοὺς θεωμένους*. —
9, 10 schreibe ich *αὐτόν* für *αὐτῶν*. — 13, 3 genügt *ἐπακτέον*. —
16, 23 ist für *χρηστός* irgend ein tadelndes Adjektivum wie *ἀκόλα-
στος* oder dergl. zu erwarten, da der Satz wie der folgende eine
Beschönigung der Fehler des zu Begrüßenden enthält. — 17, 14
dürfte *τούτῳ* für *τοῦτον* notwendig sein. — 23, 1 sind die Worte
εἴτε τὴν Ἑλληνικὴν, τοῖς τῶν Ἑλλήνων, die den Zusammenhang gänz-
lich stören, zu tilgen, denn das *δίκαιον* und *σώφρονα* und *περὶ τὰς
δίκας ἀκριβῆ εἶναι* ist eine Folge der *παιδεία* und bezieht sich nicht
auf die erwähnten Griechen oder Römer. Der Vergleich aber mit
den besten der Griechen Aristeides, Themistokles, würde durch
das *εἴτε τὴν Ἑλληνικὴν* schon vorweggenommen sein. — Die
Worte 22, 24 *καὶ εἴτε* — 23, 1 *παραβάλλειν* sind umzustellen nach
23, 6 *ἀποφαίνοντα*. — 24, 2 schreibe ich *ἐν ᾧ* für *οἷον* statt mit
U. *ἔπον*, vgl. nämlich 18, 19. 10, 20. 5, 8. 40, 5. — warum der
Zusatz 25, 3 *καθόλου* . . . interpoliert ist, wurde oben erör-
tert. — 29, 14 ist *ἐπιχειρεῖν* wegen der Neigung des Rhetors zu
recht bezeichnenden technischen Ausdrücken zu halten. — 31, 23
schreibe ich *αὐταῖς* für *ταύταις*. — 32, 25 giebt Schotts Konjektur

μέιονα das Richtige. — 33, 1 möchte ich *ὡς ἀνελεῖν τὸ ἀντικείμενον* schreiben, 33, 12 *ἀυτοχρημα* wieder in ein Wort zusammenziehen. — 36, 22 ist *εἰς τό* wohl zu halten. — 38, 23 vermute ich *μόνον οὐχ ὑπερβολήν*. 37, 15 ergänze ich *ὅτι ἐνδοξότατος* aus Genethlios (Pseudo-Menandros) p. 350, 15—19, wo in der Topik des Städtelobes auch grade *ἀρχαίος* und *ἐνδοξος* auf einander folgen. 37, 21 vermute ich für *αὐτός* entweder *ὁ τάφος* oder *οὕτως*. —

(2—3). Die 4 Kapitel der zweiten Hälfte der Sammlung sind, obwohl im Parisinus 1741 ohne Lücke auf die Casualrhetorik folgend, von jener in Form und Inhalt so grundverschieden, dass sie eine durchaus andere Beurteilung und demgemäße kritische Behandlung verlangen. Betreffs der zeitlichen Fixierung wird schwerlich jemand, der in der späteren rhetorischen Litteratur bewandert ist, die Möglichkeit in Abrede stellen, daß wir hier Produkte des ersten Jahrhunderts nach Christi vor uns haben, denn wir befinden uns mit diesen Schriften in einer Periode des Aufschwungs der Rhetorik, in der sie, mit gründlichen stilistischen Untersuchungen arbeitend, ihre Kunst immer noch unablässig zu steigern, den großen Vorbildern aus der Blüte politischer natürlicher Beredsamkeit noch immer näher zu bringen suchte, immer neue Probleme aufwerfend. Man wird auch schwerlich den Gegenbeweis für Useners Behauptung, daß alle 4 Kapitel derselben rhetorischen Schule angehören, durchführen können, da man soviel zugeben muß, daß alles wenigstens derselben Zeit angehören kann. Aber ganz außer Frage gestellt ist durch den *>consensus doctrinae et artis vocabulorum<* nur soviel, daß VIII u. IX einerseits, X u. XI andererseits eng zusammengehören, und die Beziehungen dieser beiden Gruppen zu einander reichen nicht aus, dieselbe Schule nachzuweisen. Vor allem jedoch bestreite ich, wie unten bewiesen werden soll, die gleiche Autorschaft für X und XI. — VIII und IX, die dasselbe Thema, die *>verstellte<* Rede (*λόγος ἐσχηματισμένος*) behandeln, sind Schülerarbeiten über dieselbe Vorlesung eines gemeinsamen Rhetors, und man findet bisweilen ein ganz ähnliches Verhältnis gegenseitiger Ergänzung wie bei Cornificius und Cicero de inventione. — Der behandelte Gegenstand bezeichnet den Gipfel der rhetorischen Kunst; nämlich wie der Rhetor seine Schwächen verdeckt und seinen Angriffsplan verhüllt, die Strategie der Beredsamkeit wird hier entwickelt. Die gewöhnliche schon längst bekannte und daher nur kurz behandelte (*οὔτε ἀποκεκρυμμένη οὔτε χαλεπή μέθοδος*) Art des *ἐσχηματισμένος λόγος* ist die Schönfärberei, das *χρῶμα*, d. h. die Kunst, sich einem ungünstigen oder auch nur einflußreichen Zuhörer gegenüber in günstiges Licht zu setzen. Viel wichtiger ist die zweite Form der

verstellten Rede, nämlich die schiefe Angriffsweise (*πλαγίως*), d. h. mit seinen Worten ein ganz andres Ziel verfolgen, als es den Anschein hat. Die dritte Form ist, grade durch das Gegenteil seinen wahren Zweck zu erreichen. Diese Theorie ist durchaus neu; alt war nur das *χρῶμα*, die *εὐπρέπεια*, die bei Seneca zu den notwendigsten Requisiten der Schulübungen gehört. Ganz dürftig sind z. B. die Vorschriften über ›verstellte Rede‹ bei Quintilian (IX, 2, 66), *eius triplex usus est, unus si dicere parum tutum est, alter si non decet, tertius qui venustatis modo gratia adhibetur et ipsa novitate . . . delectet*. Nimmt man hinzu, daß die beiden Abhandlungen wesentlich theoretisch-polemischen Charakters sind und erst eigentlich beweisen wollen, daß er solche *λόγοι ἐσχηματισμένοι* giebt *καὶ τῆς μεταχειρίσεως αὐτῆν μέθοδον δηλώσομεν αὐτοὺς τοὺς παλαιούς μαρτυρούμενοι*, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß wir in den beiden Abhandlungen inhaltlich eine ganz neue originale nicht älteren Quellen entstammende Theorie vor uns haben. Der Lehrer der beiden Autoren gehörte nicht den zünftigen Rhetoren an, von denen er sich ausdrücklich ausnimmt (43, 19), sondern war von Haus aus Grammatiker, der nur Wert auf die *μίμησις* legte. Seine Theorie vom *ἐσχηματισμένῳ λόγῳ* beruht, was Demosthenes anbelangt, auf durchaus guten und richtigen Beobachtungen; hierbei beobachtet er viel feiner als der pedantische Hermogenes. Aber schon mit der Anwendung seiner aus Demosthenes abstrahierten Theorieen auf Platos Apologie (53, 6) schießt er über das Ziel hinaus, noch mehr bei der Anwendung auf Homer. Vermutlich wurden auch die Homerbeispiele von den Schülern auf eigene Faust vermehrt, wie sich aus den starken Abweichungen gerade in diesen Partieen zwischen beiden schließen läßt. Im Ganzen entdecken wir in beiden Schriften eine sehr originelle Art, die Schwierigkeiten der Homerinterpretation zu überwinden, wobei manche richtige Beobachtung gemacht wird, z. B. 58, 23 *ὑπερ Ὀμήρω ἔθος . . . τὸ ἐν ταῖς τῶν ἀποκρινομένων φήσεσι τῶν προειπόντων τὰς τέχνας διδάσκειν*, d. h. die Erzählungskunst des Dichters steht auf einer solchen Höhe, daß er wie eben I 612 den antwortenden Achill gleich verraten läßt, er habe die wahre Absicht des Phoinix sofort durchschaut. Schwierigkeiten, bei denen uns die Porphyrios-*ζητήματα* mit einem Schwall unklarer Erörterungen überschütten, werden hin und wieder in durchaus rationaler Weise behandelt, so wenn von IX die Probe des Agamemnon als Beispiel für den 3. *σχηματισμός* gebraucht wird (p. 68). Die Schwäche der Motivierung ist hier als beabsichtigter *σχηματισμός* erklärt. Jedenfalls ist das noch richtiger als Porphyrios Gerede. Als besonders gelungen betrachte ich auch die Analyse von A 59—92,

die selbst in der schlechteren Replik IX — in VIII fehlt sie — der feinen Ethopoie und der spannenden Steigerung in der Erzählung des Dichters gerecht wird. Dagegen ist aber, wenn p. 97, 16 die Klage der Briseis um den Patroklos nur auf die kühle Absicht, Achilleus an sein Heiratsversprechen zu mahnen, zurückgeführt wird, die abweichende Erklärung der Scholien (IV, p. 288 Ddf.) vorzuziehen, welche kurz bemerken, daß die Trauer bei zarteren weiblichen Naturen stets auch die Erinnerung an eigenes Leid mit wachruft, wenngleich die auf niedrigerer Stufe stehenden Sklavinnen wie Kinder nur ihr eigenes Leid bejammern. —

Bisweilen ist ein Zusammenhang des Rhetors mit den Scholien bemerkbar, eine Thatsache, die für die Geschichte der Homerscholien nicht unwichtig ist; mir fallen besonders folgende Stellen auf: Gelegentlich der *λιταί*-Scene I 644 ff. wird p. 100, 12 über Aias bemerkt: *Ὁ δέ γε Αἴας ἀπλοῦστατος ὢν βαδύτατος ἐν τοῖς λόγοις πάντων ἐστίν*; man könnte glauben, daß *βαθύς* hier nur in der sonst bisweilen in diesen Schriften vorkommenden (44, 12 *βαθυτάτη μέθοδος*, 79, 1 *βαδυτάτου σχῆμα*, 91, 15 *βαδυτέρα τέχνη*) Bedeutung angewandt sei = versteckt, compliciert, wird aber durch die Scholien (Ven. B. III, p. 415, 15 Ddf.) eines besseren belehrt, welche die vier Helden so beschreiben: *τέσσαρες εἰσιν ῥήτορες Ὀδυσσεὺς συνेतὸς . . . Ἀχιλλεὺς θυμικός . . . Φοῖνιξ ἠθικός . . . Αἴας ἀνδρείος, σεμνός, μεγαλόφρων, ἀπλοῦς, δυσκίνητος, βαθύς*. — Ebenso gilt die Bemerkung 103, 14 *καὶ οἱ πολλοὶ ἀγνοοῦσιν τὴν εἰκόνα* den unklaren Ausführungen der Scholien über das Bild im T 230 ff. *ἧς τε πλειστὴν μὲν καλάμην χθονὶ χαλκὸς ἔχευεν — ἄμητος δ' ὀλίγιστος κτλ.*, ebenso ist zu 60, 22—61, 6 *καὶ μαρτύρονται γε τὸν Ὀμηρον ἐκάτεροι λέγοντα ὡς τὸν μὲν Ὀδυσσεῖα ἐπήνεσεν τὸ πλῆθος, τὸν δὲ Νέστορα ὁ Ἀγαμέμνων, . . . καὶ ἄλλην πολλὴν φλυαρίαν περὶ τὴν παραβολὴν φλυαροῦσιν* das Scholion Ven. B III, 121 ff. Ddf. zu vergleichen. —

p. 66, 3 *ἀποπέμπεται δὲ τοὺς νεωτέρους, ὡς ἂν μὴ αἰσχύνοντο ὁ Ἀγαμέμνων ἐκείνων ἀκούοντων ἐλεγχόμενος . . .* = Schol. III, 375, 31 Ddf. *παλ τὸ μὲν πλῆθος ἀπαλλάσσει οὐ μὴν ἀναγκάσας ἐπ' αὐτῶν τὸν βασιλέα περὶ τῶν δώρων ἐκφωνήσαι*. —

p. 64, 18 *ἐπαινεῖ μὲν γὰρ τὸν Διομήδην τῶν εἰρημένων, ἐπαινεῖσας δὲ οὐ φησι πάντα ἐκτελέσαι τὸν λόγον καὶ τοῦ μὴ ἐκτελέσαι τὰ ρητέα τὴν ἡλικίαν αἰτιᾶται* = Schol. Venet. B. III, p. 374 Ddf. *τούτοις αὐτὸν προύχειν φησὶν . . . τουτέστιν οὐκ ἐκπληρώσας τὸν λόγον σου . . . ἐλλείπει δὲ τὰ συμβουλῆς· ἀλλὰ τὴν ἡλικίαν προβάλλεται, διὰ ταύτης ἔχειν*

ἀξιῶν τὸ κρεῖττον. . . . Diese Rhetoren lasen also aufmerksam die Commentare zu jeder Stelle nach.

Für die Beurteilung der beiden Schriften ist es ferner unumgänglich notwendig, sich ihr Verhältnis zu einander und zu ihren gemeinsamen Quellen klar zu machen. Aeüßerst lehrreich für ähnliche Fälle bei anderen Schriftstellern ist z. B. der Grad der wörtlichen Uebereinstimmung:

IX 74, 18 ὅτε μὲν αὐτῷ ὠνείδιξε . . . ἤνεγκεν εὐπρεπῶς

VIII 63, 12 ὅτε μὲν ὠνείδισε πρῶς ἐνεργεῖν

VIII 68, 3 καὶ πρῶτον μὲν προτείνει αὐτὴν ὑπόθεσιν

IX 75, 23 καὶ προτείνει αὐτὸς τὴν ἀπορίαν

VIII 70, 19 εὐδιάλυτα λέγειν· στρεφομένοις χρῆσθαι λόγοις
ἐν προσποιήσει πάθους

IX 77, 8 ὥσπερ γὰρ ὅταν τις ἀβούληται λέγει, οὐ χρῆ αὐτὸν
ὑπεναντίους ἔπεσι χρῆσθαι οὐτ' εὐδιάλυτοις

VIII 46, 9 τῷ μὴ φωραθῆναι ὑπὸ τῶν ἀκροωμένων

IX 77, 22 ἂν κατὰ φωρος ἢ τέχνη γένηται

VIII 70, 4 οὕτω μὲν δὴ καὶ ἐνδόσιμα καὶ εὐδιάλυτα προ-
τείνει, καὶ στρεφόμενα καὶ ἐναντία λέγει

IX 78, 13 ὅτι μὲν γὰρ εὐδιάλυτα λέγει καὶ στρεφόμενα,
δῆλον.

VIII 56, 23 ἐν ὄλφ δράματι λόγον ἐσχηματισμένον πε-
ραίνει

IX 93, 9 Εὐριπίδης δι' ὄλων λόγων διοικήσεως σχῆμα πε-
ραίνει ἐν ὄλφ δράματι.

Für die Beispiele unterscheidet sich IX von VIII dadurch, daß der Verfasser von IX als der minder begabte mehr Citate nachschlug, wenigstens da, wo ihm die Exemplare zur Hand waren (Anaxagoras citiert er 94, 1 ganz ungenau), indem er z. B. 94, 19 Euripides (fr. 484²) wörtlich anführt, wo VIII nur den Inhalt andeutet. Nur in IX findet sich auch die Demosthenesstelle (93, 3) mit dem von Usener gehaltenen *πίεση* (vgl. unten). Die Homercitate sind meistens ausführlicher in IX zu finden. Dagegen ist die rhetorische Erklärung gegen VIII sehr mangelhaft und zeigt, daß der Verfasser oft gar nicht den Kernpunkt der Erklärung begriffen hat; er versteht daher auch viel weniger die Verse mit der Erklärung oder der Paraphrase zu verschmelzen (z. B. p. 74 = p. 62), ebenso wenig wie (p. 83) die Kunst des Plato erklärt ist, sondern nur die betreffenden Stellen, diese freilich auch nur aus dem Gedächtnis angeführt sind. — Im ganzen ist die Anordnung und Ausarbeitung des vom gemeinsamen Lehrer übernommenen Stoffes bei weitem ungeschickter und geradezu stümperhaft zu nennen; so fehlt schon die ausführ-

liche Einleitung mit der Entwicklung der Arten des *λόγος ἐσχηματισμένος*, und die anschließenden Beispiele sind einem äußerlichen Prinzip zu Liebe mit Homer begonnen und hören auch wieder mit Homer auf, während im ersten Traktat bei weitem rationeller mit Demosthenes begonnen wird.

Ganz unmotiviert ist der in IX hinzugefügte Anhang von Homerbeispielen, dessen Eingangsworte schon äußerst nichtssagend und thöricht sind 97, 8 *πολλὰ σχήματα παρ' Ὀμήρω, πάμπολλα καὶ ἐν ἄλλαις ὑποθέσεσιν ἄλλα διοικουμένω*, ebenso wie die weiter unten noch einmal abgegebene Versicherung (98, 21 ff.), daß man überall in der Litteratur figurierte Rede findet — *λέγω δὲ καὶ προστίθημι . . .*; dabei sind aber gerade in diesem Nachtrag einige Analysen von Homerstellen, die dem Lehrer des Verfassers alle Ehre machen, nur scheint der Schüler das, worauf der Lehrer hinaus wollte, namentlich bei dem Schlußbeispiel I 217—37 (p. 105, 16 ff. . .) nicht genügend wiederzugeben. In der Interpretation dieser Stelle, welche sich erstlich bemüht, eine ausreichendere Erklärung des homerischen Vergleiches der Schlacht mit dem Getreideschnitt zu geben, wird z. B. betont, daß Zeus selbst dem Achilleus nicht helfen könne, und seine Hilfe als unwichtig hingestellt (106, 4), während thatsächlich in dem Bilde gerade Zeus *ταμίης* der Schlacht genannt wird. Die eigentliche Schwierigkeit, die der Lehrer durch seine Erklärung beseitigen wollte, ist augenscheinlich gar nicht scharf erfaßt. —

Noch viel konfuser ist p. 91—92 die Auffassung des Demosthenesbeispiels aus der Symmorienrede. 91, 8 heißt es *καὶ μία μὲν διοίκησις τοῦ λόγου ἐστὶ τὸ βουλευόμενον τὸν φήτορα μὴ πολεμεῖν αὐτοῦς βασιλεῖ κλέπτειν δὲ τὴν δόξαν τῷ συμβουλευεῖν βασιλεῖ μήπω πολεμεῖν*. . . 92, 3 wird das, anstatt daß nun wirklich etwas neues vorgebracht wird, noch einmal wiederholt: *μία μὲν αὕτη διοίκησις ἐν τῷ λόγῳ, δευτέρα δὲ ἐκείνη . . . καὶ γίνεται διπλοῦς λόγος ἐσχηματισμένος . . . τίνα οὖν διοίκησιν ἐποιήσατο; ἕξ ἑκατέρας ὑποθέσεως τοῦ πείσαι μὴ πολεμεῖν ᾧ βούλονται καὶ πολεμεῖν ᾧ μὴ βούλονται, συμβουλεύει πολεμεῖν βασιλεῖ, ἀλλὰ μήπω, παρασκευάζεσθαι δὲ πρὸς αὐτόν*. Die Dublette ist ganz augenfällig, zumal wenn man die Parallelstelle in VIII damit vergleicht. Hier werden auch zwei Figuren des Demosthenes angenommen p. 51, 20 *ὁρᾷς δύο ὑποθέσεις ἐναντίας ἀλλήλαις. πῶς οὖν τοῦτο ποιεῖ; διπλῶ γὰρ τῷ σχήματι χρῆται. πρὸς μὲν τὸν βασιλέα οὐ φησι μὴ δεῖν πολεμεῖν, ἀλλὰ μηδέπω πολεμεῖν*. . . 51, 26 *πρότερον δὲ ἀξιοὶ παρασκευάζεσθαι* . . . 52, 16 *διδάσκει δὲ προελθὼν τοῦ λόγου τὸν τρόπον ἧς παρασκευασθείσης εὐτρεπῆς γίνεται κατὰ Φιλίππου*. Hier sind die beiden *σχήματα* ganz deutlich:

1) gegen den Großkönig noch nicht, 2) aber *παρασκευή*, damit erreicht er, was er will, nämlich Krieg gegen Philipp. Der Verfasser von IX hatte zwar festgehalten, daß das *σχῆμα διπλοῦν* sei, aber nicht begriffen, worin die Zweideutigkeit liegt; daher die Konfusion, durch die das *μήπω* 92, 12 wieder mit dem zweiten Teil des *σχῆμα*, dem *παρασκευάζεσθαι*, vermischt wurde.

Der erste Traktat weist eigentlich nur eine einzige fehlerhafte Störung des Zusammenhanges auf, die auch von U. in der Vorrede berührt wird; nämlich das Stück 46, 6—15, das man als eine Art Parenthese oder Anmerkung kaum genügend entschuldigen kann. Die eigentliche Besprechung über diese Art des Schematismus *τὸν περὶ τῶν τὰ ἐναντία λεγόντων καὶ τὰ ἐναντία βουλομένων* beginnt erst mit 67, 22 . . ., und obwohl 46, 13 gesagt wird *φράσω μὲν οὖν καὶ ὅπως τις ἂν λάθοι μεταχειριζόμενος*, so folgt doch nicht unmittelbar dieser *λόγος ἐναντιώσεως*. Andererseits verrät gerade sein Geschick in der Composition der Verfasser beim Uebergang zu Homer 58, 12.

In IX ist besonders unreif und schülerhaft auch die unbeholfene Plumpheit des Ausdrucks, so z. B. der Anfang *τολμῶσί τινες λέγειν* . . .; recht trivial ist 75, 1 *αἴται αἱ λοιδορίαὶ αἱ πρὸς Ἀγαμέμνονα χρυσὸς ἦν τῷ Ἀγαμέμνονι*. 91, 3 stört der überflüssige Zusatz *ὅσπερ λόγος εἰκότως ἂν καὶ δικαίως ἐπιγράφοιτο Περὶ τῶν βασιλικῶν*, ebenso wie in 90, 10 der Vergleich mit der Schule. Bis zum Ekel übertrieben ist ferner die Weiterführung der Argumentation durch Fragen, z. B. 83, 4 *ταύτην τὴν τέχνην τίς ἐμιμήσατο; καὶ τίς ἐξηγήσατο; Πλάτων* und so oft. Härten kommen freilich auch in VIII vor wie 43, 13 *οὓς οὐ φασὶ τινες κεχρησθῆαι τῷ τρόπῳ τῶν λόγων*.

Für Useners Textbehandlung ist dieser verschiedene Charakter der beiden Schriften natürlich maßgebend geworden, andererseits sind beide Traktate gegenüber der Casualrhetorik sowohl wie gegen die beiden Abschnitte X und XI sehr vorsichtig zu behandeln, und man muß die weise Zurückhaltung des Herausgebers gerade in diesen Abschnitten anerkennen, die ihn freilich nicht hindert, an einer Reihe von Stellen, wo der Parisinus versagt, mit sicherer Hand einzugreifen und das Sinngemäße, meistens auch den ursprünglichen Wortlaut wieder herzustellen. Solche Stellen sind z. B. 45, 22, wo *ὡς ἐροῦντα*, 56, 13, wo *ἐπαινος*, 78, 22, wo vortrefflich *ἐξιστάμενος* eingeschoben wird. Da zudem der Parisinus vielfach interpoliert ist, wird man auch der Athese 46, 6 ohne Bedenken zustimmen können. 52, 5 ist durch Beibehaltung des *ἀπάντων τῶν ὄντων Ἑλλήνων* dem ungenauen Citieren des Schriftstellers Rechnung getragen. — Interessant ist die Stelle 46, 11, wo U. in der adnotatio die Schwie-

rigkeit des Zusammenhanges aufdeckt, mit der Heilung aber scherzhafter Weise hinter dem Berge hält und sie dem Leser überläßt. Will ihm der Leser den Gefallen thun, so wird er nicht umhin können, 46, 9 *μή* zu streichen, wodurch allein ein erträglicher Sinn herauskommt. »Man muß daran denken, daß, wenn einer methodischer Weise sich in Widersprüchen, wie wir sagten, bewegen will, dem Ertapptwerden von Seiten der Zuhörer bei der Spiegelfechterei die Gefahr anhaftet, der gegenteiligen Wirkung bei der Zuhörerschaft zu unterliegen. —

52, 17 ist, obwohl sehr verdorben, leicht zu ergänzen, wenn man eine Härte des Ausdrucks supponiert: *τὸν τρόπον, ᾧ παρασκευασθεῖσα ἢ παρασκευὴ εὐτροπέης γίνεται κατὰ Φιλίππου*. — 56, 22 ist vielleicht *<τά> παρὰ* nicht nötig und 62, 14 *τὸν τοῦ πῶς . . .* dürfte Analogien haben. 66, 18 kann man *ἐπάγει* als nachlässige Wiederholung stehen lassen, ebenso 70, 17 *συγκατασκευάζοντα* beibehalten. — So fehlt 84, 9 *ἔχον* hinter *ἐνδειξιν*, ist aber auch aus der Nachlässigkeit des Schriftstellers zu erklären, ebenso kann wohl 84, 12 die sehr geschickte Ergänzung *τις διαλέγεται* entbehrt werden. — 86, 15 ist der Schwierigkeit durch ein Fragezeichen hinter *χολωθῆναι*, wie U. öfter mit Erfolg gethan hat, abzuhelpen. 87, 9 ist keineswegs *τέχνην* ungewöhnlich und daher nicht zu ändern, vgl. 51, 11. — 96, 9 ist einfach zu heilen durch *Κλέαρχος <έσχημάτισται>*. — 98, 2 ist *θρόνον* als nachlässige Wiederholung stehen zu lassen, 99, 17 würde dem Sinne etwa folgende Aenderung genügen *καὶ ὅτι τοῦτο ἐστὶ σῆμα, σημαίνει . . .* nur ist *σημαίνει* in dieser Bedeutung nicht bei diesem Schriftsteller belegt, also etwa zu wählen *δείκνυσι* oder *διδάσκει ἢ . . .* 103, 13 fand G. Hermann richtig *παρέβαλεν*, wie mir das durch Radermacher unnötigerweise aus dem Text gedrängte überlieferte *παραβολῆ* 106, 9 zu beweisen scheint. —

(4) Das Stück X *περὶ τῶν ἐν μελέταις πλημμελουμένων* ist ohne Zweifel das hervorragendste der ganzen Sammlung, verfaßt von einem praktisch als Redner und Lehrer thätigen Fachmann (vgl. z. B. 112, 20 *τὴν ἡμετέραν φητορικὴν*) und feinem Stilkenner, der diese anspruchslose, knapp und präzise geschriebene Abhandlung auf Wunsch seiner Schüler als Leitfaden herausgab, wie auch Quintilian in dieser Beziehung den Wünschen der Seinigen nachgekommen zu sein gesteht. Er legt in diesem Schriftchen kurz seine praktischen Erfahrungen aus der Schule dar, wie er am Schlusse auch (122, 3) ganz deutlich ausspricht: *ταῦτα περὶ τὰ φανερώτατα, πλείω δὲ τὰ ὑπολειπόμενα δείξουσιν αἱ συνουσίαι*. Als praktischer Lehrer — die Verfasser von VIII und IX sind Theoretiker wie Demetrios und Dionysios — giebt er wenig Beispiele aus der Litteratur, sondern

verweist dafür auf die Uebungen. Seine kurze, scharfe, didaktische Art, seine Ansicht zu sagen, erzeugt oft Härten des Ausdrucks, die etwas pedantische Rekapitulation des Gesagten am Schlusse jedes Abschnittes verrät den Lehrer. Der Stil der Schrift ist überhaupt kurz, hastig, springend. So findet sich eine recht bezeichnende Kürze des Ausdrucks 121, 10 ἢ καὶ ἄλλα ὅσα ἤδη λόγων διάφορα τῶν ἐκάστοτε ἀγῶνι . . ., wo das Verbum ausgelassen ist. Asyndetische Parataxen sind daher eben so wohl zu finden wie in der Eile übersahene Wiederholungen. 111, 14 u. 18 πρὸς τὴν χρεῖαν τῶν ἀγῶνων doppelt, 116, 11 u. 14 wird der Satz mit λοιδορούμεθα wiederholt. — 112, 8 ist der Hypotaxe aus dem Wege gegangen. 121, 3 περὶ δὲ ἐπιλόγων ἠγοῦνται . . . ist dem Asyndeton 112, 3 ὅπερ ποιοῦσιν οἱ παλαιοί· ἐν ἐτέρων καιρῶν ἀγῶσι κτλ. an die Seite zu stellen. Noch stärkeres Asyndeton liegt vor 121, 20 τέχνης ζῆλος ἐκμάττων ἐνθυμημάτων ὁμοιότητα· μακρότερος ὁ περὶ μιμήσεως λόγος. 112, 21 scheint mir in der Fortführung des Gedankens, daß Plato durch Lysias Tadel die ganze Rhetorik trifft, der Uebergang τοῦτον δὲ τὸν ἔλεγχον hart, nachdem vorher zweimal ἐλέγχει gesagt ist. Man würde nämlich hier erwarten ἐξέφυγεν δὲ τὸν ἔλεγχον μόνος Δημοσθένης . . ., denn ἐξέφυγε ist das neue, worauf es ankommt. Eine ganz ähnliche durch Flüchtigkeit entstandene leise Härte ist 120, 22 τοῦτο δὲ τὸ πάθημα ἀνθρώπων ἀγνοοῦντων nach καὶ ταῦτα μάταιον μῆκος λόγων, wo man erwartet, daß mit ἔστι oder ὑπάρχει δὲ τοῦτο τὸ πάθημα . . . fortgefahren wird. Im Sprachgebrauch sind dem Verfasser besonders eigentümlich die etwas schulmeisterlich übertrieben oft gebrauchten Wendungen οὐκ εἰδότες, ἀγνοοῦντες u. s. w., merkwürdig ist ferner der kühne Gebrauch von ἀγωνίζομαι (107, 12. 110, 21. 113, 14. 120, 1). — 121, 1 ἐπεισκυκλεῖσθαι = περὶ ὕψους p. 23, 8 u. 38, 19 J.-V. vgl. ἐκκυκλοῦμεν 114, 6. — 120, 11 πεξὶ καὶ ποιήσις ἱστορία. —

In seinen Schulübungen wird freilich derselbe Rhetor kaum allzugroße Freiheiten und Abnormitäten des Ausdrucks gestattet haben, worauf der vortreffliche Abschnitt über die Fehler der λέξεις schließen läßt, der zu dem Besten gehört, was überhaupt über sprachlichen Ausdruck geschrieben ist, besonders durch das, was gegen den Gebrauch vulgärer, veralteter, poetischer, technischer und seltener Wörter gesagt ist; er muß hierüber ganz eingehende Studien gemacht haben, die eine gute philologisch-grammatische Schulung vertragen, z. B. das, was er über das αἰμωδεῖν 114, 2 sagt¹⁾. Aber auch

1) Das αἰμωδεῖν spielte eine große Rolle in den Etymologicis, s. Kopp, Rh. Mus. XL, 371—76.

seine rhetorischen Grundanschauungen, namentlich die Ansichten über die Redeteile weisen auf eine der berühmtesten Schulen Roms aus dem Anfang der Kaiserzeit, auf die des Theodoros hin. U. s. Datierung in das erste Jahrhundert n. Chr. wird dadurch glänzend bestätigt. Theodoros räumte bekanntlich mit dem ganzen alten hermagoreischen, durch Apollodoros nur noch vergrößerten Wust eingehender pedantischer Vorschriften über die Gliederung der Rede und das Maß ihrer Teile auf, ebenso wie er das veraltete ebenfalls von Apollodoros noch zäh weitergebildete *στάσεις*-System durch ein natürlicheres ersetzte ¹⁾).

In unserer Schrift liegen die theodoreischen Prinzipien ganz klar zu Tage. 117, 20 *ἀμάρτημα δὲ καὶ τὸ πανταχοῦ διηγεῖσθαι* ist ein direkt bezeugter theodoreischer Grundsatz, vgl. Schanz, Hermes XXV, S. 41. Daß sich das Proömium stets nach dem Zuhörer zu richten hat, war ebenfalls Theodoros' Lehre (Schanz S. 44); darauf laufen die Vorschriften über das Proömium p. 115, 22 ff. hinaus, denn eben die Gesetzmäßigkeit (116, 4 *νόμον*) in dessen Anwendung war der Angriffspunkt der naturalistischen (Schanz anomalistischen) Schule Theodoros', die mit der starren Regel brach und das *συμφέρον* und *πιθανόν* als oberste Prinzipien gelten ließ.

p. 117, 9 *διηγῆσεις δὲ οἱ μὲν οὕτω βραχείας ποιοῦνται, ὥσπερ οὐ δέον μηκῦναι τὴν ὑπόθεσιν* = Schanz, S. 50. — Noch wichtiger ist folgende Stelle: 117, 14 *ἀλλὰ μὴ ἐν μέτρῳ τῆς διδασκαλίας τὸ πιθανὸν διοικεῖσθαι κλέπτοντα τὴν ἀκρόασιν . . . , δεῖ δὲ τὸν ῥήτορα διηγεῖσθαι μὲν ὡς διδάσκοντα, περιᾶσθαι δὲ πεῖθειν ἐν τῷ διδάσκειν . . .* = Anonym. Seguer. § 103 p. 370, 14 Sp. rhet. gr. ed. Hammer, p. 20, 8 ed. Graeven *ὁ δὲ Γαδαρεύς Θεόδωρος τὴν πιθανότητα μόνην ἀρετὴν νομίζει τῆς διηγῆσεως*.

Nächst dem *πιθανόν* galt als oberstes Prinzip das *συμφέρον* für die Theodorer (Schanz S. 51) Anon. Segurer § 117 *πᾶσαν διήγησιν παραιτούμεθα, ἂν μὴ συμφέρη*. — ib. § 39 *ἂν μὲν συμφέρη, προοιμιστέον*. Bei unserm Schriftsteller wird häufig das *συμφέρον* und *χρήσιμον* betont: 117, 19 *τά τε τοῦ ἐξ ἐναντίας καὶ τὰ αὐτοῦ πρὸς τὸ συμφέρον μεταχειριζόμενον*, 117, 2 *δεῖ γὰρ παρασκευάσαι τὸν ἀκροατὴν ἐν τῷ προοιμίῳ, ὡς συμφέρει τῷ ῥήτορι τοῦτον τὴν τοῦ παντὸς ἀγῶνος ἀκρόασιν ποιήσασθαι*. 119, 13 *ἔπειτα εἰδέναι δεῖ καὶ περὶ τῶν ἐκ περιουσίας κεφαλαίων, ὅτι τότε λεκτέα ἐστίν, ὅταν χρήσιμον ᾖ*. 114, 16 *ἔστι δὲ τοῦτο παιδείας μὲν ἴσως ἐνδειξις, χρήσεως δὲ ἀπειρία*.

1) Die *κεφάλαια*. Ueber die Unterschiede der Lehre des Apollodoros und Theodoros von den Redetheilen vgl. Schanz, Hermes XXV S. 36 ff., über Apollodoros Verhältnis zu Hermagoras meinen Hermag. S. 194 ff.

Hinzu kommt, daß für die Beweisführung bei unserm Rhetor nur die theodoreischen κεφάλαια gelten, die auch in das Proömium verflochten werden, wie nach Quintilian IV, 1, 24 auch Theodoros vorschrieb. Die κεφάλαια waren thatsächlich der wirksamste und wichtigste Teil der Neuerungen Theodors, und erst Hermogenes' verständnisloser Eklektizismus kombinierte στάσεις und κεφάλαια τελικά.

Theodoros war nicht nur Techniker, sondern auch Grammatiker und Stilkritiker ersten Ranges, wie die Schrift seines bedeutendsten Schülers, des Verfassers der Schrift *περὶ ὕψους*, beweist. Auch unser Schriftsteller hatte also seine Grundsätze über die λέξεις aus derselben Schule; es dürfte daher wohl nicht Zufall sein, wenn er 108, 7 das μεγαλοπρεπές unter allen Umständen gewahrt wissen will; auch die Art seiner Verehrung für Plato hat er mit dem Autor von *περὶ ὕψους* gemein. Ebenso sind bei ihm (115, 11) die Figuren, was sonst nicht üblich ist, von der λέξις getrennt = *περὶ ὕψους* c. 16. p. 31, 17 ἀτόθι μέντοι καὶ ὁ περὶ σχημάτων ἐφεξῆς τέτακται τόπος. Auf die auffallende Uebereinstimmung im Gebrauch von ἐπεισκληθεῖσθαι wurde schon hingewiesen. —

Textkritisches: 108, 3 Einschub von <τὰ> κατὰ μέρος nicht nötig, da κατὰ μέρος zu ἐξήρηται bezogen werden kann, τὰ ἄλλα πάντα ist Subjekt, vgl. 109, 17 τὰ ἄλλα ἀκολούθως ἐπάγειν. — 108, 24 ist ὁμοίως zum vorhergehenden zu nehmen und auf Plato zu beziehen, deshalb für ἐν τε in der folg. Zl. ἐν γε zu schreiben, sodaß man nachher keine Lücke anzunehmen nötig hat, in der die δικανικὸι λόγοι erwähnt gewesen wären. — 109, 1 ist statt διαφέρων etwa διαφαίνων oder διασώζων einzusetzen. — 110, 6 möchte ich das schwer verständliche ὅτε in οὕτω ändern. — 110, 21 ist ἀγωνίζονται kaum verdächtig, vgl. 120, 1. 113, 10, πορίζονται auch kaum dem Sprachgebrauch des Rhetors angemessen. — 111, 12 ist wohl in τὸ καθ' ὅλον τοῦ . . . zu ändern. Daß ebd. 13 τοῖς καλουμένοις κεφαλαίοις der Instrumentalis ist, dünkt mich wenig wahrscheinlich, vielmehr ist der Sinn: ›Es scheint ihnen schon τάξις zu sein, wenn sie den κεφάλαια ihre Ordnung geben«. — 112, 24 ἀκροασόμεθα unwahrscheinlich, denn auch dies war kein Vortrag, eher ist Ausfall eines Infinitivs anzunehmen. — 113, 10 ist Cobets blendende Conjectur ἐναγκαλλίζονται für ἀναγκάζονται in den Text gesetzt; sollte nicht ἀγωνίζονται wie 113, 14 genügen? — 114, 18 ist die Ergänzung δικανικά <καὶ δημηγορικά> unnötig, denn besondere δημηγορικὰ ὀνόματα neben πολιτικά sind wohl gar nicht so häufig wie etwa δικανικά oder ποιητικά. — 115, 18 ist die Aenderung ἀπὸ in ἐπὶ unnötig angesichts von Stellen wie 30, 6. — 116, 5–6 möchte ich zu der sehr ansprechenden Conjectur Radermachers ἐξαρκεῖ <πολλάκις>,

πολλάκις δὲ καὶ . . . noch Streichung von *προοιμίῳ* beantragen. — 118, 3 ist richtig geheilt <οὕτω δέ που> *πράγματά ἐστι πολιτικὰ ἐν οἷς οὐ δεῖ διηγείσθαι*, aber unwahrscheinlich ist es, daß der ganze Satz eine durch Mißverständnis der Worte 117, 21—24 in den Text interpolierte späte Randbemerkung sein soll, denn mit *πραγματικὰ ὑποθέσεις* sind die Civillagen aus dem Sachenrecht gemeint, die nicht unter die symbuleutischen Themata fallen. Der Rhetor fügt dann hinzu, daß es manchmal auch solche *πράγματα* politischer Natur gäbe, wie die folgenden Beispiele zeigen. Jedenfalls wird der Satz *ἐν οἷς οὐ δεῖ διηγείσθαι* durch das folgende sonst in der Luft schwebende *ἀλλὰ* postuliert. — 120, 24 ist kaum richtig hergestellt *καὶ ἐν τοῖς ἐπικαίροις τῶν ἀγώνων ἐστὶ φαντασία ἐκείνη (φαντασίας κίνησις U.) ἱκανὴ καὶ οὐ δεῖ ἔξωθεν φαντασίας ἐπειστυκλεῖσθαι*. Der Sinn ist: die *φαντασία*, welche die Sache selbst bietet, genügt (vgl. 109, 10 *πάντα ἦθη καὶ πάσας φαντασίας μεταχειριζόμενος*). Die bloße Anregung der Einbildungskraft genügt nicht für die Gerichtsrede; man erwartet also *φαντασία ἰδία* oder *οἰκεία*. —

(5) Ein ganz dürftiges Machwerk ist der Abschnitt XI *περὶ λόγων ἐξέτασεως*, den ich daher durchaus nicht mit U. demselben Verfasser wie X zuzuweisen geneigt bin, obwohl doch ein ziemlich enges Verhältnis, wie wir sehen werden, zwischen beiden besteht. Diese schlechteste der fünf Abhandlungen der ganzen Sammlung ist eine ganz geringwertige Schülerarbeit. Während in X der erfahrene praktische Lehrer etwa von der Capacität eines Quintilian schreibt, redet aus den Kapiteln von XI ein unreifer unklarer Knabe ohne Talent. — Die *ἐξέτασις λόγων* ist eine Uebung, die in den Rhetorenschulen angestellt wurde, sei es am geschriebenen, sei es, was wohl ebenso häufig war, am gesprochenen Wort, d. h. an den Deklamationen oder sonstigen Reden der Mitschüler. Nun war vermutlich in der Schule des Verfassers von XI in einer Theoriestunde einmal das Thema gestellt, eine Abhandlung über die *ἐξέτασις* selbst und zwar nach *ἦθος, γνώμη, τέχνη, λέξις* zu geben. Diese Verwendung dieser vier Gesichtspunkte beweist, daß das Thema von eben jenem Lehrer gestellt war, den wir als Verfasser von X kennen lernten, wo ja nach denselben vier Gesichtspunkten disponiert ist. Der Schüler, der auch sonst manches gute vom Lehrer angenommen hat — er ist ein ebenso begeisterter Platoschwärmer 124, 16. 126, 3. 127, 11. 129, 4. 130, 10 — war dann unbescheiden genug, seinen Aufsatz mit der Schrift des Lehrers zusammen herauszugeben (vgl. Quintilian I, prooem. 7).

Der Umstand, daß wir hier einen Schüleraufsatz vor uns haben, erklärt die unklare Weitschweifigkeit und den Mangel an sachlichem

Verständnis, der in der ganzen Schrift herrscht. Gleich am Anfang z. B. ist der (122, 13) herangezogene Vergleich mit den Zahlen durchaus unklar ausgeführt, so daß man kaum erraten kann, was eigentlich der Verfasser sagen will. Dann ist der ganze Abschnitt über die *ἤθη* zum großen Teil thöricht. Außer einigen guten Bemerkungen wie z. B. die p. 126, daß der Barbar die konkreten den abstrakten Ausdrücken vorzieht, besteht er fast nur aus gar nicht dahin gehörenden oder selbstverständlichen, in breiten Phrasen vorgebrachten Erörterungen. Sehr kindlich sind die Anweisungen, wie man aus Homer das Ethos lernen soll, besonders die Nutzenanwendung auf das praktische Leben. Ferner ist 125, 10 *καὶ ὡς εἰπεῖν τῷ ῥήτορι μόνος ὁ τοῦ ἤθους ἀγὼν ἐστίν* eine schülerhafte Uebertreibung. — Weiter ist die Anwendung der dreigeteilten *γνώμη* (130, 15 ff.) auf Homer ganz verfehlt; übrigens zeigt sich hier eine ganz ähnliche Art der Homerinterpretation wie in den *λόγοι ἐσχηματισμένοι*, doch reicht dies natürlich nicht aus, um eine direkte Beziehung mit VIII und IX herzustellen: das Beispiel der Thersitesscene übrigens giebt nicht die mindeste Vorstellung von *γνώμη περιττή*, und die Schlußphrase 132, 1 *ὥστε ἤδη μάθημα μανθάνομεν μέγα καὶ λαμπρόν* verrät aufs deutlichste die Puerilität des Verfassers. Ebenso verständnislos behandelt ist, wie auch Usener andeutet, der zweite Teil der *γνώμη* (*ἐλλείπουσα*). Daß Menelaos wenig, aber sehr laut spricht, wortkarg aber schlagfertig ist, kann unmöglich *γνώμη ἐλλείπουσα* veranschaulichen, sondern höchstens *ἤθος*. U. hat daher an dieser Stelle eine Lücke vermutet; diese ist aber, glaube ich, in dem Können, nicht in den Worten des Verfassers zu suchen. Für seine ganze Art charakteristisch sind auch die in lehrhaftem Ton gehaltenen Uebergangs- und Ankündigungssphrasen wie 123, 3 *ὡς οὖν ἐμοὶ δοκεῖ, φράσω πρὸς ὑμᾶς*, Worte, die übrigens zu der Annahme nötigen, daß das Thema im Kreise der Mitschüler mündlich vorgelesen wurde. Aehnlich lehrhafte Phrasen fanden sich 123, 9, 19. = 125 19. 125, 7. Vollends lächerlich ist 130, 13 *ἐν πολλὰ, πολλὰ ἔν, ἔχομεν τὸ ἤθος, ἐρχόμεθα ἐπὶ τὴν γνῶμην* und 125, 13 *συνέλωμεν οὖν καὶ τὰ ἤθη ἀριθμῶ καταδησώμεθα, ὥστε μηδὲ ἡμᾶς δύνασθαι διαφυγεῖν*, Geschwätz, wie man es kaum von einem byzantinischen Scholiasten schlimmster Sorte zu hören bekommt. Von einzelnen geschraubten Ausdrücken erwähne ich noch 132, 22 *τρίτος ἡμῖν στόλος ἐστὶ τοῦ λόγου ἐπὶ τὴν τέχνην*, und gleich darauf 133, 1 *πρῶτον τὴν ὑπόνοιαν, ἢ ἂν τις ἀμφισβητήσῃ, ἐκκαθάρωμεν*.

Daß die Textkritik mit einem derartigen Elaborat noch vorsichtiger umgehen muß als mit VIII und IX, ist erklärlich, man muß hier auch Unverständliches stehen lassen. So ist vielleicht

122, 19 nichts ausgefallen, da dem *ποτὲ μὲν* das *ποτὲ δὲ* des Relativsatzes entsprechen soll. — 125, 5 nimmt U. zwei Relativsätze nach *περὶ δὲ τοῦ ἰδίου ἥθους* an und vergleicht 121, 3. Dort folgt aber, wie auch sonst nie, kein Relativsatz auf die absolute propositio *περὶ δὲ ἐπιλόγων*. Ich möchte deshalb 125, 5 lieber *καὶ* streichen und *ἰδίου ἥθους* ungeschickt von *διαίρεσεως* abhängen lassen, denn eine *διαίρεσις* folgt thatsächlich, und lockere Konstruktionen sind für diesen Schriftsteller nichts unerhörtes. Sehr nachlässig ist z. B. 124, 19 *Θουκυδίδης ἔοικεν λέγειν, περὶ ἱστορίας λέγων ὅτι καὶ ἱστορία. . .* — 127, 14 *τοὺς δὲ πρὸς ἀργυρισμόν* (sc. *λέγει*) . . . *ἄλλοι περὶ θυμόν*. — 133, 8 *δικανικοῦ λόγου, ὡς δεῖ ἔχειν, καὶ ἐπιδεικτικοῦ διαίρεσιν λέγων*. — Ob 128, 1 *πολιτειῶν* in *πολιτῶν* zu ändern ist, wie ein Schüler U.s vorschlägt, scheint mir auch nicht sicher, da eine derartig chiasmisch pointierte Sentenz, auch wenn sie einen weniger guten Sinn giebt, diesem Schriftsteller angemessen ist. — 132, 17 ist *ἀκαίρως* nicht zu ändern, weil man 130, 20 *ἀκαίρου περιττότητος* vergleichen muß; es ist daher nur *ἀκαίρως* umzustellen hinter *περιττά*, also: *γίνεται οὖν ταῦτα τρία μὴ περιττά ἀκαίρως, μὴ ἐλλείποντα, μὴ ἐναντία*. — 134, 12 stelle ich *τὸ τῶν ἰδεῶν τῆς λέξεως* hinter *ὀνομάτων*; also das *ποικίλως λέγειν* beruht auf der Auswahl der Worte nach den verschiedenen Arten der Rede. Recht unbeholfen und konfus bleibt die Stelle auch so noch. — 135, 2 ist wahrscheinlich zu schreiben *βυβλία ἀκροάσεις καὶ πᾶς λόγος*, während U. *κατά* einschleibt; so aber entsprechen diese drei Glieder den folgenden *ἀνεγνωσμένα, εἰρημένα, ἠκουσμένα*. —

Zum Schluß will ich mich noch gegen eine sehr scharfsinnige und für den Augenblick sehr bestehende Konjektur wenden. 126, 16 ist überliefert *ἰδίον οὖν αἴρεσις τοῦ ἔθνους*. *ἰδίον* ändert U. in *ἰδοῦ*, statt *αἴρεσις* schreibt er *διαίρεσις*. Obwohl das der Komikersprache entlehnte *ἰδοῦ* in solchem Zusammenhange, um einen besonders lebhaften Uebergang zu markieren, bei späten Schriftstellern, namentlich Byzantinern, vorkommt, so ist doch *ἰδίον* hier geradezu notwendig durch den Zusammenhang des Ganzen. Nachdem oben (125, 18) vom *ἔθνος κοινόν* und *ἰδίον* gesprochen ist, wobei *κοινόν* die Einteilung in Hellenen und Barbaren, *ἰδίον* die der Barbaren und Hellenen unter sich (128, 3) bedeutet, so kommt an unserer Stelle das *ἰδίον* an die Reihe. Der Verfasser will nämlich nun zum *ἔθνος ἰδίον* übergehen und schreibt — so ändere ich — *ἰδίον διαίρεσις τοῦ ἔθνους*, fährt dann weiter fort ›das Ethos ist entweder hellenisch oder barbarisch‹ (diese Einteilung war schon oben gemacht), ›aber wir wollen ihn entweder hellenisch oder barbarisch von Ethos sein lassen und dann das wieder unter sich teilen, dann muß beides zu-

sammen kommen, Barbar-Thraker, und der Thraker mordgierig, in dieser stammelnden Art geht es weiter bis 127, 4. Dort läßt sich unser jugendlicher Schriftsteller von seiner begonnenen *διαίρεσις* wieder durch eine Platoremiscenz ablenken bis 128, 1, wo er einen neuen Anlauf nimmt für das *ἴδιον ἔθνος*, wodurch das p. 126 gesagte freilich größtenteils überflüssig wird. Aber diese konfuse Art der Diskussion ist es ja eben, die seine Abhandlung so wertlos macht. —

Useners Ausgabe wird im Ganzen immer als eine mustergiltige Leistung auf diesem Gebiete der griechischen Litteratur anzusehen sein. Nachdem man sich für die griechischen Rhetoren lange mit ganz unvollkommenen Sammelausgaben begnügt hat — die Neuauflage der Spengelschen *Rhetores graeci en miniature* ist ein Mißgriff — ist neuerdings der Anonymus Seguerianus einer gründlichen Special-Ausgabe gewürdigt worden, aber Dionysius Schrift *de compositione verborum*, Demetrius *περὶ ἑρμηνείας*, Hermogenes, Menandros, die dem Aristeides zugeschriebene *τέχνη* und andere verdienen eben so wohl eine eingehende textkritische Durcharbeitung als der sorgfältig herausgegebene Hermogeneskommentar des Syrianos, der im Vergleich mit den genannten Schriften ziemlich wertlos ist. Daß natürlich ein groß und systematisch anzulegendes schon im Anfang dieser Zeilen postuliertes *Corpus technicorum rhetorices* die Bearbeitung der rhetorischen Schriften wesentlich erleichtern würde, zeigt gerade der Umstand oder Uebelstand, daß nun wieder durch Useners Ausgabe fünf zum Teil ganz verschiedene und nach Form und Inhalt weit auseinander liegende kleine Traktate, so wie sie der irrende Zufall der Ueberlieferung zusammengebracht hatte, unter einem Namen und einem gemeinsamen, übrigens durchaus brauchbaren *index verborum* eine Sonderexistenz führen, ohne daß der Herausgeber auch nur im mindesten für diesen Uebelstand verantwortlich gemacht werden könnte.

Berlin, September 1896.

Georg Thiele.

Goldziher, J., *Abhandlungen zur Arabischen Philologie*. Erster Theil. Leiden, Brill. 1896. VIII 231 S. 8°.

Wieder einmal beschenkt uns Goldziher mit Mitteilungen aus dem reichen Schatz seiner Kenntnis der arabischen Formen- und Ideenwelt. In der ersten und umfangreichsten Abhandlung geht er den Ursprüngen der altarabischen Poesie nach. Die Inspiration des Dichters durch den Dämon bezieht sich eigentlich nicht auf die künstlerische Form, wodurch sich Poesie von Prosa unterscheidet, sondern auf die göttliche Kraft, die der Person des Dichters und

seinen Worten innewohnt. Aus dem Zauber entsteht erst die Kunst, aus religiösem Ernst das heitere Spiel, indem die Form sich emancipiert. Ursprünglich ist der Dichter kein Wortkünstler, sondern ein Seher, »ein Wissender«. Als solchen bezeichnet ihn der Name *Schâ'ir*, den Goldziher treffend mit ידערי, weniger probabel mit 'Arrâf und 'Arîf zusammenstellt. Sein Wissen besteht nicht in dem, was wir poetische Begabung nennen, sondern in der überlegenen geistigen Kraft und Einsicht überhaupt, durch die er sich vor anderen Menschen auszeichnet und die er im Wort zu äußern versteht. Diesen allgemeinen Satz kann man gelten lassen, aber die Beispiele, die dafür angeführt werden, halten nicht Stich, denn daß Zuhair b. Ganab, Abu Qais b. alAslat, Duraid b. alÇimma ihren Einfluß über den Stamm gerade als Dichter ausübten, läßt sich nicht nachweisen. Ebenso scheint mir der Beweis nicht gelungen, daß das Higâ, dessen überragende praktische Bedeutung mit Recht hervorgehoben und treffend geschildert wird, ursprünglich eine zauberische und nicht bloß moralische Wirkung ausgeübt habe, nicht bloß Spott und Lästerung, sondern Fluch gewesen sei. Es werden zu viel indirecte Indicien angeführt, zu viel zweifelhafte Instanzen gehäuft. Daß die Spottrede eine ganz andere Wirkung ausübte als bei uns, steht fest; aber wenn die alten Hebräer die חרפה neben der קללה hatten, warum nicht auch die Araber, die doch auf die Ehre und die Nachrede ein ungemeines Gewicht legten? Die Ausführungen über *Sag'* und *Ragaz* als Entwicklungsstufen der arabischen Poesie halte ich für richtig und wichtig; einige Andeutungen in derselben Richtung habe ich im Februarheft 1895 der *Cosmopolis* gemacht. Altes Boten-sag' scheint durch Tab. 1, 2708. Baladh. 432 bezeugt zu werden; eine Parallele zu dem Trauerlied Agh. 10, 29 findet sich am Schluß von Hudh. 211. In Bezug auf *Qâfa* behauptet Goldziher, daß der Name ursprünglich nur die allgemeine Bedeutung Lied hatte und erst später die spezielle Bedeutung Reim annahm, daß er wie *Ragaz* vorzugsweise auf Spottlieder angewandt worden sei und daß sich daher die Etymologie erkläre. Er hat Recht darin; es läßt sich die Frage aufwerfen, ob der Reim überhaupt bei den Arabern alt und ob nicht auf der ersten Stufe das *Sag'* wie ohne Metrum so auch ohne Reim war, entsprechend dem Parallelismus der Glieder bei den Hebräern. Noch einige andere alte Ausdrücke der poetischen Technik werden treffend erklärt, z. B. *Ghazal* als Gespinnst. Bei حبر könnte man an das späthebräische חבר (*componere*) denken, aber Goldziher hat mit gutem Grunde eine andere Ableitung vorgezogen.

Der Wert der Abhandlung wird erhöht durch manche gelegent-

liche Beiträge zur arabischen Stilistik und Rhetorik, die von der gründlichen und ausgebreiteten Literaturkenntnis Goldziher's Zeugnis ablegen. Noch glänzender tritt diese in der zweiten Abhandlung hervor: alte und neue Poesie im Urtheile der arabischen Kritiker. In der Omajidenzeit hielt man im Ganzen fest an der Form und an der fest ausgebildeten Topik der Beduinendoesie, trotz der sehr veränderten Verhältnisse des Lebens. Die Philologen schätzten nur die alten heidnischen Lieder als verlässige Quelle für die echt arabische Sprache und Denkart; von ihrem philologischen Standpunkt aus mit vollem Recht. Dagegen aber erhob sich schon in der Omajidenzeit ein praktischer Protest des natürlichen und des ästhetischen Gefühls von seiten einzelner selbständig begabter Dichter; der Widerspruch wurde verstärkt durch die politische und religiöse Reaction der Abbasidenzeit gegen den Arabismus. Die Anthologie des Mittelalters bevorzugte die zeitgenössische Poesie. Doch hörte darum der Cultus des Classischen nicht auf, und die neuere Zeit fiel zurück in die Nachahmung der antiquierten Phrasen und Wörter.

Die letzte Abhandlung »über den Ausdruck Sakîna« ist lexikalischer Natur. Muhammad hat das Wort unverstanden aufgegriffen und schwankende Vorstellungen damit verbunden, wie ungebildete Menschen aller Zeiten es mit nicht gehörig erfaßten Fremdwörtern zu machen pflegen. Die Bedeutung »Seelenruhe, würdige Haltung« erklärt sich aus arabischer Etymologisierung. Erst im Hadith, dessen Erfinder sich vielfach von ganz speciellen jüdischen Belehrungen beeinflussen ließen, kehrt der Begriff der Sakîna zu seinem jüdischen Urquell zurück. Eingemischt haben sich aber auch heidnische Vorstellungen von der Katze und dem Wirbelwind als Erscheinungsformen des Dämons.

Misverstanden ist Agh. 8, 76 (p. 51): die Banu Asad bitten vielmehr den Maralqais um Aufschub des Krieges gegen sie, bis ihre Kamele geworfen haben; dann wollen sie die Fahnen aufbinden. Auch Agh. 10, 38 (p. 21) ist nicht ganz richtig wiedergegeben. Die Scene Agh. 1, 12 ist keine Analogie für das Rechtssymbol des Schuhausziehens, sondern einfache, vom Moment eingegebene Drastik (p. 48). Das Participium מְשֹׁפֵט Iob. 9, 15 bedeutet nicht den Richter, sondern die proceßführende Partei, den Widersacher (p. 36). Statt جُتَا (p. 46) ist vermutlich حُتَا (mit Staub werfen) zu lesen.

Göttingen, 10. Januar 1897.

Wellhausen.

Schultze, A., Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung. (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Otto Gierke. 49. Heft). Breslau, Verlag von W. Koebner. 1895. (XII und 233 Seiten). 8°.

Die vorliegende Untersuchung giebt einen verdienstlichen Beitrag zur Geschichte der letztwilligen Verfügungen. Für ein Institut, von dem noch jüngst mit naiver Unbefangenheit erklärt werden konnte, wir seien gezwungen, weil sich aus dem römischen Recht nichts entnehmen lasse, auf die Bildungen des heutigen Lebens uns zu beschränken, werden die deutschrechtlichen Wurzeln so einleuchtend und überzeugend nachgewiesen, daß sich wohl auch die Vertreter jener Ansicht (siehe S. 2 und 18 der vorliegenden Schrift) für besiegt erklären werden. Ueber die letztwilligen Verfügungen des älteren deutschen Rechts besteht gegenwärtig kaum eine erhebliche Meinungsverschiedenheit. Der Verf., der sie in einem geschlossenen Rechtsgebiete — dem langobardischen — nach einer bestimmten Richtung hin zu verfolgen sich vornahm, konnte daher von prinzipiellen Erörterungen absehen und sich den als gesichert geltenden Ergebnissen unserer neueren Germanistik durchaus anschließen. Sein Verdienst ist die geschickte Art, in der er dies gethan hat; er besitzt ein gutes Verständniß für die dem germanischen Recht eingeborenen treibenden Kräfte; er entdeckt sie auch da, wo fremdrechtliche Bildungen sie scheinbar überwuchern, als weiterlebend; und so gelingt es ihm, in einer für den Leser angenehmen Form, die die Gewandtheit eines kundigen Führers zeigt, eine geschlossene Entwicklungsreihe von der langobardisch-germanischen letztwilligen Treuhand zum Universal- und Spezialexekutor der italienischen Jurisprudenz aufzudecken.

Der Stoff ist in der Weise gegliedert, daß im ersten Theil die von fremdrechtlichen Einflüssen unberührte Entwicklung im langobardischen Recht, im zweiten die Weiterbildung durch das kanonische Recht und die romanistische Doktrin behandelt wird.

Naturgemäß liegt der Hauptnachdruck auf der ersten Hälfte, der Darstellung des langobardischen Rechts.

Im ersten Abschnitt bespricht der Verfasser die dem langobardischen Recht bekannten Formen letztwilliger Verfügungen. Wie die übrigen Germanen kennen auch die Langobarden ursprünglich nur den auf Blutsverwandtschaft gegründeten Erbgang. Dann kommen auch bei ihnen einige Rechtsformen in Aufnahme, die vermögensrechtliche Verfügungen über den Tod hinaus verwirklichen. Zunächst das *Thinx*, ein ursprünglich rein familienrechtlicher Akt: ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, durch das der Schenker — der Adoptierende — einem Anderen

— dem Adoptierten — sein gesamtes Vermögen in die obitus sui schenkt; eine Schenkung, die nur im Falle der Erbenlosigkeit möglich war; nur dann konnte man zur künstlichen Schaffung eines Erben schreiten. Sodann die zum Zwecke der Zuwendung einzelner Sachen zumal von der Kirche mit Vorliebe begünstigte donatio pro anima, die Seelgift; entweder in der Form der donatio post obitum (Uebertragung eines suspendierten Eigenthums) oder in der der donatio reservato usufructu (Uebertragung sofort voll wirksamen Eigenthums unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs); dieselben Formen, denen wir ja auch in Deutschland und Frankreich um die gleiche Zeit — 8. Jhdt. — begegnen. Die zuletzt genannte Rechtsform, die donatio pro anima, verdrängte die ältere umständlichere, das Thinx, auch da, wo es sich um Uebertragung des gesammten Vermögens handelte: beide Arten von Schenkungen, Vergabungen einzelner Vermögensstücke und des ganzen Vermögens, vollzogen sich als donationes pro anima, die sich im langobardischen Recht auch dadurch von allen anderen Schenkungen unterschieden, daß sie von dem Zwange der Launegildsform, d. h. der nothwendigen Gegenleistungen, befreit waren. Die somit nunmehr allein üblichen Vergabungen — Schenkungen auf den Todesfall oder Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauchs des ganzen oder eines Theils des Vermögens — waren als zweiseitige Uebereignungsgeschäfte an und für sich natürlich unwiderrufflich. Indessen die Struktur der donatio post obitum ermöglichte es, der einen Suspensivbedingung — post obitum — eine weitere hinzuzufügen: der Schenker behielt sich bis zu seinem Tode eine anderweite Verwendung vor. Wir finden einen derartigen Vorbehalt bei den Langobarden früher als in Deutschland, und der Versuch Karls des Großen, das strengere deutsche Recht in Italien einzuführen, mißlang. Bei der donatio reservato usufructu war dagegen ein solcher Vorbehalt nicht möglich, denn sie übertrug ja sofort wirksames Eigenthum.

Als zweiseitige Uebereignungsgeschäfte mußten die Vergabungen durch formelle Vertragsschließung zwischen den Parteien vollzogen werden; nur in Ausnahmefällen konnte nach einem Gesetz Liutprands von 713 (l. 6 Liutpr.) Befreiung von diesem Erforderniß gewährt werden: war der Geber sterbenskrank, so durfte ausnahmsweise von der Anwesenheit des Bedachten, von der Besitzeinweisung und Urkundenbegebung abgesehen und es bei der einseitigen Verfügung belassen werden; auch sollte dann, falls kein Notar aufzutreiben war, die vor Zeugen abgegebene mündliche Erklärung des Sterbenden genügen. Dies ist die richtige Erklärung der viel behandelten Bestimmung des langobardischen Edikts; unser Verfasser setzt sie durch zahlreiche Urkundenbeispiele völlig außer Zweifel;

niemand wird die früher auf sie gestützte Meinung mehr vertreten können, Liutprand habe ganz allgemein die einseitige letztwillige Verfügung nach Art des römischen Testaments in das langobardische Recht eingeführt. Sollte eine einseitige letztwillige Verfügung vorgenommen werden, so war unbedingte Voraussetzung Krankheit bei der Errichtung und Fortdauer der Krankheit bis zum Tode.

Man war also weit entfernt, den Grundsatz des zweiseitigen Vertragsschlusses zu verlassen. Gerade darum aber mußte man versuchen, seine Härten zu mildern. Sie traten zumal dann störend hervor, wenn der Verfügende nicht nur eine Person oder Anstalt bedenken, sondern sein Vermögen an Verschiedene vertheilen wollte. Als Kranker konnte er ja kraft jener Lex eine derartige einseitige Verfügung treffen, nicht aber als Gesunder. Nun bot aber das deutsche Recht darin einen Ausweg, daß es bekanntlich rechtsgültige Verträge zu Gunsten Dritter kannte. Es war nicht nöthig, daß jeder, der ein Recht aus dem Vertrage herzuleiten befugt sein sollte, an dem Vertragsschluß theilnahm, ein Exemplar der Urkunde empfing. So finden wir zahlreiche letztwillige Schenkungen, auch in Deutschland, in denen z. B. der Schenker der Zuwendung an eine Kirche die weitere Bestimmung hinzufügt, zunächst solle eine dritte Person, seine Gattin z. B., den lebenslänglichen Nießbrauch haben, oder die Gabe solle, falls der zuerst Beschenkte stürbe, ohne weiteres einem Dritten zufallen. In solchen Fällen dient ein und dieselbe carta mehreren Rechtsübertragungen und schon früh begnügt man sich mit einer einmaligen Ausfertigung der Urkunde und einem einmaligen Begebungsakt. Das langobardische Recht that nun auch noch den weiteren Schritt, daß es auch Vergabungen verschiedener Gegenstände an verschiedene Personen in der gleichen Weise vereinigte: anstatt mehrere cartae — den verschiedenen Personen und Gegenständen entsprechend — übergeben zu lassen, vollzog man durch einen einzigen Traditionsakt die Vergabung der Sache x an A, der Sache y an B, der Sache z an C. (Der Verf. führt S. 33 eine Reihe von Urkundencitaten als Belege an; es wäre dem Leser erwünscht, die eine oder andere dieser Urkunden an dieser Stelle im Wortlaut lesen zu können). Also hier hielt man zwar an der ordentlichen Schenkungsform, dem zweiseitigen Vertragsschluß, fest, aber man war mit der einmaligen Erfüllung dieser Form zufrieden; die Entgegennahme der Urkunde seitens einer der Beschenkten wirkte auch zu Gunsten aller übrigen.

Im zweiten Abschnitt zeigt der Verf., wie das langobardische Recht die also ausgebildeten letztwilligen Vergabungsformen mit dem Institut der Treuhand in enge und fruchtbare Verbindung setzte. Auch dies geschah bereits um die Mitte des 8. Jahrh., also vor der

engeren Verbindung mit dem fränkischen Reich; es ist gerade eine charakteristische Besonderheit der Langobarden, daß sie die Treuhand weit seltener für Eigenthumsübertragungen unter Lebenden verwendeten (während gerade der deutsche Salmann hauptsächlich inter vivos den Uebergang des Guts vom Veräußerer auf den Erwerber zu vermitteln berufen war), vielmehr von vornherein den Treuhänder dazu benutzten, die Vergabung nach dem Tode des Schenkers zur Ausführung zu bringen. Die Gesetze enthalten nur wenige hierher gehörige Bestimmungen; um so zahlreichere Beispiele liefern die Urkundensammlungen; der Verf. druckt den ältesten ihm bekannt gewordenen Fall, eine zu Pavia 759 ausgestellte Urkunde, im Anhang wörtlich ab.

Wir entnehmen dem vorliegenden Quellenmaterial, daß auch hier, wie überhaupt bei der Ausbildung der Verfügungsgewalt von Todeswegen, die Kirche die treibende Kraft gewesen ist. Daher unter den Beispielen denn auch die Vergabungen zu frommen Zwecken vorwiegen: der Vertrauensmann, meist ein Kleriker, soll Theile des Vermögens, oft auch die Gesamtmasse, zum Seelenheil des Schenkers an die Kirche, an die Armen vertheilen. In solchem Fall wird ihm eine völlig diskretionäre Rechtsmacht zugelegt: er ist Dispensator, Erogator, Distributor im eigentlichen Sinn; er ist nicht bloß Zwischenperson, sondern er hat den unbestimmt gelassenen Willen des Schenkers zu ergänzen. Es ist damit im langobardischen Recht eine Rechtsfigur geschaffen, die, wie der Verf. bemerkt, ›heute nicht bloß im Testamentsvollstrecker, sondern auch in dem Treuhänder der fiduziarischen oder unselbständigen Stiftung und in dem Beitragssammler oder dem Sammelkomitee zu gemeinnützigen Zwecken fortlebt‹.

Meist allerdings ist in den langobardischen Urkunden die Befugnis des Treuhänders eine weniger selbständige. Er wird vielmehr bestellt, einmal, um die vom Schenker bereits durchaus fest bestimmte Vergabung an einen augenblicklich nicht Erreichbaren oder an mehrere Destinatäre nach dem Tode des Schenkers vorzunehmen und so dem Schenker eine sonst nicht vollziehbare, einmalige traditio zu ermöglichen. Ferner auch dann, wenn die thatsächliche Ausführung der Vergabung durch die Bestellung eines Treuhänders gesicherter erscheint, als wenn man es z. B. bei einer mündlichen Erklärung (auf dem Krankenbett) oder einer Anweisung an die Erben beließe. Endlich dann, wenn es sich darum handelt, eine letztwillige Verfügung gegen etwaige nachträgliche Eingriffe Dritter, namentlich der gesetzlichen Erben, zu schützen.

Es fragt sich nun — und der Erörterung dieser für die juristische Erfassung des Instituts grundlegenden Frage widmet der Verfasser mit Recht eine eingehende Untersuchung —: welche recht-

liche Stellung nimmt der Treuhänder ein, wenn er zu einem der gedachten Zwecke vom Schenker berufen wird.

In übersichtlicher Anordnung kommen zunächst die ihm übertragenen Rechte, dann die ihm obliegenden Pflichten zur Sprache; aus dem Inbegriff dieser Rechte und Pflichten muß sich seine Rechtsstellung überhaupt ergeben. Seine Rechtsmacht wiederum zerlegt der Verf. in eine sachen- und in eine obligationenrechtliche Kompetenz.

Die sachenrechtliche Kompetenz, d. h. unmittelbare Herrschaft über körperliche Gegenstände, bezieht sich bald auf das ganze Vermögen des Schenkers, bald auf einzelne Theile; sie soll sich dem Zweck des Geschäfts entsprechend erst nach dem Tode des Schenkers äußern, womit allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß dem Treuhänder, zumal wenn er ein Dispensator im eigentlichen Sinn ist, bereits a die praesenti zu handeln gestattet wird. Begründet wird die sachenrechtliche Kompetenz meist durch einen Vertrag: durch traditio per cartam werden dem Treuhänder die Sachen mit der ausdrücklich hervorgehobenen Zweckbestimmung übertragen. Also ein Fall symbolischer Investitur, genau entsprechend der Eigenthumsübertragung bei der donatio post obitum. Nur in den schon genannten Ausnahmefällen der L. 6 Liutpr. genügt mündliche Erklärung oder einseitige Verfügung, und ebenso kann von einem Vertragsabschlusse mit dem Treuhänder selbst in der Weise abgesehen werden, daß ihm eine mit Exaktions-, alternativer oder reiner Inhaberklauseel versehene Erwerbssurkunde formlos übergeben wird, damit er das verbrieftete Recht nunmehr zu dem vom ersten Erwerber der Urkunde ihm aufgetragenen Zweck verwende.

Daß nun die auf diese Weise begründete Rechtsstellung des Treuhänders eine von ihm in eigenem Namen auszuübende Befugniß, nicht etwa eine Stellvertretung, ist, wird in aller wünschenswerthen Vollständigkeit dargethan. Darum fehlt dem Schenker die freie Widerruflichkeit; der Treuhänder wird bereits im Augenblick seiner Bestellung Rechtsnachfolger des Schenkers (genau wie es sich bei der donatio post obitum mit dem Beschenkten verhält). Auch einige scheinbar widersprechende Ausdrücke einzelner Urkunden (vice, in vicem donatoris solle der Treuhänder handeln) können nicht als Gegenargument dienen. Aber diese im eignen Namen auszuübende Befugniß ist nicht schrankenlos. Zwar wenn der Treuhänder als Dispensator eintritt, so ist ihm allerdings eine fast vollständige Verfügungsfreiheit eingeräumt, aber hier nicht minder wie in den häufigeren Fällen, in denen der Schenker ihm bestimmte Weisungen gab, besteht in der Lex traditionis, in der vom Verfügenden gesetzten Zweckbestimmung, eine wesentliche Schranke. Auch der Dispensator hat nur die Macht, das betreffende Objekt zu

frommen Zwecken zu veräußern. Verschenkt der Treuhänder das Grundstück z. B. an einen beliebigen Laien, verwendet er den durch Verkauf erzielten Erlös in eigenem Interesse, so handelt er rechtswidrig. Darum kann im ersten Fall der Geschädigte mit dinglicher Klage den verschenkten Gegenstand zurückfordern, darum wird im zweiten Fall ein solcher Verkauf erst dann rechtsbeständig, wenn der Kaufpreis eine bestimmungsmaße Verwendung gefunden hat. Bis dahin muß der Käufer noch gewärtig sein, das Grundstück wegen Untreue des Treuhänders wieder einzubüßen, wogegen er sich dann nur an diesem schadlos halten könnte. Diese Unsicherheit und das erklärliche Bestreben, sich gegen sie zu schützen, ist der Anlaß zur Ausbildung einer besonderen Klausel des langobardischen Urkundenstils geworden: man verwendete ein gerade auf diesen Fall zugeschnittenes Formular einer *Carta venditionis*, nämlich das sog. *Breve receptorium*. Der Verf. scheint mir mit seiner Erklärung dieser Urkundenform im Recht zu sein. Nämlich der Schenker faßt seine Verfügung derart ab, daß er zunächst erklärt, falls der Treuhänder einen Verkauf des Grundstücks vornehmen würde, so solle der etwaige Käufer unter allen Umständen, also auch bei Verfügungswidriger Verwendung des Kaufpreises seitens des Treuhänders, volles Eigenthum erwerben. Damit ist jeder dritte Erwerber sicher gestellt. Außerdem aber, weil ja damit jeder rechtliche Zwang für den Treuhänder zu der gewollten Verwendung des erlösten Preises fortfallen würde, fügt der Schenker die gegen den Treuhänder gerichtete Bestimmung hinzu, daß dieser bei dem Verkauf eine Erklärung dahin abzugeben habe, das Geld zur verfügbaren Verwendung empfangen zu haben. Das ist das *receptorium*, das Preisempfangsbekanntniß in dieser besonderen Gestalt; und nur durch Ausstellung eines solchen erlangt der Käufer das unbestreitbare Eigenthum.

Der Treuhänder also muß die *Lex traditionis* erfüllen, anderenfalls hat der Geschädigte (und als solcher wird in der Regel der Erbe zu gelten haben) ein Rückforderungsrecht gegen ihn. Nun kann man diese dingliche Beschränkung seines Verfügungsrechtes so erklären, daß man dem Treuhänder ein dingliches Recht an fremder Sache zuweist und es mit Heusler dem des Vormunds am Mündelgute vergleicht. Der Verf. aber entscheidet sich auf Grund der Quellen für das von ihm untersuchte Rechtsgebiet wohl mit Recht für die andere Alternative: der Treuhänder erhält an der ihm zu Eigen übergebenen Sache zwar nicht unbeschränktes, aber doch ein Eigenthumsrecht. Er hat Eigenthum so gut wie derjenige, dem eine *donatio post obitum* gemacht worden ist. Um diese eigenthümlich beschränkte Art von Eigenthum zu erklären, die dem Eigenthümer

bezüglich der Verwendung eine ganze bestimmte Richtschnur vorschreibt, verweist der Verf. mit Recht auf den von Brunner klargestellten eigenartigen Charakter der germanischen Zweckschenkung. Die Zweckschenkung fügt, ohne daß das ausgesprochen zu werden braucht, der Uebereignung eine Resolutivbedingung hinzu: bei zweckwidrigem Verhalten des Beschenkten, bei Vereitelung und Nichterfüllung des Zwecks seitens des Beschenkten fällt die Gabe an die Seite des Schenkers zurück. Auch die Vergabung an den Treuhänder ist eine solche germanische Zweckschenkung, und damit erklärt sich zu völliger Genüge, daß der Treuhänder zwar Eigen, aber durch die Zwecksetzung dinglich beschränktes Eigen erhält. Und diese Beschränkung war für jeden Dritten, der mit ihm in Bezug auf das Grundstück in rechtsgeschäftliche Verbindung treten wollte, durch eine im langobardischen Recht in Aufnahme gekommene Sitte genügend erkennbar. Diese Sitte bestand darin, daß jeder, der ein Grundstück erwerben wollte, sich die Erwerbsurkunde des Veräußerers und auch sämtliche frühere Erwerbsurkunden übergeben ließ; damit stellte sich ja sofort die Treuhänder-Eigenschaft, die Bedingtheit des Eigenthums heraus. Diese Einräumung eines bedingten dinglichen Rechtes als wesentliches Merkmal der Uebertragung an den Treuhänder stellt unser Rechtsgeschäft in die unmittelbare Nachbarschaft der nutzbaren Satzung und des Verfallspfandes, zweier Arten des Pfandrechts, die uns wie in den übrigen germanischen Rechten so auch bei den Langobarden begegnen. Bei all diesen Rechtsgeschäften setzt die Zweckbestimmung als Geding, *Lex traditionis*, von vornherein die dem Gegenpart zugedachte dingliche Rechtsmacht in entsprechendem Maaße herab, und dadurch unterscheiden sie sich, wie der Verf. ausführt, von der römischen *fiducia* und dem modernen fiduziarischen Geschäft, die dem Fiduziar unbeschränktes Eigenthumsrecht übertragen und ihn nur obligatorisch binden. Darum wird mit Recht hervorgehoben, daß man beide Formen, römisch-moderne und germanische *fiducia*, als zwei nebengeordnete, aber nicht als über- und untergeordnete Erscheinungsformen aufzufassen habe. Und das um so mehr, wenn man den vom Verf. im Anschluß an frühere Ausführungen italienischer Forscher erörterten Umstand berücksichtigt, daß wir im langobardischen Recht selbst neben jenen Rechtsgeschäften andere finden, die in der That enge Verwandtschaft mit der römischen *fiducia* aufweisen. Es sind das — abgesehen vom Eigenthumspfand, das ja nicht dem langobardischen Rechte eigenthümlich ist — Rechtsgeschäfte, die zwar dem normalen Fall der Treuhänder-Vergabung nahe stehen, aber charakteristische Unterschiede aufweisen. Der letztwillig Verfügende überträgt hier den betreffenden Gegenstand einem höheren

Kleriker und zwar in der Form des Verkaufs, so daß sofort dinglich unbeschränktes Eigenthum übergeht. Der Kleriker nimmt dann meist in unmittelbarer Folge die vom ursprünglichen Eigenthümer von Anfang an beabsichtigte Vergabung an eine dritte Person vor; es kann sich aber der ursprüngliche Eigenthümer in der Verkaufs-urkunde lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten, so daß der Kleriker erst nach dem Tode des ursprünglichen Eigenthümers die endgültige Vergabung vollzieht. Wie man sieht, ein Scheingeschäft, das üblich war, um gewisse Bestimmungen des gesetzlichen Rechts zu umgehen, die eine Kränkung der gesetzlichen Erben durch freie letztwillige Schenkungsakte untersagten; der Scharfsinn der Juristen wußte ihnen durch den weniger geschickt als ungeniert in das Geschäft hineinschmuggelten Verkauf (der ja keine Schenkung war) aus dem Wege zu gehen. Aber dies Kunststück hat doch nicht auf die Dauer vorgehalten; seit dem Ende des 11. Jahrhunderts scheinen derartige Rechtsgeschäfte, bei denen in der That die Analogie mit der römischen fiducia schlagend ist, nicht mehr vorgekommen zu sein.

Zu der »sachenrechtlichen Zuständigkeit«, die im übrigen sich vor dem Tode des Schenkers als Anwartschaft bezeichnen läßt, danach Gewere, Nutzung, Verfügungsmacht, Vertretungsbefugniß innerhalb der naturgemäßen Grenzen gewährt, tritt die »schuldrechtliche«. Unter Umständen braucht eine Uebertragung sachenrechtlicher Herrschaft an den Treuhänder nicht stattzufinden, unter Umständen kann sie es nicht. Sie kann es nicht, wenn einzelne Fahrnißstücke oder Geldsummen post obitum zugewiesen werden sollen. Dem Treuhänder können bereits vorhandene Forderungen, die dem letztwillig Verfügenden zustehen, post obitum überwiesen werden. Beruhen diese Forderungen auf Vertrag, so ist dem Grundsatz des germanischen Rechts entsprechend an sich Einwilligung des Schuldners erforderlich. Aber diese Einwilligung erübrigt sich dann, wenn der Schuldner in einer der ja im langobardischen Rechtsverkehr schon so häufigen Klauseln die eventuelle Leistung an einen Dritten versprochen hat, mag es geschehen sein in einer auf diesen Fall eigens zugeschnittenen oder einer gewöhnlichen Exaktionsklausel (*aut ille homo cui tu hanc paginam pro anima tua ad exigendum dederis; cui tu ad exigendum dederis*), oder aber in alternativer oder reiner Inhaberklausel (*tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit; ad hominem, apud quem hoc scriptum in manu paruerit*). Beruhen die Forderungen auf Gesetz, so kommt natürlich der Wille des Schuldners nicht in Betracht: der Verfügende überträgt z. B. ohne Weiteres etwa künftig entstehende Wergeldansprüche einer Kirche.

Nun können aber auch neue Forderungen für den Treuhänder

von Todeswegen begründet werden und zwar in der Weise, daß den Erben oder sonst letztwillig Beschenkten die Last auferlegt wird, das ganze Vermögen oder einzelne Stücke dem Treuhänder herauszugeben. Die Möglichkeit, die Onerierten also zu binden, gewährte, abgesehen von den Fällen zweiseitigen Vertragsschlusses mit ihnen, die Kraft, die auch das germanische Recht der einseitigen Strafandrohung beilegte. In der juristischen Auffassung der Strafklausel sich Merkel anschließend (die Abhandlung von Sjögren konnte noch nicht berücksichtigt werden) erblickt der Verf. in ihnen einen Akt der Privatautonomie, dem die Macht der Gewohnheit, hier besonders von der Kirche vertreten, das nothwendige Zwangsmoment verleiht; ihre äußerliche Entwicklung aber knüpft er mit Loening an die Vertragsstrafen an: wie der Verkäufer nach römischem Vorbild sich dem Käufer für den Fall der Eviktion oder aber eines künftigen von ihm selbst oder seinen Erben etwa ausgehenden Angriffs zur Restitution des Duplum verpflichtete und diese Verpflichtung ausdrücklich auf die Erben erstreckte, so geschah es auch, wenngleich seltener für den Fall der Eviktion als für den künftiger Anfechtung seitens des Versprechenden selbst oder seiner Erben, bei Schenkungen; bei Schenkungen post obitum nahm naturgemäß dies Gelöbniß durchaus den Charakter einer allein gegen die Erben gerichteten Strafdrohung an; d. h. aus einer Vertragsstrafe wurde ein Strafbefehl. Und nun sehen wir zumal aus dem Urkundenmaterial des Codex Cavensis, wie eine leise Aenderung dieses gegen die Erben gerichteten Strafbefehls im Stande war, die Stellung des Treuhänders wesentlich zu erweitern, sie unmittelbar zu der eines »Testamentsexekutors« im modernen Sinn zu erheben. Mit jener Strafklausel wurde ja zunächst lediglich den Erben anbefohlen, diejenigen Verfügungen, die der Treuhänder in Ausführung des letzten Willens des Schenkers zu dessen Seelenheil treffen würde, unangefochten zu lassen. Jetzt wird dem Treuhänder durch die Klausel auch dann ein Strafanspruch beigelegt, wenn Dritte auch irgend welche andere Bestimmungen der letztwilligen Verfügung, mit deren Durchführung er selbst gar nichts zu thun hatte, verletzen sollten. Und das führt dahin, den Treuhänder der Hauptsache nach überhaupt nur zu dem Zweck einzusetzen, daß er über die Erfüllung des letzten Willens in allen Richtungen wache, wobei dann die übliche Form die ist, daß der Verfügende sich selbst oder seine Verfügung in manum des Treuhänders kommittiert. Daraus leitete dann die spätere Praxis, da ja zu solchem Zweck die Einräumung eines dinglichen oder obligatorischen Rechts an bestimmten Gegenständen in keiner Weise erforderlich war, andrerseits aber die Klagbarkeit der privaten Strafdrohung mehr und mehr abkam, die

unmittelbar auf die Bestellung durch den Testator begründete selbständige Berechtigung des Treuhänders ab, den Erben gegenüber auf Durchführung des vom Erblasser Verordneten zu dringen.

Wenn nun aber nicht sowohl ein Dritter als vielmehr der Treuhänder selbst gegen die letztwillige Verfügung verstieß? Eine etwa gegen ihn gerichtete Strafklausel findet sich nirgends, auch nirgends eine Spur davon, daß er etwa bei seiner Ernennung durch Ausstellung einer Urkunde oder Hingabe einer Wadia, d. h. also in der allein vom damaligen Recht zu Gebote gestellten Form eines Formalkontraktes, sich dem Verfügenden zur Erfüllung seiner Aufgabe verpflichtet habe. Man wird daher wohl annehmen müssen, daß das langobardische Recht in bewußter Weise auf die Ausbildung der Rechtsmacht des Treuhänders einen weit größeren Nachdruck gelegt hat als auf die entsprechende Entwicklung seiner Rechtspflichten; die negativ dingliche Beschränkung, d. h. die Verwirkung des anvertrauten Guts bei bestimmungswidriger Verwendung, mochte ihm ausreichend erscheinen, und es ist leicht möglich, daß die ganz überwiegende Verwendung von Klerikern zu den Treuhänder-Geschäften dem Bedürfniß des praktischen Rechtslebens entsprang, eine vom Recht noch nicht ausgefüllte Lücke durch möglichst starke persönliche Garantien unschädlich zu machen.

Ueber die beiden letzten Abschnitte fasse ich mich kürzer. Das kanonische Recht führt die Entwicklung dadurch weiter, daß es die eben erwähnte Lücke beseitigt. Die Kirche hatte von jeher die letztwillige Treuhand begünstigt; nun proklamierten vor allem zwei Dekretalen Gregors IX. (c. 17 und 19 X 3, 26) den Grundsatz, »daß der für den Verstorbenen zuständig gewesene Bischof kraft seines Amtes, ohne Ermächtigung von Seiten des Testators, sogar gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen, gleichgültig ob es sich um Zuwendungen zu frommen, gemeinnützigen Zwecken oder um andersartige Zuwendungen oder Verordnungen handelte, der Defensor des letzten Willens sei und nöthigenfalls auf dem Zwangswege für die gehörige Erfüllung zu sorgen habe«. Der Bischof als oberster Hüter und Vollzieher des letzten Willens hat den Treuhänder zur gehörigen Erfüllung seiner Aufgabe anzuhalten, eventuell bei Wegfall des Treuhänders Ersatz für ihn zu schaffen. In den Städten — der Verf. führt die Statuten von Pisa und Venedig als Beispiele an — wurde der Bischof in diesen seinen Funktionen von der weltlichen Obrigkeit abgelöst. Damit war aber die Stellung des Treuhänders wesentlich geändert: die öffentliche Kontrolle, der er unterworfen wurde, übt einen direkten Zwang auf ihn aus; er hat eine öffentlichrechtliche Pflicht zur Erfüllung der ihm vom Testator überwiesenen Thätigkeit. Und das führt dann eben dazu, ihn auch privat-

rechtlich jedem Interessenten gegenüber ohne weiteres als gebunden aufzufassen, wie denn unter Umständen sogar eine Popularklage gegen ihn gewährt wird.

Hier endlich greifen die zu neuem Leben erwachenden Gedanken des römischen Rechts ein. Die Treuhand war im langobardischen Recht darum zu der überaus häufigen Verwendung im Dienste des letzten Willens gekommen, weil die freie Erbeseinsetzung unbekannt war. Wenn sie auch noch jetzt, da man das römische Testamentsrecht gerade auch in dieser dem germanischen Recht entgegengesetzten Eigenthümlichkeit allseitig aufnahm, in Uebung blieb, so geschah das, weil sich in manchen Fällen ihre Brauchbarkeit weiterhin bewährte: dann, wenn eine Verfügung durchzuführen war, die eine bei Erben nicht vermuthete außergewöhnliche Sachkunde oder Vertrauenswürdigkeit voraussetzte, vor allem aber dann, wenn man vom Erben eine Gegnerschaft erwarten mußte. In diesen Fällen handelte es sich natürlich nur um einzelne Nachlaßgegenstände, bezüglich deren der Treuhänder thätig zu werden hatte; im übrigen repräsentierten die Erben den Testator. Hier kam es darauf an, zwischen der Rechtsmacht des Treuhänders und der Erben eine Grenzregulierung vorzunehmen. Entgegen den Grundsätzen des römischen Rechts machte man die Wirksamkeit des Treuhänders nicht vom Erbschaftsantritt abhängig; unmittelbar aus dem Testament erwarb der Spezialexekutor die ihm zustehenden Befugnisse, nämlich ein klagbares Forderungsrecht auf Herausgabe der erforderlichen Mittel gegen den Erben, nach einigen Statuten gesichert durch ein gesetzliches Pfandrecht, unter Umständen aber auch, auf Grund einer besonderen Klausel des Testaments, eine gegen jeden Dritten unmittelbar wirkende *actio in rem*, kraft deren er sofort die betreffenden Objekte an sich nehmen konnte. Der veränderten rechtlichen Unterlage entsprechend wird dann von der Theorie (*Durantis*) die Stellung des Spezialexekutors der eines Legatars gleichgesetzt: er hat das Eigenthum und Gläubigerrecht des Legatars, aber er hat es in fremdem Interesse, zu treuer Hand: aus der Zweckschenkung ist, wie der Verf. sich ausdrückt, das Zweckvermächtnis geworden. Und in der gleichen Weise wie es beim *breve receptorium* geschah, wird diese in der Zweckbestimmung liegende Beschränkung Dritten gegenüber auch weiterhin wirksam gemacht.

Auch jetzt kam es aber noch immer vor, daß ein Treuhänder ernannt wurde, ohne daß ein Erbe vorhanden war: er wurde also vom Testator zum Universalexekutor bestellt. Hier brauchte natürlich keine Grenzregulierung zwischen seinen und etwaigen erbrechtlichen Befugnissen Platz zu greifen. Darum wird in diesen Fällen der alte Typus der Treuhänderbestellung reiner bewahrt. Nur daß

man diesen Universalexekutor nunmehr völlig in die Stellung des Erben einrücken ließ. Thatsächlich ändert sich an seinen Befugnissen nichts: er wird wie im langobardischen Recht Eigentümer des Nachlasses, aber ein durch die Zweckbestimmung gebundener. Rechtlich ist jedoch seine Stellung eine durchaus anders begründete geworden; sie hat einen völlig erbrechtlichen Charakter angenommen.

Der letzte Schritt der Entwicklung ist dann der, daß auch neben einem Erben ein Universalexekutor berufen wurde. Damit erhielt der Testator >die freie Wahl, ob er den Erben einen Universalexekutor oder nur für einzelne bestimmte Nachlaßgeschäfte einen Spezialexekutor zur Seite setzen wollte. Die letztwillige Treuhand hatte einen Grad der Vielseitigkeit und Anpassungsfähigkeit erreicht, der ihre Verwendung unter den verschiedensten Voraussetzungen gestattete.<

Mit diesen Worten, die das Ergebnis der Entwicklung zusammenfassen, das zur Zeit des Durantis erreicht war, schließt der Verf. seine Untersuchung. Er bemerkt zu Beginn seiner Schrift, daß, wenn die ganze Vorgeschichte der Lehre des Durantis aufgedeckt ist (und das ist in der That hiermit geschehen), damit auch für das deutsche gemeine Recht und die von ihm beeinflussten deutschen Partikularrechte die geschichtlichen Grundlagen des Instituts im Wesentlichen klar gelegt seien. Gewiß; und ich erkenne die Berechtigung dieser Abgrenzung des Themas durchaus an. Aber ich meine, eine weitere Ausdehnung würde ihm nicht geschadet haben, und der Verf. würde durch die aus dem langobardischen Recht geschöpften Kenntnisse sicherlich am besten in der Lage gewesen sein, die gleichzeitige und spätere Rechtsbildung in Deutschland darzustellen. Die germanischen Rechtsgedanken, die er überall als treibende Faktoren nachweist, würde mangern nicht nur aus dem Quellenmaterial Italiens vergegenwärtigen. Auch dieses hätte vielleicht noch etwas ergiebiger herangezogen werden können; für die späteren Zeiten werden nur noch sehr spärlich urkundliche Zeugnisse verwendet; und auf S. 46 sähe man gern auch die reichhaltigen Urkundenwerke von Muratori, Ugheili, Tiraboschi, Capasso, die Monumenti regii Neapolitani archivi und manche andere, als vollständig durchgearbeitet angeführt; daß sie durchaus keine Ausbeute gewähren sollten, ist nicht anzunehmen. Zumal wo Schlüsse aus dem Schweigen des Materials nicht zu umgehen sind, ist möglichste Vollständigkeit zu erstreben. Doch im ganzen geschieht der Verdienstlichkeit der Schrift hiermit sicher kein Abbruch.

Bonn, Januar 1897.

R. Hübner.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen:

Griechische Alterthümer

von

G. F. Schoemann.

Vierte Auflage.

Neu bearbeitet

von

J. H. Lipsius.

Erster Band.

Das Staatswesen.

gr. 8°. (VIII u. 600 S.) Preis 12 Mark.

Inhalt.

Einleitung. — Das homerische Griechenland. — Das geschichtliche Griechenland. I. Allgemeine Charakteristik des griechischen Staatswesens. II. Geschichtliche Angaben über die Verfassung einzelner Staaten. III. Specielle Darstellung der Hauptstaaten.

DIE ANTIKE HUMANITÄT

VON

MAX SCHNEIDEWIN.

gr. 8. (XX u. 588 S.) geb. Preis 12 Mark.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Prinzipielle Erörterungen — **Zweiter Abschnitt.** Lieblingsanschauung und Voraussetzung der antiken Humanität. — **Dritter Abschnitt.** Die antike Humanität im Verhältnis von Mensch zu Mensch. — **Vierter Abschnitt.** Das Verhältnis der antiken Humanität zu Staat und Vaterland. I. Das gegenwärtige Verhältnis zwischen dem Staat und dem einzelnen Menschen. II. Die Elemente des Staatslebens in ihrer dem Prinzip der Humanität vorschwebenden idealen Beschaffenheit. III. Grundsätze für das politische Leben. — **Fünfter Abschnitt.** Die antike Humanität in ihrer Stellung zu Wissenschaft und Kunst. I. Der Charakter des von dem Humanitätsgedanken beherrschten geistigen Lebens. II. Die Gegenstände des geistigen Interesses der antiken Humanität. — **Sechster Abschnitt.** Die Humanisierung des sinnlichen Menschen. I. Das humane Verhältnis zur Außennatur. II. Das humane Verhältnis zur eigenen sinnlichen Natur. — **Schluss.** 1. Der Gesamteindruck der antiken Humanität. 2. Kannte das Altertum humanitäre Bestrebungen im modernen Sinne? 3. Die antike Humanität und der Humanismus. 4. Die antike Humanität und die Gegenwart. — **Anhang. Litteratur.**

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. IV.

1897.

April.

Ausgegeben am 25. April 1897.

Inhalt.

Dahlmann, Nirvāṇa. Von <i>Jacobi</i>	265—279
Hillebrandt, Ritualliteratur. Vedische Opfer und Zauber. Von <i>Caland</i>	279—291
Wackernagel, Altindische Grammatik. Von <i>Speyer</i>	291—309
Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. herg. von der Görres-Gesellschaft. Vierter Band, erste Abteilung. Von <i>Bezold</i>	309—326
Jerusalem, Die Urteilsfunktion. Von <i>Uphues</i>	326—338
Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Band I. Von <i>Bruck</i>	338—344

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen und kostet 24 Mark.

Dahlmann, J., S.J., Nirvāṇa. Eine Studie zur Vorgeschichte des Buddhismus. Berlin. Felix L. Dames 1896. XII und 197 S. 8°. Preis 5 Mk.

Das neueste Buch von Herrn J. Dahlmann enthält mehr als sein Titel ›Nirvāṇa, eine Studie zur Vorgeschichte des Buddhismus‹ erwarten läßt. Es ist thatsächlich eine Untersuchung über die Genesis der indischen Philosophie von den Upaniṣad an bis zum Buddhismus. Eingeleitet wird sie durch eine Betrachtung über das buddhistische Nirvāṇa; der Widerspruch zwischen dem Inhalt des Begriffes, der auf das reine Nichts hinausläuft, und seiner Wertschätzung in der Religion des Buddha, deren eigentlicher Mittelpunkt er ist, wird aufgezeigt. Der religiöse Inhalt des Nirvāṇa-Begriffes ist der brahmanischen Philosophie entlehnt; er entspricht der *nirvṛti*, *mukti*, *nirśreyasa* etc. Hierüber besteht wohl bei Allen Uebereinstimmung der Ansicht. Dahlmann schließt nun den buddhistischen *nirvāṇa*-Begriff nicht an die Befreiung der Einzelseele an, wie sie im Sāṅkhya, Yoga, Nyāya und Vaiśeṣika gilt, sondern an das *brahma*, dessen Attribute dem buddhistischen *nirvāṇa* beigelegt werden (*amata acala accuta sassata nicca, akkhara, dhuva, arūpa*). Hiermit gelangt Dahlmann zu dem ersten Teile seiner Untersuchung: ›Nirvāṇa und die Sāṅkhya-Schule der epischen Dichtung‹. Er zeigt, daß im Mahābhārata das Wort *nirvāṇa* häufig im Sinne von Aufgehen in *brahma* vorkommt, und zwar in Stücken, welche die Lehren des Sāṅkhya-Yoga vortragen. Das Sāṅkhya des MBh. und der Purāṇa unterscheidet sich nämlich von dem klassischen dadurch, daß es die Vielheit der Puruṣa in dem Brahma aufgehen läßt. Im Uebrigen stimmen die Principien des epischen und klassischen Sāṅkhya überein, wie D. im 3. Kapitel darlegt, nur daß die drei geistigen Organe *buddhi*, *aḥmākāra* und *manas*, ja auch die 5 Sinne, an einzelnen Stellen nicht als verschieden gefaßt werden, sondern nur als verschiedene Formen oder Funktionen eines Organs je nach der Art seiner Bethätigung, p. 88 f. Es ist dies eine Vorstellung, die nicht nur ›nicht wesentlich von der des Vedānta verschieden ist‹, wie Dahlmann meint, p. 89, sondern auch im klassischen Yoga ebenfalls vorwiegt,

wo immer von *citta* und *antaḥkāraṇa* die Rede ist, ohne daß dabei zwischen den drei Organen in der exakten Weise, die für das Sāṅkhya charakteristisch ist, unterschieden würde. Wir werden bei der Kritik der Dahlmannschen Theorie hierauf zurückkommen. Das Sāṅkhya des Epos verbindet also ›in schärfster Form die Lehre von der Einheit in Brahma mit der Realität und den Principien der Prakṛiti‹ p. 102. Diese Lehre ›baut sich methodisch auf der Wissenschaft der Logik (*ānvikṣikī*) auf‹ (p. 106), die in engster Verbindung mit der *brahmavidyā* erscheint. Zweck und Ziel dieses epischen Sāṅkhya ist das Brahma-Nirvāṇa, das das Vorbild des buddhistischen Nirvāṇa geworden ist. Doch dazu trug nicht etwa bei, daß das Sāṅkhya unbrahmanisch wäre, wie Prof. Garbe behauptet hat; es ist vielmehr durchaus brahmanisch. (Vgl. auch meine Widerlegung von Garbes Ansicht in diesen Anzeigen 1895 p. 206 ff.). Das Sāṅkhya der Kārikā und der modernen Sāṅkhyasūtra hat sich erst aus dem älteren epischen Sāṅkhya entwickelt. Ja noch mehr: Sāṅkhya und Vedānta sind beide aus derselben systematischen Grundlage hervorgegangen. Das beweist die Gemeinsamkeit der wichtigsten Grundlehren: der Lehre von der Seelenwanderung; der Verlegung des wahren Seins und Wesens in den Ātman; die Gegenüberstellung des wahren Selbst und eines falschen Selbst, der absoluten Seele und der empirischen Seele. ›Die wichtigste Uebereinstimmung liegt in dem organischen Aufbau der empirischen Seele, in der Lehre von den Upādhi‹ p. 147. ›Dieselben constituierenden Elemente des grobstofflichen und feinstofflichen Körpers (*jīva*) kehren in Sāṅkhya und Vedānta wieder‹, p. 149. Der *prakṛti* entspricht die *māyā* des Vedānta. Nach Śankara ist *māyā* eine Täuschung; aber Thibaut hat nachgewiesen, daß der Autor der Vedāntasūtra, Bādarāyaṇa, diese Auffassung nicht hatte, sondern daß ihn Rāmānuja hierin richtiger interpretiert hat, indem er der Welt Realität beilegt und die Ansicht vertritt, daß die empirischen Seelen ein wirkliches, wenn auch unvollkommenes Sein haben. Auch die Ansicht, daß materielle Ursache und Produkt identisch seien, gehört dem Sāṅkhya und Vedānta gemeinschaftlich an. Wenn dagegen im Vedānta der Schluß als wahres Erkenntnismittel nicht anerkannt wird, wohl aber im Sāṅkhya, so ist das irrelevant; denn ›trotz der einseitigen Bevorzugung des Schriftbeweises‹ zeigt Vedānta in seinem System unmittelbar auf *ānvikṣikī* als ›logische Grundlage seiner Wissenschaft von Brahma hin‹ p. 160. — Die gemeinschaftliche ältere Grundlage von Sāṅkhya und Vedānta kann nicht die Lehre der älteren Upaniṣad, Bṛhadāraṇyaka und Chāndogya gewesen sein, weil diese eine viel ursprünglichere Stufe der Spekulation darstellen,

und jene eine systematische Grundlage verlangen. Nun finden sich die Sāṅkhya-Ideen bruchstückweise in Kaṭha, Śvetāśvatara, Maitrāyaṇa-Upaniṣad. »Die Terminologie beweist das Vorhandensein eines Systems von Brahma. Sie ist identisch mit derjenigen des Mahābhārata Wenn die Upaniṣad auch nur Bruchstücke des Systems bieten, so lenken sie doch auf dieselbe Quelle zurück, aus welcher das Mahābhārata schöpfte. Es ist eine und dieselbe philosophische Literatur, welche als Sāṅkhya bekannt war Das System selbst bewahrt die Einheit in Brahma und die Realität des stofflichen Princips . . . Dieses Sāṅkhya-System ist die älteste Systematisierung der in den Upaniṣad niedergelegten Brahmavidyā oder der Wissenschaft vom All — Einen«, p. 163. »Das Mahābhārata kennt die brahmavidyā nur als Sāṅkhya«, p. 168, nicht als Vedānta. »Das epische Sāṅkhya vertritt eine ältere Stufe der Sāṅkhya-Schule«, p. 169. Von diesem ältesten System finden sich die Vorläufer schon im Ṛg und Atharvan. »Das Sāṅkhya des epischen Zeitalters ist die vermittelnde Stufe zwischen der Auffassung der Upaniṣad vom Stoff und der Lehre des klassischen Sāṅkhya« (p. 187), der zum principiellen Dualismus gelangt; während im »Rahmen des Sāṅkhya-Systems« sich eine andere Schule entwickelt, der Vedānta, welche die Einheitslehre der Upaniṣad im Gegensatz zu dem Dualismus der entgegenstehenden neuen Schule (der Sāṅkhya) festhält; ib. Noch ein drittes System geht auf dieses alte Sāṅkhya-System zurück, nämlich der Buddhismus, der nicht nur die Principienlehre ihm entlehnt hat, sondern auch das Ideal des Brahma-Nirvāṇa, trotzdem dies den philosophischen Grundsätzen des Buddhismus principiell zuwiderläuft. — Dies ist in großen Zügen die von Dahlmann vorgetragene Theorie, zu deren kritischer Beleuchtung wir uns jetzt wenden.

Dahlmann kennzeichnet das epische Sāṅkhyasystem durchaus richtig, wenn er in ihm die Einheit der Seelen in *brahma* anstelle der Vielheit der *puruṣas* ansetzt, also die Vedāntalehre mit Bezug auf den *ātman* statt derjenigen, die wir als dem Sāṅkhya und Yoga eigen anzusehen pflegen. Die indische Tradition spricht sich zweifellos in demselben Sinne aus; zum Beweise dafür will ich mich nur auf die Gepflogenheit, ja Pflicht der großen Sektenstifter wie Śāṅkara, Madhvācārya etc. berufen, nicht nur die Vedānta Sūtra, sondern auch die Bhagavadgītā, in der das »epische« System am vollständigsten entwickelt ist, in ihrem Sinne zu erklären und zu commentieren. Das wäre natürlich schwer möglich gewesen, wenn nicht der Vedānta und das »epische« Sāṅkhya dieselben Grundanschauungen hätten, und das Bewußtsein von deren Identität immer wach-

geblieben wäre. Anders aber stellte sich das Verhältnis den Verfassern der philosophischen Partien des MBh. dar. Sie nennen Sāṅkhya und Yoga in gleichem Atem mit dem Veda, und zwar sehr häufig, während der Vedānta nur in ganz vereinzelt Fällen nebenher erwähnt wird. Wir können also nicht daran zweifeln, daß in den betreffenden Teilen des MBh. Sāṅkhya und Yoga als maßgebende Autoritäten angerufen werden. Die Frage, welche uns jetzt zu entscheiden obliegt, ist, ob das epische System älter ist als das der klassischen Philosophie, wie Herr Dahlmann behauptet, oder nicht.

Zunächst muß festgestellt werden, daß das Epos die Unterscheidungslehren des Sāṅkhya und Yoga, wie sie in der klassischen Philosophie hervortreten, bereits kannte. MBh. XII 300 fragt Yudhiṣṭhira den Bhīṣma nach dem Unterschied zwischen Sāṅkhya und Yoga. Darauf erwidert Bhīṣma: »Die Sāṅkhyas preisen das Sāṅkhya, die Yogas den Yoga; sie geben die besten Gründe zur Unterstützung ihrer Ansicht. Die Yogas geben als durchschlagenden Grund an, daß man ohne Īsvara nicht zur Befreiung gelangen könne; und ebenso führen die Sāṅkhyas an, daß derjenige, welcher nach Erkenntnis aller Dinge sich von der Außenwelt abwendet, notwendig nach Aufgabe seines Leibes die Befreiung erlangt, und daß es nicht anders sein könne. Dies nennen die Weisen das zur Befreiung führende Sāṅkhya-System«¹⁾).

Diese Charakterisierung der beiden Systeme im Epos entspricht genau dem, wie sich das Verhältnis in der späteren Zeit darstellt, der Sūtra und Kārikās angehören. Wir werden daher auch an andern Stellen des Epos Bezugnahme auf das klassische Sāṅkhya nicht leugnen können. Zweifellos ist das der Fall in XII 350. Dort fragt Janamejaya: »gibt es viele *puruṣas* oder nur einen? welcher *puruṣa* ist der beste unter ihnen, oder welcher gilt als der Ursprung der übrigen?« Darauf antwortet Vaiśampāyana: »Viele *puruṣas* giebt es in der Welt nach der Speculation der Sāṅkhyas und Yogas;

- 1) Ich gebe hier das Original zu meiner etwas abgekürzten Uebersetzung:

Sāṅkhyāḥ Sāṅkhyam praśaṃsanti Yogā Yogam dvijātayaḥ |
vadanti kāraṇam śreṣṭham svapakṣodbhāvanāya vai || 2 ||
anīśvaraḥ katham mucyed ity evam śatrukarsana |
vadanti kāraṇaśraīṣṭhyaṃ Yogāḥ samyaṃ manīṣinaḥ || 3 ||
vadanti kāraṇam ce'daṃ Sāṅkhyāḥ samyag dvijātayaḥ |
vijnāye'ha gatīḥ sarvā virakto viṣayeṣu yaḥ || 4 ||
ūrdhvaṃ sa dehāt suvyaktaṃ vimucyed iti nā 'nyathā |
etaḍ āhur mahāprajāḥ Sāṅkhyāṃ vai mokṣadārśanam || 5 || .

sie billigen nicht dies: einen einheitlichen *puruṣa*, o Hort des Kuru-Geschlechts¹⁾.

Aus diesen Worten schließt Dahlmann p. 97 »daß es Schulen gab, welche absolute Vielheit der Seelen lehrten«. Es geht aber noch mehr daraus hervor, nämlich daß die Anhänger des Sāṅkhya und Yoga sich zu dieser Ansicht bekannten. Wir dürfen uns nicht durch die häufigen Angaben des Epos beirren lassen, daß das Sāṅkhya auf den *paramātman*, den Nārāyaṇa hinauslief, der mit dem All, *viśva*, eins sei. Ist letzteres mit der Lehre von Prakṛti unvereinbar, so wird ersteres auch als eine sektarische Ansicht aufgefaßt werden müssen.

Selbst wenn der Schluß Dahlmanns in seiner Einschränkung richtig wäre, müßte untersucht werden, welche von den beiden gleichzeitig nachweisbaren Ansichten die ältere ist, die epische von der Einheit der *puruṣas* oder die andere von ihrer Vielheit. Einen wichtigen Fingerzeig für die Entscheidung dieser Frage scheint mir die Stelle, die wir eben anzogen, in ihrem weiteren Verlauf zu geben. Sie lautet:

»Ebenso wie ein Ursprung der vielen *puruṣas* angegeben wird, werde ich den über den *guṇas* erhabenen *Puruṣa* als identisch mit dem All darstellen (3), indem ich meine Verehrung darbringe dem Meister Vyāsa, dem *ātman*-kundigen, bußreichen, dem anbetungswerten hohen Weisen (4). Dieses von dem Seherlöwen (Vyāsa) wohl durchdachte *Purusasūktam* (i. e. das folgende Stück Nārāyaṇiya) ist in allen Veden als *ṛta* und *satya* berühmt (5). Kapila und die übrigen Seher haben auf Grund ihrer *adhyātma*-Spekulation ihre Lehren sowohl im Allgemeinen als im Speciellen dargelegt, o Bharater (6). Was Vyāsa in gedrängter Form über die Einheit des *Puruṣa* gelehrt hat, das werde ich dir verkünden, durch die Gnade (des Vyāsa) von unendlicher Macht (7)²⁾.

- 1) *bahavaḥ puruṣā brahmann utāho eka eva tu |*
ko hy atra puruṣaḥ śreṣṭhaḥ ko vā yonir iho 'cyate || 1 ||
bahavaḥ puruṣā loke Sāṅkhya-Yoga-vicāraṇe |
na'ṭad icchanti puruṣam ekam Kurukulodvaha || 2 ||

Der Commentator deutet den Vers 2 wie Alles natürlich in vedāntistischem Sinne. Der Uebersetzer Kisari Mohan Ganguli in Protap Chandra Roys Uebersetzung bemerkt: »the commentator explains this Verse in this way: 'So far as ordinary purposes are concerned, both the Sāṅkhyas and Yogins speak of many Purushas. In reality, however, for purposes of the highest truth there is but one Purusha'. I do not see this limitation in the Verse itself. The fact is, what the commentator says, is to be seen in the next Verse.

- 2) *bahūnām puruṣāṇām ca yatha'kā yonir ucyate |*
tathā tam puruṣam viśvaṃ vyākhyāsyāmi guṇādḥikam || 3 ||

Hier wird also Vyāsa als Verkünder der Lehre von der Einheit des *Puruṣa* genannt; und daß wir es nicht etwa mit einem nicht wörtlich zu nehmenden Ausdruck zu thun haben, geht aus der Anrufung des Vyāsa im Anfang des vom *paramātman* handelnden Stückes hervor. Eine solche Anrufung ist ganz außergewöhnlich und zeigt daher, daß wir es mit einer specifischen Lehre einer bestimmten Religion zu thun haben. Es thut nichts zur Sache, ob Vyāsa eine historische Person war oder nicht; sein Name steht für den Stifter jener Religion. Und zwar ist diese Religion die der Pāncarātra oder Sātvata (*pāncarātrasya kṛtsnasya vettā tu bhagavān svayam* XII 349, 68). Allerdings darf nicht verschwiegen werden, daß das Stück Nārāyaṇīya, dem obige Stellen entnommen sind, ein jüngeres sein dürfte. Aber daß diejenige religiöse Richtung, welche das MBh. in seiner jetzigen Gestalt sich angeeignet hat und in ihm am öftesten zum Ausdruck gelangt ist, eine den späteren Pāncarātras sehr nahe verwandte war, geht aus dem Mangala hervor, womit jedes parva des MBh. anhebt:

*Nārāyaṇam namaskṛtya Naram caiva Narottamam |
devīm Sarasvatīm caiva tato jayam udṛayet ||*

Denn *Nārāyaṇa* und *Nara* (die in *Kṛṣṇa* und *Arjuna* wiedergeboren sind) sind die zwei Urmanifestationen des *paramātman*, des *Narottama*. Diese drei Gottheiten genießen eine besondere Verehrung im Pāncarātra-System, wie wir auch in dem Nārāyaṇīya sehen. Die Nennung der Sarasvatī könnte in dem Epos auf die Göttin der Rede bezogen werden, welche die Dichter begeistert; aber eine specielle Deutung im Sinne der Pāncarātra scheint mir nicht ausgeschlossen. Denn der Ṛṣi Sārasvata¹⁾ gilt darin (XII 349) als aus der von Brahman ausgesprochenen Silbe *ḥo* hervorgegangene Sammler der Veden, der in jedem Yuga in eben dieser Eigenschaft wiedergeboren wird, im Kaliyuga als Stammvater der Kuruinge i. e. Kṛṣṇa Dvaipāyana Vyāsa. Demgemäß wird Vyāsa als Sārasvata Brahmane betrachtet worden sein, oder anders ausgedrückt, die Pāncarātra-Sekte ging aus von Sārasvata-Brahmanen, die ja im Nord-Westen

*namaskṛtvā ca gurave Vyāsāya viditātmane |
tapoyuktāya dāntāya vandyāya paramarṣaye || 4 ||
idam puruṣasūktam hi sarvavedeṣu pārthiva |
ṛtam satyam ca vikhyātam ṛṣisīmhenā cintitam || 5 ||
utsargenā'pavādena ṛsibhiḥ Kapilādibhiḥ |
adhyātmacintām āśrītya śāstrāṇy uktāni Bhārata || 6 ||
samāsatas tu yad Vyāsah puruṣaikatvam uktavān |
tat te 'haṃ sampravakṣyāmi prasādād amitaujasah || 7 || .*

1) Es ist derselbe, der von Buddhaghōṣa I 47 genannt wird.

Indiens besonders zahlreich sind. Es versteht sich daher von selbst, daß in dem Mangala eines Werkes, auf dessen Gestalt Śarasvata-Brahmanen maßgebenden Einfluß hatten, die Göttin Śarasvatī angerufen werden mußte. Doch mag sich dies verhalten, wie es wolle, jedenfalls kann man nicht leugnen, daß in dem MBh. eine religiöse Richtung, welche die Allgottheit mit Vāsudeva-Nārāyaṇa identifizierte, vorwiegend zum Ausdruck gelangt, und daß diese für die Auswahl und Aufnahme der philosophischen Stücke, welche ja dieselbe Tendenz haben, maßgebend gewesen ist. Man wird eine solche Philosophie, welche die spekulative Grundlage für eine weit verbreitete volkstümliche Religion abgab, nicht ohne weiteres mit dem System einer Philosophenschule identifizieren dürfen. Solche Ausschließlichkeit liegt nicht in der Art der indischen Religionen; sie streben vielmehr danach, möglichst alle anerkannten Autoritäten für sich in Anspruch zu nehmen, und innere Widersprüche derselben stehen diesem Streben nicht im Wege. In den Brāhmaṇa sind manche einander widersprechende Ansichten enthalten, und dennoch gelten sie alle als Offenbarung und konnten es, weil das Gemeinschaftliche durchaus überwiegend ist. In den Āraṇyaka und Upaniṣad sind sehr verschiedenartige philosophische Meinungen vertreten, und dennoch erkennt der Vedānta diese Werke en bloc als Autorität für seine Lehre an. Fügt sich eine bestimmte Ansicht nicht dem System, so polemisiert man nicht dagegen, sondern hilft sich damit, daß *paramārthataḥ* etwas anderes gelte. Nicht anders verfahren auch die volkstümlichen Religionen, nur daß sie noch mehr widersprechende Autoritäten unter einem Hut zu bringen haben. Bezeichnend ist dafür folgende Stelle aus dem schon mehrfach genannten Stücke Nārāyaṇīya XII 348, 80 ff. ›Wenn das äußerst subtile 25. Princip, *puruṣa*, mit *sattva* verbunden und vereinigt ist mit (der Kraft) der drei Laute (*a-u-m*) und frei ist von Handlungen, geht es ein in den (höchsten) *Puruṣa*. So ist Śāṅkhya-Yoga, Veda-Āraṇyaka und das Pancarātra-System eins; sie sind Glieder eines organischen Ganzen¹⁾.

Hier wird also die bewußte Verschmelzung von Śāṅkhya-Yoga mit dem Vedānta in dürren Worten ausgesprochen, eine Ansicht, gegen die sich Dahlmanns Buch richtet, und der ich, gegen ihn, wieder zur Anerkennung verhelfen will. Zu dem Zwecke will ich jetzt auf die Spuren hinweisen, in denen sich die Wirkungsweise des Verschmelzungsprocesses noch erkennen läßt.

1) *susūkṣmaṃ tattvasaṃyuktaṃ saṃyuktaṃ trībhīr akṣaraiḥ |
puruṣaḥ puruṣaṃ gacchen nīḥkriyāḥ pancaviṃśakāḥ ||
evam ekam Śāṅkhya-Yogaṃ Vedāraṇyakam eva ca |
parasparāṅgāny etiṇi Pāncarātraṃ ca kathiyate ||*

Zunächst gelten Sāṅkhya und Yoga als eins (*ekaṃ Sāṅkhyam ca Yogaṃ ca yaḥ paśyati sa paśyati*); und dennoch geht aus der oben vorgebrachten Stelle klar hervor, daß die Anhänger dieser beiden Systeme selbst durchaus anderer Ansicht waren und die ausschließliche Richtigkeit des einen oder des andern Systems mit Gründen zu erweisen suchten. Die Differenzpunkte, die wir im Verlaufe bereits erwähnten, sind mehrere und nicht unerhebliche. Die Nichtanerkennung des Īśvara und die genaue Unterscheidung von *buddhi ahaṅkāra* und *manas* trennen das Sāṅkhya vom Yoga, abgesehen auch von des Yoga asketischer Praxis in ihrer systematischen Ausbildung. Es bedurfte also eines besonderen religiösen Auges, um die Einheit von Sāṅkhya und Yoga zu erkennen — oder richtiger: ihre Verschiedenheit nicht erkennen zu wollen.

Ein zweiter Schritt war die Verschmelzung von Sāṅkhya und Vedānta. Nach meiner Ansicht würde sie darin bestehen, daß die Lehre von der Einheit des *Puruṣas*, von dem *brahma*, in das System, das die Vielheit der *puruṣas* anerkannte, hineingetragen worden wäre. Daß dies wirklich geschehen ist, läßt sich durch folgende Betrachtungen, wie ich glaube, überzeugend nachweisen. Die Sāṅkhyas sind auf die Zahl von 25 Principien gewissermaßen eingeschworen; mehrfach wird im MBh. betont, daß es nur 25 Principien gebe: z. B. *pancaviṃśat paraṃ tattvam paṭhyate na narādhipa Sāṅkhyānām* XII 307, 47. *pancaviṃśati tattvāni pravādanti manīṣiṇaḥ* 308, 14. Das 25. *tattva* ist nun der *puruṣa*; aber es ist nicht damit das *brahma* gemeint, sondern die Einzelseele. Die Einzelseele wird sehr oft mit *pancaviṃśaka* bezeichnet, und ihr gegenüber heißt das höchste *brahma*, das sechszwanzigste, *ṣaḍviṃśa*, z. B. XII 308, 7:

*ṣaḍviṃśaṃ vimalam buddham aprameyaṃ sanātānam |
satataṃ pancaviṃśaṃ ca caturviṃśaṃ ca budhyate ||*

Aehnliche Stellen *ibid.* Vers 16. 17. 20. 318, 55. 319, 79 etc. Also das *brahma* gehörte nicht in das System der 25 *tattva* hinein und mußte daher als 26tes gerechnet werden. Ueber diesen Widerspruch half man sich nun so hinweg, daß man das *brahma* für *nistattva* erklärte; es stände außerhalb des *tattva*, wäre nicht selbst ein *tattva*. Aber die Vedāntins erkennen das *brahma* ja als das einzige wahre *tattva* an. Man sieht, daß die Verwirrung durch die Aufnahme des *brahma* in das Sāṅkhyasystem hervorgerufen worden ist; die Schwierigkeiten schwinden, wenn man *brahma* als etwas sekundär hinzugekommenes betrachtet. — Noch auf ein anderes muß hingewiesen werden; die Verquickung von Vedānta-Ideen mit Sāṅkhya-Lehren erschüttert die Stellung der Prakṛti. Sie wird zwar an vielen Stellen als *dhrūva*, *akṣaya* etc. bezeichnet, aber es besteht schon anderseits die Nei-

gung, sie aus dem *brahma* selbst herzuleiten, dem *brahma* ein anderes Sein als ihr zuzuschreiben (dem *nistattva* als dem 24. *tattva*), das *brahma* mit dem *viśva* zu identifizieren. Diese Entwicklung findet in den Purāṇa ihren Abschluß, welche *puruṣa*, *avyakta* und *vyakta* nebst *kāla* als Formen (*rūpa*) des höchsten *brahma* hinstellen (*parasya brahmaṇo rūpam puruṣaḥ prathamam dvija | vyaktāvyakte tathāivā'nye rūpe kālas tathā'param*. Viṣṇu Purāṇa I 2, 15).

So stellt sich uns das Verhältnis des epischen Sāṅkhya zum klassischen auf Grund der im MBh. enthaltenen Anhaltspunkte dar: das epische, monistische Sāṅkhya hat sich aus dem dualistischen System, wie es das klassische Sāṅkhya bietet, entwickelt und zwar durch Anlehnung an vedāntistische Anschauungen von dem höchsten *brahma*. Durch die Darlegung dieses Verhältnisses glaube ich der These Dahlmanns die Grundlage entzogen zu haben. Es wird aber nicht überflüssig sein, auch die weitere Entwicklung seiner Theorie kritisch zu beleuchten. Wie wir oben berichtet haben, leitet er den Vedānta aus seinem ›älteren‹ Sāṅkhya her. ›Die wichtigste Uebereinstimmung liegt in dem organischen Aufbau der empirischen Seele, in der Lehre von den upādhi‹. ›Dieselben constituierenden Elemente des grobstofflichen und feinstofflichen Körpers kehren in Sāṅkhya und Vedānta wieder‹. Mit dieser Behauptung würde Dahlmann Recht haben, wenn Werke wie Vedāntasāra etc. maßgebend wären. Denn in ihnen finden wir den ganzen Apparat des Sāṅkhya mit den *gunas* und den constituierenden Elementen des *jīva* als Vedāntalehre. Anders aber verhält sich die Sache im älteren Vedānta. Die Gruppierung der Principien, die Dahlmann p. 150 giebt, unterscheidet sich wesentlich von dem Schema der *upādhis*, welches Deussen für den Vedānta entwirft (siehe dessen Vedānta p. 352). Einerseits spielen im Vedānta die *prānas* eine viel hervorragendere Rolle als im Sāṅkhya, andererseits steht darin den drei Principien des Sāṅkhya: *buddhi*, *ahaṅkāra* und *manas* nur das eine *manas* gegenüber. In diesem Punkte war der Vedānta selbst zu Śankaras Zeit noch nicht zu dogmatischer Festigkeit gelangt: denn Śankara sagt: ›mag man ihn (den Upādhi der Seele) nun Antaḥkaraṇa, Manas, Buddhi, Vijñānam, Cittam benennen, oder auch, wie einige thun, zwischen Manas und Buddhi scheiden, und jenem die Funktion des Zweifeln, dieser die des Entschließens beilegen‹. (Deussen, l. c. p. 338). Also steht die ältere Vedānta-Lehre von den constituierenden Elementen des *jīva* auf einer primitiveren Entwicklungsstufe als der des Sāṅkhya, welches statt des einen *upādhi* die drei *tattva*: *buddhi*, *ahaṅkāra* und *manas* aufführte. Die Vedānta-Lehre kann also nicht aus dem Sāṅkhya hervorgegangen sein. Wir sehen im

Gegenteil, daß später der Vedānta den Vorzug des Sāṅkhya in dieser Beziehung anerkannte und dessen Lehre mit der seinen verschmolz ¹⁾).

Ueber das Verhältnis zwischen Vedānta und Sāṅkhya läßt sich, wie ich glaube, auf Grund der in der Tradition etc. gegebenen Anhaltspunkte eine plausible Theorie aufstellen, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Die ältesten philosophischen Ansichten der Inder, welche in größeren zusammenhängenden Traktaten, den Āraṇyaka und den älteren Upaniṣad, zum Ausdruck gelangen, liegen durchaus in der Richtung des späteren Vedānta. Die durch jene Werke repräsentierte Epoche der philosophischen Entwicklung gelangte zum Abschluß, als sie zur Offenbarung gestempelt wurden. Von der Zeit an setzte nun die theologische Arbeit ein, welche aus dem Widerstreite der in der Offenbarung ausgesprochenen Ansichten das Gemeinsame, die Grundanschauungen zu gewinnen und eine mehr einheitliche Lehre herauszubilden suchte. Diese Bestrebungen fielen der Schule der Vedānta-Philosophen zu und finden ihren klassischen Ausdruck in den Brahmasūtra des Bādarāyaṇa. Dieses Werk giebt aber keine systematische Darstellung der Vedānta-Lehre, wie Thibaut, *Sacred books of the East* XXXIV, Introduction, gezeigt hat. Systematische Darstellungen des Vedānta treten erst ganz spät auf. Trotzdem wird man nicht bestreiten können, daß die philosophischen Ideen des Vedānta die Vedentheologen beherrschten. Tritt der Vedānta doch als Uttara-Mīmāṃsā zu der Methodenlehre von der Interpretation der Schrift, der Pūrva-Mīmāṃsā zur Seite. Beide Mīmāṃsās haben die Erforschung der Schrift zum Zweck, darum darf man mit Sicherheit annehmen, daß beide in denselben Kreisen, denen der Vedentheologen, entstanden sind.

Wie die beiden Mīmāṃsās zusammengehören, so auch Sāṅkhya und Yoga. Herr Dahmann sagt sehr richtig (p. 105), Sāṅkhya und Yoga ständen sich als erkenntnistheoretischer und praktischer Teil einer Weltanschauung gegenüber. »Sie ergänzen sich als jñānakāṇḍa und karmakāṇḍa«. Damit werden wir von selbst auf den Ursprung dieser Geistesrichtung geführt: sie gehört dem Kreise der

1) Man beachte, daß der Yoga in dieser Beziehung auf derselben Stufe wie der ältere Vedānta steht. Wenn also im »epischen« Sāṅkhya *buddhi*, *ahaṃkāra*, *manas* und die *buddhīndriyas* als Funktionen desselben Organs, nicht als gesonderte Organe betrachtet werden, so wird das wohl eine Art von Compromiss sein, den man bei der Verschmelzung der divergierenden Ansichten von Sāṅkhya und Yoga schloß. Jedenfalls zählte das Sāṅkhya die drei Organe als drei *tattva*; denn sonst käme die ein für alle Mal feststehende Zahl fünfundzwanzig nicht heraus,

Zauberer und Asketen an, die wohl ebenso alt sind wie die Opferkünstler. Die beiden Richtungen des religiösen Lebens: die eine bestrebt durch kunstgerechte Opfer die Gunst der Götter und höhere Gaben zu erlangen, die andere in einsamer Selbstpeinigung ähnliche Ziele zu erreichen suchend, schlossen sich nicht gegenseitig aus, wie ja auch in den Brāhmaṇa von *tapas* immer als von etwas Hochheiligen gesprochen wurde. Aber praktisch wird es zwischen den Vertretern der beiden Richtungen doch bald mehr oder weniger zu einer Sonderung gekommen sein, sofern jeder das von ihm gewählte Mittel als besser, zu höherem Ziele führend betrachtet haben wird. Daher werden denn auch von Alters her *brāhmaṇa* und *śramaṇa* als zwar zusammengehörige, doch auch wieder geschiedene Classen mit einander verbunden genannt. So erklärt es sich, daß in Sāṅkhya-Yogawerken das Opfer sich keines besonders hohen Ansehens erfreute, obgleich es nicht verworfen wurde. Man hat daraus auf den nicht-brahmanischen Charakter des Sāṅkhya schließen wollen, wohl mit Unrecht; denn die Asketen waren gewiß, ursprünglich wenigstens, in ihrer Mehrheit Brahmanen, wogegen das aus anderen Kasten gestellte Contingent nicht unbedeutend zu sein brauchte. Nun wird sich die Praxis des Yoga, der Atemregulation, der Contemplation und der Erreichung von Verzückungen schon lange festgesetzt haben, ehe ihre theoretische Begründung gesucht und in dem Sāṅkhya gefunden wurde. — Der eben hervorgehobene Gesichtspunkt von der zunftmäßigen Entstehung der großen indischen Philosophien ist für das richtige Verständnis der ganzen Entwicklung von hervorragender Wichtigkeit. Es ist etwas ganz anderes, ob sich der Philosoph an ein großes mehr oder weniger ungesondertes Publicum richtet oder ob er nur einen bestimmten Stand im Auge hat, den er dauernd auf seiner Seite weiß. Der zweite Fall hat in Indien statt. Daher kommt es, daß sich die einzelnen Richtungen bis zur consequentesten Durchbildung entwickeln konnten, ohne innerlich von den Fortschritten des Denkens ergriffen zu werden, die in gleichzeitigen anderen Philosophenschulen errungen wurden. Als sich die Keime zu größerer Universalität und umfassender Bildung zeigten, entstand doch nicht ein allgemeines gelehrtes Publikum, in dem sich die früheren Stände aufgelöst hätten, sondern es bildete sich neben den alten ein neuer Stand, der der Pandits, die auch ihre besondere Philosophie, Nyāya-Vaiśeṣika, schufen.

Doch kehren wir zu dem Sāṅkhya zurück. Welcher Art die theoretische Begründung des Yoga sein mußte, ist nach seinen Zielen leicht zu erraten: es mußte gezeigt werden, wie sich der Büsser durch seine Mittel zu immer höheren, geistigen Stufen erheben kann;

man mußte diese Stufen, welche vom Grobsinnlichen zu dem höchsten Geistigen führen, in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit erforschen und demgemäß in ihrer natürlichen Reihenfolge anordnen, wie es in den 25 Principien der Sāṅkhya-Philosophie geschehen ist. Es ist natürlich, daß dieses Bestreben zur Aufstellung von Einzel-seelen führen mußte; denn der Ausgangspunkt der Untersuchung bildete ja die innere Erfahrung des einzelnen Büßers; wenigstens ist nichts in der Praxis des Yogins enthalten, was die Annahme einer Allseele hätte besonders nahe legen können.

Wir sehen, daß die beiden Mīmāṃsā in anderen Kreisen wurzeln als Yoga-Sāṅkhya. Wenn also Herr Dahlmann den Vedānta aus dem ›älteren‹ Sāṅkhya entstanden sein lassen will, so muß er die Uttara-Mīmāṃsā von der Pūrva-Mīmāṃsā ablösen und den inneren Zusammenhang zwischen beiden Mīmāṃsās zerreißen. Auch gewänne dabei die Sāṅkhya-Philosophie eine viel universellere Bedeutung, als ihr ursprünglich zukam; ihre Rolle, die theoretische Ergründung der bei der Yogapraxis entwickelten Begriffe zu bieten, wird bei Dahlmanns Hypothese nicht gebührend gewürdigt. Schreibe ich also dem Vedānta und dem Sāṅkhya gesonderte Entstehung und Ursprung zu, so will ich damit nicht leugnen, daß dennoch eine Einwirkung der einen Richtung auf die andere stattgefunden haben wird. Da, wie oben hervorgehoben, vedāntistische Ideen die Grundanschauung in den spekulativen Teilen der Offenbarung bilden, so ist anzunehmen, daß auch die Begründer der Yoga- und Sāṅkhya-Philosophie unter dem Eindrucke derselben Anschauungen gestanden haben. Ich glaube, daß sich dies noch in einigen Einzelheiten des Systems erkennen läßt. Sofern nämlich das Sāṅkhya seine Lehre rationell begründet, geht es von dem einzelnen Individuum aus und zeigt, daß Alles, was uns die innere Erfahrung an Organen kennen lehrt, auf höhere reinere Organe hinweist: die Sinne auf das *manas*, dieses auf den *ahaṅkāra*, dieser auf *buddhi*. Durch diese Argumentation gelangt man dazu, jedem Individuum seine specielle *buddhi* zuzuschreiben. Warum aber ist die *buddhi* ein großes, alles umfassendes Princip, wie ihr Name *mahat* ausdrückt? Ich sehe darin ein Anzeichen, daß wir es hier mit einer vedantistischen Idee zu thun haben. Denn der Vedānta geht umgekehrt von der Allseele herab bis zum weltlichen Individuum. Bei der Evolution der Welt aus dem Urwesen muß natürlich dasjenige, welches jenem am nächsten steht, noch nicht individualisiert, also allumfassend, *mahat* sein. — Ein anderer Punkt ist folgender. Auf Grund der Sāṅkhya-Philosophie verstehen wir wohl die Entwicklung der Dinge aus der *Prakṛti* durch *Buddhi* und *Ahaṅkāra* hindurch kraft Einflusses des *Puruṣa*

auf die *Prakṛti*. Aber trotzdem ist die Welt unabhängig von den einzelnen *Puruṣas* vorhanden; und zur Erklärung dieser Thatsache sieht sich das Sāṅkhya genötigt, Schöpfer für die einzelnen Weltperioden anzunehmen (III 56), so fremdartig sich auch diese Idee in dem Zusammenhange des Systems ausnimmt. Hier gab wahrscheinlich der Vedānta das Muster ab; denn nach ihm ist die Entstehung der Welt nach einheitlichem Plan leicht zu begreifen, da die wirkende Ursache dabei die einheitliche Allseele ist.

Man könnte auch an den Īśvara des Yoga denken, dem eine ähnliche Rolle zufällt. Aber es ist leicht einzusehen, daß dies ungefähr auf dasselbe herauslaufen würde; denn die Rolle als Welterschöpfer wurde dem Īśvara wahrscheinlich auch durch Anlehnung an Vedānta-Ideen übertragen. Die Einführung des Īśvara in den Kreis der Yoga-Vorstellungen hat dagegen eine andere Veranlassung. Seit ältesten Zeiten herrschte der Glaube, daß man sich durch Askese eine Gottheit geneigt machen könne, die alsdann dem Yogin alle Wünsche gewährt, die er hegt. Jede Gottheit kann nach diesem populären Glauben *vara* werden, und in den Legenden und Mythen lassen sich fast alle in dieser Rolle nachweisen. Neben diesem volkstümlichen Ziele der Askese werden die anderen Uebungen wie Atemregulation wesentlich auf die Kreise der höheren Magie beschränkt gewesen sein. Wie nun das uralte und weitverbreitete Yogintum die Grundlage für die Yogaphilosophie bildete, so wird auch die mit jenem verbundene Praxis, eine Gottheit durch Askese zu gewinnen, den Ausgangspunkt für den Glauben an einen Īśvara und für dessen Verehrung gewesen sein. In dem Īśvara war die begnadigende Macht vereinigt, welche der gemeine Glaube auf die vielen *varadas* verteilte. Im Einzelnen können wir natürlich die Stufen nicht erkennen, durch welche hindurch die primitive Verehrung einer Gottheit durch Askese sich zu der *upāsana* des Īśvara verfeinerte.

Für unsere Fragen hat die Verehrung des Īśvara als ein Yoga-förderndes Mittel noch eine andere, tiefergehende Bedeutung, insofern die *upāsana* des Īśvara faktisch nicht sehr verschieden ist von dem, was man später *bhakti* nennt. Der *bhaktimārga* knüpft also an den Yoga an und ist aus ihm entstanden. Da nun der *bhaktimārga* die für die spätere Zeit charakteristische Religionsform ist, so haben wir in dem Yoga den Ausgangspunkt des Hinduismus. Nachdem wir diesen Zusammenhang erkannt haben, verstehen wir auch, weshalb die ersten hinduistischen Religionen, die der Bhāgavata Sāvata Pāśupata, welche wir im MBh. genauer kennen lernen, als philosophische Grundlage ihrer Theologie Sāṅkhya und Yoga (über deren Unterschiede man absichtlich hinweg sah) anerkennen. Da nun in

diesen Religionen die Gottheit, Viṣṇu oder Śiva, den eigentlichen Mittelpunkt bildete, so lag es nahe, diese mit den höchsten Ideen zu umkleiden, welche die Spekulation ausgebildet hatte; und da sich diese in dem Vedānta fanden, so begreift sich leicht, daß vedāntistische Ansichten über die höchste Gottheit in das System des Sāṅkhya-Yoga aufgenommen wurden, wie wir das oben nachzuweisen versuchten. Nicht nur wurde dadurch die Stellung der Gottheit eine höhere, sondern auch das Endziel des Daseins, die Vereinigung mit Brahma oder das brahma-nirvāṇa, erschien als ein viel erhabeneres, als es der ursprüngliche Sāṅkhya-Yoga in Aussicht stellen konnte. Es sind das zwei Momente, die in religiöser Hinsicht von aller größter Bedeutung sind.

So entstand also das »epische« Sāṅkhya; es ist nicht ein »älteres« Sāṅkhya, wie Dahlmann meint, sondern ein zur philosophischen Fundierung volkstümlicher Religionen durch Aufnahme von Vedānta-Ideen umgestaltetes Sāṅkhya.

Es erübrigt noch dessen Verhältnis zum Buddhismus kurz anzugeben. Wenn, wie ich anderswo nachgewiesen habe, die Philosophie des Buddhismus hervorgegangen ist aus den Vorstellungen, die im Sāṅkhya-Yoga systematisch ausgebildet wurden, so ist das buddhistische Nivāṇa natürlich auch nur eine Aneignung des *brahma-nirvāṇa*, wie es in dem epischen Sāṅkhya, d. h. der philosophischen Grundlage des *bhaktimārga*, gelehrt wird. Hierin stimme ich also Herrn Dahlmann zu und erkenne gern an, daß darin eine wesentliche Verbesserung meiner Theorie über den Ursprung des Buddhismus liegt. Im übrigen halte ich D.s Theorie für verfehlt und habe geglaubt, sie durch eine andere, den gegebenen Thatsachen besser angepaßte ersetzen zu müssen. Nichts destoweniger bin ich weit entfernt, Dahlmanns Arbeit darum für vergeblich zu halten; denn Niemand wird sein frisch geschriebenes Werk ohne vielfache Anregung empfangen zu haben aus der Hand legen¹⁾.

Bonn, 18. November 1896.

Hermann Jacobi.

1) Es würde kleinlich sein, wollten wir einzelne Versehen und Mißgriffe rügen. Doch kann ich nicht umhin, auf einen Fehler aufmerksam zu machen, den Herr Dahlmann schon in seinem früheren Werke gemacht hat und jetzt wiederholt. Im »Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch« p. 221 citiert er MBh. XII 218, 27 in folgender Form: *pratyakṣam hy etayor mūlaṃ kṛtāntai 'ti hy ayor api*; in dem neuesten Werke verändert er den zweiten Pāda in: *kṛtāntai 'tad āhy ayor api*. Offenbar hat er *ayor* für *anayor* genommen. Die Sache ist einfach: es muß *kṛtāntaitihyayor api* gelesen werden. *Kṛtānta* ist, wie Nilakaṅṭha richtig bemerkt = *anumāna*, und *aitihya* = *āgama*. Dahlmanns Ueber-

Hillebrandt, A., *Ritualliteratur. Vedische Opfer und Zauber.* (Grundriß der Indo-Arischen Philologie und Altertumskunde, hrsg. von G. Bühler. Bd. III, Heft 2). Straßburg, K. F. Trübner 1897. gr. 8°. 186 S. Preis 9,50 Mk.

Eine Darstellung des gesammten Vedischen Rituals zu geben ist keine leichte Aufgabe: der zu verarbeitende Stoff ist ungeheuer, die Texte sind oft schwierig und dunkel. Als der Verf. seine Arbeit anfang, gab es nur wenige eingehende Darstellungen einzelner Theile des Rituals. Vom häuslichen Ritual waren eigentlich nur die Hochzeit und das Śrāddha ausführlich behandelt worden; vom Śrautaritual das Neu- und Vollmondopfer durch Hillebrandt selbst, ferner das Thieropfer, der Rajasūya und Vājapeya, kleinere Aufsätze nicht zu gedenken. Während die meisten Gr̥hyasūtras in Uebersetzung vorlagen, ist nur ein Śrautasūtra, und nicht einmal ein sehr wichtiges, übersetzt worden. Auch ist mancher wichtige Text zwar handschriftlich der Wissenschaft zugänglich, aber bis jetzt noch nicht durch den Druck Gemeingut geworden. Es leuchtet ein, daß eine Darstellung ohne Benutzung handschriftlicher Quellen schon nach einigen Jahren veraltet sein wird. Leider hat nun der Verf. so gut wie keine unedierte Sūtras benutzt. Gelegentlich erwähnt er nur das ganz späte Vaikhānasagr̥hyasūtra und hie und da das Hiranya-keśiśrautasūtra. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß, hätte der Verf. zum Beispiel auch die Sūtras des Baudhāyana, die Mānava- und die Bhāradvājasūtras herangezogen, seine Darstellung nicht nur weit vollständiger geworden, sondern auch von vielen kleineren und größeren Ungenauigkeiten, die sich jetzt darin finden, frei sein würde. Eine andere Schwierigkeit, welche die Darstellung des Ve-

setzung der ganzen Stelle am zuerst genannten Orte bedarf denn auch noch einiger Verbesserungen, die an der Hand des Commentars leicht vorzunehmen sind. Endlich möchte ich noch die Folgerung Dahlmanns p. 32 Note 2 aus Buddhacaritra I 47: *Vyāsa tathai 'nam (i. e. vedam) bahudhā cakāra na yaṃ Vasiṣṭhaḥ kṛtavān aśaktiḥ* — richtig stellen. Es bezieht sich das nicht auf den fünften Veda, das von Vyāsa gedichtete MBh., sondern auf die Einteilung des Veda. MBh. XII 349, 46 heißt es von Vyāsa: *tatrā 'py anekadhā vedān bhetsyase tapasā 'nvitāḥ*. Aśvaghōṣa hat offenbar dasselbe gemeint und gar nicht dabei an das MBh. gedacht. In seinem früheren Werke hatte Dahlmann p. 151 daraus, daß in demselben Verse Aśvaghōṣas vorher Śārasvata als Verkünder des verlorenen Veda genannt wird, geschlossen, daß wenn dem Vyāsa *bahudhākr.* des Veda zugeschrieben werde, damit etwas anderes, nämlich die Hinzufügung des 5. Veda, des MBh., gemeint sein müsse, weil Śārasvata und Vyāsa eine Person seien. Aber Vyāsa ist nur eine Wiedergeburt des Śārasvata; er ist ein Sohn Parāśaras, während Śārasvata auf wunderbare Weise aus der Silbe *dhō* entstand. Die Gegenüberstellung Vyāsas und Vasiṣṭhas bezieht sich darauf, daß Vasiṣṭha ein Vorfahre Vyāsas ist.

dischen Rituals in kleinem Raum veranlaßt (das ganze Hillebrandtsche Buch umfaßt 12 Bogen), liegt in dem ungeheuren Umfange des zu verarbeitenden Materials; alles zu erwähnen ist unmöglich, es muß also die rechte Auswahl getroffen werden. Da nun ferner eine Darstellung des Vedischen Rituals ohne die Mantras keine Darstellung ist, weil ja oft die Handlung selbst oder deren Zweck erst durch die Mantras erkennbar wird, kann man in Hillebrandts Arbeit nur eine oberflächliche Skizzierung der Vedischen Opfer, einen Inhaltsabriß der Sūtratexte erwarten. Als solche begrüßen wir sie mit großer Freude. Wer sich in das Vedische Opferritual hineinarbeiten will, findet in dem Hillebrandtschen Buch einen willkommenen Führer. Was bis jetzt in zahllosen Aufsätzen und in einzelnen Artikeln zerstreut lag, findet er hier bequem zusammengetragen mit genauer Verweisung auf die Quellen. Von den vier Theilen: I. Werth des Rituals, Vorgeschichte, Quellen, II. Gṛhyasūtras, III. Śrautasūtras, IV. Zauber, scheinen mir der erste, der dritte und der vierte Theil am besten gelungen zu sein. Ref. macht besonders auf das Kapitel über die allgemeine Bedeutung der Ritualliteratur aufmerksam, wo sehr vieles auch für den Ethnographen Wissenswerthe zusammengetragen ist. Ob nicht manche von den Ritualgebräuchen, die der Verf. als indogermanisch anzusehen geneigt ist, sich einmal als allgemein menschlich erweisen werden, wollen wir dahingestellt sein lassen. Der Verf. hofft, daß bei weiterer Forschung »sich der Grund zu einer arischen Alterthumskunde legen lassen wird, die der vergleichenden Grammatik zur Seite steht«. Es ist aber zu befürchten, daß, wenn nicht die Vorstudien zu dieser Wissenschaft auf breiter ethnographischer Grundlage unternommen werden, später manche Enttäuschung die Folge sein wird. Wenn man z. B. das Verknüpfen der Gewänder des heirathenden Paares sowohl bei den Indern als bei den Parsen und Polen antrifft (Winternitz, das altind. Hochzeitsrituell, S. 64), so möchte man geneigt sein, dies als einen aus der Gemeinschaft ererbten Brauch anzumerken. Sieht man aber, daß derselbe Brauch sich auch bei den Mexikanern findet, so wird unsere Sicherheit weniger groß. Wenn auch bei einem anderen indogermanischen Stamme als bei den Indern der Brauch bestände, die Daumen und Zehen des Todten zusammenzuschnüren, so würde man diesen typischen Zug ohne Bedenken als indogermanisch betrachten, aber die Erkenntniß, daß sich der genannte Brauch auch auf den Bismarck-Inseln findet, würde zur Vorsicht mahnen. Mehr als Hypothesen von größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit wird man hier also kaum erreichen können.

Nach einer kurzen Behandlung der Punkte, die das altind.

Ritual mit dem Iranischen gemeinsam hat und nach einem Versuch ein Bild des ältesten Rituals auf Grund der Ṛksamhitā allein zu construieren¹⁾, kommen die eigentlichen Quellen des altind. Rituals, die Sūtras, zur Besprechung.

In § 6 ›Śrauta- und Ḡṛhyasūtras‹ hatte Ref. gehofft, über viele wichtige Fragen einige Belehrung zu finden, z. B. in wiefern die Sūtras des Āśvalāyana und Śāṅkhāyana ausschließlich als Leitfaden für den Hotar zu bezeichnen sind (das Agnihotra und der Piṇḍapitṛyajña z. B. werden in diesen Sūtras behandelt, obgleich der Hotar bei diesem Ceremoniell nicht functioniert) und die des Lātyāyana und Drāhyāyana für den Udgātar u. s. w., wie man sich die Entstehung der verschiedenen Śākhās vorzustellen hat, welches das Verhältniß des Śrauta- zum Ḡṛhyaritual ist (denn ohne Zweifel ist das Ḡṛhyaritual zum Theil nach dem Vorbilde des Śrautarituals modelliert: ich erinnere an das Verhältniß des Pārvaṇasthālipāka zum Darśa-pūrnamāsa, des Śrāddha zum Piṇḍapitṛyajña).

Die dann folgende Aufzählung der Quellen ist ziemlich vollständig. Nur Weniges scheint des Verfassers Aufmerksamkeit entgangen zu sein. Es scheint ihm unbekannt gewesen zu sein, daß das Upa-granthsūtra, das er S. 34 erwähnt, herausgegeben ist (in der Zeitschr. ›Uṣā‹). Was es mit dem S. 35 erwähnten Chandogagr̥hyasūtra für eine Bewandnis hat, hätte dem Verf. aus Bijdragen tot de taal-land-en volkenk. van Ned. Indië VI. 1. p. 99 sqq. bekannt sein können (vgl. jetzt auch Abh. für die K. des Morgenl. X. 3, S. XXIII). Auf einem Irrthum Burnells beruht die Angabe (S. 37), das Sāmagr̥hyapariśiṣṭa (Catal. of a Coll. 1870, no. CLXXVIII) sei mit dem Karmapradīpa identisch. Es ist ein ganz verschiedenes dem südlichen Indien entstammendes Pariśiṣṭa. Gleichfalls auf einem Irrthum beruht die Annahme (S. 27) eines besonderen Kātyāyanagr̥hyasūtra (vgl. Museum, 4. Jahrg. S. 251). Das ebendasselbst erwähnte Kātyāyanahautrasūtra ist wohl das 16. Pariśiṣṭa zum Weißen Yajurveda (Ind. Stud. I S. 81). Die Berichte über das Baudhāyana-, Bhāradvāja-, Vaikhānasa- (śr.) und Mānavasūtra hätte man viel ausführlicher gewünscht.

Dann erst behandelt der Verf. das eigentliche Ritual: zuerst das Ḡṛhya-, dann das Śrautaritual. Es ist mir nicht recht deutlich, weshalb das häusliche Ritual vorangeht, da es doch ohne Kenntniss

1) Ref. theilt hier die folgende Berichtigung zu S. 17 Z. 11 mit: *pitṛyajña* ist in der Ṛksamhitā auch nicht mit *pitṛmedha* synonym; es bedeutet: ›das Opfer der Väter, das Opfer, welches die Väter im Jenseits noch darbringen und wozu sie natürlich eines Feuers bedürfen‹, vgl. besonders AS. XII. 2. 8: *yamarājño gachatu ripravāhaḥ*.

der Śrautaopfer nicht in allen Theilen zu begreifen ist; die Gr̥hyasūtras selbst setzen ja auch die Bekanntschaft mit den Śrautas voraus¹⁾. Im Verhältniß zu den Śrautaopfern wird dem Gr̥hyaritual ein großer Raum gewährt, es füllt 56, die Śrautaopfer 70 Seiten. Während die Gr̥hyaceremonien, soweit sie publiciert sind, nahezu vollständig besprochen und selbst Handlungen, deren Kenntnis nur in Parisiṣṭas überliefert ist, beschrieben werden, kommt vom Śrautaritual nur das Hauptsächlichste zur Erörterung und sehr vieles bleibt völlig unerwähnt.

Bei der Behandlung des Gr̥hyarituals (§ 9—57) vermissen wir zu Anfang die Skizzierung eines Gr̥hyaopfers: des Rahmens, in dem alle die Saṃskāras und sonstigen Gr̥hyaopfer nach fast allen Sūtras hineingefügt werden, besonders der einleitenden und schließenden Spenden. Dieser Gegenstand wird erst in § 42 kurz abgemacht. Hätte der Verf. diese Uebersicht vorangeschickt, so hätte er später mehrere Punkte übergehen können, die jetzt auf den weniger Eingeweihten einen verwirrenden Eindruck machen können. Ich meine u. a. die wiederholte Mittheilung, daß zu Anfang eines Saṃskāra Brahmanen zu Glückwünschen veranlaßt werden, daß Brahmanen zu speisen sind, daß ein Feuer anzulegen ist (S. 51 Z. 15 v. u.), daß Spenden an Varuṇa u. a. darzubringen sind (S. 56 Z. 31). Die Mittheilung mancher anderen Vorschrift hätte bei der Kürze der Behandlung ohne Schaden fortbleiben können, weil doch in der Folge der Zweck der betreffenden Vorschrift nicht zu erkennen ist. So die Mittheilung, daß vor der Cremation Töpfe gemacht, mit Kuhdünger ausgestrichen (so!) oder mit trockenem gefüllt werden (S. 87 s. f.); daß vor dem Pitṛmedha soviel Töpfe als Theilnehmer sind und eine unbestimmte Zahl von Sonnenschirmen zu nehmen sind (S. 91 med.) u. A. Hie und da bekommt man den Eindruck, daß der Verf. etwas flüchtig zu Arbeit gegangen ist und sich kaum die Zeit genommen hat, alle die Sanskrittexte selbständig durchzuarbeiten, sondern sich zuweilen mit Uebersetzungen begnügt hat und dann nicht immer mit den richtigsten Uebersetzungen. So übersetzt der Verf. Pār. I 16, 17 auf S. 45: »die Gegend, in der das Kind geboren ist, bespricht er mit dem Mantra«. In dieser Weise schon Stenzler. Richtig Oldenberg (S. B. E. XXIX S. 295): »he recites over the place at which the child is born«. Bhāradvāja hat: *yatra śete*. Die Spende im Sūtikāgni (§ 13) läßt der Verf. geschehen mit Senf mit Reißkörnern; ebenso, aber unrichtig Stenzler. Richtig Oldenberg (S. B. E. XXIX, S. 296). Wenn jemand, so könnte Hillebrandt

1) »wahrscheinlich« auf S. 20 Z. 1 v. u. ist zu streichen.

wissen, daß den Rakṣasen keine Körner, sondern nur die Hülsen geopfert werden (vgl. Neu- und Vollmondsopfer, S. 171; *phalīkaraṇa* = *kana*). *Āśv.* I 8. 11 lautet: *saṃvatsaram vaika ṛṣir jāyata iti*. Das übersetzt der Verf., wie es scheint nach dem Vorbilde Stenzlers: ›(in diesem Fall) wird ihm ein und derselbe Ṛṣi zu Theil werden‹. Was man darunter zu verstehen hat, wird nicht erklärt¹⁾. Natürlich hat Oldenberg (S. B. E. XXIX S. 171) das einzig Richtige: ›or one year according to some; then they say, a Ṛṣi will be born as their son‹. Dazu vergleiche man Baudh. bei Winternitz, das altind. Hochzeitsrituell, S. 86. Im Anschluß an Weber (Ind. Stud. XIII S. 249) wird S. 163 *uttāna* unrichtig als ›aufrechtstehend‹ gedeutet, ein Irrthum, der schon von Eggeling (S. B. E. XLI S. 367) berichtigt worden ist.

Es mögen hier einige Bemerkungen zu einzelnen §§ folgen.

Bei der Mehrzahl der Gṛhyas folgt die Scheitelschlichtung der Manneszeugung (§ 11), nur bei *Āp. Hir.* ist es umgekehrt. Zu *Āp. Hir.* kommen noch *Bhār.* und *Kāṭh. gṛhs.* Nach meiner Ansicht wäre es richtiger gewesen, *Āp. Hir.* zu folgen. Denn die beiden Thatsachen, daß die Scheitelschlichtung nur bei der ersten Schwangerschaft ausgeführt wird und daß nach einigen Ritualtexten die Schlichtung des Scheitels einen Theil vom Hochzeitsritual ausmacht (Kauś. 76. 5, 6; *Mān. gṛhs.* I. 12, vgl. auch *Śāṅkh.* I. 12. 3. 9, Hillebrandt § 37 S. 65), lassen vermuthen, daß die ganze Scheitelschlichtung ursprünglich zur Hochzeit gehört hat, aber davon losgelöst und zu einem selbständigen Sacrament geworden ist. Sehr merkwürdig ist das 31. Kapitel des *Kāṭh. gṛhs.*: *trīṭye garbhamāse* werden alle die Haare der jungen Frau losgebunden und geordnet (*prasādhayati*). Dann *triḥśvetaṃ śalalyā śamīśākhayā sapalāśayā vā śmantaṃ vicinoti yās te rākety athāsyāḥ pṛthak keśapakṣau sannahyati nīlālohitena sūtreṇa nīlālohitam bhavati . . ṚS. X. 85, 28 . . badhyatām iti*. Der hier verwendete Mantra *nīlālohitam . .* kommt sonst im Hochzeitsritual zur Anwendung. Aber weder im Ritual des *Āpastamba*, der den Mantra hersagen läßt, während zwei Schnüre über die Wagengeleise gelegt werden, wenn das jungvermählte Paar das Haus verläßt, noch im Ritual des *Baudhāyana*, der den Mantra verordnet, wenn die Dämmerung anbricht, ist die ursprüngliche Anwendung bewahrt geblieben; wohl aber im Ritual des *Śāṅkhāyana* und des *Kāṭhakaśūtra*, wenn man das *Simantonnayana* als eine von der Hochzeit losgelöste Ceremonie betrachtet.

1) Ebenso sinnlos ist die Uebersetzung S. 136 von *pitṛlokaśāmya*: ›für einen der Manen wünscht‹, statt: ›für einen der (nach seinem Tode) die Welt der Väter zu erreichen wünscht‹.

Zum Cauḍa, § 21. Oldenberg war S. B. E. XXX, S. 271 entschieden im Unrecht, als er Haradattas Deutung von *pravapati* als ›too artificial‹ verwarf. Ihm ist offenbar Hillebrandt gefolgt. Āp. gr̥hs. 10. 6, 7 bedeutet: ›he (the teacher) begins to shave his hair . . .; with the following verses he (the teacher) addresses him (the boy), while he (the barber) is shaving him‹. Ich behaupte, daß überall im Cauḍakarman der Vater oder der Ācārya das Abschneiden nur markiert, nirgend selbst verrichtet; auch da, wo nicht nachdrücklich erwähnt wird, daß der Barbier das eigentliche Scheeren verrichtet, z. B. in Gobhila. Denn auch hier ist der Barbier mit seinem Messer zugegen, ja, der Lohn wird vorgeschrieben, den er doch wohl nicht als bloßer Zuschauer verdient. Meistens wird denn auch gesagt, daß der Ācārya (oder der Vater) einige Haare abbricht (*prachinatti*); vgl. z. B. Mān. gr̥hs. I 21: *yenāvapat . . u. s. w. . . iti tisrbhis triḥ pravapati yat kṣureṇa . . u. s. w. . . iti lohāyasam kṣuram keśavāpāya* (= *nāpitāya*) *prayachati mā te keśān . . u. s. w. . . . iti pravapato* (sc. *nāpitasyetarān keśān*) *'numantrayate . .*, fast ebenso Kāth. gr̥hs. 40; ähnlich Baudh. gr̥hs. II 5. Besonders deutlich tritt das pravapana hervor bei Baudh. agniṣṭomasūtra I 2: *pravapati* (sc. *adhvaryur*) *devaśrur etāni pravapa iti* (T. S. I 2. 1^d); etwas weiter: *nāpitāya kṣuram prayachann āha* (sc. *yojamāno*) *nāpitoptakeśaśmaśruṃ me nīkṛttanakhaṃ prabrūtād iti*. — In wiefern das Sūtra Āp. gr̥hs. 10. 16 (denn diese Stelle, nicht Hir. 2. 6. 10 ist S. 50 Z. 4 gemeint) undeutlich ist, sehe ich nicht. Uebrigens konnte es dem Verf. nicht bekannt sein, daß das berühmte Citat über den Haartracht, Samsk. Kaust. fol. III a, Nirṇ. Sindhu III 1. fol. 13 b dem Kāthakagr̥hs. 40 init. entlehnt ist. Gr̥hyāsamgr. par. II 40 (vgl. Hillebrandt S. 7 med.) ist eine metrische Bearbeitung dieser Stelle.

Aus § 24 S. 52 könnte man den Eindruck bekommen, daß beim Upanayana einige Schulen statt eines doppelten Gewandes ein einfaches erlauben. Das ist, wie ich glaube, unrichtig. Ein einfaches Gewand trägt man nur bei Todesfällen. Das von Āśvalāyana und Śāṅkhāyana gestellte Alternativ ist so zu deuten, daß anstatt des Ajina, welches als Obergewand Dienst thut, ein Kleid erlaubt wird; vgl. Kauś. 54. 7 und 10 (*apareṇa vāsanena*), eine Vorschrift, die auch fürs Upanayana (55. 5) gilt.

Es ist auffallend, daß der Verf. die Opferschnur nur im Vorübergehen nennt. Wer sich über die Bedeutung der Termini *yajñopavitin*, *prācīnāvītin*, *adhonivītin* u. dergl. bei Hillebrandt orientieren will, wird sich enttäuscht sehen¹⁾. Ich versuche es diese Lücke

1) Sogar *prācīnāvītin* giebt er (S. 95) irreführend durch ›links behängt‹ wieder.

hier auszufüllen. Wenn mit *yajñopavitin* wirklich gemeint ist, mit der Opferschnur über der linken Schulter, wie ist es dann zu erklären, daß diese Schnur in keinem Ritualtext beschrieben oder auch nur vorgeschrieben wird? In den ältesten Texten haben *yajñopavitin*, *prācīnāvṛtin* u. s. w. die Bedeutung: ›mit dem Kleid über der linken Schulter und unter der rechten Achsel‹, vgl. T. Ār. II 1. 4: *ajinaṃ vāso vā dakṣiṇata upavīya*. Erst in den jüngeren Texten taucht die Schnur auf; Baudh. paribh. sū.: *ajinaṃ vāsaḥ sūtram vā dvitīyaṃ yasya yad bhavati tena sa upavyayati*. Rudradatta zu Āp. śrs. VIII 15. 1: *vāsasāṃ sūtrānām vā granthīn visrasya* u. s. w. Man wird in älteren Texten fortan übersetzen müssen: ›mit dem Kleide über der linken Schulter‹¹⁾.

Seit den Arbeiten von Haas, Weber, Winternitz ist in der Behandlung des wichtigsten aller häuslichen Acte, der Hochzeit (§ 37) kein Fortschritt zu verzeichnen. Der Verf. hat sich leider auch hier darauf beschränkt, die Quellen zu excerpieren: von selbständiger Bearbeitung dieses Rituals keine Spur. Gerade von einer combinirten Behandlung des Gr̥hya- und Śrautarituals war für die Erklärung und Kritik des hochzeitlichen Rituals viel Neues zu erwarten, da einige Acte in beiden wiederkehren: das Umgürten der Braut (der Gattin, im Darśapūrṇamāsa), das Loslösen des Gürtels, die sieben Schritte (vgl. Āp. śrs. X 22, 11 flgg.). Von dem māṅgalyadhāraṇa (Ind. St. X, S. 312 Note; vgl. Prayogamālā I, fol. 158 b) wird nichts gesagt. Auch nicht von der Sitte, die Kleider des Bräutigams und der Braut zusammenzuzschnüren²⁾: *purোধāk . . . pṛthakpṛthag vadhūvarayoḥ uttarīyavastraprānte badhnīyāt; vratasamāptyantaṃ tad granthidvayaṃ na visṛjetām* (bekanntlich ist dies ein vor Gefahr schützendes Zauber mittel, vgl. Gobh. IV 9. 8); *nīlalahite bhavataḥ . . . etc. . . iti vadhūvarayor vastraprāntau mitho badhnīyāt* (Prayogamālā I, fol. 158 b und Prayogaśikhāmaṇi). In dieser Weise ließe sich das vom Verf. geschilderte Ritual mit manchem interessanten Zug ergänzen. Der feierliche Verlobungsact, der Ueberrest eines einstmaligen Brautkaufs, der aus dem Kauśika-, Mānava- und Kāṭhakaśūtra bekannt ist und der auch im Āśv. gr̥hyapariś. und in der Prayogamālā vorliegt, wird gar nicht erwähnt. Die besonderen Ritualien,

1) Auch die Braut ist *yajñopavitinī*, Gobh. II. 1. 19, wo die Comm. nach meiner Ansicht Recht haben gegen Knauer und Oldenberg.

2) Vgl. Winternitz, das altind. Hochzeitsrituell, S. 64. Ob die dort angeführte Mānavastelle darauf deutet, ist zweifelhaft; da der Mantra: *imaṃ vi śyāmi* von der Braut ausgesprochen wird (*ariṣṭāṃ mā saha patyā dadhātu ist zu lesen*), ist es auch wahrscheinlich, daß es die Braut ist, welche *yoktrapāśaṃ vi śyā vāsaso 'nte badhnāti*, die Schlinge an den Saum ihres Kleides bindet.

je nachdem es sich um einen brähma-, āṛṣa- oder daivavivāha handelt, sind dem Verf. völlig unbekannt geblieben. Der Vermuthung des Verf. (S. 67), mit dem *duhitṛmant* des Pāraskara u. A. sei der Ācārya gemeint, wird nicht leicht jemand beitreten, der alle die einschlägigen Stellen geprüft hat. Selbst in modernen Paddhatis wird mit dem Worte derjenige bezeichnet, der das Mädchen fortgibt, also meistens der Vater. Ob die beiden Madhuparkakūhe des Sāṅkh. und Āp. von Oldenberg richtig gedeutet sind (Hillebrandt S. 65), ist immer noch fraglich. Etwas verwirrt ist, was S. 65 über die *stheyāḥ* oder *dhruvāḥ* (sc. *āpaḥ*) berichtet wird. Im Wasser wird nicht eine Scholle durchbohrt (ib.), sondern die Scholle wird ins Wasser geworfen, so schon Weber, Ind. Stud. X, S. 381. Bei den sieben Schritten soll ›nach dem siebenten Spruch der Bräutigam den rechten Fuß der Braut mit dem seinen decken‹ (S. 66); da der Bräutigam hinter der Braut schreitet, ist wohl statt ›rechten Fuß‹ gemeint ›Spur des siebenten Schrittes mit dem rechten Fuß‹.

Bei der Behandlung des Śūlagavarituals (§ 54, S. 84) hat der Verf., wahrscheinlich wieder durch Oldenbergs Uebersetzung veranlaßt, dem Commentar den Glauben verweigert und ist dadurch in eine falsche Spur gerathen, wenn er von einem *śūlagava* oder *īśāna* genannten Stier, von einer Kuh *mīdhuṣī* ›die Gütige‹ und von einem Kalb *jayanta* ›der Sieger‹ redet. Oldenberg hatte *dakṣiṇasyām śūlagavam avāhayati* (Hir. gr̥hs. II. 8. 2) fälschlich als ›he has the spit-ox led to the southern (hut)‹ gedeutet, statt: ›er ruft Śūlagava (= Rudra) in die südliche (Hütte) herbei‹. Daß *avāhayati* nicht synonym mit *ajati* ist, war wenigstens Hillebrandt bekannt (vgl. Neu- und Vollmondopfer, S. 84). Deutlich sagt denn auch Baudhāyana: *daivatam avāhayati*. Die Kuh Mīdhuṣī und das Kalb Jayanta beim Śūlagava sind also nur Fantasieprodukte der europäischen Erklärer, und das Śūlagavakarman des Hiranyakeśin ist in der Hauptsache das gewöhnliche. Danach ist auch Hillebrandt S. 84 Z. 7 v. u. zu berichtigen.

Der Abschnitt über Krankheit, Tod u. s. w. (§ 56) enthält viele Angaben, die einen Uneingeweihten irre führen oder ihm wenigstens eine unrichtige Vorstellung der Thatsachen geben können. Das ›Gemeindefeuer‹ z. B. (S. 87) könnte die Vorstellung wecken, daß es eine Art Gemeindeheerd gab, während es doch nur synonym mit *laukikāgni* ist, also ›ungeweihtes Feuer‹ bedeutet. Ein argloser Leser, der vernimmt (S. 87, Z. 13 v. u.): ›die Mantras sind Taitt. Ār. VI gegeben‹, macht die unrichtige Folgerung, daß diese Mantras die überall in jedem Ritual geltenden sind, während es nur die von Baudhāyana und den anderen Taittiriyasūtrakāras gebrauchten

sind. Kauś. sū. 85 behandelt nicht die Maße der Cremationsstelle, sondern die des Śmaśāna, des ›Grabdenkmals‹. Die Stenzler-Oldenbergsche Deutung von *uddhatante* (Āśv. gr̥hs. IV. 2. 11, Hillebrandt, S. 38) habe ich an anderem Orte (Die altind. Todten- und Bestattungsgebr., Note 141) berichtigt. Das schwarze Ziegenfell soll beim Todtenritual mit der haarigen Seite nach unten ausgebreitet werden. Bei Āśvalāyana sind in diesem Punkt *daivam* und *pitryam karma* durch einander gewirrt (vgl. Best. Gebr., Note 161). Daß Ṛgveda X. 18. 8 im Todtenritual seiner ursprünglichen Bedeutung entfremdet sei, gebe ich dem Verf. nicht zu (vgl. weiter unten). In wiefern Pāraskara III. 10. 51 ff. ›wenig klar‹ genannt werden kann (S. 90), ist mir nicht ersichtlich. Die Sūtras enthalten die Vorschrift, daß nach dem Sapiṇḍikaraṇa der vierte Ahnherr desjenigen, der den Piṇḍapitryajña, das Śrāddha, die Aṣṭakā u. s. w. darbringt, fortbleiben soll und erwähnen den Brauch einiger dem Frischverstorbenen während eines ganzen Jahres Ekoddiṣṭaśrāddhas darzubringen. Mehr aber als dreien Vorfahren soll man den Kloß nicht darbieten. — Mit *samvatsarasmṛtau*, Kāty. 21. 3. 1 ist gemeint: ›wenn man sich des Todesjahres nicht mehr erinnert‹. Erst nachdem ich diese Stelle behandelt habe (Best. Gebr. Note 482), habe ich die Deutung dieser eigenthümlichen Vorschrift gefunden. Das Śmaśānakaraṇa war ursprünglich der Schlußact der Todtenritualien; da das Errichten eines Grabdenkmals mit vielen Mühen und Kosten verbunden gewesen sein muß, konnte es im Allgemeinen nicht unmittelbar nach dem Tode errichtet werden; oft genug werden mehrere Jahre verstrichen sein, bis es dazu kam. Dieser Brauch ward nun von den Priestern sanctioniert, indem sie es geradezu empfahlen, das Śmaśāna nicht zu bald zu errichten, ja sogar damit zu warten, bis man sich des Jahres, in dem die betreffende Person gestorben war, nicht mehr erinnern sollte. Gewöhnlich wird man aber die Feier so bald wie möglich begangen haben, um sich seiner Pflichten dem Verstorbenen gegenüber zu entledigen. Wenn Keśara zum Kauś. sū. als Termin angiebt: *samvatsaramadhye*, so bedeutet dies nicht: ›inmitten des Jahres‹ (Hillebrandt, S. 91), sondern ›im Laufe des Jahres‹. Was aber der Verf. meint, wenn er sagt (ib.): ›das Hinausschieben dieser Ceremonie (nl. des Śmaśānakaraṇa) beruht auf demselben Aberglauben, der in dem Ekoddiṣṭa-Opfer seinen Ausdruck findet‹, ist mir vollkommen unbegreiflich. Welchen Aberglauben meint hier der Verfasser? — S. 91 Z. 24 v. u. ist ›oder‹ zu tilgen; Z. 20 ist statt ›Gewandzipfel‹, ›Hälfte‹ oder ›Stück eines Kleides‹ zu lesen; das Z. 15 als Namen jenes Tages bezeichnete Wort *viphalphanna* ist ein Bahuvrihi: ›an jenem Tage soll es

reichliche Speise geben« (vgl. Best. Gebr. § 82). S. 92 Z. 1 ist statt ›leise« zu lesen: ›ohne Athem zu holen«; Z. 5 statt: ›im Süden«: ›südlich vom«. Was soll der Leser sich dabei denken, wenn er vernimmt (S. 92 Z. 10): ›die Theilnehmer schreiten, einen Stierschwanz anfassend, auf das Dorf zu«? Natürlich Folgendes: der Erste faßt den Schwanz eines Stieres an, der auf das Dorf zu gehen soll, und alle die anderen Verwandten *anvārabhante*, fassen einander jeder mit der rechten Hand seinen Vorgänger von hinten an. Nicht ein Theil des Feuers wird entfernt (S. 92 Z. 14), sondern das ganze Feuer des Verstorbenen (Best. Gebr. S. 114). ›Die leere Urne schlägt man mit einem alten Schuh« heißt es S. 92 Z. 24 v. u.; danach sollte man denken, es sei die Aschenurne gemeint, die Sache liegt aber anders, vgl. Best. Gebr. § 84. Daß der dem Ekoddiṣṭaśrāddha vorangehende Māṭṛyāga ein den weiblichen Vorfahren gebrachtes Opfer ist (S. 92 Z. 3 v. u.), muß jetzt entschieden gelegt werden. Zwischen ›sonst« und ›von rechts« (S. 93 Z. 2) sollte ›beim Manenopfer« eingefügt werden, wenn nicht die Worte zu einer verkehrten Vorstellung Anlaß geben sollen¹⁾. Zwischen dem Pārvaṇaritual einerseits und dem Kāmya-ābhuyadāyikā-ekoddiṣṭaritual andererseits (S. 93 med.) ist doch ein bedeutender Unterschied. Nur Pārvaṇa und Kāmya sind identisch. Auch zwischen Pārvaṇa und Māśīśrāddha ist wohl eigentlich kein Unterschied; es ist erlaubt, das Pārvaṇa, das eigentlich an einem Parvan-tag stattfindet, auch an einem früheren Tag abzuhalten, wenn man einen bestimmten Wunsch damit verbindet (als Kāmya). Ich habe (altind. Ahnencult S. 115) nicht als meine Meinung geäußert, wie man aus Hillebrandts Worten schließen könnte (S. 95 med.), daß das Anvaṣṭakya im Allgemeinen für den ursprünglichen Ritus zu halten wäre, sondern nur soweit die Texte der Kauthumas betrifft.

Während Ref. also behauptet, daß die hier gebotene Darstellung des Ḡṛhyarituals nicht mit vieler Kritik und nicht mit Aufgebot alles für die Wissenschaft erreichbaren Materials zustande gebracht ist, steht es mit der Behandlung des Śrautarituals besser. Das war auch zu erwarten, denn bekanntlich hat der Verf. vielfach auf diesem Gebiete gearbeitet. Besonders für die auf gründlicher und

1) Ebenso ungenau heißt es S. 114 Z. 2 v. u.: ›die Opferschnur wird (nl. beim Piṇḍapitryajña) wie im Ḡṛhyaritual und wie bei jeder Nennung der Manen nicht über die linke, sondern über die rechte Schulter getragen«. Danach wäre es der Ritus im Ḡṛhyaritual *prācīnāvītin* zu sein! Der Verf. hat wohl gemeint zu sagen: ›Die Opferschnur wird, wie beim Manencult im Ḡṛhyaritual und« u. s. w.

mühevoller Arbeit beruhende Darstellung in dem Abschnitt ›Zur Charakteristik der Śrautaopfer‹ (§ 58) dürfte man dem Verf. zu Dank verpflichtet sein. Die Beschreibung des Agnyādheya (§ 59), die der Verf. mit Recht vorangehen läßt, giebt in ihrer Gedrängtheit kein deutliches Bild des Vorganges. Auch hätte man gern gelernt, welche Rolle der Aupāsanāgni im Agnyādheya der Śrautafeuer spielt (Āp. śrs. V. 4, 12—16); auch wären nähere Angaben über die Beschaffenheit des Sabhya- und Āvasathyāgni willkommen gewesen. Daß dem Verf. der Hergang des Spieles beim Ādhāna des Sabhyāgni nicht recht deutlich geworden ist (S. 108), liegt wohl an unseren Quellen. Sodann kommen zur Behandlung das Agnihotra, das Neu- und Vollmondsopfer mit dem Klößeväteropfer, die Tertialopfer mit dem Großväteropfer. Da heißt es (S. 118, med.) ›daß Klöße zur Speise niedergelegt werden auf die östliche, südliche, westliche Ecke der Vedi, wobei nach Āpastamba nicht die nächsten, sondern die weiteren (*para*) Vorfahren, der sechste beim ersten, der fünfte beim zweiten, der vierte beim dritten Piṇḍa genannt werden‹. Diese Auffassung von Āp. śrs. VIII. 16. 6, 7 ist entschieden unrichtig. Die Piṇḍas werden wie gewöhnlich den drei nächsten Vorfahren dargereicht mit den Worten: ›dies dir, Vater‹ u. s. w. (TS. I. 8. 5. 1. b). Nachher (*anu*) werden aber die drei weiteren Vorfahren einzeln bei jedem Klose genannt (*ācaṣṭe*).

Nach dem Āgrayaṇa und einer sehr kurzen Behandlung der Kāmyeṣṭis wird das Thieropfer im Anschluß an Schwabs Darstellung behandelt (§ 67). Eine Unrichtigkeit enthält, wenn ich nicht irre, S. 122; der Verf. weicht nicht nur von Schwab, sondern auch von allen Texten ab, wenn er mittheilt, das Opferthier sei mit einem Strick zu binden, der vom linken Vorderfuß an den Hals hinauf um das linke Horn geschlungen wird. Schwab hat (S. 81) ›linken Vorderfuß . . . rechte Horn‹. Keines von beiden ist richtig. Baudh. sagt nachdrücklich: *savyaśṛṅyavarjam* und die anderen Quellen (Āp. Hir.) reden von *dakṣiṇo bahuh*, *dakṣiṇe 'rdhaśirasi*, wo *dakṣiṇa* doch wohl nicht in der Bedeutung ›südlich‹, sondern ›rechte‹ zu nehmen ist. Im Todtenritual ist ja das Thier *savye padī baddhā* (Baudh. pi. sū. S. 5 Z. 9).

Zu viel scheint mir der Verf. in dem Anvārambhāṇa zu suchen, wenn er (S. 122 s. f.) meint, daß dadurch ›eine Zauberkraft von dem Opferthier auf den (die?) Priester und durch diese auf den Opferer übergeht‹. Richtiger war es S. 73 erklärt, nur ist nichts Mystisches bei der Sache; vgl. Śat. Br. III. 8. 1. 10: ›er würde sich selbst vom Opfer ausschließen, wenn er das Opferthier nicht an-

faſte«. Eben deshalb faßt z. B. auch die Braut den opfernden Bräutigam von hinten an.

Es folgt die Besprechung der Somaopfer mit Pravargya, Vājapeya, Rājasūya, Aśvamedha, wo wohl noch sehr, sehr vieles fraglich bleibt, Puruṣamedha, Sarvamedha, Dvādaśāha, Sautrāmaṇi und endlich das Agnicayana.

Es sei mir hier erlaubt, meinen oben geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der Hillebrandtschen Auffassung von RV. X. 18. 8; 85. 21, 22 zu begründen, weil dieser Punkt nicht ohne Wichtigkeit für die Altersbestimmung des vielbesprochenen Puruṣamedha ist. Denn wenn diese schon im ṚV. vorkommenden Verse ursprünglich für den Puruṣamedha bestimmt gewesen sind, wie Hillebrandt (Z.D.M.G. XL, 708) behauptet hat, so liegt die Folgerung auf der Hand, daß schon in der ältesten Vedischen Zeit der Puruṣamedha begangen wurde. Aber es ist doch befremdend, daß von diesen drei nach Hillebrandt zur Zeit des Ṛgveda zusammen gehörenden Versen der eine sich mitten unter den Sprüchen für das Todtenritual, die beiden anderen unter den bei der Hochzeit zu gebrauchenden Sprüchen befinden. Immerhin wäre es an sich möglich, daß die Verse ›mißverständlich hier hinein gerathen‹ sind. Prüft man aber die anderen Mantras, die das Śāṅkhāyanaritual für den Puruṣamedha vorschreibt, so bekommt man die Ueberzeugung, daß wenigstens diese Mantras alle ihrer ursprünglichen Bedeutung entfremdet sind, vgl. z. B. XVI. 2. 17, 19; 13. 2 und besonders die letzte utthāpini ṛk (XVI. 13. 13). Uebrigens widerstrebt, nach meiner wie nach Oldenbergs Ansicht (Rel. des Veda, S. 575), ṚV. X. 18. 8 der von Hillebrandt gegebenen Deutung, da die Worte ›hier dieses Gatten Gattinnschaft hast du erreicht‹, doch kaum auf einen schon längst bestehenden Ehebund deuten können, was doch bei Hillebrandts Interpretation der Fall wäre. Ueber die Exegese dieses Mantra vgl. Oldenberg, Rel. des Veda l. c. und meine ›altind. Best. Gebräuche‹ S. 43 fig. Auch Hillebrandts Deutung der zwei nächsten utthāpini's des Śāṅkh. scheint mir verfehlt zu sein. Abgesehen davon, daß eine Anredung des Todten als *viśvāvaso* fast undenkbar ist, wie ist es möglich, daß ein Todter mit *ud vṛsvātāḥ*, ›hebe dich weg von ihr‹ angeredet wird? Vielmehr sollte man erwarten, daß die Frau (die Mahiṣi, nach Hillebrandts Deutung) aufgefordert wird, sich von dem Todten zu erheben. Nach meiner Ansicht ist also nur die Exegese zu billigen, die den Viśvāvasu, den Genius der Virginität als die angeredete Person und *pitṛṣadam* als: ›beim Vater (im Elternhause) weilend‹ faßt. Die ursprüngliche Verwendung der Sprüche ist dann die des Śāṅkh(gṛhs.), Āp., Baudh. In Bezug auf das Alter des Men-

schenopfers (des Puruṣamedha) stimmt Ref. somit vollkommen mit Oldenbergs Ansicht (Räl. des Veda S. 365 fig.) überein.

Besonders lehrreich ist der manche feine Bemerkung enthaltende Schlußabschnitt ›über Vedische Zauber‹ § 86 fig. Das Kauśikasūtra ist oft erwähnt, obgleich bei weitem noch nicht ausgebeutet. Ob das Abwischen der Hände nach dem Manenopfer (S. 179, 118), das lepanimārjana, als eine Śānti angesehen werden muß, ist mir zweifelhaft. Statt ›sañcayana‹ (S. 179 med.) ist ›śmaśāna‹ zu lesen. Die Epilepsie heißt bei den Indern doch nicht kumāra (S. 182)! Es ist dem Verf. entgangen, daß die Krankheitsbehandlung, die er S. 181 Z. 5 v. u. bis S. 182 Z. 7 mittheilt, dieselbe ist, die er bald darauf beschreibt (S. 182 Z. 7 bis 12). Weshalb ist der Zipfel des Gewandes, die *sic*, verunreinigend (S. 183 med.)? Etwa weil er den Vätern geheiligt ist und im Todtencult eine gewisse Rolle spielt?

Endlich noch eine Bemerkung, die dem ganzen Buch gilt. Da der Grundriß in erster Stelle ›für Lernende‹ bestimmt ist, hätte man viel weniger technische Ausdrücke ohne Erklärung erwartet. Zuweilen werden Ausdrücke unübersetzt gelassen, die nicht einmal etwas Technisches haben und für die ohne Mühe ein deutsches Aequivalent gefunden werden könnte, z. B. *kuruta* S. 79 und 80; *palāśaparnena* S. 118. Auch ist es Ref. aufgefallen, daß *tūṣṇām* immer mit ›leise‹ wiedergegeben wird statt mit ›stillschweigend‹ oder noch richtiger ›ohne Spruch (Sprüche)‹.

Die folgenden Druckfehler sind zu berichtigen:

- S. 20 Z. 3 v. u. *ānaḍuham*.
- S. 29 Z. 10 v. u. Satyāśāḍha.
- S. 43 Z. 18 v. u. Gobh. 2. 7. 7.
- S. 73 Z. 22 v. u. Kārṣmaryaholz.
- S. 115 Z. 23 v. u. Flocke(?).
- S. 140 med. Dhānamjajya.
- S. 142 Z. 11 *vājīnām*.

Breda, 25. Februar 97.

W. Caland.

Wackernagel, J., Altindische Grammatik. I. Lautlehre. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 1896. LXXIX. 344 S. Preis Mk. 8,60.

Um die Mitte des Jahrhunderts und noch bis in die Mitte der siebziger Jahre hinein galt es als selbstverständlich, daß der Sanskritist zugleich Sprachvergleichler war. Seit die bekannten bahn-

brechenden und folgenschweren Untersuchungen über den ig. Vokalismus die gründliche Umgestaltung der sogenannten vergleichenden Sprachwissenschaft herbeiführten und der Schwerpunkt linguistischer Forschung von den Sprachen Asiens nach denen Europas verlegt wurde, haben die einmal so eng verbundenen Schwesterwissenschaften sich getrennt und sind ihre eigenen Wege gegangen. Beiden hat die Trennung Gewinn gebracht. Einerseits fing für die indogermanische Sprachwissenschaft, nachdem sie der Botmäßigkeit ›der ältesten Tochter der Muttersprache‹ enthoben worden war, eine neue Aera glänzender Erwerbungen an, in der die strenge Mannszucht einer durch wichtige und gesicherte Resultate erprobten Methode den Forscher vor Verirrungen und Fehlern jeder Art besser als vorher zu schützen vermochte; andererseits konnte der Sanskritist seine Arbeitskraft dem ausgedehnten und viel verheißenden Forschungsgebiete der Sprachen und der Cultur des alten Indiens ganz widmen. An ihn trat, bei der massenhaften Vermehrung des Materials an Texten in verschiedenen Zeiten und verschiedenen Dialecten abgefaßt, bald die Aufgabe heran, dessen Benutzung und Durchforschung zur Hand zu nehmen und die sprachliche und sachliche Erklärung und die Kritik der epigraphischen und litterarischen Dokumente auf den Wegen eines gesunden philologischen Studiums zu betreiben. Allerdings hat die mit gutem Erfolg im Dienste der Indologie verrichtete philologische Arbeit auch für die rein sprachlichen Studien reiche Früchte abgeworfen, durch sie sind namentlich für den Veda, aber auch für die jüngere Sprache, die grammatischen Kenntnisse vielfach erweitert, geklärt, vertieft, ergänzt worden. Doch die streng linguistische Behandlung des Indischen ist noch nicht Gemeingut geworden; wenigstens in der veralteten, dogmatischen und ungenügenden Behandlung der Laut- und Formenlehre der vedischen und Sanskritgrammatik spürt man nicht genug von dem frischen Hauch des regen Lebens, das so von Seite der Indogermanistik wie der Indologie erweckt worden ist und den Einzelforschern eine intensiv wie extensiv gewachsene Einsicht in den Bau und die historische Entwicklung der indo-arischen Sprachen gegeben hat. Eine wirklich wissenschaftliche Grammatik der indischen Hochsprache in ihren verschiedenen Entfaltungen, nach historisch-vergleichenden Principien bearbeitet, stand noch immer aus.

Diesem Mangel abzuhelfen hat Jac. Wackernagel übernommen. Seine altindische Grammatik, deren erster Teil, die Lautlehre, im Anfang des vorigen Jahres erschienen ist, bezweckt, das Studium der vedischen und Sanskritgrammatik in neue Bahnen einzulenken und die seit einem Vierteljahrhundert so stark gelockerten Be-

ziehungen zwischen Sanskritphilologie und Linguistik in einer den jetzigen Bedürfnissen beider Wissenschaften entsprechenden Weise wieder herzustellen. Sie wird uns die Errungenschaft philologischer, historischer, und — *last not least* — sprachvergleichender Forschung in der Form einer den ganzen Sprachschatz umfassenden und in erschöpfender Weise darstellenden Gesamtbeschreibung niederlegen.

Der vorliegende erste Band, der außer der auf dem Titel genannten Lautlehre eine dieser vorausgehende Einleitung enthält, in der die Geschichte des Altindischen mit dankenswerther Klarheit und Vollständigkeit nach jeder Seite hin zum ersten Male wissenschaftlich skizziert wird, beweist sattsam die Ausführbarkeit des schwierigen Unternehmens und des Verfassers Kompetenz. Auf jeder Seite, in jedem Paragraph verrät sich die Hand des Meisters, der seinen Stoff völlig beherrscht. Besonders verdient Wackernagel den Dank aller Sanskritisten, daß er sich nicht auf die sprachwissenschaftliche Seite seines Werkes, die ihm, dem Sprachforscher, am meisten zusagen möchte, beschränkt hat, sondern auch dem Mangel an einer streng historischen Beschreibung der Spracherscheinungen abzuhelfen bestrebt ist. Whitneys rühmlichst bekannte Sanskritgrammatik¹⁾, welche auch neben Wackernagels Buch ihren Wert als Lehrbuch des vedischen und klassischen Hochindisch ungeschmälert behalten wird, giebt von der vedischen Grammatik in allen ihren Teilen eine direct aus den Quellen geschöpfte und erschöpfende, von der klassischen eine die Lehren der Grammatiker vollständig und kritisch darlegende, von beiden eine sehr genaue, sehr klare, sehr übersichtliche, praktischen Bedürfnissen überaus angemessene Darstellung, doch für die nachvedische Periode bietet sie zu wenig und die Einwirkungen der Volkssprachen auf die Hochsprache werden spärlich oder gar nicht berücksichtigt. Schon Wackernagels Einleitung zeigt, daß er sich mit den einschlägigen Studien Ernst Kuhns, Pischels, Leumanns, Jacobis und anderer Präkritforscher eingehend beschäftigt hat und in seiner Beschreibung der grammatischen Facta diesem zu lange unterschätzten Factor die gebührende Stellung einzuräumen weiß. Bis zu wie frühen Zeiten derartige Einflüsse anzunehmen sind, wird z. B. in der Einleitung S. XVIII dargethan. Man darf hier fragen, ob es nicht gut wäre, die Benennung ›mittelindisch‹ zur Bezeichnung präkritischen Sprachgutes durch einen andren, mehr das gesellschaftliche als das zeitliche Moment berücksichtigenden Terminus, z. B. ›vulgärindisch‹ zu ersetzen.

1) So ist der Originaltitel der Whitneyschen Grammatik, welcher in der deutschen Uebersetzung geändert worden ist, siehe Whitneys Bemerkung in Amer. J. of Phil. XIII. 327.

Der hervorragenden Leistung nach Gebühr gerecht zu werden ist nicht leicht. Wo Indogermanisten vom Fach sich an eine Specialgrammatik heranmachen, da liegt die Gefahr nahe, daß sie den sprachvergleichenden Partien zu viel, dem faktischen Sachverhalt und der geschichtlich verfolgbaren Entwicklung zu wenig Rechnung zu tragen geneigt sind. Der ausgezeichnete Sprachforscher, der zum ersten Male nach Benfey die Lautlehre des Altindischen mit den von der idg. Sprachwissenschaft erschlossenen allgemein linguistischen Thatsachen und Ansichten der Zeit in Einklang zu bringen sich anschickt, erweist sich wie in seinen rein linguistischen Werken so auch hier zugleich als besonnener Philologe, der auch den literarischen, epigraphischen, paläographischen Zeugnissen in der sie ihm vermittelnden Fachliteratur selbstständig nachzugehen, sie mit Urtheil zu prüfen und verständig zu benutzen versteht, und aus diesen verschiedenartigen Bausteinen ein wohlgeordnetes und gutgefügtes Ganze geschaffen hat. Daß es in dem inhaltreichen Buche vereinzelt einige Stellen giebt, wo der nicht in den Problemen der idg. Grundsprache lebende Leser nicht recht begreifen mag, was eine eingehende Auseinandersetzung über hypothetische Lautverhältnisse der proethnischen Sprache eigentlich in einer indischen Grammatik zu machen hat — wie in der vielumstrittenen, noch immer nicht gelösten Frage nach dem ig. Prototyp von ai. *ch* (131 b, 132¹), in der von Wackernagel befürworteten Bechtelschen und Kretschmerschen Erklärung des Ursprungs von (nicht nur urind., sondern auch urgriech.) *ā* ›in Formen, wo andre Wurzeln *ḡṇa* haben‹ (82, S. 92) — thut dem Charakter des Buches als Ganzen keinen wesentlichen Eintrag. Wir sind vielmehr dem Verfasser Dank schuldig, daß ihn die Schwierigkeiten, die bei so vielen theils schwankenden, theils recht unsicheren Ansichten selbst der hervorragendsten Forscher über die Lautverhältnisse der ig. Grundsprache obwalten, nicht, was jedem Kundigen begreiflich gewesen wäre, von seinem Vorhaben abgeschreckt haben. Die hypothetische Natur mancher tief einschneidenden Theorie zur Erklärung phonetischer Erscheinungen muß dem gewissenhaften Verfasser einer so ausführlichen Lautlehre, wie Wackernagel sie geplant und ausgeführt hat, unsägliche Mühe bereiten. Oft muß zwischen entgegengesetzten Meinungen, deren jede eine gewisse Berechtigung beanspruchen kann, eine Wahl getroffen werden. Collision mit den Auffassungen anderer Gelehrten ist unvermeidlich, und es wäre Thorheit, dem Verfasser einen Vorwurf daraus zu machen, daß

1) In dieser Anzeige bezeichnen die fetten Ziffern die Paragraphen des angezeigten Werks; N. heißt kleine Buchstaben (Noten).

er bei diesem oder jenem Problem anders denkt als der Leser oder Referent.

Selbstverständlich vertritt Wackernagel in der ›Altindischen Grammatik‹ den Standpunkt der ›Sonantiker‹, auch setzt er mit de Saussure \bar{r} , \bar{p} , \bar{q} für die Grundsprache an (24, 13), er bekennt sich zu Brugmanns ai. \bar{a} in offenen Silben = idg. o (vgl. 10 b mit 60 c N), scheint aber den Nasalinfix de Saussures und Joh. Schmidts nicht anzuerkennen. Er lehrt die Diphthonge mit langem ersten Bestandteil (36), die zweisylbigen Wurzeln des Typus *sani-* (7 c α , 21 a), die Ablaute *ay, av, ar, am, an* : $\bar{i}, \bar{u}, \bar{r}, \bar{p}, \bar{q}$, somit solche, deren Hochstufe *yā, vā* u. s. w. heißt (18 a, 76, 78); bei Formen wie *aham, hrd* mit unregelmäßiger lautlicher Entsprechung spricht er sich mehr für den Erklärungsversuch aus mundartlichen Varietäten als für die Ansetzung ursprünglich indogermanischer Spiranten (216) aus; er bestreitet Fortunatovs Gesetz (172 d N). Bisweilen drückt er sich absichtlich behutsam aus, wie bei den Gutturalreihen (vgl. 115 und N mit 250 N. Z. 4) und wo er im allgemeinen das Wesen des idg. Ablauts definiert, ohne sich zu entscheiden, ob die sogenannte Gunastufe als die Normalstufe anzusetzen ist oder vielmehr Hoch- und Tiefstufe von Haus aus als kollateral zu bezeichnen sind (55 a, 65 S. 73), obgleich er die erste Auffassung für die richtigere zu halten scheint (59 und vgl. die Ueberschrift auf S. 74). Schade daß das Wackernagelsche Buch vor Johannes Schmidts Kritik der Sonantentheorie erschienen ist. Hoffentlich wird der zweite Band uns belehren, in wie weit die gewaltige Kritik des bewährten berliner Altmeisters die entgegengesetzte Ueberzeugung des kompetenten Mitforschers zu erschüttern oder zu modificieren vermocht hat.

Vom Standpunkte nicht eines Linguisten, sondern eines linguistisch geschulten Philologen, sei hier eine allgemeine Bemerkung gestattet. Die Haupttatsachen der Lautentsprechung in dem aus der gemeinsamen Muttersprache von den verschiedenen Tochtersprachen altererbten Sprachgut stehn so ziemlich fest; wo man aber den Lautgesetzen u. s. w. bis ins Detail nachgehen will, da stellt sich leider zu oft der *problematische* Charakter eines großen Theils des Beweismaterials heraus, besonders wenn man es zeitlich weit entlegenen Gebieten zu entnehmen hat. Im Grunde ist die Richtigkeit der phonetischen Entsprechungen durch die richtige Auffassung der lautlichen Verwandtschaft oder Etymologie von einer Anzahl Einzelwörter bedingt. Ist dies verfehlt, so werde jene hinfällig; ist diese unsicher, dann werden jene schwerlich auf festem Boden stehen; sind die Aequationen zwar richtig, jedoch gering an Zahl, dann läßt sich der allgemeine Schluß nur unter Vorbehalt acceptieren. Nun

sind diese Aequationen um so sicherer und beweiskräftiger, je mehr die betreffenden Wörter nach Form und Inhalt gekannt und verstanden werden. Wie selten wird man da, wo wenig vorkommende, halb verstandene oder sogar ganz dunkle Wörter aus ganz entfernten Sprachperioden in Frage kommen, die zum Teile in Texten, die man ebenso wenig gut versteht, vorkommen, mit Sicherheit operieren können? Man soll sich gründlich umsehen, wenn man irgend ein schlecht gekanntes vedisches, avestisches, homerisches oder gotisches Wort zu einer Aequation heranzieht, die irgend ein neues Detail-Lautgesetz zu begründen bestimmt ist. Wie viele der in der Fachlitteratur in Unmassen auftauchenden Gleichsetzungen sind ungenügend oder gar nicht bewiesen, sind nichts mehr als geistreiche oder auch des Geistes baare Seifenblasen, von der Art, von denen der Dichter sagt *satatam jātavinaṣṭāḥ payasām iva budbudāḥ payasi*. Hier hat Wackernagel sich zu oft durch bestechenden Schein hinreißen lassen, um ganz Unsicheres, vereinzelt ganz Unhaltbares und Falsches als Wahrheit darzustellen.

Was ist das Ueberzeugende in der Annahme einer Verwandtschaft zwischen *hradā* ›Teich‹ und *hrādūni* ›Hagel‹ (5 b)? etwa die schöne Uebereinstimmung der Laute? aber was nützt diese, wenn die große Diskrepanz der Begriffe unerklärt bleibt? und fehlt diese Erklärung, wo steckt der Beweis? In 7 c sind die Beispiele der Entsprechung eines ai. *a* = ig. Nasalis sonans auf Grund von Reflexen in den verwandten Sprachen der Hochstufen *nē*, *nō*, *mē*, *mō* doch gar zu unsicherer Natur; vgl. jetzt Joh. Schmidt, Kritik der Sonantentheorie S. 82 fg. Auch wäre 63 a γ die wohlfeile Etymologie der Uṇādisūtra, nach der das uralte *kṛmi* ›Wurm‹ von \sqrt{kram} gebildet ist, besser fortgeblieben, und wie konnte W. die ergötzliche Hirtsche Zusammenstellung von *pārijāta* mit *Parjanya* und beider ›mit Media für ig. Tenuis‹ mit dem Wort für ›Eiche‹ (lat. *quercus*) nicht nur übernehmen, sondern selbst *pārijāta* und lat. *quercetum* zusammenfallen lassen (52 a, 100 b, 124)? Ohne Bedenken wird Johannsons Gleichung *maṇḍati* ›schmücken‹: v. *mṛdū* ›weich‹ aus ig. *meld* unterschrieben (146 a), die angebliche Bedeutungsentwicklung des ind. Wortes ist höchstens als nicht ganz unmöglich erwiesen, sie ist aber wenig wahrscheinlich, wenn man den Schicksalen der von $\sqrt{mṛd}$ ausgegangenen Wörter, ai. *mṛdnati*, *mṛdū*, lat. *mollis*, gr. ἀμαλδύνω, ksl. *mladū* u. s. w. nachgeht. Auch lat. *celsus*: ai. *kūṣa* ›Stirnbein‹ (149 d) wird schwerlich Anklang finden. Daß ai. *brū* aus *mṛū* entstanden ist, wird (obgleich es zu keinem ausnahmslosen Lautgesetze Anlaß geben kann) anerkannt; daß ai. *bala* einen ähnlichen Uebergang von *m* zu *b* (urspr. *ml*, *mḷ* zu *bal*) aufweist,

hat Wackernagel selbst seiner Zeit hübsch dargelegt; warum wird diesen für den Zweck seines Buches genügenden, zuverlässigen Beispielen die ganz in der Luft hangende Gleichung *balí-* ›Steuer‹ [richtiger: 1. ›Opfergabe, Abgabe‹, 2. ›Tribut, Steuer‹]: gr. *μείλια* aus **μέλια* ›Aussteuer‹ zugesellt? Bekanntlich findet sich dieses *μείλια* in der ganzen Gräcität nur zweimal factisch vor, *Ilias I*, 147 und 289, eigentlich nur einmal, denn an der zweiten Stelle werden die Worte der ersten referiert

ἐγὼ δ' ἐπὶ μείλια δάσω

πολλὰ μάλ' ὕσσ' οὐ πῶ τις ἔῃ ἐπέδωκε θυγατρὶ,

was mit *μείλια* gemeint ist, begreift jeder Leser aus dem Zusammenhang, das *ἅπαξ λεγόμενον* bleibt aber nichtsdestoweniger ein x. Wozu soll Pedersens *kṣudrá*: *ψυδρός*, das vielleicht nicht einmal alt ist¹⁾ und an den paar Stellen, wo es belegt ist, ›verlogen‹ bedeutet, also mit *ψεύδομαι*, *ψεύδος* verwandt ist, dessen Bedeutung der Lüge mit derjenigen der dem ai. *kṣudrá* zu Grunde liegenden Wurzel *kṣud* ›zertreten, zerstämpfen‹ incommensurabel ist, wozu soll dieser Einfall mit der Autorität eines Wackernagel gedeckt, oder Johannsons nichts weniger als einleuchtendem Ausspruch ›skr. *vrīḍ* ›verlegen werden‹: got. *vlits* ›Angesicht‹ dieses Siegel aufgedrückt werden? Und vollends die Leichtgläubigkeit, mit der desselben scharfsinnigen Grüblers *ádhvan*: pa. *andh* ›gehn‹, mittellat. ital. *andare* wirklich als ein vollgültiger Beweis von ai. *a* = ig. Nasalis sonans herangezogen wird (7 c δ)! vgl. über pa. *andhati* Bühler WZ. VIII, 32, wo skr. *arth* als dessen Urform nachgewiesen und ep. *arthatē* ›petit‹ verglichen wird.

Eine andere Eigenthümlichkeit der heute in der Indogermanistik herrschenden Richtungen ist die einseitige Bevorzugung der rein mechanischen, lautphysiologischen Modificationsfactoren. Anerkanntermaßen giebt für die Feststellung einer Lautentsprechung das Kriterium der Lautgesetze das Hauptmoment. Allein der Lautgesetze giebt es viele, sie sind uns nur teilweise bekannt und durchkreuzen einander. Dazu kommt, daß neben diesen lautphysiologischen Factoren auch psychologische von mancherlei Natur immer wirksam sind, und daß die allgemein anerkannten Einflüsse der sogenannten Analogie, der Volksetymologie, des Systemzwanges, der Sprechfehler (Assimilation, Dissimilation, Metathesis), ästhetische Rücksichten nicht einmal das ganze Gebiet der psychologischen Modificierungstrieb zu analysieren vermögen. Da soll man den ›sporadischen‹

1) Theognis 122 ist die Lesung unsicher; sie schwankt zwischen *ψυδρός* und *ψυδνός*. Erst bei Lucian erscheint *ψυδρός* wieder.

Lautwechsel nicht mit Stumpf und Stiel ausrotten, und nicht einem schönen von uns ausgedachten Schematismus zu Liebe den gesunden Menschenverstand und das durch ein gutes philologisches Vorstudium erworbene und dem Sprachforscher notwendige Gefühl für das, was in einer Sprache möglich ist oder nicht, preisgeben, z. B. nicht lat. *mērdies* aus *mērus dies* (›lauter Tag‹), wie kein Mensch wirklich gesprochen haben kann, entstanden sein lassen, um die Notwendigkeit zu umgehen einen Lautwandel von *r* in *d* hier anzuerkennen, der sich einem ›ausnahmslosen Lautgesetze‹ nun einmal nicht einfügen läßt. Man kann principiell sich zu dieser Ausnahmslosigkeit bekennen und doch zugeben müssen, daß in einigen unzweifelhaften Fällen uralten und späteren Lautwandels kein waltendes Gesetz auffindbar zu machen ist, diese vielmehr den bekannten Lautentsprechungen zum Trotz auf für uns bis jetzt unbegreifliche Weise eingetreten sind. So das Schwinden des anlautenden *d* im ig. Prototyp von ai. *viṃśati*, av. *vīśaiti*, εἴκοσι, *viginti*; die Erweichung von inl. *p* im ig. Prototyp von ai. *pibati*, lat. *bibit*; *f* statt *v* in lat. *formica* (zuletzt Joh. Schmidt Krit. der Son. S. 31), in fr. *fois* aus *vices*; av. *mayna*, gr. γυμνός mit verstümmeltem Anlaut gegenüber ai. *nagná*, wo der Grundtypus am treuesten sich bewahrt hat; die sonderbare, noch heute unerklärte Entsprechung des ig. *ḫrd*, κῆρ, lat. *cor*, got. *hairto* durch ai. *hrd* neben regelmäßigem *śrad*; das *a* in fr. *dame* gegenüber it. *donna*, sp. *dueña*; it. *Luglio* aus lat. *Julio* (vgl. Gröber Arch. f. lat. Lex. III, 269). Der Vocalausfall bei *τίποτε* = *τί ποτε*, ἦλθον = ἤλυθον läuft den regelmäßigen Gewohnheiten des Griechischen schnurstracks zuwider, sollte man am Ende auch die einleuchtende Genesis dieser Formen anzweifeln¹⁾ oder sie etwa durch die reine Willkür einer aus der Luft gegriffenen Analogie zu erklären suchen? Diese und dergleichen Beispiele sprechen nicht wider die Giltigkeit oder die Wirkungssphäre der hier nicht zu Vorschein getretenen Lautgesetze und sprachlichen Neigungen, sie sollen nur deren Unzulänglichkeit darlegen, um in solchen Fällen, wo aus andren wichtigen Gründen Wort- oder Lautverwandtschaft anzunehmen ist, die ganze Wucht solcher psychologischen, semasiologischen, historischen Motive mit dem Schlagwort: ›das ist gegen das Lautgesetz‹ zu entkräften. Für eine solche negative Anwendung sind die ig. Lautverhältnisse

1) In der Tat erklärt Wackernagel selbst (Dehnungsgesetz 3) — ich entnehme das Citat G. Meyers Griechischen Grammatik³ S. 161 — ἦλθον für umgestaltet aus einem Aorist ἦρθον zu ἐρχομαι für ἐρθ-σιομαι. Zu solchen Phantasien kommt man, wenn man dem System zu Liebe eine handgreifliche, aber unbequeme Wahrheit zu beseitigen sich bemüht.

uns nicht genügend bekannt. Treibt man den Doctrinarismus auf die Spitze, so kommt nur seine Unzulässigkeit heraus.

Auch hier hat Wackernagel mitunter der Mode mit geopfert. Ich weiß nicht, ob er mit Prellwitz $\delta\varsigma$ und $\sigma\upsilon\varsigma$ für zwei grundverschiedene Wörter hält, aber er trennt av. ərədwa , lat. *arduus* von *ardhvā* und *Ῥορθός* 228 a α), *jihvā* von **dingua* und *tuggo* (137 e N), skr. *cāru* von lat. *carus* (124), um der schönen Zusammenstellung mit dem dunklen hom. τηλύγετος nicht zu schaden. Ihm gehen *asru* und $\delta\acute{\alpha}\kappa\upsilon\upsilon$ nicht auf eine ig. Doppelform zurück, wie die unbefangene Forschung aus deren vollständiger Bedeutungsgleichheit zur Bezeichnung eines sehr scharf definierten concreten Begriffs und aus der lautlichen Verwandtschaft mit av. *asru*, lit. *aszarā* einerseits, mit lat. *dacruma*, got. *tagr* andererseits notwendig schließen muß — nein, die zwei Wörter sind ›ursprünglich verschieden‹ gewesen und ›entweder, weil synonym, einander formähnlich geworden, oder weil formähnlich, synonym‹. Dabei spotten dieselben Dogmatiker bisweilen ihrer eignen lieben Lautgesetze. Brugmann selbst hat sich dies zu Schulden kommen lassen, als er im Eifer, gr. o : ai. ā in offenen Silben zu beweisen, auch der bekannten gekünstelten Erklärung von $\nu\acute{\epsilon}\pi\omicron\delta\epsilon\varsigma$ Od. δ 404 (was der unbefangene Leser als ein auf die äußere Gestaltung der Seehunde sich beziehendes Epitheton, etwa ›fußlos‹, aufzufassen durch den Zusammenhang so gut wie gezwungen wird) als ›Nachkommenschaft, Brut‹ sich annahm, ungeachtet die intervocalische Erweichung von *t* zu *d* für das Griechische, geschweige für das Urigriechische, mit keinem Lautgesetze sich rechtfertigen läßt¹⁾. Und doch lehren nach ihm Gustav Meyer und Prellwitz und nun auch Wackernagel (69) die Gleichung *nápātas*:

1) Die betreffende Homerstelle heißt:

$\acute{\alpha}\mu\phi\lambda\ \delta\acute{\epsilon}\ \mu\iota\upsilon\upsilon\ \varphi\acute{\omega}\nu\alpha\iota\ \nu\acute{\epsilon}\pi\omicron\delta\epsilon\varsigma\ \kappa\alpha\lambda\eta\varsigma\ \acute{\alpha}\lambda\omicron\sigma\acute{\upsilon}\delta\eta\eta\varsigma$
 $\acute{\alpha}\theta\eta\rho\acute{\alpha}\iota\ \epsilon\upsilon\delta\omicron\upsilon\sigma\iota\upsilon\upsilon.$

Zum richtigen Verständnis ist es am Platz den andren Beleg für das sonst unbekannte Wort *άλουσύδνη* zu vergleichen. Er findet sich Il. Y 207:

$\varphi\alpha\sigma\acute{\iota}\ \sigma\acute{\epsilon}\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \Pi\eta\lambda\eta\acute{\iota}\omicron\varsigma\ \acute{\alpha}\mu\acute{\upsilon}\mu\omicron\upsilon\omicron\varsigma\ \acute{\epsilon}\kappa\gamma\omicron\upsilon\omicron\upsilon\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota,$
 $\mu\eta\tau\acute{\rho}\omicron\varsigma\ \delta' \acute{\epsilon}\kappa\ \Theta\acute{\epsilon}\tau\iota\delta\omicron\varsigma\ \kappa\alpha\lambda\lambda\iota\pi\lambda\omicron\kappa\acute{\alpha}\mu\omicron\upsilon\ \acute{\alpha}\lambda\omicron\sigma\acute{\upsilon}\delta\eta\eta\varsigma.$

Hier ist *άλουσύδνη* offenbar ein Epitheton der Thetis, der schöngelockten; wenn nun an der Odysseestelle die *καλή άλουσύδνη* (oder *Ἄλουσύδνη*) auch die Thetis oder irgend eine andre Meergöttin bezeichnet — und diese Auffassung liegt am nächsten —, so ist die Erklärung von $\nu\acute{\epsilon}\pi\omicron\delta\epsilon\varsigma$ durch ›Enkel; Abkömmlinge‹ von selbst ausgeschlossen. Die Uebersetzung ›Brut‹, welche eine weitere hypothetische Bedeutungsentwicklung voraussetzt, verdeckt die Schwierigkeit mehr, als sie sie aufhebt. Es ist viel natürlicher die ›fußlosen‹ oder ›schwimmfüßigen‹ Seehunde in dem Sinne als ›der schönen Halosydne angehörig‹ zu verstehen, wie der Pfau der Vogel Junos, der Adler der Jupiters gesagt wird.

νέποδες : *nepōtes* als die sicherste Sache der Welt; kann man doch das selbstgeschaffene, phonetische Hindernis durch eine recht gesuchte Anwendung der >Analogie<, dieses Mädchens für alles, hübsch aus dem Wege schaffen. Selbstverständlich steht nun auch Wackernagel den alten, bewährten Gleichungen ai. *āpas*, av. *āš*, lat. *aqua*, got. *alwa*; ai. *lapati*, lat. *loquitur*, *λακείν*; ved. *sap* neben ved. *sac*, lat. *sequi*, *ἔπομαι*, got. *saihvān* feindlich gegenüber ¹⁾). Da die von Bradkesche Einteilung in *satem*- und *centum*-Sprachen ein ausnahmsloses Lautgesetz darzustellen die Ehre hat, können auch Hillebrandts in BB. XIX, 244 f. vom Standpunkt des Indologen gemachte Ausführungen ihn nicht befriedigen. Darum wird 192c) N *lap* : *loqui* aus der Gesellschaft der anerkannten Gleichungen als Eindringling ausgewiesen und 71 nicht das uralte, einmal volkstümliche, später sacrale und dichterische Wort *āpas* mit *aqua* zusammengestellt, sondern . . . *ka* >Wasser<, ein allem Anschein nach theologischen Kreisen entsprungenes Kunstwort, das im wirklichen Leben der indischen Sprache niemals bestanden hat. Auffallenderweise wird übrigens in der Wackernagelschen Lautlehre von der lautlichen Entsprechung von ai. *p* sehr wenig, über die von *ph* gar nicht gehandelt, so auch der mi. unorganischen Aspiration von ai. *p*, wie sie z. B. in pa. *pharusa*, *pharasu*, *phallava*, *phussita* (Suttanip. 233) = ai. *puspita* vorliegt, gar nicht erwähnt. Fast könnte man geneigt sein, zu vermuten, daß an der betreffenden Stelle des Buchs (158, S. 181) etwas ausgefallen, vielleicht ein Blatt des Manuscripts verloren gegangen oder sonst nicht zum Abdruck gelangt sei. Auch die zu erwartende Ueberschrift >Die Labiale< fehlt.

Wie gefährlich es ferner ist, Wörter, die man nur aus dem Wörterbuche kennt, zu etymologisieren, dafür zeugen wieder folgende Beispiele.

In 1892 hat Thurneysen — durch einen Einfall Boehtlingks aus dem Jahre 1855 dazu veranlaßt, s. BR. s. v. *ādyūna* — skr. *ādyūna* mit lat. *jējūnus*, ungeachtet der mit den Lautgesetzen unvereinbaren Entsprechung ²⁾), wegen der angeblichen begrifflichen Ueberein-

1) Wackernagel selbst kann nicht umhin, das Schwanken der Sprache bei *kulīkā* und *pulīkā*, *kakārdū*- und *kapārda*- u. ä. anzuerkennen (117 b).

2) Die Erklärung Thurneysens für das anlautende *j*: >Daß lat. **ejūnos* — zu einer Zeit da es noch keine Präposition *ē*- aus *ex*- gab — in ein gleichsam reduplizierendes **jējūnos* umgeschaffen worden, ist nicht allzu wunderbar, erklärt nichts; denn die von ihm hingestellte Behauptung ist ebenso unwahrscheinlich wie unbewiesen. Wie kann man wissen, was den Urlateiner bei dem angeblichen, aus analogischem Triebe vor sich gegangenen Wandel des *e*- in *jē*- unbewußt zu der Aenderung veranlaßt hat? Ist die lat. Sprache so reich an Reduplicationsbildungen des Typus *jē-jū*? Für das zweite *j* wird wenigstens der Versuch

stimmung geradezu identifiziert (KZ. 32, 567). Auch diese Aequation wird von Wackernagel als eine ganz zuverlässige mitgeteilt (72 b β , 103, 271b) und an der letzten Stelle zweifelnd, an den beiden ersten aber zweifellos mit Thurneysen auf ein ig. **edyūno* >der Speise ermangelnd< zurückgeführt; dieses *ūno*- selbst, d. h. skr. *ūna*, soll, wie wir anderweitig belehrt werden (78 b), mit lat. *vānus* im Ablautsverhältnis stehen, wobei übersehen wird, daß skr. *ūna* begrifflich gr. *ἐνδεής*, lat. *vānus* aber gr. *κενός*, skr. *śūnya* entspricht, und nicht einmal ein Versuch gemacht wird, den großen Abstand zwischen den heterogenen Begriffen des Unzureichenden und des Leeren, Eitlen semasiologisch oder sprachgeschichtlich zu begründen. Also *adyūna* >gefräßig< soll = *jejunus* >nüchtern< sein. Mit *adyūna* wird aber nicht, wie Thurneysen zu meinen scheint, der Hungerleider bezeichnet, sondern der Fraß. Das Wort ist außer den Lexicis nur aus ein paar Litteraturstellen bekannt. Wir finden es bei Pāṇini (5, 2, 67) *udaraṭ ṭhag adyūne*, was heißt, daß man von *udara* ein Taddhita *audarika* bildet, in der Bedeutung von *adyūna*. Ein *audarika* ist >jemand der seines Bauches pflegt<, wie der *Vidūśaka* im Drama (vgl. Vikramorvaśi III. Act *sarvatraudarikasyābhya-vahāryam eva viśayaḥ* >der *audarika* sieht in allen Dingen nur auf was es zu essen giebt<), Kāś. erklärt es durch *udare prasitaḥ, udare vijigīṣuḥ*; daß diese Erklärung richtig ist und weniger zweideutig als die andere, die zur selben Stelle gegeben wird: *yo bubhukṣayātyantam pīḍyate sa evam ucyate*, geht hervor aus der Fassung, in der *adyūna* und *audarika* im Amarakośa erwähnt werden, und aus der Mahābhāratastelle, wo ein *adyūna* genannt wird, V, 37, 34 ed. B. Hier ist *adyūna* ein Ausdruck des Tadels, so schilt man denjenigen, der im Essen und Trinken kein Maß zu halten weiß:

•
guṇās ca ṣaṇ mitabhujam bhajante
ārogyam āyuśca balaṃ sukhaṃ ca
anāvīlaṃ cāsya bhavaty apatyam
na cainam adyūna iti kṣipanti

und im folgenden śloka wird dem *mitambhuk* dessen Gegenbild der *mahāśana* entgegengestellt. Was bleibt also von der schönen Gleichung übrig? ¹⁾).

eines Beweises gemacht. Uebrigens, wenn Skutsch Recht hat *jejunus* aus älterem *jājūnus* hervorgehen zu lassen, fällt selbst die Veranlassung zur Vergleichung von *adyūna* mit dem lat. Worte für >nüchtern< hinweg.

1) Andere Beispiele solcher ungenügend bewiesenen und teilweise auch innerlich unwahrscheinlichen Gleichungen sind m. E. *addhā* : *medhā* (7 ε), *dāsā* : *dam*(ε) (12 a), *rāj* >König< : *raj* >lenken< (72), *vic* >sondern< : lat. *vices* (100 b), *kuṇḍa* :

An einer anderen Stelle (189b) wird »v. *rākā* Bez. einer Göttin der Fortpflanzung: gr. *ληκᾶν* 'huren'« als die sicherste Sache der Welt gelehrt. Nun, das seltene gr. Wort, von dem man nicht einmal weiß, ob es *ληκᾶν* oder vielmehr *ληκεῖν* heißen muß, hat bei Aristophanes (Thesmophor. 493) und dessen Ableitung *ληκαλέος* bei Lucian (Lexiphanes 12) nicht gerade die angegebene, sondern die verwandte Bedeutung »futuere, fututor«. Da man über die weitere Sippe und die Herkunft dieses dem athenischen *slang* des Zeitalters des peloponnesischen Krieges zugehörigen Wortes völlig im Dunkeln ist, so muß die Zusammenstellung eines solchen, möglicherweise entlehnten, möglicherweise durch Verstümmelung unkenntlich gewordenen, möglicherweise in irgend einer übertragenen Bedeutung vorliegenden Ausdrucks mit einem nichts weniger als klaren gleichfalls seltenen altindischen Terminus als zu wenig gegründet gerügt werden. Ved. *rākā* ist eine Bezeichnung des Vollmonds oder richtiger der Vollmondsnacht oder deren Genie, und insofern diese bei der Zeugung eine Rolle zu spielen scheint, kann man sie gewissermaßen »Göttin der Fortpflanzung« nennen. Im klass. Skr. bezeichnet *rākā* auch ein Mädchen, bei dem die Katamenien schon eingetreten sind (Vaitsyāyanas Kāmasūtra 3, 1, S. 193 fg. ed. Durgaprasād, vgl. Winternitz, Das altindische Hochzeitsrituel S. 35). Es wird Zeit, diese virgo aus der schlechten Gesellschaft, in die sie geraten war, zu befreien.

In der Behandlungsweise zeigt diese Lautlehre die Strenge des Lehrbuchs. Der überreiche Stoff wird paragraphenweise vorgeführt; die Paragraphenziffern vielfach durch die Bezeichnung der Subdivisionen mit a) b) c), und wenn zum zweiten Male subdividiert wird, mit α) β) γ) compliciert. In Reih und Glied geordnet, stramm gehalten defilieren nach einander die verschiedenen Elemente der Lautlehre. Zuerst die Vokale, deren Genesis in 58, deren ererbter Aufbau in 52 Seiten erledigt wird, ein Abschnitt, der natürlich auch die Lehre der Ablautsreihen enthält und vorzugsweise sprachwissenschaftlich gehalten ist¹⁾. Dann folgen die Consonanten in einer der pānischen am nächsten kommenden Reihenfolge, voran A die Verschlusslaute auf 70 Seiten, dann B die Nasale auf 13, C die Halb-

κλίνω (146 d), *ποιμήν* eig. »der Tränkende« (79 d). Auch in der Anwendung der Erklärung durch hypothetischen analogischen Einfluß geht W. bisweilen zu weit, z. B. wenn er *adbhyás* »den Wassern« nach *nadbhyás* »den Enkeln«, und *saṃsṛābhis* dem *adbhis* nachgebildet sein lassen will (156 b).

1) Auf Druckfehler stieß ich nur selten, und diese wenigen sind nicht hinderlich, nur bemerke ich daß 38 P. 8, 2, 79 für 97, 53 α) N. β statt b gelesen werden muß.

vocale auf 27 und D die Zischlaute auf 18 Seiten; hierauf E sonstige konsonantische Laute, zunächst *h*, dann Anusvāra, u. s. w. und der Visarjanīya, dies auf 19 Seiten. Hier sei die Bemerkung gestattet, daß eine andere Einteilung des Consonantismus dem Charakter des Buches besser entsprochen hätte, wenn nämlich die Halbvocale unmittelbar nach den Consonanten gekommen wären, nach diesen alle Nasale mitsamt Nasalvocalen und Anusvāra, dann erst die Verschlußlaute, *h*, die Zischlaute; die Wackernagelsche Ordnung trennt Zusammengehöriges (wie *iy*, *uv* und *ṣ*, *ṣ̄*; *dh*, *bh*, *gh* und *h*; *m* und Anusvāra) unnötigerweise weit auseinander. Es folgt ein Capitel über den Schwund von Consonanten in 14 Seiten. Drei Seiten sind dem interessanten Abschnitte der Metathesis gewidmet. Die Lehre der Silbeneinteilung, des Akzents — eine vorzüglich geschriebene Partie —, des Auslauts, vom Sandhi bildet den Schlußteil des vortrefflichen Buches.

Fast jeder Paragraph und Paragraphenteil zerfällt in zwei oder mehr durch den Druck unterschiedene Teile. Im allgemeinen sind die mit kleinen Lettern gedruckten Partien, wenn ich recht verstehe, für die problematischen oder nicht anerkannten Ansichten und für die forschungsgeschichtlichen Partien bestimmt. Ungleich seltener enthalten sie Detail secundärer Bedeutung. Ein paar Male, z. B. 181 b N 2 und 3, und 189 c hat Ref. das Motiv für die Wahl der kleinen Buchstaben nicht finden können.

Die Darstellung ist knapp und klar. Die Masse der in größter Vollständigkeit vorgeführten Spracherscheinungen jeder Art — auch die Orthographie und die Orthoëpie werden gehörig berücksichtigt — wirkt nie verwirrend, obgleich der Verfasser überall die betreffenden Litteraturnachweise in wahrhaft erschöpfender Weise anzugeben, und wo sprachwissenschaftliche Probleme sich darbieten, die abweichenden Ansichten der heutigen, ja selbst der älteren Forscher, auch in Kleinigkeiten, mit peinlicher Genauigkeit mitzuteilen bestrebt war. Nur sollte systematischer zwischen Ansichten, die nur historisches Interesse beanspruchen können, und wirklichen Streitfragen der heutigen Wissenschaft unterschieden sein. In der Fassung ›Ig. *ā* leugnet Schleicher‹ (20 N) oder ›Bopp läßt dieses *e o* [gemeint ist aus *az* und *až* entstandenes] zunächst aus *ā* hervorgehen‹ (34 b N 2) oder ›Burnouf hält überhaupt av. Tenuis gegenüber ai. Tenuis asp. für das ältere‹ (102 a N), wirkt das Präsens störend. Richtiger ist 40 N. 1 ›Bopp und nach ihm Andere legten u. s. w.‹, und auch anderweitig öfters, wo solche veraltete und von ihren Urhebern, wenn sie jetzt lebten, zweifelsohne aufgegebene falsche Meinungen eines überwundenen Standpunkts citiert werden, der Ausdruck durch die vergangene Zeit gewählt. Es kann nur

mit Beifall begrüßt werden, daß durch die Abkürzungen v., Samh., B., S., ep., kl., die ältesten bis jetzt nachgewiesenen Fundorte der angeführten ai. Wortformen jedesmal angegeben werden; für sprachvergleichende Zwecke wird dieser Nachweis ausreichen, für sprachgeschichtliche fehlt aber eine dieser parallel gehende Bezeichnung solcher Wortformen, welche in einem späteren Stadium der Sprache sich nicht mehr finden, also nur einem früheren anzugehören scheinen. So stehen 90b neben einander v. *trī* und v. *mahānti* ganz gleich bezeichnet, ohne daß irgendwie ersichtlich ist, daß *trī* nachvedisch nicht mehr vorkommt, die zweite Form aber noch heute gut Sanskrit ist; diese Unterschiedlosigkeit mag den Leser bisweilen irreführen.

Aus der ganzen Anlage dieser Grammatik geht hervor, daß ihr Verfasser nicht der Linguistik ganz Unkundige in das wissenschaftliche Studium der ai. Grammatik einzuführen sich vorsetzte, sondern vielmehr beabsichtigte, solchen Indologen, welche schon früher allgemein linguistische Kenntnisse erworben haben, und Indogermanisten, welche des Sanskrits nicht unkundig sind, ein zuverlässiges, dem Stande der heutigen Forschung angemessenes, durch klare und übersichtliche Darstellung leichte Orientierung ermöglichendes grammatisches Repertorium in die Hände zu geben. Diesen Zweck, so zu sagen eines Lexicons der Grammatik, wird zunächst diese Lautlehre glänzend erfüllen. Jeder Teil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze; die sprachlichen Facta, die Lautgesetze und die historische lautliche Entwicklung werden immer derartig erörtert und mit nützlichen Verweisungen auf früher oder später Behandelttes ergänzt, so daß man sich auf der kürzesten und bequemsten Weise Rat und Belehrung erholen kann; in diesem Lichte betrachtet schaden die Wiederholungen nicht. Für Einzeluntersuchungen sind die reichlichen Litteraturnachweise dankenswert. Wenn W. damit umgegangen wäre, das Wesen und den Geist der ai. Lautlehre in einer oratio perpetua zu beschreiben, wie er in seiner schönen Einleitung die Geschichte des Altindischen darstellte, so würde er gewiß bei der Lehre vom Sandhi die einander verwandten Formen des sogenannten äußeren und inneren Sandhi zu einem Ganzen verwebt und die gleiche Einwirkung nachbarlicher Laute, welche *n*, *s* zu *ṇ*, *ṣ* umgestaltet, nicht bruchstückweise und an verschiedenen Stellen (170 fgg., 207, 249, 262), sondern in Zusammenhang in einheitlicher Darstellung auseinandergesetzt haben. Wahrscheinlich zog er es vor, jetzt vor allem das weitschichtige Material nach einfachen Gesichtspunkten zu ordnen und der an sich schon eines Mannes ganze Kraft in Anspruch nehmenden Aufgabe des Repertoriums zu genügen.

Als ein Beweis des großen Interesses, mit dem ich das treffliche Buch gelesen habe, lasse ich zum Schluß einige Einzelbemerkungen folgen, die ich meinen während der Lektüre gemachten Aufzeichnungen entnehme.

S. XXI, Z. 5. Die Gleichung pr. *tārisa* : *τηλίσιος* ist falsch, da *tārisa mārisa* u. s. w. bekanntlich aus ai. *tādṛśā*, *mādṛśā* hervorgegangen sind.

S. LIV, Z. 2. Ich vermute, daß pr. *aggaaḍiā* ›Zuckerrohr‹ auf ein ai. *agryanaḍikā* (oder ⁰*nāḍikā*) ›vorzüglichstes Rohr‹ zurückgeht.

5. Im v. aor. *ādam* sehe ich nicht eine athematische, mit *dā* in Ablaut stehende Form, sondern mit Wh. 847 eine thematische. — Die Entsprechung ai. *mahi* : gr. *-μεθα* macht es nicht ratsam, die Formel ›ai. unbetontes *i* : gr. *α* : lat. *ā* u. s. w.‹ auf ig. *ə*, die Tiefstufe von *ā* (die Tiefstufe von ig. *ē*, *ō* kann hier unberücksichtigt bleiben) zu beschränken. Sie macht es wahrscheinlich, daß, da dem Suffixe der ai. 1 p. S. praes. imperfectisch *-i* entspricht, das der gr. Personalendung *-μαι* in den historischen Zeiten entsprechende *-μην* = **μα* + Partikel, etwa *ἔν* aufzufassen ist. Auch die Endung (nom. acc. plur. der Neutra) *-α*, lat. *-ā* : ai. *i* kann unmöglich aus ig. auslautenden *-ə* entstanden sein. — In der N. zu 5 beruft sich Wackernagel auf Up. 4, 166 zur Verteidigung der von ihm befürworteten Saussureschen Etymologie von *kṣatrá*, richtiger *kṣatrá* von *kṣad-* ›zuteilen‹; im Uṇādisūtra ist aber nicht dieses *kṣad-* sondern die Sautra-wurzel (= ›bedecken‹, s. BR. s. v.) gemeint; das andere *kṣad-* bedeutet auch nicht ›zuteilen‹, sondern ›vorschneiden, zerlegen, schlachten‹.

7 c ε N wird Bartholomae v. *āpatya* : *nāpāt-* mit Recht angezweifelt; die richtige, sehr einfache Etymologie steht in BR. s. v.

12 a *āti-* ließe sich eher mit gr. *ἄτις* vergleichen.

19, N. Was steht der Erklärung von *u* in *juhū* mittels Einfluß von Vokalassimilation im Wege? Im mi. haben wir *isi*, doch *udu* : ai. *ṛṣi*, *ṛtu*, im Sanskrit selbst vgl. man *guru* neben *giri*. — *mṛdhā* als Prototyp von *mudhā* besteht in kl. nach BR. s. v.

22. Mit *sūrṣati* stelle ich got. *saurga* und dessen Verwandten zusammen.

26. W. faßt *giritum* auf als durch Vermischung des tiefstufigen und hochstufigen Vokals entstanden, richtiger wäre es, diesen Inf. unmittelbar vom Präsensstamm ausgehen zu lassen, wie so mancher mi. Inf. (*sunidum*, *gacchidum*) gebildet ist.

32 N. Zu ai. *o* für gr. *ω* in griechischen Lehnwörtern vgl. ep. *paristoma* = *περίστρωμα*, lat. *peristroma(ta)*. — Die Form *-ayīta* für *-ayeta* ist nicht nur episch, sie findet sich bereits in der Sūtralitteratur.

33 b. Die Annahme eines Ablauts in der 2. 3. du. med., so daß in *-ethe*, *-ete* der thematischen Conjugation **-ēthe*, *-ēte* steckte, nicht das in der athematischen und im Perfekt erscheinende *-āthe*, *-āte*, klingt nicht gerade glaubhaft. Für diesen Ablaut weiß ich keinen anderen Grund als die Unmöglichkeit einer Erklärung bei dem Willen um jeden Preis eine Erklärung zu geben.

34. Die hier und an anderen Stellen gelehrte Genesis von *edhi* aus **ezdhi* ist morphologisch unhaltbar. Wie av. *zdi* und gr. *ἔσθι* bezeugen, war ig. in dieser Verbalform die Tiefstufe der Wurzel enthalten, nicht deren Hochstufe. Nicht **ezdhi* also, sondern **əzdhi* ist als die urind. oder proindische Form anzusetzen. Dieses **əzdhi* und av. *zdi* sind im Satzsandhi gewordene Doubletten, deren jede im Sonderleben der indischen und der iranischen Sprache verallgemeinert worden ist. Vgl. Thurneysen KZ. 30, 351 f., dessen Fassung sich nur äußerlich von der hier gegebenen unterscheidet.

40. In Betreff von *hims* hat Joh. Schmidt (Krit. der Son. 57 f.) überzeugend dargethan, daß es ein altes Desiderativ von *han* ist, und daß der Praesensstamm *hinas-*, *hims-*, obgleich er schon im AV belegt ist, als eine analogische Neubildung zu gelten hat. Bereits Whitney war von diesem Hergang überzeugt ›by origin apparently a desiderative from \sqrt{han} ‹ (Sansk. Gramm.² § 696), und auch die abgeleiteten Nomina *himsā*, *ahimsā* bezeugen die desiderative Herkunft. Schmidt sieht im Desiderativstamm *himsa-* ›die lautgesetzliche Umgestaltung eines urspr. *ǵhī-ghn-só-*«. Viel einfacher und natürlicher läßt sich *hims-*, sowie *bhiks-*, *siks-*, *pits-*, *lips-* und ähnliche Bildungen erklären, wenn man sie als dem Typus von *dātsati* nachgeahmte Analogiebildungen betrachtet.

41. Neben *nihmuyāt* kann *stuyuh* als zweiter Beleg beigebracht werden (Lāty. 1, 11, 27; ich entnehme die Stelle dem BR. Wörterb.)

43 b. In der epischen Dichtung ist die Quantitätsveränderung aus metrischen Rücksichten besonders häufig und sehr frei. So heißt es Mhbh. I, 31, 20 *patattrīmām* für *°trinām*, ib. III, 6, 6 *nir-dhuta* für *°dhūta*, ib. II, 45, 15 selbst *na sa tām prāptavān āsa śūdro vedaśrutīm iva*.

53 c. Geschwunden ist *a* u. *a*. in *parśu* ›Beil, Axt‹, *abhikṣnam*, *i* wahrscheinlich in *adbhuta*, das noch immer am einfachsten aus *atibhūta* hergeleitet werden mag.

63 a α). Das mi. *tij-*, *cij-* und der ved. Perfect *tityāja* sollten doch vor dem Festhalten an der allgemein angenommenen Gleichung Brugmanns, *tyaj* : *σέβομαι* warnen. Die Bedeutungen ›ehrfurchtsvoll sich nahen, verehren‹ und ›aufgeben, verlassen, fahren lassen‹ haben gar nichts gemein, ebensowenig *σέβας* ›ehrfurchtsvolle Scheu‹

und *tyaga*. Verträte $\sigma\acute{\epsilon}\beta$ - die Hochstufe einer ig. Wurzel *tig*, so konnte das uralte Particip nicht $\sigma\epsilon\mu\nu\acute{o}\varsigma$ heißen; man müßte vielmehr $\tau\iota\mu\nu\acute{o}\varsigma$ erwarten. Man sollte die voreilig constatierte Verwandtschaft beider in Zukunft ruhen lassen. — Uebrigens bemerke ich, daß auch *titikṣati*, das man gewöhnlich sonderbarerweise mit *tij* ›scharf sein‹ verbindet, nicht mit diesem, sondern mit *tyaj* zusammengehört. Der *titikṣamāna*, der erlittenes Unrecht duldet ohne Klage, ohne Rachegeilüste, wünscht das gerade Gegenteil des *tejas*; die Heissporne und Zornigen sind vielmehr die *tikṣṇā janāḥ*, die der Glut ihres Zornes sich hinzugeben wünschen. Von *tyaj* ist *titikṣa-* der regelrechte Desiderativstamm; es besteht von dieser Wurzel überhaupt kein anderes Desiderativum, und daß ein Verbum das eigentlich ›fahren lassen —, aufzugeben wünschen‹ bezeichnet, leicht die Bedeutung des Duldens bekommen hat, ist unschwer zu begreifen.

82. Der schon oben (S. 294) von mir erwähnte Erklärungsversuch von ai. \bar{u} in der Hochstufe ist so gekünstelt, daß es keinem zugemutet werden darf, an ihn zu glauben. Und was für **gúhati* statt **góhati* behauptet wird, kann z. B. bei $\delta\epsilon\iota\kappa\nu\bar{\nu}\mu$ statt **δεικνευμι* nicht anders gedeutet werden. Wie aber urgr. **δρνενμι*, **δρνῶτον* zu $\delta\rho\nu\bar{\nu}\mu$, $\delta\rho\nu\bar{\nu}\tau\omicron\nu$ geworden sei, ist nicht einzusehen. Sonderbar auch, daß dieses angeblich aus der Tiefstufe in die hochstufigen Formen eingedrungene \bar{v} in den Tiefstufenformen selbst nirgends auffindbar scheint. Vgl. jetzt auch Buck Amer. J. of Phil. XVII, 270.

93 N. Auch im ai. ist $v\acute{a}$ eine Doublette von $v\acute{a}i$; s. BR s. v. 5) und meine Vedische und Sanskrit Syntax § 227, zu den im Pet. Wört. gegebenen Beispielen füge hinzu Mhbh. (ed. B) I, 13, 24; 91, 6; Rām. (ed. B.) 2, 23, 33; Kathās. 18, 142; Jātakamālā XVII, 10.

105 a α) wäre besser fortgelassen.

117 a. Die betreffende Stelle des AB hat nicht *avākṣam* sondern *avāksam*.

123 c α), 162 und 158 c. In allen diesen fremden Ursprungs verdächtigen Wörtern sehe ich nicht so sehr positive Beweise für diesen Verdacht vorliegen, als vielmehr den schlagenden Beweis, daß die wissenschaftliche Kenntnis der ai. Lautlehre bis jetzt nicht genügt, um alles zu erklären. M. E. sind *cumb*, *bata*, *kimādin*, *bisa* u. ä. dunklen Ursprungs; wir haben nicht das Recht, sie für Fremdwörter zu halten.

128 d). Neben *upavimokam* (AB 4, 27, 4) wäre auch *vimókam* (s. BR s. v.) zu erwähnen.

135 c). Zu durch mi. Einfluß entstandenem ch aus ts kommt noch *uccheka* = *utseka* Bhārata Nāṭyaśāstra 27, 8 hinzu.

146. Die gewöhnliche Etymologie von *ādhyā* aus **ā* + *rdhya* hat den Nachteil, daß für die Grundform des im Volksmunde verunstalteten Wortes eine hypothetische angenommen wird. Ansprechender ist es, *ādhyā* aus *arthya* hervorgehen zu lassen, welches wirklich besteht und ebenfalls ›reich‹ bedeutet.

149 c α). Die von W. vermutete Distribution von *-naṭ* und *-nak* aus *-naś* wird von der einheimischen Erklärung von Pāṇ. 8, 2, 63 nicht bestätigt.

153. Einen neuen Fall von *ts* aus *ss* bietet *hinatsi* = **hinas* + *si* Mhbh. I, 98, 16.

181 c α). Beispiele wie *vaiyāghra*, *vaiyākhyā*, *vaiyākaraṇā* würden hier nicht unerwünscht sein.

Zu 194 a) vgl. auch *kaḍevara* und *vyāḍa* neben *kalevara* und *vyāla*.

197. Ein neues Beispiel des Uebergangs von *ig. s* in *ai. ś* durch den Einfluß nachbarlicher Laute ist auch *śleṣman*, wenn meine Vermutung richtig ist, daß es mit mhd. *slīm*, nhd. *Schleim*, lat. *līmus* (vgl. *līmax* ›die Schnecke‹ als Schleimtier) zusammengehört; zu diesen paßt ein urind. **slēsman* nach Form und Bedeutung. Es liegt nahe, die Wurzel *śliṣ* aus urspr. **slīṣ* herzuleiten; die Grundbedeutung fielen mit der des lat. ›*haerere*‹ ungefähr zusammen. Zum Schwund des zweiten *s* im Germanischen vgl. Brugmanns Grundriß I, 582 A. 2.

202 c. Bei *abhakta* neben *abhakṣi* bleibt immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Form wie *akṛta* gegenüber *akṛṣi* zu beurteilen sei, also niemals ein *s* gehabt habe.

217 a) N. Warum die allgemein angenommene Ableitung von *nah-* aus **nadh-* angezweifelt wird, ist mir nicht klar. Die Formen *naddhá*, Nom. *upānat*, Inf. *naddhum*, Fut. *natsyati*, AB 1, 11 *barsanaddhyai* u. s. w. sind nur so zu erklären. Daß **nādhá* ›nach dem Vorbild des sinnverwandten v. *baddhá*‹ zu *naddhá* wurde, ist wieder eine der ungegründeten Behauptungen, denen man in der heutigen sprachwissenschaftlichen Litteratur so oft begegnet; anstatt den Beweis zu bringen, schiebt der Verf. ihn auf den breiten Rücken der falschen Analogie. Ich halte nach wie vor an der Entstehung von *nah-* aus *nadh-* fest, *nāhyati* ist nicht direct aus *nādhya* entstanden, doch zu beurteilen wie *yūdhya*, *hṛṣya*, wo die Wurzel betont wird und dennoch in der Tiefstufe vorliegt. Ai. *nadh-* ist gr. *νεθ-*, von wo das bisher rätselhafte *ἐπενήθοε* II. B 219, K 134, Od. θ 365 herrührt; *ἐπενήθοε* hat an den drei homerischen Stellen ganz die Bedeutung von skr. *pinaddha*.

262 b δ. Auch in Commentaren wird der Sandhi häufig ver-

nachlässigt. Es hätte hier passend nach der bekannten Anekdote in Kathās. 6, 114 ff. verwiesen werden können.

265 b. Da nach a) die Dehnung des Auslauts nur im Innern des Satzes (und Verses) eintritt, ist die Ausschließung des Vokativs natürlich; der Vokativ gehört eigentlich nicht zum Satze, wie ja in der Behandlung des Sandhi oft ersichtlich ist.

276. Nach dem Verf. ist das *t* in der Imperativendung *-atu* durch Angleichung an die zahllosen übrigen Formen der 3. sg. mit *t* entstanden. Diese Erklärung hält weder Rechnung damit, daß *-tu* bereits indoiranisch, möglicherweise schon ig. ist (es ist gleich viel Ursache da zu behaupten, daß proethn. *-tu* in allen andren ig. Sprachen verschollen, als daß *-tu* eine indoiranische Neubildung sei) noch mit uralten Bildungen wie *astu*, *yunaktu*, statt deren man vielmehr **edu*, **yunagdu* erwarten möchte. Und warum würde man am Ende *-tu* anders beurteilen als *-ti*? Beide Suffixe scheinen derselben Bildungsperiode anzugehören.

Groningen, Februar 1897.

J. S. Speyer.

Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. In Verbindung mit ihrem historischen Institut in Rom herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. IV. Band. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. 1585 (1584)—1590. Erste Abteilung. Die Kölner Nuntiatur. Erste Hälfte. Bonomi in Köln, Santonio in der Schweiz, die Straßburger Wirren. Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Stephan Ehse und Dr. Aloys Meister. Paderborn (Schöningh) MDCCCLXXXV. 8°. LXXXV; 402 S. Preis Mk. 15,00.

Seitdem Papst Leo XIII. mit großartiger Liberalität die Schätze des vatikanischen Archivs der historischen Forschung erschlossen hat, sind die Vertreter deutscher Wissenschaft mit unter den Eifrigsten daran gewesen, von dieser Gunst Gebrauch zu machen. Davon zeugen vor allem die überaus stattlichen Bände der Nuntiaturberichte aus Deutschland, die seit 1892 in rascher Folge durch das preußische historische Institut zu Rom herausgegeben worden sind, sowie die im gleichen Zeitraum erfolgten Publikationen des historischen Instituts der Görresgesellschaft. Diese sind 1895 durch einen neuen Band von Nuntiaturberichten bereichert worden. Wenn seinerzeit Lossen (hist. Zeitschr. LXXV, 3) auf gewisse Abweichungen von der rein chronologischen Einteilung nach Nuntiaturen in den zwei Bänden Hansens hingewiesen hat, so zeigt der erste von Ehse

und Meister bearbeitete Band der Kölner Nuntiatur von 1585—1590 eine aus andern Gründen erwachsene Unregelmäßigkeit, indem die nicht unbeträchtlichen Lücken der aufgefundenen Depeschen Bonomis zur Aufnahme von Nuntiaturberichten aus der Schweiz und von Aktenstücken zum Straßburger Kapitelstreit Anlaß gegeben haben. Die Schweizer Berichte haben zu dem Hauptgegenstand der Edition nur eine sehr lose Beziehung, wogegen die Straßburger Frage wenigstens mittelbar mit dem Kampf um Köln zusammenhängt. Jedenfalls ist diese letzte Zugabe mit Dank zu begrüßen, solange die reichen archivalischen Quellen für die Geschichte der Straßburger Verwicklung noch einer systematischen Ausbeutung harren. Die Editionsgrundsätze der Herausgeber decken sich so ziemlich mit denen Hansens; auch hier finden wir Auszüge und Regesten nur spärlich unter der Masse des im vollen Wortlaut Abgedruckten, aber auch hier rechtfertigt sich in der Regel dieses Verfahren durch den Inhalt der Berichte, deren Verfasser doch nur selten in die Rolle des bloßen Zeitungsschreibers verfallen. Bezüglich der Register hält die Edition in gewissem Sinn einen Mittelweg inne zwischen dem bloßen Personen- und Ortsverzeichnis bei Hansen und einer fast jedes mögliche Bedürfnis berücksichtigenden Anlage, wie sie dem Benutzer bei Druffel, Stieve und Lossen entgegenkommt¹⁾.

Von der früheren fast unbedingten Wertschätzung diplomatischer Berichte ist man bekanntlich längst zurückgekommen; haben sich doch gerade die viel gepriesenen Venezianer des XVI. Jahrhunderts nicht selten als unkundig und leichtgläubig erwiesen. Eine genaue Prüfung des Berichterstatters nach Fähigkeit, Beziehungen und Absichten ist freilich nicht immer möglich, doch jedenfalls anzustreben, der Grad seiner Zuverlässigkeit, wo es irgend angeht, an bereits gesicherten Tatsachen abzumessen. Diese Arbeit, wie man wohl vorgeschlagen hat, ganz dem Benutzer einer Edition zuzuschreiben halte ich für durchaus unrichtig, so sehr in manchen neueren Editionen das Maß des Zulässigen in Anmerkungen und sonstigem Apparat überschritten worden sein mag. Solchen Ueberfluß kann man dem vorliegenden Band gewiß nicht zum Vorwurf machen; die Anmerkungen sind durchweg knapp gehalten und auch die Charakteristik des Nuntius Bonomi, die auf Grund der früheren biographischen Arbeiten und des von Lossen, Unkel und Hansen beigebrachten Materials natürlich vielfach Bekanntes wiederholen mußte, giebt doch z. B. für seine (hier nur vorläufig skizzierte) Wirksamkeit in

1) Abgesehen von einzelnen kleinen Lücken im Register möchte ich nur die Aufführung des bairischen Hofrats (nicht Kanzlers) Fend (vgl. Lossen, S.-B. der Münchener Akad. phil.-hist. Kl. 1891, S. 145 ff.) unter »Wend« berichtigen.

der Schweiz manche willkommene Aufklärung¹⁾. Die Auffassung der Persönlichkeit hebt meines Erachtens die zuweilen abstoßende Härte dieses Vorkämpfers der katholischen Restauration nicht genügend hervor; Lauterkeit der Absichten und Uneigennützigkeit wird ihm sicherlich niemand absprechen können, obwohl auch er gelegentlich im kirchenpolitischen Kampf eine gewisse Nachsicht betreffs der Mittel und Werkzeuge geübt hat²⁾. Höchst bezeichnend ist sein Bedauern über die Skrupel, die ihm wegen persönlichen Betreibens der Folterung und Hinrichtung von Ketzern aufgestiegen sind, sowie seine lebhaftere Freude über die von Rom aus erfolgte Beseitigung dieser Bedenken (S. 66 f.; 99); auch wegen der kitzlichen Frage, ob man gegen Ketzer Vertragstreue beobachten müsse, wendet er sich trotz seiner Neigung aus einem Wortbruch »kein großes Aufheben zu machen« um Auskunft nach Rom (S. 91 f.). Seiner Anlage entsprach jedenfalls mehr als die eigentliche diplomatische Tätigkeit die Hauptaufgabe der ständigen Nuntiatur, die reformatorische (S. VII; XLIII), auf die sich auch die Hauptmasse der hier veröffentlichten Berichte bezieht. Wie notwendig zumal die Maßregeln zur sittlichen Hebung des Klerus waren, dafür zeugt besonders der Skandal im Lütticher Benediktinerkloster zu S. Lorenz (S. 109 ff.). Auffallen muß namentlich das ungemein langsame und zögernde Verfahren gegen den durch und durch liederlichen und ungetreuen Abt, trotz seiner gleich anfangs gemachten höchst belastenden Geständnisse. Obwohl der Unwürdige die über ihn verhängte Haft ohne Scheu vor der angedrohten Exkommunikation eigenmächtig zu brechen und mit dem geldbedürftigen Bischof Ernst behufs eines vorteilhaften Verzichts auf die Abtei anzuknüpfen wagte, fand es der Nuntius doch geraten, bei der endlich verhängten Absetzung und Bestrafung die äußerste Milde walten zu lassen (S. 168 ff.; 190). Aber nicht nur in diesem Fall stellten sich dem berufenen Vertreter der Tridentiner Reformen alle erdenklichen Schwierigkeiten in den Weg. Der Lütticher Klerus will die Annahme der Konzilsbeschlüsse von der päpstlichen Bestätigung seiner Privilegien abhängig machen (S. 151 f.; 161 f.)³⁾; einer der Domherren aber bringt durch seine

1) Der Streit über den Charakter der Gropplerschen Nuntiatur (vgl. S. XV f.; Ritter, deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation I, 631; Hansen, Nunt. Berichte I, 722; hist. Zeitschr. LXXV, 10 ff.; Westdeutsche Zeitschr. XIV, 198) dürfte seit der Publikation von Schellhaß (Nunt. Ber. aus Deutschland III. 3, 1896, S. XXXVII) zu Gunsten der Auffassung Lossens entschieden sein.

2) Vgl. Hansen I, 572; 584; auch Unkel im histor. Jahrb. der Görresgesellschaft XII, 529 f.

3) Durch die S. 162 A. 1 vertretene Auffassung von dem Verhalten des Nuntius scheint mir Stieves gegenteilige Ansicht nicht erschüttert zu werden;

Angriffe auf die schwachen Seiten des römischen Breviers den Nuntius derart in Verlegenheit, daß dieser seiner schwachen Argumentation durch Strafanzeige in Rom nachzuhelfen sucht (S. 171 f.). Die adeligen Kanoniker in Köln fanden es unter ihrer Würde die Singmesse im Dom abzuhalten (S. 169 f.; 172). Vollends die deutschen Kirchenfürsten mußten mit der größten Geduld behandelt werden; der einzige, der den römischen Wünschen und Forderungen mit unbedingter Bereitwilligkeit entgegenkam, war Johann von Trier, während die vielfach bezeugte Lauheit des Mainzers, der die Veröffentlichung der Bulle *In coena domini* hartnäckig verweigerte, durch B.s Berichte durchaus bestätigt wird. Die geplanten Provinzialsynoden stießen auf unübersteigliche Hindernisse. Kurz, die Kurie und ihr Vertreter hatten vollauf Gelegenheit die Tugenden des Realpolitikers zu üben, der sich mit dem augenblicklich Erreichbaren begnügt und selbst in Prinzipienfragen zeitweilig mit sich handeln läßt¹⁾.

Ganz besonders erschwerend für eine energische Verfolgung des Siegs, den die katholische Partei über Gebhard Truchseß und seinen Anhang errungen hatte, war die ängstliche und schwankende Haltung des Kaiserhofs. Die Veröffentlichung der Berichte Bonomis aus der Zeit seiner Prager Nuntiatur steht von Seiten des preußischen Instituts zu erwarten; daß Rudolf II. solche Männer der scharfen Tonart nicht liebte, mußte gleich andern auch der Bischof von Vercelli erfahren²⁾. Die hier mitgeteilten Depeschen seines zweiten

gerade aus dem Bericht B. vom 8. Okt. 1585 geht doch das eine mit Sicherheit hervor, daß er seine Zulage auf der Synode nur gezwungen erteilt hat (*per non lasciargli far tumulto nella sinodo*); natürlich mußte er seinem Versprechen nachkommen (vgl. auch S. 175; 177 f.), aber er konnte trotzdem den Erfolg seiner Verwendung für unwahrscheinlich halten; vgl. seine Aeußerung über das, was für ihn entscheidend war, auf S. 161: *è ben assai, che ogni cosa è ridutta ad arbitrio di S. Santità, et il concilio è publicato*.

1) Vgl. z. B. abgesehen von der Nachsicht gegen Ernst von Köln, der eine ganze Anzahl von Bistümern besaß und dabei die bischöfliche Konsekration nicht empfangen wollte, das Verhalten gegenüber dem Vertrag zwischen Bischof und Stadt Basel (S. 193 f.; 239) oder B.s Aeußerung über die Bremer Neuwahl (S. XLIX; 114).

2) Vgl. S. XXXVI A. 5; XXXVIII f.; XLII; 134 f.; 187 f.; hiezu auch die Bemerkung in dem (Briefe Johann Casimirs II no. 300 A. 1 angeführten) Schreiben Vieheusers an Wilhelm von Baiern, Prag 29. Jan./8. Febr. 1585: *»Der Jesuiter Possevinus hat dem gwesten nuncio, dem episcopo Vercellensi, übel gelohnt; dan anstatt dessen, das ine der fromme Vercellensis aller orten groß gemacht, so hat ine der Possevin bei der päbst. Heil. meer gehindert als gefüerdert, wie man am kais. hoff jetzt gar das lied darvon singt«*. Ueber die widerwillige Aufnahme Castagnas in Prag vgl. Hansen, Nunt. Berichte II, 201; über Madruzzo Hansen II, 474 A. 4; über Segas hier S. 202 f.; Briefe Joh. Cas. II no. 437; 439.

Nachfolgers in Prag, Philipp Sega, liefern u. a. auch einen Beitrag zur Geschichte der Regalienverleihung, beziehungsweise der Erteilung von Lehenindulten an nicht konfirmirte Bischöfe, worüber sich bekanntlich noch neuerdings eine Kontroverse entsponnen hat¹⁾. Nun steht es nach den Ausführungen Ritters außer Zweifel, daß schon unter Ferdinand I. und Maximilian II. am Kaiserhof der Grundsatz herrschte, auch ein bloßes Indult nur dann zu gewähren, wenn die päpstliche Bestätigung des Gewählten nicht von vornherein ganz ausgeschlossen erschien²⁾. Insofern durfte allerdings im J. 1586 der Reichshofrat Kurz gegenüber dem Nuntius Sega von *lo stile ordinario di questa corte* sprechen (S. 216). Aber in der Praxis ging es hier ähnlich wie bei der kirchlichen Durchführung der Trientiner Beschlüsse; im einzelnen Fall wurde gelegentlich dem politischen Bedürfnis des Augenblicks Rechnung getragen³⁾. Allerdings versprach Rudolf II. im J. 1578 dem Nuntius Malaspina die Vergünstigung eines Indults vor der Bestätigung nur auf kurze Zeit zu gewähren und, falls der Gewählte nicht um die Konfirmation nachsuchen würde, nicht zu verlängern, und auf dem Reichstag von 1582 versicherte er sogar gegenüber dem Legaten Madruzzo, Indulte vor der Bestätigung überhaupt nicht mehr geben zu wollen⁴⁾. Aber er hat sich, wie wir wissen, an diese Zusage doch keineswegs unbedingt gebunden. So gab er im Nov. 1586 dem Nuntius Sega, der gelegentlich der Osnabrücker Wahl um Verweigerung des Indults anhielt, eine ausweichende Antwort, worüber freilich Kurz und Rumpf den Nuntius zu beruhigen suchten (S. 215 f.). Und im J. 1588 fragte der Kaiser bei Erzherzog Ferdinand an, wie er es mit Bre-

1) Vgl. Stieve, Briefe und Akten IV, 201 A. 2; Briefe Joh. Casimirs I no. 371 A. 1; no. 399 A. 2; S. 577; Lossen, der Kölnische Krieg I, 624 f.; ders. in den S.-B. der Münchener Akad. 1890, II, 90 f.; hist. Zeitschr. LXXV, 9 f.; Hansen, N. B. I, XXXI A. 1; Westdeutsche Zeitschr. XIV, 196 ff. Der Beweis für eine zwischen Rudolf und Morone auf dem R.-Tag von 1576 getroffene Abmachung scheint mir durch die Äußerung Albrechts von Baiern, auf die sich Lossen stützt, nicht erbracht zu sein.

2) Ritter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation, I, 194; 310; 584 f.

3) Beispiele bei Ritter I, 197 f.; 580 A. 1; 585; Stieve IV, 201 A. 2 (über einen eigentümlichen Fall V, 618 A. 3); Hansen I, 199 A. 2. Zum Nuntius Portia sagte der Kaiser 1578, *che il dare assolutamente la negativa non istava sempre coi tempi et l'occasioni* (ebd. 259 A. 3). Vgl. über Ausnahmen wegen bevorstehender Gefahr ein Gutachten von Vertretern der geistlichen Kurfürsten 1608 (Stieve V, 682 A. 2).

4) Westdeutsche Zeitschr. XIV, 197 A. 5; Hansen II, 561 f.; hiezu vgl. auch Häberlin, N. teutsche Reichshistorie XIV, 348 ff.

men und Verden halten solle; die Antwort riet, die Postulirten auf die päpstliche Bestätigung zu verweisen und daraufhin die Verleihung der Regalien in Aussicht zu stellen¹⁾. Noch im J. 1599 wollte Rudolf durch Madruzzo die Zulässigkeit von Indultserteilungen an Protestanten beim Papst anregen lassen und ein Bericht Hannewalds für den Kaiser vom J. 1603 faßt gleichfalls die Möglichkeit ins Auge, solche Belehnungen, die sich ja nur auf die Temporalien bezögen, zu rechtfertigen²⁾. Wir sehen, wie trotz der seit 1582 sichtlich strengeren Praxis nicht nur einzelne Ausnahmen gemacht, sondern immer wieder die Rückkehr zu der früheren Konnivenz erwogen wurde. Rudolf und seine einflußreichsten Berater waren eben bei entschieden katholischer Gesinnung ebenso entschieden ängstlich vor jedem Schritt, der den Kaiser als Parteihaupt erscheinen lassen konnte³⁾. Wie Bonomis scharfes Vorgehen gegen die häretischen Stifftsherrn in Köln bei Hof einen übeln Eindruck machte (S. XXXVI A. 5) und nachmals weder gegen Gebhard Truchseß und seine Hauptanhänger noch gegen die protestantischen Kapitularen in Straßburg die Erklärung der Reichsacht zu erreichen war (S. 47; 200; 202 ff.; 310 ff.), so bewirkte der Kaiser auch im J. 1585 bei Sixtus V. die Zurücknahme der Dezimationsbulle, die Gregor XIII. zu Gunsten des Erzbischofs Ernst von Köln erlassen hatte, wobei ausdrücklich auf die zu befürchtende Erregung der deutschen Protestanten hingewiesen wurde (S. 56 ff.; 144 ff.)⁴⁾.

1) Hirn, Erz h. Ferdinand II. von Tirol, II, 136. Vgl. auch die Denkschrift Minuccis aus dem J. 1588 bei Hansen I, 753 f., die die eingetretene Besserung anerkennt, aber doch weiteres dringendes Anhalten beim Kaiser für nötig hält. Landgraf Wilhelm von Hessen klagt dagegen am 21. Okt. 1589 über das »rigorose« Verfahren des Kaiserhofs in Sachen der Regalien (histor. Taschenbuch VI. 9, 151 A. 1).

2) Stieve V, 690 A. 2; eine dringende Abmahnung des Kardinals Millino an den Kaiser vom 21. Aug. 1608 ebd. VI, 462 f.

3) Vgl. Aretin, Gesch. des Kurfürsten Maximilian, I, 265; Stieve, IV. 6; 27; meine Abhandlung über Rudolf II. und die heil. Liga, Abh. der Münchener Akad. XVII. 2, 354.

4) Vgl. Aretin I, 284; Br. Joh. Cas. II no. 341; in dem Schreiben eines baierischen Abgesandten (Speer) an Herzog Wilhelm, Prag 27. Juli/6. Aug. 1585, werden Aeußerungen des Vicekanzlers mitgeteilt: der Kaiser habe die Betreibung einer so gefährlichen Sache ohne sein Wissen übel genommen und man besorge, »wenn diß publiciert werde, die Lutterischen werden den geistlichen, darzu etwan ir etlich selbs helfen mechten, mit gewalt in ire gueter fallen« (München, R.-Archiv, Köln. Orig. Akta II, 278 f.). Herzog Wilhelm sagt übrigens in einer Randbemerkung zu einem Schreiben seines Bruders Ernst vom 14./24. Juli: »die decimation hat mir nie recht eingen welln« (München, Staatsarchiv K. schw. 130/9). Doch raten Schwarzenberg und Elsenheimer dem Herzog am 13./23.

Dagegen erfolgte eine bisher unbekannte Zusammenkunft von Bevollmächtigten der drei geistlichen Kurfürsten, in Koblenz (Januar 1585) auf kaiserliche Anregung (S. 40; 43 ff.). Sie scheint wesentlich der Vorbereitung des viel besprochenen Konvents der Kurfürsten selbst (im August des gleichen Jahrs) gedient zu haben, über dessen Zweck und Verlauf wir hier dankenswerte Aufschlüsse erhalten (S. LIV f.; 123 ff.; 127 ff.; 282 f.). Während in einer trierischen Instruktion für die Januarversammlung nur die straßburgische, aachische und fuldaische Sache berührt werden, erregte der von Köln veranlaßte Konvent der Kurfürsten namentlich durch die Anwesenheit des Nuntius Bonomi das größte Aufsehen. Ohne Zweifel ging die Absicht des Kurfürsten Ernst hauptsächlich dahin, sich in seiner Kriegsbedrängnis Hülfe zu verschaffen, was auch nachmals offen zugestanden wurde (S. 125 A. 1), aber dem Nuntius bezeichnete er als eigentliche Ursache des Tags ein an ihn gerichtetes Ersuchen des Kardinals von Bourbon, zu Gunsten der französischen Liga jede deutsche Unterstützung der Hugenotten zu verhindern. B. sollte erst gegen Ende des Konvents und nach vorhergegangener Verständigung zwischen Köln und Trier erscheinen. Am 9./19. August trafen die Kurfürsten in Koblenz ein, um vor allem über die finanzielle Unterstützung Kölns zu beschließen (S. 129); die Instruktion für den trierischen Kanzler Wimpheling, der im Oktober seine Reise zu den katholischen Ständen wegen dieser Sache antrat, datiert erst vom 21./31. August (S. 282 ff.)¹. B. dagegen erschien bereits am 11./21.

Sept. in Rom nochmals und unter ausdrücklicher Beschwerdeführung über den Kaiser um die Dezimation anzuhalten (ebd. 230/5).

1) Am 14./24. Juli 1585 schreibt Kurfürst Ernst an Herzog Wilhelm von Baiern: dieser Tage seien die Gesandten seiner geistlichen Mitkurff. wegen der Zusammenkunft bei ihm gewesen *und sich JJ. LL. gleichwol propter metum Judeorum solches conventz entschlagen wellen*, er habe jedoch die Gesandten umgestimmt und erwarte täglich die Festsetzung von Zeit und Ort. Er wolle dann die Dezimation (s. S. 314), das landsbergische Bundeswerk und die französischen Sachen nach Möglichkeit befördern; der trierische Kanzler meinte, das Landsberger Werk möchte unter gewissen Bedingungen zu erhalten sein. Wilhelm bemerkt am Rand: *»dise zusamkunft ist in allweg zu treibn, und ob si schon nochmals wolt unnottig disputiert werden«* (München, Staatsarchiv K. schw. 130/9). Vgl. Aretin I, 288 f. über die vergebliche Anregung der Landsberger Sache in Koblenz; Br. Joh. Cas. II, no. 350 A. 1. Ueber die zu Koblenz verabredete Unterstützung Kölns mit Geld vgl. S. 129, besonders Anm. 4, und S. 282 ff. Wie und wann die wiederholt betonte frühere Bewilligung von 8 Monaten von Seiten der katholischen Stände erfolgt sei, vermag auch ich nicht anzugeben. Köln spricht in seinem oben angeführten Schreiben vom 14./24. Juli davon, daß Salzburg und Passau sich der übrigen Hülfe weigerten, ferner, daß er bereit sei, die

(S. 127) und verhandelte mit den drei Kurfürsten über eine Reihe von Fragen der inneren Reichspolitik, so über die Betreibung der Acht gegen die Straßburger Kapitularen, über die katholische Restauration in Aachen, über eine Reinigung des Personals am Reichskammergericht, über das Bistum Halberstadt, eine Frage, deren Anregung selbst Trier seinerzeit wegen des nahen Verhältnisses des Inhabers Heinrich Julius von Braunschweig zu Kursachsen vermieden sehen wollte (S. 40; 132), endlich über Maßregeln gegen die Calvinisten. Es entsprach also keineswegs der Wahrheit, wenn Mainz nachher auf Befragen Johann Casimirs erklärte, er wisse sich keiner Praktiken und keines Eindringens des Nuntius zu erinnern, oder wenn B. selbst wirklich, wie der venezianische Gesandte in Prag behauptet, dorthin gemeldet haben sollte, er habe sich dem Konvent, der wegen jenes französischen Ansinnens zusammengetreten, aber zu keinem Schluß gekommen sei, ferngehalten¹⁾. Seine Depesche an den Kardinal Rusticucci vom 18./28. August bestätigt allerdings, daß man in Koblenz auf die Wünsche des Kardinals von Bourbon überhaupt nicht einging (S. 129). Jedenfalls verursachte der Konvent unangenehmes Aufsehen nicht nur bei den deutschen Protestanten, sondern auch am Kaiserhof, wo man sich namentlich über die Mitteilung aufregte, es sei auch die Frage der römischen Königswahl zur Sprache gekommen. Mainz stellte dies allerdings gegenüber Kursachsen in Abrede, aber die Aeußerungen des päpstlichen Sekretärs Minucci, der damals bairischer Rat und in Koblenz anwesend war, lassen doch keinen Zweifel darüber, daß Besprechungen über diesen heikeln Punkt stattgefunden haben²⁾. Johann Casimir

katholischen Stände der übrigen zwei Monate halber ersuchen zu lassen; dies scheint sich noch auf jene frühere Bewilligung zu beziehen. Dagegen gibt das Br. J. C. II no. 350 A. 1 angeführte Protokoll die Summe der weiteren Bewilligung von Köln und Mainz in Koblenz auf 3 Monate an; ursprünglich hatten sie nur 2 Monate bewilligen wollen. Aber ein Nebenmemorial vom 6. Okt. bei der Br. J. C. II no. 362 mitgeteilten Werbung an Lothringen ersucht den Herzog, seinen Sohn den B. von Metz zur Erlegung von *›dous mois suyvant la tax de l'empire‹* gleich andern R.-Ständen binnen 7—8 Wochen zu veranlassen. Vgl. Aretin I, 285, wonach einige wenige Stände 2—4 Monate bewilligten. Am 9. April 1586 berichten die Räte zu Ansbach an Landgraf Wilhelm, etliche papistische Stände sollten zu Augsburg etwa 180000 fl. beisammen haben (Dresden, St.-Archiv 8280).

1) Br. J. C. II no. 353; 366; 372. Daß Mainz, wie J. C. gerüchtweise vernahm, nicht eben in gehobener Stimmung aus Koblenz schied (no. 392 A. 5), ist sehr wahrscheinlich, da er wegen seines Mangels an kirchlichem Eifer von B. besonders ins Gebet genommen wurde.

2) Vgl. ebd. no. 364; 372 A. 1; am 9. 19. Okt. 1585 teilt Khevenhüller dem Kaiser aus einem Schreiben des Minucci an einen in Madrid befindlichen Freund

seinerseits fühlte sich durch die Nachricht beunruhigt, sein feindlicher Vetter Georg Hans von Veldenz habe den Koblenzer Tag benützt, um sich wegen seiner Erbforderung gegen Kurpfalz bei den Geistlichen Rats zu erholen und dann persönlich mit Parma in Beziehung zu treten¹⁾, während das eben jetzt wieder auftauchende Gerücht von einer päpstlichen Absetzung der weltlichen Kurfürsten ebenfalls durch den verdächtigen Konvent an Glaubwürdigkeit zu gewinnen schien. Dagegen spähnten die Katholischen mit nicht unbegründeter Besorgnis nach dem Tun und Treiben hugenottischer Sendlinge im Reich und hingen ihrerseits Gerüchte von innerdeutschen und internationalen Angriffsplänen der Protestanten an jedes fürstliche Familienfest im Kreis der Gegner, so an die Vermählung des Braunschweigers Heinrich Julius mit Dorothea von Sachsen; Köln schickte keinen geringeren als den Markgrafen Philipp von Baden als Spion nach Braunschweig, um über die wahren Absichten der Hochzeitsgäste etwas in Erfahrung zu bringen (S. 173)²⁾. Mehr Ursache hatte die Besorgnis der Katholischen vor dem Konvent Dänemarks mit Sachsen, Brandenburg und andern protestantischen Reichsfürsten, der im Juli 1586 zu Lüneburg stattfand und allerdings neben der zum Aushängeschild genommenen Verständigung über religiöse Streitpunkte noch andern Zwecken dienen sollte

folgende Stelle mit: *me trovai in Confluentia al abocamento de li principi electori ecclesiastici, ove se determinorno alcune cose a servizio nostro et si disposero diverse materie che se resolverano in qualche convento universale de' principi electori, ove no saria gran cosa, che se trattasse di novo re de' Romani, perchè prima si sia deliberato in Bohemia quello che già sarebbe in maneggio, si la peste non impedisse tutti li negotii*; Kh. bemerkt hierzu: *mich deucht, man gehe in Pairn mit der reichssuccession schwanger* (Nürnberg, German. Museum). Vgl. über Minucci Hansen I, 737 ff.; hist. Zeitschr. LXXV, 15 f.; Khevenhüller beklagt sich schon am 1. April 1584 über seine Tätigkeit in Spanien (*ein vil redender und wol schwetzender man*, der viel Korrespondenz am Kaiserhof habe, Sachen wisse, die Kh. verborgen seien, und sie dem König und seinen Ministern mitteile, auch mit dem Nuntius in Spanien sehr befreundet sei). Vgl. das Schreiben vom 17. Nov. 1584 (*ain unruhiger kopf*), der gegen den Kaiser und sein Haus praktiziere).

1) Vgl. hierüber Br. J. C. II no. 299; 345; 373; 380; 396.

2) Ueber die anwesenden Fürsten vgl. Br. J. C. II, no. 370. Eine Zeitung vom 28. März/7. April 1586, die der frühere bremische Rat Lorenz Schrader dem Kurfürst von Köln mitteilte, meldet, die protestierenden Fürsten, Herren und Städte hätten sich dermaßen verbunden, daß sie in wenigen Wochen 26000 Mann gegen die Spanier und für Truchseß aufbringen könnten, und sich überdies mit England, Dänemark, Holland, Seeland, Overysseel und Gelderland verbündet (München, Staatsarchiv K. schw. 38/27).

(S. 205 f.; 209; 211). Die Gerüchte von der Teilnahme Johann Casimirs und eines englischen Gesandten sowie von der Absicht, Dänemark die römische Krone zu verschaffen, waren aus der Luft gegriffen und der wirklich anwesende Gesandte Navarras erreichte nichts¹⁾. Aber auch die Behauptung eines kaiserlichen Spions von einer beabsichtigten Defensivliga gegen Calvinisten und Katholische ist in dieser Fassung gewiß nicht richtig. Denn König Friedrich von Dänemark, dessen Eifer für die Sache Navarras in Lüneburg nur durch die beiden Kurfürsten unwirksam gemacht wurde, ließ sich nicht abhalten auch weiterhin im hugenottenfreundlichen und antiligistischen Sinn tätig zu sein und zugleich immer engere Fühlung mit der Aktionspartei unter den deutschen Protestanten zu suchen²⁾. Bezeichnend sind dabei seine wiederholten Bemühungen um deutsche Kanonikate und Bistümer für seine Söhne und Verwandten. Wir erfahren hier von solchen Schritten in Lübeck, Bremen (S. 85; 114) und zumal in Straßburg, wo die protestantischen Stifths herrn im J. 1587 den dänischen Prinzen Ulrich auf Anregung seines Vaters zum Kanoniker nominierten (S. 297 ff.)³⁾. Im Uebrigen vermag ich nach dem mir zugänglichen Material die dänische Politik jener Jahre nicht klar zu übersehen; es soll hier nur daran erinnert werden, daß König Friedrich auch in den Versuchen, die niederländischen Unruhen friedlich beizulegen, seine Hand hatte und sogar einen Gesandten an Philipp II. schickte, daß ferner Erzherzog

1) Vgl. Br. J. C. II no. 466; 478; 485 A. 1; 486; 514.

2) Vgl. Br. J. C. II no. 489 A. 1; ferner das Schreiben K. Friedrichs an Landgraf Wilhelm, 20. Febr. 1587, mit der Aufforderung sich wegen Unterstützung Navarras mit Johann Casimir, Joachim Friedrich von Magdeburg, M. Georg Friedrich, Julius von Braunschweig und Christian von Anhalt zu verständigen (Marburg; vgl. Beckmann, Historie des Fürstenthums Anhalt II, 295). Der König erklärt dabei im schroffsten Gegensatz zu Sachsen und Brandenburg die landläufigen Argumente der Lutheraner gegen eine Verbindung mit Calvinisten für gänzlich belanglos. Man begreift die hohe Anerkennung, die ihm damals bei den Pfälzern zu Teil wurde (Joh. Cas. sogenanntes Tagebuch, Quellen und Erörterungen zur bair. und deutschen Gesch. VIII, 401; verschiedene Schreiben Kolbingers an Dohna März/April 1587). Ueber die dänische Geldhülfe für Navarra (20000 Taler) vgl. Quellen VIII, 401; 405.

3) Zu S. 298 A. 3 vgl. noch das Straßburger Ratsprotokoll vom 20. Sept. 1587, wonach Graf Ernst von Mansfeld als Gesandter und Rat des Königs dem Rat die Ernennung des Prinzen und sein Eintreffen im künftigen Herbst ankündigte; in der Beratung der Antwort am 21. Sept. wird daran erinnert, *das J. Mt. hievor diser sachen halben auch geschrieben*. Vgl. Quellen und Erörterungen VIII, 401; 408; über das *heroisch schreiben* des Königs an den Kaiser (hier abgedr. S. 333 ff.) auch Hirn, Erzherz. Ferd. II, 203 A. 1. Diese Tendenz der dänischen Politik geht bis in die sechziger Jahre zurück, vgl. Ritter I, 196 f.

Matthias im Jahre 1587 einige Zeit in Dänemark weilte¹⁾. Wenn jene Gerüchte von dänischen Absichten auf die römische Krone immer wieder Nahrung fanden (S. 298), so spricht dies jedenfalls dafür, daß man den König wie vormals den Kurfürsten August von Sachsen für sehr ehrgeizig und in manchen Kreisen vielleicht für den einzig möglichen Kandidaten von protestantischer Seite hielt²⁾.

Kurfürst August war so recht der Protestant nach dem Herzen der Katholischen; seine Haltung konnte selbst entschiedene Vorkämpfer der Restauration beinahe befriedigen (S. 49) und den Fernstehenden seine Rückkehr zum Glauben der Väter als etwas Erreichbares erscheinen lassen. Ein auf diese Hoffnung bezügliches Gutachten Minuccis vom 25. Nov. 1585 (S. 271 ff.) bietet nicht eben viel Neues. Der Augenblick konnte, wie Erzherzog Ferdinand kurz nachher in Rom andeuten ließ, kaum ungünstiger gewählt sein, denn der Kurfürst stand eben im Begriff, nach dem Tod seiner ersten Gemahlin, die von manchen für das Haupthindernis seiner Bekehrung angesehen wurde, sich mit dem anhaltischen Fürstenhaus zu verschwägern und damit der freieren Richtung des Protestantismus näher zu treten. Was Minucci über das unvermeidliche Zugeständ-

1) Im Frühjahr 1586 erschien ein Edelmann vom dänischen Hof, Wilhelm van der Wintze (von der Wentz) in Madrid, mit einem langen deutschen Schreiben seines Königs, der sich Philipp II. als Vermittler eines Friedens zwischen Spanien und England anbot; Philipp gewährte ihm, wie Khevenhüller berichtet, auf dessen Gutachten Audienz, erteilte aber eine ablehnende Antwort (Handlingar rörande Skandin. historia XI, 333 ff.; Khevenhüller an den Kaiser, 7./17. Juni 1586, Nürnbn. German. Museum; vgl. auch Br. J. C. II n. 453 A. 2). Gleichzeitig beschwerte sich Leicester bei seiner Königin über Umtriebe des Paul Buys behufs Uebertragung der Herrschaft in den Niederlanden auf Dänemark (Motley, The united Netherlands' II, 76 ff., Nuyens, geschiedenis der nederlandse beroerten IV. 1, 214 ff.). Ueber Fortsetzung der dänischen Vermittlungsversuche im J. 1587 vgl. Compte-rende de la commiss. d'hist. (Bruxelles) III. 3, 281 ff.; Groen von Prinsterer, archives de la maison d'Orange-Nassau II. 1, 75; am 12./22. Febr. 1587 berichtet Khevenhüller dem Kaiser von Friedenstraktation Parmas mit England *durch des Königs aus Tenemarks mitl.*

2) Vgl. Br. J. C. II, no. 466 A. 1. Eine Zeitung aus Straßburg vom 24. März 1587 meldet als Gerücht, Dänemark rüste und wolle sich mit Hilfe der weltlichen Kurfürsten und der übrigen evangelischen Fürsten vor Frankfurt lagern und für einen römischen König erklären lassen (Marburg). Vgl. eine Zeitung aus Dresden vom 3. April (München), eine andre aus Köln vom 13. Mai (Wolfenbüttel), die von der Absicht, Dänemarks Sohn zum römischen König zu wählen, spricht. Noch am 29. Sept./9. Okt. berichtet Guise an Bellièvre, man schreibe ihm aus Deutschland, die protestantischen Kurfürsten hätten den König von Dänemark zum römischen König gewählt und wollten seine Kaiserkrönung mit Gewalt durchsetzen (Paris, Bibl. Nat.). Wegen Erzherz. Matthias vgl. Gött. gel. Anz. 1896, S. 559 A. 4.

nis betreffs der geistlichen Güter sagt, bleibt noch hinter den Aussichten zurück, die der Vertrauensmann Erzherzog Ferdinands bei der Kurie damals eröffnen zu dürfen glaubte ¹⁾. Ernsthafter als diese ganz unfruchtbaren Velleitäten sind die Bemühungen um ein katholisches Bündnis zu nehmen, für die uns die vorliegende Publikation verschiedene interessante Belege bietet. Schon auf seiner Reise von Prag über München und Innsbruck nach Italien (Winter 1584/85) hatte Bonomi mit Herzog Wilhelm und Erzherzog Ferdinand ausführlich über den Landsberger Bund gesprochen. Es scheint sich um den Wiedereintritt des kurz vorher ausgeschiedenen Erzherzogs und um Verstärkung des Bundes durch die geistlichen Kurfürsten und Jülich gehandelt zu haben (S. 14; 20 ff.; 33) ²⁾. Wichtiger als der nicht zum ersten und nicht zum letzten Mal unternommene Versuch, jenem lendenlahmen Schutzverein

1) Vgl. zu S. 276 Br. J. C. II no. 393. Minuccis Gutachten ist seither auch in den Beiträgen zur sächsischen Kirchengesch. X (1895), 295 ff. veröffentlicht worden, wo u. a. betreffs der Verhandlung Albrechts von Baiern mit dem Kurfürsten auf das neue Archiv f. sächs. Gesch. XV, 70 verwiesen ist. Von Interesse ist die Bestätigung der schon von Aretin I, 245 f. gegebenen Andeutungen, daß Baiern auch damals zuerst die Erneuerung der Bekehrungsversuche angeregt habe, und die Bezeichnung des von Rom abgefertigten Unterhändlers, des deutschen Jesuiten Cardaneus (S. 273). M. schlägt übrigens außerdem noch persönliche Einwirkung des Bischofs Julius von Würzburg oder des Erzbischofs von Köln auf den Kurfürsten vor; Köln, der *accortissimo et eloquentissimo* sei könnte besonders leicht den Vorwand zu einer Reise nach Sachsen finden (S. 274). Dazu stimmt eine undatierte kölnische Werbung bei Wilhelm von Baiern (München, Staatsarchiv K. schw. 130/8 f. 300), die die Notwendigkeit betont, Kursachsen dafür zu gewinnen, daß die Beendigung des kölnischen Kriegs zur Reichssache gemacht werde. Man müsse dem Kurfürsten vor allem die Besorgnis vor einer päpstlichen Exkommunikation der weltlichen Kurfürsten benehmen und dabei zugleich seinen Sohn von der Neigung zur Politik Casimirs abbringen: *Hoc effici apud duces nisi per principem, qui valeat apud eum auctoritate, gratia atque eloquentia, poterit. Cupit hoc onus in se suscipere sermus elector, dummodo Cels. S. (Wilhelm) consilium probaverit.* Die Werbung fällt jedenfalls nach der Einnahme von Neuß durch Neuenar (Mai 1585). Zu den Angaben auf S. 273 f. über Augusts Dämonenfurcht vgl. Pierling, Bathory et Possevino (Paris 1887) S. 83; über den angeblichen von Erzherzog Ferdinand (Br. J. C. II no. 417) noch 1586 erwähnten Vergiftungsversuch gegen den Kurfürsten K. von Weber, Anna, Churf. zu Sachsen (1865) S. 383 ff.; hiezu auch S. 364 f. Die Gesandtschaft Savoiens, von der M. (S. 274) spricht, dürfte sich kaum auf die 1584 umlaufende und von mir als leere Klatscherei charakterisierte Nachricht von einer Verlobung des Herzogs mit einer sächsischen Prinzessin beziehen; vgl. dagegen Br. J. C. II nr. 412 A. 2. Ueber die älteren Bekehrungsversuche vgl. jetzt auch Nunt. Ber. aus Deutschland III. 3 (1896), XLIV; LXXV.

2) Vgl. Stieve IV, 4 ff.; Ritter II, 12 ff.; Hirn II, 142 ff.

eine wirkliche Bedeutung für die Sache der katholischen Restauration zu verleihen, sind die wiederholten Anwürfe der französischen heiligen Liga bei katholischen Reichsfürsten. Während im Mai 1585 von Seiten Erzherzog Ferdinands Anregungen wegen eines Bündnisses deutscher und außerdeutscher katholischer Mächte an Baiern gelangten, aber offenbar durch den abenteuerlichen Unterhändler Sprinzenstein stark aufgebauscht und schon dadurch wenig annehmbar gemacht wurden¹⁾, hatten die Häupter der französischen Liga, der Kardinal von Bourbon und der Herzog von Guise, bereits durch den Jesuiten La Rue in Deutschland sondieren lassen und auf seinen günstigen Bericht ihn nochmals dahin abgefertigt²⁾. Ueber seine Aufträge und Erfolge erfahren wir hier zum ersten Mal Näheres aus einer an Bonomi gerichteten ligistischen Denkschrift vom 4. Januar 1586 (S. 124 f.; 194 ff.). Im Namen Bourbons und Guises sollte der Abgesandte vor allem um Verhinderung jedes Zuzugs für die Hugenotten und, falls dies nicht tunlich sein sollte, um Unterstützung von Seiten der deutschen Katholischen nachsuchen, außer-

1) Br. J. C. II no. 328; 437; Hirn II, 134 A. 2.

2) Was in der Denkschrift Martellis von den wiederholten Sendungen der Liga nach Deutschland berichtet wird, stimmt durchaus zu den Mitteilungen, die der Jesuit La Rue in seinem Schreiben an Maria Stuart vom 8./18. Mai und 14./24. Aug. 1585 über seine diplomatische Tätigkeit macht (Teulet, Relations polit. de la France et del' Espagne avec l'Ecosse, Bd. III, Par. 1862, S. 342 ff.). In dem zweiten Schreiben, das aus Châlons datiert ist, erklärt er bis dahin drei Mal in Deutschland gewesen zu sein. Nach dem ersten Schreiben wäre er von Joinville, wo Guise sich Ende 1584 und Anfang 1585 aufhielt, mit Depeschen des Herzogs für Rom und *pour retourner par Allemagne* abgegangen und hätte unterwegs den Herzog von Savoien vor dessen Reise nach Spanien (also vor Febr. 1585) aufgesucht; in Rom fertigte ihn dann der Papst in zwei Tagen ab, *me donnant lettres de bonne encre, en Allemagne* (T. III, 343). Dies stimmt mit der Nachricht Martellis: *Miserunt* [die Führer des Liga] — *in Germaniam hominem de negotio instructum et qui cum S. S. hoc negotium communicaverat, et eundem S. S. ad electores imperii et ducem Bavariae miserat, ut tentaret, an aliquid fieri posset, qui postea rediens in Galliam — principes Galliae denuo eundem u. s. w.* Es sind also zu unterscheiden 1) eine Reise nach Deutschland im Frühjahr 1585 auf der Rückkehr von Rom, mit Aufträgen sowohl Guises als des Papstes, 2) eine zweite Reise nach Deutschland, nachdem er in Châlons Bericht erstattet hatte (*en ung jour et demi il me dépécha de rechef en Allemagne*, T. a. a. O.), 3) eine dritte im Sommer (er schreibt am 18. Mai: *Von me presse fort de retourner aux mêmes princes*, ebd). Am 24. Aug. schreibt er aus Châlons, er solle nach Spanien, Rom und dann noch einmal nach Deutschland (ebd. 349). Und im Sept. finden wir in der Tat einen ligistischen Gesandten bei den Erzherzogen Ernst und Karl (Br. J. C. II no. 358), vermutlich wieder La Rue, da wenigstens Martellis Denkschrift nicht von einem Wechsel in der Person des Gesandten spricht.

dem aber ein Bündnis der letzteren unter sich und womöglich mit sämtlichen katholischen Fürsten Europas gegen die Umtriebe Englands, Navarras, Genfs und der deutschen Protestanten in Vorschlag bringen. Sein Auftrag ging an alle Mitglieder des österreichischen Hauses, die drei geistlichen Kurfürsten, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Passau, Würzburg und Bamberg, den Herzog von Baiern. Er behauptete, von allen die Antwort erhalten zu haben, daß sie nach Zustimmung des Kaisers gern bereit sein würden und daß der Papst und Spanien die Sache beim Kaiser betreiben sollten. Am Lauesten habe sich Mainz gezeigt, am Eifrigsten die österreichischen Herren, Baiern, Trier, Köln und Passau. Köln und Trier hätten Aneiferung ihres Mainzer Kollegen durch den Papst empfohlen sowie Förderung der Sache beim Papst durch Bonomi. Am Schwierigsten sei jedenfalls die Verwirklichung des Projekts in Deutschland und man habe es schließlich für das Beste erachtet, die oberste Leitung des Ganzen und die Aufstellung von Bundesfürsten für Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien dem Papst zu überlassen, der durch einen mit Spanien und der französischen Liga gemeinsam abzuordnenden Gesandten den Kaiser zur Mitwirkung bestimmen solle. Sei dies nicht zu erreichen, so müßten die deutschen Katholischen sich unter einander verbinden, aber zunächst neutral halten und auf die Abwehr gegnerischer Angriffe beschränken¹⁾. Leider brechen die Depeschen B.s im November 1585 fast gänzlich ab; nähere Aufschlüsse über den Verlauf dieser »Praktiken« könnten, wenn noch vorhanden, die Berichte des ligistischen Agenten selbst, ferner die Depeschen des spanischen Gesandten in Prag und des Nuntius Sega (S. X) geben²⁾. Vorläufig wissen wir bestimmt,

1) Ueber die Aufnahme der ligistischen Werbung bei Köln und Erzherzog Ernst vgl. Br. J. C. II no. 341; 358. Bei Hirn II, 134 ff. eine für Erzherzog Ferdinand berechnete Denkschrift, die sich mit der oben charakterisierten mehrfach berührt. Mit der hier dem Sohn des Erzherzog, Karl von Burgau zugeordneten Rolle vgl. dessen Reise nach Rom, Br. J. C. II S. 368; ferner ebd. 515; ein ungünstiges Urteil Philipps II. über die Schritte der Liga in Deutschland ebd. no. 389.

2) Der venezianische Gesandte in Prag bezeichnet selbst seine Mitteilungen, die offenbar durch die am Kaiserhof herrschende tiefe Verstimmung gegen Erzherzog Ferdinand stark beeinflusst sind, als *congiecture*, Br. J. C. II n. 437; vgl. Hirn II, 103 ff. In die Kategorie der freien Erfindungen gehört die bei Eshesmeister S. 251 abgedruckte Kopie eines Flugblatts, das übrigens nicht, wie S. 250 A. 2 angenommen wird, mit der Br. J. C. II no. 431 von Würtemberg mitgetheilten Zeitung identisch ist. Vgl. dagegen außer der hier angezogenen Mitteilung bei Lauffer eine »*verzeichnus der furnembsten puncten der Guisischen conspiration*« mit 13 Artikeln, die am 12. März 1586 aus Schweinfurt den Räten zu Ansbach zugeschickt wurde, Nürnberg, Kreisarchiv, Rel.-Akten 1524—1654.

daß Rudolf II. allen ligistischen Plänen durchaus abhold war, daß aber nicht nur Baiern damals dem Kaiser die Notwendigkeit eines katholischen Bündnisses ans Herz legte, sondern auch Segar trotz beruhigender Versicherungen die Frage der Liga im Auge behielt (S. 206)¹⁾. Uebrigens herrschte damals zwischen dem Papst und der führenden katholischen Macht, Spanien, durchaus kein unbedingtes Vertrauen, und in den politischen Berechnungen Philipps II., für die neben der Schwächung Frankreichs vor allem das geplante Unternehmen gegen England maßgebend war, stellten die deutschen Verhältnisse immer nur einen untergeordneten Faktor dar. Und die ligistischen Neigungen einiger Reichsfürsten, die uns hier aufs Neue bestätigt werden, blieben doch in Folge großer Vorsicht und innerer Zwistigkeiten noch wirkungsloser als die gleichzeitigen und ähnlichen Bestrebungen unter den ebenfalls vom Ausland bearbeiteten deutschen Protestanten²⁾.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zu der umfangreichen Beigabe von Depeschen und Aktenstücken, die uns (zusammen mit der Einleitung S. LXXIII ff.) zum ersten Mal nicht nur die Stellung der Kurie, sondern auch die Intervention der protestantischen Reichsstände in dem sich endlos hinziehenden Straßburger Kapitelstreit einigermaßen im Zusammenhang übersehen läßt. Eine Darstellung der Stiftsfehde bis zum Tod Bischof Johans steht von Meister zu erwarten (S. LXXIX A. 3). Während sich Rom mit der Förderung der katholischen Interessen auf diplomatischem Weg begnügte, ohne die ersuchte Geldhülfe zu gewähren, war man vollends am Kaiserhof ängstlich darauf bedacht, die protestantischen Reichsstände nicht durch scharfes Vorgehen gegen ihre Glaubensgenossen in Kapitel zu reizen, und eine Reihe von protestantischen Interzessionen verfehlte nicht, dieser Neigung immer wieder Vorschub zu leisten. Auf die briefliche Verwendung dreier Pfalzgrafen und Ernst Friedrichs von

1) Vgl. Br. J. C. II no. 443; über Baiern Aretin I, 411 f.

2) Ueber die Absicht Wilhelms von Baiern auf einer Versammlung des Landsberger Bundes wenigstens eine Verständigung der Katholischen über einheitliches Vorgehen auf dem nächsten Reichstag anzubahnen, vgl. sein Schreiben an Julius von Würzburg, 3./13. Dez. 1586 (München R.-Archiv, R. Rel.-Akta XI), sowie ein Schreiben Salzburgs an Baiern, 6./16. Dez. (ebd. Fürstensachen XXX). Als im J. 1587 Herzog Johann Wilhelm von Jülich dem Herzog von Baiern schrieb, er habe den Papst ersuchen lassen, ihn gleich andern deutschen Fürsten in die heilige Liga aufzunehmen, erwiderte Baiern, daß er keine andere Liga, worin deutsche Fürsten seien, kenne, als den Landsberger Bund (Stieve, Zur Gesch. der Herzogin Jakobe von Jülich, 1877, S. 12; 103 ff.).

Baden (11. Sept. 1584)¹⁾ folgte im Jahre 1586 ein Schreiben der Gesandten der drei weltlichen Kurfürsten und vier anderer Stände auf dem Wormser Deputationstag. Im Jahre 1587 schrieben Sachsen, Brandenburg und Hessen und neben ihnen, was besonders Eindruck machte, Friedrich von Dänemark. Der König starb freilich bald nachher; jenes Schreiben der drei Fürsten vom 15. Juli 1587 wurde vom Kaiser, nachdem er bis zum Ende des Jahrs eine Reihe von Gutachten eingeholt hatte, doch erst am 20. September 1588 beantwortet. Weit rascher waren die Interzedenten mit ihrer Erwiderung bei der Hand²⁾. Im März 1589 erschien dann eine stattliche Gesandtschaft protestantischer Stände in Prag, die neben ihrer Vertretung der Straßburger Kapitularen auch andere Beschwerdepunkte vorbrachte³⁾. Bereits im November wurde die Werbung wiederholt, wobei die Protestanten allerdings zu ihrer unliebsamen Ueberraschung eine Gesandtschaft katholischer Reichsstände am Kaiserhof vorfanden⁴⁾. Zwischen diese Interzession und die hier sich anschließenden Aktenstücke vom Sept. 1590 und Juli 1591 fällt aber

1) Die auf S. 323 berührten Absichten der Franzosen auf Straßburg *noch vor wenig jaren* beziehen sich auf die 1578 und in den folgenden Jahren mehrfach hervortretenden »Praktiken«, in die auch die Person des Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz verflochten erscheint, vgl. Br. Joh. Cas. I passim.

2) Ein kaiserliches Rezepisse auf das (unter no. 260 abgedruckte) Gesamtschreiben der drei Fürsten vom 30. Dez. 1588 ist datiert Prag, 7. März 1589 (München, R.-Archiv, Rel. Akta, XI f. 446).

3) Noch weit reichhaltiger als das Anbringen selbst ist eine vorbereitende kurpfälzische Zusammenstellung von Beschwerden vom 25. Febr. 1589 (München, Staatsarchiv K. bl. 114/15). Am 17. April fordert Johann Casimir bereits wieder den Straßburger Rat zur Beschickung eines Tags zu Heilbronn am 11. Mai auf, der die Kapitelssache und andere Gravamina behandeln und sich mit dem niedersächsischen Kreistag zu Halberstadt in Korrespondenz setzen soll (Straßb. Séminaire prot. Or.).

4) Johann Casimir wünschte vergebens, der Werbung in Prag durch Bedrohung des Rats der Stadt Köln und des R. K. Gerichts mehr Nachdruck zu verleihen, während Magdeburg und Halberstadt sich gegen allzugroße »Unbescheidenheit« und sogar für das Wegziehen des seit Kurzem in Straßburg residierenden Gebhard Truchseß aussprachen (J. C. an Straßburg 12. Sept., an Pfalzgraf Johann 18. Okt., an Magdeburg und Halberstadt 20. Okt. 1589, Straßb. städt. Archiv AA. 772; 839). Auf der andern Seite regte Wilhelm von Baiern in einem Schreiben an den R. Hofrat Kurtz (10./20. Oktober, München, Staatsarchiv K. schw. 399/46 Conc.) gegen J. C. als die Hauptstütze der protestantischen Kapitularen Exekution an, da derselbe seine Revisionssache beim R. K. Gericht verloren haben sollte und Ludwig von Hessen sowie Württemberg sich vielleicht dazu bereit finden würden. — Ueber die katholische Gesandtschaft in Prag vgl. Stieve IV, 47 f.; Hirn II 204 f. (ebd. 202 f. und Ehses-Meister S. 282 über einen Versuch schon 1587 eine katholische Gesandtschaft zu Stande zu bringen).

jene Gesandtschaft der drei weltlichen Kurfürsten an den Kaiser im Juli 1590, die eine ganz neue Phase der protestantischen Aktionspolitik bezeichnet¹⁾. Denn im Februar des gleichen Jahrs hatte sich Kurfürst Christian von Sachsen endlich zum engen Anschluß an seinen vorwärts drängenden Schwager Johann Casimir bestimmen lassen, eine Wendung, die unverkennbar wieder mit der Straßburger Sache in Zusammenhang steht. Die Erfahrungen bei jener Interzession im November 1589 bewogen Magdeburg, Halberstadt und Mecklenburg, mit großer Entschiedenheit bei Sachsen und Brandenburg auf eine »vertrauliche Zusammensetzung« der Protestanten zu dringen. Inzwischen brachte der Einfall Lothringens ins Elsaß, wo die mit deutschem Geld für Heinrich IV. aufgebrachten Truppen zersprengt wurden, sogar die bedächtige kursächsische Politik aus der Fassung und trug jedenfalls dazu bei, den Kurfürsten für die persönliche Zusammenkunft geneigt zu stimmen, die ihm Johann Casimir unter Bezugnahme auf die Straßburger Sache vorschlug²⁾. Bei ihren Besprechungen zu Plauen (Februar 1590) wurde bekanntlich zu einer protestantischen Union der Grund gelegt und die oben erwähnte Beschickung des Kaisers verabredet und auch hier nahmen die von Kurpfalz zusammengestellten Beschwerden wieder ihren Ausgang vom Straßburger Kapitelstreit. Dagegen war die zweite Gesandtschaft der weltlichen Kurfürsten im Juli 1591 ursprünglich nur durch

1) Die Akten der auf S. 377 Anm. 1 vermißten Interzession sind schon im XVII. Jahrhundert und seither mehrfach veröffentlicht worden; vgl. den Auszug bei Häberlin, N. T. Reichsgesch. XV, 412 ff.; Literatur ebd. 454 Anm.; hiezu Ritter II, 47; 51.

2) Vgl. das Schreiben von Magdeburg, Halberstadt und Ulrich von Mecklenburg an Sachsen (m. m. an Brandenburg) vom 3. Dez. 1589 (Straßb. AA. 772); hiezu ein Schreiben des Agenten Dr. Johann Weiß an Gebhard Truchseß, Eisleben 17. Dezember (ebd. eigh.): *des obersten [Sachsen] seiner rechte einen, qui multum potest, hab ich gewonnen, hoffe deren noch mehr zu erlangen; hofft, es soll uff höchst vertrauen ein religionstag geben.* Am 17. Jan. 1590 meldet Ernst von Mansfeld dem Gebh. Truchseß, Sachsen und Brandenburg würden *beissig*, weil sie für die Aufstellung der zersprengten Truppen Geld hergegeben hätten (ebd. 771). Vgl. namentlich die Korr. zwischen Johann Casimir und Christian von Sachsen Dez. 1589 und Jan. 1590 (Dresden, Staatsarchiv, Auszüge von Geheimrat Ritter, besonders J. C. Schreiben vom 30. Dez. und 24. Januar (das zweite betr. Abwendung der kais. Kommission in der Straßburger Sache und Vorschlag einer Zusammenkunft am 18. Februar; ein anderes Schreiben gleichen Datums betrifft den lothringischen Einfall, vgl. Ritter, Briefe und Akten I, 31 A. 2). Ueber die vorhergehenden Bemühungen des französischen Gesandten Schönberg um ein katholisch-protestantisches Bündnis und über die Ablehnung einer Zusammenkunft mit Sachsen von Seiten des Erzbischofs von Mainz Ritter a. a. O. 29 ff.

die Aachener Sache veranlaßt und erst Johann Casimir setzte es durch, daß der Straßburger Handel wegen des nun wirklich drohenden Sequesters in die Werbung mit aufgenommen wurde¹⁾. Uebrigens stand Johann Casimir selbst damals mit dem Bischof von Straßburg wegen gütlicher Beilegung des Streits in Verhandlung²⁾ und mit dem Tod Christians von Sachsen (25. Sept. 1591) erlitt die kaum noch ins Leben getretene Unionspolitik bereits den ersten tödtlichen Stoß.

Bonn, Februar 1897.

F. von Bezold.

Jerusalem, W., Die Urteilsfunktion. Eine psychologische und erkenntnis-kritische Untersuchung. Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller 1895.

Der Verfasser bietet eine Fülle anregender und fruchtbarer Gedanken zur Behandlung des Urteilsproblems, die er in beredter Sprache zu entwickeln versteht. Ich hebe als den wichtigsten darunter den alten (transcendenten metaphysischen) Wahrheitsbegriff hervor, der nach ihm ebenso unverträglich ist mit der monistischen Weltanschauung des Idealismus und Materialismus, wie er andererseits zur Lösung des Urteilsproblems nicht entbehrt werden kann (S. 187 S. 248 S. 265—266 S. 232). Ein zweiter Grundgedanke des Verfassers, nach meiner Meinung von untergeordneter Bedeutung, ist der Anthropomorphismus, genauer die Geltendmachung der Willenhandlung als Apperceptionsmasse zur Formirung der Wahrnehmung

1) Vgl. J. C. an Sachsen und Brandenburg 8. Juni 1591, die Antwort der Kurfürsten vom 16. Juni und J. C. Replik vom 20. Juli (Straßb. AA. 774; ebd. die kais. Sequestrationspatente vom 25. April/5. Mai und 26. April/6. Mai).

2) Vgl. die Relation des kurpfälz. Rats Botzheim über eine Werbung beim Bischof von Straßburg, 20. Juni 1591. In seiner Antwort auf eine Werbung der protestantischen Kapitularen vom 18. Dez. verweigerte J. C. offene tätliche Unterstützung des Kapitels u. a. mit Berufung darauf, daß er sich durch Botzheim dem Bischof zum Unterhändler habe anbieten lassen und nicht *rähter und tätter zugleich* sein könne (Straßburg a. a. O.). Auch Pfalzgraf Reichard erwähnt in einem Schreiben an Württemberg vom 29. Nov. seine Teilnahme an Vergleichsversuchen zwischen Bischof und Kapitularen von Straßburg (Stuttgart, Pfalz 14^c II) Ueber den 1590 gegen die Kapitularen gerichteten Vorwurf eines Mordanschlags gegen den Bischof vgl. Meister in der Röm. Quartalschrift VI, 241 ff. und hiezü Straßb. AA. 1619, sowie ein Schreiben der Kapitularen an J. C. 6. Nov. 1590 ebd. 773.

wie zur Gliederung des Urteils (S. 82, S. 93—94, S. 108—109, S. 264—266, S. 220, S. 252, S. 253, S. 263). Natürlich muß die Willenshandlung ›erlebt‹ werden, um als Apperceptionsmasse eine Rolle spielen zu können (S. 245, S. 247). In beiden Gedanken steht des Verfassers Urteilstheorie in diametralem Gegensatz zu den Anschauungen von Avenarius. Der Verfasser verfügt über eine umfassende und gründliche Kenntnis der Urteilstheorie der Vergangenheit und Gegenwart. Die seiner Arbeit vorausgeschickte ›historisch-kritische Uebersicht‹ (S. 35—73) ist besonders dankenswert. S. 48 ist der wichtige Begriff der *ἐνάργεια*, den die Stoiker von den Epikureern übernahmen und weiter bildeten, übersehen. Die scholastische Urteilstheorie ist zu kurz gekommen. Der wichtige Begriff der simplex apprehensio, des Aristoteles *νόησις ἀδιαίρετων*, wohl zu unterscheiden von dem ›Erleben‹ (S. 245, S. 247), der ›Thatsächlichkeit‹ (S. 186) Jerusalems, wird gar nicht erwähnt. Die jüngsten Vertreter der scholastischen Philosophie (Rickaby, First Principles London, 1889 p. 38; Boedder, Psychologia Rationalis, Friburgi Brisgoviae, 1894 p. 125) lassen ihn fallen und erklären die simplex apprehensio mit Suarez für ein *judicium*. Ueber diesen Begriff bitte ich auch meine Schrift Ueber die Erinnerung S. 10 zu vergleichen. Auch die Urteilstheorie des Thomas v. Aquin (Rickaby a. a. O. S. 24—26) hätte nicht übergangen werden dürfen. S. 53 ist übersehen, daß Descartes sich in der That genau darüber erklärt, unter welchen Umständen allein wir an den sogenannten occidenten Urteilen zweifeln können (Rickaby a. a. O. p. 52). Die Auseinandersetzungen Benno Erdmanns (Logik I S. 285—286) über Hamilton hätten nicht übergangen werden sollen. Unbeachtet geblieben ist, daß Bain (Mental and moral science Appendix Note on the chapter on belief p. 100) sich selbst korrigiert. Die Theorie Brentanos wird meines Erachtens zu ungünstig beurteilt, nach der Darstellung Hillebrands (Die neuen Theorieen der kategorischen Schlüsse S. 16—22) kann von den (S. 51) gerügten ›fortwährenden Schwankungen und Misverständnissen (?)‹ keine Rede mehr sein. Erdmanns sehr eingehende Urteilstheorie wird viel zu kurz behandelt. Das gleiche gilt von der Dissertation Eugen Eberhardts (Beiträge zum Urteil, Breslau 1893), die ich für eine vorzügliche Arbeit halte. Ich bemühe mich Alles zu sagen, was mir aufgefallen ist. Diese Bemerkungen können natürlich dem Werte des ersten Versuchs einer Geschichte der Urteilslehre, wie ihn der Verfasser bietet, keinen Eintrag thun.

Der Verfasser ist mit Horwicz (S. 19 S. 20—21) der Meinung, daß ›der Anfang des Seelenlebens wahrscheinlich in den Gefühlen

der Lust und Unlust und den damit verbundenen Angriffs- und Abwehrbewegungen zu suchen« ist. Durch Differenzierung dieser Gefühle sollen Empfindungen (ob etwa diese durch Zurücktreten des Gefühls wie Karl Göring, System der kritischen Philosophie I S. 55 meint einen objektiven Charakter erhalten, wird nicht gesagt) Wahrnehmungen, Vorstellungen entstehen. Hierzu bitte ich die Ausführungen meiner Psychologie des Erkennens S. 164—166, außerdem Rülpe, Grundriß der Psychologie S. 233—234 zu vergleichen. Die Wahrnehmungen sind durch das Experiment als zusammengesetzt aus den Sinnes- und Bewegungsempfindungen erwiesen (S. 13, S. 218, S. 219). Ihnen gegenüber müssen die Empfindungen, die sich nicht weiter zerlegen lassen, als ein Letztes, Ursprüngliches angesehen werden (S. 218). Damit kann natürlich ganz wohl bestehen, daß sie zunächst (als hervorgehend aus der Befriedigung der Sinnes- und Bewegungstrieb wie Göring a. a. O. S. 52 hervorhebt) gefühlswarm sind und erst allmähig etwa durch unsere Gewöhnung an sie den Gefühlscharakter verlieren. Nicht hingegen vermag ich zwei andere Aeüßerungen des Verfassers über die Empfindungen mit einander in Einklang zu bringen. Nach der einen (S. 217) sind »die Empfindungen als einfache qualitativ bestimmte Veränderungen des Bewußtseinszustandes zu betrachten, denen »man noch keinerlei Beziehung auf einen äußeren Reiz zuschreiben darf«; nach der andern (S. 251) sind sie »Zeichen von Vorgängen«, die sich auch dann abspielen, wenn Niemand sie empfindet« (und »Signale für den Willen zu zweckmäßigen Angriffs- und Abwehrbewegungen«, was Niemand leugnet, sofern sich nämlich mit den Empfindungen Gefühle der Lust und Unlust verbinden). Nach der ersten Aeüßerung sind die Empfindungen das, was der Verfasser (S. 245 und 247) bloße »Erfahrungen« nennt, damit das Wissen um sie ausschließend: Empfindungen haben und um sie wissen ist zweierlei, was er an anderer Stelle (S. 186) als bloße »Thatsächlichkeit« beschreibt, indem er dabei die Unterscheidung Bradleys der idea as a fact und der idea as a meaning heranzieht. Damit steht die zweite Aeüßerung, wonach sie Zeichen sein sollen, in offenbarem Widerspruch. Ich halte an der ersten als an der einzig der Absicht des Verfassers entsprechenden fest. Die Beziehung auf Gegenstände (die Beanstandung dieses von Kant her geläufigen Ausdrucks gegenüber Brentano S. 5 ist offenbar unstatthaft) erhalten die Empfindungen ja auch nach dem Verfasser erst dadurch, daß sie zu Wahrnehmungen geformt werden (S. 219—220); Empfindungen und ebenso auch Gefühle (S. 5—6, vergl. dazu meine Schriften: Ueber die Erinnerung S. 3 ff., auf die sich auch der Verfasser bezieht, und besonders Psychologie des Erkennens S. 142—144)

sind also an sich genommen beziehungslose, d. h. nicht auf etwas von ihnen Verschiedenes sich beziehende Bewußtseinsvorgänge, wie durch das Merkmal der Bewußtheit oder des Bewußtseins um sich selbst charakterisirt, durch sich selbst bewußt, aber darum noch keineswegs gewußt, was erst die Reflexion bewirkt, nur sich selbst kundgebend und nicht etwas von ihnen Verschiedenes. Von »gefühlten Unterschieden« und von einer »gefühlten Unwahrheit« (S. 230—231, außerdem S. 102 gegen S. 5—6) durfte der Verfasser, wie ich vorübergehend bemerke, konsequenterweise nicht sprechen. Ich füge hinzu, daß Empfindungen und Gefühle als an sich genommen beziehungslose Bewußtseinsvorgänge dieser Art in neuen Bewußtseinsvorgängen (vergl. Psychologie des Erkennens S. 110—112) wieder aufleben können, aber nicht etwa dadurch schon eine Beziehung auf die früheren Empfindungen und Gefühle als Zeichen dieser enthalten oder zu Vorstellungen derselben werden.

Was sind denn nun Vorstellungen nach der Auffassung des Verfassers? Auch hier begegnen uns wieder zwei widersprechende Äußerungen. Nach der einen (S. 186) ist »eine Vorstellung nur als Thatsache, nicht als Meinung vorhanden«; nach der andern (S. 210—211) »enthält jede Vorstellung den Existenzbegriff implicite, alles, was wir vorstellen, müssen wir als seiend vorstellen, als existierend. Die unmöglichsten Phantasiegebilde werden dadurch, daß ich sie erzeuge, als existierend vorgestellt. Indem ich etwas vorstelle, supponiere ich ihm eo ipso das Vorhandensein, die Wirklichkeit«. (Trotzdem »ist der Existenzbegriff noch nicht zum Bewußtsein gebracht« S. 211; ich denke nicht namentlich und ausdrücklich, aber doch einschließlich in der Sache nach, vergl. Psychologie des Erkennens S. 116, wohl nach seinem allgemeinen Inhalt, nicht nach der Form der Allgemeinheit oder mit dem Bewußtsein der Allgemeinheit oder, wie die Alten sagten, als universale directum nicht als universale reflexum in der Weise wie in Wahrnehmungsurteilen die Allgemeinbegriffe eine Rolle spielen, S. 139 — aber darauf gehe ich jetzt noch nicht ein.) Christian v. Ehrenfels (Ueber Fühlen und Wollen, Wien 1887 S. 65) behandelt die oft diskutierte philosophische Streitfrage, ob es dasselbe sei oder nicht, wenn man sich »etwas schlechthin vorstelle« oder wenn man sich »dasselbe als existierend oder als wirklich vorstelle« und entscheidet sich für die zweite Alternative. Twardowski (Zur Lehre vom Inhalt und Gegenstand der Vorstellungen S. 36) unterscheidet ausdrücklich Gegenstand und Existenz und behauptet, daß »wer vorstelle, auch etwas, einen Gegenstand vorstelle« (S. 35), aber darum noch keineswegs den Gegenstand als existierend vorstelle. Meiner Ansicht nach wird in den Urteilen, die nicht Existentialurteile sind, das logische Subjekt der

als unabhängig vom Urteil angenommene oder betrachtete Gegenstand als existierend vorgestellt, nicht für existierend erklärt; darüber später. Jedenfalls wird in den Vorgängen, von denen wir sagen: Wir stellen ein Haus, einen Brunnen vor, etwas von dem Vorstellen Verschiedenes, ein Gegenstand, vorgestellt, obgleich dieser Gegenstand unserm Bewußtsein durch den Namen (vergl. Twardowski a. a. O. S. 10) nahe gebracht wird. Der Name wird nun erst Name im Urteil, wie das Wort erst im Satze seine Bedeutung erhält (S. 26—28). Der Name ist nur Name eines Gegenstandes, den wir in einem Urteil mit ihm bezeichnen, er weckt in uns die Vorstellung dieses Urteils, d. h. eines Etwas, das wir Haus nennen, das wir Brunnen nennen, und dieses Etwas, der Gegenstand des vorgestellten Urteils, ist somit auch sein Gegenstand, in weiterer Vermittlung wird damit der Gegenstand des Namens auch zum Gegenstand der Vorstellung Brunnen, Haus. Also nur, weil das Urteil einen von ihm unabhängig betrachteten Gegenstand hat und in diesem Urteil der mit der Vorstellung verbundene Name (als Name des Gegenstandes) eine Rolle spielt, nur darum hat auch die Vorstellung einen Gegenstand. Jede Vorstellung als Vorstellung eines Gegenstandes setzt somit ein Urteil und seinen Gegenstand voraus.

Wie kommen wir nun ursprünglich zu Gegenständen, die wir als von uns unabhängig annehmen und betrachten? Jerusalem antwortet: Durch die Wahrnehmung (S. 190, S. 219—220), genauer durch die Tastwahrnehmung (durch Association mit Tastwahrnehmungen oder Tastvorstellungen scheinen auch die übrigen Sinnesempfindungen ihren Wahrnehmungscharakter zu erhalten, was nicht weiter ausgeführt wird). »Die Tast- und mit ihnen verbundenen Bewegungsempfindungen sind die frühesten, schon beim Embryo vorhanden. Sie sind Widerstandsempfindung und der Widerstand kann nur als Wirkung eines fremden Willens gedeutet werden. Mit dieser Deutung ist die Wahrnehmung vollzogen« (S. 219—220). Der Verfasser hat hier insbesondere die Greifbewegungen (S. 219) und die mit ihnen verbundenen Tast- und Bewegungsempfindungen im Auge, von den Bewegungsempfindungen aber diejenigen, wie es scheint, ausschließlich (S. 93), welche als Begleiterscheinungen der auf innere Impulse (Wollen?) erfolgenden Bewegungen auftreten. Diese auf innere Impulse erfolgenden eigenen Bewegungen, d. h. der eigene Wille, die Willenshandlung, die wir immer wieder »erleben« (S. 245, S. 247), »erfahren« (S. 93) wirken als Apperceptionsmasse bei der Auffassung der »Bewegung der Dinge« (S. 94) ihres »Widerstandes« (S. 220), d. h. wir tragen sie in die Dinge hinein etwa so, wie wir den zum Fenster hinausschauenden Herrn Müller, von dem wir nur den Kopf sehen, nicht etwa bloß als Kopf auffassen, sondern den

Kopf in der Vorstellung mit der ganzen Gestalt, mit dem Namen, mit dem Charakter der Persönlichkeit verbinden. Die Erklärung der Apperception (S. 94) ist mir ganz unverständlich, besser die Identifikation, Apperception = Aneignung (S. 95); der Glaube, das englische belief (S. 199—200 ff.), muß hiernach ebenso als Apperception im umfassendsten Sinne betrachtet werden, wie das Urteil von ihm als primitivste und häufigste Art der Apperception ausdrücklich (S. 94) bezeichnet wird. Ich kann unter Apperception nichts als einen Associationsvorgang verstehen, der natürlich vom Urteil sorgfältig unterschieden werden muß (vergl. Psychologie des Erkennens S. 153). Ich erwähne kurz, daß der Verfasser die Innervationsempfindungen mit Recht beseitigt, von den Bewegungsempfindungen (unklar bleibt, ob sie bloße Begleiterscheinungen der Bewegung sind oder die Bewegung uns kund thun, wie die Gesichtsempfindungen, die Farbe u. s. w.) nur die Muskel-, nicht die viel wichtigeren Gelenkempfindungen, auch nicht die Sehnenempfindungen erwähnt, daß ihm die Tastempfindungen qualitativ verschieden von den gewöhnlichen (passiven) Druckempfindungen, zu denen auch die Muskel- und Gelenk-, nicht die Sehnenempfindungen gehören, zu sein scheinen (S. 93, vergl. Psychologie des Erkennens, S. 166—168, Stülpe, Grundriß der experimentellen Psychologie S. 91, S. 148). Das Alles sind Nebensachen. Es fragt sich, ob wir wirklich auf dem vom Verfasser beschriebenen Wege durch die Wahrnehmung zum Bewußtsein von Gegenständen kommen, die wir als unabhängig von uns betrachten. Diese Frage muß ich verneinen. Nehmen wir an, daß wir auf so früher Stufe, auf der die erste Kenntnisnahme von Gegenständen erfolgt, auch nach Ausschluß der Innervationsempfindungen die eigenen auf innere Impulse erfolgenden Bewegungen erleben, diese als eigene Willenshandlungen bezeichnen können und mit den Tastempfindungen als Apperceptionsmasse verbinden, so bleibt völlig unaufgeklärt, wie wir vom eigenen Willen zum fremden Willen kommen, wie wir den Empfindungscomplex der Tast- und Bewegungsempfindungen als >wollendes und entgegenwirkendes Wesen< (S. 220) als einheitliches von uns unabhängiges Ding (S. 251—252) fassen. Kommen wir doch über Empfindungen und Erlebnisse auf diesem Wege gar nicht hinaus und gelangen in keiner Weise zu einem von beiden Verschiedenen, wie es der Gegenstand sein soll.

Der Verfasser erklärt (S. 220) die Wahrnehmung für ein unbeußtes Urteil. Er meint seine Wahrnehmungstheorie, die notwendige Konsequenz seiner Urteilstheorie (S. 220) — ich würde vorziehen, sie als Voraussetzung und als notwendige Voraussetzung der Seite dieser Theorie zu bezeichnen, in der der Anthropomorphismus des Verfassers

zur Geltung kommt. Die Gliederung des Urteils entsprechend der Willenshandlung als Apperceptionsmasse in Kraft (Subjekt) und Kraftäußerung (Prädikat) setzt die Formierung des Empfindungscomplexes durch die Willenshandlung als Apperceptionsmasse in der Wahrnehmung, wenigstens sofern Wahrnehmungsurteile in Betracht kommen, voraus. Nach der andern Seite seiner Urteilstheorie, sofern für sie der alte Wahrheitsbegriff geltend gemacht wird, sind für das Urteil Gegenstände vorauszusetzen, die als unabhängig vom Urteil angesehen und betrachtet werden. Vielleicht ist das Bewußtsein um solche Gegenstände nicht vorausgehende Bedingung des Urteils, sondern bedingender Bestandteil davon, d. h. es kommt erst in den Urteilen zustande. Ist dies der Fall, dann sind die durch Empfindungen vermittelten, aber über sie hinausgreifenden Wahrnehmungsvorgänge, in denen das Bewußtsein um solche Gegenstände ursprünglich auftritt, selbst Urteile, natürlich bewußte Urteile, denn unbewußte Urteile giebt es nicht.

Es ist Zeit, daß wir fragen, was denn der Verfasser unter Urteilen versteht. »Was ist es, das sich durch das Urteil: Der Baum blüht, an der Vorstellung ändert?« (S. 80). »Durch das Urteil wird der ganze Vorstellungscomplex, der unzergliederte Vorgang dadurch geformt und zergliedert, daß der Baum als ein kraftbegabtes einheitliches Wesen hingestellt wird, dessen gegenwärtig sich vollziehende Kraftäußerung eben das Blühen ist«. (S. 80) »Der Baum wird in dem Urteil als etwas Selbständiges von mir unabhängig Existierendes hingestellt und dadurch gewissermaßen aus meiner Vorstellung herausgestellt und so objektiviert« (S. 80—81). »Die im Urteil liegende Objektivierung und Herausstellung enthält implicite den Begriff der Wahrheit in sich, insofern nämlich jedes selbständig gefällte und naiv, d. h. ohne Nebenzweck hingestellte Urteil schon in sich den Glauben enthält, daß der im Urteil gedeutete Vorgang wirklich Ausfluß der im Subjektswort zusammengefaßten Kräfte und natürlich auch, daß das im Subjektswort zusammengefaßte Kraftmetrum objektiv vorhanden ist. In diesem Sinne hat Stuart Mill Recht, wenn er sagt: »Urteilen und ein Urteil für wahr halten ist dasselbe« (S. 181).

Ich hebe dreierlei hervor. Erstens: die Formierung und Gliederung wird, wie nach der Wahrnehmungstheorie nicht anders zu erwarten, als das Mittel für die Objektivierung, für die Herausstellung aus meiner Vorstellung, für die Hinstellung als eines von mir unabhängig Existierenden herangezogen und festgehalten. Ebenso wenig aber wie die Formierung des Empfindungscomplexes in der Wahrnehmung kann die analoge Formierung und Gliederung, welche im Urteil stattfinden soll, diesen Zweck erfüllen. Die Auffassung des Subjekts als

eines Kraftcentrums des Prädikats, als einer Kraftäußerung setzt den Gedanken, das Bewußtsein des unabhängig von mir Existierenden bereits voraus. Die Gliederung des Vorstellungsinhaltes, die sich im Urteil vollzieht, erfolgt erst durch den sprachlichen Ausdruck, und es bleibt von dem Urteil nach Abzug dieses Ausdrucks nichts übrig als ein verwirrendes Gewoge von Vorstellungen, in das erst durch das sprachlich vollzogene Urteil Ordnung gebracht wird« (S. 16—17). Die Grundfrage der Kritik der reinen Vernunft Kants: »Worauf die Beziehung dessen, was man in uns Vorstellung nennt, auf Gegenstände beruht?« kann doch nicht durch eine lediglich im sprachlichen Ausdruck gegebene Gliederung der Vorstellungen ihre Lösung finden. Zweitens: sehen wir also von der Formierung und Gliederung ab, so bleibt für das Urteil nur übrig, daß es implicite den Wahrheitsbegriff enthält. Unter Wahrheit versteht der Verfasser die Uebereinstimmung des Denkens mit einer extramentalen unabhängig von uns bestehenden Wirklichkeit (S. 186—187, S. 222). Den immanenten Wahrheitsbegriff der Neukantianer kann er als Begriff der Wahrheit nicht anerkennen. Wahrheit giebt es nie unter Voraussetzung des Dualismus von Denken und Sein. Die Empfindungen und Gefühle als »Thatsächlichkeiten«, Erlebnisse liegen jenseits von Wahr und Falsch, ebenso die Bewußtseinsinhalte des Idealismus, wie die Wirklichkeiten des Materialismus diesseits von Wahr und Falsch. Im monistischen System hat der Begriff der Wahrheit keine Stelle. Das ist seine Meinung. Den Schlußsatz meines Resumés kann ich nur mit Vorbehalt acceptieren, wenigstens glaube ich den Monismus Rehmkes ausnehmen zu sollen: Das eigene Bewußtsein und die sogenannte Außenwelt sind ja von einander unabhängige Besonderheiten des Bewußtseins überhaupt, also gilt auch für das individuelle, das eigene sowohl als das fremde Bewußtsein der alte Wahrheitsbegriff. Aehnlich dieser Auffassung Rehmkes ist diejenige Greens (Introduction to Hume's Works § 146, § 152), über welche Rickaby (a. a. O. p. 213) spricht. Betrachten wir nun mit dem Verfasser diesen Wahrheitsbegriff als implicite im Urteil enthalten und finden hierin das Wesen des Urteils, so kann es in nichts anderm bestehen als in dem Bewußtsein der Wahrheit, in dem Bewußtsein der Uebereinstimmung oder Korrespondenz des Gegenstandes mit den Vorstellungen von ihm, die den Inhalt des Urteils ausmachen, genauer: sein Prädikat bilden. Natürlich heißt das nicht, daß die Begriffe und Werte Uebereinstimmung, Korrespondenz, Wahrheit im Urteil eine Rolle spielen, das Bewußtsein der Wahrheit ist im Urteil immer nur ein einschließlic, nicht ausdrücklich vorhandenes. Auch in den Urteilen über Urteile: Es ist wahr, daß u. s. w. ist das Bewußtsein der Wahrheit, das diese Urteile zu

Urteilen macht, nur ein einschließlic, nicht ein ausdrücklich vorhandenes. Wesentlich für das Urteil ist, daß es mit einer Reflexion verbunden ist, die in einem Bewußtsein der Uebereinstimmung seines Gegenstandes mit den Vorstellungen von ihm besteht, und daß diese Reflexion gerade das Eigentümliche des Urteils ausmacht. Daran erinnert schon Thomas von Aquin und auch Ueberweg, Bergmann, Sigwart, Mill, Sully können diese Reflexion für ihre Erklärung des Urteils nicht entbehren (Rickaby a. a. O. p. 24—26).

Die einfachste Form des Urteils ist hiernach: Das ist ein Baum oder das blüht, für deren sprachlichen Ausdruck neben den das Prädikat bildenden Verbalwurzeln mit Pott auch Pronominalwurzeln (da u. s. w.) angenommen werden müssen (S. 102). Aber ursprünglich wird das Da und Das beim Urteilenden und Sprechenden durch die Haltung, den Blick, die ganze Situation ersetzt, so daß die Sätze wie bei den Kindern vielfach aus bloßen Prädikaten bestehen; die Sätze, nicht die Urteile, denn diese können des Subjekts nie entbehren (vergl. meine Besprechung Wegeners Ueber die Grundfragen des Sprachlebens in der Berl. Wochenschr. f. klass. Philologie 1885, Nro. 51, S. 1618—1624). Das Subjekt des Urteils ist immer eine Vorstellung des Gegenstandes, der als unabhängig vom Urteil betrachtet und angesehen wird, ursprünglich sicher ein ganz unbestimmter Hinweis auf einen freilich ganz bestimmten Gegenstand (Dies oder Da), das Prädikat der Bewußtseinsinhalt die ursprüngliche oder wiederauflebende Empfindung, mit der der Gegenstand übereinstimmt oder korrespondiert. Nur das Bewußtsein dieser Uebereinstimmung oder Korrespondenz des Gegenstandes mit der Prädikatsvorstellung spielt im Urteil eine Rolle, nicht das der Uebereinstimmung oder Korrespondenz der Subjektvorstellung, wenn diese eine inhaltlich bestimmte ist (die Rose ist eine Blume), mit dem Gegenstande. Die mit Unrecht sogenannten subjektlosen Urteile oder Impersonalien werden von dem Verfasser mit Lotze und Anderen (S. 126) richtig gedeutet. Ihr Subjekt ist nicht bloß ein unbestimmter Hinweis, es läßt auch den Gegenstand mehr oder minder, aber doch nicht völlig unbestimmt: dieser Gegenstand ist offenbar die Umgebung des Sprechenden.

Drittens: ganz irrtümlich behauptet der Verfasser (S. 181), daß jedes Urteil den Glauben enthält, daß das im Subjektswort zusammengefaßte Kraftcentrum (= der Gegenstand) objektiv vorhanden ist. Dann wären ja alle Urteile Existentialurteile. Im Gegenteil, dieser Glaube oder dieses Fürwahrhalten ist nur ein Bestandteil der eigentlichen Existentialurteile. In allen andern Urteilen wird der im Subjekt bezeichnete und vorgestellte Gegenstand als existierend bloß vorgestellt, der Glaube oder das Fürwahrhalten der wirk-

lichen Existenz dieses Gegenstandes spielt in ihnen offenbar keine Rolle. Wie der Verfasser ganz richtig sagt (S. 211), »heißt Wahrheit eines Urteils durchaus nicht Existenz seines Gegenstandes«. In den Wahrnehmungsurteilen Das blüht, Das ist ein Baum tritt die Täuschung, daß die Existenz des Gegenstandes nicht bloß vorgestellt werde, sondern behauptet werde, uns besonders nahe, auch Höfler-Meinong ist ihr verfallen (Logik, 1890 S. 109). Aber es ist dennoch eine Täuschung. Eher könnte man denken, bei den Impersonalien Es regnet u. s. w. würde wenigstens die Existenz des Regens behauptet. Aber, wie der Verfasser (S. 123—124) zeigt, heißt Es regnet nicht einfach Regen ist, sondern Hier ist Regen, in der Schweiz ist Regen, wo das Hier und In der Schweiz den Gegenstand vertritt, dessen Uebereinstimmung oder Korrespondenz mit dem Bewußtseinsinhalte Regen zum Ausdruck kommt. Irrtümlich ist es mit Höfler-Meinong alle Urteile in Existentialurteile und Urteile über Beziehungen einzuteilen (a. a. O. S. 109, verglichen mit S. 107 und S. 105—106). In den Urteilen Die Rose ist eine Blume, das Gold ist gelb, die Lilie blüht, der Mann altert wird nicht eine Coexistenz (a. a. O. S. 107 und S. 109) behauptet, sondern wie überall nichts als die Uebereinstimmung oder Correspondenz des Urteilsgegenstandes, der im Subjekt bezeichnet und vorgestellt ist, mit dem Bewußtseinsinhalt, der das Prädikat bildet. Diese Urteile sind keine Urteile über Beziehungen. Das gilt von allen Substanzurteilen, bei denen das im Prädikat Vorgestellte nach dem Verschwinden des Gegenstandes (der Substanz) nicht fortexistieren kann. Die Causalurteile, auch die wie: Arsenik tötet (nämlich den Arsenikessenden Menschen, vergl. Höfler-Meinong, Logik S. 106) sind natürlich ebenso wie die Gleichungen der Mathematik Beziehungsurteile: jene behaupten, daß zwei Gegenstände, das in den Magen kommende Arsenik und der hinsiechende Mensch, der Axthieb und der fallende Baum, in einer Notwendigkeitsbeziehung, diese, daß zwei Gegenstände in einer Gleichheitsbeziehung stehen, behaupten also die Uebereinstimmung oder Korrespondenz der beiden Gegenstände dort mit einer gedachten Notwendigkeitsbeziehung, hier mit einer gedachten Gleichheitsbeziehung. Richtig ist, daß in diesen Beziehungsurteilen ebenso wie in den hypothetischen Urteilen (wie Höfler-Meinong S. 112 betont) nicht die Existenz der Gegenstände behauptet wird, aber ganz falsch ist es, wenn Jerusalem meint, in diesen Urteilen würde die Existenz, das Vorhandensein der Beziehung (S. 156) behauptet. Dann wären sie Existentialurteile, das sind sie offenbar nicht. Nichts als die Uebereinstimmung oder Korrespondenz der beiden in Beziehung stehenden Gegenstände mit der gedachten Beziehung wird in diesen Beziehungsurteilen behauptet.

Auch die eigentlichen Existentialurteile sind nach unserer Auffassung des Urteils leicht verständlich. Natürlich ist die Existenz ein Bewußtseinsinhalt, und zwar ist sie etwas von dem als unabhängig vom Urteil gedachten Gegenstand Verschiedenes, da dieser ja ebensowohl existieren als nicht existieren kann. Im Existentialurteil wird die Uebereinstimmung oder Korrespondenz dieses Gegenstandes mit dem Bewußtseinsinhalt Existenz behauptet.

Der Verfasser polemisiert lebhaft (S. 211) gegen die Annahme Brentanos und Martys, daß Wahrheit und Existenz korrelativ seien, ohne selbst das schwierige Verhältnis dieser Begriffe klar zu bestimmen. Soviel ich sehe, muß man dies Bewußtsein des Gegenstandes als Bedingung des Bewußtseins der Wahrheit, in dem das Urteil seinem Wesen nach besteht, bezeichnen. Das Bewußtsein des Gegenstandes ist natürlich auch ein Bewußtseinsinhalt; wenn es aber nicht über sich selbst hinausweist auf etwas von ihm Verschiedenes und von ihm Unabhängiges, wenn es mit andern Worten nicht Bewußtsein des Gegenstandes ist, dann giebt es kein Bewußtsein der Wahrheit und damit auch kein Urteil in unserm Sinne. Das Bewußtsein des Gegenstandes ist somit wie Bedingung des Bewußtseins der Wahrheit, so auch Bedingung des Urteils in seinem psychologischen Bestande. Aber das Urteil hat auch eine über seinen psychologischen Bestand hinausweisende transcendente metaphysische Bedeutung. Es will wahr sein. Bedingung seiner Wahrheit (nicht des Bewußtseins der Wahrheit) ist die Existenz des Gegenstandes. Denn der Gegenstand wird im Urteil als verschieden von ihm und unabhängig von ihm gedacht und das kann er nur sein, wenn er wirklich existiert. Darum wird auch in den Urteilen, in denen die Existenz des Gegenstandes nicht behauptet wird — und das ist in allen Urteilen außer den Existentialurteilen der Fall — der Gegenstand als existierend vorgestellt. Richtig ist (S. 214—215), daß die Copula etwas anderes bedeutet als: das ist die Existenz. Aber was soll heißen (S. 215), daß das ganze Urteil darüber entscheide, ob der Urteilende der Behauptung, daß das Subjekt eines Urteils existiere zustimme oder nicht? Das steht doch in offenbarem Widerspruch mit der früheren Behauptung (S. 181), daß jedes Urteil den Glauben enthält, das im Subjektswort zusammengefaßte Kraftcentrum sei objektiv vorhanden.

Sorgfältig muß unterschieden werden das Bewußtsein der Wahrheit, insofern es auf einer blinden (durch das Gefühl, die Gewöhnung herbeigeführten) Ueberzeugung beruht und insofern es in einer Hinsicht besteht, was der Verfasser in seiner ausführlichen Erörterung über das Glauben (S. 198 ff.) und über die zweifache Art der Bestätigung der Wahrheit eines Urteils (S. 187. 188) ganz außer

Acht läßt. Das erste Bewußtsein der Wahrheit ist natürlich ein Produkt des Gefühls oder der Association, ihm geht die Anerkennung oder Zustimmung schon voran oder ist doch von ihm unabtrennbar, das zweite nicht von der Anerkennung und Zustimmung, die bei den Stoikern sowohl wie bei Descartes Willensthätigkeiten sind und nichts anders sein können, sorgfältig unterschieden werden, was vom Verfasser nicht geschieht (S. 197 unten, S. 82 unten, S. 47). Das in einer Einsicht bestehende Bewußtsein der Wahrheit kann in uns plötzlich aufbrechen, aber damit haben wir es noch keineswegs anerkannt oder ihm zugestimmt; wenn es mit unsern Interessen in Widerspruch steht, können wir es unbeachtet lassen oder auch zurückdrängen. Das Bewußtsein der Wahrheit scheint aber in jedem Falle mit einem Glauben, Fürwahrhalten identisch zu sein, das bei der Einsicht unwillkürlich eintritt und sich uns aufdrängt. S. 64 sagt der Verfasser: »Man kann nur ein Urteil glauben oder nicht glauben«; hier ist ihm das Urteil offenbar Gegenstand des Glaubens. S. 181 ist der Glaube ein Bestandteil des Urteils. Nach S. 198 scheint es, daß im ersten Falle ein explicite, im zweiten ein implicite vorhandener Glaube gemeint ist.

Richtig ist es, wie der Verfasser im Anschluß an Sigwart (S. 183) gegen Brentano entwickelt, daß das negative Urteil nur als Urteil über ein Urteil gefaßt werden kann und das affirmative Urteil voraussetzt. Seine Auseinandersetzungen über die Entstehung der Sprache S. 97 ff. sind sehr ansprechend und dürften keinen begründeten Bedenken begegnen.

Der Verfasser tritt für das unbewußt Psychische (S. 10=12) ein und sucht einen Beweis für dessen Existenz zu führen, den ich nicht anerkennen kann. Für das Wiederaufleben von Bewußtseinszuständen sollen psychische Dispositionen angenommen werden müssen, weil psychische Dispositionen nichts Psychisches ergänzen können. Ja, aber wie können dann ursprünglich psychische Erregungen Bewußtseinszustände zur Folge haben? Der Verfasser behauptet (S. 7—9), die Substratlosigkeit der Bewußtseinsvorgänge, ja sogar die Unmöglichkeit eines Substrates. Er zieht daraus (S. 259) die Konsequenz, daß wir die Bewußtseinsvorgänge nur durch Nichtausübung der Urteilsfunktion, nicht diskursiv, sondern nur intuitiv erkennen können. Demgegenüber muß ich betonen, daß ich eine Erkenntnis nur auf dem Wege des Urteils für möglich halte. Das gilt auch von den Bewußtseinsvorgängen. Ich bin mit dem Verfasser (S. 194 ff.) der Ansicht, daß die Urteile über die Bewußtseinsvorgänge keineswegs irrtumsfrei sind. Aber ohne Urteile können wir sie wohl haben, »erleben« aber nicht um sie wissen. Wer das Gegenteil behauptet, verwechselt »die Thatsächlichkeit mit der Wahr-

heit« (S. 196). Aus der Urteilsform will der Verfasser (S. 258) schließen, daß wir das Wesen der Dinge, nicht bloß ihre Erscheinung erkennen können. Gewiß einen Hinweis auf etwas vom Urteil Unabhängiges enthält das Urteil, das ist sein Gegenstand, und wenn es sich um die auf die Außenwelt bezüglichen Urteile handelt, so ist dieser Gegenstand etwas von unserm ganzen Bewußtsein Unabhängiges. Sollte man nun nicht in den Urteilen über unsere eigenen Bewußtseinsvorgänge, in dem Ich, mit dem sie beginnen und das wir als Subjekt dieser Urteile nicht entlehnen können, einen Hinweis finden dürfen auf etwas über die Bewußtseinsvorgänge Hinausgehendes, auf ein Band derselben wie es der gewöhnlichen Meinung entspricht, und damit die Substratlosigkeit der Bewußtseinsvorgänge überwinden?

Halle, den 9. April 1896.

Goswin Uphues.

Seeck, Otto, Geschichte des Untergangs der antiken Welt. Band I mit Anhang. Berlin, Siemenroth und Worms. 1895. 8°. 551 S.

›In vielen Gegenden Deutschlands pflegt der Bauer, wenn er zu arm ist, um sich das teure Saatkorn zu kaufen, in folgender Weise die Aussaat des nächsten Jahres vorzubereiten. Er läßt kurz vor der Ernte seine Kinder am Felde entlang gehen und diejenigen Aehren abpflücken, welche sich durch Höhe, Fülle und Gewicht vor den anderen auszeichnen. Diese werden dann gesondert ausgedroschen und ihr Korn im kommenden Frühling für die Saat benutzt. Wenn auf diese Art eine fortschreitende Veredlung des Getreides erzielt oder doch seiner Entartung vorgebeugt wird, so würde natürlich das Gegenteil eintreten, falls man die besten Aehren immer vernichtete und nur aus den schlechteren Nachwuchs zöge«. Diesen Gedanken nimmt Seeck (S. 263) als Ausgangspunkt, um mittelst der Vererbungstheorie den Verfall des römischen Weltreiches zu erklären. Er hätte in der That kein geeigneteres Beispiel finden können; lehrt es doch an einfachen Verhältnissen klar und deutlich, bis zu welchem Grade Seecks Anschauungen berechtigt sind. Wenn immer derselbe Boden benutzt wird, ohne durch zeitweises Brachliegen oder durch künstliche Düngung wieder eine Kräftigung zu erfahren, kann selbst die beständige Auswahl der besten Aehren zur Saat auf die Dauer keine Abhülfe schaffen, und auch ohne Vernichtung der Besten wird der schließlichen Entartung nicht vorgebeugt werden. Das ist das Prinzip der Inzucht. Um wie viel weniger darf bei den complizierten Verhältnissen der Geschichte der Menschheit die Vererbungslehre als alleiniger Faktor zur Geltung

kommen. Wie vielfach verschlungen sind die Fäden, die hier ineinander greifen; welche Zufälligkeiten, die sich durchaus nicht auf Vererbung zurückführen lassen, wirken hierbei mit!

Wir wollen zugeben, daß bei den Parteikämpfen der griechischen Staaten und denjenigen der römischen Republik seit der Zeit der Gracchen immer gerade die besten Elemente, die tüchtigsten und kühnsten Männer zu Grunde gegangen sind, wir wollen selbst zugeben, daß auch deren Nachkommenschaft mit in den Untergang hineingezogen wurde, obwohl dies, namentlich in Griechenland, keineswegs in dem von Seeck vorausgesetzten Maße der Fall war; — aber ist es denn so ausgemacht, daß in der Nachkommenschaft jener Vorkämpfer der Parteien auch wieder die besten Bestandteile der Bevölkerung der Ausrottung anheimfielen? Die Geschichte bietet Beispiele genug, daß Söhne der tüchtigsten und kraftvollsten Männer nicht nur nicht an ihre Väter heranreichten, sondern sogar hinter dem Durchschnitt ihrer Mitbürger zurückblieben. In dem Gesetze der Vererbung ist hier eben noch eine große Lücke.

Völlig unverständlich bleibt hierbei die außerordentliche Schnelligkeit, mit der sich die Degeneration des römischen Senates vollzog. In den nur drei bis vier Menschenaltern von den Gracchen bis Augustus ist der Senat von seiner stolzen Höhe bis zu der tiefsten Stufe der Feigheit hinabgestiegen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß er sich hin und wieder durch neue, unversehrte Kräfte ergänzte und daß, wie Seeck selbst hervorhebt, Augustus eine gründliche Reinigung der Körperschaft vornahm. Wenn wir also nicht annehmen wollen, daß bereits zur Zeit des Augustus unter den ›durch Reichtum, alten Adel und den Ruhm eigener Thaten‹ ausgezeichneten römischen Bürgern keiner mehr zu finden gewesen wäre, der nicht, mit ererbter Feigheit belastet, vor dem Herrscher kroch und sich duckte, — dann müssen wir die Ursache für den Verfall des Senates anderswo suchen, und zwar in den politischen Verhältnissen. So lange sich im Staate nur die einzelnen Parteien befehdeten und für ihre Prinzipien kämpften, konnte noch jeder Senator frei und mutig seine Ansicht vertreten; als aber dem Senat insgesamt auf militärische Kräfte gestützte Machthaber gegenüberstanden, die ausschließlich ihr und ihrer Familie Interesse im Auge hatten, war jedes kühne Auflehnen des Senates ebenso zwecklos wie unmöglich. Bei aller väterlichen Milde und strengen Gesetzlichkeit hätte Augustus eine freimütige Opposition kaum geduldet, wenn sie nicht tatsächlich unwirksam gewesen wäre. Der Vergleich dieser ersten römischen Kaiser mit den modernen konstitutionellen Herrschern, des Senates mit den heutigen Parlamenten ist nicht stichhaltig; der konstitutionelle Staat ist ein Rechtsstaat, in dem die Rechte und Pflich-

ten des Herrschers einerseits, der Bürger und der von ihnen gewählten Vertreter andererseits genau abgegrenzt sind und die Beobachtung dieser Grenze durch religiöses und sittliches Pflichtbewußtsein gewährleistet wird. Ganz verschieden hiervon war das römische Caesarentum geartet.

Es würde zu weit führen, auch auf die anschließenden Darlegungen Seecks in der gleichen Weise einzugehen. Nur gegen das allzu einseitige Hervorheben des Grundsatzes der Vererbung und der Zuchtwahl wollen wir Einspruch einlegen; daß dieser Grundsatz bei dem Versuche, den Niedergang der antiken Welt und seine Symptome zu erklären, als nicht zu unterschätzender Faktor mit in Rechnung gezogen werden muß, soll dagegen nicht geleugnet werden. Und darauf hingewiesen und eine Fülle neuer Gesichtspunkte angeregt zu haben, bleibt als unbestrittenes Verdienst Seecks bestehen. So kann der von ihm nur kurz skizzierte Gedanke, daß die erschreckende Leere des geistigen Lebens im sinkenden Altertum lediglich ein Ausfluß der »angeerbten Feigheit« sei (S. 276 ff.), für besondere Arbeiten über die einzelnen Erscheinungen der damaligen Kultur, namentlich der Kunst, Wissenschaft und Litteratur, recht fruchtbringend werden. Nicht minder beherzigenswert wird die Frage erörtert, in wie weit ein Einfluß der Sklaven in Betracht kommt. Wie ich glaube, wird aber die Vermengung der bürgerlichen Einwohnerschaft mit Elementen unfreier Herkunft, wodurch der Knechtssinn, den die Ausrottung der Besten erzeugt hatte, noch gesteigert worden sei, von Seeck überschätzt. Man mag die Freilassungen von Sklaven in dem späteren Altertume noch so zahlreich ansetzen (in je frühere Zeiten wir hinaufsteigen, desto spärlicher werden sie), — im Allgemeinen ist der Charakter der Bürgerschaften durch sie kaum verändert worden. Welche Thatsache der Verf. meint, wenn er (S. 297) andeutet, daß in Athen, gleichwie in Rom, die unterthänige Menge die volle Gleichstellung mit den Bürgern errang, ist mir nicht bewußt. Die Demiurgen oder die Theten, von deren Gleichberechtigung etwa die Rede sein könnte, sind keine Unfreien gewesen; und Kleisthenes nahm nur »viele Metöken, teils Fremde, teils Freigelassene« unter die Bürger auf (Aristot. Politik. III 2), was etwas beträchtlich Verschiedenes ist. Im Gegenteil ist das Bestreben der Athener, ihre Bürgerschaft von Sklavenblut möglichst rein zu halten, für das 5. und 4. Jahrh. v. Chr. mehrfach bezeugt. Den hohen Ruhm, zu dem die Athener gelangt sind, auf die zu Bürgern gewordenen Nachkommen freigelassener Knechte zurückzuführen (S. 299), widerspricht Allem, was wir von der älteren Geschichte und Entwicklung Athens, sowie Griechenlands überhaupt, wissen. Anders lagen die Libertinen- und Klientenverhältnisse in

Rom beim Beginne der Kaiserzeit, und sie mögen allerdings verhängnisvoll eingewirkt haben; gleichwohl müssen auch hier die Schriftstellerangaben mit großer Vorsicht benutzt werden, da sie entweder vereinzelte Ausnahmefälle erwähnen oder von tendenziöser Uebertreibung nicht frei sind (wie Tacit. Ann. XIII 27). Noch mehr als bei den übrigen antiken Staaten muß man sich bei dem damaligen Rom hüten, das numerische Verhältnis der wohlhabenden Bürger zu der unbemittelten Menge und demzufolge auch die Sklavenzahl zu hoch zu veranschlagen (vgl. besonders Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt S. 402 ff.).

Die Entartung der ganzen Rasse zeigte sich am deutlichsten in der immer zunehmenden »Entvölkerung des Reiches«, deren Ursachen und Symptomen Seeck in dem folgenden Kapitel nachgeht. Dieser Rückgang begann in Griechenland eher als in Italien, reicht jedoch nicht in so frühe Zeit zurück, wie Seeck meint. Denn die stetige Abnahme der vollberechtigten Bürger in Sparta als identisch mit einem Sinken der Volkszahl aufzufassen (S. 321), ist ein schwer begreiflicher Irrtum. Da in Sparta das Vollbürgerrecht an bestimmte Verpflichtungen geknüpft war, die ein gewisses Vermögen bzw. Einkommen voraussetzten, mußte, sobald hier wie in allen Kulturstaaten die Vermögensunterschiede im Laufe der Zeit sich vergrößerten, d. h. die wohlhabenden Bürger allmählich reicher, aber an Zahl geringer, die Besitzlosen zahlreicher wurden, das Vollbürgerrecht sich auf einen immer kleineren Kreis beschränken, mußten die Vollbürger, die Homoiou, sich vermindern; für die Zahl der gesamten Spartiaten ist daraus Nichts zu folgern (vgl. Beloch a. a. O. S. 142 f.). Der Angabe Plutarchs, nach welcher zu seiner Zeit sich aus ganz Griechenland kaum noch 3000 Hopliten (nicht »Soldaten« im Allgemeinen) hätten ausheben lassen, wird zu großer Wert beigemessen, wie bereits von anderer Seite bemerkt worden ist; vor Allem die Thatsache, daß 100 Jahre später aus Makedonien allein 16000 Mann ausgehoben wurden (S. 390), zeigt die Zuverlässigkeit der Stelle in eigentümlichem Lichte. Im Uebrigen ist unser Material zu gering, um für Griechenland die einzelnen Phasen der wirtschaftlichen, speziell agrarischen Entwicklung, deren enger, wechselseitiger Zusammenhang mit der Entvölkerung unverkennbar ist, mit gleicher Deutlichkeit wie für die italische Halbinsel zu verfolgen. Das Hauptmoment bildet naturgemäß auch bei Seeck die Latifundienwirtschaft mit ihren Ursachen und Folgen; sie war, zunächst in Italien, vornehmlich durch die billige Kornzufuhr aus Sardinien, Sizilien und Afrika, durch die spätere Abnahme des Sklavenimportes, durch die Erschöpfung des Bodens hervorgerufen und hatte ihrerseits erst den Getreidebau, dann den Weinbau zu Grunde gerichtet und durch

Weidewirtschaft ersetzt, ein gewaltiges Sinken der Bodenpreise und schließlich die Verödung des Landes herbeigeführt. Recht lehrreich ist es, mit dieser Schilderung, die der allgemein herrschenden Ansicht entspricht, zu vergleichen, wie W. Sombart (Die römische Campagna S. 126 ff., Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, herausg. von Schmoller, Bd. VIII) über die angeblichen Schäden der Latifundien bezüglich der Campagna denkt; man wird dadurch gemahnt, allenthalben den Klagen der alten Autoren gegenüber sich ein wenig skeptischer zu verhalten, zumal im Hinblick auf Zeugnisse etwas späterer Zeit, die ganz im Gegensatz hierzu ob des Gedeihens und der Blüte des Erdkreises die höchste Befriedigung an den Tag legen. Die einen wie die anderen haben die zeitgenössischen Zustände von einem durchaus subjektiven, und zwar einander entgegengesetzten, Standpunkte aus betrachtet, und es ist nicht zufällig, daß gerade die Vertreter der optimistischen Weltanschauung die christlichen Schriftsteller sind. Seeck nimmt nun thatsächlich einen völligen Wandel der Dinge an und erklärt ihn durch die vom Kaiser Marcus Aurelius in das römische Reich eingeführte, den germanischen Liten nachgebildete Institution der Inquilini oder Laeti, wozu die unterworfenen Barbarenstämme verwendet wurden. Die Maßregel des Marcus Aurelius war unzweifelhaft verständig, praktisch und segensreich; jedoch in dem kurzen Zeitraume von 40 Jahren (vgl. S. 388) einen so durchgreifenden Umschwung zu bewirken, wäre sie nicht im Stande gewesen, selbst wenn man Millionen von Germanen über das ganze römische Reich hin angesiedelt hätte. Da die Kinder aus Ehen zwischen Inquilinen und Bürgern in dem niedrigeren Stande verharrten, ganz gleich ob der Vater oder nur die Mutter dem Inquilinenstande angehörte, da ferner zu zahlreicher Aufnahme von Angesiedelten in die Bürgerschaft kein Grund vorlag, so konnte der Einfluß auf die Blutmischung und den Charakter der römischen Bürgerschaft auch kein irgendwie bedeutender sein; das frische, gesunde Barbarenblut konnte der herrschenden Bevölkerung des Reiches nur wenig zu Gute kommen. Was gab nun aber neben den Laeti den hauptsächlichsten Anstoß zu dem erneuten Aufschwunge im 3. Jahrh. n. Chr.? Es ist die allmählich vollzogene Ausbreitung und Durchdringung des Christentumes; kraft des inneren Gehaltes und des hohen Zieles, die es dem menschlichen Leben wieder verlieh, verscheuchte es die weltenschmerzliche, dumpfe Resignation und erweckte wieder frische Lebensfreude und hoffnungsvollen, thatkräftigen Mut. Daher der Optimismus anstatt der früheren Klagen über Verfall und Verödung. Hierzu kommen schließlich noch die wirklich eigenartigen und großen Persönlichkeiten des in Rede stehenden Zeitraumes, für deren richtige Würdigung eine dermaßen auf Natur-

gesetze basierte Lehre wie die Vererbungstheorie nicht gerade günstig ist. Denn das einzelne mit besonders hervorragenden Anlagen ausgestattete menschliche Individuum ist doch mehr als ein Produkt seiner Zeit und kann durch ein einfaches Rechenexempel mit naturwissenschaftlichen Formeln nicht begriffen werden¹⁾.

Den Individualitäten ist Seeck nicht voll gerecht geworden, ein Fehler, der auch in dem ersten, geschichtlich erzählenden Teile des Buches sich fühlbar macht und zunächst an dem verhältnismäßig ungünstigen Urteile über Diokletian mit Schuld trägt. Diokletian war »ein so vollkommener Repräsentant seiner Epoche, wie keiner außer dem großen Constantin« (S. 9). Und doch hat er die Zeitverhältnisse in der nachhaltigsten Weise umgestaltet. Viele Ideen des »grüblerischen Pläneschmiedes« haben auf Jahrhunderte hinaus im Römerreiche fortgewirkt und sich bewährt, mögen auch andererseits noch so zahlreiche seiner Pläne verfehlt gewesen und bald wieder aufgegeben worden sein. Daß er überhaupt den guten Willen zeigte und mit dem Maximaltarif einen ernstesten Versuch machte, den sozialen Schäden abzuhelpfen, verdient hohe Anerkennung; daß der Versuch, ich will nicht mit Seeck sagen thöricht, sondern naiv und unzweckmäßig ausfiel, wer wollte ihm daraus einen großen Vorwurf machen, da noch heutzutage, trotz aller volkswirtschaftlichen Kenntnisse, derartige Probleme zu lösen nicht gelingt? Oder sind die modernen Vorschläge zur Regelung des Preises landwirtschaftlicher Produkte geeigneter und durchführbarer? Seeck steht bei der Charakteristik Diokletians, ebenso wie bei derjenigen der übrigen damaligen Augusti und Caesares, allzu sehr unter dem Einflusse der Quellen christlichen Standpunktes, besonders des Lactanz. An der aufrichtigen Absicht des Rhetors, alle Ereignisse *secundum fidem* zu erzählen, obwohl Seeck selbst die Schrift *de mort. persec.* als eine »tendenziöse Gelegenheitsschrift« bezeichnet (S. 429), brauchen wir nicht zu zweifeln; aber es war den christlichen Schriftstellern beim besten Willen nicht möglich, unparteiisch zu urteilen. Daß ein Kaiser, der die Christen verfolgte und bedrückte, ein schlechter Regent und böser Mensch war, verstand sich für sie von selbst. *Quis enim justitiam* (das Christentum, die christliche Kirche) *nisi malus persequatur?* bekennt Lactanz (*de mort. persec.* 4) ganz offen. Wenn ferner bei Lactanz unter Allen Galerius als der schlimmste, als das größte Scheusal erscheint, so liegt es nahe, die Ursache davon in dem Umstande zu suchen, daß durch Galerius jener Donatus gefangen gehalten worden war, an den die Schrift *de mort. persec.* gerichtet ist. Trotzdem giebt Seeck »die Charakterschilderung

1) Vgl. Fr. Aly, Der Einbruch des Materialismus in die histor. Wissenschaften. Preuß. Jahrb. Bd. 81 (1895), S. 201 ff.

des Galerius vorzugsweise nach Lactanz (S. 422). Weshalb aber die Auffassung der heidnischen Quelle, auf welche Eutrop. und Vict. Caes. und epit. zurückgehen, mehr als die der christlichen durch den religiösen Parteistandpunkt bestimmt worden sein soll, ist nicht abzusehen.

Die asiatischen Provinzen des Galerius besetzte nach dessen Tode Maximinus, der mit gleicher Heftigkeit die Christen verfolgte; daher wetteifert bei Lactanz Maximin an Bösartigkeit mit Galerius, an Sittenlosigkeit übertrifft er ihn sogar. Die *de mort. persec.* 38 erzählten Schandthaten des Maximin überschreiten weit alles Maß des Glaubwürdigen. *Postremo hunc jam induxerat morem, ut nemo uxorem sine permissu ejus duceret, ut ipse in omnibus nuptiis praegustator esset*, sagt Lactanz, woraufhin Seeck (S. 138) erklärt: »Das Jus primae noctis nahm er alles Ernstes für sich in Anspruch«. Das für die Geschichte des Mittelalters glücklich beseitigte jus primae noctis sehen wir also hier wieder aufleben, überdies ins Ungeheure verzerrt; denn hier handelt es sich nicht nur um kleine Herrschaften, sondern um ein gewaltiges Ländergebiet.

»Wie anders Constantin, den die moderne Geschichtsschreibung als gewissenlosen Egoisten zu charakterisieren liebt!« ruft Seeck (S. 89) wohl hauptsächlich im Hinblick auf Burckhardt aus. Selbst die Alleinherrschaft habe Constantin nicht erstrebt, sondern sie wäre ihm aufgedrungen worden (S. 174); nur das Wohl des Reiches habe er stets vor Augen gehabt, in so hohem Grade, daß er um dieses Zweckes willen sogar manche Handlungen beging, die für einen guten Menschen und im Besonderen für einen guten Christen sich eigentlich wenig geziemen. Viel Rühmens macht Seeck davon, daß Constantin nach der Einnahme Susas eine Plünderung der Stadt verhinderte; aber bei diesem edelmütigen Verhalten hat Constantin sich nicht blos von den Regungen des Herzens leiten lassen, sondern zugleich von verständiger Ueberlegung, indem er beabsichtigte, durch die milde Behandlung der ersten eroberten italischen Stadt die übrigen Städte einer freiwilligen Uebergabe geneigt zu machen, wie es auch in der That geschah. Dadurch verliert der Zug gegen Rom etwas von dem in der Auffassung Seecks hervortretenden Charakter eines unbedachten, tollkühnen Unternehmens, dessen glücklicher Ausgang nur durch günstige Zufälle und die maßlose Unklugheit des Maxentius ermöglicht wurde. Und in ähnlicher Richtung zu wirken, war der damalige Anschluß Constantins an das Christentum bestimmt. Denn daß Constantin in seiner Stellung zum Christentume, in dem er »die Macht der Zukunft ahnte«, nicht nach wohlervogenen politischen Rücksichten behandelt habe, daß vielmehr lediglich der Aberglauben das Grundmotiv gewesen sei, ist schwer glaublich und wird durch die Maßnahmen der folgenden Regierungszeit nicht bestätigt. Gänzlich frei gehalten von dem Aberglauben, welcher während jener Epoche die gesamte Römerwelt bis auf spärliche Ausnahmen beherrschte, hat sich Constantin als Kind seiner Zeit gewiß nicht; jedoch wie weit er über ihn erhaben war und wie weit demgemäß eines der bedeutsamsten Ereignisse der Weltgeschichte auf bewußter Handlungsweise beruht, bleibt noch zu ergründen.

Soeben erschien im Verlag von Georg Reimer in Berlin.

Diels, H. Parmenides, Lehrgedicht. Griechisch und Deutsch. Mit einem Anhang über altgriechische Thüren und Schlösser. M. 5.—.

Philonis Alexandrini opera quae supersunt vol. II edidit P. Wendland. M. 9.—.

Commentaria in Aristotelem graeca vol. XV **Joannis Philoponi in Aristotelis de anima** edidit M. Hayduck. M. 27.—.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

ABHANDLUNGEN
DER KÖNIGL. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN.
PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE.

Neue Folge, Band I, Nro. 1.

Ueber eine römische Papyrusurkunde
im Staatsarchiv zu Marburg

von

P. K e h r.

Mit drei Facsimile auf zwei Tafeln.

4°. (28 S.) 3 Mark.

Neue Folge, Band I, Nro. 2.

Ueber Lauterbachs und Aurifabers
Sammlungen der Tischreden Luthers

von

Wilhelm Meyer aus Speyer

Professor in Göttingen.

4°. (43 S.) 3 Mark.

Neue Folge, Band I, Nro. 3.

Das slavische Henochbuch

von

N. Bonwetsch.

4°. (57 S.) 4 Mark.

Neue Folge, Band I, Nro. 4.

Der arabische Josippus

von

J. Wellhausen.

4°. (50 S.) 3,50 Mk.

Neue Folge, Band I, Nro. 5.

POSEIDONIOS
über die Grösse und Entfernung der Sonne

von

Friedrich Hultsch.

4°. (48 S.) 3 Mark.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. V.

1897.

Mai.

Ausgegeben am 28. Mai 1897.

Inhalt.

Molinier, Histoire générale des arts appliquées à l'industrie. I. Les ivoires. Von <i>Graeven</i>	345—357
Schreiber, Der Gallierkopf des Museums in Gtze bei Kairo. Von <i>Winter</i>	357—359
Prien, Der Zusammenstoß von Schiffen. Von <i>Reinhold Werner</i>	359—377
Storm, Historisk-Topografiske Skrifter om Norge og norske Landsdele. Von <i>Klockhoff</i>	377—386
Radet, En Phrygie. Von <i>Körte</i>	386—416
Burkitt, The old Latin and the Itala. Von <i>Corssen</i>	416—424

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen und kostet 24 Mark.

Molinier, É., *Histoire générale des arts appliquées à l'industrie I. Les ivoires.* Paris, E. Levy et Cie. 1896. 245 S. fol. 24 Tafeln, 103 Textabbildungen.

Eine Geschichte des gesamten Kunsthandwerks vom Ausgang des Altertums bis zur Neuzeit zu schaffen, ist der großgedachte Plan des verdienten Vorstehers der mittelalterlichen Abteilung im Louvre. Dem vorliegenden Bande denkt er etwa 20 Nachfolger zu geben, welche die Kunst des Holzschnitzers, des Goldarbeiters, des Uhrmachers, des Steinschneiders u. s. w. darstellen sollen. Daß die Serie mit der Elfenbeinsculptur eröffnet wird, hat wohl z. T. darin seinen Grund, daß der Verfasser gleichzeitig den Katalog der Elfenbeinwerke des von ihm geleiteten Museums herauszugeben hatte¹⁾, aber diese Kunst verdient auch in hohem Maaße, an die Spitze gestellt zu werden, da sie ununterbrochen in dem ganzen Zeitraum geübt ward und da aus allen Epochen Erzeugnisse derselben erhalten sind. Bei ihr läßt sich daher besser als an irgend einem andern Zweige des großen Baumes eine fortlaufende Entwicklung beobachten.

M. hat darauf verzichtet, seinem Buche, das erst mit dem 5. Jahrhundert einsetzt, eine Skizze über das Vorleben der Elfenbeinsculptur voranzuschicken. In der That ist es heute noch unmöglich, davon ein klares Bild zu gewinnen. Unsere Museen besitzen zwar einen nicht geringen Schatz an antiken Elfenbeinarbeiten, und just die letzte Zeit hat diese Sammlungen bedeutend vermehrt²⁾, aber fast nichts davon ist in brauchbarer Weise publiciert worden. Die Schätze sind erst zu heben, und es werden noch Jahrzehnte vergehen, bis sich die Geschichte der Elfenbeinschnitzerei im Altertum schreiben läßt; und doch gehörten gerade die höchst bewunderten Schöpfungen der griechischen Kunst diesem Zweige an.

1) *Catalogue des Ivoires au Musée du Louvre.* Paris 1896.

2) Um nur einiges zu erwähnen, die Antikensammlung des Louvre besitzt seit mehreren Jahren die Fragmente einer wundervollen Pyxis mit der Geburt der Letokinder, im British Museum ist eine ganze Reihe ägyptischer Funde angehäuft, alles dies harret der Ausnutzung.

Werke aus der Verfallzeit der römischen Kunst, die Consular-diptychen, stehen am Eingang von M.s Publication, ihnen sind die Diptychen anderer Beamten und diejenigen mit mythologischen und allegorischen Darstellungen angereiht. Elfenbeinreliefs christlichen Inhalts, die derselben Zeit entstammen, bilden den Schluß des I. Capitels. Das II. Cap. ist den byzantinischen Werken gewidmet, denen die ravennatischen, die Kathedra des Maximian mit ihren Verwandten, eingeordnet sind. Ein Appendix zählt die byzantinischen Triptychen auf und geht herab bis auf die Arbeiten des 15. Jahrhunderts, aber wir vermissen hier einen Ausblick auf die russische Elfenbeinsculptur, die Fortsetzerin der Kunst am Bosporus. Das III. Cap. »les ivoires de l'époque carolingienne« umfaßt auch die Zeit der Ottonen und sucht die verschiedenen Einflüsse darzulegen, die sich in den abendländischen Elfenbeinarbeiten des 9. und 10. Jahrhunderts geltend machen. Die Monumente der romanischen Epoche (Cap. IV) und der gothischen (Cap. V) sind nach ihrer Herkunft eingeteilt, dort sind französische, spanische, deutsche, englisch-skandinavische, hier französische, deutsch-englische, italienische gesondert, und es werden die Unterschiede in der Kunst der einzelnen Länder hervorgehoben. Auf kürzerem Raum werden schließlich die Elfenbeinsculpturen der Renaissance (Cap. VI) sowie die des 17. und 18. Jahrhunderts behandelt (Cap. VII).

Die Ausstattung des Buches ist tadellos, die 24 Heliogravüren zeigen die bei französischen Werken gewohnte saubere Ausführung. Einige davon konnten aus früheren Publicationen desselben Verlags herübergenommen werden¹⁾, und daher kommt es, daß Taf. XII nur die ehemals Spitzersche Hälfte eines Diptychons bietet, mit der die andre dem frankfurter Museum gehörige Hälfte hätte vereinigt werden sollen. Eine stattliche Zahl von Holzschnitten, die nach Photographieen gefertigt sind und fast sämtlich ein getreues Bild der Originale geben, begleitet den Text. Dadurch ist M.'s Buch trefflich geeignet, die verschiedenen Entwicklungsstufen der Elfenbeinschnitzkunst zu veranschaulichen, und kann viel dazu beitragen, daß wir ihr Wachstum immer besser kennen lernen, ihre einzelnen Erzeugnisse immer richtiger beurteilen lernen.

Klarheit herrscht bis jetzt nur in den drei letzten der von M. behandelten Perioden, wo die Zahl der Elfenbeinwerke selbst sehr bedeutend ist und die reiche Fülle gleichzeitiger Denkmäler aus anderen Kunstzweigen zur Vergleichung herangezogen werden kann.

1) M.s Taf. III stammt aus der Gazette arch. IX 1884, die Tafeln VIII, XII, XVI, XVIII, XIX sind Wiederholungen aus »La collection M. Frédéric Spitzer« Bd. I, Paris 1890.

Ungünstiger liegen die Verhältnisse in den vorangehenden Epochen; es gehört ein gewisser Mut und eine gewisse Entsagung dazu für den, der es heute unternimmt, die Elfenbeinsculptur jener Zeiten darzustellen, in denen noch so vieles der Aufklärung harret. Bescheiden räumt M. ein, daß er nicht Ergebnisse neuer Forschungen bietet, und er schreibt das Verdienst, die Arbeiten seiner Vorgänger wie Labarde, du Sommerard überholen zu können, den inzwischen von andern gemachten Entdeckungen bei. Nicht immer indeß können wir seine Beurteilung der von ihm benutzten Untersuchungen billigen, wie unten zu zeigen ist, und manches wichtige ist von ihm ungenutzt geblieben z. B. die Veröffentlichung des Etschmiadzin-Evangeliums durch Strzygowski¹⁾ und die Aufklärungen Goldschmidts über den Utrechtspsalter²⁾. Dafür finden wir aber zahlreiche eigne Beobachtungen M.s, die sein durch langen Verkehr mit den Denkmälern gebildetes Stilgefühl und seine weitreichende Monumentenkenntnis bekunden. Davon einige Proben.

Im III. Abschnitt des Cap. II, der den Titel führt *«les objets civils fabriqués par les Byzantins du VIII au XI siècle»* werden an erster Stelle jene nicht selten vorkommenden Kästchen aufgeführt, die zwischen schmalen Ornamentstreifen kleine Relieftäfelchen aufweisen mit profanen, meist der Antike entlehnten Darstellungen. Zum Vergleich mit ihnen wird ein aus der constantinopolitanischen Beute stammendes Glasgefäß in S. Marco³⁾ herangezogen, dessen Bauch mit Gold- und Email-Verzierungen bedeckt ist. Hier treten uns dieselben Ornamentmotive entgegen wie an jenen Kästchen, hier kehren die antiken Kunstwerken nachgebildeten Figuren wieder, dazu aber tritt im Inneren des Gefäßes, ganz dekorativ verwandt, die Nachahmung einer arabischen Inschrift. Herr Casanova erkennt darin die Züge der sogenannten carmathischen Schrift und hat in einem Teile ein Datum entziffert, das etwa dem Jahre 1107 unserer Zeitrechnung entspricht. Da der Zusammenhang zwischen den Kästchen und dem Glasgefäß offenbar ist, wird dies für die Zeitbestimmung jener von unschätzbarem Wert, und selbst wenn die Datierung des Glasgefäßes sich als unrichtig herausstellen sollte, so behält es seine volle Beweiskraft für die Herkunft der Kästchen, deren byzantinischer Ursprung jüngst von höchst beachtenswerter Seite in Frage gestellt ward⁴⁾.

1) Byzantinische Denkmäler I, Das Etschmiadzin-Evangelium, Wien 1891.

2) Repertorium für Kunstwiss. XV, 1892 S. 156; Der Albani-Psalter in Hildesheim, Berlin 1895.

3) Abgeb. Pasini, Il tesoro di S. Marco Taf. 40 Nr. 78, Taf. 41 Nr. 82.

4) S. Robert v. Schneider, Das Kairosrelief in Torcello, Serta Harteliana S. 290 ff.; Jahrb. der K. Preuss. Kunstsamml. 1897 S. 14.

Den carolingischen Elfenbeinschnitzereien, die Psalterillustrationen nachgebildet sind, wird eine Tafel des Louvre angereicht, darauf die Begegnung Joabs und Abners am Teiche bei Gabaon dargestellt ist (S. 123 ff.). Nach M.s ansprechender Vermutung nämlich hat die carolingische Zeit auch die übrigen Bücher der Bibel gleich den Psaltern illustriert und im Anschluß an solche Miniaturen ist die Elfenbeinplatte des Louvre entstanden. Denn es sei schwer verständlich, wie der Elfenbeinschnitzer sonst auf die Wahl eines Gegenstandes hätte verfallen können, der keinerlei allgemeine Bedeutung oder irgend welchen mystischen Sinn haben konnte. Auch die Ausstattung des Teiches mit Vögeln und einem Schiffer, der mit ausgespanntem Segel im Nachen dahinfährt, sei ganz in der Art der Psalterillustrationen. Mir wird die Anlehnung der Sculptur an eine Miniatur noch durch den Umstand wahrscheinlicher, daß dem Teich die Bezeichnung LACV GABAON beigelegt ist. Solche Beischriften sind in Elfenbeinwerken sehr selten, in Miniaturen ganz gewöhnlich¹⁾.

In dem folgenden Abschnitt bespricht M. (S. 127 ff.) die dem Tuotilo zugeschriebenen Reliefs, dessen Urheberschaft auf Grund der sorgfältigen Forschungen von Schlossers²⁾ als Legende hingestellt wird. Dann werden die Vorbilder der Werke, deren Entstehung in S. Gallen durch die Darstellungen aus dem Leben des Klostergründers gesichert ist, nachgewiesen. Im Relief der Vorderseite³⁾ erscheint Christus in der Glorie mit dem A und ω zur Seite, ganz wie er in carolingischen Miniaturen gemalt ist; links und rechts von ihm steht je ein Engel und ringsum sind die Evangelistensymbole und die Evangelisten selbst angebracht, außerdem aber auch oben Sol und Luna, unten die Personificationen von Erde und Meer. Dies ganze Beiwerk mit Ausnahme der beiden Engel ist carolingischen Elfenbeinreliefs der Kreuzigung entlehnt, selbst zwei der Gräber, die nur dort am Platze sind, wurden von dem Künstler in St. Gallen beibehalten, der durch solche Entlehnung die Unfähigkeit eigener Erfindung verrät. Selbst entworfen hat er allerdings die Szenen

1) Vgl. oben S. 51 Anm. 1 unsere Bemerkung über das bologneser Relief »Moses die Söhne Aarons einkleidend«.

2) Beiträge zur Kunstgesch. aus den Schriftquellen des frühen Mittelalters. Sitzungsber. der k. k. Akademie in Wien Bd. CXXIII 2, S. 20.

3) Taf. X bei M. Dies Relief, in den oberen Deckel des cod. 53 eingelassen, bildete ursprünglich, wie die Spuren der Hespern erkennen lassen, die obere d. h. rechte Tafel eines Diptychons, das zweite Relief (Taf. XI bei M.) die linke. Es ist zu wünschen, daß die Reliefs aus den Buchdeckeln einmal gelöst werden, um zu untersuchen, ob sie schriftliche Aufzeichnungen enthalten, die für ihre Zeitbestimmung wichtig wären.

aus dem Leben des hl. Gallus, die den unteren Teil der zweiten Tafel einnehmen, aber diese Reliefs zeigen daher auch die größte Ungeschicklichkeit. In der über ihnen befindlichen ASCENSIO SCE MARIE ist die Jungfrau im Schema byzantinischer Oranten gebildet, ihre Kleider aber mit den fast geometrischen Falten erinnern an die angelsächsischen Miniaturen. Ihnen stehen auch die Engel, die Maria umgeben, nahe, und die Gewandbehandlung zeugt überall von diesem Einfluß. Die prächtigen Ornamente endlich, die den Oberteil der zweiten Tafel schmücken und auf der ersten unterhalb und oberhalb des Christusbildes angebracht sind, gehen auf byzantinische Vorlagen zurück. Dies Gemenge heterogener Bestandteile ist schon ein Vorbote des romanischen Stils, hier sieht man die Wurzeln mancher späterer Sonderbarkeiten in der Wiedergabe der Figuren und Gewänder, die auf den ersten Blick unerklärlich scheinen.

Zu den Kunstwerken der Ottonenzeit ward bisher ein Relief des Musée de Cluny gerechnet, das unter einem Baldachin die Figur Christi zeigt, der segnend die Hände auf die Häupter eines durch seine Gewandung kenntlichen Kaiserpaares legt. Unter dem Schemel, der den Kaiser trägt, erblicken wir noch eine kleine Gestalt in Proskynese. Die Form des Baldachins, die Tracht, der ganze Stil sind byzantinisch. Inschriften aus lateinischen und griechischen Buchstaben sonderbar gemischt bezeichnen die Gestalt links als OTTO IMP PAMN AC, die Gestalt rechts als ΘΕΟΦΑΝΩ IMP AC. Außerdem ist in arabischen Ziffern die Zahl 937 eingegraben, die zu der Deutung der Figuren als Otto II. und Theophano, die Tochter Romanos' II., gar nicht passen würde. M. unterwirft die Inschriften und die Darstellung einer genauen Prüfung, die zu dem Ergebnis führt, daß entweder jene die Zuthat eines Fälschers sind oder daß die ganze Tafel von einem solchen gefertigt ist.

Neben derartigen feinen Bemerkungen, deren sich noch viele anführen ließen, finden sich in M.s Buch allerdings auch manche irrige Bestimmungen einzelner Elfenbeinreliefs, und einige Abschnitte entbehren einer festen, straffen Ordnung. Damit mag es zusammenhängen, daß selbst bedeutsame Denkmäler übergangen sind. So ist in dem Capitel über carolingische Kunst, obgleich hervorgehoben wird, daß die durch Karl den Großen geschaffene Renaissance Werke der römischen Kunst vielfach als Vorbilder benutzt hat, keine Probe solcher Nachahmung beigebracht. Die bereits oben (S. 74) von uns besprochene Diptychonhälfte der Collection Mayer im städtischen Museum zu Liverpool, welche die Kreuzigung mit der Darstellung der Marien am Grabe vereinigt, ist die beste Vertreterin dieser Reliefklasse und mit ihrer Hülfe läßt sich eine ganze Reihe weiterer

Bildwerke bestimmen. M. selbst bekennt sich zwar zu der allein richtigen Methode, allemal die zeitlich und örtlich fixierbaren Monumente herauszugreifen und das mit ihnen Zusammengehörige aufzusuchen, aber die Methode ist nicht strikt befolgt; die Analyse der Denkmäler, die als Grundpfeiler gelten müssen, ist nicht immer scharf genug, die Zusammengehörigkeit der einzelnen Gruppen erscheint daher oft zweifelhaft, und die Anordnung bekommt den Charakter des Willkürlichen.

Gut methodisch angeordnet ist der Abschnitt über die byzantinischen Arbeiten bis zur Zeit der Bilderstürmer, aber unglückseligerweise geht M. hier aus von jener Tafel des Museo Trivulzi, bei der, wie wir oben zeigten (S. 72 ff.), alles vielmehr für römischen als für constantinopolitanischen Ursprung spricht. Damit fällt die ganze erste Gruppe der von M. byzantinisch genannten Werke; erst mit dem Thron des Maximian haben wir festen Boden unter den Füßen. Den Grundstein beim Aufbau einer Uebersicht über die byzantinische Elfenbeinsculptur mußte die schöne Erzengeltafel des British Museum¹⁾ bilden, die durch ihre griechische Inschrift ihre Herkunft bekundet. Trotzdem ist sie den christlichen Elfenbeinwerken der römischen Verfallzeit zugewiesen. Der diesen gewidmete Abschnitt läßt mehr als alle andern einen Mangel an Ordnung empfinden. Wie schwer es allerdings ist, gerade die altchristlichen Elfenbeinsculpturen zu bestimmen, hat unsere Besprechung des Stuhlfauthschen Buches im Januar-Heft zur Genüge gezeigt. Für die zusammenfassende Behandlung dieser Werke muß der Boden erst durch weitere Einzelforschungen vorbereitet werden.

Für die profanen Diptychen fehlte es nicht an guten Vorarbeiten. Ihnen ist darum auch in M.s Buch ein verhältnismäßig breiter Raum zugestanden. Einer zusammenfassenden Besprechung folgt eine Liste der profanen Diptychen, in der alle einzeln beschrieben werden und viele abgebildet sind. An letzter Stelle (Nr. 65) wird ein Monument angeführt, das, wie M. selbst gesehen, nur fälschlich ehemals als Diptychon bezeichnet war²⁾, aber auch zwei andere der aufgezählten Werke (Nr. 60, 63) sowie die Reliefs in S. Gallen und in der Bibliothèque de l' Arsenal, auf die M. am Schluß der Liste hinweist, verdienen den Namen Diptychen ebensowenig. Den Deckelschmuck des cod. Sangall. 359³⁾ konnte ich an Ort und Stelle prüfen; er besteht nicht aus einer einzigen größeren Tafel, sondern in

1) Abgeb. Garrucci, *Storia dell'arte cristiana* VI Tav. 457.

2) Abgeb. Dumoutet, *Mémoires lus à la Sorbonne* 1863 (1864) Taf. 9, 10.

3) Unpubliciert, ein Lichtdruck davon ist käuflich beim Lithographen C. Bischof in S. Gallen.

einen aus vielen Stücken zusammengefügten Ornamentstreifen später Zeit sind zwei kleinere antike Platten eingelassen. Jede enthält in zwei übereinandergeordneten Streifen verschiedene Kampfgruppen, in denen allen die Gegner stets dieselben sind. Figuren des bakchischen Thiasos stehen bestimmt charakterisierten Barbaren gegenüber. Offenbar sind uns hier die Reste eines größeren Ensemble erhalten, das den indischen Feldzug des Dionysos illustrierte. Ueber das triestiner Relief (M. Nr. 60)¹⁾, dessen Inhalt und Form uns den Verdacht erweckte, daß der Herausgeber Pervanoglu es irrtümlich eine Diptychontafel genannt habe, teilte uns Herr Puschi auf eine dahingehende Anfrage freundlichst mit, daß die Rückseite keine Vertiefung für das Wachs aufweist, die Seitenränder der Einschnitte für die Charniere entbehren. Unser Verdacht ward dadurch zur Gewißheit. Für das Relief der Bibliothèque de l' Arsenal²⁾ und für zwei Tafeln des Louvre (M. Nr. 63)³⁾ mit den Bildern von 6 Musen und 6 Autoren läßt es sich mit äußeren und inneren Gründen darthun, daß sie nicht zu Diptychen gehörten, doch die Ausführung dieser Gründe muß für eine andere Gelegenheit aufgespart werden. An Stelle der ausgemerzten Diptychen könnten wir dagegen ein weiteres vollständiges Consulardiptychon⁴⁾ sowie die Fragmente einiger Consular- und Beamendiptychen namhaft machen⁵⁾. Als Hälfte eines profanen Privatdiptychons sprachen wir oben (S. 51) eine bologneser Elfenbeinplatte an.

Bei dem Diptychon der Nicomachi-Symmachi (Nr. 58) und dem des Probianus (Nr. 50) räumt M. selbst die Möglichkeit ein, daß sie dem ausgehenden vierten Jahrhundert angehören, aber eine weit größere Reihe dieser Werke ist vor dem fünften Jahrhundert entstanden und fällt demnach aus dem Rahmen des von M. behandelten Gebiets heraus. Um von den liverpooler Tafeln mit den Gestalten des Asklepios und der Hygieia⁶⁾, die ich im Original nicht gesehen habe, zu schweigen, die sogenannte Apotheose des Romulus

1) Abgeb. Arch. Zeit. 33, 1875 Taf. 12. Arndt-Amelung, Einzelverkauf Ser. III Nr. 600.

2) Abgeb. Cahier et Martin, Nouveaux mélanges d'archéologie, Ivoires S. 73.

3) Deren Publication von Fröhner, Les musées de France Taf. 36, ist M. entgangen.

4) Abgeb. Auctionskatalog der Sammlung Aus'm Weerth, Versteigerung in Cöln, 10—12. Juli 1895 Nr. 784.

5) Offenbar vom Unterteil eines Consulardiptychons rührt das von Darcel, Collection Basilewsky S. 7 Nr. 31 beschriebene Fragment her, weitere Fragmente bewahren die Museen von London und Budapest.

6) Abgeb. Baumeister, Denkmäler I S. 139.

(Nr. 40) ist höchst wahrscheinlich im Anfang, das Diptychon LAMPADIORVM (Nr. 33)¹⁾ spätestens um die Mitte des vierten Jahrhunderts geschaffen u. s. w. Andererseits ist von sonstigen antiken Elfenbeinsculpturen profanen Inhalts nicht nur das erwähnte Relief, das bei M. die Liste der Diptychen beschließt (Nr. 65), nach 400 gearbeitet. Mehrere andere Reliefs, z. B. die Darstellung des Apoll und der Daphne in Ravenna²⁾, vor allen verschiedene Pyxiden sind Schöpfungen aus der allerletzten Zeit des sterbenden Altertums.

Die jüngste grundlegende Arbeit über die Diptychen ist die von W. Meyer³⁾, auf ihr basiert die spätere Blochs⁴⁾ und nun auch die Zusammenstellung M.s, der indeß die Thesen Meyers mehrfach bekämpft⁵⁾. Dieser hatte die wichtige Entdeckung gemacht, daß die beiden Elfenbeintafeln der münchener Bibliothek Seitenstücke eines fünfteiligen Diptychons sind. Solche Diptychen wurden von den Consuln an die Kaiser und Kaiserinnen verschenkt, wie die Inschriften der Ober- und Unterteile gleichartiger Werke in Mailand und Basel ergaben⁶⁾. Die Figur auf der einen münchener Platte ist daher als die des Consuls aufzufassen, der dem Kaiser eine Rolle darbietet, und die Gestalt des Kaisers ist in dem verlorenen Mittelstück vorauszusetzen. Dem entsprechend hatte Meyer auch die barbarinischen Tafeln, die einen Kaiser nebst Gaben bringenden Krieger und Barbaren zeigen, als Rest eines Diptychons bezeichnet. M. kehrt zu der älteren Auffassung zurück, nach der jenes Werk ursprünglich als Buchdeckel gearbeitet war, und macht als Hauptgrund dafür das Fehlen einer Inschrift geltend. Wir sehen in diesem Umstande nur ein neues Indicium für das höhere Alter des Monuments, das nach M.s Schätzung erst im sechsten Jahrhundert entstanden ist. Wie wir oben (S. 55 ff.) ausführlich bewiesen haben, ist die späte Ansetzung unhaltbar. Nun ist gerade ein liverpooler

1) Abgeb. Gori, Thesaurus diptych. II zu S. 86.

2) Abgeb. Jahrb. des Vereins von Altertumsfr. im Rheinl. 52. 1872 Taf. 2.

3) Zwei antike Elfenbeintafeln, Abhh. der k. bayer. Akad. der Wiss. I Cl. XV, 1. 1879.

4) Daremberg et Saglio, Dictionnaire des antiquités II S. 271 ff.

5) Ein Mißverständnis ist es, wenn M. S. 7 behauptet, Meyer habe den Dreifuß, der im Amtstintenfaß des Probianus steht, als eine Wasseruhr erklärt. Diese Erklärung wird im Gegenteil von Meyer abgelehnt, und das Gerät ist mit Recht als das Amtstintenfaß gedeutet worden. Eine genaue Parallele dazu bietet eine interessante Miniatur des Gregor, cod. Par. Gr. 510, von Bordier, der, Description des manuscrits etc., alle Bilder dieser Handschrift aufzählt, übersehen. Sie stellt eine Scene aus dem Leben des Julian dar, zu seinen Füßen steht das dreifüßige Calamarium mit der Purpurtinte des Kaisers.

6) Abgeb. Meyer a. a. O. Taf. I, II; Bull. arch. crist. 1878 Taf. I.

Beamtendiptychon¹⁾, das alle anderen mit Ausnahme des Probianusdiptychons an Güte der Arbeit übertrifft, und das dem erwähnten Diptychon LAMPADIORVM in seiner Anlage sehr verwandt ist, namenlos. Das Porträt des Spielgebers genügte, den Empfängern zu erzählen, wem sie die Gabe dankten. Das Bild des Dedicators wird auf dem verlorenen Seitenstück der barberinischen Tafeln nicht gefehlt haben, und es ist sehr wohl denkbar, das zur Zeit, als die Sitte oder vielmehr Unsitte, kostbare, gar nicht zum Gebrauch bestimmte Diptychen zu verschenken, noch nicht wie später grassierte, es auch nicht üblich war, diese Geschenke mit dem Namen der Geber und Empfänger zu versehen.

Ferner verwirft M. die von Meyer vorsichtig ausgesprochene Vermutung, daß ein Diptychon in Bourges²⁾ vielleicht entstanden sei in Gallien, als Chlodwig 508 vom Kaiser Anastasius durch die Verleihung der Consularwürde geehrt ward. M. verkennt einerseits den Charakter jenes Diptychons, wenn er es zu denen rechnet, die man für die ältesten halten muß, weil sie eine gewisse Freiheit in der Ausführung und der Wahl der Gegenstände zeigen. Das Monument in Bourges ist eine an mehreren Mißverständnissen leidende Nachahmung eines Typus, den wir in unverfälschter Gestalt kennen³⁾. Andererseits irrt M. mit der Behauptung, daß Meyers Hypothese nur auf falscher Interpretation der Texte beruhe, die von der angeblichen Consularwürde des Chlodwig berichten. Gregor von Tours⁴⁾ nennt ausdrücklich die *codicillos de consulatu*, die an Chlodwig geschickt seien; er erzählt, daß der König in der Kirche des hl. Martin eine Purpurtunica und Chlamys angelegt habe, womit er offenbar die vom Kaiser gesandte Consulartracht meint, und daß er darauf einen feierlichen Aufzug mit Austeilung von Gaben veranstaltet habe, der also dem *processus consularis* entsprach. *Ab ea die*, fährt Gregor fort, *tamquam consul aut Augustus est vocitatus*. Die Thatsache, daß Chlodwig sich als Consul geriert hat, kann demnach nicht zweifelhaft sein, und die Verteilung von Diptychen war zu seiner Zeit eine Hauptpflicht der Consuln. Die Steinsculpturen, die den Chlodwig darstellen sollen⁵⁾, habe ich weder im Original noch in getreuen Abbildungen gesehen, von einem carolingischen Elfenbeinwerk mit der Taufe Chlodwigs jedoch existieren zuverlässig.

1) Abgeb. Mon. dell' Ist. V Taf. 51.

2) M. Nr. 39, abgeb. das. S. 35, Mémoires lus à la Sorbonne 1863. 1864. Taf. VII. VIII.

3) z. B. auf dem Diptychon des Asturius. Gori a. a. O. I zu S. 58.

4) *Historia Francorum* II 38.

5) Vgl. Meyer a. a. O. S. 33.

sige Publicationen¹⁾. Der Täufling ist der Hauptperson des fraglichen Diptychons überaus ähnlich, und wir dürfen eine Tradition des Typus durch mehrere Jahrhunderte wohl annehmen. Die Vermutung Meyers hat fürwahr viel mehr Wahrscheinlichkeit als Camille Jullians Deutung²⁾ eines der Diptychen in Monza³⁾, in dessen Figuren er Stilicho nebst Serena und Eucherius erkennen will. M. nimmt dies als ganz sicher hin und stellt das Monument als erstes fest datiertes an den Eingang seines Buches.

Jullians gründliche Untersuchungen über die Einzelheiten der Sculptur sind äußerst wertvoll und lehrreich, aber sein daraus abgeleitetes Resultat ist falsch. Nur so viel ist ihm zuzugeben, daß hier das Costüm erlauben würde, an Stilicho und die Seinen zu denken, die beiden Gründe, die jede andre Deutung ausschließen sollen, sind nicht stichhaltig. Die Frisur der Frau zeigt keineswegs an, daß sie aus kaiserlichem Hause, eine geborene Prinzessin ist. Findet sich doch die gleiche auf manchen Goldgläsern, z. B. auf einem des Vaticans⁴⁾, wo uns die Tracht der Männer und Frauen verrät, daß wir keine Personen aus den höchsten Ständen vor uns haben. Der Leibrock des Mannes ist bestickt mit den Brustbildern seiner Frau und seines Sohnes, der Mantel mit dessen Brustbildern. Auf dem Schilde sind jedoch nicht, wie Jullian meint, dieselben beiden Porträts angebracht. Die Tracht der kleinen Halbfiguren, die hier eingelassen sind, charakterisiert die Dargestellten als männliche Wesen, es ist die Trabea; die noch erkennbare Kugel in der Linken der einen Figur läßt nur die Deutung auf ein Kaiserbildnis zu. Der Gewandschmuck und der vermeintliche Schildschmuck gab Jullian den Anlaß zu der Behauptung »nur ein Mann wie Stilicho, der seiner Gattin Serena, der Tochter eines Kaisers, und seinem Sohne Eucherius, den er als künftigen Inhaber des Thrones betrachtete, mehr gehorchte als selbst den Kaisern, konnte die Porträts der Seinen auf den Gewändern anbringen lassen«. Auf zwei Diptychen sehen wir die feierliche Amtstracht der Consuln mit ihrem eigenen Porträt geschmückt⁵⁾. Claudian, in dessen Dichtung zur Verherrlichung von Stilichos Consulat Roma selbst dem Helden die

1) Lacroix et Seré, Le moyen âge, Diptyches S. 344.

2) Mélanges d'archéologie et d'histoire publiés par l'école française de Rome II 1882 S. 1 ff.

3) M. Nr. 1 abgeb. das. Taf. I, Gori a. a. O. II zu S. 86.

4) Garr. a. a. O. III Tav. 202, 3.

5) Außer dem von Jullian selbst namhaft gemachten Diptychon des Areobindus (Gori a. a. O. I zu S. 129) zeigt das des Basilius (Gori II zu S. 134) denselben Schmuck.

Trabea entgegenträgt¹⁾, schildert auch deren Stickereien. Scenen aus dem Leben des Eucherius und der Töchter Stilichos sind darauf gebildet. Keineswegs wird hervorgehoben, daß solcher Schmuck etwas ganz absonderliches war, das nur ein Stilicho tragen konnte. Es scheint viel allgemeiner gewesen zu sein, die Bilder der Angehörigen auf den Gewändern anbringen zu lassen. Bezeichnend ist es auch, daß Claudian, wenngleich er Eucherius in den Vordergrund rückt, die beiden Schwestern nicht unerwähnt läßt. Böte das Diptychon ein Bild der Familie Stilichos, es würden Maria und Thermantia, von denen Maria zur Zeit, als ihr Bruder das Alter des dargestellten Knaben hatte, wahrscheinlich schon die Braut des Kaisers war, nicht ausgelassen sein. Ihr Fehlen ist der Hauptgrund, der zur Ablehnung von Jullians Hypothese zwingt. Wir müssen uns begnügen mit der Erkenntnis, daß auf dem Diptychon eine vornehme aus drei Gliedern bestehende Familie porträtiert ist, eine Benennung ist unmöglich.

Bei einigen anderen Diptychen dagegen haben wir sichere Anhaltspunkte, durch die eine nähere Bestimmung zu erreichen ist. Die sogenannte Apotheose des Romulus ist in Wahrheit die Apotheose eines Kaisers, und der muß sich fassen lassen. Auf dem anonymen Halberstädter Diptychon²⁾ giebt das Bild der thronenden Kaiser im oberen Streifen mindestens die Möglichkeit, das Monument auf den Zeitraum weniger Jahre zu fixieren, vielleicht ist gar der Name des Consuls zu finden. M. macht nur bei einem Diptychon den Versuch einer neuen Datierung, den wir als mißlungen bezeichnen müssen.

Das wiener Hofburgmuseum und der Bargello zu Florenz bergen je eine Diptychontafel, die in sehr hohem Relief die Figur einer Herrscherin zeigt. Auf der wiener Tafel sitzt sie und hält in der Linken den kreuzgeschmückten Globus, ihre Rechte ist ausgestreckt ähnlich wie die des Geld spendenden Kaisers Constantius II. auf dem Kalenderbilde vom Jahre 354³⁾, doch fehlt in der Sculptur die Andeutung der Gaben. Auf der florentiner Tafel steht dieselbe Figur, der Reichsapfel ruht auf ihrer Rechten, während die Linke das Scepter hält. Früher sah man die sitzende Gestalt als männlich an, aber M. und gleichzeitig Robert von Schneider⁴⁾ haben die

1) De consulatu Stil. Lib. II 339.

2) Abgeb. Eye u. Falke, Kunst u. Leben der Vorzeit Taf. 1, 2.

3) Strzygowski, Die Kalenderbilder des Chronographen vom Jahre 354. Suppl. der Jahrb. des arch. Inst. I, Taf. 34.

4) Album auserlesener Gegenstände aus der Antiken-Sammlung des allerhöchsten Kaiserhauses S. 19.

Identität der beiden Figuren und ihr Geschlecht festgestellt. Nun legt sich M. die Frage vor (S. 83) ›wer ist die Frau in der byzantinischen Geschichte, die kühn genug gewesen ist, sich wie ein Kaiser darstellen zu lassen?‹ Da nach M.s Ansicht der Stil des Werks von dem der Elfenbeinarbeiten des 5. und 6. Jahrhunderts erheblich abweicht, kommt er zu der Antwort, daß dies Diptychon die Kaiserin Irene darstellt, die 780 verwitwete Gattin Leos IV. und Vormünderin ihres Sohnes Constantin VI., von deren energischer Herrschaft ein kurzes Bild entworfen wird. Wäre die Vermutung richtig, so würde das Relief von großer Bedeutung sein als Beispiel der Kunstübung aus der Zeit der Ikonoklasten, der man bisher kein einziges Werk mit irgend welcher Sicherheit vindicieren konnte, aber es ist ganz ausgeschlossen, daß unser Diptychon in so späte Zeit gehört. Nach der Aufhebung des Consulats und dem dadurch herbeigeführten Aussterben der Consulardiptychen läßt sich kein Diptychon oder anderweitiges Elfenbeinrelief nachweisen, das einen Menschen sei es auch einen Kaiser allein darstellte, die Sterblichen erscheinen stets in Gemeinschaft mit überirdischen Wesen. Auf dem nächsten datierbaren Werk, einer Dedication an Leo VI., der 886 den Thron bestieg¹⁾, krönt Maria den Kaiser, und analog sind spätere byzantinische Schöpfungen. Besonders spricht gegen M.s Datierung der Chlamyseinsatz der Herrscherin. Er bietet das Brustbild eines mit dem Diadem geschmückten Knaben — offenbar des Sohnes —, der in der Linken ein büstengekröntes Scepter hält, mit der Rechten die Mappa erhebt. Wir haben hier also völlig den Typus der Consulfiguren auf den Diptychen. Wie bald dieser verwilderte, nachdem Diptychen nicht mehr gefertigt wurden, lehren die Münzen²⁾. Auch vermögen wir durchaus keine Stildifferenz zwischen diesen Tafeln und manchen der späteren Consulardiptychen zu erkennen. Zumeist eignet sich zum Vergleich das im Abendlande gefertigte des Orestes vom Jahre 530³⁾. Es liefert eine Reihe von Indicien für die richtige Deutung des wiener und florentiner Reliefs, auf die wir an diesem Orte nicht näher eingehen können. Dargestellt ist darauf die Gotenkönigin Amalasuintha, die ihrem Vater 526 in der Herrschaft folgte, und die Stickerei ihrer Chlamys giebt das Porträt ihres Sohnes Athalarich.

Die fortschreitende Forschung wird manche andere Aufstellung M.s zu berichtigen haben, sein Buch hat aber den Vorzug, überall

1) Abgeb. Schlumberger, *Mélanges d'archéol. byz.* I Sér. 1895 S. 111.

2) Vgl. Meyer a. a. O. S. 16.

3) Abgeb. Gori a. a. O. II zu S. 104.

anregend und fesselnd zu sein. Dank dieser Eigenschaft und dank der ausgezeichneten Ausstattung wird es die wichtige Aufgabe erfüllen können, in weiteren Kreisen Interesse für die hochbedeutsame Geschichte der Elfenbeinsculptur zu erwecken.

Rom, Jan. 1897.

Hans Graeven.

Schreiber, Th., Der Gallierkopf des Museums in Gize bei Kairo. Ein Beitrag zur Alexandrinischen Kunstgeschichte. Leipzig, A. G. Liebeskind. 1896. IV 30 Seiten, 2 Tafeln in Folio. Preis 12.50 Mk.

Wenn ein Einzelmonument zum Gegenstand einer Luxus-publication in Folio gemacht wird, so hat man Veranlassung, etwas Hervorragendes zu erwarten. Das trifft in diesem Falle für das Monument, den Gallierkopf des Museums von Gize, zu, weniger für die Publication selbst. Die photographische Aufnahme, die den Kopf in seinem jetzigen Erhaltungszustande wiedergibt, ist nach dem Original gemacht. Sie ist so schlecht, daß sie überhaupt kaum eine Reproduction verdient, am wenigsten eine in Helio-gravüre.

Der Kopf ist der eines Galliers, wie Schreiber in ausführlicher Analyse nach der Beschreibung bei Diodor auseinandersetzt. Kürzer hatte dasselbe schon S. Reinach in seiner bekannten Schrift ›Les Gaulois dans l'art antique‹ (= Revue archéologique 1889) gesagt: *on reconnaît du premier coup d'oeil l'analogie avec le Gaulois du Capitole*. Schreiber weist in einer Anmerkung bei Gelegenheit der Erwähnung der Neapeler Gallierstatuette auf eine Stelle auf S. 14 dieser Schrift Reinachs hin. Um so merkwürdiger ist es, daß ihm die auf S. 26 folgende Besprechung und Abbildung des Kopfes von Gize entgangen ist, die einzige Notiz, die außer den kurzen Angaben in den Katalogen des in neuerer Zeit von Bulaq nach Gize übertragenen Museums überhaupt über das Monument vorliegt. In vier Abschnitten behandelt Schreiber die historische und kunstgeschichtliche Bedeutung des Werkes. Der erste Abschnitt enthält eine eingehende Begründung für die einleuchtende Beobachtung, daß der Kopf ein griechisches Originalwerk ist. Römische Barbarendarstellungen werden zum Vergleich herangezogen, und diese Vergleichung giebt dem Verfasser Veranlassung, seiner

oft hervorgehobenen geringen Meinung von der »nüchternen, correcten, leidenschaftslosen« Römischen Kunst von Neuem lebhaften Ausdruck zu geben. Im zweiten Abschnitt folgt eine Vergleichung des Kopfes mit den Pergamenischen Gallierstatuen. »Der Umschwung der Anschauungen, der nötig war, die in den Denkmälern der Galliersiege der griechischen Kunst gestellte neue Aufgabe in wahrhaft historischem Geiste zu erfassen und künstlerisch zu bewältigen, ist schwerlich sofort und auch kaum überall in gleicher Weise eingetreten. So kann es nicht Wunder nehmen, daß die Pergamenischen Künstler uns von den Galliern ein anderes Bild entwerfen, als jener unbekannte Meister, dem wir den Kopf von Gize verdanken«. Diese Verschiedenheit, die Schreiber findet, soll darin begründet sein, daß die Pergamener, bei allem Streben nach Wirklichkeit an Idealformen festhaltend, nicht Individuen mit allen Zufälligkeiten der Erscheinung treu dem Leben nachgebildet geschildert, sondern Durchschnittstypen von allgemeinerem Wert und zwar Typen, die aus dem Mittelschlage, aus der großen Masse des Volkes heraus entwickelt sind, gegeben hätten, während der Künstler des Kopfes von Gize, ebenso Realismus und Idealismus verbindend aber die Darstellung in die Sphäre des Heroisch-Tragischen erhebend, einen der Vornehmen, der edelsten Vertreter des Volkes zum Modell genommen und bis in die kleinsten individuellen Züge hinein treu nachgebildet habe. Dieser Vornehme, so hören wir im dritten Abschnitt weiter, ist einer der Führer aus der Gallierschaar, die von Antigonos Gonatas dem Ptolemaeos Philadelphos zur Verstärkung des Heeres gegen Magas von Kyrene geschickt wurde, sich in Aegypten empörte, niedergeworfen und auf eine wüste Insel in der sebennytischen Nilmündung gebracht und hier dem Hungertode preisgegeben wurde. Sollte dieses Drama in einem einzigen plastischen Bilde zusammengefaßt werden, »wie konnte es eindringlicher geschehen, als in dem Werke, welches der Kopf von Gize krönte?« Schreiber betont mehrfach und stützt sich dafür ausdrücklich auch auf das Ergebnis eines von dem Geh. Medicinalrat Prof. Curschmann in einem Anhang beigegebenen »Sektionsbefundes«, daß der Kopf genau nach dem lebenden Modell gearbeitet ist. Er muß sich also wol denken, daß einer der Vornehmen nicht mit auf die Insel verbannt, sondern zurückbehalten und nachher dem Künstler als Modell zur Verfügung gestellt ist. Man kann sich dann weiter denken, daß er, um für das »Heroisch-Tragische« das Vorbild zu haben, dieselbe Prozedur mit ihm vorgenommen habe, wie Parrhasios angeblich mit dem Olynthischen Greise, dem Modell zum Prometheus. Daß die ganze aus der geschichtlichen Ueberlieferung versuchte Com-

bination unwahrscheinlich ist, braucht nach dem, was Andere schon darüber geäußert haben, kaum nochmals gesagt zu werden. Der Kopf soll als ein Werk alexandrinischer Kunst nachgewiesen werden. Dazu dient zunächst diese Heranziehung der Gallischen Meuterei in Aegypten, die doch keins der großen, der Verewigung würdigen historischen Ereignisse war und dann in dem vierten Abschnitte der Versuch einer stilistischen Begründung mit Hilfe anderer aus Aegypten stammender Bildwerke, die nur zum Teil sichere Erzeugnisse Alexandrinischer Werkstätten, zum Teil aber zur Entscheidung von Fragen, wie der hier vorliegenden, ungeeignetes Material sind. Der Verf. selbst gewinnt aus dieser Betrachtung des Verschiedenartigsten nur sehr wenig feste und nutzbare Resultate. Das Wesentlichste, was sich ihm ergibt, ist, »daß eine gewisse Tendenz zu skizzenhaft flotter Arbeit, zu vollen, weichen, flüssigen Formen eine Zeit lang die alexandrinische Plastik beherrscht haben muß«. Nicht ohne Zusammenhang damit steht ein in Anmerkung 4 gegebener »Excurs über einen Charakterzug der Hellenistischen Plastik«, der in der »skizzenhaften Behandlung des Beiwerks« zu erkennen ist. Nach dem Durchlesen dieses Excurses, in dem jegliches Fehlen eines Hinweises auf die Ungleichmäßigkeit der Ausführung in den Attischen Grabreliefs des fünften und vierten Jahrhunderts befremdlich ist, fragt man sich, wie denn der Verf. an seiner vor kurzem nochmals ausführlich dargelegten Meinung von dem hellenistischen Ursprung der Wiener Brunnenreliefs festhalten kann.

Berlin, September 1896.

Franz Winter.

Prien, R., Der Zusammenstoß von Schiffen aus den Gesichtspunkten der Schiffsbewegung, des Straßenrechts und der Haftpflicht aus Schiffskollisionen nach den Gesetzgebungen des Erdballs. Eine nautisch-juristische Studie. Berlin 1896. J. Gutten- tag. XVI und 1232 S.

Mit dem vorliegenden Buche hat der Verfasser der Oeffentlichkeit ein Werk übergeben, das im Interesse unserer Schifffahrt und unseres Seehandels nur auf das wärmste begrüßt werden kann. Es ist das Ergebnis eben so gründlichen wie umfassenden Studiums aller einschlägigen Quellen, so wie eigener Erfahrungen in der Eigenschaft eines Seeamts-Vorsitzenden, und zeugt nicht nur von ganz

außerordentlichem Fleiße, sondern auch von tiefem und erschöpfendem Eindringen in den schwierigen Stoff, sowie von seltener Objectivität, ungewöhnlichem juristischem Wissen und scharfsinnigster Kritik.

Mit dem wachsenden Seeverkehr häufen sich die Schiffskollisionen so bedeutend und die Verluste an Menschenleben und Gütern infolge dessen in so unheimlichem Grade, daß es wohl geboten ist, die zur Verhütung solcher Katastrophen bestehenden Gesetze und Vorschriften daraufhin ernstlich zu prüfen, ob sie ihrem Zwecke genügen und nicht durch Aenderung größere Sicherheit gegen solche Unfälle geschaffen werden kann. Dies hat der Verfasser versucht, und man kann ihn dazu, wie er seiner Absicht gerecht geworden, nur beglückwünschen. Er zeigt sich nicht nur als besonders befähigter Kritiker, sondern setzt den Fehlern und Mängeln des Gesetzes auch Reformvorschläge entgegen, die an Klarheit und überzeugender Kraft nichts zu wünschen übrig lassen. Dabei legt er ohne jede Rücksicht, ob dieser oder jener sich dadurch möglicherweise beeinträchtigt oder verletzt fühlt, mit einem nur der Sache dienenden Freimuth die Schäden dar, welche die jetzigen Gesetzesvorschriften im Gefolge haben, so daß unser Volk ihm dafür nur dankbar sein kann. Das hauptsächlich für Juristen geschriebene, aber für Seeleute nicht weniger wichtige Buch ist so umfangreich — es enthält 1232 Seiten Text in Groß Octav nebst verschiedenen Tafeln erläuternder Zeichnungen —, daß es nicht möglich ist, im Hinblick auf den in dieser Zeitschrift zur Verfügung stehenden Raum, auf seine Einzelheiten näher einzugehen, ich werde mich deshalb nur auf die Besprechung der wichtigsten Punkte beschränken.

Das Buch zerfällt in drei Hauptabschnitte: ›die factischen Verhältnisse‹, ›das sog. Straßenrecht‹ und ›die Haftung aus Schiffs-Collisionen‹.

Der erste behandelt alle diejenigen nautischen Sachen, deren Kenntnis für Juristen nothwendig ist, um in Collisionsfällen ein richtiges Urtheil abzugeben.

Wenn ich dabei hervorhebe, daß ich als Seemann darüber erstaunt gewesen bin, wie ein Nichtseemann diese Materie so völlig beherrschen kann, so möchte ich nicht als nörgelnder Kritiker erscheinen, wenn ich trotzdem auf verschiedene kleine Irrthümer aufmerksam mache, die im Gebrauch technischer Ausdrücke untergelaufen sind, da es wünschenswerth ist, daß sie bei etwaiger Neuauflage des werthvollen Buches berichtigt werden. Es sind die folgenden.

S. 36. Das Wort ›Deining‹ gebraucht der deutsche Seemann nicht, sondern ›Dünung‹. — S. 40. Hier heißt es: ›Segelt das Schiff in der Stunde 6 Knoten Süd, und setzt der Strom 2 Knoten Ost, so beträgt der wahre Weg 6 Knoten Süd‹. Wie auch die beigegebene Figur 8^b zeigt, ist das ein Irrthum. Der wahre Weg liegt östlich von Süd, etwa SSO. — S. 46. Bei der Beschreibung der Segel einer Bark fehlt das Gaffeltopsegel. — S. 47. Stagesegel im allgemeinen bewirken nicht das Abfallen eines Schiffes, sondern nur die vorderen. — Durch bloßes Setzen, Wegnehmen, Vermehren oder Vermindern der Segel läßt sich ohne Anwendung des Ruders ein Schiff nicht wirksam beliebig steuern. — Daß ein Schiff mit Fock oder Großsegel allein beilegt, ist mir in meiner 36jährigen Praxis noch nicht vorgekommen. — S. 50. Die Ausdrücke ›Greep-tauswind‹ und ›Zwischen zwei Halsen‹ sind mir unbekannt. — S. 53 und später. Wenn man die Luvbrassen anholt, so brasst man auf und nicht an. Holt man die Leebrassen, so brasst man an und nicht ab. — Ein Raaschiff, das auf 6 Strich beim Winde liegt, hat nur bei stärkerem Winde und dem entsprechenden Seegange Abtritt; bei vollen Segeln und ruhiger See nicht. — Ebenda in der Anmerkung sind zwei Druckfehler. Statt ›Stocken (Oberenden)‹ muß es heißen ›Rocken (Außenenden)‹. — S. 68. Daß man bei Verlust des Ruders eine Spiere oder Reserveraa statt jenes nach vorn ausbringt, ist mir neu, ich habe noch nie davon gehört. — S. 72. Der Name ›Steuerbord‹ für die rechte Seite des Schiffes dürfte mit größerer Wahrscheinlichkeit wohl daher stammen, daß alle antiken Schiffe bis zu der Flotte Wilhelm des Eroberers das Steuerruder an der rechten Seite des Schiffes aufgehängt hatten. — S. 73 in der Anmerkung muß es heißen ›der steuernde Mann‹ statt ›der Steuermann‹. — S. 101. In der Tabelle ist ›König Wilhelm‹ als größtes Panzerschiff Deutschlands aufgeführt. Die vier Schiffe der Brandenburgklasse sind größer, ›Kaiser Friedrich III.‹ noch größer als diese. — S. 375. Wenn man mit einem Schiffe abhalten will, fiert man das Besahnschoot ab oder wirft es los; das gebrauchte Wort ›Ausholen‹ bedeutet das grade Gegenteil.

Diese kleinen Fehler sind zwar nicht von Bedeutung, aber ihre Verbesserung ist wünschenswerth.

Seite 85 bespricht der Verfasser die Steuer- und Drehfähigkeit der Schraubendampfer. Dazu habe ich eine Bemerkung zu machen, die der Aufmerksamkeit werth sein dürfte.

Die Drehfähigkeit läßt viel zu wünschen übrig, und sie nimmt ab, je größer die Schiffe werden. Jedermann wird einsehen, daß

dieser Umstand ungünstig auf Vermeidung von Collisionen, namentlich bei voller Fahrt der Dampfer einwirken muß, und an verschiedenen andern Stellen des Buches kommt Prien auch darauf zurück. Nun, es giebt ein einfaches Mittel diese Drehfähigkeit zu erhöhen und käme es allgemein zur Anwendung, so würde die Sicherheit der Schifffahrt sehr gewinnen. Dieser Gedanke geht nicht von mir aus, sondern der Ruhm gebührt einem Schiffszimmermann Grell in Hamburg, früherem Besitzer von Dampffährschiffen zwischen Hamburg und Steinwärder. Ich habe die Erfindung ausprobiert und sie außerordentlich practisch gefunden. Jeder Laie wird verstehen, daß, wenn es möglich wäre, dem Schiffsrumpf unter Wasser die Form eines Kegels zu geben, mit der Spitze nach unten, dies das Ideal für Manövrier- und Drehfähigkeit sein müßte. Das ist nun leider nicht angängig, aber je mehr man den ungefähr rechteckigen Rumpf der Kegelform nähert, desto besser wird das Schiff drehen. Grell, der in dem engen kleinen Anlegehafen von Steinwärder seine Fährdampfer nur mit großen Schwierigkeiten und Zeitverlust drehen konnte, kam nun auf folgende Idee. Er durchschnitt das hintere Todtholz des Schiffes, welches wie eine senkrechte Wand im Wasser steht mit einer Reihe von Oeffnungen und nannte diese Einrichtung »Gitterkiel«. Ihr Zweck ist, dem Wasser, welches bei Ueberlegen des Ruders sonst seitwärts vom Todtholze verdrängt werden muß, freien Durchlaß durch die Oeffnungen zu geben, und der Erfolg war ein vollständiger. Er bat mich sodann Probefahrten mit zwei ganz gleichgebauten Dampfern, von denen der eine mit Gitterkiel versehen war, der andere nicht, anzustellen, sie fielen ganz überraschend aus. Mit dem Gitterkiel und voller Fahrt beschrieb der Dampfer einen Kreis von fast nur halbem Durchmesser und in nahe der halben Zeit, wie der andere. Obwol ich mir s. Z. große Mühe gegeben habe, für die mir so wichtig erscheinende Erfindung Propaganda zu machen, ist es mir nicht gelungen. Für Kriegsschiffe hat sie ja auch außerdem noch großen militärischen Werth und macht vom Standpunkte der Technik keinerlei Schwierigkeiten, da eine Gitterung des Todtholzes in keiner Weise dem Verbande des Schiffes schadet, aber der damalige Chef der Admiralität konnte nicht dazu bewogen werden, auch nur mit einem kleinen Schiffe eine Probe zu machen, und doch hat der Rumpf der Rennyachten, speciell der Sr. Majestät des Kaisers und des Prinzen Heinrich unter Wasser fast Kegelform oder wenigstens die Form eines stumpfwinkligen Dreiecks, dessen Basis die Wasserlinie ist. Daß Grell damit in der Handelsmarine wenig oder fast nicht durchgedrungen ist, verdankt er einem in Schifffahrtkreisen einflußreichen

Gegner, dem früheren Schiffsbaumeister und spätern maßgebenden Experten des Bureaus Veritas, Steinhaus in Hamburg. Wodurch Grell sich dessen Gegnerschaft zugezogen, ist mir unbekannt, über den betreffenden Herrn lese man nach, was der Verfasser S. 526 ff. bei Besprechung des Untergangs der ›Cimbria‹ sagt. Es ist mir überhaupt ein Rätsel, wie man eine Klassifikationsgesellschaft, wie dies französische Bureau Veritas nach solchen Vorkommnissen wie bei der Cimbria und andern, nicht in Deutschland verbietet, um so mehr, als wir eine deutsche gewissenhaftere Gesellschaft mit strengeren Bauvorschriften haben, die doch nur der größeren Sicherheit der Schifffahrt dienen, den Germanischen Lloyd. Jene sieht freilich mehr durch die Finger, und das paßt manchem Rheder und Schiffbauer besser.

Der zweite Hauptabschnitt des Buches behandelt das Seestraßenrecht. Der Verfasser giebt zunächst eine Darstellung von dessen geschichtlicher Entwicklung. Wir erfahren, daß zwar im Altertum seit Xenophons Zeiten gewisse Lichtersignale für Kriegsflotten und convoyierte Handelsschiffe vorgeschrieben waren, aber über Veranstaltung zur Vermeidung von Kollisionen verlautet bei den alten Schriftstellern nichts. Erst das Rhodische Seegesetz vom Jahre 740 n. Chr. erweitert diese Vorschriften auch für Handelsschiffe, wenn sie vor Anker liegen und keine Segel führen. Ein dänisches Gesetz von 1683 ordnet auch die Führung von Laternen für in dunkeln Nächten segelnde Schiffe an. Das preußische Landrecht von 1794 befiehlt dasselbe, aber stets bei Nacht, ob es dunkel ist oder nicht. Die erste Ausweichregel findet sich ebenfalls im Rhodischen Seegesetz. Danach haben in Fahrt befindliche Schiffe allen Schaden zu ersetzen, den sie stillliegenden zufügen, und die Staaten an der Ostsee haben dies später als Gewohnheitsrecht angenommen.

Fahrregeln für Schiffe in Küstengewässern und engen Fahrwassern begegnen wir zuerst im Stadtrecht von Bergen 1274. Solche für Schiffe auf hoher See für englische Kriegsschiffe stammen aus dem Jahre 1593. Bis in dieses Jahrhundert hinein bildeten sich bei verschiedenen Staaten Gewohnheitsrechte in dieser Beziehung, aber sie weichen vielfach von einander ab.

Mit dem Auftreten der Dampfschiffe und dem wachsenden Seeverkehr machte sich jedoch allgemein das Bedürfnis nach Einheitlichkeit und nach weiterer Ausgestaltung der verschiedenen Fahrregeln für alle seefahrenden Nationen geltend, und dies führte allmählig unter Vorangehen Englands 1863 zu einer internationalen Abmachung mit Gesetzeskraft, welche unter dem Namen des Seestraßenrechts die einschlägigen Vorschriften über das Ausweichen

von Schiffen nebst Lichtern und Signalsystem zur Unterstützung jener enthält, sowie die Strafen für Uebertretung der Bestimmungen festsetzt.

Die Bestimmungen hat der Verfasser einer eingehenden Kritik unterzogen und dargethan, daß sie in vielen Punkten nicht zur Erfüllung ihres Zweckes ausreichen und sowohl sachlicher wie redactioneller Aenderungen bedürfen.

Gegen diese Kritik und die daran geknüpften Gegenvorschläge habe ich im allgemeinen nichts einzuwenden. Nur zu einem Paragraphen, und zwar zu einem nach meiner Ansicht sehr wichtigen, habe ich eine Bemerkung zu machen. Es ist dies der § 13 der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung von Schiffszusammenstößen, welcher den folgenden Wortlaut hat: *Jedes Schiff, einerlei ob Segelschiff oder Dampfschiff, muß bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.*

Dieses unglückliche Wort *mäßig* ist es, gegen das ich mich wende, es muß ausgemerzt werden. Der Ausdruck besagt gar nichts; seine Auslegung ist in das Belieben jedes einzelnen Schiffsführers gestellt, und er ist die Ursache vieler Zusammenstöße. Im Jahre 1863, als diese Vorschrift zuerst erschien und von den verschiedenen Staaten angenommen wurde, hatte sie noch eine gewisse Berechtigung. Damals war die Durchschnittsgeschwindigkeit der schnellsten Dampfer höchstens 11—12 Knoten ($2\frac{3}{4}$ —3 deutsche Meilen in der Stunde), während die Frachtdampfer es nicht über 8 Knoten brachten. Wenn also bei beiden Kategorien die Geschwindigkeit in Wirklichkeit etwa auf halbe Kraft ermäßigt wurde, dann liefen jene 8—9, diese 5—6 Knoten, und diese Verlangsamung bedeutete einen großen Schutz gegen Kollisionen, aber seit jener Zeit haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert. Die Fahrt ist bei den neueren Schnelldampfern fast auf das Doppelte, auf 20 bis 22 Knoten, und bei den übrigen auf 13—14 und mehr gestiegen, und deshalb paßt das Wort ›mäßig‹ für die Gegenwart durchaus nicht mehr. Wenn die Schnelldampfer ihre Fahrt überhaupt ermäßigen, so kann ihnen das Gesetz in dieser Beziehung durchaus nichts anhaben, ob sie 18 oder 12 Knoten machen, — sie haben dann den Vorschriften genügt. Nun nehme man aber an, daß zwei Dampfer mit nur 16 Knoten Fahrt (je 8 m in der Secunde) einander im Nebel oder dickem Wetter entgegenkommen. Selbst in dem günstigen Falle, daß sie sich auf 500 m sehen, haben sie nur 30 Secunden Zeit, sich aus dem Wege zu gehen, und in vielen Fällen nur die Hälfte oder noch geringer. Bei solcher Sachlage mag der Schiffsführer noch so viel Geistesgegenwart besitzen und die promptesten Befehle geben, so

fehlt doch die Zeit zu ihrer Ausführung. Ehe das Ruder, selbst mit Dampfsteuerung, seine Wirkung auf den Cours des Schiffes ausüben und die Maschine rückwärts schlagen kann, sitzen auch schon beide in einander, und das Unglück ist da. Auf diese Weise entstehen viele Kollisionen, und deshalb ist es unbedingt erforderlich, daß das Wort ›mäßig‹ durch eine bestimmte Fahrgeschwindigkeit fünf bis höchstens 6 Knoten festgesetzt wird. Ich weiß sehr wohl, daß die Führer und die Rheder der Schnelldampfer dagegen protestieren und vorgeben werden, daß die Schiffe unter 9—10 Knoten gar nicht steuerfähig sind, und auch der Verfasser des vorliegenden Buches scheint dies in gutem Glauben (S. 298) für wahr anzunehmen, aber das ist nicht stichhaltig. Weshalb ist denn die Nebelfahrt in unserer Marine auf 5 Knoten festgesetzt? Wir haben doch auch Kreuzer, wie ›Kaiserin Augusta‹, die den Schnelldampfern nichts nachgeben und sogar $22\frac{1}{2}$ Knoten machen! Und wie kommt es, daß ein Schnelldampfer bei Eröffnung des Kaiser Wilhelm-Kanals diesen durchfuhr, wo sehr genau gesteuert werden mußte und doch nicht schneller als fünf Knoten gefahren werden durfte? Also das sind nur leere Ausreden, dahinter stecken die Rheder, die Angst haben, daß sie einige Stunden oder selbst einen halben Tag verlieren könnten. Setzt man die Fahrt auch nur auf 6 Knoten fest, so würde jeder Schiffsführer bei Inzichtkommen des andern Schiffes mindestens $1\frac{1}{2}$ Minuten Zeit zum Manövrieren haben, könnte die richtigen Maßnahmen ohne Ueberstürzung ausführen, und es würde dadurch viel Unheil verhütet werden, abgesehen davon, daß ein Zusammenstoß mit so geringer Fahrt viel weniger Gefahr bringen kann, als mit der drei- und vierfachen.

Natürlich kann eine solche Bestimmung nur den erwarteten Erfolg haben, wenn man sich nach ihr richtet, und das ist ein anderer wunder Punkt, der in Betracht gezogen werden muß. Die nachlässige und gewissenlose Nichtbeachtung der jetzt bestehenden, wenn auch mangelhaften Vorschriften, welche so viel Unheil herbeiführt, kann nicht scharf genug gebrandmarkt werden. Es fehlt sehr häufig an dem vorgeschriebenen Ausguck, der in neuerer Zeit seitens des englischen Dampfers Crathie den furchtbaren Zusammenstoß mit der ›Elbe‹ herbeiführte, an der nöthigen Sorge, daß die Positionslaternen gut brennen und auf die gesetzliche Entfernung zu sehen sind.

Gegen solche Unterlassungen können nur sehr scharfe Strafbestimmungen wirksam sein, die bis jetzt fehlen. Die höchste Strafe für einen Schiffsführer, der gegen die Vorschriften des Straßenrechts fehlt, ist Patententziehung und Geldstrafe bis zu 1500 Mark. Ist

das eine Sühne für den Verlust von Hunderten von Menschen, die durch seine Schuld das Leben einbüßen können?

Vor allen Dingen sind jene Strafbestimmungen aber am Platze, wo es sich bei unsichtigem Wetter um die Festhaltung der vorzuschreibenden geringeren Fahrt handelt. Jeder Schiffsführer, jeder Wachhabende, dem nachgewiesen wird, daß er unter den erwähnten Verhältnissen zu schnell gefahren ist, muß — mag ein Unglück daraus entstanden sein oder nicht — kriminell an Leib und Leben bestraft werden.

Um aber auch die Rheder zu veranlassen, daß sie nicht etwa die Gewissenhaftigkeit ihrer Kapitäne auf irgend eine Weise beeinflussen, muß ihnen die volle Haftpflicht für allen Schaden auferlegt werden, der durch zu schnelles Fahren ihrer Schiffe entsteht.

Das ist nicht nur gerecht, sondern auch logisch. Werden nicht etwa die Eisenbahnen in ähnlicher Weise haftbar gemacht? Weshalb sollen Rhedereien das Privilegium haben, bei gleichen Verhältnissen frei auszugehen? Was kommt es darauf an, ob ihre Schiffe in 6 Tagen 15 Stunden ihre Reisen zwischen Europa und Amerika oder 6—8 Stunden später vollenden, wenn es sich darum handelt, Hunderte und Tausende von Menschen dagegen zu sichern, daß sie einer gewissenlosen Gewinnsucht und dem Konkurrenzneide zum Opfer fallen? Daß Handel und Verkehr unter solcher Beschränkung leiden werden, ist leeres Geschrei, und obwol die Passagiere gern so schnell wie möglich die Reise hinter sich haben wollen, werden sie es auf einen halben Tag nicht ansehen, wenn sie erfahren, daß man größere Rücksicht auf die Sicherheit ihres Lebens nimmt.

Ich weiß wohl, daß ich hiemit in ein Wespennest steche, aber das soll mich nicht abhalten, der Wahrheit die Ehre zu geben und das auszusprechen, was so viele, und nicht am wenigsten die Seeleute selbst, mit mir fühlen. Die Schiffsführer tragen nämlich fast in allen Fällen die geringste Schuld bei durch zu schnelle Fahrt herbeigeführten Unglücksfällen. Sie wissen selbst sehr wohl, daß ihr eigenes Leben dabei in erster Reihe gefährdet ist, aber die Armen befinden sich in einer Zwangslage. Ueberlegende Vorsicht ist die Charaktereigenschaft jedes tüchtigen Seemannes, und wenn er in dickem Wetter so schnell fährt, so kommt sehr selten sein eigener freier Wille in Betracht, sondern er handelt unter dem Drucke äußerer Verhältnisse.

Der Yankee-Grundsatz ›Time is money‹ hat sich auch in europäischen Geschäftskreisen zur Geltung gebracht, und mit ihm das fieberhafte Streben, einander in Schnelligkeit des Verkehrs, ohne Rücksicht auf sonstige Verhältnisse zu überbieten. An und für sich

wäre dies ja gar nicht so schlimm, wenn diese überhastende Konkurrenz und Reclamesucht nicht Gefahren in sich trügen, welche die Sicherheit der Schifffahrt auf das Schwerste bedrohen und gerade herausgesagt, zu Massenmorden führen. Oder kann man ein Verfahren anders und milder kennzeichnen, das aus Gewinnsucht und mit Bewußtsein gegen vorgeschriebene Gesetze handelt und das Leben von unzähligen Menschen auf das Spiel setzt, welche sich willenlos zur Schlachtbank führen lassen müssen und nicht im Stande sind, selbst etwas zur Abwehr der ihnen drohenden Gefahren, die sie auch vielfach selbst erkennen, zu thun? Der unglückliche Kapitän steht zwischen zwei Feuern. Er ist in seinem Wohl und Wehe gänzlich und ohne Appellation vom Rheder abhängig. Deren Devise ist aber, andere Dampfer mit Bezug auf Schnelligkeit mit ihren Schiffen zu schlagen, und wäre es auch nur um eine halbe Stunde, um dadurch für sich Reclame zu machen.

Nun denke man sich in die Lage eines solchen Seemannes, der z. B. gleichzeitig mit einem Konkurrenzdampfer den Hafen verläßt, aber so und so viel später am Bestimmungsorte eintrifft. Er hat unterwegs Nebel gefunden und gewissenhaft seine Fahrt gemindert, während jener die volle Fahrt beibehielt und zufällig kein Unglück daraus entstanden ist. Ganz bestimmt darf der Kapitän bei seinem Rheder auf keinen freundlichen Empfang rechnen, und wenn ihm auch möglicherweise directe Vorwürfe erspart bleiben, so liest er aus den Mienen seines Brotherrn dessen Unzufriedenheit und sein eigenes Schicksal heraus, bei öfterer Wiederholung solcher Vorkommnisse seiner Stelle entsetzt und brodlos zu werden. In diesem Falle hat er keinen rechtlichen Grund, sich zu beklagen, keinerlei Anspruch auf Entschädigung, wenn der Rheder ihm sagt: »Ich bedauere, Sie aus meinem Dienste entlassen zu müssen, Sie fahren nicht glücklich«, anstatt seine Gewissenhaftigkeit lobend anzuerkennen. Darf man sich dann noch wundern, wenn der Kapitän bestrebt ist, eben so glücklich, d. h. eben so schnell und womöglich noch schneller zu fahren, als seine Konkurrenten und sich nicht an die bestehenden Gesetze zu kehren. Das muß aber mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden im Interesse der Allgemeinheit und der Humanität. Nicht nur Wirkung, sondern auch Ursache, und diese vor allem, muß unnachsichtlich vom Gesetze getroffen werden. Wenn ein Rheder ein Schiff durch Zusammenstoß verliert, dann bezahlt die Assekuranz, oder bei Selbstversicherung wie bei unsern beiden großen transatlantischen Dampferlinien verlieren die Eigenthümer den Buchwerth ihres Schiffes, was auf dasselbe herauskommt, da sie die Versicherungsprämien gespart haben, und sie haben weiter keinen

Schaden davon. Wird dem Rheder aber die volle Haftpflicht auferlegt und ist dies einige Male zur Geltung gekommen, dann wird er schleunigst seinen Kapitänen, wie dies meines Wissens einzig bei der großen englischen Cunard-Linie der Fall ist, die scharfe Instruction geben, die Fahrt streng nach den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, und jene werden nicht nur froh aufathmen, weil dann nicht mehr stets das Damoklesschwert über ihrem Haupte schwebt, sondern die Zahl der Zusammenstöße und namentlich der gefährlichen wird, anstatt stetig zu wachsen, sich bedeutend vermindern. Sie ganz aus der Welt zu schaffen vermögen auch die weisesten Gesetze und ihre Befolgung nicht. Sturm, Nacht, Nebel, sowie menschliches Irren, dem auch der tüchtigste Seemann im Augenblick plötzlich auftretender Gefahr unterworfen bleibt, lassen sich durch Vorschriften nicht beseitigen. Mit diesen Factoren muß man immer rechnen und ihre Folgen als etwas Unvermeidliches hinnehmen. Aber sie lassen sich wesentlich einschränken, wenn unser ganzes Straßenrecht nach den Vorschlägen Priens genau revidiert, seine Mängel beseitigt werden, namentlich aber der § 13 eine bestimmtere Fassung erhält und die Befolgung der Vorschriften auf die angegebene Weise ergänzt wird. Ich weiß wohl, daß das erstere eine nicht leichte Aufgabe sein kann und seine Durchführung international sein muß, ebenso wie es schwer fallen wird, ein neues Gesetz ohne Verwirrung zur Geltung zu bringen, da sich die Schifffahrt in das alte seit Jahrzehnten eingelebt hat, indessen stehen so große Interessen auf dem Spiel, daß es versucht werden muß, da sich auch anderwärts und namentlich in dem für Schifffahrt tonangebenden England gewichtige Stimmen, wie die des Admiral Colomb, für eine Aenderung erhoben haben. Jedenfalls läßt sich aber auch einseitig durch jeden Staat wenigstens der § 13 ändern und damit würde schon viel gewonnen sein. Auch international lassen sich die Fahrregeln, selbst wenn man von einschneidenden Aenderungen des Inhalts absieht, in kürzere Fassung bringen. Die jetzigen 26 Paragraphen des Gesetzes sind viel zu lang, um sich dem Gedächtnisse des Seemanns so einzuprägen, daß er sie im Augenblicke der Gefahr stets zur richtigen Anwendung bringen kann. Der Verfasser theilt dieselbe Ansicht und hat (S. 864 ff.) die Regeln in die Form von zehn Geboten gebracht, welche alles wesentliche des Gesetzes enthalten und den großen Vorzug der Kürze haben.

Noch eine andere wesentliche Unterlassungssünde rügt Prien (S. 37, 3) auch hier kann ich ihm nur völlig beistimmen. Beim Ausweichen ist es für den Dampfschiffsführer außerordentlich wichtig, daß er weiß, welche Kreisbögen oder Segmente sein Schiff mit überge-

legtem Ruder bei voller oder halber Fahrt macht, wie groß der Durchmesser dieser Kreise ist, wie viel Zeit er dazu gebraucht, wie viel Raum er dazu nöthig hat, um sein Schiff durch Stoppen oder Umkehren seiner Maschine zum Stillstande zu bringen etc.

In unserer Marine werden alle diese Dinge vor dem ersten Inseegehen eines Schiffes erprobt und die Resultate in einer Tabelle niedergelegt, die an Bord aushängt und von Kommandant und Officieren gekannt sein muß; in der Handelsmarine kümmert man sich um dergleichen wenig oder gar nicht, und die Unkenntnis führt ebenfalls zu Collisionen. Dieser Uebelstand muß deshalb ebenfalls beseitigt werden, und zwar hat hier der Staat einzugreifen, oder die Seeberufsgenossenschaft. Kein Dampfschiff darf in See gehen, ohne daß diese Drehungsversuche gemacht und tabellarisch an Bord niedergelegt sind. Geschieht dies und würden die Rheder bei ihren Schiffen den Gitterkiel anwenden, der so außerordentliches in Drehungen erleichtert und verkleinert, so würde dies viel zur Vermeidung von Zusammenstößen beitragen. Ein solcher Gitterkiel erhöht die Kosten von Neubauten gar nicht und läßt sich auch bei älteren Schiffen unschwer anbringen. Eine geringe, kaum merkbare Beschränkung des ganz unnöthigen, ja man darf wohl sagen unsinnigen Luxus, der jetzt auf den Schnelldampfern bei Ausstattung der inneren Räume getrieben wird und von dem die meist seekranken Passagiere nichts haben, würde vollauf die Kosten der so wichtigen Einrichtung decken.

Der von vielen Seiten geäußerte Wunsch nach einer Aenderung der Fahrregeln führte 1889 zu einer maritimen Konferenz, an der 27 Seestaaten durch Vertreter teilnahmen. Sie hatte das Ergebnis, daß der Entwurf eines neuen einschlägigen Gesetzes entstand, der aber vielfache Gegner fand und bis heute noch seiner Einführung harret. Der neue Entwurf ist noch länger ausgefallen, als der alte und zählt 5 Paragraphen mehr.

Der Verfasser beschäftigt sich auch eingehend mit einer Kritik dieser neuen Bestimmungen, die nicht günstig lautet (S. 395 ff.). Dabei führt er das Urteil des oben genannten Admiral Colomb, einer ersten Autorität auf diesem Gebiete, an, dem man sich nur anschließen kann. Colomb tadelt darin den Mangel an Bündigkeit, von Ausscheidung des Unnöthigen und einer klaren nicht mißverständlichen Darstellung des Nöthigen: »Er ist der Ansicht, daß eine Versammlung von 27 Personen mit beschränkter Zeit viel zu vielköpfig sei, um etwas Brauchbares zu schaffen. Dazu bedürfe es einer Kommission von nur 4 oder 5 Abgeordneten, die in nautischen Fragen gründlich orientiert sind und denen für ihre Beratungen

keine bestimmte Zeit gesetzt sei — ein Verlangen, dem man nur zustimmen kann.

In jener Konferenz wurde auch mit drei Stimmen Minderheit eine Aenderung des § 3 des Straßenrechts beschlossen, der sich auf die Placierung der Seitenlichter bezieht, welche so angebracht werden sollen, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite her gesehen werden können.

Die Konferenz wollte dafür setzen, daß die Lichter nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Strich über den Bug hinweg von der andern Seite gesehen werden können. Diese Aenderung rief sowohl in England wie auf dem Continente eine heftige Opposition hervor; es entwickelte sich darüber eine sachliche Polemik, und auf Antrag der deutschen Seeberufsgenossenschaft beauftragte das Reichsmarineamt die deutsche Seewarte, darüber eingehende Untersuchungen anzustellen. Diese sind auf das sorgfältigste und mit den besten wissenschaftlichen Hilfsmitteln im vorigen Jahre vorgenommen und der Bericht über das Resultat ist im XVIII. Jahrgange der Mitteilungen aus dem Archiv der deutschen Seewarte veröffentlicht. Danach ist aber die Fassung der Washingtoner Konferenz des § 3 verworfen und die Aufstellung der Abblendschirme parallel zur Kiellinie als die einzig richtige zur Vermeidung von Täuschungen über die Lichte empfohlen worden.

Was nun die Ursachen von Kollisionen angeht, so schreibt (S. 187 ff.) der Verfasser mit die Hauptschuld dem Mangel guter Seemannschaft zu. Er sucht dies später zwar etwas einzuschränken und meint, man solle nicht daraus schließen, daß die gute Seemannschaft allgemein in starkem Niedergange begriffen sei, aber nach meinen Erfahrungen, die sich über ein halbes Jahrhundert erstrecken, ist sie es dennoch. Ehe wir eine Marine besaßen, habe ich 7 Jahre lang auf Handelsschiffen gefahren und bis zum Jahre 1865 wurden in unserer Marine fast nur Segelschiffe, danach bis 1885 nur Dampfschiffe mit voller Takelage auf größere Reisen entsandt, welche den Befehl hatten, nur unter zwingenden Umständen zu dampfen, die also als Segelschiffe gelten konnten. Seitdem hat der Dampf immer mehr Eingang gefunden, Kreuzer und Panzer haben gar keine Takelage mehr, und nur unsere Schulschiffe für Kadetten und Schiffsjungen besitzen noch eine solche. In der Handelsmarine verdrängt seit den letzten Jahrzehnten ebenfalls der Dampf das Segel immer mehr¹⁾, und das ist der Grund der fachlichen Ver-

1) Die deutschen Dampfschiffe sind gegenwärtig mit 24000, die Segelschiffe nur noch mit 16000 Mann besetzt.

schlechterung unserer Seeleute. Nach meiner Ansicht war und ist nur das Segelschiff die wahre Schule für jede Seemannschaft. Nur auf ihm lernt der Seemann sich zu einem seetüchtigen Manne ausbilden, was man früher darunter verstand, d. h. zu einem Manne, der ruhig und kaltblütig den vielen ihn umgebenden Gefahren in das Auge sah, auch bei plötzlichen Unfällen stets seine Geistesgegenwart bewahrte, sich auf sich selbst und den reichen Schatz seiner Erfahrungen verließ, um sich selbst zu helfen, und der dadurch zu einer großen Selbständigkeit gelangte. Wenn z. B. auf einem Segelschiffe nachts ein Segel wegflog, eine Raa oder Stenge brach, dann wurden Matrosen hinaufgeschickt, um die Sache wieder in Ordnung zu bringen. Wie sie das machten, war ihre Sache, denn in der Dunkelheit konnte der Wachehabende nichts sehen und ihnen auch keine Befehle geben. Sie waren also lediglich auf sich selbst angewiesen, lernten denken und sammelten reiche Erfahrungen. Wo aber sollen Dampfermannschaften diese Erfahrungen hernehmen? Ihre Schiffe haben keine Bemastung, wenigstens nicht, was man darunter versteht; sie verlassen nie das Deck, ihre Arbeit erstreckt sich lediglich auf Aus- und Einladen der Kohlen und der Güter — woher soll die Seemannschaft kommen? Wenn sie nothdürftig Seebeine haben d. h. sich auf dem schwankenden Schiffe bewegen können, und sonst nur kräftige Arme, dann sind sie für Dampfer gut genug, namentlich bei deren kürzeren Reisen. Es sind gewöhnliche Arbeiter, aber keine Seeleute, und deshalb gehen ihnen auch die Eigenschaften und Tugenden ab, welche guten Seeleuten eigen sind, Selbstdenken, Vorsicht bei allem Muth, Ueberlegung, Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue. Man braucht nur an den Zusammenstoß der ›Elbe‹ mit der ›Crathie‹ zu denken. Auf dem Engländer war kein Ausguck gehalten, der Steuermann stand selbst am Ruder, wohin er durchaus nicht gehört, wahrscheinlich weil alle Leute der Wache betrunken waren.

In Anschluß an obige Bemerkung sagt der Verfasser, daß die Rentabilität der Dampfer- im Vergleich zur Segler- tonne sich wie 3 : 1, oft auch wie 4 : 1 verhält, weil jene auf derselben Wegstrecke soviel mehr Reisen machen. Ich möchte dem nicht beipflichten, weil die Kosten für die Kohlen nicht in Betracht gezogen sind.

Als weitere Collisionsursachen werden zu schwache Besatzung und Ueberladung der Schiffe angegeben und mit Recht der verkehrten Sparsamkeit und Gewinnsucht der Rheder zugeschrieben, die mit möglichst geringen Kosten viel verdienen wollen. Wie sich die Besatzungen verringert haben, geht für Segelschiffe daraus hervor,

daß man 1817 auf je 17 Tonnen, 1883 auf 35 Tonnen 1 Mann rechnete, also die Besatzung auf die Hälfte verringert hat, während es bei Dampfern noch schlimmer steht. 1854 kamen auf 100 Tonnen 7,47, im Jahre 1885 nur 2,77 Mann. Auch mit den Schiffsofficieren steht es viel zu knapp. Sie gehen in 3 Wachen; bei der großen Verantwortung, die sie tragen, und der gespanntesten Aufmerksamkeit, welche die Schiffsführung auf den großen Passagierdampfern beständig verlangt, ist dies unbedingt zu wenig. Vier Wachen ist das mindeste, damit die Betreffenden ihre geistige und körperliche Spannkraft bewahren können, die für sie durchaus nöthig ist. Wie schon oben bemerkt, würde auch hierfür eine Beschränkung des unnöthigen Luxus die entstehenden Kosten vollauf decken und die Sicherheit des Schiffes bedeutend verstärken.

S. 525 ff. beschäftigt sich der Verfasser mit dem Collisionsfalle des Passagierdampfers der Hamburg-Amerikanischen Linie ›Cimbria‹. Die seeamtliche Untersuchung hat nicht nur ergeben, daß die Stärke des Materials nicht ausreichend, sondern auch, daß die Vernietung höchst liederlich ausgeführt war, und ebenso, daß weder die Bauvorschriften des Bureaus Veritas entsprechende waren noch die Controlle durch ihren Experten, den weiter oben erwähnten Steinhaus, gewissenhaft geübt wurde. Diese Thatsachen geben Grund genug für eine staatliche Aufsicht des Schiffsbauers, wenn auch die Rheder darüber ein großes Geschrei erhoben haben. Der Bau eines Hauses unterliegt behördlicher Aufsicht. Stürzt es zusammen, so werden die Bauleiter dafür bestraft; weshalb soll das nicht bei Schiffen stattfinden, wo schlechter und zu schwacher Bau das Leben von so vielen Hunderten von Menschen auf das Spiel setzen können?

Jährlich kommen im Weltverkehr 12000 Schiffsunfälle vor, darunter nahe ein Viertel d. h. 3000 Kollisionen. Ist es da nicht angezeigt, alles zu thun, was dazu beitragen kann diese erschreckende Zahl mit ihren unheilvollen Folgen so viel wie möglich zu mindern?

S. 599 stellt der Verfasser einen Vergleich zwischen unsern beiden großen Dampferlinien an mit Bezug auf Collisionen; die daraus zu Gunsten der Sicherheit der Lloydschiffe gezogenen Schlüsse haben sich inzwischen durch den Verlust der ›Elbe‹ mit 325 Menschen sehr verschoben und würden bei einer Neuauflage des Buches berichtigt werden müssen, um so mehr als sich bei der seeamtlichen Untersuchung so manches herausgestellt, was zu Ungunsten der Verwaltung des Lloyd spricht und gründlich geändert werden muß,

wenn er sein Renommee bezüglich der Sicherheit aufrecht erhalten will.

In Kapitel III »Kritik des Straßenrechts auf See« (S. 759 ff.) macht der Verfasser Reformvorschläge zu dem geltenden Recht, in Form eines Gesetzentwurfes, indem er den Paragraphen des ersteren die seinigen gegenüberstellt. Ich kann die Verbesserungen nur gutheißen bis auf § 13, in dem Prien das Wort »mäßig« beibehalten hat, während ich es aus den weiter oben dargelegten Gründen durch eine bestimmte Knotenzahl zu ersetzen für erforderlich erachte.

Der Verfasser kommt sodann auf das heutige Lichtersystem. In dem Zeitraum von 1854—1864 wurden in England 202 Kollisionen abgeurteilt. Davon kamen 34 auf den Tag und 168 auf die Nacht, also fünf Mal so viel, und dies ist ein Beweis dafür, daß die gegenwärtige Lichterstellung ihrem Zwecke nicht entspricht, weil man aus ihr nur höchst mangelhaft den Kurs des Gegenseglers entnehmen kann und dieser Mangel meistens die Schuld an den Unfällen trägt.

Man hat sich auf verschiedene Arten bemüht, durch Schallsignale diesem Mangel abzuhelpen, jedoch sind bis jetzt alle dahinzielenden Versuche daran gescheitert, daß die Technik solche Schall-Instrumente nicht herstellen konnte, welche Mißverständnisse ausgeschlossen, und man hat sie bis auf weiteres aufgeben müssen. Dagegen hat der Vorschlag eines Dr. Schmidt (Seite 814 ff.) bessere Aussicht. Schmidt will die Seitenlichter nicht horizontal, sondern vertikal übereinander angebracht haben und zwar soll jede der Laternen ein rothes und ein grünes Segment haben, die durch einen undurchsichtigen Streifen getrennt werden. Die untere Laterne soll roth von 10 Strich an Backbord bis $\frac{1}{2}$ Strich an Steuerbord zeigen, während die grünen von 7—10 Strich an Steuerbord scheint; die obere dagegen umgekehrt. Beide Laternen sollen an einem gemeinsamen Gestell fest mit einander verbunden sein.

Durch diese Einrichtung wird es möglich den Kurs des Gegenseglers und seine Aenderung gleich beim ersten Erblicken der Lichter wenigstens in soweit zu gissen, daß dadurch die Kollisionsgefahr bedeutend verringert wird. Der Verfasser erkennt dies Princip als richtig an, wünscht es aber in einigen Punkten zu modificieren; beidem kann man zustimmen, ebenso dem Vorschlage, daß noch auf dem Heck ein Licht geführt wird, um nicht von hinten überannt zu werden. Ob das System auf Segelschiffe Anwendung finden kann, müßte wohl noch erprobt werden, da die vordere Segelführung hinderlich sein kann, jedenfalls aber auf Dampfer unter Beibehaltung

ihres jetzigen weißen Topplichtes. Sie sind ja bei Kollisionen die gefährlichsten Elemente, und man kann nur dringend eine solche Aenderung wünschen. Obwohl der Verfasser sich der Befürchtung hingiebt, daß sein Reformentwurf schwerlich über das Stadium des ›schätzbaren Materials‹ hinauskommen werde, möchte man angesichts des erstrebten Zweckes, der unberechenbarem Schaden an Gut und Leben vorbeugen soll, hoffen, daß er sich irrt. Die Staaten müssen doch endlich zu der Ueberzeugung kommen, daß nach dieser Richtung etwas geschehen muß, und die öffentliche Meinung wird sie dabei unterstützen. Ich selbst habe zu verschiedenen Zeiten und in angesehenen Blättern meine Stimme für Aenderung des Seestaatenrechts erhoben, aber bin dabei ziemlich allein geblieben und deshalb begrüße ich das Erscheinen des vorliegenden erschöpfenden Buches mit um so größerer Freude. Es kann nur dazu beitragen, größere und einflußreiche Kreise für die gute Sache zu interessieren und ihr zum Siege zu verhelfen. Würde unsere deutsche Regierung die Initiative ergreifen, so würden ihr die übrigen Staaten gewiß auf dem Wege folgen und sie sich den Ruhm erwerben, ein Vorkämpfer auf dem Gebiete der Humanität zu sein, wie sie es schon durch die kaiserliche Botschaft über das Invaliden- und Unfallgesetz gewesen ist.

S. 833 ff. bespricht der Verfasser den Kollisionsfall zwischen dem deutschen Passagierdampfer ›Hohenstaufen‹ und der Dampferkorvette ›Sophie‹ und erwähnt sodann (S. 853 ff.) bei dem Falle ›Danmark-Missouri‹ eine andere wesentliche Lücke unserer Seegesetzgebung.

Der englische Dampfer Missouri traf den sinkenden ›Danmark‹, der bei 70 Mann Besatzung 665 Passagiere an Bord hatte. Der Missouri hatte nur für 20 Mann Raum, ließ aber, um seiner Christenpflicht zu genügen, für 500 Pfd. Sterling Ladung über Bord werfen, um das Zwischendeck frei zu bekommen, wodurch er im Stande war, die gesammte Besatzung an Bord zu nehmen. Nach den bestehenden Gesetzen hätte der Kapitän den Werth der geworfenen Ladung ersetzen müssen, ein trauriger Dank für seine Menschenfreundlichkeit, durch die er über 700 Menschen vom Tode rettete. Zwar ließ es die nobel denkende Rhederei nicht zu diesem Ende kommen, aber würden alle so denken? Mir ist ein ähnlicher Fall bekannt. Der englische Marineschriftsteller Russell erzählt ihn unter der Ueberschrift ›Die Gefahren der Humanität‹ und mit Nennung aller Namen. Ein englisches Schiff nahm ebenfalls 70 Schiffbrüchige unterwegs auf. Da der Kapitän nicht Proviant genug hatte, um mit dieser Mehrzahl seinen Bestimmungsort zu erreichen,

kehrte er nach England zurück, aber was war die Folge? Seine Rhederei machte ihn für den verzehrten Proviant und die Reiseverschämnis verantwortlich; er wurde seiner Stellung enthoben und kam außer Brod.

Hier ist also eine Lücke sowohl im englischen wie in unserem Gesetz über Beistandspflicht und nur das österreichische trägt solchen Fällen Rechnung. Es wäre wohl an der Zeit, dies Beispiel auch bei uns zu befolgen zu Ehren der Menschlichkeit.

Was weiter oben über zu geringe Bemannung der Schiffe gesagt wurde, trifft namentlich auch auf die Heizer und Kohlenzieher zu. Der Verfasser giebt einige Schilderungen des furchtbaren Lebens, das diese Menschen führen müssen, es treibt unverhältnismäßig viele von ihnen zum Selbstmord. Sie sind schreckenerregend, aber doch nicht übertrieben und leider nur zu wahr. Auch hier wäre ein gesetzliches Eingreifen durchaus nöthig und die Zahl dieses Maschinenpersonals so zu bemessen, daß es in 4 Wachen statt in 3 ginge und dadurch mehr Ruhe erhielte, die ihm jetzt fehlt. Man sieht, wie viel zu thun, wie vieles zu ändern und zu bessern ist, um die vorhandenen großen Uebelstände in unserer Schifffahrt und namentlich in der Dampferfahrt zu beseitigen und ihre Handhabung von dem Vorwurfe der Inhumanität und unzulässiger Ausbeutung ihrer Besatzung zu befreien.

Die III. Hauptabteilung behandelt die Haftung aus Schiffskollisionen, und zwar im Kapitel I die gewerbepolizeiliche Haftung, wobei neben dem deutschen auch verschiedene ausländische Gesetze in Betracht gezogen sind (S. 873 ff.). Dabei hebt der Verfasser (S. 906) einen Punkt hervor, der besondere Beachtung verdient. Rheder und Schiffbauer genießen Gewerbefreiheit und sind nicht concessionspflichtig. Entsteht eine Kollision durch deren directe oder indirecte Schuld, so können beide, abgesehen von Kriminalstrafen für Absichtlichkeit, und Civilersatzpflicht, fernerhin ebenso handeln. Das ist geradezu haarsträubend — es muß durchaus eine staatliche Bauaufsicht eingeführt werden, wie sie bei den vom Reich subventionierten Dampfern bereits stattfindet.

Eine andere Ungeheuerlichkeit (S. 910) ist es, daß nach dem Gesetze einem Schiffer das Patent nicht entzogen werden kann, wenn nicht durch sein Verschulden ein Seeunfall herbeigeführt ist, mag seine sonstige moralische Qualification noch so schlecht, mögen ihm die Ehrenrechte aberkannt sein und er unter Polizeiaufsicht stehen.

Weiterhin kritisiert der Verfasser die Organisation der Seeämter (S. 921 ff.), und zwar hauptsächlich ihre Besetzung mit Laien zu vier Fünfteln. Er wünscht einen größeren Procentsatz von Juristen,

weil die Laien nicht unabhängig genug seien. Er führt mit Recht an, daß deren wirtschaftliche Existenz auf dem Spiele stehen kann, wenn sie dem Vorsitzenden reinen Wein einschenken, wo Handlungen und Unterlassungen der Rheder an den Kollisionen Schuld tragen.

Ich kann dem nur beistimmen, namentlich jetzt nach dem Erscheinen des Prienschen Buches. Mit seinen Ausführungen kann sich der Jurist in den meisten Fällen von den nautischen Beisitzern unabhängig machen, wengleich solche als Sachverständige weiter heranzuziehen sind. Früher war die Zusammensetzung des Seeamts nicht gut anders möglich; woher sollten die Juristen die nöthige sachliche Belehrung schöpfen, die ihnen jetzt durch das Buch zu Gebote steht?

S. 926 betont der Verfasser, daß zu den mechanischen Mitteln der Verhütung von Schiffskollisionen auch die Signalapparate und ein tadelloses Functionieren derselben gehören und daß es Aufgabe des Staates sei, dies zu erreichen. Er hat darin völlig Recht. Bei uns werden die Laternen seit einigen Jahren auf der Seewarte geprüft, aber es fehlt noch die Controlle für ihre richtige Aufstellung. Hoffentlich werden die oben erwähnten Versuche der Seewarte über diesen Punkt sie herbeiführen. Dasselbe gilt von den Schallsignalen, die bis jetzt nicht kontrolliert werden.

Kapitel II der Abteilung (S. 927 ff.) behandelt die strafrechtliche Haftung. In dem Gesetze fehlt jede Strafandrohung wegen Collisionen. Es ist nur von den vorsätzlichen oder fahrlässigen Strandung oder dem Sinken eines Schiffes die Rede, aber nicht von Zusammenstoßen. Vorsätzlich außer im Kriege (*inter arma silent leges*) wird nun wohl Niemand eine Kollision herbeiführen, aber sehr oft durch Fahrlässigkeit. Der § 326 des Reichsstrafgesetzbuches lautet: Wird Strandung oder Sinken etc. aus Fahrlässigkeit herbeigeführt, so wird der Betreffende mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen erfolgt ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft. Selbst wenn man Kollisionen mit in diesen § einbeziehen wollte und könnte, ist das eine Sühne für einen durch Gesetzesübertretung veranlaßten Massenmord von Hunderten von Menschen?

Da lautet der amerikanische Gesetzes-Paragraph, unter den auch Kollisionen fallen, schon anders. Geht durch Nachlässigkeit an Bord ein Menschenleben verloren, so wird dies einer Tötung gleich erachtet und der Betreffende zu Gefängnis mit schwerer Arbeit bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Verfasser scheint zwar (§ 100 S. 929) Kollisionen, welche

ein Sinken des Schiffes zur Folge haben, mit in das Gesetz einbeziehen zu wollen; ich meine jedoch, daß das nicht so ohne weiteres angängig ist. Meinem Laienverstande nach hat das nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen, sonst würde er es wohl angedeutet haben. Er wird nur ein Sinken des eigenen Schiffes im Auge gehabt haben.

Kapitel III spricht über die privatrechtliche Haftung (S. 932 ff.). Hier folgt bis zum Schlusse des Buchs eine vergleichende Uebersicht der darüber bestehenden Gesetze fast aller seefahrenden Länder. Sie ist nur für Juristen bestimmt, ich enthalte mich als Laie eigener Bemerkungen dazu.

Wie ich schon Eingangs gesagt, halte ich das Priensche Buch für eine sehr wichtige Bereicherung unserer Literatur, die für einen hervorragenden Factor unsers volkswirtschaftlichen Lebens, für die Seeschiffahrt von wesentlichster Bedeutung ist. Das Werk giebt eine Fülle von Anregungen nach allen Richtungen, die der allgemeinsten Beachtung werth sind, und es ist dringend zu wünschen, daß es namentlich von staatlicher Seite in der Weise gewürdigt wird, welche es verdient.

Wiesbaden, Dez. 1896.

Reinhold Werner.

Storm, G., Historisk-Topografiske Skrifter om Norge og norske Landsdele, forfattede i Norge i det 16:de Aarhundrede. Udgivne for det norske historiske Kildeskriftfond. Christiania 1895. 48 und 260 S.

In dieser Publikation des durch Gründlichkeit und Fleiß hervorragenden norwegischen Geschichtsforschers, Prof. G. Storm in Christiania, finden sich zu einem Ganzen vereinigt sämtliche Schriftwerke, die nach der Meinung des Herausgebers im sechzehnten Jahrhundert verfaßt sind und in geschichtlich-topographischer Beziehung Norwegen betreffen. Es sind: 1. *Om Norgis Rige*; 2. *Om Hammer*; 3. *Om Agershuus*; 4. *Nommedals Leens Beskriffuelse*; 5. *Lofotens og Vesteraalens Beskriffuelse*; 6. *Om Findmarcken*. Die Veröffentlichung durch Storm leistet die sichere Gewähr dafür, daß die Ausgabe alle Ansprüche befriedigen wird, die man an solch eine Arbeit stellen kann. Storm bietet nicht nur eine kritische Ausgabe dieser Schriften, sondern auch aus seiner eigenen tiefen Kenntnis der ältesten Zeiten seines Vaterlandes viele werthvolle Aufschlüsse über die geschichtlichen, topographischen, literarischen,

sprachlichen Verhältnisse, die in den von ihm herausgegebenen Schriften berührt werden.

Bei der Edition älterer Schriften sind zwei verschiedene Wege möglich: entweder kann man eine Handschrift mit diplomatischer Genauigkeit abdrucken und in den Noten Varianten aus anderen Handschriften aufnehmen und die nöthigen Erklärungen und Berichtigungen mittheilen, oder man kann die Schreibweise »normalisieren«, so daß sie ein Ausdruck von dem wird, was zur Zeit des Verfassers das gebräuchlichste war. Prof. Storm hat einen Mittelweg gewählt. Er ist freilich im allgemeinen einer bestimmten Handschrift gefolgt, hat aber mehrere Aenderungen gemacht, indem er theils eine konsequentere Schreibweise eingeführt, theils Fehler berichtigt und in den Text von anderen Handschriften her Lesarten aufgenommen hat, die er für besser gehalten. Dadurch hat er das Buch im Allgemeinen benutzbarer gemacht, allerdings nicht für sprachliche Beobachtungen. Das größte Interesse an den edierten Schriften liegt freilich nach der geschichtlich-topographischen Seite hin, immerhin scheint der Herausgeber sein Princip beim Emendieren der Handschrift bisweilen übertrieben zu haben. In der Schrift, die an erster Stelle steht, »*Om Norgis Rige*«, hat er gegenüber der zu Grunde gelegten Handschrift laut der Vorrede einige Aenderungen vorgenommen, die hauptsächlich in Vereinfachung von unnöthigen Doppelbuchstaben bestehen. Das ist geschehen, um die Schreibung der von dem Verfasser der Schrift, dem Magister Absalon Pederssøn, befolgten, so wie sie aus dessen »*Dagbog*«, Briefen u. a. m. bekannt ist, näher zu bringen. Da Storm es nicht beabsichtigte, die Schreibweise Mag. Absalons vollständig wieder herzustellen, was sich wohl kaum hätte thun lassen, erscheint dies Verfahren unnöthig und unzweckmäßig. In der Beschreibung von Hamar druckt der Herausgeber nicht die beste, dem Urtext fast gleichzeitige Handschrift unverändert ab, sondern liefert einen auf fünf Handschriften beruhenden, eklektischen Text. Wer sich eine eigene Ansicht bilden will, ist genöthigt, in den Noten nachzusehen, was in den einzelnen Handschriften steht. Bisweilen scheint es, als wäre der Herausgeber in seiner Textkritik etwas zu streng gewesen; bei manchen seiner Aenderungen ist es fraglich, ob sie nothwendig sind.

Die umfangreichste unter den in diese Sammlung aufgenommenen Schriften ist die von dem Mag. Absalon Pederssøn Beyer verfaßte Arbeit »*Om Norgis Rige 1567*«, S. 1—114. Storm zeigt, daß die früheren Ausgaben sehr mangelhaft sind, hauptsächlich weil sie auf schlechteren Handschriften beruhen. Die Handschrift nun, die er für die vorzüglichste hält und seiner Ausgabe zu Grunde gelegt

hat, ist Nr. 95 in dem dänischen Reichsarchiv (A). Sie kommt auch der Zeit nach dem Original am nächsten. Aus Aeußerungen des Schreibers (S. 66 und 87) ergibt sich als sicher, daß die Handschrift im Jahre 1570 geschrieben ist (S. 66: *indtiill thette neruerendis aar 1570*; S. 87: *anno 1570 . . . indtiill thete forskreffne neruerendis aar*). Außer dieser Handschrift giebt es manche andere (B—H), die doch zum Theil unvollständig sind oder jetzt nur stückweise in Auszügen bei andern Schriftstellern vorliegen. Von zwei weiteren (J und K) meint Storm, daß sie Mag. Absalons eigene Exemplare gewesen sind, J ehemals dem bekannten Sammler dänischer Volkslieder, A. Vedel, gehörig, K dem Dr. Henrich Høyer, der einige Zeit ein Bevollmächtigter bei dem Lehnsherrn der Stadt Bergen, Erik Rosenkrans, gewesen ist, auf dessen Aufforderung Mag. Absalon, nach der Angabe O. Worms, seine Schrift ›Om Norgis Rige‹ verfaßt haben soll. Mehrere zusammentreffende Umstände (Fortale, S. 15 u. 17) machen diese Ansicht des Herausgebers höchst wahrscheinlich. Daß diese Landesbeschreibung von Norwegen wirklich von Mag. Absalon verfaßt ist, dürfte außer allem Zweifel gestellt sein, da unter Anderen schon dessen Zeitgenosse A. Vedel ihn als den Verfasser nennt. Als Abfassungszeit ermittelt Storm (Fortale, S. 19) das Jahr 1567, das S. 37, 7 erwähnt wird (›*dette neruerendis aar 1567*‹). Die Bedeutung der Schrift entspricht nicht ihrem Umfang, der größte Theil ist für die Forschung werthlos. Der Verfasser beabsichtigt nämlich, Erik Rosenkrans — ›der köstlichsten Blüthe des Adels des Reiches Norwegen‹ — die außerordentlichen Vorzüge, mit denen Norwegen von der Natur begabt worden sei, anschaulich darzustellen. So läßt er sich zu den größten Uebertreibungen hinreißen, er nimmt es bisweilen nicht sehr genau mit der Wahrheit, z. B. wenn er die Zahl alter Kirchen in Drontheim bis 50 angiebt, deren es nach Storm höchstens 16 gegeben hat, u. dergl. Das werthvollste in Mag. Absalons Buche sind die auf eigener Erfahrung beruhenden Mittheilungen und die Citate, die er aus jetzt verloren gegangenen Handschriften giebt, unter denen am wichtigsten die zwei bergensischen Copiebücher sein dürften, die ihm den Hauptstoff für die Zeit nach 1263 geliefert haben. Storm führt sie als Copiebücher Bischof Narves und Bischof Arnes an.

Die interessanteste der von Storm veröffentlichten Schriften ist unleugbar die Beschreibung von Hamar, S. 115—146. Wann sie verfaßt ist, muß noch immer für unermittelt gelten. Sie ist eine sonderbare Mischung von Dichtung und Wirklichkeit, und so konnte auch die Meinung ausgesprochen werden, daß sie aus sehr später

Zeit stamme, daß demnach die über ihre Abfassungszeit sich findenden Angaben apokryph seien. Die Frage hat ihr großes nicht bloß historisch-topographisches, sondern auch literaturgeschichtliches Interesse: handelt es sich doch darum, festzustellen, ob es schon in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in Norwegen ein in der Muttersprache abgefaßtes Schriftchen von etwas größerem Umfang gegeben habe. Hierüber war eine scharfe Polemik in ›Norsk Historisk Tidsskrift‹ zwischen dem Herausgeber und dem Prof. L. Daae in Christiania ausgefochten worden. Auf Grund der Intimation, die der eigentlichen Beschreibung vorangeht und deren Angaben Storm für richtig hielt, stellte er die Ansicht auf — welche er in dieser Publikation einigermaßen modifiziert hat —, daß die Schrift 1553 zu Hamar verfaßt, daß sie später nach Oslo gelangt sei und dort eine erste Erweiterung erfahren habe, ein Verzeichnis der ersten evangelischen Bischöfe von Oslo und Hamar enthaltend, und daß späterhin dieses Verzeichnis von verschiedenen Abschreibern fortgesetzt worden sei. L. Daae hingegen nahm denselben Standpunkt ein, wie J. C. Berg, der die erste kritische Ausgabe veranstaltet hat. Danach wäre die Beschreibung von Hamar in den ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts entstanden, die Intimation aber und ihre Angaben erdichtet, um der Darstellung das Gepräge der Glaubwürdigkeit zu geben. — Der Schwerpunkt der Controverse liegt in der Intimation. Nach Storms früherer Ansicht (Norsk Hist. Tidsskr. III, 1, S. 119) ist aus ihr zu entnehmen, daß die Personen, von denen angegeben wird, sie seien bei dem Statthalter Chr. Munk auf dem Hofe zu Hamar am 2. Juli 1553 versammelt gewesen, mit einander die Rechnungsbücher und Briefschaften der Bischöfe durchgegangen haben, um einen Einblick in die Zustände (*lelyghed*) des alten Hamar zu bekommen, und daß das Ergebnis von Chr. Munck in sein eigenes Buch (*udi sin egen Bog*) eingetragen worden ist, aus dem dann die noch jetzt erhaltene Abschrift stammen soll. Jetzt hat Storm diese Ansicht in der Vorrede insofern abgeändert, als er nunmehr die Jahre 1542—1553 als Abfassungszeit der Beschreibung annimmt. Er hält dafür, daß die Lesart der Handschrift A, der er ehemals gefolgt war, falsch und die Stelle so zu fassen ist, daß die Schrift über Hamar bei der genannten Gelegenheit in dem Bischofs-Archive aufgefunden sei: dort sei sie einige Zeit vorher niedergelegt worden und später der Vergessenheit anheimgefallen. Ferner sollte sie zu Oslo oder auf Akershus verfaßt sein (Fortale, S. 25). — Ich verstehe nicht, warum Storm seinen früheren Standpunkt modifiziert hat. Schon bevor ich seine Aufsätze in ›Norsk Hist. Tidsskr.‹ las,

war ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß die fragliche Stelle nur so zu deuten ist, wie Storm es früher gethan hat. Daß keine spätere Jahreszahl erwähnt wird, als das Sterbejahr des Bischofs Magnus (1542), kann kaum bestimmend gewesen sein. Die Absicht des Verfassers war doch, Hamar während der Zeit der Bischöfe zu schildern, und dann ist es wohl nicht wunderbar, wenn in diesem Zusammenhange der Tod des letzten Bischofes erwähnt wird. Der Grund zu der geänderten Meinung muß also in der Intimation liegen. Der Abschnitt, der hierfür von Wichtigkeit ist, lautet wie folgt: *Da bleff samme tid alle bispennis böger oc breffue offuerseeit, huiltche de haffde med deris egne hender vnderschreffuid, oc fandtz vdi Hammers gaardtz thorn om Hammers kiøbsted oc hendis leylighed, som* (A om.) *var* (A: oc) *giort vdi en bog oc beseylit* u. s. w. Als Subjekt zu *fandtz* hat wohl Storm sich *en skrift* (eine Schrift) oder dergleichen gedacht, dann aber scheinen mir die Worte des Relativsatzes: *som var giort vdi en bog* völlig unmotiviert. Die Worte: *vdi Hammers gaardtz thorn* müßten dann von Rechtswegen vor *offuerseeit* stehen, denn das ganze Bischofs-Archiv wurde wohl im Thurme verwahrt. Es muß ja auch auffallen, daß ein Schriftwerk dieser Art, das wahrscheinlich einen Geistlichen zum Verfasser hat, in das nach der Verlegung des bischöflichen Stuhles vergessene Bischofs-Archiv zu Hamar gelangt sein soll, wo, nach der Beschreibung S. 122, 12 zu urtheilen, kaum ein ordentliches Verwahrungszimmer vorhanden gewesen sein wird. Diejenige Revision, die in der Intimation erwähnt wird, umfaßte nach dem Wortlaut nicht das ganze Archiv, nur die Bücher und Briefschaften der Bischöfe, die von ihnen selbst unterschrieben waren; allein es gab da wohl noch manches Andere, falls man sich nicht an die Angabe der Beschreibung S. 134, 1 f. halten darf, daß ein Theil davon vernichtet worden sei, als die Feinde des Reiches den Hof Hamar abbrannten und zerstörten, eine Begebenheit, die Storm (Norsk Hist. Tidskr. III, 1, S. 121) in eine der Jahre 1453 oder 1502 verlegt. Es ist ferner bei dieser Deutung unklar; weshalb der Verfasser der Beschreibung von lebendigen Leuten spricht, als wenn sie verstorben wären; so wird vom Cantor Trugels, der 1553 dabei war, S. 125, 5 gesagt: *Oc laa* (statt: *ligger*) *der en skiön gaard hos Kaarskierken, som her Trugels Cantor til hörde* (statt: *til hör*). Unerklärlich ist auch, warum der Verfasser bei seinen Citaten aus den Büchern und Briefen der Bischöfe das Präteritum gebraucht, z. B. S. 133, 17: *Item kunde man forfare aff bispennis böger oc breffue*, da das Präsens doch am natürlichsten gewesen wäre, zumal er sich auf Schriften beruft, die er selbst gelesen und

von denen er wußte, daß sie noch vorzufinden waren. In allen andern Fällen nämlich, wo es sich um lokale Verhältnisse handelt, die noch unverändert sind, wendet er das Präsens an, z. B. S. 121, 25 f.: *Bispens altersteen endnu er thil syne*. Alle diese Schwierigkeiten verschwinden bei Storms früherer Auffassung, nur darf man nicht um jeden Preis daran festhalten, daß die Beschreibung gerade bei der Versammlung selbst im Jahre 1553 entstanden sei: sie könnte damals veranlaßt und etwas später niedergeschrieben worden sein. Die Anwendung des Präteritums würde sich dann so erklären, daß der Verfasser sich auf das Jahr 1553 zurückbezieht, auf die Verhältnisse, wie sie damals waren. Bei dieser Anschauung müßte die Intimation von dem Verfasser der Beschreibung herrühren. Beide setzen auch einander voraus. In der Intimation wird gesagt, daß man die Hamar betreffenden Bücher und Briefschaften der Bischöfe durchging, und in der Beschreibung werden diese angeführt als die einzigen schriftlichen Quellen. Vgl. S. 126, 19, 20 u. 24; 127, 7 u. 12; 131, 5 (*›vdi bisp Siwordtz tidk*; dessen Bücher sind S. 127, 12 erwähnt); 133, 17; 134, 3 f.; 134, 8; vgl. Storm, Fortale, S. 39, wo die Citate zum Theil unrichtig sind. Vom formellen Gesichtspunkte aus hindert in der That nichts anzunehmen, daß die Beschreibung von der Versammlung in Hamar 1553 veranlaßt und bald nachher abgefaßt worden sei. Aber anders gestaltet sich das Urtheil, wenn man die sachliche Seite betrachtet. J. E. Sars, G. Storm und L. Daae haben nachgewiesen, daß das Hamar, von dem die Beschreibung meldet, niemals existiert hat. Zwar sind die Angaben, die hier über Hamars kirchliche Einrichtungen und Topographie gemacht werden, im Großen und Ganzen richtig, aber ganz anders wird das Verhältnis, wenn der Verfasser sich auf das bürgerliche Gebiet begiebt. Während in Wirklichkeit — wenigstens zur Zeit der letzten Bischöfe — es kaum eine Stadt mit Privilegien, Municipal-Institutionen, Bürgern, weltlichen Gebäuden, Straßen¹⁾ u. s. w. gab, wird Hamar als eine große und volkreiche Stadt geschildert mit noch 200 Gebäuden zur Zeit des Bischofs Magnus — S. 134, 5 f. — und ebenso vielen Bürgern, eine Zahl, die früher noch weit größer gewesen sein soll: in der Zeit Bischof Sigvorts soll es neun hundert Bürger und drei tausend erwachsene Einwohner, und im Jahre 1300, als Hamar angeblich in seinem höchsten Flor stand,

1) *Grønnegade* (Grüne Straße) und die übrigen 7 Straßen, die bei Namen genannt werden, scheinen Wege gewesen zu sein. Wie volkleer Hamar war, geht aus einem Briefe vom Jahre 1540 hervor, worin es heißt, daß keine Leute in die Kirche gingen; nur zwei oder drei Geistliche wohnten daneben, die also die ganze Bevölkerung des Platzes ausmachten.

ein tausend acht hundert Bürger gegeben haben. Wie ist es möglich, daß solche und andere Fabeleien, von denen die Beschreibung wimmelt, von Zeitgenossen und Augenzeugen herrühren? Storm hält es für höchst wahrscheinlich, daß die Schrift von dem S. 146, 7 erwähnten Lars Hummer verfaßt ist; dann aber muß man fragen, wie dieser, der ein *dreng* (Bursh) des Bischofs Magnus war und ihn nach Dänemark begleitete, der also die Zustände und Verhältnisse Hamars hätte kennen sollen, im Stande war, sich solcher Ungereimtheiten schuldig zu machen, sich so geistesabwesend zu zeigen, daß er sich nicht mehr erinnerte, wer der Vorgänger des Bischofs Magnus gewesen war, daß er, um dies zu ermitteln, die Grabsteine in der Domkirche zu Hamar zu Rathe ziehen mußte, wobei er an dem Grabsteine über Bischof Herman unrichtig MDXIII anstatt MD las und ihn daher nach Karl Jensen und mithin unmittelbar vor Magnus setzen mußte. Die Personen, die der Zusammenkunft von 1553 beiwohnten, hätten auch wohl den Vorfall, der sich ein oder paar Jahrzehnte vorher zugetragen hatte, kennen müssen, mindestens durch Hörensagen; besonders hätte wohl der Cantor Trugels, ein sehr alter Mann — *en mand ved hundrede aar* — über das Sterbejahr und die Amtszeit seines eigenen Oheims, des Bischofs Herman, Auskunft geben können. Viele Bedenken dieser Art hat L. Daae gegen Storms Ansicht erhoben. Besonders sei auf seine Ausführungen über den Bericht von dem Erscheinen der Seeschlange im See Mjøsen hingewiesen, ein reines Fantasiegebilde, schwerlich verfaßt in einem Zeitalter, in dem man unter dem Einfluß des Humanismus ein neuerwaches wissenschaftliches Interesse an den Tag legte und zum wenigsten die Wahrheit schreiben wollte. Diese Widersprüche lösen sich, sobald man die Abfassungszeit der Beschreibung hinabrückt. Man kann dann die Beschreibung als einen Versuch betrachten, Norwegen und norwegische Verhältnisse zu verherrlichen, ähnlich wie dies etwa in Mag. Absalons Schrift ›Om Norgis Rige‹ geschieht. Der Verfasser hat es dann, da es sich um eine weit zurückliegende Zeit handelte, mit der Wahrheit nicht allzu genau genommen. Möglich auch, daß er bona fide geschrieben hat. Bei dieser Annahme verliert die Intimation allerdings ihren Werth. Da die ganze Arbeit im Uebrigen so vieles unrichtige enthält, so ist auch die Intimation wenig vertrauenswürdig. Uebrigens kann, wie Daae annimmt, eine Versammlung um die angegebene Zeit stattgefunden haben, aus irgend einem Anlaß, von dem der Verfasser der Beschreibung Kenntnis erhalten und den er mit mancherlei Aenderungen zum Ausgangspunkt genommen hat.

Nach Storm (Fortale, S. 31) hat Mag. Jens Nielsen, der 1598

eine Chronik der Bischöfe Hamars kompilierte, die Beschreibung benutzt: sie muß somit älter als dieses Jahr sein. Dieser Schluß beruht darauf, daß Mag. Jens von dem Bischof Karl Sigurdsson dieselben Worte gebraucht, die in der Beschreibung vorkommen, nur mit ein paar unrichtigen Zusätzen. Hiergegen wendet Daae ein, daß die Zusätze nicht völlig falsch sind, also können sowohl der Mag. Jens als der Verfasser der Beschreibung ihre Angaben aus derselben Quelle geschöpft haben. Jens theilt selber in seinen »Visitatsbøger« (Visitationsbüchern) mit, er habe das Archiv des Kapitels zu Hamar, das im Pfarrhaus zu Wang noch erhalten war, durchgegangen. Vermutlich stieß er dort auf irgend eine Urkunde, der er seine Angaben entnommen hat; dasselbe Archiv kann ebenfalls der Verf. der Beschreibung zu Rathe gezogen haben. Es erscheint mir ferner am natürlichsten, die Angabe S. 134, 1 von der Zerstörung des Hofes Hamar durch die Feinde auf den Besuch der Schweden 1567 zu beziehen, bei dem in der That der Hof Hamar zerstört wurde. Allerdings scheinen dem die Worte »*paa den tid*« (zu jener Zeit, d. i. zur Zeit der Bischöfe) zu widersprechen, aber das ist nur eine unter vielen Ungenauigkeiten des Verfassers, dem das Thatsächliche so fremd gewesen ist, der überdies unschwer in derselben Partie von den Bürgern und Bewohnern Hamars gesprochen, die *paa den tid* ebensowenig existiert haben, wie späterhin. So würde ich mich unbedingt auf Daaes Seite stellen, wenn nicht in Wirklichkeit Einzelnes in der Beschreibung selbst darauf hinzuweisen schiene, daß sie älter ist. Ich denke besonders an den von Storm hervorgehobenen Bericht über die Verhaftung des Bischofs Magnus und die damit zusammenhängenden Begebenheiten, die alle so lebendig geschildert werden, daß man annehmen möchte, der Verfasser habe wirklich erlebt, was er erzählt. Auch das idyllische Leben zu Hamar wird in einer Weise erwähnt, als hätte der Verfasser die Begebenheiten, die er darstellt, mit eigenen Augen gesehen. So vermag ich die Controverse noch nicht für völlig entschieden zu halten.

Daß man in früheren Zeiten der Meinung gewesen ist, daß diese Beschreibung von besonderer Wichtigkeit wäre, zeigen die vielen Handschriften und Ausgaben, sowie der Umstand, daß sie so häufig benutzt worden ist. In Bings »Beskrivelse over Kongeriget Norge«, Kbhvn 1796, sind die meisten Angaben über Hamar aus ihr geschöpft. Damals war sie schon gedruckt, seit 1774; aber diese Ausgabe wird nicht von Bing unter seinen Quellen erwähnt, denn er beruft sich für die Angaben über Hamar auf Schönings ungedruckte Reise durch Norwegen (Bing, Fortale, S. II). Viele von den Fehlern und Zusätzen, die in der dritten Auflage vom Jahre 1804 oder 1805

begegnen — über diese siehe Storm, Fortale, S. 33 — kommen auch bei Bing vor. Ob diese von Schøning herrühren, bin ich nicht in der Lage gewesen zu constatieren.

Die Beschreibung von Akershus, S. 147—156, findet sich nur in einer Handschrift vom Jahre 1633; sie war bereits von J. C. Berg herausgegeben. Das Schriftchen ist offenbar in den Jahren 1580—88 verfaßt, sein Autor ist muthmaßlich der Schloßschreiber Simon Nilssøn († 1592), von dem man weiß, daß er sich mit der älteren Geschichte Akershus' und Oslos beschäftigt hat.

Die übrigen topographischen Arbeiten der Publikation beziehen sich auf das nördliche Norwegen, nämlich Namdalen (Nomedal) S. 157—176, Lofoten und Westeraalen, S. 177—218, und Finnmarken, S. 219—233. Diese drei Schriften sind meines Erachtens, trotz ihres verhältnismäßig geringen Umfanges, die werthvollsten der ganzen Sammlung. Die Autoren gründen ihre Angaben hauptsächlich auf die genaue Kenntnis, die sich während eines langdauernden Aufenthaltes in diesen Gegenden und durch lebhaften Verkehr mit deren Bewohnern erworben haben. Man bemerkt keinen Versuch, die Wirklichkeit zu übertreiben oder zu verschönern; alles wird auf vertrauenerweckende und überzeugende Art dargestellt. Für die Kenntnis von den Bevölkerungsverhältnissen und dem gewerblichen Leben dieser Gegenden im sechzehnten Jahrhundert sind sie sonach von größter Bedeutung.

Den ersten Rang nimmt die Beschreibung von Lofoten und Westeraalen ein. Ihr Verfasser, Erik Hanssøn Schønnebøl, wurde dort Vogt (Amtmann) etwa um 1570 und starb in den Jahren 1591—95. Die Beschreibung von Namdalen aus dem Jahre 1597 liegt jetzt vor in zwei Handschriften: A, Nr. 119 fol. im norwegischen Reichsarchiv, und B, Hdschr. in folio auf dem Schlosse von Christiania, beide Copien von einem Manuscripte, das ehemals in der ›Stiftskiste‹ (Diözesanlade) zu Drontheim aufbewahrt wurde, im Jahre 1817 aber verloren ging, als das Schiff scheiterte, das es von Kopenhagen, wohin es ausgeliehen gewesen, wieder herbrachte. Auch eine zweite Handschrift davon hat existiert, die mitsamt der Kopenhagener Universitätsbibliothek 1728 in Flammen aufging. Gedruckt wurde die Beschreibung im Jahre 1817. In Bings ›Beskrivelse over Kongeriget Norge‹ sind aus ihr mehrere Angaben entnommen, z. B. wenn es von dem Namsen-Elf heißt, daß er im Frühling hastig anschwillt und dann großen Schaden anrichtet, wie man in Kähnen stromaufwärts fährt, wie sein Gebraus anderthalb Meilen weit vernehmlich ist, wie der Lachs zehn Ellen in die Luft springt, um die Stromschnellen überwinden zu können, wie das Gehöft Elise samt der da

stehenden Kirche vom Flusse mit fortgerissen worden ist, oder wenn es von der Kirche zu Närö (Nærø) berichtet wird, daß in ihrem Thurme sich eine Wendeltreppe mit siebenzig Stufen vorfindet. Doch hat Bing diese Angaben wohl aus der Reise Schønings geschöpft, die er benutzt zu haben behauptet, und Schønning hat von der Beschreibung Gebrauch gemacht, nach der Handschrift in Drontheims »Stiftskiste«, wie er selber erklärt. Die Beschreibung von Lofoten und Westeraalen steht in denselben Handschriften wie die vorhergehenden Beschreibungen, sie ist auch zusammen mit diesen schon früher herausgegeben worden.

Der Abschnitt über Finnmarken liegt jetzt in zwei Handschriften vor, Additamenta Nr. 147 in 4^o in der Kopenhagener Universitätsbibliothek von ca. 1600, und Delagard. 24 fol. in der Universitätsbibliothek zu Upsala von ca. 1630—40; er ist ersichtlich 1570—90, wahrscheinlich von einem Geistlichen in Finnmarken, verfaßt.

Linköping, September 1896.

O. Klockhoff.

Radet, G., En Phrygie. Nouvelles Archives des missions scientifiques. Tome VI. Paris 1895. S. 425—594.

Radet kennt Kleinasien besser als die meisten Archäologen, die sich im letzten Jahrzehnt um die wissenschaftliche Erschließung des hochinteressanten Landes bemüht haben. In den Jahren 1885—87 hat er fünfmal größere oder kleinere Landstriche bereist und in seinem Buche *La Lydie et le monde grec* (Paris 1893) seine Vertrautheit mit dem westlichen Teile der Halbinsel bekundet. In einer neuen 10 Bogen starken Abhandlung legt er nun die Ergebnisse einer Reise nieder, die er in Gemeinschaft mit einem jüngeren Fachgenossen Mr. Ouvré vom 7. August bis 2. September 1893 auf dem phrygischen Hochlande ausgeführt hat.

Die zahlreichen Aufgaben, welche Geographie, Topographie, Epigraphik, Archäologie und Ethnologie dem kleinasiatischen Reisenden stellen, hat Radet alle planmäßig zu bewältigen gesucht. Eine sauber gezeichnete Wegekarte enthält die Reiseaufnahmen, die er 1886 mit Fougères und 1893 mit Ouvré gemacht hat, eine andere Karte giebt eine Uebersicht über das südwestliche Phrygien, kleinere Kärtchen sollen Stadtplan und Umgegend von Dorylaion veranschaulichen, und eine ausführliche Tabelle enthält zahlreiche Höhenbestimmungen. Ferner sind eingehendere Untersuchungen der Topographie und Geschichte von Dorylaion und der Geographie des südwestlichen Phrygiens gewidmet, in einem Anhang sind alle Denkmäler aus Dorylaion, Inschriften und Reliefs, Bekanntes und Neues

gesammelt, zum teil auch auf drei leider wenig gelungenen Tafeln abgebildet, und das Reisejournal enthält endlich eine Fülle ausführlicher Schilderungen von Land und Leuten. Wenn man bedenkt, daß Radet noch nicht vier Wochen im Lande zubrachte, so ist die Fülle des Gebotenen erstaunlich, — vielleicht wäre weniger mehr gewesen.

Die beiden Reisenden haben, wie es im Orient meistens geht, die geplante Route nicht inne halten können, die Cholera und ihre Genossin die Quarantäne, die ihnen mit Recht furchtbarer schien als die Krankheit selbst, haben sie vielfach gehemmt und schließlich zur Heimkehr veranlaßt, so ist das von ihnen bereiste Land ein langer schmaler Streif, der sich von Eskischehir (Dorylaion) in südlicher Richtung bis Dineir (Kelainai-Apameia) zieht.

Der erste Teil des Berichts, das Reisejournal (S. 428—491) wird kaum einen so dankbaren Leser finden wie mich. Radets Recensent in der *Revue critique* (1896 S. 185) wird bei den lang ausgesponnenen Beschreibungen nicht ganz mit Unrecht ungeduldig, aber für mich, der ich fast jedes Dorf und jeden Saptieh selbst kenne, war die anmutige Schilderung das Anziehendste der ganzen Schrift. Radet versteht zu erzählen und zu beschreiben, oft mit Lotischen Farben, aber er hätte wohl besser gethan, diesen Teil loszulösen und dem großen Publikum gesondert vorzulegen. Ich kann hier nicht auf manche schiefen Urteile über die modernen Verhältnisse eingehen, die schließlich doch zeigen, daß es Radet an jenem tiefen durch langjährigen Verkehr erworbenen Verständnis für Volk und Land fehlt, das den kürzlich erschienenen Anatolischen Ausflügen unseres Landsmanns v. d. Goltz einen bleibenden Wert verleiht. Unter den guten Beobachtungen des Reisejournals hebe ich nur hervor, daß Radet ohne nähere Begründung, aber mit vollem Recht das große dorische Felsgrab von Gerdek-kaja der griechisch-römischen Zeit zuweist (S. 453), und daß er ebenso richtig die sepulcrale Bestimmung des sogenannten Midasgrabes leugnet¹⁾. Näher geht er auf die Felsdenkmäler nicht ein, wohl in der richtigen Erkenntnis, daß diese ganze Denkmälerklasse im Zusammenhang behandelt werden muß, und dafür mehr Zeit erforderlich ist, als ihm zu Gebote stand.

Wissenschaftlich wichtiger als das Reisejournal ist die Untersuchung, die Radet S. 491—513 der Topographie und Geschichte von Dorylaion widmet. Dorylaion eignet sich gut als typisches Beispiel für die Entwicklung phrygischer, später hellenistischer Städte,

1) Beides im Gegensatz zu Ramsay, der das dorische Felsgrab um 400 Jahre zu alt ansetzt (*Journal of Hell. stud.* X S. 175).

weil wir für den Ort verhältnismäßig viele Nachrichten aus verschiedenen Zeiten und neuerdings ein reiches Denkmälermaterial besitzen. Um so mehr ist es zu bedauern, daß Radets Ergebnisse fast in allen wichtigeren Punkten irrig sind. Die fünf Tage, die er auf Dorylaion und Umgegend verwannte, genügen eben für die Erreichung der von ihm angestrebten Ziele nicht von ferne. Ich darf das mit Bestimmtheit aussprechen, weil ich Eskischehir während zweier Jahre (1893—95) immer wieder besucht und im ganzen dort über 2 Monate zugebracht habe, teils freiwillig, teils durch eine Choleraepidemie gezwungen, die im August 1894 während meines Aufenthalts ausbrach. Ich bin daher mit der Ruinenstätte von Dorylaion und ihrer Umgegend so genau vertraut wie mit keiner andern phrygischen Stadt, und was ich an ihr gelernt habe, kam mir bei der Untersuchung anderer Stadtplätze zu gute. Ich habe meine Ergebnisse zum Teil schon Athen. Mitth. XX S. 14 ff. vorgelegt, da aber Radet meine Arbeit nicht mehr benutzen konnte, muß ich noch einmal auf die Fragen eingehen. Radets Ansicht über die Entwicklung von Dorylaion ist folgende: Die älteste, phrygische Stadt lag 10 km südwestlich von Eskischehir am Porsuk-(Tembris), auf dem sich jetzt die dunklen Mauern der alten Türkenburg Karadschaschehir¹⁾ erheben. Von hier verlegt König Antigonos gegen Ende des IVten Jahrhunderts die Stadt in die Ebene auf den niedrigen Erdhügel Schar-öjök 3 km nördlich von Eskischehir, und dort blieb sie 1500 Jahre. Auch nach der Zerstörung durch die Seldschucken baut Manuel I. 1175 die Stadt an derselben Stelle auf, erst die Türken verlassen den Platz und erheben ein altes Dorf bei den Thermen am Porsuk zur Stadt Eskischehir.

Radet hat den für ihn wichtigsten Punkt, Karadschaschehir, nicht selbst besucht, sondern stützt sich auf W. v. Diest (Ergänzungsheft 94 zu Petermanns Mitteilungen S. 52), der vor dem Schloß Reste älterer Bauten zu erkennen glaubte²⁾. Die zahlreichen regelmäßigen Steinhaufen, die v. Diest sah, sind die Fundamente elender Hütten, sie waren einst durch Lehmmörtel verbunden und trugen Lehmziegelmauern, jetzt ist der Lehm längst durch den Regen ins Thal hinunter gespült. Hätten diese Steine seit undenklichen Zeiten so auf der Höhe gelegen, so würde man sie sicherlich für den Bau des Schlosses, das aus denselben Steinen erbaut ist, verwendet haben. Ohne allen Zweifel gehören sie in dieselbe Zeit wie die Burg,

1) So giebt Kiepert den Namen, Radet schreibt Karadscha-hissar, beide Formen habe ich vom Volk gebrauchen hören, häufiger ist aber die von Kiepert angenommene.

2) v. Diest hat inzwischen selbst seine Hypothese fallen lassen.

an die sie sich anlehnen, und diese läßt sich nach ihrer Bauart — rohe Bruchsteinmauern sind mit viel Kalkmörtel gebunden und von ver- einzelten Holzbalken an Stelle der byzantinischen regelmäßigen Backsteinzwischenlagen durchzogen — mit Bestimmtheit als eiliger Seldschuckenbau bezeichnen. Von einer phrygischen Ansiedlung findet sich oben nicht die leiseste Spur, alte Topfscherben fehlen gänzlich.

Radet glaubt die Diestsche Ansicht entscheidend bestätigt durch den Fund der schönen altjonischen Stele, deren eine Seite er BCH XVIII (1894) S. 129—136 Taf. 4 veröffentlicht hat ¹⁾. Dies Relief ist aber gar nicht auf der Burg Karadscha-schehir gefunden worden, sondern unten im Thal, in dem Dorfe Hamidieh. Es ist mir nach dem Erscheinen meines angeführten Aufsatzes noch gelungen, von dem Finder selbst, einem Bauern aus Hamidieh genauere Auskunft über die Auffindung des hochwichtigen Stückes zu erhalten. Der Mann bezeugte, daß er den Stein nicht ›toprakdan‹ aus der Erde, sondern ›temelikden‹ aus einer Fundamentmauer gezogen habe. Der Stein ist also verbaut gewesen, wie ich schon a. a. O. aus gewissen Verletzungen geschlossen hatte. Ob dies schon im späteren Altertum geschehen ist, als hier ein Dorf stand, dessen Begräbnisplatz 1895 zum Teil frei gelegt wurde, oder in früh türkischer Zeit, als man das in Trümmern erhaltene Bad baute, bleibt unsicher und ist auch gleichgültig, auf keinen Fall beweist das Relief irgend etwas für die Existenz einer phrygischen Niederlassung auf dem Burgfelsen.

Dagegen haben wir den besten Beweis dafür, daß schon die Phrygerstadt auf dem Hügel Schar-öjök in der Ebene lag, in den massenhaften Topfscherben dort. Ich habe bereits a. a. O. S. 19 die monochromen, grauen, gelben und roten Topfscherben als sicheres Kennzeichen altphrygischer Niederlassungen bezeichnet und mit der troischen Keramik in Verbindung gebracht, und seitdem hat die Ausgrabung des Tumulus von Bos-öjök gelehrt, daß die älteste phrygische Keramik mit der troischen geradezu identisch ist ²⁾. Solche altphrygischen Scherben fand ich auf Schar-öjök in Menge, und daneben auch zwei kleine Bruchstücke, die, wie mir Herr Professor Loeschke bestätigt, unzweifelhaft einer altgriechischen, natürlich jonischen Fabrik entstammen. Diese unscheinbaren Zeugen geben eine wertvolle Bestätigung für die schon aus dem Fund der Stele erschlossenen Beziehungen des phrygischen Hochlandes zur archaisch-griechi-

1) Beide Seiten Athen. Mitth. XX 1—19 Taf. I u. II.

2) Ich muß darüber vorläufig auf Arch. Anz. 1896 S. 34 und Kretschmer Einleitung in die Geschichte der griechischen Sprache S. 174 ff. verweisen.

schen Kultur der Mermnadenzeit, und sie sind zugleich ein weiterer Beweis für die Lage der Stadt im VI. Jahrhundert.

Es ist Zeit, dem alten Vorurteil zu entsagen, als müßten uralte Ansiedlungen immer auf den strategisch günstigsten Punkten, auf schroffen Felshöhen liegen. Diese Ansicht, die ja auch das Urteil über die Lage von Ilion lange getrübt hat, trifft für die Städte des phrygischen Hochlandes ganz und gar nicht zu. Nicht erst die Könige der Diadochenzeit, wie Ramsay (*Historical geography of Asia Minor* S. 85 ff.) und Radet (S. 508) meinen, bevorzugen die niedrigen Hügel am Rande, oder auch in der Mitte der Ebenen, schon die alten Phryger haben diese Plätze spätestens in der Mitte des zweiten Jahrtausends v. Chr. für ihre Niederlassungen gewählt. So lagen Dorylaion, Midaion, Gordieion, Prymnessos, Amorion und noch manche anderen Städte, deren Name verschollen, deren Stätte aber noch heute durch die Topfscherben kenntlich ist. Die Phryger waren eben keineswegs das Kriegervolk, zu dem sie ihr verdienter Erforscher Ramsay hat machen wollen (*Journal of Hell. stud.* IX S. 350 ff.), sie waren ein Volk von fleißigen Bauern, denen die reichen Ebenen hundertfältigen Ertrag gewährten. Darum ist auch ihr erster König Gordios ein Bauer und sein ländlicher Wagen das Wahrzeichen, an welches die Herrschaft über das Land vom Orakel geknüpft wird. Niemals so lange es eine Geschichte giebt, hören wir von einem ernstlichen Widerstand der Phryger gegen fremde Eroberer, wehrlos erliegen sie nach einander den Kimmeriern, Lydern, Persern und Kelten. Diese Ohnmacht des volkreichen und körperlich kräftigen Stammes versteht man, wenn man ihre Wohnsitze kennt. Die Zugänge zu der Hochebene waren selten durch feste Plätze gesichert, und die niedrigen Hügel in den breiten Thälern konnten, selbst wenn sie ummauert waren ¹⁾, keinen nachhaltigen Schutz gewähren; lieber ertrug der Landmann die Herrschaft der Fremden, als daß er seine reichen Saaten verheeren ließ.

Glücklicher als bei der Behandlung des phrygischen Dorylaion ist Radet bei der Besprechung der hellenistisch-römischen Stadt. Er zuerst hat die Inschrift gelesen, die durch den Namen des Gründers den lange gesuchten urkundlichen Beweis für die Lage der Stadt auf Schar-öyük gewährte ²⁾. Leider hat seine Zeit auch hier wieder zu

1) Auf das Beiwort *ἐβρελιχτρος*, das Phrygien bei Homer *hymn. in Ven.* 112 führt, wird man nicht allzu viel geben dürfen.

2) Wenn Radet S. 499 sagt: *»Nous avons eu la bonne fortune de rencontrer (le nom) au cours de nos fouilles«*, so ist das ein ziemlich stolzer Ausdruck für seine Thätigkeit, er hat zwei oder drei Blöcke umdrehen und unter die Dorylaosstele ein Loch wühlen lassen. Im nächsten Frühjahr fand ich dies

einer erschöpfenden Behandlung nicht ausgereicht. Die beiden Pläne z. B., die er von Dorylaion und von seiner Umgegend mitteilt, sind nicht ganz treu. Einen als Mühlfließ abgezweigten Porukarm, der die Stadt Eskischehir im Süden schneidet und auf Kiepers großer Karte ganz richtig gezeichnet ist, verwandelt er in einen besondern Bach, der von den südlichen Höhen herabkommt, und den Sary-su läßt er 1600 m von Schar-öjük entfernt vorbeifließen, während der wahre Abstand kaum 100 m beträgt, was für die Benennung dieses Fließchens nicht gleichgültig ist, wie wir sehen werden¹⁾. Noch weniger zutreffend sind seine Angaben über die Ruinen selbst. Das Theater im N. des Burghügels, nach Radet (S. 497) *reconnaissable du premier coup d'oeil* habe ich bei gewiß zwanzigmaligem Besuch des Platzes nie bemerkt, meine Skizzen enthalten an dieser Stelle auch keine Andeutung einer Einbuchtung, dagegen glaube ich einen halbrunden Einschnitt im O. des Hügels als Stelle des Theaters bezeichnen zu dürfen. Die stattlichen Marmor-Fundamente östlich von diesem Punkt gehören sicherlich keinem Tempel, sondern einer Halle an, hier lag der Markt. Im Sommer 1894 konnte ich hier zwei verschiedene Fundamente, die in derselben Flucht lagen, aber verschiedenen Bauten angehörten, feststellen, das eine war fast 50 m, das andere etwa 70 m lang. Vor allem ist es Radet aber entgangen, daß alle Inschriften, die er auf Schar-öjük fand, in eine Mauer verbaut waren. Von einer Art Denkmal in Porticusform (*une sorte de monument à portique*) kann keine Rede sein, die scheinbaren Bogen entstehen dadurch, daß eine Anzahl hoher Statuenbasen in der Mauer neben einander gestellt sind, deren weit ausladende Obertheile einander berühren, während zwischen den Schäften Zwischenräume bleiben. Sein *caveau sépulcral* im SO. ist ein Thorgebäude, und die dabei herumliegenden Grabsteine waren ebenfalls in die Mauer verbaut, die Nekropole ist also nicht hier zu suchen. Dies Südthor der Stadt war durch zwei 9 m breite Türme flankiert und von hier aus führte anscheinend der gepflasterte Weg zur Tembrisbrücke und den Thermen.

Die Zeitfolge der Mauerringe läßt sich noch ermitteln. In römischer Zeit war Dorylaion eine offene Stadt, die sich von dem Hügel aus vor allem nach S. und O. ausdehnte. In spätrömischer Zeit führte eine plötzliche Gefahr zu eiligem Mauerbau und dieser

Loch durch die Winterregen zugeschwemmt, ließ es neu aushöhlen und mußte glauben, der erste Abschreiber zu sein, als ich auf dem Rücken unter dem Stein liegend die Inschrift kopierte.

1) Beide Irrtümer stammen wohl aus Noacks ganz anspruchsloser Skizze Athen. Mitth. XIX S. 301.

älteste Mauerring, der fast ganz aus Architektur- und Inschriftblöcken besteht, schloß sich ziemlich eng an den Fuß des Burghügels an. Etwas später setzte man an diese erste Notmauer im S. und O. einen erheblich weiteren Mauerring an, der vor allem das Marktviertel in die Befestigung einschloß. Auch diese Mauer ist streckenweise so reich an antiken Steinen, daß ich sie für nicht viel jünger ¹⁾ halten möchte als die ältere, die im N. und W. die einzige Verteidigungsmauer geblieben zu sein scheint. Erheblich jünger ist dann ein dritter Mauerring auf dem Burghügel selbst. In den 2,50 m starken Fundamenten, die noch 13 Türme von 10 m Durchmesser mit Sicherheit erkennen lassen, habe ich keine einzige Inschrift, überhaupt keine größeren Steine gefunden, sie besteht aus Marmor und Ziegelbrocken, die mit viel Kalk zu einem sehr festen opus incertum zusammengefügt sind.

Ich glaube, daß sich die Zeit des ersten Mauerbaus noch mit ziemlicher Genauigkeit feststellen läßt: Keiner der in ihr gefundenen Steine läßt sich mit Wahrscheinlichkeit jünger ansetzen als in die Mitte des III. Jahrhunderts, und anderseits gehören viele der Inschriften nach Ausweis der Namen in die Zeit des Caracalla; die Fülle der Aurelier hängt sicherlich mit der von diesem Kaiser durchgeführten Verleihung des Bürgerrechts an alle Provinzialen zusammen. Die gleiche Beobachtung läßt sich ferner bei Prusias am Hypios machen. Die schönen Mauern dieser Stadt sind ganz in der gleichen Weise aus Inschriftblöcken und Architekturstückchen erbaut, und auf den zahlreichen Ehrendecreten (vgl. Le Bas-Waddington V 1174 ff. und Perrot Galatie et Bithynie S. 30 ff.) wird gerade Caracalla häufig genannt. In einer noch unveröffentlichten Inschrift ist der Name Caracallas absichtlich getilgt, der Stein also erst einige Zeit nach des Kaisers Tode (217) verbaut. Sodann lehrt uns eine Inschrift aus Ankyra einen Mann kennen (CIG. 4015) (τὸν) *σύμπαν τὸ τεῖχος ἐν σιτοδείᾳ καὶ βαρβαρικαῖς ἐφόδοις ἐκ θεμελίων εἰς τέλος ἀγαρόντα καὶ τὴν βουλογραφίαν ἐκ πολλοῦ καταλελειμμένην μετὰ λόγου ἀκριβώσαντα*. Hier wird also ein vollständiger Mauerbau von Grund aus für die Zeit der ersten Barbareneinfälle bezeugt, bis dahin war auch Ankyra wie die meisten ihrer Schwestern eine offene Stadt ²⁾. In dieselbe Zeit gehören wohl auch die Burgmauern von Sardes, die denen von Dorylaion und Prusias sehr gleichen.

1) A. a. O. S. 16 habe ich diese zweite Mauer zu jung angesetzt.

2) Auf einem spaßhaften Irrtum beruht Perrots Angabe, Caracalla habe Ankyras Mauern ausgebessert. Er erwähnt dies zweimal (de Galatia provincia S. 164 und La Galatie et la Bithynie S. 202) unter Berufung auf Spartian Carac. 6 und knüpft geistreiche Betrachtungen an diese Maßregel. Bei Spartian

Die litterarische Tradition ermöglicht es uns, die Barbaren zu benennen, deren Einfälle die Mauerbauten veranlaßten, es sind die Gothen. Um das Jahr 253 machten sie ihren ersten großen Einfall in das Binnenland von Kleinasien und kamen bis Kappadokien und Pessinus (Zosimos I 28), bald darauf plünderten sie den Tempel der ephesischen Artemis, und im folgenden Jahrzehnt nahmen ihre Züge einen immer bedrohlicheren Charakter an (vgl. Mommsen Röm. Gesch. V 221 ff.). Das sind die Jahre, in denen die harte Not die friedegewohnten Städte Kleinasiens zwingt, auf Selbsthülfe zu denken. Die reichen Bürger, die so lange nur für Feste und Luxusbauten ihren Säckel geöffnet hatten, fanden nun eine bessere Gelegenheit, ihren Gemeinsinn zu bethätigen. In die eilig erbauten Mauern wanderten alle die Zeugen leerer municipaler Eitelkeit hinein, die Ehrendecrete, die Statuenbasen und die prunkenden Grabsteine. Zu gleicher Zeit brach über ganz Kleinasien die gleiche Gefahr herein, und so werden wir auch annehmen dürfen, daß alle diese Notbefestigungen ziemlich zur selben Zeit, zwischen 253 und 270, entstanden sind. Für Nikaia, das seit seiner Gründung immer ein ummauerter Ort gewesen war, sind uns beträchtliche Reparaturen mit kaiserlicher Beihilfe im Jahre 269 bezeugt CJG 3747. Es ist beachtenswert, daß die Schwäche des Reichs sich in denselben Jahren auch im Westen offenbart. Unter Gallienus geht der Limes verloren, und damit hängen nach Lehnerts wertvollen Untersuchungen auch die Befestigungen von Trier und Köln (?) zusammen (Westdeutsche Zeitschrift XV 265). Freilich stechen die prächtigen Mauern von Trier stark ab gegen die zusammengefügten Befestigungen im Osten, hier im Westen griff eben das Reich mit großen Mitteln ein, die kleinasiatischen Gemeinden konnten meist selbst sehen, wie sie sich schützten.

Die von Radet S. 500 ff. behandelte Frage, ob Kaiser Manuel 1175 die 100 Jahre zuvor von den Seldschucken zerstörte Stadt an derselben Stelle oder bei den Thermen wieder aufgebaut habe, ist an sich von geringer Bedeutung, denn das neue Dorylaion hat während seines kurzen Bestehens kaum eine Rolle gespielt, ich glaube

steht aber in der ganzen vita des Caracalla kein Wort von Aukyra und ebenso wenig von Mauerbauten des Kaisers in Galatien. Perrot las in Boeckhs Commentar zu CJG. 4015 ein Citat aus einem Programm von Heusinger, in dem der inschriftlich bezeugte Mauerbau mit Caracalla in Verbindung gebracht wird, weil die Stadt auf einer Münze *Ἀυτοκελευμένη* heißt. Als Motiv für den Mauerbau des Kaisers denkt sich Heusinger dessen armenisch-parthische Kriegspläne und für diese nennt er Spartian Car. 6 als Zeugen. Perrot bezog das Citat falsch, datierte die Inschrift mit Recht jünger als Caracalla, behielt aber den Mauerbau des Kaisers und Spartian als Zeugen dafür bei. So bereichert man die historische Ueberlieferung!

aber, daß Radet auch in diesem Punkte mit Unrecht von Pregers Auffassung (a. a. O. S. 304) abgewichen ist. Aus der Erzählung des Augenzeugen Joannes Kinnamos VII 2 scheint mir klar hervorzugehen, daß der Kaiser die Stadt von Schar-öjök fortlegte, denn wie die neue Mauer gleichzeitig kleiner und von der früheren Akropolis entfernter sein konnte, wenn der Burghügel nach wie vor der Mittelpunkt des Mauerringes blieb, das ist ein mathematisches Rätsel, dessen Lösung Radet uns nicht hätte vorenthalten sollen. Ich halte daher mit Preger die Verlegung nach den Thermen für das Wahrscheinlichste, obwohl ich Ramsay zugeben muß, daß diese Stelle kaum für die Anlage einer befestigten Stadt günstig war¹⁾. Die Angabe des Niketas VI 1, Manuel habe auch Brunnen in der neuen Stadt graben lassen, ist nicht entscheidend gegen den Ansatz in der Nähe der Thermen, denn deren 46° C. heißes Wasser ist erst nach längerer Abkühlung trinkbar²⁾, deshalb giebt es auch heute in Eskischehir grabene Brunnen.

Im folgenden Kapitel stellt Radet Untersuchungen über die Geographie des südwestlichen Phrygiens an (S. 513—547). Weitaus die wichtigste der berührten Fragen ist die nach der Richtung der großen persischen Heerstraße, die Herodot V, 53 τὴν ὁδὸν τὴν βασιλίην nennt. Seit Kiepert die hochwichtige Beobachtung gemacht hat (Monatsberichte der Berliner Akademie 1857 S. 123 ff.), daß der gewaltige Umweg dieser Straße von Sardes zum Halys, dann durch Kappadokien und Kilikien sich nur unter der Voraussetzung ihres vorpersischen Ursprungs erklärt, ist die Untersuchung ihres Verlaufs auf der wichtigsten Strecke, von Sardes zum Halys, nicht gefördert worden. Ramsay, dem die Wissenschaft so bedeutende Entdeckungen in Kleinasien dankt, ist in diesem Falle nicht glücklich gewesen, und ich kann Holm (Griechische Geschichte IV S. 130) nur zustimmen, wenn er seine Behandlung der Königsstraße (a. a. O. S. 27—43) einen gewaltigen Rückschritt hinter Kiepert nennt. Ramsay läßt die Königsstraße von Sardes³⁾ direkt östlich über Satala (San-

1) Ramsays Ansatz a. a. O. S. 86 auf Karadschaschehir ist durch Kinnamos Angabe ausgeschlossen, die Barbaren hätten ἐκ τῶν ἀνωτάτω συρρέοντες den Mauerbau gestört, denn die beherrschende Höhe der Gegend ist eben Karadschaschehir.

2) Ich habe kein anderes Wasser in Eskischehir getrunken als das gekühlte Thermenwasser und kann die Angabe des Athenaios II 43 b τὰ δὲ περὶ Δορύλαιον (Θερμὰ) καὶ πινόμενά ἐστιν ἡδίστα nur bestätigen. Uebrigens bemerke ich gegen Ramsay (a. a. O. S. 86 A.), daß in Eskischehir das Fieber ziemlich viel auftritt.

3) Wenn Ramsay S. 42 Anm. behauptet: *Herodotus V 56* (zu schreiben 54) *expressly says that the Road began from Ephesos and passed through Sardis; but the way from Ephesos to Celaenae is by the Maeander valley*, so gehört das zu den Seltsamkeiten, durch die er die Leser überrascht, genau das Gegenteil

dal), Temenothyrai (Uschak), Keramonagora (Islam-köi), die Felsnekropolen bei Japuldak und dem sogenannten Midasgrab, Orkistos, Pessinus, Gordion, Gjaurkalessi, Ankyra zum Halys gehen. Sein maßgebender Gesichtspunkt ist dabei, daß er so alle alten Felsdenkmäler und viele Tumuli an der Straße unterbringt. Das ist methodisch entschieden falsch, Tumuli giebt es in allen Thälern des phrygischen Hochlandes, große Felsmonumente wie die von Bakschisch, Japuldak, Jasily-kaja (Midasgrab), Gjaurkalessi liegen da, wo die geologische Beschaffenheit der Felsen ihre Bearbeitung erleichtert, und solche Felsbildungen finden sich in der Regel an Stellen, die zur Anlage großer Heerstraßen nicht günstig sind. Wer einmal dazu verurteilt war, mit einem handfesten anatolischen Wagen von Bakschisch nach Japuldak und Jasily-kaja zu fahren, wird den Gedanken weit von der Hand weisen, daß je eine große Heerstraße dies schwierige Bergland durchquert haben könnte. Radet lehnte denn auch in seinem Buch *la Lydie et le monde grec* S. 32 den Weg über Jasily-kaja ab und ließ die Straße von Keramonagora über Leontoskephale (Afiun-Karahissar¹⁾, Dokimion (Ischtschi-Karahissar) nach Orkistos gehen, und in seiner neuesten Schrift verschiebt er die Lage von Keramonagora ein wenig, aber in den wesentlichsten Punkten und auch in der Methode folgt er Ramsay. Durch seine Aenderung wird der Grundfehler in Ramsays Theorie nicht gehoben, daß nämlich die Straße in ihrem westlichen Teil von Sardes bis auf das Hochland *a very difficult path for a hundred miles* benutzt. Wenn man die Schriftstellernachrichten prüft, so marschirt auf Ramsays und Radets königlicher Heerstraße niemals ein Heer, und reist niemals ein Gesandter, während doch Aristagoras bei Herodot dem Spartanerkönig Kleomenes die ganze Straße nur deshalb so genau beschreibt (V 52—54), weil sie für ein Heer

bezeugt Herodot. In den Kapiteln 52—54 rechnet er die Königsstraße immer nur von Sardes bis Susa, und zu dieser βασιλική ὁδός kommt für ein griechisches Heer noch hinzu die Strecke Ephesos-Sardes τὴν γὰρ ἐξ Ἐφεσού ἐς Σάρδεις ὁδὸν δεῖ προσλογίσασθαι ταύτην.

1) Hirschfelds Gleichsetzung von Leontoskephale mit der Burg von Afiun-Karahissar (Berl. philol. Woch. 1891 Sp. 1386 ff.) ist keineswegs so sicher, wie Radet annimmt; aus Plut. Them. 30 erfahren wir nur, daß der Ort in Phrygien und an der großen Heerstraße lag, aus App. Mithr. 15, daß er ein fester Platz war, also die genauere Lage bleibt ungewiß, und nach Appians Bericht würde ich die Stadt mehr im NO. suchen. Die Möglichkeit des Hirschfeldschen Ansatzes will ich nicht leugnen, hervorzuheben ist aber, daß sich auf dem prächtigen Burgfelsen von Afiun-Karahissar nur eine seldschuckische Burg, aber weder vorgriechische, noch griechisch-römische, noch byzantinische Reste nachweisen lassen, wie ich bei wiederholtem Besuch feststellen konnte.

der einzige mögliche Weg nach Susa war. Wenn sonst uns Philologen häufig mit Recht vorgeworfen wird, daß wir monumentale Zeugnisse nicht zu verwerten wissen, so kann man diesmal den Archäologen Ramsay und Radet den Vorwurf nicht ersparen, daß sie die litterarische Ueberlieferung vernachlässigt haben. Selbstverständlich zieht Xerxes auf keiner andern Straße nach Sardes als eben auf der königlichen Heerstraße, und da es bei Herodot VII 26 heißt *οἱ δὲ ἐπειτε διαβάντες τὸν Ἄλυν ποταμὸν ἐμίλησαν τῇ Φρυγίῃ, δι' αὐτῆς πορευόμενοι παρεγένοντο ἐς Κελαινας*, so lag Kelainai an der Königsstraße, auf der vor Sardes dann noch Kolossai, Kydrara und Kallatebos berührt werden. Bestätigt wird die Lage von Kelainai an der großen Heerstraße durch die Nachricht bei Xenophon an. I 2, 9, Xerxes habe bei der Rückkehr aus Griechenland in Kelainai Halt gemacht und dort einen Palast gebaut. Selbst wenn der Palastbau dem Xerxes mit Unrecht zugeschrieben sein sollte, so setzt die Ueberlieferung doch voraus, daß der König bei seiner traurigen Heimreise Veranlassung hatte, den Ort zu berühren. Die gleiche Straße zog ferner Alkibiades, als er 404 zum Großkönig reiste, in dem Flecken Melissa zwischen Metropolis und Synnada fand er den Tod (Athen. XIII 574 f.). Aus dieser Angabe lernen wir zugleich, daß die Königstraße von Metropolis aus den nördlicheren Weg über Synnada einschlug, während die spätere Karawanenstraße über Chelidoniai etwas südlicher die Phrygia paroreios erreichte (Strabo XIV 663). Auch der jüngere Kyros benutzte bis Kelainai die große Heerstraße (Xen. an. I 2), dann schwenkte er, wohl um den Argwohn des Tissaphernes zu zerstreuen, ab und wendete sich nordwestlich über Peltai nach Keramonagora, das Xenophon den letzten Ort Phrygiens an der Grenze von Mysien nennt. Ob Ramsay oder Radet diesen Ort richtiger bestimmt hat, wage ich nicht zu entscheiden, mit der Königstraße hat er jedenfalls gar nichts zu thun.

Die Wichtigkeit von Kelainai als dem beherrschenden Punkte an der großen Straße tritt auch in Alexanders Feldzügen noch deutlich hervor. Der König kommt von Sagalassos (Arr. an. I 29), gewinnt Kelainai durch Vertrag, läßt 1500 Mann als Besatzung dort und zieht dann die alte große Heerstraße nach dem Osten weiter. Seine nächste Station ist Gordion, der Punkt, wo die Straße vom Hellepont in die Königstraße mündet. Hierher hat er die Abteilung des Parmenion und die neu in Makedonien ausgehobenen Truppen bestellt, hier erreicht ihn auch eine Gesandtschaft der Athener. Die Lage von Gordion¹⁾ an der großen Heerstraße und zugleich am

1) Ich glaube Gordion mit Sicherheit in einer Ruinenstätte bei Pebi nahe

Wege vom Hellespont zum Osten ist nicht nur durch die Dispositionen Alexanders bezeugt: nach Xen. Hell. I 4 überwintern die 409 von Kyzikos aus nach Susa reisenden griechischen Gesandten in Gordion, und dort begegnen ihnen im folgenden Frühjahr die von Susa zurückkehrenden Gesandten der Lakedaimonier. Alexander zieht von Gordion weiter nach Ankyra (Arr. an. II 4), über den Halys und durch Kappadokien zu den kilikischen Pässen, er hat also von Kelainai bis mindestens Mazaka die alte königliche Straße, den einzigen großen Heerweg des Landes, benutzt.

Darnach sind unsere festen Punkte an der Straße zwischen Sardes und dem Halys Kolossai, Kelainai, Synnada, Gordion, Ankyra. Die einzige größere Lücke in unserer Kenntnis des Weges klafft noch zwischen Synnada und Gordion und für diese Strecke sind Dokimion (Ischtschi-Karahissar) und Orkistos (Alelian) mit größter Wahrscheinlichkeit als Stationen anzusehen, ob auch Pessinus unmittelbar an der Straße lag, wage ich nicht zu entscheiden. Herodot giebt als Länge der Strecke Sardes-Halys 94, 5 Parasangen an, das sind 561 km (vgl. Nissen Metrologie S. 23), und diese Kilometerzahl entspricht so genau, als man nur wünschen kann, dem ermittelten Wege.

Die andern von Radet erörterten topographischen Fragen sind von viel geringerer Bedeutung. Unter seinen zahlreichen Ortsbestimmungen halte ich die von Trajanopolis bei Tscharikköi (S. 520) für unbedingt, die von Melissa bei Atlyhissar (S. 543 ff.) für nahezu sicher. Einen andern Ansatz, den von Leontoskome bei Kara-arslan (542 f.), glaube ich berichtigen zu können. Die heißen Quellen, welche Tchihatcheff in seiner recht flüchtigen Aufzählung phrygischer Thermen (Asie Mineure I S. 357) *à côté du village Kara-arslan* nennt, sind offenbar die zwischen Tschai und Kara-arslan, reichlich 15 km von Kara-arslan belegenen, sie können also für die Lage von Leontoskome bei diesem Orte nichts beweisen. Nun nennt aber Athenaios II 43 b die Quellen von Leontoskome *τραχύτερα και λιτροδέστερα*, und diese Bezeichnung paßt von allen mir bekannten Thermen des Hochlandes weitaus am besten auf die von Kasly-gjölhamam. Während nämlich die meisten heißen Quellen Phrygiens chemisch ganz indifferent sind, haben die genannten einen so starken Gehalt an alkalischen Salzen, daß sie selbst zum Kochen unbrauchbar sind. In der Nähe von Kasly-gjölhamam kamen beim Bau der anatolischen Eisenbahn einzelne römische Reste zu Tage, hier wird Leontoskome zu suchen sein.

dem Einfluß des Tembris in den Sangarios nachweisen zu können, ein Aufsatz darüber wird im ersten Heft der Athen. Mitth. XXII erscheinen,

Ich muß gestehen, daß ich zu Ortsbestimmungen auf Grund von Bischofslisten und Itineraren, deren Entfernungszahlen meist geändert werden müssen, wenig Zutrauen habe, so lange sie nicht durch Inschriften- oder größere Münzfunde bestätigt werden. Die Leichtigkeit, mit der Ramsay seine Ansichten über die Lage der einzelnen Orte ändert, hat mich mißtrauisch gemacht, und oft habe ich bei seinen und bei Radets Bemühungen die Empfindung, als versuchten sie zwei Gleichungen mit drei Unbekannten zu lösen. Mir scheint auch der Gewinn überschätzt zu werden, den die Wissenschaft daraus zieht, wenn es gelingt die gegenseitige Lage einer Anzahl ganz unbedeutender Flecken mit Wahrscheinlichkeit zu ermitteln. Was wir gebrauchen, ist die Festlegung der wenigen großen Verkehrsadern und die genaue Erforschung der alten Hauptorte des Landes, besonders ihrer Reste aus vorgriechischer und frühgriechischer Zeit, nur so werden wir die Kulturgeschichte des inneren Kleinasiens und sein Verhältnis zum Hellenismus verstehen lernen.

Für die zahlreichen barometrischen Höhenbestimmungen, die Radet im Anhang I (S. 549—554) zusammenstellt, werden die Geographen ihm Dank wissen, leider bin ich nicht in der Lage, sein Material zu ergänzen, da mein Barometer sich niemals an das Reisen zu Pferde gewöhnt hat, trotz mehrfacher Ausbesserungen und größter Vorsicht versagte es regelmäßig nach dem zweiten oder dritten Ritt.

Im Anhang II stellt Radet alle ihm durch den Augenschein oder die Litteratur bekannten Altertümer von Dorylaion zusammen, und ich möchte die Besprechung dieses Abschnittes benutzen, um mein eigenes dort gesammeltes Material mitzuteilen. Die Inschriften teilt Radet in vier Klassen ein, öffentliche Urkunden, Weihinschriften, Grabschriften und Denkmäler unsicheren Charakters, im ganzen sind es 43 Nummern, von denen 8 für die europäischen Gelehrten neu sind, eine von diesen (XXXIX) stammt nicht aus Dorylaion. Um Mißverständnissen vorzubeugen, werde ich meine neuen Inschriften im Anschluß an Radet fortlaufend numerieren, aber mit arabischen Ziffern.

I. Der hochwichtige Erlaß des Proconsuls Paullus Fabius Maximus über den Jahresanfang der Städte in der Provinz Asien, die älteste in Dorylaion gefundene Inschrift, ist leider einige Monate vor Radets und unserm¹⁾ Besuch gefunden und sofort zerschlagen

1) Noack, Preger, Strack und ich waren im Juni 1893 zwei Tage in Eiskischehir; über unsere damaligen Funde berichten Preger und Noack Athen. Mitth. XIX S. 301—334.

worden. Ein junger Grieche Nikolaos P. Photiadis hat den Text abgeschrieben, aber natürlich schlecht, da er nicht lateinisch verstand. Nach seiner Abschrift hat zuerst Johannes Miliopulos das Decret in einer kleinen Broschüre *Σιδηροδρομικαὶ ἀναμνήσεις (Ἀθήνησιν 1894)*, die Radet unbekannt geblieben ist, veröffentlicht¹⁾. Sein Text ist noch schlechter als der, welchen Radet durch Père Joachim erhalten hat, aber er giebt Z. 2 das von Radet mit Recht eingefügte Wort *singulis*. Beide Abschriften sind, wie die vielen gemeinsamen Fehler und diese eine Abweichung beweisen, Copieen desselben Archetypus, den Photiadis leider nicht mehr besitzt. Ich habe mich vergeblich bemüht, eine bessere Abschrift aufzutreiben.

III. An die interessante Weihung einer Statue des *πίστῆς Δορύλαος Ἐρετριεύς* knüpft Radet irrige chronologische Folgerungen: Zu den Namen der mit Errichtung der Statue betrauten Bürger *Στρατονεικιανὸς Τίμαιος* und *Κορνηλιανὸς Κορνηλίου* bemerkt er: *on voit qu'à Dorylée le nom du fils n'était parfois qu'un dérivé de celui du père. Par suite, le Stratonicianus des lignes 6 et 7 doit être le fils du Stratonicus auquel se rapportent les dédicaces V, VI et VII. Ce même Stratonicus eut également une fille, Marcia Donna dont la fille Lydiéné mourut à l'âge de treize ans (XXVIII)*. Welche unvorsichtigen Schlüsse! Weil mitunter der Name des Sohns eine Weiterbildung des Vaternamens ist, muß Stratoneikianos der Sohn eines anderweitig genannten Stratoneikos und Markia dessen Tochter sein? Als wenn es in Dorylaion nicht viele Stratonici gegeben hätte. Wo der Kreis der gebräuchlichen Namen so beschränkt ist, sind Schlüsse doch höchstens erlaubt, wenn mehrere Namen übereinstimmen. Die aus dieser Genealogie hergeleitete Datierung schwebt vollständig in der Luft.

IV. Radets Behandlung dieser auch von mir Athen. Mitth. XX S. 16 f. veröffentlichten Basis bedarf in wesentlichen Punkten der Berichtigung. Was den Text angeht, so fehlt bei ihm die Ueberschrift *ἀγαθῆ τύχη* und der erst von Miliopulos (*περιοδεία* S. 86) hinzugefügte Phyllenname *Ἀπολλωνιάς*, der auf dem oberen weit ausladenden Teil der Basis stand. Z. 9 habe ich das vom Sinn geforderte *πάτρι* (statt *πατρί*) auch auf dem Stein gelesen.

1) Miliopulos hat die Broschüre 1895 noch einmal mit dem Titel *Περιοδεία ἀπὸ Κωνσταντινουπόλεως εἰς Ἔσμι-σέχιρ* in Constantinopel herausgegeben und diesmal Nikolaos Photiadis als Verfasser genannt. Bis auf Titelblatt und Vorrede stimmen beide Abdrücke wörtlich überein, nur sind bei dem zweiten S. 86 f. noch 7 Inschriften hinzugefügt. Die Abschriften sind sämtlich so schlecht, daß ich sie nur anführen werde, wenn ich die Steine selbst nicht gesehen habe.

Radet hält diese Basis gleich der vorigen für eine Weihung an Dorylaos und interpungiert den ersten Hexameter

τὸν κτίστην πόλεως, Ἀκαμάντιον ὄς, Δορύλαον

ungenau übersetzt er dann: *au fondateur de la ville, à l'Acamantien Dorylaos*. Ich habe a. a. O. Ἀκαμάντιον zu Dorylaos gezogen und übersetzt »Gründer der Stadt gleich dem Akamantier Dorylaos«. Beides ist falsch, das Richtige hat Weil gesehen, Akamantios ist der Name des Geehrten und man muß das erste Distichon übersetzen: »Akamantios den Gründer der Stadt gleich dem Dorylaos, den Heraklessproß oder neuen Akamas«. Es läßt sich nämlich die von mir a. a. O. bereits vermutete Gleichsetzung des Geehrten mit dem in zwei andern Inschriften (V und VII Radet, 4 und 5 Preger) von den Phylen Sebaste und Aphrodisias gefeierten Q. Voconius Aelius Stratonicus¹⁾ durch neues Material sicher stellen. Ich fand 1895 neben den drei genannten, zu denen Radet selbst noch eine vierte mir unbekannt gebliebene (VI) gefügt hat, noch zwei weitere Basen mit Weihungen von Phylen, und eine siebente, ebenfalls schnell zerstörte, teilt Miliopulos (a. a. O. S. 86) mit. Ich gebe zunächst die neuen Texte:

44) Basis aus Marmor H. 2,50 m, Br. 0,93 m, D. 0,57 m BH. 0,035—0,095 m. In der Mauer neben IV (Radet) verbaut.

Τὸν πρῶτον πάτρης Ἀκαμάντιον / εἰκόνι χαλκῆ

φυλῶν ἢ πρώτῃ / Μητρῶας / εἰδρουσάμην

ἐπιμεληθέντων Ἀῶρ.

Κλαυδίου β' βουλευτοῦ καὶ

Ἀῶ. Ἀσκληπιάδου Μακαρέως

10 *πατροβούλου, γραμματεύοντος δ'*

Ἀῶρ. Θεμιστοκλέους Ἀλεξάνδρου

πατροβούλου.

Die Schriftzüge sind ganz besonders elegant und in den einzelnen Zeilen von verschiedener Größe, am größten ist der Phyllenname geschrieben, das o ist oft klein, ebenso das ι adscriptum in χαλκῆ, ν ist in Z. 1 und 2 in o eingeschrieben, sonst sind Ligaturen nicht allzu häufig.

Aurelios Themistokles ist Grammateus der Phyle, über die Würde der Patrobulen siehe unten z. No. 63.

45) Basis aus Marmor. H. 2,50 m, Br. 0,92 m, D. 0,57 m, BH. 0,035—0,08 m. Ebenda verbaut.

Θεὸς ἦγοῦ.

Εἰκόνα τήνδε / στήσαν ἀγαλλει/τῶ Στρατονει/κῶ

1) Radet giebt K. durch Gaius wieder, dieser Name pflegt aber Γ. abgekürzt zu werden, K. ist Κόιντος.

φυλέται / οί Δείας εἶ/ναι ἀγαλλόμενοι.

φυλαρχοῦντος διὰ βίου
τοῦ ἀξιολογωτάτου Ἀῶρ.

- 10 Παύλου Στρατονείκου
ἐπιμελησαμένου Εὐτό-
χ]ους οἰκονόμου τῆς πό-
λεως ς
γραμματευνόντων Γ. Ἀῶρη.
- 15 Εὐτυχιανοῦ Ζωσίμου καὶ
Εὐτυχιανοῦ Τελεσφόρου
γερονσιαστῶν

Die Inschrift ist sorgfältig, aber nicht so elegant geschrieben wie die vorige, das ι adscriptum in *ἀγαλλεῖται* und *Στρατονείκου* ist klein. Z. 1 steht auf dem würfelförmigen Oberteil der Basis.

Wir besitzen die Grabschrift eines der beiden *γραμματεῖς*, des Γ. Ἀῶρήλιος Εὐτυχιανὸς Ζωσίμου (Radet XXVII = Preger 6).

46) Miliopulos a. a. O. S. 86

Ἀγαθῆ τύχη

εἰκόνα χαλκ(ε)ί/ην στοργήν ἀ/γαθοῦ Στρατο/νείκου
στῆσε / Ποσειδῶνος / φυλῆ ἀμειβομένη.

Ob die Auslassung des ι adscriptum in *ἀγαθῆ τύχη* und des ϵ in *χαλκείην* dem Steinmetzen oder dem Abschreiber zur Last zu legen ist, bleibt unsicher.

Wir haben also sieben Statuenbasen von 7 verschiedenen Phylen errichtet, alle nahezu gleich hoch und von derselben Form — auf einem viereckigen Pfeiler sitzt ein weit ausladender Würfel — die Widmung ist mit einer Ausnahme (VI) in Verse gekleidet, die dasselbe Thema einförmig genug behandeln, fünf von ihnen nennen den Geehrten Stratoneikos (V, VI, VII, 45, 46), zwei (IV, 44) Akamantios, und die, welche den Namen am vollständigsten als Ueberschrift giebt K. Οὐοκ(ώνιος) Αἰλ(ιος) Στρατόνεικος (VII), redet den inzwischen Verstorbenen im Epigramm Akamantios an. Ich halte es jetzt für sicher, daß VII Z. 3 die Form Ἀκα(μ)αντη¹⁾ = Ἀκαμάντι ein nach römischer Analogie wie Tulli, Manli gebildeter Vocativ ist, den der Dichter des metrischen Zwanges wegen wagte; für den Steinmetzen, dem diese Bildung nicht geläufig war, ließ sich H ja lautlich von I nicht unterscheiden. So sind die sieben Inschriften unlöslich mit einander verbunden, die nach der Göttermutter, Zeus, Poseidon, Serapis, Apollon, Aphrodite und Augustus benannten Phy-

1) Radet las auf dem Stein *Ακαναντη*, ich habe mir ebenso wie Preger *Ακαμαντη* notiert; das mit T ligierte H ist wohl sicher. Radets Verbesserung in Z. 2 οὐδὲ statt οὐτε wird durch meine Abschrift bestätigt.

len haben sie einem und demselben Manne gesetzt, der zu seinem langen Namen Q. Voconius Aelius Stratonicus noch den ehrenden Beinamen Akamantios erhielt und in seiner Zeit sicherlich der erste Bürger der Stadt war. Die einzige Phyle, welche auf poetischen Schmuck in ihrer Inschrift verzichtete, die Serapias, teilt uns dafür mit, welche Würden und Aemter Stratoneikos inne gehabt hat. Er war römischer Offizier ¹⁾, *ἐπιστάτης* und *σεφανηφόρος* seiner Vaterstadt und vor allem: er war *ἀρχιερεὺς τῆς Ἀσίας ναῶν τῶν ἐν Περγάμῳ*, die höchste Würde, die ein Grieche der Provinz Asien erreichen konnte (vgl. Mommsen Röm. Gesch. V 318). Kein Wunder, daß die Stadt auf einen solchen Bürger stolz war; welch glänzendes Zeugnis für den Reichtum der Provinz stellt die Thatsache aus, daß zum mindesten 7 Phylen einer Mittelstadt demselben Mann ehrene Bildsäulen auf 2,50 m hohen Marmorbasen errichten konnten.

Die Zeit der Inschriften läßt sich annähernd bestimmen. Von den 11 in ihnen erwähnten Personen sind 7 Aurelier, das führt auf die Zeit des Caracalla oder seiner nächsten Nachfolger und dazu stimmt auch, daß bei einigen Steinen (besonders 45) der Rötel der Schriftzüge noch so frisch ist, daß sie sicherlich nicht allzu lange der Luft ausgesetzt gewesen sind. Wie gefährlich es ist, paläographische Eigentümlichkeiten griechischer Inschriften aus der Kaiserzeit zur Datierung zu benutzen, lehren diese Basen wieder sehr eindringlich. Sie sind zu derselben Zeit unter denselben äußeren Bedingungen errichtet, und doch liefern sie eine wahre Musterkarte der verschiedensten Buchstabenformen. Die Schriftzüge von V (4 Pr.) sind so einfach, daß sie Preger der ersten Kaiserzeit zuweisen wollte, die von 44 so gesucht elegant, wie ich sie in Phrygien nur noch in Nakoleia gesehen habe (CIG 3818, Syllogos IX S. 21 No. 1 u. 2). Wir haben nebeneinander A A A, ΣC, ΥΥ Ω W und noch künstlichere Formen, bei denen die unteren Hasten vom Bogen des Ω ganz losgelöst und bald gerade, bald aufwärts gebogen sind. Entschieden zu warnen ist vor dem Mißbrauch, den Radet (S. 561), wie schon Buresch (Athen. Mitth. XIX 104 Anm.) mit einer an sich richtigen Beobachtung Benndorfs (Reisen im süd-w. Kl. I 71) treibt. Gewiß, die Form Υ mit Querstrich ist von Antoninus Pius bis Alexander Severus besonders beliebt, aber sie giebt kein sicheres Merkmal zur Datierung. Zu den von Benndorf a. a. O. Anm. angeführten Beispielen aus früherer Zeit kann ich die von Radet selbst, freilich nach einer unzulänglichen Abschrift veröffentlichte Ephebenliste aus

1) Ueber die Bezeichnung *ἀπὸ ἐπιτελικῶν στρατειῶν* vgl. Le Bas-Waddington III 1179; Mommsen Römisches Staatsrecht III 543.

Kios vom Jahre 109 n. Chr. (BCH XV 482) hinzufügen, und andererseits kenne ich Beispiele aus spätbyzantinischer Zeit.

Noch eine Bemerkung erfordert die Inschrift IV. Weil hat sicherlich Recht, wenn er die Worte *κοῦρον ἀφ' Ἡρακλέους ἢ Ἀκάμαντα νέον* auf Akamantios, nicht auf Dorylaos bezieht. Dann haben wir für die Herkunft des mythischen Gründers Dorylaos in dieser Inschrift kein ausdrückliches Zeugnis, sind also hierfür auf III beschränkt, wo er Eretrier genannt wird. Diese Heimat soll ihn vermutlich zum Sohne des Akamas stempeln, den eine antike Ueberlieferung (Plut. Thes. 35, Paus. I 17, 6) ja von Euböia in den troischen Krieg ziehen ließ. Ich vermag darin nicht mit Radet (507 f.) den Niederschlag wirklicher historischer Ereignisse, einer euböischen Colonisation in Phrygien zu sehen. Dorylaion ist eine echt phrygische Bildung (vgl. Kretschmer a. a. O. 183), der später vergessene phrygische Eponym hieß jedenfalls Dorylas. Daß die Griechen der Kaiserzeit ihren Dorylaos gerade mit Akamas in Verbindung brachten, geschah wohl, weil dieser der Städtegründer *κατ' ἐξοχήν* in Asien war (vgl. Athen. Mitth. XX 18).

IX. Radet hat die Rätsel, welche diese von ihm ohne ersichtlichen Grund unter die *actes publics* gesetzte Grabschrift aufgibt, trotz Weils wertvoller Unterstützung nicht zu lösen vermocht, weil seine Abschrift nicht ganz genau war. Die stattliche 1,75 m hohe, 0,75 m breite Marmorstele mit Giebelbekrönung ist jetzt als Trittstein einer Brücke verwendet, über welche die schweren Gerstenwagen der Bauern von Mutalib zur Stadt fahren, der Stein ist daher sehr abgetreten und schwer lesbar, doch stellt mein Abklatsch das Wesentliche sicher. Unmittelbar unter der ganz verschliffenen Giebelleiste steht in der Mitte das von Radet übersehene Wort *ἔτευ[ξ]εν*, das ξ ist verletzt, aber sicher. Dicht darunter folgt ein Kranz mit den eingeschriebenen Worten *βουλευτής περ/ἑών (βουλευτηστειριων R.)*, R.s Versuche hieraus Namen herauszulesen gehen natürlich fehl, wir haben die erste Hälfte eines Hexameters in tadelloser Ueberlieferung. Da unter dem Kranz die Grabschrift mit einem vollständigen Pentameter anhebt und über ihm das zum Hexameterschluß sehr geeignete Wort *ἔτευξεν* völlig in der Luft schwebt, kann ich mir den Thatbestand nur in folgender Weise erklären. Dem Steinmetzen wurde ein Gedicht übergeben, welches etwa anfang:

*βουλευτής περ ἑών [Τρόφιμος τὸν τύμβον] ἔτευξεν
εἰδὼς θνητογόνων τέρματα τοῦ βιότου*

Um einerseits die Ratsherrenwürde und andererseits den Namen des Toten hervorzuheben, schrieb er die erste Hälfte des Verses mit dem Titel in den Kranz und die zweite mit dem Namen auf die

Giebelleiste, der Name ist auf der vorspringenden Leiste völlig abgetreten, nur das Wort *ἔτευξεν*, das aus Platzmangel darunter gesetzt wurde, hat sich erhalten.

Z. 7 steht *ΘΕΓΑΥΡΟΕ* auf dem Stein, das *Θ* ist sicher, und zwischen ihm und *E* keine Lücke, sondern anscheinend ein kleiner Sprung im Marmor. Dadurch ist Weils auch inhaltlich anstößiger Vorschlag *φίλε καὶ σοφέ, γαῦρος* ausgeschlossen, da aber das überlieferte *φίλε καὶ σθε γαῦρος* weder dem Sinn noch dem Metrum genügt, muß ein Versehen des Steinmetzen vorliegen. Ueber dem *E* glaube ich noch die erste Hasta eines berichtigenden Zusatzes zu erkennen und möchte daher das Adjectivum *σθενέγαυρος* wagen, das nicht bezeugt, aber einem Dichter, der *θυητόγονος* nach Analogie von *πρωτόγονος* und *ἀλλόχρονος* nach dem Muster von *σύγχρονος* bildete, meines Erachtens doch zuzutrauen ist. Wer diese Adjectivbildung zu kühn findet, wird kaum umhin können, mit metrischem Fehler *σθέ[ν(ε)] γαῦρος* zu schreiben, denn ein zu *γαῦρος* gehöriges Substantivum würden wir dann nicht entbehren können. Der Sinn des Distichons ist offenbar: »Er, von vornehmer Geburt und stolz auf seine Stärke bezwang viele Athleten im Pankration«. Das über den Durchschnitt phrygischer Epigramme hervorragende Gedicht verdient hier noch einmal mitgeteilt zu werden.

*Βουλευτῆς περ ἔων [Τρόφιμος τὸν τύμβον] ἔτευξεν,
εἰδὼς θυητογόνων τέματα τοῦ βίτου.*

*Ἐνπατρίδης γεγαῶς οὔτος, φίλε, καὶ σθε[νέ]γαυρος
πολλοὺς ἀθλητὰς ἤνυσε παγκρατίῳ.*

*Ἄλλοχρόνου τόδε κῦδος, ὃ ζῶν δὲ τρυφῆς ἀπόλαυσον
πρὶν σε λιπ(ε)ῖν τὸ φάος, τὰ γὰρ ᾧδε κάτω μ' ἐπερώτα.*

Die Schlußphrase klingt an Aias' berühmten Monologschluß an V. 865 *τὰ δ' ἄλλ' ἐν Ἴαιδου τοῖς κάτω μυθήσομαι*.

In seiner zweiten Abteilung, den Weihinschriften, hat Radet nicht geschieden zwischen den reinen Votivinschriften und denen, die dem Zeus Bronton und daneben einem Menschen gewidmet, in Wirklichkeit also Grabschriften sind. Ramsay geht sicherlich zu weit, wenn er *Journal of Hell. stud.* V 255 ff. alle Weihungen an Zeus Bronton sepulcral auffaßt (vgl. *Athen. Mitth.* XX S. 11 A), aber zweifellos überwiegt der sepulcrale Zweck in allen Fällen, wo neben dem Gott ein Mensch als Empfänger der Dedication genannt wird. Von den 15 Votivinschriften, die Radet aufführt, ständen demnach XI, XII, XIV, XV, XVI, XVIII besser als besondere Gruppe unter den Grabschriften.

XI. Den *CIG.* 3816 nach Paul Lucas veröffentlichten Stein fand ich in der Oberstadt in einem Brunnen verbaut wieder. Der erste Vers lautet:

Ζηνὶ τὰ μὲν πρῶ[τισ]τα καὶ Ἀττικῷ ἀγλαὰ τέκνα

Boeckh und Radet schreiben *γε μὲν*, aber die zweite Abschrift Lucas' giebt das Richtige, Wilamowitz' von Kaibel Epigr. gr. 360 angenommener Vorschlag *Ζώνη μὲν* rechnete nicht mit der phrygischen Sitte, den Toten in der Grabschrift mit Zeus zu vereinigen.

XXI. Mordtmanns von Radet angenommene Ergänzung *Μητροὶ θεῶν Κρα[ν]οσμεγάλου* wird bestätigt durch folgende Inschrift, die ich neben der Mauer im SW. von Schar-öyük fand, offenbar aus ihr herausgebrochen.

47. Stele mit Giebel, der von zwei Pfeilern getragen wird, über der Inschrift ein Kranz. H. 0,70 m, Br. 0,48 m, D. 0,16 m, BH. 0,03 m.

*Νεικίας Ἀσκλη-
πιάδου Μη-
τροὶ Κρανοσμε-
γάλου εὐχὴν.*

Damit ist aber die Frage nach dem Sitz der Göttermutter *Κρανοσμεγάλου* nicht gelöst. Der von Mordtmann (Athen. Mitth. X 14) herangezogene Stein CIG. 4121, den die *Ἐγροισοκαμῆται ὑπὲρ ἑαντῶν καὶ τῶν καρπῶν Μητροὶ Κρανομεγαλήνῃ* weihen, stammt von der Grenze Bithyniens und Paphlagoniens, ungefähr 300 km von Dorylaion entfernt, darum kann man als Sitz dieser Göttin unmöglich ein obscures Dorf bei Dorylaion annehmen, wie Radet es will, der Name muß einem bedeutenderen Heiligtum im nördlichen Phrygien oder südlichen Bithynien angehören.

XXIII. Auf dem Stein steht

*Παπα Παπας
τέκνων σωτ-
ηρίας Μητροὶ
εὐχὴν.*

Mein Abklatsch und meine Photographie stellen unbedingt sicher, daß Z. 2 so, nicht *τέκνω Νεωτερίας* zu lesen ist, wie Radet angiebt. Eine Schwierigkeit steckt aber in den Namen. Hieß der Weihende *Πάπα*, der von dem gleichen Namen seines Vaters den Genitiv *Πάπας* bildete, oder war sein Name *Παπᾶς* und er stellte den Vatersnamen gegen alle Sitte voran? Der Name *Παπᾶς* ist ja häufiger (vgl. Kretschmer a. a. O. S. 344), aber auch *Πάπα* ist als Männername zu belegen Athen. Mitth. XIII 261. Auffällig ist in dieser späten Inschrift auch das Fehlen von *ὑπέρο*.

XXIV (= Preger 15). Die Abbildung des kleinen schlechten Reliefs ist nicht ganz treu, es fehlen der Becher in der Linken und die Fische unter der Kline des Flußgottes Hermos. Radet berücksichtigt noch in einem Nachtrag S. 547 meine Berichtigung zu Pre-

gers Ausführungen, in der ich den Hermos mit dem modernen Sary-su, dem Bathys des Kinnamos identifiere, er hält aber gleichwohl an seiner S. 503 ff. vorgetragenen Ansicht fest, daß Hermos vielmehr ein Beinamen des Tembris sei, den die Bürger von Dorylaion einer Homerischen Reminiscenz zuliebe erfunden hätten. Die hierfür beigebrachten Gründe beruhen zumteil auf falschen Voraussetzungen. Erstens ist das Relief doch in Dorylaion selbst gefunden worden, wie mir sein Besitzer, der Meerschauhändler Cohn, ausdrücklich versichert hat. Ferner ist der Sary-su nicht so unbedeutend, wie Radet auf Grund der hierin ungenauen Karten annimmt. Ich habe seinen Lauf im Sommer 1895 etwa 60 km aufwärts bis zum Jeschildagh verfolgt¹⁾, und wenn sein Unterlauf jetzt auch im Sommer mitunter versiegt, so war er doch noch in byzantinischer Zeit reicher an Wasser, das beweist sein Name *Βαθύς* bei Kinnamos VII 2. Da weiter für den Porsuk in eben der Zeit, der das Relief angehört, durch die Münzen des nahen Midaion der Name Tembris bezeugt ist (Head Hist. numm. 567) und endlich der Sary-su hart an Schar-öjök herantritt, während der Porsuk fast 3 km entfernt ist, so glaube ich an der Gleichsetzung von Hermos und Sary-su festhalten zu müssen. Zur Erklärung von Plinius' Irrtum nat. hist. V 119 *Hermus amnis oritur iuxta Dorylaeum Phrygiae civitatem* genügt es vollkommen, wenn er von einem Hermos bei Dorylaion Kenntnis hatte, keineswegs brauchte dieser Hermos nahe dem lydischen zu entspringen; schwerlich hätten doch die Bürger von Dorylaion mit ihrer lokalpatriotischen Grille durchsetzen können, daß der Tembris plötzlich auf seinem ganzen Lauf vom Dindymon bis zu ihrer Stadt Hermos genannt wurde.

XXVIII (Preger 3). Der Name *Αυδίηνη* ist nicht sicher, der erste stark zerstörte Buchstabe kann auch *A* sein. Da der Name meines Wissens sonst nicht vorkommt, glaube ich auf Grund folgender Inschrift, in der das *A* unbedingt sicher steht, auch hier den bisher gleichfalls unbekanntem und fremdartigen Namen *Αυδίηνη* herstellen zu müssen:

48) Eskischehir, griechischer Friedhof. Marmorne Stele, über der Inschrift ein Kranz. H. 2,08 m, Br. 0,74 m, D. 0,26 m, BH. 0,04 m.

*A. Βρούτιος Ἡρώ-
δης Αὐδίηνη τῆ
ἑαυτοῦ γυναικί.*

Da die Inschrift besonders schön und sorgfältig geschrieben ist,

1) Nach meiner Skizze hat ihn W. v. Diest auf Tafel II des 116ten Ergänzungsheftes zu Petermanns Mitteilungen gezeichnet.

halte ich ein Versehen des Steinmetzen beim ersten Buchstaben des wichtigsten Namens für unwahrscheinlich.

XXXIX. Diese jetzt im Tschinili-kiosk in Constantinopel aufbewahrte Stele, die Radet unter Fig. III abbildet, stammt nicht aus Dorylaion. Der armenische Händler, bei dem Radet sie sah, hat sie aus Kutaja nach Eskischehir mitgebracht. Radet hat das Rad in der linken oberen Ecke übersehen, das die Absicht des hülflosen Künstlers beweist, ein Viergespann darzustellen. Der Verstorbene, dessen Namen nach meinem Abklatsch und meiner Photographie eher $\Phi\eta\sigma\tau\omicron\varsigma$ als $\Lambda\epsilon\tau\omicron\varsigma$ lautete, hat wahrscheinlich einen Sieg als Wagenlenker errungen und ihn auf seinem Grabstein verewigen lassen. Zweifelhaft bleibt, ob die beiden Büsten oben — eine dritte in der linken Ecke ist zerstört — den Toten mit seiner Familie, oder schützende Götter, oder endlich zuschauende Beamte beim Wagenrennen vorstellen sollen, im letzten Falle läge eine interessante Analogie zu den freilich jüngeren Reliefs am Sockel des Theodosios-Obeliskens vor.

Ich lasse nun die Inschriften folgen, die ich Radets Sammlung außer den bereits mitgetheilten hinzufügen kann. Die mir bekannten öffentlichen Urkunden habe ich schon erledigt, zu ihnen wird man auch das interessante Bruchstück über die Anlage der Thermen und einer Wandelhalle zählen dürfen, das Eudoxia Sepheriadis Athen. Mitth. XXI 261 veröffentlicht hat.

B. Weihinschriften.

49. Eskischehir, Friedhof hinter der Alaeddin-Moschee. Altar aus Kalkstein H. 1,05 m, Br. 0,45 m, D. 0,40 m, BH. 0,03 m. 1)

$\text{Ἀραθῆ τ[ύχη]$
 $///\text{Ποκωμητῶν}$
 $\text{Λατογένει διδύμα Σενέκας / εὔτυκτον ἔθ[η]/κεν}$
 $\text{βωμὸν κ[αί] ξεστὰν τάνδ' [έ]/φύπερθε πλάκα /}$
 $\text{εὐδρανίης τε θε/οῦ σημήια τὰς σφ[ε]/τέρας τε}$
 $\text{εὔσε/βίης, μνάμαν ὦν / ἀραθῶν ἔπαθε[ν].}$

Z. 2. Der Buchstabe vor o ist unsicher, er war Π oder M , die Zeile enthielt wohl den Namen der Gemeinde, welcher Seneca angehörte, denn die von den Buchstaben nahe gelegte Ergänzung $\alpha\pi\omicron\ \kappa\omega\mu\eta\tau\omicron\omega\upsilon$ scheint mir mit dem Inhalt des Epigramms unvereinbar. Diese Weihung an Artemis, die ich wegen der Buchstabenform $W = \omega$ nicht für älter als den Ausgang des zweiten Jahrh. halten möchte, enthält sprachlich und inhaltlich einiges Auffallende. Mit der $\xi\epsilon\sigma\tau\acute{\alpha}\ \pi\lambda\acute{\alpha}\xi$ kann nur die Inschrift selbst gemeint sein, denn eine besondere Platte war auf dem Altar sicher nicht angebracht.

1) Inzwischen Class. Rev. 1897 S. 32 von Souter nach einer Abschrift Ramsays mit Weglassung der Z. 2 veröffentlicht.

Das Wort *εὐδράνεια* kommt, so viel ich sehe, nur Sap. Salom. 13, 19 und bei Hesychios s. v. (gleich *ἰσχύς*) vor.

50. Marmorne Stele mit Giebelbekrönung, im Tatarenviertel am l. Porsukufer gefunden, anscheinend am Wege, der von Dorylaion zu den Thermen führte. H. 2,08 m, Br. 0,53 m, D. 0,13 m, BH. 0,025 m.

Der größere Teil der Stele ist mit rohen Reliefs bedeckt. Zu oberst ist ein Reiter mit Strahlenkranz dargestellt, der in der R. ein Beil (?) zu halten scheint, neben dem Pferde läuft ein Vierfüßler (Hund?) mit spitzer Schnauze, darunter sitzen drei Frauen, die beiden äußeren haben den rechten Arm erhoben, noch tiefer ist ein Viergespann fast so unbeholfen wie auf XXXIX dargestellt, der zweirädrige Wagen trägt den Sonnengott mit Strahlenkranz und einer Fackel in der Rechten. Die Technik ist genau so roh wie die von XXIII, XXIV und XXXIX, die Darstellung aber inhaltlich nicht uninteressant.

Darunter die Inschrift

*Ἐρμηδίων Ἐρμη-
δος σὺν γυναι-
κὶ Νάνα πρωτο-
ιερεὶς ὑπὲρ ἑαν-
5 τῶν καὶ τῶν ἰδ-
ίων Ὀσίω Δικέω
ἐύχην.*

51) Schar-öjök. Nach einem mir von Miliopulos zugeschickten Abklatsch. Der Stein ist oben gebrochen, außerdem die vorletzte Zeile stark verletzt.

*σὺ-]
ν γυναι-
κὶ καὶ τέκν-
οις ὑπὲρ τ-
ῶν ἰδίων
Διὶ Τετρα-
ω- ε-
ύχην.*

Auffallend ist die ungewöhnlich rohe Wortteilung an den Zeilenenden. Den Beinamen des Zeus, dessen erste Hälfte *Τετραω* sicher ist, kann ich leider nicht ergänzen. Es liegt nahe an *τετραώτος* zu denken, einen für Apollon in Lakedaimon durch Sosibios bezeugten Beinamen (Zenob. I 54, Apostol. I 93), aber dann müßte zur Raumfüllung *κατ' ἐύχην* geschrieben werden, und das ist keine übliche Formel.

52) Schar-öjök in die SW. Mauer. Hohe Basis aus Halbmaarmor. H. 1,73 m, Br. 0,50 m, BH. 0,04 m.

*Διδώροσ Διο-
δώρου μετὰ ἀ[ύτ-
ο]ῦ συνβίου καὶ υ[ἱ]ῶν*

Δαμᾶδος κα[ι
 Διοδώρου Δι β[ρο-
 υ ντωντι σ

Der Name Δαμᾶς Δαμᾶδος ist belegt durch CIG 3983, wo Boeckh Δαμαδι mit Unrecht in Δάμαλι ändert.

53) Eskischehir, nahe der Brücke im Laden eines Armeniers. Stele aus Halbarmor, oben gebrochen. H. 0,77 m, Br. 0,41, D 0,07 m, BH 0,03 m.

Αὐ[ρ.
 Τειμόθε-
 ος Μηνο-
 θᾶδος ὑ-
 πέρ εαυ-
 τοῦ κέ τῶν
 ἰδίων Δι
 βροντῶν-
 τι εὐχῆν.

54) Eskischehir in einem Hause der Oberstadt. Altar aus Kalkstein, über der Inschrift ein Stierkopf.

Ἀντίοχος Ἀλ-
 εξίωνος Δι
 βροντῶντι
 εὐχῆν.

C. Grabschriften.

a. Mit Weihung an Zeus.

55) Eskischehir im Kütschük-Han. Altar aus Kalkstein, am oberen Würfel zwei Trauben, am Sockel ein Pflug von einer noch jetzt in Anatolien vielbenutzten Form. H. 1,37 m, Br. 0,83 m, D. 0,32 m, BH. 0,04 m.

Ἀγαθῆ τύχη
 Σόλων ἱερὸς κα-
 τὰ ἐπιταγήν Δι-
 ἰ Δίω εὐχῆν. σ
 κέ εαυτῶ ζῶν.

Υ mit Querstrich, Η mit geschwungenem Mittelstrich. Dieser Stein lehrt, wie leicht in Phrygien aus dem Votivaltar ein Grabstein wird. Solon setzt auf Befehl des Gottes den Altar, aber durch Hinzufügung der eigenen Person bestimmt er ihn zugleich zum Grabmal für sich.

Besonderes Interesse verdient diese Inschrift um des meines Wissens bisher unbekanntes Zeus Dios willen.

× Da die Quantität des ι unbestimmbar ist, läßt sich leider nicht feststellen, ob wir hier den uralten Himmels-gott Δίος vor uns haben, den Usener (Götternamen S. 70 f.) in Namen wie Διόσθουος und Δίος Κόρινθος erkannt hat. Unmöglich ist es gewiß nicht, daß der

thrakisch-phrygische Stamm eine uralte Göttergestalt zäh bewahrt hat, die in Griechenland nur noch rudimentär nachweisbar ist¹⁾. Der Zeus Dios spielt hier dieselbe Rolle wie sonst Zeus Bronton.

56) Schar-öjüκ, in der Mauer. Altar aus Halbmaarmor. H. 1,58 m, Br. 0,77 m, D. 0,53 m, BH. 0,03 m.

*Ὀνησίμη Δόνακι πατρι
σὺν Νεικομήδῃ συν[βί]ω [κὲ
Διὶ βροντῶντι
εὐχῆν.*

Der Name Δόναξ kehrt wieder CIA II 3066 bei einem Bithynier aus Kios, den Frauennamen Νεικομήδῃ kann ich sonst nicht belegen, er ist richtig gebildet wie Ἀγαμήδῃ, Περιμήδῃ.

b. Metrische Grabschriften.

57) Schar-öjüκ, in der SW. Mauer. Marmorstele H. 1,94 m, Br. 1,00 m, D. 0,23, BH. 0,03.

*Ἐνθάδε δεῖα τέθραπται ἀγακλι/τῇ Βερονείκῃ
κουριδίῳις θαλά/μοις Κορνήλιον ἄνδρα λαχοῦσα,/
ὄν ᾧ ὅτε δὴ νοῦσσοις πυμάτῃ / κρατερῶς ἐπέδησεν,
ἔφθασε / Μοιράων μίτον ἄφθιτον ἤμασι / πέντε,
ὄπως κὲν πόσιος / θάνατον θανάτῳ ἀκείσαιο.*

Die Versenden sind durch Lücken gekennzeichnet. Beroneike ist fünf Tage, ehe der Lebensfaden des Gatten abgesponnen war, gestorben, des Dichters Worte stellen es so dar, als sei sie wie Alkestis freiwillig aus dem Leben geschieden, um den Gemahl zu retten.

Die Form νοῦσσοις ist wohl eine mißverstandene Analogie zu epischen Formen wie ὄσσοις, τόσσοις.

58) Ebenda. Altar aus Halbmaarmor. Ueber der Inschrift rohe männliche und weibliche Büste von einem Blumengewinde eingefast, unten am Sockel (von l. nach r.) Sandalen, Salbfläschchen, Mischkrug, Kanne, Korb, zwei Schabeisen, Oelfläschen, Sandalen. H. 1,23 m, Br. 0,80 m, BH. 0,04 m.

*ξυνὸν τάφον γυναικί / Δόμνη παιδί τε
Ἀπολλινια/ρίῳ τεῦξέν με δυσκλώστω/μίτω
δαμῆισι Μοιράων παι/δὶ ὁμώνυμος πατῆρ
ξυ/νοῖσι θάλαμον δάκρυσι / λούσας καὶ λέχος.*

Zwischen den Versen kleine Lücken, ziemlich viel Ligaturen. Der Name Apollinarios fügt sich dem Trimeter nicht, sonst sind die Verse sorgfältig.

59) Eskischehir. Meliopulos περιοδεία S. 86, No. 17.

*εικαιβατον φίλιον/τε(ῶ)ξαν τάφον, ᾧ/Τροφίμου κῆρ/,
Μάξιμα εἰμερτή / σύνγαμος ἥδὲ πάρις/
νηπίαχος στενάχων, | σὸς ὁμών(υ)μος, / ἀλλὰ δὲ δέξο /*

1) Vgl. auch Kretschmer Einleitung S. 241.

τυθθῆν ἐκ τῶν σῶν / ὑστατήν χάριτα
ολεοντις.

Den Anfang des Epigramms und die letzte nicht mehr zum Vers gehörige Zeile verstehe ich nicht, die Abschrift wird schwerlich genau sein. Die Schreibungen *τεῖξαν* im ersten und *ὁμώνιμος* im dritten Vers sind wohl sicher Lesefehler des Kopisten.

60) Brücke über den Sary-su östlich von Schar-öjü. Stele mit Giebel aus Marmor, über der Inschrift ein Adler über einem Kranz. Der Stein ist stark abgetreten und der Abklatsch schwer lesbar. H. 1,70 m, Br. 0,55 m, D. 0,20 m, BH 0,025 m.

τύμβος καὶ στάλα μ/ηγνύσει τοῖς μετέπειτα
Ἀσκληπιάδῃ / κείσθαι ἐνθάδε τ/ὸν μέλειον
5 ὄν με <κα>/κακὸς δαίμων ἀπενόσ/φισε πατρὸ[ς] Ὀρόν[το]ν
Ἀσκληπιοδώρου, ὃς ἐ/ν ἐμοὶ ἐλπίδας ἔσχε κ/ενάς,
10 ἢ δ' ἀλό[χ]ου κεδ/νῆ[ς] Ἴεφρωνίδος, ἦν κατ/έλειπον
παννοθε/οις . . . κηνευ ὕδρου/α [π]λησιόχωρον.

Die Namen Asklepiades und Asklepiodoros fügen sich dem Metrum nicht. Z. 10. In *ἀλόχου* ist *χο* nachträglich übergeschrieben. Den letzten Vers herzustellen ist mir nicht gelungen, das erste Wort könnte auch *αἶαν* gelautet haben.

61) Eskischehir. Nach einem von Miliopulos besorgten Abklatsch.

Ἀφρ. Νέα προ-
μοίρω Στρατο-
νίκη Στρατο-
νίκου κὲ Μαρ-
5 κιανῆς μνήμης
χάριν· ὠῆδη φέ-
ρουσα τέρψιν,
ἦ θεὰ γίγονις.< (so!)
Ἀφρ. Λαμᾶς
10 Στρατονίκη
γλυκντάτη
μνήμης χάριν.

Die Schrift ist reich an Ligaturen, aber recht sorgfältig, der letzte Buchstabe von Z. 2 steht auf dem profilierten Rande des Steins. Nach Inhalt und Form — *γίγονις* für *γέγονας* — gleich auffallend ist der Trimeter Z. 6 ff. Die vier letzten Zeilen sind nicht nachträglich hinzugefügt, sie bestimmen den Grabstein zugleich zum Denkmal der Stratonike, wohl bei deren Lebzeiten.

62) Schar-öjü in der SW. Mauer. Reichverzierte Thürstele aus Marmor (vgl. Noack Athen. Mitth. XIX 315 ff., Radet Abb. VI, IX—XI). In den obersten Feldern des gewölbten Thors zwei Hände, in den mittleren links Schreibzeug, rechts zwei Blätter Papier, in den

untersten links Palaestragerät, rechts Toilettentisch und Salbfläschchen. Der größere Teil der Inschrift ist fortgebrochen. H. 0,97, Br. 0,96, BH 0,025.

. ονι πρὸ γάμου σο
 ἦρ]παξε πρόμοιρον μου . .
 γ]ονεῖς δὲ κενὸν τάφον ὦ[δε
 ἔξησεν ἔτη ιη'.

Es fehlt links so viel, daß Ergänzungsversuche kaum rätlich sind.

c. Gewöhnliche Grabschriften.

63) Eskischehir im Tatarenviertel. Halb- marmor, links und unten gebrochen, rechts etwas abgearbeitet. H. 0,53 m, B. 0,43 m, BH. 0,04 m.

Αὐρ.] Λουκιανὸς Ἥλιος
 γερο]υσιαστῆς σὺν Αὐρ.
 Λουκί]α Δόμνη τῇ συν-
 βίω κἔ] Αὐρ. Λουκία Ἐπι-
 κτήσι]δι] θυγατρὶ σὺν Αὐρ.
 Λουκία]νῶ Διοδώρῳ
 τη πατροβού-
 λῳ] ομένῳ αὐτῆ[ς?

Ω flacher nach oben offener Bogen mit senkrechtem Mittelstrich, der den Bogen nicht berührt, Γ neben C, Z. 4 ist Αὐρ. über Λουκία klein hinzugefügt. Die πατροβούλοι sind wohl ein Ausschuß der βουλή, sie werden, so viel ich sehe, litterarisch zuerst erwähnt vom Kaiser Julian ep. ad Byz. τοὺς βουλευτὰς πάντας ἀποδεδώκαμεν καὶ τοὺς πατροβούλους εἴτε τῇ τῶν Γαλιλαίων ἑαυτοὺς ἔδοσαν δεῖσι- δαιμονία, εἴτε ἄλλως πραγματεύσαιντο διαδρᾶναι τὸ βουλευτήριον. vgl. oben No. 44.

64) Eskischehir, im Haus von Hadschi-Pawlo. Säule aus Halb- marmor. H. 2,10 m, Durchmesser 0,30 m, BH. 0,03 m.

Τίμαιος Πολέ-
 μωνος βου-
 λευτῆς Δορυ-
 λαεὺς καὶ Νι-
 καιεὺς ἑαντῶ
 ἀνέστησεν
 χρόνου φείδου
 χαίρει σύ.

Timaios gehörte dem Rat von Dorylaion und Nikaia an, das ist nicht ohne Beispiel, vgl. Lévy Rev. des ét. gr. VIII 220.

65) Eskischehir. Nach einem von Miliopulos geschickten Ab- klatsch.

Φίλιππος Πατρο-
 κλέους Ιατρὸς

καὶ Ξεῶνα Δημη-
 τρίου Φιλίππῳ
 υἱῷ ἰατρῶ καὶ Δημή-
 τριος καὶ Πατροκλή[ς
 οἱ ἀδελφοί.

Eigentümliche Form des Σ, die schrägen Mittelhasen berühren die wagerechten Balken nicht, sondern schweben frei zwischen ihnen. ✕ mit Querstrich.

66) Eskischehir, auf dem Holzmarkt. Hohe Basis aus Marmor, rechts etwas bestoßen. H. 1,34, Br. 0,70, BH. 0,045 m.

Οὐλπία Μαρκιαν[ῆ
 Οὐοκάνιος Ἄρ[πο-
 κράτης ἀνήρ ♂

67) Eskischehir in einem Haus der Oberstadt. Stele aus Marmor, oben und rechts bestoßen, unter der Inschrift Ackergerät. H. 1,11 m, Br. 0,64 m, BH. 0,03.

Ἀνρήλιος ~ Ἰούλι[ος
 καὶ Ἀρτεμίδωρος κ[αὶ
 Τροφίμῳς κὲ Λουκιαν[ὸς κὲ
 Χαρίτων κὲ Λουκίλλ[ῆ] κὲ
 5 Ἐντυχιανὸς Τροφίμῳ
 Ἀρτεμιδώρου πατρὶ
 μνήμης χάριν.

Z. 4 des H in Λουκίλλῆ ist zur Hälfte erhalten.

68) Schar-öjü, in der SW. Mauer. Stele aus bläulichem Marmor, oben und unten gebrochen. H. 0,40 m, Br. 0,64 m, BH. 0,035 m.

Κορνηλία Ἄνθους
 σὺν Κορνηλία Ἐθ-
 μερία καὶ Α. Κορνηλ(ίῳ)
 Καλοκαίρῳ τέκνοις
 Α. Κορνηλίῳ Βαρβάρῳ
 συνβίῳ προμοίρῳ
 μνήμης [χάριν.

✕ mit Querstrich.

69) Eskischehir, armenischer Friedhof. Marmorne Stele mit Giebel, in diesem rohe männliche Büste mit Broten im Arm, zu beiden Seiten Ackergerät. H. 1,30 m, Br. 0,56 m, BH. 0,03.

Ἀ]ῶρ. Θαλλὸς Ἐρ-
 μέρωτος Φαβι-
 ανῶ τέκνω μνή-
 μης χάριν.

70) Eskischehir, Friedhof bei der Alaeddin Moschee. Stele aus Kalkstein mit Giebel und roher männlicher Büste darin, zum Teil in der Erde. H. 0,60 m, Br. 9,38 m, BH 0,035.

Ἀνρή(λιος) Νεικᾶς
 Συνμάχου

Αὐρη. nachträglich oben hinzugeschrieben.

71) Schar-öjüκ in der Mauer. Hohe Basis aus Halb-*marmor*, die Schrift zur Zeit der Verbauung halb ausgekratzt, doch noch lesbar. H. 1,90 m, Br. 0,65 m, D. 0,60 m, BH. 0,055 m.

Φλαβιανῶ Φλα-
βιανοῦ Ἄμμία
μήτηρ καὶ Ἑρμέ-
ρως ὁ ἀδελφὸς

5 ζήσαντι ἔτη
τριάκοντα τρία ς

elegante etwas gezierte Buchstaben *H* mit freischwebendem Mittelstrich, *P* mit schneckenartig aufgerolltem Bogen.

72) Eskischehir nahe dem Holzmarkt. Stele aus Kalkstein nach oben stark verjüngt. Oben weibliche Büste, darunter die tafelartig umrahmte Inschrift, im unteren Felde Rocken mit Spindel, Spiegel, Toilettentisch, Kamm, Sandalen.

Στρατόνεικος καὶ
Θεοδραντῖς Στρατο-
νείκη ζησάση ἔτη
δεκατρεῖς μῆμη-
ς χάριν ἀνεστη-
σαν.

73) Eskischehir im Tatarenviertel. Stele aus buntem *Marmor*, über der Schrift ein Kranz, oben und unten gebrochen. H. 0,55 m, Br. 0,44 m, BH. 0,035 m.

Ἄσκληῶς Ἄσ-
κλαῖ καὶ
Βροντία Ἄμ-
μία Ἀξιοθέα
Θ]υγατρὶ μνή-
μης χάριν.

74) Brücke über den Sary-su östlich von Schar-öjüκ. Doppelstele aus *Marmor*, nur die rechte ist noch lesbar, die andere ganz abgetreten. Ueber der Inschrift ein Kranz. H. 1,96 m, Br. 0,85 m, D. 0,24 m, BH. 0,03 m.

Ἀλέξ]ανδρος καὶ Ο-
ύαλ]έριος Βερονεί-
κη ἀδελφῆ γλυκκντά-
τη [μνή]μης χάριν.

75) Bei der ersten Porsuk-Brücke unterhalb Eskischehir. Altar aus *Marmor*, über der Inschrift eine rohe Büste, unter ihr ein Adler. H. 1,40 m, Br. 0,60 m, D. 0,45 m, BH. 0,03 m.

Ὅσιανὸς Ἄνδρο-
μένη πατρὶ γλυ-
κκντάτω μνήμης
χάριν.

76) Eskischehir, Friedhof hinter der Alaeddin Moschee. Kalksteinstele mit Kranz über der Inschrift, links beschädigt. H. 1,00 m, Br. 0,45 m, D. 0,11 m, BH. 0,04 m.

Ἐ]ρμᾶς ἑαν-
τ]ῶ ζῶν κὲ
φρουῶν.

77) Eskischehir. Nach einem von Miliopulos gesandten Abklatsch.

Εὐέλπιστος
Φήστου ἑαντῶ
ζῶν καὶ φρουῶν
ἀνέστησεν.

U = ω.

78) Eskischehir im Flußbett an der Porsukbrücke. Stele aus Kalkstein, oben gebrochen. H. 1,25 m, Br. 0,65 m, D. 0,25 m, BH. 0,035 m.

ὁ δεῖνα σὺν τῇ δεῖνα]
συμβίῳ ἑαντοῖς
ζῶντες σὺν Φι-
λήμονι νῖῶ
ζῶσιν.

79) Schar-öyük in der SW. Mauer. Stele aus Halbmaarmor mit Blumengewinde über der Inschrift. Br. 0,72 m, D. 0,12 m, BH. 0,04 m.

Ἀμύντας Ἀμύν-
του ἑαντῶ ζῶν.

80) Ebenda. Marmorstele, über der Inschrift Kranz. Br. 0,65 m, D. 0,14 m, BH. 0,035 m.

Ἀλ]έξανδρος Εὐ-
τύχ]ου(?) ἑαντῶ ζ[ῶν.

81) Eskischehir im Tatarenviertel. Stele mit Giebel, links beschädigt. Ueber der Inschrift Kranz, rechts daneben Dolch in der Scheide mit Wehrgehänge.

⊙ Δ
 . . . -ος Θεσεὺς Σεουῆρος
 . . . ἀδελφοὶ πατρὶ Κέ-
 ρδω]νι Καίσαρος δού-
 5 λω] π(ροστάτη) ἐ(πὶ) τ(οῦ) σ(ίτου) μνήμης
 χάρι]ν.

Die merkwürdige Abkürzung der ersten Zeile ist vielleicht mit Θεοῦ δοῦλος aufzulösen, vgl. CIG. 9713 Χρ(ιστοῦ) δ(οῦλος), freilich wäre das christliche Bekenntnis bei einem kaiserlichen Beamten auffallend.

Z. 2 das η in Σεουῆρος ist nachträglich übergeschrieben.

Z. 5. Die Auflösung der Abkürzung *πεισ* habe ich gewagt nach dem Muster einer Inschrift aus Kios CIG. 3738 = CIL. III 333, in der ein *Καίσαρος δοῦλος οἰκονόμος ἐπὶ τοῦ σείτον* vorkommt.

82) Eskischehir vor dem Hotel Stamboul. Seite eines Sarkophags aus bläulichem Halbmaarmor mit Rautenmuster, links gebrochen. H. 0,92 m, Br. 1,18 m, D. 0,16 m, BH. 0,03 m.

τόπος ἀ]ναπαύσεως Ἀλεξάνδρου Ἀσιηνοῦ κὲ τῆς

*συν-
βίον ἀν-
τοῦ Ἀλ-
εξανδρί-
ης κὲ πά-
ντων τ[ῶν
διαφερό[ν-
των ἀντῶ.*

ov ist » geschrieben.

Bonn, März 1897.

A. Körte.

Burkitt, F. C., *The old Latin and the Itala*, with an appendix containing the text of the S. Gallen palimpsest of Jeremiah. [Texts and Studies, contributions to biblical and patristic literature edited by J. A. Robinson. IV, 3.] Cambridge, University Press, 1896. 96 S. 8°. Preis 3 s.

Unter den zerstreuten Beiträgen, die Burkitt in dem vorliegenden Hefte zu dem Studium der altlateinischen Bibelübersetzungen liefert, verdient einer eine besondere Beachtung. Es ist, wie mir scheint, Burkitt gelungen, auf eine alte Frage eine entscheidende Antwort gefunden zu haben, auf die Frage, was unter der *Itala* des h. Augustinus zu verstehen sei. Durch eine umsichtige Betrachtung des ganzen Zusammenhangs hat er die seit Bentleys scharfsinniger, aber einseitiger Kritik vielgequälte Stelle der *Doctrina Christiana*, II 22: *In ipsis autem interpretationibus Itala ceteris praeferatur*, die einzige Stelle, an der die *Itala* erwähnt wird, in das rechte Licht gesetzt und dadurch den Schleier von dem Rätsel der *Itala* gehoben. Freilich klingt die Lösung in hohem Grade paradox, so paradox, daß eine genaue Prüfung nicht überflüssig erscheinen wird: *Itala* ist nichts anderes als *Vulgata*; derselbe Augustin, der den *Septuagintatext* allen lateinischen Uebersetzungen zur Norm macht, soll in einem Atem der auf den hebräischen Text gegründeten Uebersetzung des Hieronymus vor den übrigen Uebersetzungen den Vorrang geben¹⁾.

1) S. Berger, *Bulletin critique*, 1896, No. 25, p. 484 und E. von Dobschütz, *Theolog. Literaturzeit.*, 1897, No. 5, Sp. 135 weisen darauf hin, daß dieselbe

Aber will man sich über die Bedeutung klar werden, die Augustin der Itala beilegt, so darf man die Stelle, an der er davon spricht, nicht in ihrem engsten Zusammenhange auffassen. Man wird vielmehr gut thun, sich von dem Standpunkte, den Augustin überhaupt gegenüber den Bemühungen des Hieronymus um die lateinische Bibel einnahm, Rechenschaft zu geben.

Als Augustin den ersten Teil der *Doctrina Christiana* verfaßte, (397), war die Revision der Uebersetzung des N. T. durch Hieronymus beendet und die Uebersetzung des A. aus dem Hebraeischen im Erscheinen. Ueber die Behandlung des lateinischen Textes des N. T.s war Augustin mit Hieronymus durchaus einer Meinung und seine Bearbeitung des N. T.s lobt er fast uneingeschränkt (ad Hier. ep. LXXI 6). Wenn in der *Doctrina Christiana* (II 22 g. E.) rückhaltlos ausgesprochen wird, daß der Text der lateinischen Uebersetzungen des N. T.s nach dem Griechischen verbessert werden müsse, so sieht Burkitt darin wohl mit Recht einen direkten Einfluß des Hieronymus. Aber Augustin lobt nicht nur, er benutzt auch den hieronymianischen Text der Evangelien, so besonders in der Schrift *De consensu Evangelistarum*. Diese Thatsache, schon von Sabatier bemerkt, hat Burkitt von neuem ins Licht gesetzt, und sie scheint ihn zuerst auf den Gedanken gebracht zu haben, daß unter der Itala eben die Uebersetzung des Hieronymus zu verstehen sei. Aber diese Thatsache ist für die Interpretation der ausschlaggebenden Stelle ohne jede Bedeutung. Denn Augustin gebraucht hier den Ausdruck Itala in dem Sinne einer umfassenden Uebersetzung, während er in der Praxis für verschiedene biblische Bücher verschiedene Uebersetzungen gebraucht, so eine andere für die Apostelgeschichte, eine andere für die paulinischen Briefe. Die naheliegende Vermutung, Augustin müsse eine von ihm in der Theorie empfohlene Uebersetzung auch in der Praxis bevorzugt haben, eine Vermutung, auf der Ziegler seine Vorstellung von der Bibel Augustins aufgebaut hatte (Die Itala des Augustinus), fällt damit zu Boden. Es läßt sich aber vollends zu Gunsten der Ansicht Burkitts aus der Praxis Augustins deswegen kein Moment gewinnen, weil Augustin in der *Doctrina Christiana* zwar, wie gesagt, von der Itala in einem generellen Sinne spricht, dabei aber doch in erster Linie an das A. T. denkt. Im A. T. aber gebrauchte Augustin bis in seine letzten Jahre in der Regel Uebersetzungen nach den Septuaginta und nur vereinzelt die Uebersetzung des Hieronymus. Soll also nichtsdestoweniger eben

Hypothese bereits von Breyther (*De vi quam antiquissimae versiones latinae in crisin evangeliorum IV habeant*. Merseburg, 1824) aufgestellt sei. Mir hat die genannte Dissertation nicht vorgelegen.

diese unter der *Itala* verstanden werden, so muß ein ganz anderer Weg der Erklärung beschritten werden, und diesen hat Burkitt, obwohl er einen falschen Ausgangspunkt genommen hat, allerdings gefunden.

Man darf die Thatsache nicht aus den Augen verlieren, daß zu der Uebersetzung des Hieronymus aus dem Hebräischen Augustin eine ganz andere Stellung einnahm als zu seiner Bearbeitung des N. T.s. Selbst mit höchstem Respekt vor dem Septuagintatext erfüllt und an ihn gewöhnt, wollte er den damit vertrauten lateinischen Gemeinden Aergernis ersparen und keinen Zwiespalt mit den griechischen, die sicher davon nicht abweichen würden, erregen. So hätte er am liebsten gesehen, wenn Hieronymus seine Uebersetzung einstellte, und mehrere Jahre, bevor der erste Entwurf der *Doctrina Christiana* vollendet war, schrieb er an ihn in diesem Sinne (ep. XXVIII 2), und auch nachher, im Jahre 405, erklärte er, indem er die Berechtigung der Uebersetzung an sich halbwegs zugestand, daß er sich ihrer Einführung in die Kirche widersetze (ep. LXXXII 35).

Andererseits hat offenbar gerade die Arbeit des Hieronymus Augustin dazu geführt, sich eine Ansicht über die Bedeutung der Differenz des Septuagintatextes und des hebräischen Textes zu bilden. Denn diese gewann nun plötzlich eine unmittelbare praktische Bedeutung. Zunächst war der Widerspruch zwischen beiden Augustin peinlich, um so mehr, als er selber kein Hebräisch verstand. Denn in welcher Lage befand sich, wer sich auf Uebersetzungen verlassen mußte, wenn anders die Septuaginta, anders Aquila und Theodotion, anders Hieronymus übersetzte? welche Garantie war da, daß unter ihnen in jedem Falle gerade Hieronymus die richtige Uebersetzung gab? Wie angenehm wäre es unter diesen Umständen gewesen, bei der einmal anerkannten Autorität der Septuaginta zu verharren. Das ist die Empfindung, die in Augustins Briefe an Hieronymus deutlich durchklingt (ep. XXVIII 2).

Darum aber wollte er doch nicht die Thatsache der Verschiedenheit des hebräischen und des Septuagintatextes sich verhehlen und ebensowenig wollte er bezweifeln, daß die Treue des Wortes bei dem Originale und nicht bei der Uebersetzung zu suchen sei. Die Frage, ob der damalige Zustand des hebräischen Textes auch wirklich in allen Stücken das Original repräsentiere und nicht etwa die eine ältere Textstufe darstellende Uebersetzung der Septuaginta im einzelnen zu seiner Berichtigung dienen könne, existierte für Augustin sowenig wie für Hieronymus, sondern beide setzten übereinstimmend jenen dem Originale gleich. Es kam also Augustin darauf an, einen Ausweg aus dem Dilemma zu finden, durch den er

die Septuaginta retten könnte, ohne dem hebräischen Texte zu nahe zu treten. Und diesen Ausweg glaubte er in folgenden Erwägungen zu finden.

Die Abweichungen der Septuaginta von dem hebräischen Texte, urteilte er, hätten ihren Grund in den besonderen Bedürfnissen der Heiden; durch jene habe das göttliche Wort die geeignete Gestalt für die christliche Kirche gewonnen. Aber die Abweichungen der beiden Texte von einander seien keine Widersprüche, beide seien vielmehr, vom göttlichen Geiste inspiriert, in gleicher Weise göttliche Offenbarung. Diese aber könne sich nicht widersprechen, denn Gott widerspreche sich nicht. Wo also der eine Text von dem andern abweiche, bestehe nur eine Verschiedenheit des Wortes, nicht des Gedankens. Das Wort sei nur ein unvollkommenes Ausdrucksmittel des Gedankens, für Gott und seine Engel bedürfe es dessen nicht, dem Menschen aber werde derselbe Gedanke durch verschiedene Worte näher gebracht; wie es in Glaubenssachen viele scheinbare Widersprüche gäbe, die alle ihre Lösung in der Einheit des Gedankens fänden. So könne es nicht heißen: entweder Septuaginta oder hebräischer Text, sondern beide seien als Erkenntnismittel des göttlichen Willens und Gedankens anzusehen, und gerade wo sie sich zu widersprechen schienen, dienten sie dazu sich gegenseitig zu ergänzen und die Wahrheit in ein helleres Licht zu setzen.

Auf diese Weise war für die theoretische Beschäftigung mit dem göttlichen Worte statt eines einfachen ein doppeltes Hilfsmittel gewonnen, aber dem praktischen Bedürfnis war damit nicht geholfen; denn in der Kirche konnte von zwei verschiedenen Texten doch nur einer gelesen werden. Hier also galt es eine Wahl zu treffen. Hätte Augustin den Wortlaut für das entscheidende angesehen, so hätte er zu demselben Schlusse wie Hieronymus kommen müssen, denn diesen sah er in dem hebräischen Texte verbürgt, wie er *De civ. Dei* XVIII 44 zwischen den beiden Varianten *triduum et Ninive evertetur* und *quadraginta dies et Ninive evertetur* (Jon. III 4) so entscheidet, daß er zwar beiden denselben Sinn beilegt, aber die Lesart des hebräischen Textes für die ursprüngliche erklärt. Aber mit Rücksicht auf die eigene Gewohnheit und die der Kirche und in der Ueberzeugung von der besonderen Bestimmung des Septuagintatextes erklärt er diesen für den praktischen Gebrauch als maßgebend, ohne für theoretische Zwecke auf den hebräischen Text zu verzichten.

Dies sind im wesentlichen die Anschauungen, die Augustin seit der Abfassung der *Doctrina Christiana* festgehalten hat. Denn wie in der um 400 veröffentlichten Schrift *De consensu evangelistarum* (II, § 128), so finden wir sie in *De civitate Dei* (XVIII 43 und 44) übereinstimmend entwickelt.

Betrachten wir nun in diesem Lichte das zweite Buch der *Doctrina Christiana*, um zur Klarheit darüber zu gelangen, was Augustin unter *Itala* versteht, so müssen wir dabei das einzelne nach dem Ziele beurteilen, das Augustin hier verfolgt. Er will die Wege weisen, wie man zum Verständnis der Schrift gelangt, und zwar dem lateinisch redenden Christen. Dieser ist bei dem Studium der Schrift auf Uebersetzungen angewiesen. Nun aber sieht er sich einer Fülle verschiedener Uebersetzungen gegenüber; wie soll er sich gegen sie verhalten? Augustin ist sich des sekundären Wertes aller Uebersetzungen wohl bewußt: sie geben alle das Original nur mehr oder minder vollkommen wieder. Aber was für den Studierenden zuerst ein Nachteil scheint, die verwirrende Mannigfaltigkeit der Uebersetzungen, ist in Wahrheit ein Vorteil. Denn indem der eine Uebersetzer den Gedanken von dieser, der andere von jener Seite faßt, ergänzen sie sich gegenseitig, und so ergiebt sich manchmal aus der Vergleichung verschiedener Uebersetzungen erst das Verständnis des Originals: *Quae quidem res (interpretum infinita varietas) plus adiuvit intelligentiam quam impedivit . . . ; nam nonnullas obscuriores sententias plurium codicum saepe manifestavit inspectio* II 17. Die Entscheidung über die Richtigkeit einer Uebersetzung hängt freilich schließlich von dem Originale selber ab; es ist also zur vollen Einsicht die Kenntnis der Sprachen nötig, aus denen die Uebersetzung stammt und zwar in diesem Falle der griechischen und hebräischen. Es ist wichtig, daß dies ausdrücklich von Augustin constatiert wird; denn darin zeigt sich, daß er sich bewußt bleibt, daß das Hebräische für das A. T. die ursprüngliche Quelle des göttlichen Wortes ist. Aber es kommt eine Unklarheit in seine Ausführungen dadurch, daß er zwischen den lateinischen Uebersetzungen aus dem Griechischen und Hebräischen nicht unterscheidet, vielmehr so thut, als wenn es in dieser Beziehung zwischen ihnen überhaupt keinen Unterschied gäbe, während doch neben der großen Menge von Uebersetzungen, die auf dem Septuagintatext beruhte, die Uebersetzung des Hieronymus aus dem Hebräischen, wenn vorläufig auch nur von einzelnen Büchern, existierte. Dem gegenüber ist es nun in hohem Grade bemerkenswert, daß unter den Beispielen, an denen er erweist, wie zwei verschiedene Uebersetzungen sich gegenseitig erläutern, zwei sich finden, wo er unzweifelhaft eine Uebersetzung nach den Septuaginta mit der Uebersetzung aus dem Hebräischen vergleicht (§ 17, Jes. LVIII 7 und VII 9).

Diese Beobachtung ist es, die Burkitt auf den richtigen Weg geführt hat. Hier benutzt Augustin, ohne sie zu nennen, die Uebersetzung aus dem Hebräischen zur Controlle der Uebersetzung aus

dem Griechischen, um so zum Verständnis des Originals zu kommen. Man sieht daraus, in welchem Sinne ihm die Uebersetzung des Hieronymus empfehlenswert erscheinen konnte.

Es ist nun nicht ohne Nutzen, hiermit das Verfahren Augustins in späterer Zeit zu vergleichen, wo er sich nicht scheut, die Uebersetzung aus dem Hebräischen offen als solche zu bezeichnen. So zieht er diese in den Quaestiones in Heptateuchum wiederholt heran, um eine dunkle Stelle der Septuaginta aufzuhellen, z. B. V 20 *Obscure positum est . . . sed in ea interpretatione quae est ex Hebraeo apertius hoc distinctum reperimus.* VII 37 *interpretatio ex Hebraeo planius id habet.* VII 55 *inusitata locutio facit obscuritatem . . . Hunc sensum ita se habere etiam interpretatio quae est ex Hebraeo satis edocet.* Ueberall wird hier die größere Klarheit der Uebersetzung des Hieronymus gegenüber den Septuaginta hervorgehoben. Auf dieselbe Weise motiviert Augustin De doctr. Christ. IV 15, warum er Am. VI 1—6 nach der Uebersetzung des Hieronymus citiert und nicht nach den Septuaginta: *ob hoc aliter videntur nonnulla dixisse, ut ad spiritalem sensum scrutandum magis admoneretur lectoris intentio; unde etiam obscuriora nonnulla, quia magis tropica sunt eorum.*

Wenn daher Augustin De doctr. Christ. II 19 von dem Nutzen der Uebersetzer redet, die sich eng an den Wortlaut des Originals anschließen (*habendae interpretationes eorum, qui se verbis nimis obstrinxerunt, non quia sufficiunt, sed ut ex eis veritas vel error dirigatur aliorum, qui non magis verba quam sententias interpretando sequi maluerunt*), so liegt die Vermutung nahe, daß er dabei in erster Linie an Hieronymus gedacht habe. Diese Vermutung aber wird zur Sicherheit erhoben durch eine spätere Stelle, welche auf jene Bezug nimmt: *sed tamen, ut superius dixi, horum quoque interpretum, qui verbis tenacius in haeserunt, collatio non est inutilis ad explanandam saepe sententiam* (II 22). Die Uebersetzer, zu denen diese wortgetreuen Uebersetzer in Gegensatz gebracht werden, sind, wie aus dem Zusammenhange der Stelle erhellt, keine andern als die Septuaginta, die, wie es De civ. Dei XVIII 43 heißt, der Knechtschaft des Wortes sich nicht unterwarfen: *non fuit in illo opere servitus quam verbis debebat interpret.* Die mit ihnen verglichenen Uebersetzer können natürlich nicht Uebersetzer eben ihres, sondern nur des hebräischen Textes sein; in lateinischer Sprache aber ist der einzige Hieronymus. Kurz zuvor ist die Itala erwähnt; die Eigenschaften, die ihr nachgerühmt werden, sind Worttreue und Klarheit: *est verborum tenacior cum perspicuitate sententiae* II 22. Worttreue wird den an den beiden letztgenannten Stellen bezeichneten Uebersetzungen, bei denen, wie erwiesen, Augustin an Hieronymus denkt,

Klarheit an den früher citierten der Uebersetzung aus dem Hebräischen von Augustin zugesprochen: darnach kann es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß unter der Itala die Uebersetzung des Hieronymus zu verstehen ist.

Es ist aber zugleich sehr bestimmt die Grenze angegeben, bis zu welcher der Gebrauch dieser Uebersetzung gehen soll. Nicht etwa dem Septuagintatexte selbst soll sie vorgezogen oder gar zur Vorlesung in der Kirche empfohlen werden, sondern unter den verschiedenen lateinischen Uebersetzungen wird ihr als Hilfsmittel für das Verständnis des göttlichen Wortes der Vorzug gegeben. Wo immer aber es sich um eine Entscheidung über die Lesart handelt, soll der Text der Septuaginta und nicht der hebräische als Norm angesehen werden: *et latinis quibuslibet emendandis graeci adhibeantur, in quibus LXX interpretum quod ad V. T. attinet excellit auctoritas* II 22. Das ist genau der entgegengesetzte Standpunkt von dem, den Augustin De civ. Dei XVIII 43 bezeichnet: *nonnulli codices Graecos interpretationis LXX ex Hebraeis codicibus emendandos putarunt*. Diesem Verlangen gegenüber will Augustin umgekehrt alle lateinischen Texte, also auch die aus dem Hebräischen übersetzten, auf die Septuaginta zurückführen. Hier tritt die innere Unmöglichkeit des von Augustin versuchten Compromisses hervor. Er kann sich von dem Gedanken nicht losmachen, daß die Septuaginta die inspirierten Uebersetzer sind, daß also besser als sie kein anderer übersetzen kann und folglich niemand ihren Text zu verbessern den Anspruch erheben darf. Zugleich wird zugegeben, daß sie frei übersetzen und daher doch die wörtlichen Uebersetzer von Nutzen für die Erklärung sein können. So werden für die Erklärung und die Verbesserung der lateinischen Texte verschiedene Normen aufgestellt: während der Wortlaut dem Septuagintatext folgen soll, soll zugleich die Erklärung sich nach dem hebräischen Texte richten. Diesen Widerspruch muß man in Kauf nehmen und sich nicht darüber hinwegtäuschen, wie Burkitt gethan hat. Er schiebt Augustin die Meinung unter, als verlange er, daß bei der Emendation zwischen den Uebersetzungen nach den Septuaginta und nach dem Hebräischen streng geschieden, daß beide je nach ihrem Original, nicht aber die eine nach dem der andern emendiert werde (p. 62). Diese Auffassung wird durch die bündige Vorschrift, daß der Septuagintatext im A. T. für alle lateinischen Uebersetzungen verbindlich sein solle, deutlich genug ausgeschlossen. Daß nun also gar Augustin, wie Burkitt meint, sagen wolle, es kämen Stellen vor, wo man zwischen dem Griechischen und Hebräischen sich entscheiden müsse und an solchen Stellen solle dann die Uebersetzung aus dem Hebräischen vorgezogen werden, ist eine völlige Verdrehung

der Meinung Augustins. Sagt er doch von den Septuaginta: *quis huic auctoritati conferre aliquid, nedum praeferre audeat!* und weist er doch mit kaum mißzuverstehender Beziehung auf Hieronymus alle Ansprüche einen besseren Text als die Septuaginta zu geben ab: *nec quemquam unum hominem qualibet peritia ad emendandum tot seniorum doctorumque consensum aspirare oportet aut decet.* So also ist der Vorzug der Itala nicht aufzufassen. Die Septuaginta sind es, die einen absoluten Vorrang unter allen Uebersetzern haben, denn sie sind vom göttlichen Geiste erfüllt. Der Itala, der Uebersetzung des Hieronymus, gebührt ein relativer Vorrang, unter den lateinischen Uebersetzungen, wegen ihrer Deutlichkeit und Worttreue. Daher ist sie nützlich für die Erklärung, aber nicht verbindlich für den Text und keine Norm für die Emendation.

Warum aber bezeichnet Augustin die Uebersetzung des Hieronymus nicht mit dem Namen ihres Verfassers oder als Uebersetzung aus dem Hebräischen? Daß dies mit bewußter Absicht geschehen sei, wird sich nicht leugnen lassen. Ich glaube, Augustin wollte vermeiden, daß sein Lehrbuch in den Streit der Tagesmeinungen gezogen wurde, die um das Unternehmen des Hieronymus tobten, und da er die neue Uebersetzung weder unbedingt verwerfen noch unbedingt annehmen konnte, auch nach keiner Seite Anstoß erregen wollte, so verschleierte er seine Meinung und vermied alles Persönliche.

Warum Augustin aber dafür den Namen Itala wählte, ist von Burkitt nicht ausreichend erklärt worden. Der Anstoß, den Bentley an der Form *Itala* genommen hatte, ist schon von L. Ziegler (Die Itala des Augustinus, 1879, S. 19) durch sichere Belege beseitigt worden. Wie Ziegler, so betont auch Burkitt mit Recht, daß mit dem Ausdruck hier der afrikanische Bischof den Gegensatz zu den gewohnten einheimischen Handschriften hervorheben will, den *codices Afrī*, von denen er *Retract.* I 21, 3 spricht. Es ist ferner das natürliche anzunehmen, daß mit *italisch* der generelle Begriff für den speciellen römisch gesetzt sei. Dafür führt Burkitt p. 65 einen treffenden Beleg aus August. *De ordine* II 45 an, wo für *Itali* im weiteren Verlaufe *Roma* gesetzt ist, wie auch bei Hieronymus beide Begriffe in engster Verbindung neben einander stehen (*et Roma et in Italia* ep. CV 1, *Roma et Italia* ep. CXII 18). Nun war ja allerdings die Revision des N. T.s auf Veranlassung des römischen Bischofs in Rom unternommen worden, aber die Uebersetzung des A. T.s — und darauf kommt es hier an — entstand in Bethlehem, nicht auf Geheiß des römischen Bischofs, sondern, wie Hieronymus es in den Vorreden zu den verschiedenen Büchern darstellt, auf Veranlassung von Freunden. Daß nun Augustin bei der Abfassung der

Doctrina Christiana angenommen habe, Hieronymus weile noch in Rom, geht nicht, wie Burkitt meint, aus dem Briefwechsel beider hervor und ist wohl auch an sich nicht wahrscheinlich. Aber man wird annehmen dürfen, daß die neue Uebersetzung hauptsächlich durch die Freunde, denen er sie widmete, von Rom aus verbreitet wurde. Dafür sprechen wenigstens Wendungen, wie man sie in der Vorrede zu Esdra und Nehemia liest: *obsecro vos, mi Dominion et Rogatiane carissimi*, (dieselben, denen er die Uebersetzung der Bücher der Könige, mit denen er den Reigen eröffnete, übersandt hatte) *ut privata lectione contenti libros non efferatis in publicum*, oder in dem Briefe an Pammachius XLIX 4: *libros XVI prophetarum, quos in Latinum de Hebraeo sermone verti, si legeris et delectari te hoc opere comperero, provocabis nos etiam cetera clausa armario non tenere*. Allerdings stellt Rufin die Sache so dar, als wenn der Versand direct von Bethlehem aus erfolgt sei: *ista quae nunc tu interpretaris et per ecclesias et monasteria per oppida et castella transmittis* (apolog. in S. Hieronymum, II, 32). Aber eine massenhafte Vervielfältigung konnte doch kaum dort geschehen, und so bleibt es wahrscheinlich, daß der eigentliche Vertrieb von Rom aus geleitet sei. Unter dieser Voraussetzung erscheint der Ausdruck *Itala interpretatio* ganz verständlich, und der zeitgenössische Leser hätte dann dabei kaum an eine andere Ausgabe denken können.

Das ist jedenfalls sicher, daß Augustin keine einzige vorhieronimianische Uebersetzung kannte, die er in irgend einem Sinne hätte empfehlen können. Denn in einem Briefe an Hieronymus vom Jahre 403 klagt er, daß alle Uebersetzungen der Septuaginta unzuverlässig seien: *quae (Graeca scriptura) in diversis codicibus ita varia est, ut tolerari vix possit, et ita suspecta, ne in Graeco aliud inveniatur, ut inde aliquid proferrı aut probari dubitetur* (ep. LXXI, 6).

An der Thatsache aber, daß von der Uebersetzung des Hieronymus erst der kleinere Teil vollendet war, als Augustin die Doctrina Christiana verfaßte, wird man keinen Anstoß nehmen, sobald man den ganzen Zusammenhang erwägt, in dem die Itala empfohlen wird. Denn es handelte sich um die principielle Würdigung dieser Uebersetzung, und dafür war es um so weniger von Belang, ob sie schon ganz erschienen war, als die Fortsetzung mit einiger Sicherheit erwartet werden konnte.

So darf denn wohl die Burkittsche Erklärung für hinlänglich gesichert gelten. Sie befreit die Forschung von einem störenden Phantom und hat darum Anspruch auf dankbare Anerkennung.

Berlin, 8. April 1897.

Peter Corsen.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben ist erschienen:

Lateinische Litteratürdenkmäler

des XV. und XVI. Jahrhunderts.

Herausgegeben von

Max Herrmann.

13. Heft:

GEORGIUS MACROPEDIVS

R E B E L L E S

UND

A L V T A.

HERAUSGEGEBEN

VON

JOHANNES BOLTE.

Mit Bildern und Notenbeigaben.

8°. (XLII u. 104 S.) 3 Mark.

Früher sind erschienen:

1. *Gulielmus Grapheus, Acolastus.* Her. von J. Bolte. — 1,80 M.
2. *Eckius dedolatus.* Her. von S. Szamatólski. — 1,00 M.
3. *Thomas Naogeorgus, Pammachius.* Her. von J. Bolte und Erich Schmidt. — 2,80 M.
4. *Philippus Melancthon, Declamationes.* Ausgew. und her. von K. Hartfelder. Erstes Heft. — 1,80 M.
5. *Furicius Cordus, Epigrammata.* Her. von K. Krause. — 2,80 M.
6. *Jacobus Wimphelingius, Stylpho.* Her. von H. Holstein. — 0,60 M.
7. *Deutsche Lyriker des 16. Jahrhunderts.* Ausgew. und her. von G. Ellinger. — 2,80 M.
8. *Xystus Betulius, Susanna.* Her. von J. Bolte. — 2,20 M.
9. *Philippus Melancthon, Declamationes.* Ausgew. und her. von K. Hartfelder. Zweites Heft. — 1,00 M.
10. *Lilius Gregorius Gyraldus, De poetis nostrorum temporum.* Her. v. K. Wotke. — 2,40 M.
11. *Thomas Morus, Vtopia.* Her. v. V. Michels und Th. Ziegler. — 3,60 M.
12. *Helius Eobanus Hessus, Norberga illustrata und andere Städtegedichte.* Her. von J. Neff. — 3 M.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

159. Jahrgang.

Nr. VI.

1897.

Juni.

Ausgegeben am 15. Juni 1897.

Inhalt.

Köhler, Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation. Von <i>Kolde</i>	425—436
Lie und Scheffers, Geometrie der Berührungstransformationen. I. Band. Von <i>Study</i>	436—445
Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden. Von <i>Schröder</i>	446—456
Corpus papyrorum Raineri. I. Von <i>Hunt</i>	456—466
Revenue laws of Ptolemy Philadelphus, ed. by Grenfell. Von <i>Witkowski</i>	466—474
An alexandrian erotic fragment, ed. by Grenfell. Von <i>Witkowski</i>	474—476
Klopp, Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. I. II. Von <i>Wittich</i>	477—502
Delaville le Roux, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem. Von <i>Heyd</i>	502—504

Berlin 1897.

Weidmannsche Buchhandlung.

SW. Zimmerstraße 94.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. Zimmerstr. 94 senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Köhler, W. E., Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation im Spiegel der Kultur- und Zeitgeschichte. Ein Beitrag zum Verständnis dieser Schrift Luthers. Halle, Niemeyer 1895. 324 S. Preis 6 Mk.

Auch nach dem Vielen, was über Luthers Schrift an den Adel geschrieben worden ist, darf man von einer Untersuchung über ihre Quellen, wenn sie methodisch und mit der nötigen Vorsicht vorgenommen wird, noch wertvolle Resultate erwarten. Daß sie nicht leicht ist, dessen ist sich der Verf. bewußt, auch daß sie von vornherein darauf verzichten muß, überall positive Ergebnisse aufstellen zu können, und sich oft wird auf den Nachweis beschränken müssen, daß diese oder jene Idee Luthers Zeit nicht fremd war, so daß sich nach seiner Meinung, die Quellenuntersuchung »zur Untersuchung der culturgeschichtlichen Stellung der Schrift an den Adel« erweitere. Diesen vieldeutigen Ausdruck halte ich für nicht sehr glücklich. Meines Erachtens handelt es sich um die Frage: wie ist Luther zu der auf den ersten Blick befremdenden Schrift gekommen, worin liegt das Neue? womit die Frage nach seiner ev. Abhängigkeit sich von selbst erledigt. Was aber der Verf. will und thatsächlich vornimmt, ist nicht etwa, die Entstehungsgeschichte der Schrift auf literargeschichtlichem und psychologischem Wege darzulegen, sondern etwas ganz Anderes. Der wohlgeschulte, junge Gelehrte, dessen großen Fleiß jedermann anerkennen muß, unternimmt eine quellenkritische Untersuchung in großem Stile. Wie man etwa einen alten Historiker oder einen mittelalterlichen Chronisten auf seine Quellen untersucht, um das von ihm übernommene, verarbeitete oder umgegoßene Material etc. von seinem eigenen Gute zu scheiden und so einen Maßstab für die Wertschätzung zu gewinnen, wird hier Luther und seine Streitschrift behandelt. Irre ich nicht, so hat der Verf., der die kritische Methode zwar gründlich gelernt hat, etwas sehr Wesentliches außer acht gelassen, nämlich daß sich jede Methode bis zu einem gewissen Grade nach ihrem Object differenzieren muß. Wenn

er, wie man bei ihm erwarten darf, ehe er an diese Schrift Luthers gegangen, auch andere frühere und spätere Schriften des Reformators gelesen, sich in seine Art zu denken, seine Gedanken zum Ausdruck zu bringen, überhaupt zu arbeiten und zu schreiben vertieft hat, hätte er, wie ich meine, zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß Luther eine viel zu eigenartige Erscheinung, man darf vielleicht sagen, ein viel zu moderner Mensch war, als daß man bei ihm, auch wenn wir wissen, daß er gerade diese Schrift, wie ich es auch betont habe (M. Luther I 256 f.), nach wohl überlegtem Plane unter fleißiger Arbeit geschrieben hat, das hergebrachte Schema der Quellenkritik anwenden durfte, um positive Resultate zu erhalten. Gewiß, man kann auch bei Modernen die Entstehung einer Schrift bis ins Einzelste verfolgen, man kann vielleicht constatieren, wo der erste Gedanke auftaucht, wie Eindrücke von daher und dorthin zusammenreffen, sich verdichten, Gestalt gewinnen, Aggregatpunkte für andere werden, wie dieser oder jener Gedanke direct entlehnt ist, vielleicht sogar für ganze Ausführungen Vorbilder benutzt sind, und die moderne Goetheforschung hat ja auf diesem Gebiete ins Große gearbeitet und nach dem Urtheile der Kenner auch große Erfolge erzielt, aber man wird die Beobachtung machen — diese paradoxe Behauptung möchte ich wagen, und gerade das nahe liegende Beispiel Goethes und Bismarcks giebt mir dies an die Hand —, je origineller ein Schriftsteller oder Redner ist, um so größer ist sein Aneignungsvermögen; was er sich aber angeeignet hat, seinem Gedankenkreise assimiliert hat, das hört auch sofort auf, etwas ihm Fremdes zu sein, das ist nicht mehr Quelle für ihn, sondern sein eigen, wie alles, was ihn in Schule und Leben zu dem gemacht hat, was er ist, und in seiner Eigenart in dem, was er schreibt oder spricht, zum Ausdruck kommt. Und so weiche ich denn auf Grund einer eingehenden und langjährigen Beschäftigung mit dem ganzen Luther insofern sehr stark von dem Verf. ab, als meines Erachtens der etwaige Nachweis der Abhängigkeit Lutherscher Gedanken für die Frage nach der Originalität der betreffenden Schrift noch recht wenig ausmacht. Das betrifft, wie ich antizipiere, das Schlußresultat des Verf.s. Noch entschiedener muß ich mich aber, worauf ich später noch zurückkommen werde, dagegen erklären, als ob, weil ein von Luther geäußelter Gedanke schon einmal früher in einer Luther erreichbaren Schrift geäußert worden ist, dieser auch von ihm entlehnt worden sein muß. Hier hat den Verf. seine Kritik nicht selten etwas zuweit geführt. Dazu kommt eine gewisse Unklarheit in der Anwendung des Begriffes ›Quelle‹. Wenn die gravamina der deutschen Nation, die Schriften der Humanisten, das kanonische

Recht etc. als Quellen Luthers untersucht werden, so ist das ganz in der Ordnung; schon etwas befremdend ist die Rubrik »die Bibel als Quelle Luthers«, und eine vollständige Verschiebung des Begriffs ist eingetreten, wenn schließlich »die eigene Erfahrung, insbesondere die Romreise als Quelle Luthers« in Anspruch genommen wird. Offenbar hat da das sehr aner kennenswerte Streben nach Vollständigkeit und Einheitlichkeit der Behandlung den Verf. dazu verführt, ganz disparate Dinge unter gleichartige Rubriken zu bringen und eine Umständlichkeit des Verfahrens einzuschlagen, die etwas Ermüdendes hat, während er dasselbe erreicht haben würde, wenn er an der Hand der Entstehungsgeschichte der betreffenden Schrift im weitem Sinne des Wortes die Frage nach den Quellen behandelt hätte. Auch würde an Stelle der umfangreichen litterarhistorischen Uebersicht (S. 1—24) eine Darstellung des Standes der Frage und der Controverse, die sich doch eigentlich lediglich darauf beschränkt, ob eine Beeinflussung durch Humanisten und Ritter stattgefunden hat oder nicht, genügt haben. Nicht uninteressant ist übrigens die Beobachtung Köhlers, daß zwar fast alle älteren Lutherbiographien und Darstellungen des Streits die Schrift *de captivitate babylonica* und »von der Freiheit eines Christenmenschen« teilweise ausführlich behandeln, die Schrift an den Adel aber zurücktritt, ja von Melancthon und Sleidan überhaupt nicht erwähnt wird. Ich beabsichtige nicht, die in mancher Beziehung anfechtbaren Mitteilungen des Verfassers über die Auffassung der verschiedenen Lutherbiographen zu kritisiren, muß mich aber doch entschieden gegen die vom Verf. vorgenommene Wiedergabe meiner Auffassung verwahren. Wie man mich mit Kampschulte derart zusammenwerfen kann, daß man von einem Kampschulte-Koldeschen Standpunkt sprechen kann (S. 19), ist mir bei dem Verf. um so befremdlicher, als er sehr wohl beachtet, wie ich bei aller Anerkennung von Entlehnung etc. stets die innere Selbständigkeit Luthers betont habe, indem er die entlehnten Gedanken seinem Gedankenkreise assimilierte, d. h. sie versittlichte; »die politische, die sociale Schädigung wie sie durch Hutten und Genossen aufgedeckt war, ist ihm zunächst die sittliche Schädigung etc.« So schrieb ich, wie der Verf. weiß, schon 1876 in meiner kleinen von ihm vielcitirten Schrift »Luthers Stellung zu Concil und Kirche« S. 78 f., noch bestimmter wandte ich mich gegen Kampschulte und Maurenbrecher auf Grund besserer Quellenkenntnis in meiner Lutherbiographie, indem ich das allmähliche Werden und Wachsen des nationalen Gedankens bei Luther nachwies, und der Verf. würde wahrscheinlich anders urtheilen, wenn ihm nicht meine

Entgegnung auf Knaakes Aufstellungen im Gött. Gel. Anz. 1890, Nr. 12 leider entgangen wäre.

Seine eigentliche Untersuchung beginnt der Verf. mit der ›Bibel als Quelle‹, womit meines Erachtens der Schluß hätte gemacht werden sollen, in dem der Verf. zu zeigen hatte, daß, so urteile ich wenigstens darüber, wie viel Luther auch im Einzelnen entlehnt hat, alles, was er sagt, biblisch fundiert ist. Worauf es dem Verf. dabei wesentlich ankommt, ist der Nachweis, daß die die Schrift an den Adel beherrschende Lehre von dem allgemeinen Priestertum lediglich aus der Bekanntschaft mit der Bibel herzuleiten ist, was aber am Schluß (S. 324) dahin beschränkt wird, daß ›auch die Lehre vom allgemeinen Priestertum nicht völlig original sei‹. Die dabei erörterte Frage, ob Luther die Vulgata bei seinen Citaten frei übersetzt oder nach einer (vorlutherischen) Uebersetzung oder aus dem Gedächtnis citiert hat, steht mit seiner Aufgabe nur in loser Verbindung. Da sie der Verf. aber aufgeworfen hat, möchte ich an das erinnern, was ich Gött. Gel. Anz. 1887, S. 16 über die Verbreitung der vorlutherischen Bibeln notirt habe (vgl. außerdem das Brandenburger Bibelverbot bei Ad. Müller, Reformation in der Mark Brandenburg S. 129. Kawerau, Theol. Litteraturbl. 1892, S. 384), und darauf aufmerksam machen, daß die Reformatoren auch später durchaus nicht immer nach Luthers Uebersetzung, wie z. B. die Augsburgische Confession ergiebt, citieren und auch noch vielfach die Vulgata verwenden, wobei sie die einzelnen Stellen oft recht ungenau nach dem Gedächtnis wiedergeben. In diesem Abschnitt giebt der Verf. zugleich schon eine Analyse der speciell aus der hl. Schrift gezogenen Gedanken der Schrift an den Adel und setzt sich zumeist glücklich mit anderweitigen Auffassungen über ihre Deutung etc. auseinander. Aber Luthers daselbst ausgesprochenes Gemeindeprincip bezeichnet er mit Unrecht als ein demokratisches (S. 32). Er kommt dazu, indem er, obwohl er gegen Maurenbrecher polemisiert (S. 33), übersieht oder doch nicht genügend betont, daß für Luther Pfarrgemeinde und Bürgergemeinde zusammenfielen, wie sie nirgends geschieden waren, und daß darum, weil man keine andern Repräsentanten der Gemeinde kannte, die Pfarrwahl durch den Rat, die Wahl durch die Gemeinde bedeutete. So hat Luther die Sache angesehen, als sie das erste Mal bei Bugenhagens Wahl praktisch wurde, und ich glaube nicht, daß er sie je anders gedacht hat.

Sehr fleißig ist der folgende Abschnitt über Kirchen- und Profangeschichte als Quelle Luthers, wenn auch das Resultat der aufgewendeten Mühe (z. B. hinsichtlich des Beweises auf das Nicäner Concil) nicht entspricht, was wohl zum Teil darauf zurückzuführen

ist, daß der Verf. zuviel herauszubringen sucht und namentlich in dem erstgenannten Abschnitt vielfach in der Meinung befangen ist, daß Luther auf die letzten Quellen zurückgegangen sein müßte. Das ist bei ihm sehr selten der Fall, und wo er sich auf eine wörtlich in der Quelle gelesene Stelle bezieht, z. B. in den Bemerkungen über den Schulbesuch der hl. Agnes (W. A. 6, 440. 461; Köhler 74 ff.), ist es eine Reminiscenz aus früherer Zeit, wodurch es begreiflich wird, daß er, ohne auf den Zusammenhang zu achten, sie nur dazu benutzt, seine eigenen Gedanken weiter zu spinnen. Zur Auffassung der Klöster als früheren Schulen ist auch zu vergleichen Melancthons Auslassung in den *Loci communes* von 1521 (ed. Th. Kolde Erlangen u. Leipzig 1889 S. 131) und später die Augsburgerische Confession im 27. Art., woraus mir doch hervorzugehen scheint, daß hier noch weitere ›Quellen‹ vorlagen oder, was richtiger sein wird, daß Luther eine weit verbreitete Meinung aussprach.

Darauf folgt die ›Verfassungsgeschichte als Quelle Luthers‹, ein inconcinner Ausdruck, den der Verf. sogleich dahin erläutert, daß er damit die Quellen meint, die Luthers verfassungsgeschichtlichen Anschauungen und Vorschlägen zu Grunde liegen. Unhistorisch erscheint es mir da, in Luther ein ›monarchisches‹ und ein ›demokratisches Prinzip‹ hinein zu tragen, zumal der Verf. für den Ursprung dieser von ihm so bezeichneten Vorstellungsweisen so gut wie nichts beitragen kann. Wichtiger ist der (dritte) Unterabschnitt ›die gravamina der deutschen Nation‹ (S. 109 ff.), dem der Verf. mehr als hundert Seiten widmet. Ich bekenne, daß ich aus den daselbst mit vielem Fleiß herangezogenen Analogien vieles gelernt, aber doch selten die Ueberzeugung gewonnen habe, daß wir es mit mehr als Analogien zu thun haben. So kann ich es nicht für wahrscheinlich halten, daß jene jetzt dem Dietrich von Niehheim zugeschriebenen Tractate (S. 111 ff.) Luther vorgelegen haben. Die gleich oder ähnlich lautenden Auslassungen waren so allgemein verbreitet, daß man da wirklich an specielle Quellen nicht zu denken braucht, ein Resultat, zu dem Verf. hinsichtlich der Constanzer Concilsacten auch selbst kommt (S. 128). Bei der Forderung der Verminderung der Mönchsorden und der Verwerfung der Bettelorden (S. 117) ist an eine Beeinflussung durch d'Ailly oder durch andere Schriften gar nicht zu denken. Dem Verf. ist da entgangen, daß die Pfarrer schon Jahrhunderte lang die Predigt- und Beichtfreiheit der Mönche bekämpften und daß man auch im Augustinerorden die Angelegenheit seit langem und nicht ohne Einsicht discutierte, namentlich Staupitz aus hierarchischem Interesse für das Recht der Pfarrer eintrat, vgl. Th. Kolde, die deutsche Augustinercongregation S. 266 ff. (Zur Ge-

schichte des ganzen Streit es vgl. neuerdings H. Finke, das Pariser Nationalconcil vom Jahr 1290, Röm. Quartalschr. 1895. S. 170 ff. und Eubel, zu den Streitigkeiten bezüglich des ius parochiale im Mittelalter ebenda S. 395 ff. Bernoulli, die Kirchengemeinden Basels vor der Reformation, 1895, S. 50 ff.). — Wichtiger und in den Resultaten wertvoller ist die Untersuchung über die reformatio Sigismundi (S. 128 ff.), von der auch ich glauben möchte, daß sie Luther bekannt gewesen ist, wenn ich auch kaum allem, was der Verf. darüber im Einzelnen ausführt (z. B. betreffs der Bettelmönche S. 135 u. 141) beistimmen kann. Am wenigsten in Betreff der Tauffrage. Auf den ersten Blick können zwar die von Köhler beigebrachten Gleichklänge in den Aussagen über das Wesen der Taufe frappieren. Bei näherem Zusehen wird die Sache aber anders. So bewußt und scharf, wie Köhler es auffaßt, ist der Gegensatz der reformatio gegen die römische Tauftheorie schwerlich, auch ist die Uebereinstimmung mit Luthers Lehre, die er bereits im Herbst 1519 in seinem Sermon von der Taufe ausgeführt hat (M. Luther I 219), nicht so groß als der Verf. annimmt, und jedenfalls irrt er sehr, wenn er von Luther sagt: ›man sieht, die Taufhandlung ist religiös bedeutungslos‹ (S. 131), denn diese Auffassung hat, wie er sich bei gründlicher Beschäftigung mit Luthers Tauflehre leicht überzeugen kann, Luther niemals gehabt. Die Hauptsache ist aber, daß Luthers Beziehung der Taufe auf das ganze Leben nur die schärfere Betonung Augustinischer Gedanken ist z. B. de nuptiis et conc. I, 33. — Die folgenden fleißigen und gründlichen Untersuchungen, über etwaige Kenntnis der Concilsacten von Basel, der Correspondenz des Kanzlers Martin Meyer mit Aeneas Sylvius etc. führen über Vermutungen nicht hinaus. Anders steht es mit dem Wimphelingschen Gutachten, das, wie ich bereits früher (M. Luther I, 257 und namentlich Gött. gel. Anz. 1890. S. 486) dargethan habe, Luther wirklich vorgelegen hat. Hier unterschätzt Köhler die Anklänge; auch wenn der Gedanke vom Primat Germaniens gewiß auch sonst vorhanden war — und Köhler erinnert mit Recht an die zuerst von mir (Luthers Stellung S. 75 Anm. 2) dafür angezogene Stelle in einem Briefe des Agrippa von Nettesheim —, so scheint mir der Vergleich des bereits früher (Gött. gel. Anz. 1890 S. 489) herausgehobenen Satzes *nos cogitare de instituendo nato et perpetuo in Germania legato, ad quem in ipsa Germania querelae et causae ecclesiasticae devolverentur* mit Luther W. A. 6, 431, 3—7 geradezu schlagend. — Was Luthers Kenntnis des 5. Lateranconcils anbetrifft, so habe ich, wie mir Köhler S. 170 unterschiebt, natürlich (Luthers Stellung S. 51 ff.) nicht behauptet, daß Luther

zwar die Concils acten gekannt habe, sondern daß er sich mit diesem Concil und namentlich mit seiner Aufhebung der pragmatischen Sanction beschäftigt hat. Auf welchem Wege die Kunde von den einzelnen Beschlüssen zu ihm gelangt ist, wissen wir nicht. Daß man den Lehrsatz von der Unsterblichkeit der Seele ziemlich früh in den Kreisen der Humanisten besprochen, habe ich bereits M. Luther I, 372 Anm. zu S. 115 aus Scheurls Briefbuch I, 129 angemerkt. Vgl. dazu Kilian Leib bei Aretin Beitr. VII, 624 ff., ferner Luthers erste Bemerkung darüber im Commentar zum Galaterbrief III, 325. Richtig wird in trefflicher Einzeluntersuchung die Bedeutung der Vorgänge auf dem Augsburger Reichstag von 1518 und der einschlägigen Schriften für Luther gewürdigt, aber wenn der Verf. schließlich sagt: »Was auf religiösem Gebiete der Ablaßunfug eines Tetzels bewirkte, das bewirkte auf politischem Gebiete der Augsburger Reichstag« (S. 193), so ist das zuviel gesagt, ebenso überschätzt Köhler (ebenda) die Bedeutung des Universitätslebens für seine Entwicklung, indem er sich die Verhältnisse etwas zu modern denkt. Wertvoll sind auch die sorgfältigen Untersuchungen hinsichtlich der einzelnen Personen, von denen Luther seine Kunde über die Practiken des Papsttums haben konnte (S. 201 f.), und mit Recht weist er da die Ueberschätzung des Dr. Wick als Quelle für Luther zurück; dagegen erscheint mir die Vorstellung von Luthers Dialectik, durch die er dazu gekommen sein soll, im Papsttum das Antichristentum zu sehen (S. 211—214), mehr als kühn. Luthers Weise war es nicht, so systematisch zu denken, dagegen ist es ja allgemein anerkannte Thatsache, daß auch Luther von der vulgären Vorstellung ergriffen war, daß das Ende der Welt nahe bevorstehe, und wenn diesem das Kommen des Antichrists vorangehen soll, so gab eben das, was er an Unchristentum im Papsttum erkannte, ihm den Gedanken ein, in diesem den Antichrist zu sehen. So erklärt er seine Gedankenreihe selbst, und nach anderen Erklärungsgründen oder Anhaltspunkten braucht man nicht zu suchen. Wie weit die Vorstellung vom Antichrist verbreitet war, dafür verdient übrigens die Thatsache Beachtung, daß das Laterankonzil in seiner 11. Sitzung vom 14. Dez. 1516 ein allgemeines Verbot erließ, das Kommen des Antichrists oder die Zeit des jüngsten Gerichts vorauszusagen. (Vgl. Creighton, History of the Papacy IV W. 230).

Mit dem VII. Cap. »Adel und Humanismus in ihrem Einfluß auf Luthers Schrift« — Cap. VI. »das kanonische Recht« bietet keinen Anlaß zu besonderen Erörterungen —, kommen wir, wie der Verf. selbst sagt, zu dem »umstrittensten Gebiete der gesammten Forschung« über Luthers Schrift an den Adel. Offenbar ist auch für Köhler

dieses Capitel die Hauptsache. Seine Darstellung bekommt hier einen frischen Zug. Mit Recht wird hervorgehoben, Luthers ganze Stellung zum Humanismus müsse untersucht werden; richtig ist auch, daß der Humanismus mit seinem Ziele ›der Wiederbelebung der Antike in formeller Hinsicht, d. h. Erforschung und Studium der Quellenschriften‹ — letzteres ist doch schon etwas Abgeleitetes — kein principieller Gegner des Christentums war, aber des Verf.s oft wiederholte Rede vom Formalprincip (Formalthese) des Humanismus, dem doch kein Materialprincip (doch vgl. S. 255) gegenübersteht, ist nicht glücklich, und seine Weise, aus diesem Formalprincip, dem Zurückgehen auf die Quellen, die allmählich gewordene antikurialistische Stimmung abzuleiten, halte ich für verkehrt. Der innere Gegensatz war freilich schon früher vorhanden (vgl. M. Luther I, 116 ff.), er war hauptsächlich ein Gegensatz der Lebensanschauung und Lebensführung. Daß er zum Anticurialismus führte, war lediglich eine Folge des Reuchlinischen Streites, denn die Dunkelmänner sind die Curtisanen, die Verherrlicher des Papsttums etc. Und wenn der Verf. so weit geht zu sagen: ›Seine (Luthers) Schriften bis zu dem Appell an den Adel sind theologischen Inhaltes, aber fundamementiert teils mehr, teils minder auf der humanistischen Formalthese‹ S. 252 und sogar die Gründung seiner Lehren auf die Schrift aus ›der — vielleicht unbewußten — Anerkennung und Uebereinstimmung mit der humanistischen Fundamentalthese‹ (S. 250, vgl. S. 248) ableitet, so ist das eine Construction, die erkennen läßt, daß sich der Verf. mit Luthers innerer Entwicklung leider nicht so gründlich beschäftigt hat, wie das nötig wäre. Wenn Luther die alten Classiker liest und gern liest, so stand er damit nach Köhler ›principiell auf humanistischem Standpunkt‹ S. 248. ›Von größter Bedeutung‹ werden, hören wir weiter, für Luthers Verhältnis zum Humanismus seine ›Berufung 1508 als Dozent an die junge Wittenberger Universität‹. Das ›nötigt ihn klaren Standpunkt zu nehmen für oder gegen den Humanismus‹. Diese Auslassungen sind m. E. grundfalsch. Luthers relative Freude an den alten Classikern machte ihn längst noch nicht zum Humanisten im historischen Sinne des Wortes, und darum handelt es sich doch. Ein wirklicher Humanist ist er auch später, trotz des bedeutsamen Einflusses Melanchthons, auf den, soweit ich sehe, der Verfasser gar nicht eingeht, niemals geworden. Man lese doch Luthers Briefe bis zum Jahre 1517/18, man lese seine Psalmenauslegung, seine Predigten, und man wird sich überzeugen, daß seine Denk- und Lehrweise, obwohl er sich wie die meisten verständig denkenden Menschen im Reuchlinistenstreite auf die Seite Reuchlins stellte, von den humanistischen Tendenzen

in jener Zeit sehr wenig berührt war! Unverständlich ist mir auch, wie der Verf. trotz meines mehrfachen Nachweises, daß Luther 1508, wie andere Augustiner auch, ins Wittenberger Kloster versetzt wurde, um dort seine Studien fortzusetzen, womit nach Lage der Dinge ja eine gewisse Lehrthätigkeit von selbst gegeben war, wieder von einer Berufung Luthers »als Dozent« nach Wittenberg sprechen kann. Wie wenig das zutrifft, geht schon zur Genüge daraus hervor, daß Luther sehr bald wieder ins Erfurter Kloster zurückversetzt wurde. Aber auch dann, als er nach seiner Promotion zum Doctor in das Wittenberger Professorencollegium eintrat, war er keineswegs genötigt, »für oder gegen den Humanismus klaren Standpunkt einzunehmen«. Der Verfasser setzt da Verhältnisse in Wittenberg voraus, die thatsächlich nicht vorhanden waren. Luthers Kampf gegen die Scholastik ruht nicht auf humanistischer Grundlage, er ist das Resultat seiner religiösen Entwicklung (vgl. M. Luther I, 103), was sonst allgemein anerkannt ist, und Luther wußte sehr wohl, darin hat Reindell Recht, was ihn hinsichtlich der Frage vom Heil von den Humanisten trennte, und nach gründlicher Nachprüfung glaube ich auch nach den Ausführungen Köhlers kein Wort von dem zurücknehmen zu müssen, was ich in meinem Luther I, 126 ff. über Luthers Verhältnis zum Humanismus dargethan habe, was der Verf. leider nicht beachtet hat.

Auf S. 261 polemisiert er gegen meine These (Luthers Stellung S. 58): »die ersten Anknüpfungen und Sympathiebezeugungen gingen unstreitig von den Humanisten aus«, was nur dadurch möglich ist, daß er alle früheren Beziehungen, die Scheurl in Nürnberg angeknüpft hatte, die dann (S. 262) wieder als wichtig bezeichnet werden, als belanglos hinstellt, und nur von den »engeren Beziehungen« im Jahre 1518 sprechen will, die doch erst durch jene verständlich werden. Uebrigens muß die Behauptung: »1518 hatte Luther selbst sich in Nürnberg aufgehalten als Gast Pirkheimers« eine ganz falsche Vorstellung erwecken. Das klingt so, als ob Luther bei Pirkheimer gewohnt habe, was Drews (Wilib. Pirkheimer S. 41), worauf sich Köhler beruft, allerdings so darstellt, während es sich nur darum handelt, daß Luther, der sicher im Augustinerkloster Quartier genommen, bei dem gegenüber wohnenden W. Pirkheimer einmal zu Gaste war. Und was ist daran »auffallend« (S. 262), daß Luther denjenigen Leuten in Nürnberg seine Grüße mitschickt, mit denen er persönlich bekannt geworden war, und die ihm seine Zustimmung ausgesprochen? Daß Luther mit Crotus in Erfurt eng befreundet gewesen (S. 268), ist Uebertreibung, wie ich schon früher (Luthers Stellung S. 63. M. Luther I, 236) bemerkt habe. Aber es

würde zu weit führen, noch weiter dem Einzelnen nachzugehen. Daß wirklich ein nicht unwichtiger Einfluß der Humanisten und Ritter stattgefunden hat, wie ich das immer behauptet habe und trotz Reindell und Knaake behaupten muß, wird im Weiteren auf Grund der Quellen — für Sickingen ist die wichtige Stelle De Wette II, 15 übersehen — noch einmal ausgeführt, nur ist dabei zu bedauern, daß der Verf. am Einzelnen hängt und sich zu Uebertreibungen hinreißen läßt, die auch das Richtige, was er vorbringt, bei vielen discreditieren werden. Ich hatte (L. Stellung S. 287) betont, ›daß der öffentliche Bruch mit Rom nach Luthers ganzem bisherigen Entwicklungsgang gewiß geschehen mußte und auch geschehen wäre, auch wenn die Verbindung mit den Humanisten nicht dazu kam, aber es ist sehr fraglich, ob er schon jetzt erfolgt wäre‹, dazu bemerkt Köhler S. 287 Anm.: ›Man kann sagen: er wäre sicherlich nicht erfolgt‹. Das ist eine der Begründung entbehrende Sicherheit des Urteils, die jeden Kundigen befremden muß und erkennen läßt, daß der Verf. bei allem Eingehen auf Einzelheiten sich in Luthers Geist und Entwicklung, woraus dafür allein das richtige Urteil gewonnen werden kann, sehr wenig vertieft und ihn jedenfalls in seinem religiösen Wirken nicht verstanden hat. Sonst könnte er auch nicht im Texte auf derselben Seite die Phrase aussprechen: ›Huttens als des Vertreters der Ritterschaft und Crotus' als des Vertreters der Humanisten Geist ist, wenn man so sagen darf, Quelle gewesen für den Geist der Schrift an den Adel‹. — Eigenthümlich ist, daß Köhler erst ganz zuletzt Luthers persönliche Erfahrung in Rechnung zieht. Es sieht aus, als ob erst das Erscheinen von Hausraths Schrift ›Luthers Romfahrt‹ ihn darauf gebracht habe, während er, wenn er überhaupt davon handeln wollte, damit hätte anfangen sollen.

Und das Schlußresultat? ›Die Schrift an den Adel bringt in allen ihren Punkten nichts Neues‹. Das ist insofern wahr, als sich zwar nicht alle, aber die meisten einzelnen Aeüßerungen mit größerer oder geringerer Bestimmtheit schon irgendwo nachweisen lassen. Wir wären also wieder einmal bei der großen Wahrheit angelangt, daß nicht nur Ben Akiba, den unsere Zeitungen dafür verantwortlich zu machen pflegen, sondern schon der Prediger Salomonis ausgesprochen hat, daß es nichts Neues unter der Sonne giebt, und ich möchte dazu bemerken, daß ebenso untersucht wie hier kaum irgend eine Schrift einen originellen Gedanken aufweist, der nicht schon von irgend jemandem ausgesprochen worden ist. Aber es wäre eine sehr mechanische Auffassung der menschlichen Entwicklung — so muß ich oben Angedeutetes wiederholen —, wollte man in jedem wiederkehrenden Gedanken eine Entlehnung sehen. Gleiche oder ähnliche Beob-

achtungen, die unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen gemacht werden, werden immer zu gleichen oder ähnlichen Resultaten führen. Diese wohl nicht bestrittene Thatsache hat der Verf. zu wenig beachtet. Auch was etwa in Luther bekannten Schriften ähnlich lautete, braucht darum längst noch nicht entlehnt zu sein. Wir können directe Benutzung einzelner Schriftstücke nachweisen, wir können ferner aus dem Gleichklang der Wiedergabe der Gedanken es für Einzelnes wahrscheinlich machen, daß Luther den unmittelbarsten Anlaß, den Gedanken gerade in dieser Form und nicht anders wiederzugeben, in dieser oder jener Mitteilung u. s. w. gefunden hat. Aber was ist das gegenüber dem Ganzen! Ich kann daher dem Verf. keineswegs beistimmen, wenn er Luthers ungeheuren Erfolg auf die Form zurückführen will: ›Obwohl die Ideen ausnahmslos nicht originell sind, sondern auf Quellen zurückgehen, die Form, in der sie zum Ausdrucke gelangen, ist dennoch originell‹ (S. 327). Und der Verfasser hatte kein Recht, dafür sich auf einen aus dem Zusammenhang gerissenen Satz von mir zu berufen: ›Was Luther auch entlehnt hat, es ist sein Eigentum geworden, quillt wie neu aus der Tiefe seines eigenartigen Denkens und Fühlens‹, und den erklärenden, seine Auffassung sehr entschieden zurückweisenden Nachsatz fortzulassen: ›gründet sich doch alles, was er der deutschen Nation zu sagen hat, wie tief es auch in die Verhältnisse des gesammten realen Lebens eingreift, auf die eine Idee des Heils und die ewigen Grundlagen des Evangeliums‹ etc. (M. Luther I, 257). Wenn Luther, wie Köhler zu meinen scheint, weiter nichts gethan hätte, als allgemein bekannte Gedanken ›zu solcher Lebendigkeit umzugestalten, daß sie wie neu aus seinem Kopfe entsprungen schienen‹, wäre sein Erfolg nicht zu erklären, auch nicht durch ›die Fülle des Stoffes‹. ›Was vereinzelt in Büchern der Kirche und des Rechts, in Flugschriften und Aktenstücken eingetragen war, alles dieses, eine Unsumme von Gedanken ist hier zusammengedrängt auf ein paar Bogen. Durch diese Vereinigung einer unendlichen Fülle von Gedanken, beseelt von dem Hauche eines selbständigen kraftbewußten Geistes werden diese paar Bogen Blätter von welt-historischem Inhalt‹ (Köhler S. 327). Diesem Urteil gegenüber muß ich auf die Gefahr hin, von dem Verfasser nachträglich auch zu den ›ängstlichen Gemütern‹ gerechnet zu werden, die ›vor dieser Repartierung der Verdiensteile zurückschrecken‹, dabei verharren, daß die Bedeutung der Schrift und Luthers Verdiensteanteil ein erheblich größerer war, und ihr Erfolg auf der durchweg religiösen Fundamentierung beruhte, wodurch das Einzelne, woher

es auch kommen mochte, nicht nur in neue Beleuchtung kam, sondern als religiöse, biblische und darum unumstößliche Wahrheit von dem deutschen Volke anerkannt wurde.

Erlangen, März 1897.

Theodor Kolde.

Lie, S., und Scheffers, G., Geometrie der Berührungstransformationen. Erster Band. Mit Figuren im Text. Leipzig 1896. XI u. 694 S. Preis 24 Mk.

Das Werk, dessen erster Theil vor uns liegt, ist das dritte in der Reihe von Lehrbüchern, durch die Herr S. Lie in Verbindung mit Herrn Scheffers seine ausgedehnten Untersuchungen weiteren Kreisen zugänglich zu machen sucht. Es behandelt die Berührungstransformationen mit besonderer Rücksicht auf ihre geometrischen Anwendungen, und eine Reihe anderer damit zusammenhängender Gegenstände. Diese nehmen im ersten Bande sogar den größeren Theil des Raumes in Anspruch.

Der erste Abschnitt handelt von den Berührungstransformationen in einer zweifach ausgedehnten Mannigfaltigkeit. Er bringt die Darstellung der endlichen Berührungstransformationen durch Gleichungen $\Omega(x, y; x_1, y_1) = 0$, ferner ihre Bestimmung durch Differentialgleichungen, und in Verbindung damit die Deutung der Involutionsbeziehung $[XY] = 0$, endlich die Darstellung der infinitesimalen Berührungstransformationen durch die charakteristische Function $W(x, y, p)$ in der Form $[Wf] - W \frac{\partial f}{\partial y}$. Diese Theorie wird durch eine Reihe zumeist allerdings sehr einfacher geometrischer Beispiele erläutert, und angewendet auf die Integration von Differentialgleichungen 1. Ordnung mit bekannten infinitesimalen Transformationen. Hervorragendes Interesse hat das letzte Kapitel dieses Abschnittes, das eine wenig bekannt gewordene Untersuchung von S. Lie enthält: Die Bestimmung des Bogenelements aller der Flächen, deren geodätische Kreise (Curven constanter geodätischer Krümmung) eine continuirliche Gruppe von Berührungstransformationen zulassen. Durch eine ziemlich lange, aber durchaus nicht uninteressante Reihe von Rechnungen wird nachgewiesen, daß es zwei wesentlich verschiedene Classen solcher Flächen giebt, nämlich die Flächen constanter Krümmung und die Spiralfächen. Bei der ersten Flächenklasse gestatten die geodätischen Kreise eine 10-gliedrige Gruppe von eigentlichen Berührungstransformationen, die mit der noch zu

besprechenden 10-gliedrigen Gruppe aller Kreise der Euclidischen Ebene ähnlich ist; bei der zweiten Classe gestatten die geodätischen Kreise überhaupt nur Punkttransformationen, die conform sind und eine eingliedrige oder zweigliedrige Gruppe bilden. In dem ersten allgemeineren Falle hat das Bogenelement die von Lévy als für Spiralfächen charakteristisch erkannte Form

$$ds^2 = \omega(x+y)e^{ax} dx dy,$$

im zweiten Falle die speciellere Form

$$ds^2 = \frac{dx dy}{[A(x+y)^{\frac{1}{2}+n} + B(x+y)^{\frac{1}{2}-n}]^2}.$$

Gegenstand des zweiten Abschnitts ist die Geometrie der Linienelemente im Raume. Das Pfaffsche Problem und die Mongeschen Gleichungen in drei Veränderlichen

$$\Omega(x, y, z, dx : dy : dz) = 0$$

machen den Anfang. Von den Mongeschen Gleichungen werden besonders die behandelt, die zu Plücker'schen Liniencomplexen gehören. Dem (allgemeinen) tetraedralen Complex und dem Complex der Minimalgeraden wird eine ausführlichere Untersuchung gewidmet. Die zu beiden gehörigen Mongeschen Gleichungen — nicht die Complexe selbst — werden in einander übergeführt durch eine transcendente Punkttransformation, die sogenannte logarithmische Abbildung. Vermöge dieser Thatsache kann man eine Reihe von Problemen als ganz oder theilweise äquivalent einander gegenüberstellen, wobei besonders der Umstand eine Rolle spielt, daß durch das angewendete Uebertragungsprincip die dreigliedrige projective Gruppe eines Tetraeders der Gruppe der Translationen zugeordnet wird. So entsprechen Flächen von bestimmter Erzeugung durch projectiv-veränderliche Curven die leicht zu bestimmenden Translationsflächen. Da zu diesen die Minimalflächen gehören, so ergibt sich, zufolge einer ziemlich verborgen liegenden Eigenschaft der logarithmischen Abbildung, u. A. die Lösung des folgenden interessanten Problems: »Alle Flächen zu finden, auf denen die Elementarkegel eines tetraedralen Complexes ein Paar conjugirter Curvenschaaren bestimmen.«

Hervorzuheben sein dürfte noch der allerdings nicht vollständig entwickelte Zusammenhang der Theorie der Translationsflächen mit dem auf ebene Curven 4. O. bezüglichen Abelschen Theorem: Sind $\Phi(\xi)$, $\Psi(\xi)$, $X(\xi)$ die überall endlichen Integrale auf einer solchen Curve (oder, wenn die Curve Doppelpunkte hat, und insbesondere,

wenn sie zerfällt, die entsprechenden logarithmisch oder algebraisch unendlich werdenden Integrale), so stellen die Gleichungen

$$x = \Phi(\xi_1) + \Phi(\xi_2), \quad y = \Psi(\xi_1) + \Psi(\xi_2), \quad z = X(\xi_1) + X(\xi_2)$$

bei Deutung von x, y, z als Cartesischen Coordinaten eine Fläche dar, die auf vier verschiedene Arten durch Translationsbewegung einer Curve erzeugt werden kann.

Schließlich wird, allerdings hier noch nicht in erschöpfender Weise, die merkwürdige Berührungstransformation des Raumes behandelt, die gerade Linien und Kugeln, Haupttangentialcurven einer Fläche und Krümmungslinien einer anderen Fläche einander zuordnet, und die bekanntlich den Ausgangspunkt für Lies allgemeine Untersuchungen über Berührungstransformationen gebildet hat.

Der dritte Abschnitt ist überschrieben: Geometrie der Flächenelemente. Er ist vorzugsweise gewidmet der Theorie der partiellen Differentialgleichungen 1. O. Dieser Gegenstand wird hier, unter Beschränkung auf zwei unabhängige Veränderliche, so vollständig abgehandelt, als es ohne Hülfe der — dem zweiten Bande vorbehaltenen — allgemeinen Theorie der Berührungstransformationen im Raume und namentlich der Gruppen solcher Transformationen geschehen kann. Es wird zunächst der schon im zweiten Abschnitt gestreifte Zusammenhang der Mongeschen Gleichungen mit den nicht linearen partiellen Differentialgleichungen 1. Ordnung gründlich auseinandergesetzt, und die Ableitung der Integralfächen aus einer vollständigen Lösung, die Bestimmung der charakteristischen Streifen durch ein simultanes System gewöhnlicher Differentialgleichungen in fünf oder eigentlich vier Veränderlichen dargelegt. Dieser abgesehen von der geometrischen Einkleidung im Wesentlichen von Lagrange herrührenden Theorie wird dann die Lie'sche allgemeine Auffassung des Integrationsproblems angeschlossen, wonach in Bezug auf die Anordnung der Integral-Mannigfaltigkeiten zwischen nicht-linearen und linearen Differentialgleichungen, endlich auch solchen Gleichungen, die die Differentialquotienten der abhängigen Veränderlichen gar nicht enthalten, ein wesentlicher Unterschied nicht stattfindet. Dies ist nach Ansicht des Referenten ein besonders schöner Abschnitt des Buches, ein wahres Meisterstück lichtvoller pädagogischer Darstellung, was um so mehr hervorzuheben ist, als der zu der erwähnten Auffassung führende Gedanke, nämlich die Aequivalenz aller jener Gleichungen vermöge Berührungstransformationen, bei der gewählten Vertheilung des Stoffes im vorliegenden Bande keine Stelle finden konnte.

Ferner bringt der Abschnitt eine Theorie solcher partieller Diffe-

rentialgleichungen 1. Ordnung, die bekannte infinitesimale Punkt-Transformationen gestatten; den Schluß bildet die Bestimmung mehrerer Kategorien partieller Differentialgleichungen 1. O., die geometrisch definirte Eigenschaften haben. Es sind dies interessante Probleme von großer Tragweite: Alle solchen Gleichungen werden bestimmt, deren Charakteristiken auf sämtlichen Integralfächern Haupttangentencurven oder Krümmungslinien sind, ferner einige Classen solcher Differentialgleichungen, auf deren Integralfächern die Charakteristiken geodätische Linien sind. Daran schließt sich, z. Th. nach Abel Transon, die Bestimmung der in einem gegebenen Liniencomplex enthaltenen Normalensysteme, und die Bestimmung der partiellen Differentialgleichungen 1. O., deren Integralfächern ∞^1 einem vorgelegten Liniencomplex angehörige geodätische Curven enthalten. Die beiden letzten Probleme werden als äquivalent nachgewiesen.

Diese übrigens noch recht unvollständige Aufzählung wird einen Begriff geben von dem reichen Gedankeninhalt des Werkes. Wir wüßten in der That kaum ein anderes Buch zu nennen, in dem auf verhältnismäßig engem Raum dem Geometer wie dem Analytiker eine solche Fülle von Anregungen geboten würde. Besonders begrüßen möchten wir die dem Ganzen zu Grunde liegende Tendenz, die analytischen Integrationstheorien in enger Verbindung mit begrifflichen, nicht nothwendig anschaulichen, aber jedenfalls der Geometrie entlehnten Ueberlegungen zu halten. Es ist in der That die Geometrie hier nicht, wie vielleicht in der Functionentheorie, als ein fremder, wo möglich wieder zu entfernender Eindringling anzusehen. Sind doch die Probleme selbst aus geometrischen Untersuchungen hervorgewachsen, und stellen doch die geometrischen Begriffe und Operationen im Grunde nur den Niederschlag dessen dar, was auch bei der analytischen Methode wesentlich ist, und was bei anders gearteter Einkleidung der in ihrer analytischen Form oftmals vielgestaltigen Probleme wiederkehren muß. Allerdings können wir den in der Vorrede geäußerten Ansichten insofern nicht ganz beipflichten, als wir der Meinung sind, daß größeren wohl abzugrenzenden Abschnitten der Geometrie wie der Analysis eine selbstständige Entwicklung sehr wohl förderlich ist. Indessen will es auch uns scheinen, daß im Ganzen die Verbindung und Durchdringung beider Disciplinen in ganz anderer Weise fruchtbringend wirkt, als eine einseitige Cultivierung der einen oder anderen Richtung es jemals zu thun vermag. Nur so werden wir vermögen, die mathematische Wissenschaft als ein Ganzes zu begreifen, und den mannigfachen interessanten Zusammenhängen der verschiedenen Disciplinen

nachzuspüren, wie es im vorliegenden Werke in ausgedehntem Maaße geschieht. Nur so werden wir im Stande sein, den engen Kreisen zu entfliehen, in die bloße Geometrie für immer gebannt zu sein scheint, und so nur werden wir auf die Dauer dem öden Formalismus entgehen, dem anheimzufallen die ›reine‹ Analysis nur allzugeneigt ist.

Erblicken wir hiernach in dem vorliegenden Werk eine höchst erfreuliche Erscheinung der mathematischen Litteratur, so blieb uns doch Einiges, von minderem Belang, zu wünschen übrig. Nicht überall scheint uns die gewählte analytische Einkleidung den geometrischen Problemen recht angemessen zu sein. Trotz der ungewein geschickten Handhabung des analytischen Apparates wird der Geometer sich nicht leicht damit befreunden können, daß bei Aufgaben, in denen keine einzelne Richtung des Raumes ausgezeichnet wird, fortwährend eine von den Coordinaten den beiden anderen als die abhängige Veränderliche gegenübergestellt wird. Wir hätten neben diesem um der analytischen Systematik willen allerdings unentbehrlichen Verfahren bei einigen Problemen wenigstens eine mehr symmetrische Einkleidung gewünscht. Ist doch die Symmetrie der Formeln, wie sie z. B. durch den Gebrauch von homogenen Veränderlichen ermöglicht wird, nicht nur eine Verzierung, sondern der Ausdruck einer in der Sache selbst begründeten Gesetzmäßigkeit. Homogene Coordinaten werden eigentlich nur bei der Darstellung der geraden Linie im Raume eingeführt, aber auch da nur, um nachher wieder bei Seite gesetzt zu werden. Hier haben wir einen wahren Ueberfluß von Coordinatensystemen: Die gerade Linie wird bestimmt durch je ein System von vier, von fünf, endlich auch von sechs Coordinaten, Systeme, von denen das zweite jedenfalls entbehrlich sein dürfte. Dafür vermissen wir die hexasphärischen Coordinaten, wiewohl mit ihrer Hülfe der Zusammenhang der Linien- und Kugelgeometrie sich viel einfacher und durchsichtiger darstellen läßt, als durch die mitgetheilten Lie'schen Formeln, die ja darum nicht hätten wegzubleiben brauchen.

Auf S. 247 und an anderen Stellen ist von der Gruppe von ∞^{10} Berührungstransformationen die Rede, die jeden Kreis einer Ebene in ›einen‹ Kreis überführen. Indessen kann man bemerken, daß schon die infinitesimale Dilatation aus einem Kreis deren zwei hervorgehen läßt. Die Auflösung des Widerspruchs ist natürlich, daß hier das Wort ›Kreis‹ in einem anderen Sinne genommen wird, als in der elementaren Geometrie und auch in anderem Sinne als an anderen Stellen des Werkes, wo der Kreis definiert ist durch seinen Mittelpunkt und das Quadrat seines Radius. Indessen so

einfach liegt die Sache doch nicht, daß über diesen Punkt mit Still-schweigen hinweggegangen werden könnte. Wir wollen hierauf, da es sich um eine principiell wichtige und folgenreiche Unterscheidung handelt, etwas näher eingehen.

Unseres Erachtens kann man in der Lieschen Kreis- und Kugel-geometrie nicht wohl auskommen ohne den in Verbindung mit Berührungstransformationen wohl zuerst von Laguerre ge-brauchten Begriff der orientierten Curve oder Fläche¹⁾. Beschränken wir uns der Kürze halber auf die ebene Kreis-Geometrie, so können wir zunächst das Linienelement ansehen als bestimmt durch seinen Punkt und eine hindurchgehende Fortschreitungsrichtung, die von der ihr entgegengesetzten zu unterscheiden ist. Jedes Linienelement x, y, p — um bei der Lieschen Darstellungs-weise zu bleiben — ist also zweimal vertreten, es besteht aus zwei ›orientierten‹ Linienelementen, die den beiden Werten der Quadrat-Wurzel $\sqrt{1+p^2}$ entsprechen. Die Mannigfaltigkeit aller Linienelemente ist also doppelt überdeckt, mit zwei Blättern versehen, die in den zwei-fach ausgedehnten Verzweigungs-Mannigfaltigkeiten $dx + idy = 0$, $dx - idy = 0$ zusammenhängen²⁾. Haben zwei Linienlemente im gewöhnlichen Sinne vereinigte Lage, so können die zugehörigen orientierten Linienelemente nur dann ebenfalls als ›vereinigt‹ gel-ten, wenn sie beide demselben Blatt angehören. Aus einer etwa durch eine Gleichung $f(x, y) = 0$ gegebenen Curve geht nun eine ›orientierte Curve‹ hervor, wenn man irgend einem ihrer Punkte den entsprechenden Werth von $\sqrt{1+p^2}$, oder, was auf dasselbe hinauskommt, den entsprechenden Werth von $\sqrt{f_x^2 + f_y^2}$ willkürlich zuordnet, und, zu benachbarten Punkten weitergehend, auch den Wurzelwerth analytisch fortsetzt. Hierbei können nun zwei Fälle eintreten, je nachdem $\sqrt{f_x^2 + f_y^2}$ eine ein- oder zweiwerthige Func-tion der Ortes auf der Curve $f(x, y) = 0$ ist. Im ersten Falle gehen aus der Curve $f(x, y) = 0$ zwei verschiedene Vereine von je ∞^1 orientierten Linienelementen hervor, deren Punktörter einander über-decken. Im zweiten Falle erhält man nur einen einzigen Verein, der im Allgemeinen ein höheres Geschlecht aufweisen wird, als die Curve $f(x, y) = 0$. Der zugehörige Punktort ist natürlich wiederum die gegebene Curve, in doppelter Ueberdeckung und nunmehr (jeden-falls im Allgemeinen) versehen mit Verzweigungspunkten. Der erste Fall tritt z. B. ein, wenn die vorgelegte Curve ein Kreis ist; die

1) So übertragen wir die Laguerreschen Ausdrücke *courbe de direction* und *demi-surface*.

2) In ähnlicher Weise sind die Riemannschen Anschauungen überhaupt beim Studium mehrdeutiger Transformationen zu verwerthen.

beiden Orientierungen entsprechen dann den beiden Vorzeichen des Radius¹⁾; der zweite Fall tritt ein, wenn die Curve irgend ein anderer Kegelschnitt ist. Zwei orientierte Curven »berühren« einander natürlich nur dann (eigentlich), wenn im Berührungspunkt die Orientierung der zugehörigen Linienelemente dieselbe ist.

Wenden wir nun auf die so definierten »orientierten« Gebilde die besprochenen ∞^{10} Berührungstransformationen an, so zeigt sich, daß diese nunmehr eindeutig sind. Dabei erweist sich die eigentliche Berührung als eine invariante Eigenschaft, während die andere (»uneigentliche«) Art der Berührung durch diese Transformationen ebenso zerstört wird, wie das Uebereinanderliegen zweier verschiedener orientierter Curven oder zweier Zweige einer und derselben Curve²⁾.

Diese Begriffsbildungen, die, wie gesagt, im Wesentlichen von Laguerre herrühren³⁾, gestatten nun, mehrere der im vorliegenden Werke formulierten Uebertragungsprincipien in einer, wie wir glauben, präciseren Weise zu formulieren. An Stelle des — dem Sinne nach — bei Lie sich findenden Satzes:

»Die Schaar aller Parabeln mit parallelen Axen

$$\eta = a + 2b\xi + c\xi^2$$

geht durch die Berührungstransformation

$$(1) \quad x_1 = \frac{-2\eta\wp + (\wp^2 - 1)\xi}{4i\wp}, \quad y_1 = \frac{2\eta\wp - (\wp^2 + 1)\xi}{4\wp}$$

$$(2) \quad p_1 = i \frac{1 - \wp^2}{1 + \wp^2} \quad (\text{S. 245})$$

über in die Schaar aller Kreise«

1) Von dieser Festsetzung hat schon Möbius Gebrauch gemacht.

2) Die orientierten Curven, die Curven also, auf denen $\sqrt{1+p^2}$ eine eindeutige Function des Ortes ist, und deren Parallelcuren reducibel sind, sind also in der Lieschen Kreisgeometrie die »allgemeinen« ebenen Curven. Sie können mit Hülfe einer willkürlichen Function $\Phi(t)$ in rechtwinkligen Coordinaten dargestellt werden durch die Formeln

$$(1 + t^2) x_1 = \Phi(t) - \Phi'(t)$$

$$(1 + t^2) y_1 = t \cdot \Phi(t) + \frac{1}{2}(1 - t^2) \Phi'(t).$$

3) Sur la géométrie de direction, Bull. S. M. F. VIII (1880) p. 196. Sur la transformation par directions réciproques Compt. R. XCII (1881) p. 71. Sur les hypercycles C. R. XCIV p. 778, etc. Referate in den Fortschr. der Mathematik Bd. XII und XIII.

erhalten wir einen bestimmter lautenden Satz, wenn wir bemerken, daß zufolge der Gleichung (2)

$$(3) \quad \sqrt{1+p_1^2} = \frac{2\wp}{1+\wp^2} \quad 1)$$

erklärt werden kann: Wir haben dann in den Formeln (1), (2) und (3) zusammen eine eindeutige Transformation, die den (nicht orientierten) Linienelementen ξ, η, \wp einer ersten Ebene die orientierten Linienelemente $x_1, y_1, p_1, \sqrt{1+p_1^2}$ einer zweiten Ebene zuordnet und umgekehrt. Parabeln der genannten Schaar und beliebigen Curven, die einander berühren, entsprechen dabei orientierte Kreise und orientierte Curven, die einander (>eigentlich<) berühren.

Wir stellen einige der gemeinten Uebertragungssätze, unter Verwendung der Lieschen Bezeichnungen tabellarisch zusammen:

Ebene ξ, η, \wp	Ebene $x_1, y_1, p_1, \sqrt{1+p_1^2}$	Raum x, y, z	Raum X, Y, Z
Linienelement.	Orientiertes Linienelement.	Punkt.	Gerade des Minimalcomplexes.
Parabel mit bestimmter Axenrichtung.	Orientierter Kreis.	Gerade eines bestimmten linearen Complexes.	Punkt.
Curve.	Orientierte Curve.	Complexcurve.	Complexcurve.
Continuierliche Gruppe von ∞^{10} eindeutigen Bertrff., definiert durch die genannten Parabeln.	Cont. Gruppe von ∞^{10} eind. Bertrff. der orientierten Linienelemente, bestimmt durch die orientierten Kreise.	Zehngliedrige cont. Gruppe von collinearen Transff., definiert durch den linearen Complex.	Die conforme Gruppe, eine 10-glied. continuierliche ²⁾ Gruppe von eindeutigen Punkttransformationen.
Gruppe aller Bertrff. in der einfach überdeckten Linienelement-Mannigfaltigkeit.	Gruppe aller Bertrff. in der doppelt überdeckten Linienelement-Mannigfaltigkeit.	Unendliche Gruppe von Punkttransff., def. durch die Pfaffsche Gleichung des linearen Complexes.	Eine gewisse unendliche Gruppe von Berührungstransformationen des Raumes.

Wir haben diese Tafel, die — bis auf die hervorgehobenen Aenderungen — aus dem vorliegenden Werke zusammengestellt ist, hierher gesetzt, um an einem Beispiel das große geometrische Interesse anschaulich zu machen, das den von Lie aufgestellten Uebertragungsprincipien

1) Ganz ebenso sind die Formeln auf S. 468 zu ergänzen durch

$$\sqrt{1+P^2+Q^2} = \frac{q+x}{q-x}$$

2) S. die Bemerkungen weiter unten.

innewohnt. Es ergeben sich aus ihnen eine Fülle interessanter Aufgaben, die noch kaum in Angriff genommen sind. Solche Aufgaben sind die Classification der in einem linearen Complex enthaltenen algebraischen Curven und der ihnen entsprechenden Curven in der Lieschen Kreisgeometrie und in der Geometrie der conformen Gruppe im Raume, die Discussion der Singularitäten, die ›allgemeine‹ Curven dieser Art nothwendig darbieten, u. dgl. mehr.

Von einzelnen Stellen, mit deren Inhalt wir uns nicht ganz einverstanden erklären können, möchten wir die folgenden hervorheben:

Auf S. 422 wird die conforme Gruppe im Raume als eine sogenannte gemischte Gruppe bezeichnet, und ebenso liegt der Darstellung auf S. 423 die Vorstellung zu Grunde, daß die Aehnlichkeitstransformationen im Raume eine solche Gruppe bilden. Beide Gruppen sind aber continuierlich nach der Terminologie von S. Lie überhaupt in Räumen von ungerader Dimensionenzahl, was übrigens auch sonst schon von Mehreren übersehen worden ist.

In den Begriff der Integralfläche einer Mongeschen Gleichung kommt eine gewisse Unklarheit, wenn — wie es gerade im Allgemeinen der Fall ist — der Elementarkegel eines jeden Raumpunktes mehrfach zählende Strahlen enthält. Dieser Umstand hätte unseres Erachtens eine Discussion erfordert. Es würde sich dann ergeben haben, daß die Sätze auf S. 303 und S. 371 unten nicht ausnahmslos richtig sind.

Eine etwas eingehendere Behandlung wäre nach unserer Meinung auch bei dem Begriff der singulären Lösung einer partiellen Differentialgleichung 1. O. erwünscht gewesen. Die auf S. 494 gegebene allerdings auch sonst übliche Definition der singulären Lösung läßt zunächst noch die Möglichkeit offen, daß man bei anderer Wahl der vollständigen Lösung auch eine andere ›singuläre‹ Lösung erhält.

Endlich scheint uns der Satz 9 auf S. 633 durch das Vorhergehende nicht vollständig bewiesen zu sein.

Eine sehr werthvolle Zugabe bilden die an verschiedenen Stellen eingestreuten Darlegungen historischen Inhalts. Es scheint z. B. unter den Geometern nicht allgemein bekannt zu sein, wie weit sich die Untersuchungen über Liniengeometrie und namentlich über den tetraedralen Complex zurückverfolgen lassen. Wenn es erlaubt ist, mit Rücksicht auf die — hoffentlich nicht ad calendae graecas verschobene — Fortsetzung des Werkes einen Wunsch auszusprechen, so mag es der sein, daß die Litteraturnachweisungen noch ausführlicher gestaltet werden möchten. Verweisungen auf die sonstigen

Werke von S. Lie, unter dem Texte angebracht, würden vielen Lesern willkommen sein. In den letzten Kapiteln fehlen Citate fast ganz. Wie die Sache liegt, sieht sich der Leser, der mit der Litteratur des einen oder anderen Gegenstandes näher bekannt zu werden wünscht, vor eine Anzahl dicker Bände und vor eine Reihe von Abhandlungen gestellt, die auch schon eine kleine Bibliothek ausmachen und zudem theilweise schwer zugänglich sind. Da mag er nun zusehen, wie er sich zurechtfindet. Dieser sehr empfindliche Uebelstand hätte sich mit geringer Mühe seitens der Herren Verfasser vermeiden lassen.

Die Darstellung ist zwar öfter, besonders da, wo es sich um einfache und allgemein bekannte Dinge handelt, ein wenig breit, doch im Allgemeinen, auch in den schwierigeren Abschnitten, klar und einwandfrei¹⁾. Die Sprache ist flüssig und im Ganzen frei von den in unserer mathematischen Litteratur leider so häufigen Verstößen gegen Grammatik und guten Geschmack. Ausnahmen sind der ganz neuerdings in Schwang gekommene Gebrauch des Wortes ›Vergleich‹ da, wo ›Vergleichung‹ am Platze ist, der Gebrauch des indefiniten Pluralis Gerade n und der sonst glücklicher Weise jetzt wieder aus der Mode gekommenen Wendung ›Transformation in sich‹, die hier noch ein kümmerliches Dasein fristet.

Guten Geschmack beweisen die dem Werke beigegebenen Figuren, die von Herrn Scheffers mit großer Sorgfalt gezeichnet worden sind.

Die gemachten Ausstellungen betreffen, wie gesagt, nur Dinge von geringerer Bedeutung. Das Werk mag, nicht nur als Zusammenfassung Liescher Arbeiten, sondern überhaupt als ein vorzügliches Lehrbuch, den Fachgenossen und namentlich gereiften Studierenden auf das Beste empfohlen sein.

1) Allerdings laufen auch eine Reihe von Nachlässigkeiten unter. S. 255: ›Eine gegebene Fläche besitzt ∞^3 Tangenten, ›sobald‹ sie keine abwickelbare Fläche ist‹. S. 352 Z. 5 v. u. ›Diese Kegel müssen also‹ statt ›Einer dieser Kegel muß‹. S. 363 Z. 5 v. u. ∞^1 ‹ statt ∞^2 bez. ∞^1 ‹. S. 379 und S. 381 wäre auch der Fall zu berücksichtigen gewesen, daß die Integralfläche eine abwickelbare Fläche ist, deren Gerade K_1 oder K_2 treffen. S. 399 Z. 19 v. u. ›Damit kämen wir zu dem Problem des § 1 zurück‹. Dieses Problem hat aber einen specielleren Charakter. S. 484 Z. 10 v. o. Die zweite Alternative ist selbstverständlich das Bestehen einer Gleichung der Form $\Phi(p, q) = \Psi(x, y, z)$. Der Gebrauch des Wortes Elimination im Sinne von ›Differentiation und Elimination‹ kommt zwar auch sonst vor, scheint uns aber wenig empfehlenswerth.

Vancsa, M., Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden (Preisschriften gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig. Nr. XIX der historisch-nationalökonomischen Section). Leipzig, S. Hirzel, 1895. VIII u. 138 S. gr. 8°. Preis M. 5.

Als mir diese Schrift, mit der eine vor Jahren gestellte Aufgabe ihre preiswürdige Lösung gefunden hat, zuerst zu Gesichte kam, empfand ich etwas wie Verdruß und Beschämung: ein deutscher Philolog, meint ich, hätte diese Arbeit leisten, diesen Preis gewinnen müssen, denn die wichtigsten unter den Fragen, zu denen hier der Zugang erschlossen werden soll, liegen auf dem Gebiete unserer Specialwissenschaft. Aber schon ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis mit seinen Kapitel- und Paragraphenüberschriften stimmte mich günstig, und die Erwartung, daß hier für uns Germanisten etwas zu lernen sei, hat sich bald bestätigt: Vancsas Buch ist die Leistung eines geschulten Urkundenforschers und unterrichtet den Philologen eingehend über eine ganze Reihe von Vorfragen, vor deren Erledigung wir die sprachliche Bearbeitung der Urkunden nicht zuversichtlich in Angriff nehmen könnten. Der Verf. selbst hat die sprachliche Untersuchung, zu der er sich nicht ausreichend gerüstet wußte, ganz bei Seite gelassen. Er beschränkt sich auf die historisch-diplomatische Seite des Gegenstandes und er zeigt, daß diese an sich reich genug ist, um die volle Kraft eines Gelehrten in Anspruch zu nehmen. Alle Fragen, welche die Diplomatik auf diesem Gebiete stellen kann, sind umsichtig erwogen, für die allgemeinen historischen Probleme, die sich daran anschließen, fehlt es dem Verf. nicht an Interesse, wol aber an der nötigen Energie sie zu verfolgen. So werden denn im Verlaufe der Arbeit, namentlich aber in Kap. II § 1, wiederholt Fragen aufgeworfen, die in den auf S. 102 ff. zusammengefaßten »Ergebnissen« gar nicht weiter berücksichtigt sind.

Der Germanist, der zur Besprechung dieser Schrift in den GGA. aufgefordert wird, soll natürlich keine Ergänzung nach einer Seite hin bieten, die der Verf. grundsätzlich, und im einzelnen mit ausgezeichnetem Tact, außer Acht gelassen hat. Er kann die Arbeit nur im Rahmen dessen, was ihr Verfasser gewollt, auf ihre Zuverlässigkeit prüfen, und er wird gern auch diese Gelegenheit benutzen, um an einigen Beispielen die Notwendigkeit eines Zusammenarbeitens aller Zweige der mittelalterlichen Philologie klarzulegen.

Der Verf. war als Zögling des Wiener Instituts, als Schüler Mühlbachers und Redlichs in der glücklichen Lage, die Königsurkunden von Rudolf von Habsburg bis auf Ludwig den Bayern herab in authentischer Form und fast unbedingter Vollständigkeit zu be-

nutzen. Er durfte weiterhin auf wiederholten Reisen, die ihm die einsichtige Munificenz der österreichischen Behörden ermöglichte, eine Fülle von Originalen durch Autopsie kennen lernen, und auch davon hat insbesondere das III. Kapitel reichen Nutzen gezogen. In diesem Kapitel über die Königsurkunde liegt denn auch der dauernde Wert des Buches: hier kann wenigstens ich nur anerkennen und meine Fachgenossen einladen, gleich mir zu lernen. Das Fundament ist so sicher und die Ausführung im ganzen so sauber, daß es mir widerstrebt, an ein paar Schönheitsfehlern zu mäkeln, wie sie dem Philologen nun eben doch ins Auge fallen.

Schwieriger liegen die Verhältnisse bei Kap. I »Die Urkunde des öffentlichen Rechts« und besonders bei Kap. II »Die Privaturkunde« (diese hier im weitesten Sinne gefaßt) — und gerade dieses letzte Kapitel ist das historisch anziehendste. V. war hier selbstverständlich auf eine Auswahl angewiesen, und soweit diese wirklich »durch die bisherigen Urkundenpublicationen und ihre Zugänglichkeit bedingt« war (Vorwort S. VIII), bedarf sie keiner Rechtfertigung; aber nicht für alle Lücken, die sich — topographisch und chronologisch — geltend machen, trifft diese Entschuldigung zu. So hat der Verf. von den »Geschichtsquellen der Provinz Sachsen« nur einzelne Bände angesehen: er hat sich nicht nur die Urkundenbücher von gut einem Dutzend ostsächsischer und nordthüringischer Klöster, sondern auch in Bd. 23 den I. Band des UB. d. Stadt Erfurt (von Beyer, 1887) entgehen lassen. Ich vermissе weiter von Urkundenwerken, die gerade für V. wichtiges Material enthalten: das UB. des Stiftes und der Stadt Hameln von Meinardus (bis 1407; Hannover 1887); das UB. d. Deutschordensballei Hessen von A. Wyss (Bd. 1. 2, bis 1359; Leipzig 1879. 84); den Codex diplomaticus Salemitanus von Weech (Bd. 2, 1267—1300; Karlsruhe 1886; die älteste deutsche Urkunde darin vom J. 1273: S. 76, Nr. 481). Andere Publicationen kennt V. nur unvollständig: so nach S. 36 Anm. 2 den Codex diplomaticus Nassovicus — schmerzlichen Angedenkens, von dem 1887 noch die 3. Abteilung des I. Bandes (Texte bis 1300, Regesten bis 1373) herausgekommen ist, so nach S. 41 Anm. 6 und S. 56 Anm. 11 das Bremische UB. von Ehmck und Bippen, das schon 1880 mit Bd. III das Jahr 1380 erreicht hat¹⁾. —

Ueber Kap. I geh ich kurz hinweg: zu dem lehrreichen Ueberblick über die ältesten Landfrieden (51); Stadtrechte (52); Dienst-

1) Auf S. 36 steht dreimal Reim st. Reimer für den Herausgeber des Hanauschen UBs.

rechte, Weistümer u. ä (§ 3) ließen sich leicht einzelne Nachträge, z. Th. auch aus neuern Publicationen, geben, die aber das Gesamtbild nicht alterieren würden; die interessanten Ausführungen in § 4 über die (seit 1276 bezeugten) deutschen Reichshofgerichtsurkunden, denen V. einen wesentlichen Einfluß einmal auf die Hofgerichtsurkunde und die Königsurkunde überhaupt und dann auch auf die Urkunden der andern weltlichen Gerichte zuschreibt, kann ich nur mit Dank hinnehmen — höchstens den Hinweis auf das UB. von Goslar II, 395 f., 549 f. beifügen, wo 4 weitere Urkunden der königl. Hofrichter Hermann v. Bonstetten und Gr. Hermann v. Sulz gedruckt sind ¹⁾).

Daß Kap. II hinter den übrigen Partien des Buches zurückbleibt und in einzelnen Partien nur einen ephemeren Wert beanspruchen kann, liegt teilweise gewiß in der Natur der Sache: vor allem in den vorläufig unausfüllbaren Lücken des Quellenstoffs, dann aber auch in den hunderten von kleinen und großen Centren, um die sich das uns zugängliche Material gruppiert oder zuweilen auch erst von den Herausgebern gruppiert worden ist! Auch V., obwol ihm die Schlingen und Fußangeln, welche hier lauern, zweifellos bekannt sind, ist der Versuchung, ein Urkundenbuch als eine Einheit zu fassen, wiederholt erlegen. So heißt es S. 32: »Die erste deutsche Urkunde der Rappoltsteiner datiert von 1265, . . . daneben allerdings auch die französischen, namentlich im Verkehr mit den Herzögen von Lothringen, welche sogar erheblich früher als die deutschen auftreten«. Für die letztere Tatsache wird dann auf einen Tauschvertrag zwischen Hugo von Luneville und dem Herzog von Lothringen (Rappoltstein. UB. I 79, Nr. 76 v. J. 1243) verwiesen, in welchem der Rappoltsteinischen Lehen nur eben Erwähnung geschieht — für die erstere auf eine Verzichturkunde der Elisabeth von Monfort und ihres Gemahls in zweiter Ehe, des Wildgrafen Emich, die in der bischöfl. Kanzlei zu Straßburg ausgestellt ist und wobei unter andern Zeugen Ulrich von Rappoltstein auftritt (Ebd. I 99, Nr. 104). Das sind doch beides keine »Urkunden der Rappoltsteiner«! Allerdings geht auch in Wirklichkeit die älteste französische Urkunde des »Ourris de Rabbapierre« (I 106, Nr. 119 v. J. 1274; vgl. die nächstfolgende) der ersten deutschen (I 121, Nr. 150 v. J. 1283) voran, aber die Zahlen sehen doch etwas anders aus.

Ein anderer Fall liegt vor S. 33, wo getrennt vom Aufkommen der deutschen Urkundensprache in Basel (S. 32) die Habsburger behandelt werden, welche mit ihrem Teilungsvertrag von 1238/39 äußerlich an der Spitze der ganzen Bewegung zu stehen scheinen.

1) S. auch die kurze deutsche Citation nr. 566.

Dieses wichtige Stück (Font. rer. Bern. II 181) ist beschworen *vor deme biscoffe Lütoldo von Basila unde deme graven Ludewige von Troburc*, und diese haben auch vor den beiden habsburgischen Grafen ihre Siegel angehängt; die Urkunde wird also für eine historische Betrachtung eher auf das Conto von Basel, wo sie ausgestellt zu sein scheint, zu setzen sein.

Ein dritter Fall soll diese Fehlergruppe beschließen. S. 29 wird zum J. >1259 ein Schiedsspruch aus der Grafschaft Geldern< notiert (Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen S. 800). Es ist das dieselbe Urkunde, die als bei weitem ältestes deutsches Stück auch in Philippis Siegener Urkundenbuch (Siegen 1887) S. 21 (Nr. 28) erscheint: unterm 2. Sept. 1259 schlichten Heinrich [Graf von Geldern] Erwählter von Lüttich und Otto Graf von Geldern als Schiedsrichter den Streit des Grafen Gottfried von Sayn und der Brüder Walram und Otto von Nassau über den Wildbann. Die Urkunde ist in Köln ausgestellt, von nieder- und mittelhheinischen Adlichen (wie Gerlach von Limburg) bezeugt und in mittelfränkischem, ripuarischem Dialekt, mit wenigen niederfränkischen Beimischungen abgefaßt; sie gehört also in den Kreis der ältesten kölnischen Stücke oder darf mindestens bei deren Besprechung nicht fehlen.

Ich wende mich nun zu einer kurzen Durchmusterung dieses trotz derartigen Fehlern und vielfachen Lücken immerhin gehaltvollen und instructiven Kapitels.

V. betont von vorn herein (S. 22) stark den >nationalen und volkstümlichen Zug<, der der ganzen sprachlichen Bewegung, wie der Entwicklung der Privaturkunde überhaupt zu Grunde liege. Einen Zusammenhang mit der parallelen, aber weit früher einsetzenden Strömung in den romanischen Ländern, besonders in dem nachbarlichen Frankreich, scheint er nur eben insoweit anzuerkennen, als sie der gleichen Quelle entspringt. Der schüchterne Ansatz, den er S. 26 macht, um darüber hinauszukommen, ist allerdings gründlich gescheitert, seitdem Seemüller in den Mitteilungen des öst. Instituts 17, 310 ff. den verblüffenden und fast beschämenden Nachweis geliefert hat, daß in der Urkunde >vom J. 1221<, welche die Familie v. Mülinen vor etwa 10 Jahren aus ihrem Privatarhiv hervorholte, der Richter >von Wienne< wirklich ein Richter von Wien und nicht einer von Vienne ist und daß das ganze Schriftstück vielmehr ins Jahr 1321 gehört. Dieser Wechselbalg muß also den Platz räumen, der ihm in V.s Buche noch durchgehends zugestanden wird, und der Habsburger (Baseler) Schiedsvertrag tritt wieder in den Vordergrund.

Verweilen wir aber einmal bei dieser Urkunde und ihrem näch-

sten Baseler Gefolge. Hinter der Urkunde steht nach meiner Annahme Bischof Lütold von Basel (ein Freiherr von Röteln), und ihm zur Seite sehen wir den Grafen Ludwig von Froburg (Montjoie) genannt; das nächste Stück dieser Gegend (V. S. 32) ist ein in Basel von dem Dechanten Heime von Hasenburg (franz. Asuel) und Gottfried von Eptingen ausgestellter Schiedsspruch zwischen dem Bischof Berthold II. und Volmar von Froburg (Montjoie): der Bischof selbst ist ein Graf von Pfirt (Ferrette). Mit dem nun folgenden Bischof Heinrich, Grafen von Neuenburg (Neufchâtel), setzt dann 1261¹⁾ eine nicht mehr abbrechende Reihe deutscher Urkunden ein, denen sich bald, seit den siebziger Jahren, auch Ratsurkunden zugesellen. Man sieht, überall sind geistliche oder weltliche Herren aus zweisprachigen Familien der burgundischen Grenzlande beteiligt. Und der hohe Adel Burgunds und des Oberelsaß spielt in der ganzen Bewegung eine viel wichtigere Rolle als das Bürgertum. Ich sage, der hohe Adel, denn ich finde V.s fortgesetzte Bezeichnung »niederer Adel« und »kleinere Adelsgeschlechter« (S. 23. 38. 40. 46. 103) doppelt verkehrt und verhängnisvoll, weil er erstens in Verbindung oder Nachbarschaft mit den Wörtlein »volkstümlich« und »bürgerlich« erscheint, und zweitens, weil V. seinem »niedern Adel« (z. B. S. 34) die »Kanzleien der größeren süddeutschen weltlichen Landesherren wie der Wittelsbacher und Württemberger gegenüberstellt«. Was haben denn die Württemberger des 13. Jhs. vor den Hohenbergern, Habsburgern, Rappoltsteinern und den zahlreichen andern Dynastengeschlechtern voraus, die in der sprachlichen Bewegung eine Rolle spielen? ²⁾). Also der hohe Adel, den die Zeit des Interregnums zu gesteigerter Machtfülle kommen ließ, ist hier vorangegangen — mit der »Volkstümlichkeit« der ganzen Bewegung ist es von vornherein schwach bestellt. Ueberall wiederholt sich die gleiche Beobachtung: im UB. von Bremen sind es die Edelherren von Diepholz und die Grafen von Hoya, im UB. von Erfurt die Grafen von Gleichen, in den UBB. harzischer Klöster [wie auch der Stadt Goslar] die Grafen von Blankenburg und Wernigerode, die zufrühest mit deutschen Urkunden auf den Plan treten. Von diesem Gesichtspunkt aus verdient die ganze Frage noch einmal neu behandelt zu werden.

Auch mit dem »Nationalen« darf man nur sehr vorsichtig operieren: man behalte vor allem im Auge, wie gerade die zweisprachi-

1) Heinrich urkundet schon als Domprobst deutsch: Schöpflin I 432.

2) Die historische Geographie des Verf.s ist überhaupt nicht einwandfrei: S. 34 wird Kaufbeuern (1240) nach Bayern verlegt; S. 40 erscheinen (um 1300) »Herzöge von Niedersachsen und Holstein«; S. 42 Verden als Nachbarstadt (und unter angeblichem Einfluß) Lübecks.

gen Geschlechter der südwestlichen Grenzlande die Vermittlung leisten, wie die oberelsässischen Familien der Grafen von Pfirt und der Herren von Rappoltstein zwischen lateinisch, französisch und deutsch abwechseln, wie ein deutscher Minnesänger dieser Gegend, der Leichdichter von Gliers sich bald *Willehem von Gliers, herre ze Froberg* bald *Woillames de Glieres, sires de Monioie* nennt (zwei Urkunden v. J. 1291 bei Trouillat III 8 u. 9). Man bedenke ferner, daß bei dem Mangel einheitlicher Sprachnormen und bei der tiefgehenden Spaltung der Dialekte beispielsweise zwischen Oberrhein und Niederrhein, wo die Bewegung ziemlich gleichzeitig einsetzt, von einer nationalen Strömung im modernen Sinne nicht die Rede sein kann. Wenn man also die Ausdrücke ›national‹ und ›volkstümlich‹ im heutigen Sinne, mit politischem Beigeschmack faßt, oder gar wenn man sie durch ›patriotisch‹ und ›demokratisch‹ erläutert, dann treffen sie für unseren Fall gar nicht zu — im Gegenteil würde ich da eher noch die Bewegung eine partikularistische und feudale nennen. National und volkstümlich ist sie nur im Gegensatz zu dem internationalen Latein, der gelehrten Sprache der Geistlichkeit, die dem Adel mehr und mehr fremd wurde. Dem Emporkommen des weltlichen Elements verdankt die deutsche Urkunde allerdings ihren Siegeszug, und insofern dürfen wir in dem ganzen Proceß auch einen Trieb des gleichen Wachstums sehen, welches die weltliche Litteratur des 12. und 13. Jahrhunderts zeitigt hat. In jene Zeit und in jene Gegenden, wo die deutsche Urkunde emporkommt, fällt geradezu auch ein neuer Aufschwung des litterarischen Lebens. Die oberrheinischen Adelskreise (wozu man eben auch den Stadtadel von Basel und Straßburg, Konstanz und Zürich rechnen muß!), die wir als Aussteller und Zeugen im ersten Jahrdreißig der deutschen Urkunde antreffen, sind dieselben, aus denen die späte Lyrik der Hawart und Gliers, der Walther von Klingen und Bertold Steimar, Otte zem Turne, Werner von Homberg und vieler andern hervorgegangen ist; die Kreise, denen die Gönner der bürgerlichen Dichter Konrad von Würzburg und Johans Hadlaub angehören; hier sammelte man die Liederbücher, aus denen die großen Sammelhandschriften B und C hervorgegangen sind. Eine große Anzahl jener Familien, die Klingen und Pfirt, Lichtenberg und Röteln, die Regensberger, Neuenburger und Froburger sind obendrein unter einander verwandt. Ein Schwiegersohn des Minnesängers Walther von Klingen war Diepolt von Pfirt (Tiebaut de Ferrette), der schon seit Anfang der siebziger Jahre deutsche Urkunden nicht nur in Basel, sondern auch auf seinem eigensten Boden, in Altkirch z. B., ausstellt; nahe verwandt mit ihm war jener Wilhelm von Gliers

aus der Familie der Froburger; dem Geschlechte Bischof Heinrichs aber hatte der Minnesänger Rudolf von Fenis-Neuenburg angehört. Man muß alle diese Dinge ins Auge fassen, man muß mit einem Worte von den Pergamenten zu den Persönlichkeiten vordringen, wenn man die ganze Bewegung in den Rahmen des geistigen Lebens fassen will. Ich halte es nicht für Zufall, daß der erste Hohenberger, der deutsche Urkunden ausstellt, Graf Albrecht (von Haigerloch, der Große) ist, der Litteraturfreund, der selbst den Minnesang gepflegt hat; noch weniger, daß das frühe Vorkommen deutscher Urkunden in der Mark Brandenburg (1290) an den Namen des Markgrafen Otto mit dem Pfeile, des Minnesängers, geknüpft erscheint.

Ich kann diese Dinge hier nicht weiter ausführen; es sei diesmal genug, auf sie nachdrücklich hingewiesen zu haben. Das geistige Leben jener Zeit am Oberrhein etwas näher zu beleuchten, finde ich hoffentlich recht bald Gelegenheit. —

Die Landessprache tritt in den Urkunden fast gleichzeitig am Oberrhein und in der Schweiz und anderseits am Niederrhein und in Holland auf. Der Mittelrhein bleibt anfangs zurück. Warum auch Deutschflandern lange zögert, anderseits aber im äußersten Osten, im baltischen Deutschordensgebiet schon fast so früh wie am Rhein deutsche Urkunden auftauchen, das verlangt eine Betrachtung für sich.

V. zeigt nun gut, wie die Bewegung am Niederrhein bald ins Stocken kommt, während sie im Elsaß und der Schweiz rasch festen Fuß faßt und nach Schwaben, Baiern und Oesterreich zeitig hinübergreift. Im einzelnen bleiben viele Fragezeichen stehn: es fehlen schmerzlicher Weise brauchbare Urkundenbücher für die ostfränkischen Bistümer; für Hessen, Nassau und Thüringen ist das Material z. Teil durch V.s Schuld nicht ausreichend. Daß die Grafen von Nassau und Katzenellenbogen bis über das Jahr 1300 hinaus beim Latein bleiben, während die hessischen Landgrafen und die Grafen von Ziegenhain, und vor ihnen noch eine ganze Reihe thüringischer Dynastengeschlechter schon seit den neunziger resp. achziger Jahren sich öfter der deutschen Sprache bedienen, kann ich hier einschalten. Zu S. 37 oben bemerke ich, daß nach dem UB. d. St. Erfurt I 261. 285 die Grafen von Gleichen schon 1289 und 1291 in deutscher Sprache urkundlich mit den Erfurter Bürgern verkehren, während der mit 1320 schließende (bisher einzige) Band noch kein Beispiel einer deutschen Ratsurkunde bietet: der hohe Adel geht voran, der niedere folgt, die Bürger bleiben in Mittel- und Norddeutschland noch lange zurück. — Auf S. 38 ist die Angabe, daß u. a. die Grafen von Blankenburg erst im 14. Jahrh. zur deutschen Sprache übergehn, falsch: das

UB. d. Deutschordenscommende Langeln (GGq. d. Prov. Sachsen XV) bringt S. 32 f. eine deutsche Urkunde des Grafen Heinrich vom J. 1289, das UB. von Goslar II 407 eine solche von 1290. — Ebda wird ohne Grund (nach Höhlbaums Vorgang) für die bei Döbner, UB. d. Stadt Hildesheim I 164 (Nr. 339) abgedruckte Urkunde vom J. 1272 das Jahrhundert bezweifelt: das Schriftstück hat für germanisches *p* (*th*), und nur für dieses, consequent die altertümliche Schreibung *dh* (24 mal); das paßt sehr gut zu den lateinischen Urkunden der nächsten Umgebung, namentlich der vorausgehenden Zeit, ist aber im J. 1372 absolut unmöglich! Dagegen teile ich vorläufig den Zweifel (S. 39) gegen die nur in den Orig. Guelf. III 677 überlieferte Regensteiner Urkunde vom 1. Jan. 1270 (UB. d. Hochstifts Halberstadt II 346), obwol sie sprachlich ganz unverdächtig ist. Denn gerade die Grafen von Regenstein gehören zu den conservativern Familien der Harzgegend: nach meinen Notizen wäre ihre nächste deutsche Urkunde die Nr. 1923 im UB. d. Hst. Halberstadt III 106 vom J. 1314; im UB. der St. Wernigerode (S. 37) treten sie erst 1323, im UB. d. Kl. Ilsenburg (I. 196) erst 1328 mit deutschen Urkunden auf.

Für Bremen bedarf das Urteil auf S. 39 einer entschiedenen Modification, die V. durch den III. Bd. des UB.s gewiß nahe gelegt sein würde: die Anwendung der deutschen Sprache beschränkt sich bis über die Mitte des 14. Jahrh. hinaus auf Bündnisse und Verträge mit dem umwohnenden Adel, die vielleicht alle auswärts aufgesetzt worden sind, wie gleich bestimmt der erste vom J. 1310 in Stade. Eigentliche Ratsurkunden bedienen sich des Deutschen erst seit den 60er Jahren, und bis zum Schlusse des Bandes (1380) behält das Latein entschieden den Vorrang. —

Auf die §§ 1—3, welche eine Skizze vom Auftreten und der Ausbreitung der deutschen Sprache in den Urkunden durch alle deutschen Lande bieten, läßt V. in § 4 und 5 nun eine gesonderte Behandlung einmal der politischen, dann der städtischen Geschäfts-, der Bischofs- und Klosterurkunden folgen. Unter den Privaturkunden im weiteren Sinne sind jene am weitesten voraus, diese, besonders die zuletzt genannten, am meisten zurück. Es ist eine That- sache, die jedem Leser von Urkundenbüchern auffallen mußte, daß die ältesten Schriftstücke in deutscher Sprache fast regelmäßig Sühnen und Schiedssprüche sind. Ich greife noch ein paar Publicationen heraus, die V. entgangen sind, um die Sache zu belegen und weiter zu erhärten. Wertheimisches UB. (von Aschbach, Frankf. a. M. 1843) S. 48 ff.: Schiedsspruch in Streitigkeiten zwischen Henneberg und Wertheim vom J. 1291; Siegener UB. (von Philippi, Siegen 1887)

S. 21: Schiedsspruch zwischen Sayn und Nassau vom J. 1259; UB. d. DOBallei Hessen¹⁾ II 90 u. 104: Wahl von Schiedsrichtern und deren Schiedsspruch zwischen Hartrad von Merenberg und den Deutschordensbrüdern zu Marburg vom J. 1307. 1308; UB. des Klosters Ilsenburg I (GGq. d. Prov. Sachsen VI 1) S. 180: Schiedsspruch Markgraf Waldemars zwischen Ilsenburg und Grafen von Wernigerode vom J. 1314. V. hat die Erscheinung S. 46—52 und, soweit königliche Sühnen und Schiedssprüche in Frage kommen, S. 75—83 eingehend besprochen, und man wird seinen Ausführungen beipflichten dürfen, ohne den Wunsch zu unterdrücken, es möchten zur weitem Aufhellung dieser Verhältnisse noch hier und da jene Vorurkunden zu Tage kommen, von denen der Wortlaut der Sühnen und Schiedssprüche abhängig war. Er hebt S. 78 hervor, daß auch in der völlig isolierten ersten Königsurkunde (Konrads IV. vom 25. Juli 1240) eben nur die Bestätigung einer Sühne zwischen Folmar von Kemenaten und der Stadt Kaufbeuren vorliegt: ich möchte noch hinzufügen, daß es sich dabei um die Festlegung einer Grenze mit vielen deutschen Flurnamen handelt (wie übrigens in manchen Sühnen), und daß derartige Markbeschreibungen von altersher ganz oder in der Hauptsache in deutscher Sprache abgefaßt waren. Man vergleiche aus karolingischer Zeit vor allem die bekannten Markbeschreibungen von Hamelburg und Würzburg (Müllenhoff und Scherer, Denkmäler Nr. LXIII u. LXIV). Es ist für den Conservatismus der betr. Kreise höchst charakteristisch, wenn etwa das Stift St. Maria zur Greden in Mainz bei der Verpachtung des Hofes zu Breckenheim im J. 1300 (Cod. dipl. Nass. I 3, 42 ff.), trotz einer Unzahl von deutschen Flurbezeichnungen und sonstigen deutschen Formeln an der lateinischen Fassung der Urkunde festhält²⁾, oder gar wenn der Bremer Rat noch am 27. Oct. 1358 bei Bestätigung eines Landverkaufs (UB. III 103 f.) ebenso verfährt.

In § 5 werden zunächst die »Städtischen Geschäftsurkunden« behandelt. Das Fortschreiten der Bewegung von Süden und Westen nach Norden und Osten³⁾ läßt sich hier ebenso verfolgen wie bei den Urkunden der Adelsgeschlechter und den Urkunden politischen

1) Voraus gehn nur Urkunden, bei deren Ausstellung die Brüder nicht beteiligt sind: I 378 Graf von Beichlingen v. J. 1289; I 482 (und 483) Graf von Lauterburg (und Herzog von Braunschweig) vom J. 1299; [II 1 ein Privatbrief von ca. 1300]; II 50 Anno Truchsess von Schlotheim v. J. 1305.

2) Vgl. die ältern Beispiele ähnlicher Sprachmischung vom Mittel- und Niederrhein bei Vancsa S. 29 f.

3) Die letzte Zeile auf S. 52 und die erste auf S. 53 »... Osten... nach... Westen« enthalten natürlich ein Druckversehen.

Inhalts. Nur folgen sie diesen in einem zeitlichen Abstand, den V. auf ›fast überall übereinstimmend 15—20 Jahre‹ angibt. Nun, gelegentlich ist er auch kleiner: so in Hameln, wo auf die erste deutsche Urkunde Herzog Heinrichs I. vom J. 1304 (Nr. 142) vielleicht schon 1311 (UB. Nr. 168), sicher aber 1315 und 1316 (Nr. 177—181) die Ratsurkunden einsetzen — oder er ist wesentlich größer, wie in Erfurt, in dessen Mauern schon 1287 ein deutscher Sühnevertrag mit dem Erzbischof von Mainz abgeschlossen wird (UB. Nr. 367), wo der umwohnende Adel schon seit 1289 deutsch urkundet (UB. Nr. 390) — und trotzdem der Rat über das Jahr 1320 hinaus beim Latein bleibt.

Wenn V. S. 58 die endliche Verdrängung des Lateins auch in den Städten wieder mit dem ›nationalen Sinn‹ des deutschen Bürgertums zusammenbringt, obwol das ›praktische Bedürfnis‹ doch durchaus genügt, um die Abschüttelung eines lästigen Joches zu erklären, so begnüge ich mich damit, abermals ein Fragezeichen zu machen.

Recht dürftig ist was der Verf. S. 58 f. über Kloster- und Bischofsurkunden vorbringt; und für die konservativen Zustände der ›mitteldeutschen Klöster‹ lediglich eine Anzahl Beispiele aus dem Codex diplomaticus Saxoniae regiae zu geben, ist entschieden unpassend. Während hier die deutschen Urkunden vor der Mitte des 14. Jahrh. nur ganz sporadisch auftreten, sind sie für hessische Klöster doch schon aus dem ersten Jahrzehnt bezeugt und haben z. B. in Cornberg und Germerode schon von 1347 resp. 1348 an das Übergewicht. Auch am Harz und in Thüringen steht es noch immer günstiger als in Obersachsen. — Die geistlichen Ritterorden hat V. leider gar nicht berücksichtigt.

Die ›Beilagen‹ (S. 107—138) enthalten in zehn Nummern ungedruckte und zum Teil umfangreiche Stücke zur Geschichte der deutschen Königsurkunde unter Rudolf I., Adolf und Albrecht I.: Landfrieden, Schiedssprüche, Sühnebestätigungen, Lehenbriefe, Hofgerichtsacten. Der Abdruck liefert von neuem den Beweis, welche Schwierigkeiten und Gefahren das Lesen deutscher Urkunden den Historikern bietet, wenn sie nicht ein bischen deutschphilologische Bildung mitbringen. Ich will die vielen kleinen Sünden verschweigen und nur ein paar herausheben, die mir nicht als solche erscheinen. In Nr. I hat V. constant für *elleu*, *ireu* gelesen *ellen*, *iren*; S. 110 Z. 9 l. *hahent* st. *habent*; S. 111 Z. 14 l. *drin* st. *driu*; in Nr. III kommen unter den ›Helfern‹ des hessischen Landgrafen wiederholt zwei Brüder aus dem Geschlechte von Hanstein vor: ihr Familienname *Hanenstein* ist (auf S. 126) einmal als *Hauenstein*, einmal als *Hassenstein* gedruckt; das Regest zu Nr. V nennt ›Berthold und Heinrich von Kunege‹, also eine Familie ›von König‹ im

13. Jahrh.? — in der Urkunde steht *Heinrich unde Berhtold, die da Kunege heizen*; in demselben Stück ist für *lant Silber* verdruckt *hantsilber*, und den Ausdruck *ze tezemen* (>zum zehnten<) scheint V. alles Ernstes als einen Ortsnamen gefaßt zu haben: er gönnt ihm die Majuskel, die er sonst nur den Eigennamen zuweist. In Nr. VI Z. 3 ist für *sehsthalp* der Urkunde *sehs chalp* gedruckt: sieht leider auch nicht wie ein Fehler des Setzers aus.

Ich bin zuletzt etwas ins Tadeln hineingekommen und möchte darum zum Schluß noch einmal nachdrücklich hervorheben: das Buch ist trotz allen Ausstellungen eine tüchtige Pionierarbeit. Es enthält neben Partien von dauerndem Werte, zu denen ich vor allem die Behandlung der ältesten deutschen Königsurkunden rechne, solche die bald veralten werden und die wol schon jetzt hätten besser gearbeitet werden können. Aber zu dem Ganzen darf man das Institut beglückwünschen, aus dem es hervorgegangen ist, und die gelehrte Gesellschaft, die es mit dem Preise gekrönt hat.

Marburg i. H., April 1897.

Edward Schröder.

Corpus papyrorum Raineri Archiducis Austriae. I. Griechische Texte hrsg. von C. Wessely. Erster Band. Rechtsurkunden. Unter Mitwirkung von L. Mitteis. Wien 1895.

Eine höchst erwünschte Gabe ist die endliche Veröffentlichung einer ersten Reihe Griechischer Texte aus der hervorragenden Papyrus-Sammlung S. K. H. des Erzherzogs Rainer. Den ersten Band hat der Herausgeber, Dr. C. Wessely, fünf Gruppen von Urkunden gewidmet: er umfaßt Kauf-, Pacht- und Heiratsverträge, Proceßakten und Urkunden über Geldgeschäfte, alles aus der Kaiserzeit bis Diocletian und Constantin hinab, im ganzen 247 Papyri, darunter allerdings nur etwa 50 gut erhaltene Stücke, sonst lauter fragmentarische Texte aus irgend einer der bezeichneten Gruppen. Das Hauptinteresse ziehen begreiflicher Weise die vollständigen Stücke auf sich, nicht die Fragmente und Schnitzel. Man wird die Energie und Selbstverleugnung nur bewundern, die es sich zum Ziel setzte, auch solche Kleinigkeiten an den richtigen Platz zu stellen: aber ob z. B. die 180 fragmentarisch erhaltenen Kaufverträge diese Mühe verdienen, wo noch ganz andere Schätze der Hebung warten, daran darf man wohl zweifeln. Durch die auf diese Weise erreichte Zögerung verliert nicht wenig die Sammlung selbst: da jedes Jahr unsere Kenntnis vermehrt, veraltet ein großer Teil des Materials vor der Zeit und büßt dadurch an Bedeutung ein.

Wessely hält an seinem bekannten Editionsplane fest, er giebt

uns die bloßen Texte in genauer Umschrift, ohne Accente, Spiritus, Interpunction oder andere Hilfsmittel. Den ersten 47 Urkunden sind auch Uebersetzungen und Erklärungen beigelegt worden; die übrigen erhalten nur kleine Anmerkungen. Dies Verfahren entspricht den Anschauungen, die Wessely ausgesprochen hat (Wochenschr. für Class. Philologie No. 42 S. 1141). Die mit modernen Interpunctionen, Spiritus, Accenten u. s. w. hergerichteten Texte verdammt er als unwissenschaftlich und zu feineren Untersuchungen unbrauchbar. Dagegen ist aber einzuwenden, daß solche ›feineren Untersuchungen‹, z. B. über die Geschichte der griechischen Abkürzungen und Lesezeichen nicht in gedruckten Texten, sondern nur in den Papyri selbst gemacht werden können. Das Wichtigste bleibt immer ein leicht lesbarer, verständlicher Text. Diesen dem Interesse der Palaeographie zu opfern, die ihrerseits in einer solchen Publikation doch keine genügende Unterlage für ihre Untersuchungen findet, das heißt nicht nur das Mittel zum Zweck machen, sondern auch dem einen schaden, ohne das andere wesentlich zu fördern.

Auch das ist nicht zweckmäßig, daß der Herausgeber das jetzt allgemein befolgte Verfahren, zweifelhafte Lesungen durch Punkte unter der Linie zu bezeichnen, verwirft. Die Verfeinerung, zu der man vorgeschritten ist, zwischen nicht ganz erhaltenen und unleserlichen Buchstaben durch verschiedene Zeichen zu unterscheiden, erscheint mir unpraktisch und überflüssig. Entweder ist ein Buchstabe in der Lesung sicher oder er ist es nicht; ist er sicher, wenn auch nicht vollständig erhalten, so bedarf es keines besonderen Zeichens. Was nützt es zu erfahren, daß ein Theil eines zweifellos sicheren Buchstabens fehlt? Andererseits ist die Bezeichnung wirklich unsicherer Lesungen von so einleuchtendem Nutzen, daß W. mit seiner Ablehnung wohl allein stehen wird.

Noch größere Bedenken erweckt die Inconsequenz, mit der die Klammern und Punkte, welche Lücken der Documente andeuten, gebraucht werden. Am Schluß der Verbesserungen, S. 298, lesen wir: — ›Punkte bezeichnen in der Regel Lücken des Papyrus, und nur dann Lücken der Lesung, wenn ihnen eine Schlußklammer unmittelbar vorausgeht‹. Leider wird dies Princip gar zu oft verlassen. In Wirklichkeit werden Lücken des Papyrus auf drei Arten bezeichnet; bald mit Klammern, bald mit Punkten, bald mit einem freigelassenen Raum. Die letzte Bezeichnungsweise ist höchst unbequem, denn der Leser kann nie wissen, ob es sich um wirkliche Lücken handelt. In No. L, z. B. ist $\sigma\epsilon\sigma$ das letzte Wort der ersten Zeile, in der dritten dagegen ist sowol hinter als auch vor $\sigma\alpha$ etwas verloren gegangen. Manchmal sind zwei Methoden vereinigt worden,

z. B. in No. XXII, wo einige Zeilen Klammer, einige nur Punkte haben. Bisweilen bezeichnen bloße Punkte eine unlesbare Stelle (s. unten).

Ich wende mich alsbald zur Besprechung einzelner Papyri, von denen ich selbst mehrere im vorigen Frühjahr in Wien verglichen habe. Ich nehme die Gelegenheit wahr, für die liebenswürdige Freundlichkeit, mit der mir die Erlaubnis zu ungehinderter Benutzung der Sammlung gegeben wurde, meinen herzlichsten Dank auszusprechen. In der folgenden Uebersicht habe ich diejenigen Urkunden, welche ich bespreche, ohne die Originale gesehen zu haben, durch ein Sternchen unterschieden. Ich habe versucht, mich auf die wichtigeren Varianten zu beschränken und lasse auch meistens die zahlreichen Stellen außer Acht, an denen ich den von Dr. Wessely gesetzten Klammern und Punkten nicht zustimmen kann.

Den ersten Platz nimmt eine Reihe Kaufverträge ein, die dem Herausgeber Anlaß geben zu einer werthvollen Uebersicht über die Entwicklung des Kaufformulars. Unrichtig jedoch ist die Meinung, daß im Kaufcontract der Ptolemäerzeit der Preis keine Erwähnung findet. Z. B. von 8 Urkunden dieser Art und Zeit, die ich mit Mr. B. P. Grenfell publicieren werde, enthalten 7 die ausdrückliche Erwähnung des abgemachten Preises, neben dem Trapeziten-Register, das die Zahlung der Kaufsteuer bezeugt.

II. 1. Lies *δραχμαι πεντακοσιαι*.

3. I. *εκ* statt *το*; dann ist auch *πα[ραχωρητικον]* unmöglich.

III. 25. über *ομολ[* finden sich noch Spuren einer Zeile.

23. 22. Diese zwei Zeilen lese ich ganz anders: —

23.]ξ *τη αρ[σινοιτου?*

22.]*μεριδι το σκορου α[*

Ich glaube die Beschreibung des verkauften Hausdrittels hier zu erkennen. In Zeile 22 vielleicht *διοσκορου?*

21. *κυριου* schien mir unmöglich zu sein; den ersten Buchstaben hinter der Lücke habe ich als *α* gelesen. Auch *εξ [οικου]* — die Klammer sollte vor *και* stehen — halte ich für unsicher.

18. *τον απαντα και αιει χρονον* ist für die Lücke zu viel; *και αιει* ist unnötig.

14. *καλωσ*: in dieser Zeile steht nur *λωσ*; *κα* ist am Ende der 15ten Z. abgebrochen worden. Im Schluß derselben 14ten Z. lese ich *χ[ρηματισμος . .] α . . ετξ*.

12. I. ΣΑΡ [. . . ΜΕΤΑ] statt ΑΡ[ΠΟΚΡΑΤΙΑΙΝΑ ΜΕΤΑ].

8. I. ΑΥΤΟΤΙ.

5. *ψ . λις*: ich glaubte *ψιλος* (?) zu erkennen.

3. 1. *αποκρατιων* [. μ]ετεβλη | *θησαν*.
 1. *προχειται* steht da.
- IV. 2. *ηρακλεια* hat kein Jota adscriptum.
 5. *αρτεμιδωρωι*: nach meiner Meinung hat der Herausgeber nicht Recht, wenn er in diesem Papyrus *ωι* so oft giebt. Der rechten Seite nämlich des *ω* wird von dieser Hand ein Strichelchen zugegeben, welches beim ersten Blick einem *ι* sehr ähnlich sieht. Auf alle Fälle sollten wir consequent sein und entweder *αρτεμιδωρω* oder *αρτεμιδωρωι αρτεμιδωριου* u. s. w. schreiben.
 8. 1. *αδιαρετον* . . . *σοκονοπαιου* . . . *μεριδ(ος)*.
 12. 1. *οικ/* (= *οίκία*) statt *οικια*.
 13. 1. *απεχει*.
 16. Der Papyrus hat *ενγενους*, nicht *ενγενεις*.
 18. 1. *γεγραπται* (sic).
 25. *επελθειν* konnte ich gar nicht finden; entweder ist *ενκαλειν* zweimal gesetzt, oder *ενκαλειν μηδε ενκαλεσαι*.
 29. In *ξωιλος* steht das *ι* über der Linie, in der Abkürzung *ασημ* nur das *μ*.
 32. 1. *μερο(ς) πατρικο(ν) ψει^[λ] τοπου*.
 33. 1. *σοκονο[παι]ου σου* (sic) *της ηρα^α*. Zu σου (= *νησου*) vgl. Z. 15 *κεχωρημενην* statt *συνκεχ*.
 34. Statt *χει του* 1. *το[v] ψιλου*.
 35. 1. *απε^λ την συμπ. . . . βεβαιως μη^δ ενκα^λ ως [π]ρο^α*, d. i. *μηδ(ε) ενκαλλ(εσω) ως [π]ροκ(ειται)*. In der Abkürzung für *εκ πληρους* konnte ich bloß *λ* über dem *π* sehen.
 38. 1. *αυτοκρατ^ο*.
- V. 1. Die erste Zeile fängt mit *ψει* . [an.
 12. 1. *τουτον* statt *τουτων*.
 13. 1. *τ[ο]ν [δ]ε και* statt *ετ[ι] δ]ε και*.
 18. *δικαια τιννειν*; ich möchte vielmehr *ετι και εκτιννειν* lesen. *τα* scheint mir zur vorhergehenden Zeile, an deren Schluß ich *ταν* zu erkennen glaubte, zu gehören.
 20. 1. *προστειμον*.
 23. 1. *μηδι^α*.
 24. Hinter *κ* ist Raum für noch eine Ziffer frei.
 25. 1. *αρχ^ω*.
- VI. 3. 1. *επιτη[ρη]του*.
 12. 1. *διο[v]σιαδ[ος] θ]υγατρος* statt *ασκληπ]ιαδου πατρος*. Am Schluß dieser Zeile wurde das Wort *οδος* vollständig, nicht nur das erste *ο*, geschrieben; das *ς* aber fehlt schon, und von *δο* sind nur noch Spuren erhalten.

13. l. *ανα*] *μεσον το[υτ]ων*.
18. Die letzten drei Buchstaben von *οικονομιων* aus Z. 17, sowie *αιει* aus Z. 19 möchte ich in Z. 18 setzen.
19. Für *βεβαιωσει* ist hier kaum Raum genug; vielleicht *βεβ[αιου]*. — l. *η ενεχεσθαι*.
20. Mit *κατ[α τω]ν* fängt die Zeile an; die Sylbe *νω* gehört zur vorhergehenden.
22. Nach meiner Lesung steht das *ω* des Zeitworts *ωμολογησαν* am Schluß dieser Zeile.
24. l.]*χειας*[statt]*χαρ*[.
28. Hinter *ασημον* steht etwas, was ich als *αρσιν[οειτ]ην* oder *αρσιν[οειτ]ου* gelesen habe.
- VII 4. *μεχε[ιρ]* ist unsicher. l. *ει]καδι επι* statt *[δεντε]ρα δι επι*.
5. *πεε[ν]αμεως* ist ganz zweifelhaft; kein Buchstabe scheint mir sicher zu sein.
7. *αυσχειος* statt *αυσυχειος*? *σχ* ist ebenso wie XIX 3 *εσχηκεναι* geschrieben worden. l. *νεαν* (sic).
- * X 2 zeigt, zu welchen Unzuträglichkeiten Wesselys Methode führt. In Z. 6 übersetzt Wessely *απ[ο του] νυν επι τον αιι χρονον* ›von jetzt an auf immerwährende Zeiten‹ (S. 33), aber *ατο^v νυν επι τον α[π]αντα χρονον* nur ›auf immerwährende Zeiten‹. Aber wenn *ατο^v νυν* keine andere Erklärung findet, als ein *sic*, woher soll man wissen, wie der Herausgeber den Ausdruck, der natürlich auch *α(πο) του νυν* ist, versteht?
- Ferner, was soll *περι προ^x τερτενβυθεως* sein? In der Uebersetzung entspricht diesen Wörtern ›im Gebiete von Tertenbythis‹, gerade als wenn nur *περι τερτενβυθεως* (Gen. für Acc.) vorläge. In *προ^x*, das diesmal kein beigefügtes *sic* hat, glaube ich *προκ(ειμενην)*, zu erkennen. Die Ortschaft ist in der ersten Zeile schon genannt worden.
- * XI 7. Da in Z. 11 *οικιας εν η | ελαιουργιον και αυλη* steht, so dürfte das ergänzte *ς* am Ende der siebenten Zeile überflüssig sein.
- XII. 1. *σνανουβαςς* ist im Original mit zwei *ςς* geschrieben. Auch würde ich *τ* oder *υ* statt des ersten *υ* lesen.
4. l. *περον]ειδων*.
17. *δηνιασαι* ist vielleicht richtig, aber zwischen *δη* und *εξαφησομαι* sah ich nur Spuren eines einzigen unlesbaren Buchstabens.
- XIII. 1. Am Schluß l. *[ομολογ]ω*, und *[οφειλειν]* statt *[οφειλω]* in Z. 2; vgl. Z. 9.

2—3. 1. *αφ[γυριο]ν δο | [κιμιου δραχμας τε]σσαρακοντα.*

9. 1. *δωναι.*

XIV. 3. 1. *αντοκρατορ^ο.*

14. 1. *ωφειλαν.*

XVII (a) 3. 1. *της* statt *του*.

9. 1. *]ατεχη κα[.] . . σχ^ω.*

(b) 1. 1. *ε[ικ]ο^σ* statt *[εικοστου*.

3. 1. *σεβα(στω)*, es hat einen Kürzungsstrich nach dem *α*.

4. 1. *παννι ι^ς.*

Eine zwanzigste Zeile, von der nur die Buchstaben *]υ[.]εφω* . [erhalten sind, hat W. nicht bemerkt.

Mit Nr. XVIII erreichen wir eine Gruppe von drei Proceßurkunden, die für Juristen ein besonderes Interesse haben werden. Die zweite und dritte hat L. Mitteis übersetzt und auch mit juristischem Commentar versehen. Für die erste, die mit den folgenden Heiratscontracten in Beziehung steht, war nach der Abhandlung des ersten Herausgebers Th. Mommsen eine besondere Commentierung überflüssig.

XVIII. 25. *[ν]ομω[ν]* ist zweifelhaft.

29. *γεγο[νε]ται*: Druckfehler für *γεγο[νε]ναι*.

33. 1. *τοσ[ο]υτω*; von dem *ι* adscriptum konnte ich keine Spur sehen.

34. 1. *τουτ[ο]υ αυτου* statt *του αυ[τ]ου*.

39. *γεγονεναι* ist unsicher.

XIX. Die vielen Punkte in diesem Papyrus scheinen mir von einer schlechten Feder herzurühren: schwerlich haben sie einen besonderen Zweck. In der 17ten Zeile z. B. bei dem Wort *υπαρχοντα* steht über dem *π* ein Punkt, über dem ersten *α* zwei, über *χ* gleichfalls zwei. Vergl. die Bemerkung des Herausgebers selbst zu Z. 10 S. 56: »Bei dem ersten *τ* hatte sich die Feder gespießt«.

23. *γην*: ich ziehe *την* bei weitem vor, möchte es aber nicht zu *(αυ)την* verbessern, sondern *καταγραφην* ergänzen; vgl. Z. 13, *αποδουναι μοι τα συνφωνηθεντα και λαβειν αυτην την καταγραφην*.

26. 1. *υπατειας*.

Z. 26. 7 ist für 6 verschrieben worden.

S. 59, Papyrus Nr. 2016.

1. 1. *βουλευτο^ν*: ebenso in Z. 13 l. *μο^ν*, Z. 16 *πλινθο^ν*.

8. 1. *ενστασης* statt *επι πασης* — »Wenn der Zahlungstermin kommt und ich nicht die Zahlung leiste . . .«.

9. 1. *τοκον*; das zweite *ο* ist ebenso geformt wie in *νομισματος*.

16. 1. *υιοι ανο*^ν (= *Ἀνουβίωνος*?).

17. 1. *ιππουτου*.

18. 1. *εμου* statt *υιου*.

Auf der Rückseite, die Wessely nicht erwähnt, steht von derselben Hand folgendes:

χ [—] *χαριτη αμαξουιο*^ν *κεφ/ συν[ανειλημμενου τοκου . . .*
τυβι ζ/ ινδικτιωνος.

Das erste χ bedeutet augenscheinlich *χοῆσις*.

Sehr interessant sind Nro. XXI—XXX, Heiratsverträge, die ja im allgemeinen seltener vorkommen, als wir wünschen möchten. Die meisten stammen aus dem zweiten oder dritten Jahrhundert; Nr. XXX, von mir nicht im Original eingesehen, ist ein Heiratscontract der Byzantinischen Zeit. Gut erhalten ist leider nur einer (Nr. XXIX), in welchem die charakteristischen Eigentümlichkeiten des Heiratsvertrages gerade am wenigsten zum Ausdruck kommen.

XXI. 10. 1. *τεροισ* statt *τερους*.

XXII 1. Wozu die Ergänzung *τραιανο*]υ unter den Namen des Kaisers Antoninus Pius?

2. 1. . . *κο]ντα [τρι]ων* statt *επ]τα*.

5. Zwischen *δο[* und *]δων* sind nur ungefähr 6 Buchstaben verloren gegangen. Auch würde ich *]σιων* oder *τιων* statt *χρυ]σιου* lesen.

18. 1. *]μεσ . . [. . . ο]ικια*.

19. 1. (?) *η]ρωνος* statt (?) *σαρ]απιαδος*.

24. Es fehlt nichts zwischen *]σι* und *εαν*. *σι* ist aber unsicher.
1. *α[πο]πεμπηται* statt *πεμπηται*.

26. 1. *]κοσιων και*.

28. *τη και επι της αρ[. . .]ρη[. . .]σῶτα βορρα κτλ.* Ich würde lieber *]μετα* lesen, als *σῶτα*.

29. 1. . . *κον]τα πεν[τε ου]λη*.

31. Zwischen *σα[βεινου* und *[τα]* sind Spuren etwa 18 Buchstaben. Am Schluß der Zeile steht ein *α*.

32. Vor *[επ]* ist *τεσσερα* statt *. χρ . .* zu lesen. Am Schluß hinter *]εφ* 1. *ωρα*.

34. 1. *]σιν α[ρου]ρων* statt *κλ]ηρου αρουρων*.

35. 1. *π]ροκιτ[αι ε]γρ[αψ]εν υπερ [αυ]των μ[*

XXIII 7. 1. *παραφε[ρνα]* statt *παραφερομενα*.

8. 1. *αυτη [απο?] της αυτης*, am Schluß *πᾶσι υποσ[. . .] ν . . .* statt *πο*

9. 1. *]παντων* statt *]την*

11. Die Zeile endete mit *μηδε*.

13. l.]η αυτης; ferner ist ο συρος wahrscheinlicher als συρας; am Ende l. καθων . . .
14. l. προκειμενω[ν ουσι]ων statt ουσιων . . . ων.
15. l. τω καθολου.
19. l. κα[ι παρ]αφιο[ρ]α statt και ηρα.
22. l. οιδεν [. . . κ]αι.
23. l. [κατα ο]ντινα ονν τροπον.
24. Die Ergänzungen stimmen nicht mit den erhaltenen Spuren überein, die ich folgendermaßen lese: — την [. . . .]σα και . . αιρουνητο [. . . .]δωνων.
27. Die Lesung αρορ[αν]ομος] ist sehr unsicher.
- XXIV 1. l. σεβαστου statt σεβ, und ενερ[γετι]δι του.
2. l. [αρσινοιτου επ]ι ιουλιας; vgl. XXV, 1.
6. και ist hier und in Z. 7, 12, 13 u. a. auf dieselbe Weise wie in Z. 10 geschrieben worden.
13. l.]. εν τη μητροπο[λ]ει επ.
14. l. φοινεικωνος.
- Diesen Papyrus habe ich nicht weiter verglichen.
- XXV. 11. l. κωμη; ebenso in Z. 6 l. α[φ]ροδιτη.
15. l. το[ι]ς γ[αμου]σ[ι] τω σ[ουχ]αμ[μ]ο; darauf folgt nichts mehr.
- XXVI. Es ist sehr wohl möglich, daß man in diesem Bruchstück das Ende des vorgehenden Papyrus Nr. XXV zu erkennen hat. Augenscheinlich sind beide von derselben Hand geschrieben.
2. l. βεβα^ω [.]ς τηι.
3. l.] και statt]ισο.
4. l. τη θυγα]τρι ισο[μοιριας ω] εαν κτλ. vgl. XXIV. 38.
5. l. εγω σουχαμμων ομο]λογω [εχει]ν π[α]ρα της αφ[ροδιτης] επι κτλ.
7. l. δραχμας statt δραχμαις.
10. Wahrscheinlich ist . .]ακο[σ]ιας zu lesen.
12. l. απ ξμου statt . . . μου.
- Unter Z. 15 befinden sich kleine Reste von noch vier Zeilen, die der Herausgeber nicht erwähnt.
- XXVII. 8. l. [δαριον ε]ξοδιακον (?).
26. l. [δοκιμιον μ]ναιαια.
27. l. [και τα προκειμε]να παραφερνα. [τριακοσι]ων steht am Schluß der 26sten Zeile.
29. l. [γενομενου δε χωρι]σ[ι]μου αποδωσω. Die dritte Hand fängt mit πασιων an.
30. l. θαλασρα[ι]ον.

31. Hinter]*προκειμενοις* fehlt nichts.

32. 1. *φα^ω* (= *φαωφι*) *λ^τ* *δημ^ο* (*δημοσιως*) statt *φαμε κτλ.*

XXVIII. 2. Ich lese *πετσιριος* statt *πεπιριος*; desgleichen in Z. 5
[*π*]*ετσιρις*.

7. 1. *φερνην* statt *την φερνην*, und *τριψεως*.

8. 1. *εαν τε μη*.

12. Es fehlen zwischen *εχει* und *παντοια* ungefähr 12 Buchstaben.

15. Zwischen *εδα[φο]υς* und *υιων* ist nichts zu erkennen. Am Schluß 1. *αυ[τ]ω π[.]ν νησου ελαιων [τ]ων κα[ι]*.

17. 1.]*λειπων ου* statt *τι . . ωνου*.

18. 1. *τριτον* statt *το τριτον*.

19. 1. *και μη με[* statt . . . *μη[*. Das *πωλ* über der Linie ist unsicher.

20. 1. *εισχθειων* (?).

21. 1.]*που λιβα εις απηλιωτην πηγων πεντε διατεινοντων νοτον και βορρας δ[ι]α τω[ν]*.

22. 1. *εν εντερα* statt *εν τερα*.

24. 1. *απο του [αυτου] ελα[ι]ω[νο]ς* statt *απο του [. . .] καλαμ[ειου]*.

27. 1. *κατοιικ[ου . . .]ν πε[ν]τε εν μι[α σφραγιδι* (?)] *λοιπην αρου[ραν]*.

28. 1. *αρουραν* [. . etwa 10 Buchstaben] *δ* [. . etwa 15 Buchstaben] *αν δι ανα κτλ.*

XXIX. 5. 1. *τυβι ιβ* [*εν* statt *τυβι* [*δωδεκατη εν*.

9. 1. *ισιδωρα* statt *εισιδωρα*, über dem ersten *ι* standen zwei Punkte, von denen der eine noch erhalten ist.

30, 31. 1. *καθω | ς προκται*.

Es folgen Nachträge.

XXXIII. 5. Das *μῆ* konnte ich nicht erkennen.

15. 1. *παβουκας* statt *παβουβας*.

17. 1. *παεμεις*.

* XXXV. 12. Wie ist die Abkürzung nach dem *Γ* aufzulösen? Ich vermute, daß *ο^λ* = (*τοῦ*) *δλ(ου)* geschrieben war.

* XXXVIII. 18, 19. *εκτω | θεου*: dies erklärt Wessely als eine Neubildung *ἐκτοτέος* von *ἐκτοτε*, ›so dannig‹, vgl. S. 166, 155. Ich bezweifle, ob eine solche Neubildung möglich ist; jedenfalls ist sie hier gar nicht nöthig. In einer unserer bald erscheinenden Urkunden (Greek Papyri, Series II, Nr. 57) kommt *μέτροφ ὀγδὼφ θησαυροῦ τῆς κάμης* vor. Es ist also wahrscheinlich, daß *θεου* für *θησαυρου* ent-

weder verschrieben oder verlesen und *εκτω* als *Εκτω* zu verstehen ist.

22. Ohne Zweifel ist in Nr. 197 Z. 28 der Berliner Griechischen Urkunden nach diesem Muster *ἀργαστεως, δισης πασης* zu verbessern, wo der Herausgeber *ἀργων . . εδι . . παλης* gelesen hat.

XLVI. 5. 1. *παρα εμ]ον περι.*

6. 1. *αρουρων τ]εσσαρων του.*

Mit Nr. XLVIII fangen die fragmentarischen Stücke an. Hier vermißt man vor allem einen vollständigen Index, der allein diesen Bruchstücken den vollen Werth geben konnte, leider aber bis zur Vollendung der Publikation sämtlicher Gruppen der ersten Periode aufgeschoben worden ist. Warum nur ein Namenregister möglich war, ist nicht klar. Praktischer und nicht sehr beschwerlich wäre es gewesen, jedem Band einen vollen Index beizufügen.

Texte, die den anderen Gruppen gehören, sind verhältnismäßig gut erhalten. Ich habe auch einige von diesen verglichen, z. B.:

CCXLII. 3, 4. 1. *αρσιν[οιτου νομου εμισ] | θωσεν αρπαγαθης.*

16. 1. *ιουλιεως* statt *καισαρεως.*

23. 1. *ει ειναι προς τον αρπαγαθην ομ[.*

25. 1. *τ]εσσαρουφισ^{ωσ}* statt *νηφυσ.*

26. 1. *ουφιος* statt *ερφυς*; natürlich ist die Silbe *σεν-* am Schluß der 25ten Zeile verloren gegangen.

29. ist *ομολογ[ουμεν* zu lesen.

34. 1. *δααγραφουμεν* (sic).

39. Die erste Silbe *δραχ* des Wortes *δραχμας* gehört ans Ende der vorhergehenden Zeile. Die 18te Zeile fängt gleichfalls mit *χμας* an.

CCXLIII. 8. *μεταλ[λων* ist höchst zweifelhaft.

20. Ich würde vielmehr *υμων* (*υ* corr. aus *η*) lesen.

26. 1. *σει το* statt *σειν.*

35. Hinter *σεβαστου* 1. *[τυβ]ι ιη.*

36. 1.] . *παθατροη[.]ν[. .* statt *μ[ι]σ-θωτι[κον.*

Von einer 38ten Zeile sind nur die Buchstaben]*σα[* erhalten. Auch hat Wessely den Namen *παθατροης* auf der Rückseite nicht bemerkt.

Aus der Reihe dieser Verbesserungen, von denen ich wenigstens für einige Sicherheit beanspruchen zu dürfen glaube, erhellt, daß nicht gerade Genauigkeit der Umschreibung der Vorzug dieser Publikation ist. Freilich kann ein einzelner Herausgeber unmöglich

allen Fehlern entgegen. Auch ist es selbstverständlich viel leichter, die Lesungen eines Anderen zu corrigieren als selbst zum ersten Mal einen Papyrus fehlerfrei zu lesen. Aber von einer so lange mit Spannung erwarteten Publication war etwas mehr zu verlangen. Wessely, auf diesem Gebiete als Veteran von vorzüglicher Fähigkeit bekannt, kann vielleicht, durch anderweitige Pflichten in Anspruch genommen, nicht die genügende Zeit auf eine angemessene Bearbeitung dieser Texte verwenden. Und doch beruht der Wert einer solchen Publikation, vor Allem auf der Sicherheit der Ergänzungen, in denen Wessely eine so hervorragende Fertigkeit entwickelt, immer auf der Genauigkeit der Lesungen.

Aber man darf über Kleinigkeiten nicht das Ganze vergessen, die Freude darüber, daß mit der systematischen Veröffentlichung dieser reichen Sammlung nun endlich der Anfang gemacht ist. Es ist mir ein wirkliches Vergnügen, dem verdienstvollen Gelehrten, der diese schwierige Aufgabe auf sich genommen hat, meinen und unser aller Dank auszusprechen.

Beni-Mazar in Ober-Aegypten, April 1897.

Arthur S. Hunt.

-
- 1) **Revenue laws of Ptolemy Philadelphus.** Edited from a greek papyrus in the Bodleian library with a translation, commentary and appendices by B. P. Grenfell and an introduction by J. P. Mahaffy. With 13 plates. Oxford, Clarendon press 1896. LV 253 S. Preis 31,6 sh.
 - 2) **An alexandrian erotic fragment and other greek papyri chiefly Ptolemaic,** edited by B. P. Grenfell. With 1 plate. Oxford, Clarendon press 1896. XII 129 S. Preis 8,6 sh.

Im Winter 1893—4 wurde in Aegypten ein sehr umfangreicher, auf ptolemäisches Steuerwesen bezüglicher Papyrus gefunden, in dem darauf folgenden Winter begab sich Grenfell nach Aegypten und kam in den Besitz einer zweiten, mit der ersten zusammenhängenden Rolle und im Winter 1895—6 trat er schon mit der Publication des ganzen Papyrus vor die Oeffentlichkeit. Wenige Monate später erschien eine zweite Publication von ihm, welche eine Menge kleinerer Papyri brachte. In der kurzen Zeit von zwei Jahren also entzifferte Grenfell eine ganze Menge Papyri und gab sie mit ausführlichem Commentar heraus. Trotz der kurzen Zeit, die er auf die Herstellung der Ausgaben verwenden konnte, sind die beiden Publicationen als eine sehr tüchtige Leistung zu bezeichnen, welche der britischen Philologie alle Ehre macht.

An der Lesung, Uebersetzung und dem Commentare der ersten Publication hat Mahaffy mitgearbeitet; aus seiner Feder stammt auch die umfangreiche gelehrte Einleitung. Außer ihm unterstützten den Herausgeber mit Rath und That Lumbroso, Wilcken und Gardner. Mahaffy und Wilcken verdankt manches auch die zweite Publication.

Die beiden Publicationen unterscheiden sich äußerlich von einander dadurch, daß in der ersten Accente, Spiritus und Interpunction fehlen, während in der zweiten der Text mit ihnen versehen ist. Ich begrüße es mit Freuden, daß sich der Herausgeber entschlossen hat, diese Zeichen in seiner zweiten Publication anzuwenden. In dieser Beziehung theile ich vollkommen die Ansicht Wilckens, daß man dem Leser einen klaren, verständlichen und übersichtlichen Text liefern soll, so wie dies bei den antiken Schriftstellern geschieht. In der Betonung ägyptischer Eigennamen hat Grenfell ebenfalls mit Recht Wilckens Gesetz befolgt. Ferner muß lobend hervorgehoben werden, daß der Hsgeb. die Lücken des Textes nur in solchen Fällen ausgefüllt hat, wo die Ergänzung sicher ist. Nur mit einer Art von Zeichen kann ich mich nicht einverstanden erklären: der Hsgeb. bezeichnet die im Original ausradierten oder ausgestrichenen Stellen mit schrägen eckigen Klammern < >. Bekanntlich wendet man aber solche Klammern in unseren Classikertexten an, um zu bezeichnen, daß etwas ausgefallen ist. Um möglichen Misverständnissen vorzubeugen, würde es sich also empfehlen, für die Bezeichnung des Ausradierten ein anderes Zeichen zu wählen. Runde Klammern eignen sich für diesen Zweck nicht, da mit ihnen das Ueberflüssige im Texte (zufällige Wiederholungen einzelner Buchstaben oder Silben) in der Regel bezeichnet wird. Ich habe in meinem Prodrömus grammaticae papyrorum diese Art von Stellen mit Doppelklammern { } kenntlich gemacht.

I) Der umfangreiche, sehr lückenhafte Text der ersten Publication ist von dem Hsgeb. mit der größten Sorgfalt entziffert worden. Er unterscheidet in dem Originale nicht weniger als 12 Hände. Das in paläographischer und sachlicher Hinsicht Wichtigste führen uns 13 Tafeln mit Facsimilien vor. In der Ausführung dieser Tafeln ist wohl das Höchste erreicht, was die photographische Kunst überhaupt leisten kann.

Der Inhalt des Papyrus, welcher für die Kenntniss des ptolemäischen Finanzwesens die wichtigste aller bisher bekannten Urkunden bildet, bot dem Hsgeb. überaus viele Schwierigkeiten. Die Einzelheiten des ägyptischen Steuerwesens, von denen in ihm die Rede ist, waren mehrfach dunkel: da uns die bisher bekannten Papyri mit der einzigen Ausnahme des Louvre-Papyrus 62 in Bezug auf die Finanzverwaltung

Aegyptens keine Aufklärung geben, so war der Hsgeb. gezwungen, auf die zahlreichen finanziellen Fragen in dem Papyrus selbst Antwort zu suchen. Seine Aufgabe war auch dadurch erschwert, daß der Text des Papyrus an vielen Stellen sehr lückenhaft ist. Dem Hsgeb. ist es gelungen, alle diese Schwierigkeiten glücklich zu überwinden. Die Ausgabe zeugt von einem gründlichen, eindringenden Studium der Urkunde von seiten des Hsgeb. Der Commentar enthält viele geistreiche Vermutungen und treffliche Lösungen schwieriger Probleme. Selbstverständlich bleiben Probleme genug, insbesondere finanzieller Natur, in die erst weitere Forschungen Licht bringen werden, oder welche überhaupt erst an der Hand künftiger Papyrusfunde gelöst werden können, da das gegenwärtig vorhandene Material für diesen Zweck nicht ausreicht.

Besonders hervorzuheben ist die klare und verständliche Darstellung in dem Werke. Selbst die schwierigen Fragen des Münzwesens hat der Verf. verstanden so zu behandeln, daß seine Ausführungen auch dem Laien verständlich sind.

Angehängt ist dem Werke eine umfassende Abhandlung über ptolemäisches Münzwesen. In diesen Dingen steht mir kein Urtheil zu, doch muß ich bekennen, daß mir die Ausführungen des Verfs. in den Hauptpunkten höchst ansprechend vorkommen.

Ich sehe davon ab, den Inhalt der Urkunde im einzelnen anzugeben; es hat dies in einer eingehenden und sorgfältigen Weise Viereck in der Berl. phil. Wsch. 1896, Nr. 52 gethan. Im folgenden will ich mich darauf beschränken, einige Fragen historischer, finanzieller und sprachlicher Natur zu berühren und dann eine Reihe von Beiträgen zur Herstellung und Erklärung des Textes zu geben.

In den an der Spitze der Urkunde stehenden Worten: *βασιλευ[οντος Πτολεμαίου] τοῦ Πτολεμ[αίου καὶ τοῦ υἱοῦ] Πτολεμαίου* ist der Name des Euergetes als Mitregenten nachträglich getilgt und der Eingang in folgender Weise geändert worden: *βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Σωτήρος* (oder *βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου Σωτήρος*)¹⁾. Mahaffy stellt (S. XXIV) die Hypothese auf, daß der Name des Euergetes um das Jahr 27 aus den Urkunden deshalb verschwindet, weil dieser um jene Zeit Herrscher von Kyrene wird. Diese Vermuthung dürfte schwerlich als endgültige Lösung der Frage gelten. Dasselbe wird wohl der Fall sein mit

1) Wenn Mahaffy (The empire of the Ptolemies p. 195, Anm.) vermuthet, daß die Formel: *βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Σωτήρος* um das 27. Regierungsjahr des Ptolemaios II. durch die Formel: *β. Πτ. τοῦ Πτ. Σ.* ersetzt worden ist, so ist das nicht ganz richtig, da wir der zweiten Formel schon im 11. Jahre dieses Königs begegnen (Pap. Fl. P. II, 8, 1, B).

der anderen Hypothese dieses Gelehrten, nach welcher die Ptolemäer sich deshalb erst nach der Thronbesteigung zu vermählen pflegten, weil die früher gezeugten Kinder als illegitim angesehen wären. Ansprechender scheint mir der neuere Versuch desselben Gelehrten (*The empire of the Ptolemies*, S. 491), die in Rede stehende Thatsache aus einer alten, im Pharaonenlande herrschenden Sitte zu erklären.

Für die moderne Nationalökonomie ist von Interesse die Thatsache, daß in dem Ptolemäerreiche der Arbeiter (Oelbauer) an dem Reingewinne einen Antheil hat (col. 45). Dieser Antheil ist höher als der des Pächters oder des Unternehmers.

Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, daß Verschulden der Finanzbeamten in Aegypten mit Geldstrafen geahndet wurden. Dasselbe System herrscht heutzutage z. B. in Oesterreich in der Eisenbahnverwaltung.

Grenfell nimmt an (S. 114), daß die *ἐγγύησις* für die Steuerpächter, ja selbst die *τελωνεία*, eine Art *λειτουργία* gewesen wären, die vom Staate dem Bürger auferlegt werden konnten. Diese Annahme erscheint mir wenig wahrscheinlich. Der Steuerpächter hat ohne Zweifel einen *ἔγγυος* sich selbst finden müssen. Für die *ἐγγύησις* mag der *ἔγγυος* einen Theil des Gewinnes erhalten haben. Die aus den Papyri sich ergebende Schwierigkeit einen *ἔγγυος* zu finden (Pap. Paris. 62, 5, 3) wäre m. A. gerade ein Beweis, daß die *ἐγγύησις* eine freiwillige Leistung gewesen ist. Dasselbe scheint mir aus dem Edicte CJG III 4957 hervorzugehen, wo ja von einer Klage (*ἔντευξις*) seitens der Bedrängten und nicht von einer *Petition* die Rede ist; das in dieser Inschrift erwähnte Aufdrängen der *ἐγγύησις* und *τελωνεία* war wohl ein Misbrauch der Gewalt seitens einzelner Beamten; wäre es auf Grund eines Gesetzes geschehen, so hätte die Klage keinen Sinn gehabt.

Auffallend ist die Thatsache, daß die Weinsteuer nach dem Gesetze in Naturalien zu zahlen war, in der Praxis dagegen, worauf alles hinzuweisen scheint, vorwiegend in Geld entrichtet wurde (vgl. S. 106). Der Grund der Bestimmung ist wohl darin zu suchen, daß man den Producenten nicht zwingen wollte, den Wein sofort zu verkaufen, zumal auch in der kurzen Frist nicht immer ein Käufer zu finden war. In der Praxis mag es sowohl für den Producenten als auch für den Steuerpächter und den Steuerbeamten viel bequemer gewesen sein, die Steuer in Geld zu zahlen oder zu erheben.

In sprachlicher Hinsicht will ich blos einige Schreibungen anführen, die für die Kenntnis der Aussprache und Lautlehre wegen ihres Alters (a. 259/8) von Wichtigkeit sind. Da der Papyrus in

Bezug auf die Orthographie sehr correct ist, so sind die wenigen Fehler um so wichtiger. Die Schreibweise ι für $\epsilon\iota$ und umgekehrt ist mehrere male bezeugt: $\acute{\alpha}\nu\eta\lambda\acute{\omega}\sigma\iota\nu$ (= $-\epsilon\iota\nu$) col. 50, 9; $\acute{\epsilon}\nu$ $\sigma\upsilon\nu\tau\acute{\alpha}\xi\iota$ $\acute{\epsilon}\chi\omicron\upsilon\sigma\iota$ col. 43, 12; $\text{Μεχί}\rho$ Fr. 6, c, 10; $\lambda\omicron\gamma\epsilon\iota\sigma\theta\acute{\eta}\sigma\epsilon\tau\alpha\iota$ col. 34, 8; $\acute{\alpha}\pi\omicron\tau\epsilon\iota\nu\acute{\epsilon}\tau\omega$ col. 46, 6; $\acute{\alpha}\pi\omicron\tau\{\epsilon\}$ $\iota\nu\acute{\epsilon}\tau\omega\sigma\alpha\nu$ col. 47, 7¹⁾. Es fehlt nicht an Beispielen von Weglassung des ι adscriptum: $\acute{\alpha}\nu\alpha\rho\acute{\alpha}\gamma\eta$ col. 44, 16; $\rho\omicron\upsilon\iota\eta$ col. 47, 9. In der col. 51, 8 kommt die Schreibart: $\rho\alpha\rho\alpha\sigma\phi\rho\alpha\gamma[\iota]\zeta\mu\acute{\omicron}\nu$ vor.

Ich gehe zur Besprechung einzelner Stellen über.

Einleitung S. XXXIII. Es erscheint mir sehr zweifelhaft, ob $\rho\alpha\rho\acute{\alpha}\delta\epsilon\iota\sigma\omicron\varsigma$ = $\acute{\alpha}\nu\alpha\delta\epsilon\nu\delta\rho\acute{\alpha}\varsigma$ und demzufolge die $\acute{\alpha}\pi\omicron\mu\omicron\iota\omicron\rho\alpha$ lediglich als Steuer auf Wein anzusehen ist. Dagegen spricht die Bestimmung (col. 29), daß die $\acute{\epsilon}\kappa\tau\eta$ des Ertrages der $\rho\alpha\rho\acute{\alpha}\delta\epsilon\iota\sigma\omicron\iota$ in Geld, und nicht in Naturalien zu zahlen war.

S. XLIX. Mahaffy vermuthet, die ganz allgemeinen Bezeichnungen Libyen und Arabien als Namen der betreffenden Nomoi seien politischen Ursprungs. Vielleicht waren auch bei der Thebais, deren Nomoi in den Listen nicht aufgezählt werden, politische Gründe im Spiele. Die Rolle, welche Oberägypten in der Geschichte des Landes spielt, würde diese Vermuthung bestätigen.

S. LII. Z. 7 beziehe ich $\text{Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου}$ auf Euergetes; diese Kürze ist wohl gewählt, um die Wiederholung des weitschweifigen $\text{Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφῶν}$ zu vermeiden, welches ja einige Zeilen vorher steht. Bezieht man es auf Philadelphos, so ist es auffällig, daß es nicht $\text{Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου Σωτήρος}$ heißt. Auch die folgenden Zeilen scheinen meine Ansicht zu bestätigen: $\text{Πτολεμαῖος ὁ Ἀνσιμάχου παραλαβῶν τὴν πόλιν παρὰ βασιλέως Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου κακῶς [διακει]μῆνεν διὰ τοὺς πολέμους, ἔν τε τοῖς ἄλλοις ἐπιμελόμενος εὐνοικῶς διατελεῖ κτλ.}$ Er übernahm also eine infolge von Kriegen schon heruntergekommene Stadt. Wäre sie erst unter seiner Herrschaft in diesen Zustand gerathen, so müßte es heißen: $\text{παραλαβῶν τὴν πόλιν, — τῆς διὰ τοὺς πολέμους κακῶς διακειμένης — ἐπιμελόμενος κτλ.}$

Pap. col. 6. Bei M.s Auffassung müßte die Stelle lauten: $\lambda\alpha\beta\epsilon\iota\nu, \acute{\alpha}\lambda\lambda' \acute{\epsilon}\acute{\alpha}\nu \mu\eta \acute{\epsilon}\nu\tau\omicron\varsigma \kappa\tau\lambda.$

Col. 9, 11 $\gamma\acute{\iota}\nu\omega\nu\tau\alpha\iota.$ 12 $\acute{\alpha}\pi\omicron\tau[\epsilon\iota\sigma\acute{\alpha}\tau\omega\sigma\alpha\nu]?$

Col. 10, 9 $\gamma\iota\nu\omicron[\mu\acute{\epsilon}\nu\eta\varsigma] \rho\rho\omicron\sigma\acute{\omicron}\delta\omicron\upsilon.$

Ich glaube nicht, daß die auf $\omicron\iota$ $\rho\rho\iota\acute{\alpha}\mu\epsilon\nu\omicron\iota$ bezüglichen Straf-

1) In dem Pap. 35, 2 der zweiten Publication begegnet uns die Schreibweise: $\lambda\epsilon\iota\tau\omicron\upsilon\rho\gamma\eta\alpha$ (J. 99 v. Ch.).

bestimmungen erst col. 11, 5—6 gestanden haben, da von den Strafbestimmungen gegen die Beamten, die doch nach den Pächtern genannt werden, schon col. 10, 18 — col. 11, 3 die Rede ist. Von der Geldstrafe, mit welcher *οἱ πριάμενοι* gehandelt werden, muß col. 10, 12 ff. die Rede gewesen sein.

Col. 11, 7 ist wohl die Ergänzung *οἱ πριάμενοι τὰς ὠν]ὰς* unrichtig.

Col. 11, 3 und 10 denkt Gr. an eine 50-fache Geldstrafe; ich glaube, daß eine solche Strafe zu hoch gegriffen wäre und möchte an beiden Stellen *πεντήκοντα δραχμάς* ergänzen. Mit 30 Minen werden Beamte bestraft, welche die Steuern in Pacht nehmen oder als Pachttheilnehmer auftreten (col. 14, 12 ff.). 30 Minen Strafe auch col. 15, 1; col. 20, 1 ff. Die sehr hohe Strafe von 50 Talenten wird col. 13, 12 ff. mit Gefängnis verbunden.

Col. 11, 17 wohl *[ἐγγ]ραφέντ[ων; cf. col. 17, 13 τῶν ἐγγεγραμ-
μ[έ]νων ἐπὶ τῆι ὠν]ῆι.*

Col. 15, 2 [*οἱ*] δὲ fasse ich wie Mahaffy; es bezieht sich nicht auf das Vorhergehende, wie Grenfell meint, denn in diesem Falle müßte es *οὔτοι* heißen.

Col. 18, 14 — col. 19, 1. Die drei verschiedenen Arten von Verpflichtungen sind ausgedrückt durch: *διορθώσασθαι, ἐνοφείλεται, προσοφείλωσιν*; derselbe Unterschied besteht col. 19, 1—4 (*ἐπιβάλλει*, welches sich auf *διορθώσασθαι* bezieht; *ἐνοφειλομ[ένου]*, *π[ρο-
σο]φ[εῖληι* ?).

Col. 19, 12 f. ist m. A. = *πράξαντα παρὰ τούτου, παρ' οὗ προσοφείλεται, ἀποδοῦναι αὐτῶι* (= dem Pächter), *ὅταν ἡ ἐπιλόγευσις ᾗ. ὁ δὲ οἰκονόμος ἀποδότω* (dem Pächter, welcher *μηθὲν ἄλλο ἐνοφείλει*, nicht dem Dioketes) und zwar das von diesem bezahlte *περιγινόμενον*, weil die Rechnungen abgeschlossen werden.

Col. 24, 7. In dem Perfectum *πεφυτευκότων* liegt durchaus nicht die von Gf. angenommene Andeutung, daß das Land früher unbebaut war.

Col. 29, 4 ist [*τὸν παρὰ* (nicht *ὑπὸ*)] *τοῦ οἰκο[ν]όμου καὶ τοῦ ἀντ[ι]γραφέως κα[ι]θεσθηκότα* zu lesen; vgl. col. 45, 7 *ὁ οἰκονόμος ἢ ὁ παρ' αὐτοῦ καθεσθηκώς*; col. 47, 10 *ὁ δὲ παρὰ τοῦ οἰκονόμου καὶ τοῦ ἀντιγραφέως καθεσθηκώς*; — *ὑπό* steht nur beim Pass.

Col. 30, 16. Die Worte: *τὴν ἀπόδειξιν ποιησθῶσαν πα[ρα-
χρη]μ]α ὡς ὑπὲρ ἐκάστων διωικήκασιν* heißen: *... wie sie . . .* < (Gf. übersetzt: *and bring evidence at once to prove that they have done all that was required*).

Col. 31, 17 steht im Pap.: *απ[οσ]φραγισματος*. Gf. hält das *α* für überflüssige Correctur; m. A. ist hier der Gen. in den Nom. ge-

ändert. Die Substantiva der Ueberschriften stehen in unserem Papyrus in der Regel im Nom.; der Gen. kommt nur zweimal vor (col. 20, 13 und col. 21, 2).

Col. 31, 19 *κομίζ[ηται]* ist, wenn die Stelle überhaupt so zu ergänzen ist, Med., nicht Pass.; vgl. 21 *κομ[ιζέ]σθω* [δ' ὁ οἰ]κονό[μος] (wo nur der Nom. möglich ist).

Col. 33, 4 *τὸν παρεστηκόντα* [*π α ρ' αὐτοῦ*] (Gf. ὁ π' αὐτοῦ); vgl. oben zu col. 29, 4.

Col. 33, 6 vermüthe ich: *καὶ πράσσω τὰς [τιμὰς γραφ]έτω εἰς τὸν τῆς ἀνῆς λόγον*; vgl. col. 7, 3 *εἰς τοὺς λόγους γραφέτωσαν*; — col. 15, 16 *γράφωσι ἐν τοῖς λόγ[οις]*; — col. 30, 17 *γράφαντες* — *τὸν λόγον*. Ist die Lücke größer, so dürfte ein Compositum zu ergänzen sein. Der Aor. (z. B. Wilckens *προσθέτω*) ist hier nicht zulässig; vgl. Z. 4: [*πω*]λείτω.

Col. 36, 19. Ich glaube mit Grenfell und gegen Mahaffy, daß die Opfer für Arsinoe und nicht für die Götter bestimmt sind.

Col. 37, 3. Ob der römische Titel des Verwalters von Aegypten *praefectus* ein Aequivalent für *ἡγεμών* war, erscheint mir sehr fraglich. *Ἡγεμών* nahm in der ptolemäischen Hierarchie eine viel zu untergeordnete Stelle ein. In unserem Papyrus wird er erst an dritter Stelle genannt. Der Name wird wohl, gegen den sonstigen Brauch, unabhängig vom Griechischen entstanden sein¹⁾. Stracks Einwände gegen *ἡγεμών* (ohne *ἐπ' ἀνδρῶν*) sind von Gf. nicht widerlegt worden, da in der Aufzählung an unserer Stelle und in der Adresse P. Paris. 45 der Titel abgekürzt sein kann (in ähnlicher Weise wie z. B. für ὁ ἐπὶ τῆς διοικήσεως τεταγμένος einmal ὁ διοικητής gesagt wird), Pap. Fl. P. 45 aber von nichtägyptischen Verhältnissen handelt.

Col. 38, 2. Was Gf. zur Erklärung der Aenderung des Fut. *διορθωσόμεθα* in den Aor. *διορθώσαμεθα* anführt, ist sehr fraglich. Der Corrector würde schwerlich von seiner beabsichtigten Thätigkeit (*διορθωσόμεθα*) gesprochen haben. Und wäre dies der Fall, so hätte er nach beendigter Revision doch wohl eine neue Bemerkung hinzugefügt, die alte dagegen ungeändert stehen gelassen.

Col. 40. Die Steigerung der Preise für Kiki-, Kolokynt- und Leinsamöl wird wohl in einer Misernte dieser Pflanzen im J. 26/7 ihren Grund haben.

τιμάσθωσαν col. 42, 11 und [*τι*]μᾶτα[ι] col. 42, 17 f. ist Med., nicht Pass.

Col. 43, 12. Auch ich ziehe mit dem Hsgeb. die von Lumbroso

1) Mein Freund, Dr. 'Smiaček, macht mich auf die Titel: *praefectus urbi*, *praefectus praetorio* aufmerksam, die ungefähr in derselben Zeit auftauchen.

vorgeschlagene Erklärung des Ausdruckes: *ἐν συντάξει* der des Mahaffy vor.

Col. 43, 13 *γενόμενον* ist ohne Zweifel = *γένημα*.

Col. 43, 17. Die *ἀτέλεια* muß doch eine wirkliche und nicht eine blos nominelle gewesen sein. Worin sie bestand, werden wir wohl erst in der Zukunft aus neuen Papyri erfahren.

Col. 47 sehe ich keine Schwierigkeiten. Wie bei jedem andern, mußte auch beim Oelmonopol der Eventualität vorgebeugt werden, daß nicht ein Theil des Productes ohne Vorwissen des Staates direct in die Hände von Consumenten käme. Dies konnte aber leicht geschehen, wenn der Same einmal mehr als das normale Quantum Oel (ohne Zweifel hat es ein solches gegeben) ergab. Dieser Ueberschuß entzog sich der Controlle der Beamten. Der Same konnte von den Arbeitern bei Nacht gepreßt, hierauf das festgesetzte Quantum Oel abgeliefert, der Ueberschuß heimlich verkauft werden. Um dem vorzubeugen, werden die Geräthe überwacht. Damit ein solcher Betrug nicht im Einverständnis mit den Pächtern ausgeübt werde, die ja auf den Gedanken kommen konnten, den Gewinn mit den Arbeitern zu theilen, wird den Pächtern verboten, irgend ein Uebereinkommen mit den Arbeitern zu treffen. Die Anordnung col. 47 ist also nur eine notwendige Ergänzung des Gesetzes.

Col. 48, 9. Ich glaube, daß kein zweites *μή* zu ergänzen ist. In diesem Falle hätte der Verf. gesagt: *πρότερον ἢ πέντε ἡμέρας ἐξελθεῖν*; vgl. Z. 5: *πρότερον ἢ τὸν μῆνα ἐπιστήνα*.

Col. 51, 1 ff. besser: *καὶ ἐπιδε[ιξάτωσαν τὰ ἐργαστή]ρια, [τοὺς δ' ὄλ]μους καὶ τὰ [πωτήρια παρασχέ]τω[σαν εἰς πα]ρασφραγισμὸν*.

Col. 52, 25 ff. Ich glaube, daß auch das für die Bedürfnisse der Hauptstadt importierte fremde Oel einem Zoll unterlag. Z. 25 ff. haben einfach den Zweck, außer Zweifel zu setzen, daß der Zoll nur einmal zu zahlen ist, daß also dasjenige Oel, für welches in Pelusium der Zoll bezahlt worden ist, in Alexandrien als zollfrei zu betrachten ist. Dann haben Sinn auch die Worte: *καθάπερ ἐν τῷ νόμῳ γέγραπται*.

Col. 55, 1 ist *πέ[πρακε* zu ergänzen; Pf. *πε[πώλημε* kommt nicht vor.

Col. 56, 14—19 bleibt noch immer dunkel; Gf.s Versuch die Stelle zu erklären ist wenig glücklich; hätten die Pächter die Differenz jeden Tag zu begleichen, so würde es keine Monatsdifferenz geben.

Col. 57, 15—22 müssen folgenderweise interpungiert werden:

ὅσον δ' ἂν μή δῶμεν (σῆσαμον καὶ κρότωνα)¹⁾, εἰς τὸ (μὲν)

1) Vgl. Z. 8: *παρέξομεν ἐξ ἄλλων νομῶν τό τε σῆσαμον καὶ τὸν κρότωνα* und Z. 11: *ἀπὸ τοῦ δοθησομένου σησάμου καὶ κρότωνος*.

ἔλλειπον σήσαμον καὶ (σησαμίνον) ἔλαιον (κατεργασάμενοι διὰ τῶν οἰκονόμων μετρήσομεν ἕλλο τι ἔλαιον¹⁾), ἀφ' οὗ τὸ ἐπιγένημα τὸ ἴσον λήφονται, ὅσον ἀπὸ τοῦ σησαμίνου ἔλαιον καὶ ἀπὸ τοῦ σησάμου (ἐλάμβανον). εἰς δὲ τὸ (ἐλλείπον) κίκι (wahrsch. καὶ τὸν ἐλλείποντα κρότωνα) κατεργασάμενοι διὰ τῶν οἰκονόμων μετρήσομεν κολοκύντινον ἔλαιον καὶ τὸ ἀπὸ τοῦ λίνου σπέρματος (ἔλαιον), ἀφ' οὗ τὸ ἐπιγένημα τὸ ἴσον λήφονται, ὅσον ἀπὸ τε τοῦ κίκιου καὶ ἀπὸ τοῦ κρότωνος ἐλάμβανον.

Col. 84, 8 γέγραπται] ἐν τῷ νόμῳ[ι.

Pap. Paris. 62, 4, 13 corrige: συσταθήσεται (für *συναπαθήσεται*).

6, 5 ἔλλει[πῶσιν (statt ἐλλί[πῶσιν); vgl. dies. Z. ἐπιγένημα ποιῶσιν.

8, 19 τῶν καιῶς[. . . für τῶν καλῶς[. . ., nicht, wie Gf. annimmt, für τῶν δικαίως.

Append. III. S. 211. Wenn Revillout von dem ›viel argenteus‹ redet, so denkt er m. E. an den argenteus aus der Zeit der früheren Ptolemäer; der Gegensatz wäre somit: ›argenteus des Epiphanes und seiner Nachfolger‹. Nebenbei gesagt, ist der Ton, in welchem in diesem Anhang von Revillout gesprochen wird, mitunter etwas gereizt.

S. 212. Richtig scheint mir Gf.'s Bemerkung, daß in dem Leydener Papyrus O die Bezeichnung ἀργυρίου ἐπισήμου Πτολεμαϊκοῦ νομίσματος darauf hinweist, daß die Münzart in diesem Falle keine allgemein bekannte ist. Wilckens Einwand dürfte kaum schwerwiegend sein; in der gedrängten Inhaltsangabe des Papyrus ist Ausführlichkeit nicht zu erwarten. Zu ἀργυρίον ἐπίσημον Πτολεμαϊκόν denke ich mir als Gegensatz ›nicht ägyptisches‹ Geld.

Von störenden Druckfehlern führe ich an: S. XLI soll heißen: ›P. P. II, XL (b)‹ [statt: ›P. P. II. XI (6)‹]. — S. XLIX ist zu lesen: ›a 19 and 20‹ [statt: a 19 and 24‹]. — S. 88, Z. 9 unt. ›[18] 14‹ (statt: ›[18] 4‹). — S. 102, Z. 7 ob. ›9‹ [statt: ›2‹]. — S. 176, letz. Z. ›(d) — (f)‹ [statt: ›(a) — (f)‹].

II) Die zweite Publication, bei der den Hs. Mahaffy, Wilcken, Kenyon und Hunt mit Rath und That unterstützt haben, enthält an der Spitze ein erotisches Fragment, welches bereits eine ganze Litteratur hervorgerufen hat und, wie Wilamowitz, Crusius und Rohde erkannt haben, in dochmischen Versen abgefaßt ist.

Sowohl dieses Stück als die in demselben Bande veröffentlichten nichtlitterarischen Papyri (die letzteren machen $\frac{4}{5}$ des Ganzen aus) sind nur mit einem kurzen Commentar versehen. Außer ihnen bringt die Publication Bruchstücke aus Homer und aus biblischen kanonischen und außerkanonischen Schriften. Unter den Homer-

1) Wahrscheinlich κημίνον.

fragmenten sind zwei mit Accenten, Apostrophen und Spiritus versehen. Die Betonung weicht mannigfach von der heutzutage üblichen ab (*κρατῆρος, βαλέν, ἐσχεθῆν, ὅσσειον, κολοίοιο*). Auch begegnen wir einem Beispiele von Interaspiration (*ἐ]φ᾽ἄψαι*).

Die nichtlitterarischen Papyri entstammen der ptolemäischen, der römischen und der byzantinischen Periode. Am reichhaltigsten sind die ptolemäischen vertreten; sie machen ungefähr die Hälfte des Bandes aus. Die meisten von ihnen stammen aus dem II. Jahrh. vor Chr., welches bei den letzten Papyrusfunden etwas zu kurz gekommen war. Zum ersten Mal bekommen wir hier Testamente aus dem II. vorchristl. Jahrh. (Papp. XII, XXI u. XXIV).

In den Papp. X, XII und XXIV erhalten wir die erste griechische Priesterliste von Ptolemais in Oberägypten.

Pap. X, 17 ist zu schreiben: [*ἐάν δέ*] — *μὴ ἀποκατασ[τήσωσι — ἀποτεισάτ]ωσαν* (nicht: *ἀποτινέτ]ωσαν*; vgl. z. B. Pap. XVIII, 20 *ἐάν δέ μὴ ἀποδῶσι]ν — ἀποτεισάτ]ωσαν*. Pap. XX, 13 *ἐάν δέ μὴ ἀποδῶσιν — ἀποτεισάτωσαν*. Pap. XXIII, 16 *ἐάν δέ μὴ ἀποδῶι — ἀποτεισάτω*. Pap. XXVIII, 7 *ἐάν δέ μὴ ἀπ[οδῶι — ἀποτεισάτω*. Pap. XXXI, 11 *ἐάν δέ μὴ ἀποδῶι — ἀποτεισάτω*.

Pap. XIV enthält eine Menge Namen von Gegenständen des täglichen Lebens, welche in unseren Wörterbüchern fehlen.

Pap. XV, 1 ist zu ergänzen: *τῆς] δέ σῆς δικαίας ἀντιλήψεως*.

Pap. XVI, 5. Empfiehlt es sich nicht statt *λατογοῦα* vielmehr *λατὸ γρ^α* zu schreiben?

Pap. XVIII, 6. Ob *ἵππαρχος* ›activen Cavallerieoffizier‹, *ἵππαρχος ἐπ' ἀνδρῶν* ›Cavallerieoffizier in der Reserve‹ bezeichnet, erscheint mir sehr fraglich. Man sollte gerade das Umgekehrte erwarten. Peyrons Hypothese bleibt immer noch die wahrscheinlichste.

Pap. XIX aus dem Jahre 41 des Euergetes II. beweist, daß dieser König um jene Zeit wenigstens in der Thebais regierte.

Pap. XX und XXI stammen aus dem Jahre 44, Pap. XXII und XXIII aus dem Jahre 53 desselben Königs. Pap. XXI ist Z. 2 *τῶν διαδόχων καὶ | [τῶν τοῦ ἐπιτάγματος, ἵππαρχος] ἐπ' ἀνδρῶν* zu schreiben; der Artikel *τῶν* steht vor *τοῦ ἐπ.* an sämtlichen Stellen (Pap. XVIII, 6; Pap. XIX, 8; Pap. XX, 3). In demselben Papyrus halte ich, wie Wessely, Z. 20 schwerlich für scherzhaft.

In den Papp. XXV und XXVII erhalten wir zum ersten Mal eine vollständige griechische Liste der ersten zehn Ptolemäer. Unter ihnen kommen Eupator und Philopator Neos vor.

Die Form *ἱεροόπωλος* Pap. XXV, 2, 5 und Pap. XXVII, 2, 3 (vgl. auch Pap. Casati 1, 2) ist correct und braucht nicht in *ἱεράπολος* geändert zu werden.

Pap. XXXVIII, 19 ist statt: $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\langle\nu\rangle \eta\acute{\iota} \acute{\alpha}\rangle$ γράφω ἀληθῆ vielmehr: $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\langle\nu\rangle$ γράφω ἀληθῆ zu schreiben.

Beachtenswert ist Pap. XXXIX, verso, 2, 3 die Umschreibung der Ziffer 9 (= 90) durch $\pi\iota$.

Pap. XLI ist zu lesen: $\pi\alpha\rho\acute{\alpha}$ Πετεύριος διαθέντος μου (Pap. διεθεντο μου) ὑπάρξει σοι εἰς στέφανον χαλκοῦ τάλαντα δέκα πέντε τε π ιε. εὐτύχει.

Römische Periode.

Pap. L, 4 $\delta\acute{\iota}'$ κληρ/ erklärt der Hsgb.: $\delta\iota(\alpha)\kappa\lambda\eta\rho(\omega\theta\epsilon\acute{\iota}\varsigma?)$. Vielmehr: $\delta\iota(\acute{\alpha})$ mit folgendem Gen.; vgl. Z. 7 $\delta\acute{\iota}'$ Διογένους für $\delta\iota(\acute{\alpha})$ Διογένους.

Pap. LI, 5 und 11 steht m. E. οἶνον συνολικοῦ für οἶνον σ υ ν - $\langle\beta\rangle$ ο λ ι κ ο ῦ; vgl. Z. 14: $\sigma\upsilon\nu\beta\omicron\lambda\eta\varsigma$ οβ γ.

Ebd. 7 f. ist wohl zu lesen: S (= δραχμὰς) ς οβ γ, $\bar{\alpha}$ S γ = /.

Die Rechnung macht für den Monat Tybi 32 Drachmen 4 Obolen, für den Monat Mecheir 32 Drachmen 3 Obolen, für den Monat Phamenoth 33 Drachmen 3 Obolen aus. Steht nicht Z. 13: S (= δραχμὰς) δ (für ϵ)? Dann würden die Zahlen der beiden letzten Monate übereinstimmen; vielleicht läßt sich auch die Obolenzahl des ersten Monates auf 3 reduciren.

Byzantinische Periode.

In dem interessanten Briefe Pap. LIII bleibt manches dunkel. Ist Z. 17 nicht etwa γράφ[εις] zu ergänzen? Z. 36 heißt wohl πάντα ποίει (Subj. Theodoros), wobei die Lücke natürlich anders ergänzt werden muß. Gf.s Lesung und Anmerkung verstehe ich nicht; wenn ποιεῖ Indicativ ist, kann Σαραπίων nicht das Subject sein, da ἀπόνοια Z. 15 und 16 >Hochmuth, hochmüthiges Nichtbeachten< bedeutet (vgl. Z. 17 δ ἡγεμῶν δὲ τὰς ἀπονοίας ταχὺ ταπεινοῖ). Sarapion zum Subject zu machen wäre nur bei der Annahme möglich, daß die Schreiberin ποιεῖ für ποιῆ geschrieben hat (ταῦτα δὲ σοὶ γράφω, ὧ Θεόδωρ', [ἵνα] πάντα ποιεῖ διὰ τὸ ὑπαρχον, καὶ δεῖ τὰ γράμματα αὐτῶι (d. h. Sarapion) δη[λῶσαι]).

Pap. LIV, 18 habe auch ich, unabhängig von Wessely, τῶν δημοσίου (sic) τελεσμάτων vermuthet, glaube aber, daß im folgenden πάντα ὄντων πρὸς ς $\sigma\epsilon$ τὸν κτήτορα richtig ist (πάντα = πάντως).

Pap. LXV, 7. ητειςλευεις heißt: εἴ τι κελεύεις (weniger wahrscheinlich ist ἔτι. κελεύεις). Auch ich hatte, unabhängig von Wessely, κελεύεις gelesen.

Lemberg, März 1897.

Stanislaus Witkowski.

Klopp, O., Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632. Zweite Ausgabe des Werkes: Tilly im dreißigjährigen Kriege. Erster und zweiter Band. Paderborn, F. Schöningh, 1891—1893. XXIV 633; XXVIII 868 S. 8°. Preis 23,00 Mk.

Mehr als ein viertel Jahrhundert war vergangen, als Onno Klopp sich gedrungen fühlte, sein bekanntes Werk über Tilly in neuer, sehr erweiterter Gestalt erscheinen zu lassen. Und zwar unbeirrt durch den entschiedenen Widerspruch, den jenes Werk von Seiten unserer angesehensten Historiker erfahren — den es durch seine Tendenz, eine stark übertreibende Ehrenrettung Tillys mit maßlosen Schmähungen Gustav Adolfs zu verbinden, nur zu sehr verdient hatte. Auch all' die anderen gegen ihn gerichteten Vorwürfe, zumal der, daß er den religiösen Charakter des großen Krieges völlig geleugnet und geradezu von der ›Lüge des Religionskrieges‹ gesprochen, scheinen wirkungslos an ihm vorübergegangen zu sein. Der einzige Vorwurf, dessen Berechtigung er zugiebt und der nach seinem Bekenntnis ihm von befreundeter, wie von gegnerischer Seite gemacht worden ist, betrifft seine Schilderung der Vorgeschichte des dreißigjährigen Krieges: sie habe in ihrer Kürze die Entwicklung des folgenden Jammerzustandes zu wenig klar erkennen lassen. Wenn er auch früher auf eine rein biographische Arbeit über Tilly sich keineswegs beschränkt hatte, so will er uns doch jetzt, in dieser neuen Auflage, eine umfassende Geschichte der ersten Hälfte des großen Krieges geben; und nur um so mehr, sagt er, habe er eine eingehendere Behandlung auch der Vorgeschichte für nöthig befunden. Wie aber konnten ihm nun dabei nach wie vor die kirchlichen und religiösen Triebfedern, wie konnte ihm der im Zeitalter der Gegenreformation schon lange vor dem böhmischen Aufstand entbrannte Kampf des katholischen und des protestantischen Bekenntnisses seinem inneren Wesen nach verborgen bleiben? Er bleibt dabei, daß die Religion in allen Fällen nur ein Deckmantel, ein trügerischer Vorwand für ehrgeizige und usurpatorische politische Bestrebungen gewesen sei. Und wenn er von vornherein solche Bestrebungen bloß auf der Seite der gegen den Kaiser unbotmäßigen Protestanten fand, wenn sie ihm schlechthin als Verräther und Empörer galten: so ist er als Konvertit in dieser Anschauung inzwischen nur noch weiter fortgeschritten. Freilich der Protestantismus selber ist ihm jetzt nichts mehr als eine verwerfliche Empörung; sein Ideal scheint aber die theokratische Weltherrschaft zu sein, wie sie im Mittelalter in der Theorie von den beiden Schwertern, dem geistlichen und dem weltlichen, mit der Unterordnung des weltlichen unter

das geistliche, d. h. des Kaisers unter den Papst, zum Ausdruck gekommen war. Von dieser ›Weltanschauung‹, die er schlechtweg die Anschauung unserer Vorfahren im Mittelalter nennt und in ihrer weiteren Ausbildung als die allgemeine des christlichen Abendlandes bis in das sechzehnte Jahrhundert bezeichnet, geht er in seiner Einleitung aus; sie sei erst durch die sogenannte Reformation ›untergraben‹ worden. Und dabei spricht er von der Eintracht der beiden Herrschergewalten, als wenn die schrankenlosen Ansprüche von Papst und Kaiser sich gegenseitig niemals feindlich berührt, niemals auf Tod und Leben mit einander gekämpft hätten. Daß aber das Ansehen jenes theokratischen Systems schon durch die politische Literatur im vierzehnten Jahrhundert, durch Dante und durch unsere ghibellinischen Publicisten erschüttert ward, übergeht der Verfasser — wie er denn auch für die Folge die großen Vorzeichen der lutherischen Bewegung auf politischem nicht weniger als auf kirchlichem Gebiete, die wachsende Abneigung des deutschen Volksthum gegen die römische Fremdherrschaft verschweigt. Nur nebenbei spricht er von ›manchen Trübungen und Störungen und Kämpfen‹ vor der Reformation. Er betrachtet jene als unerheblich, um nun über diese voll und ganz die Schale seines Zornes auszugießen. Die Haupttendenz der neuen Bewegung sieht er darin, daß die kirchliche Jurisdiktion der weltlichen in den einzelnen Ländern dienstbar gemacht werden sollte.

Der Lehre Luthers, die hierzu den Anlaß gegeben, wird als zweite verderbliche Hauptwirkung die Mißachtung der guten Werke und in unmittelbarem Zusammenhang damit der durch sie geschaffenen Klöster und kirchlichen Stiftungen aller Art zugeschrieben: ›die Gier des Nehmens wuchs empor und bethätigte sich durch Thaten des Grauens und Entsetzens‹ (I S. 4). Und weiter weiß Klopp von der Lehre der Rechtfertigung durch den Glauben nichts zu sagen, als daß sie ›ohne die Nothwendigkeit der Werke‹ zersetzend und auflösend nach allen Richtungen hin gewirkt habe. Unter Berufung auf die hier doch allzu fragwürdige Autorität Friedrichs des Großen, den er im Uebrigen nicht minder als den großen Schwedenkönig geschmäht hat, betrachtet er die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts lediglich als eine Frage der Herrschaft und des Besitzes. ›Unter dem Namen der Einführung des Evangeliums das Kirchenwesen zum Annexe der weltlichen Gewalt zu machen‹, die ›Eine und allgemeine Kirche‹ des größeren Theils ihres Besitzes zu berauben: dies eben gilt ihm als die wahre Ursache des Abfalls all der weltlichen Häupter — Fürsten und Stadtobrigkeiten — vom Papstthum, und der Errichtung ihrer verschiedenen Territorial-

Kirchenthümer, für die der Name einer »evangelischen Kirche« an und für sich ein non ens sei (S. 6). Daß sich der Sieg der Reformation in Deutschland frei aus dem Volke heraus vollzogen, davon will der Verfasser nichts wissen. Statt des freien Willens der Menschen sieht er überall nur den Druck von weltlichen Gewalten. Die Mängel bei Entstehung der einzelnen evangelischen Landeskirchen genügen ihm zum Beweise dafür, daß von einer Begeisterung des Volkes für die neue Ordnung in Kursachsen wie irgendwo anders kaum die Rede sein könne. Erst viele Jahrzehnte nach Luthers Tode hätte die Aufeinanderfolge mehrerer Generationen das neue Kirchenthum befestigt. An einer anderen Stelle citiert er aber selbst aus schon früherer Zeit ein Bekenntnis des Jesuiten Canisius, wonach die in der lutherischen Häresie geborenen und erzogenen Deutschen sehr empfänglich für Alles seien, was sie theils in den Schulen, theils in den Schriften der Irrlehrer gelernt hätten (S. 27). Ein Eingehen auf Wesen und Bedeutung der Reformation wird durchweg vermieden. Von Luther werden nur einige herausgerissene Worte angeführt, welche die schädlichen Konsequenzen seines Werkes beweisen sollen. Da er nach Klopp die Autorität der Kirche aufgehoben, um sie durch seine eigene, vermittelt seines Landesfürsten, zu ersetzen: so erfahren wir natürlich auch nichts von der sittlichen Hebung und Regeneration, zu der sich die alte verweltlichte Kirche durch Luther selbst gezwungen sah. Umgekehrt soll die Lockerung der Zucht erst durch die Verbreitung des Schlagwortes von dem neuen Evangelium in den Klöstern Oesterreichs (in erschreckender Weise eingetreten sein. Noch immer habe im Uebrigen das Klosterwesen auf Katholiken wie auf Nichtkatholiken einen wohlthuenden Einfluß ausgeübt, der erst durch die Wegnahme dieser Stiftungen verloren gegangen sei. Hierzu paßt es denn auch, wenn der Einfluß der Reformation auf die freie Forschung geleugnet und erst der inneren Zersetzung und Auflösung der Territorial-Kirchenthümer, wie der Verfasser sie im achtzehnten Jahrhundert eintreten sieht, »die Meinung einer sogenannten freien Forschung« als Wirkung davon zugeschrieben wird (S. 10, 234).

Wie die ideelle Seite der Reformation überhaupt ignoriert und diese, wie gesagt, ausschließlich als eine Frage der Herrschaft und des Besitzes aufgefaßt wird, so geschieht es folgerecht auch in Bezug auf den durch sie unvermeidlich gewordenen Kampf der Bekenntnisse. »Die Differenz der Meinungen über Besitz und Herrschaft«, das ist »der gewöhnliche Brunnquell des Streites und des Krieges«. Die Begehrlichkeit war »die Wurzel alles Uebels«, und nicht um die Interessen der Bevölkerung, sondern bloß um die der

Häupter und Machthaber drehte sich der Streit. Jedermann weiß, daß der Augsburger Religionsfriede von 1555 ein Werk der Noth, ein Kompromiß war, das keine Partei, weder die momentan siegreiche der Lutherischen, noch die momentan unterlegene der Katholischen, wirklich befriedigte; und das in ideeller Beziehung so wenig als in materieller. Wie dieses Kompromiß grundsätzlich dem Wesen der allein selig machenden Kirche, ihrer Ueberzeugung, keine Irrlehren dulden zu dürfen, widersprach: so auch dem nun einmal mit innerer Nothwendigkeit im Aufsteigen und Fortschreiten begriffenen Protestantismus, der sich papierne Schranken nicht ziehen lassen konnte. Die Auffassung, daß dieser Religionsfriede nur ein hinfalliges Interimswerk sei, war aber auf katholischer Seite vornehmlich vertreten. Und sie erhielt sich daselbst, wenn auch Klopp sogar die Jesuiten gegen den Vorwurf protestantischer Flugschriften, daß sie diese Auffassung getheilt hätten, in Schutz nehmen will. Er übersieht oder verschweigt, daß gerade auch Tilly, der von ihm fast Vergötterte, die nämliche Auffassung hatte und ihr später mit den Worten Ausdruck gab: »der Religionsfriede wäre nur ein Interim und wäre den Katholiken gleichsam abgenöthigt« (Sächs. Hauptstaatsarchiv; Helbig, Gustav Adolf und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg S. 48; Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly I S. 690). Ja, ist Klopp nicht derselben Meinung, wenn er einerseits, mehr als übertrieben, den Friedensschluß von 1555 als Diktat der siegenden Partei des Kurfürsten Moritz von Sachsen, wenn er ihn als erzwungen bezeichnet und andererseits fort und fort nur jene Eine Kirche als zu Recht bestehend erkennt? »Zur Kirche zurückgekehrt« sind Konvertiten, wie der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Die »Herstellung der Kirche« ist einer seiner Lieblingsausdrücke, der gleichwohl sein Dogma von dem rein politischen Charakter des Krieges nicht antasten will.

Der »sogenannte Religionsfriede« (dies »sogenannt« kehrt öfters wieder) wird von Klopp sehr abfällig, als ein tödlicher Schlag gegen das deutsche Königthum beurtheilt, wobei die bestehenden politischen Verhältnisse doch keineswegs die gebührende Berücksichtigung finden. Wer wollte das Recht einer scharfen Kritik gegen diesen Frieden leugnen? Aber das, was sein größter Fehler war, das Unfertige seiner wesentlichen Bestimmungen, verbunden mit den sofortigen Verwahrungen und Widersprüchen von beiden Seiten, die daraus entspringende Zweideutigkeit, die hier und dort sodann zu ganz entgegengesetzten Auffassungen des Religionsfriedens führte: dies wird von Klopp nicht weiter berührt. Für ihn ist die katholische Auslegung desselben die einzig richtige. Der Ausschluß der gesammten

calvinischen Partei aus dem Frieden mußte diese naturgemäß erbittern und um so mehr zu Herausforderungen reizen, je mehr sie im Lauf der Folgezeit sich fühlen lernte. Für Klopp ist der Ausschluß indeß von vornherein schon durch die ›schärfer aggressive Richtung des Zwingli‹ und durch die außerordentliche Begehrlichkeit des Territorial-Kirchentums eben dieser Richtung nach fremdem Kirchengute gerechtfertigt. Der Calvinismus ist ihm das aggressive Princip par excellence, das den noch erhaltenen Bestand des alten Kirchentums völlig zerstören wollte. ›Der Calvinismus hatte keine Grenze‹ (S. 71). Und wie ungleich, wie parteiisch werden nun auch im Uebrigen jene Schlagwörter ›aggressiv‹ und ›defensiv‹ vertheilt! Daß offensive wie defensive Elemente den Bestrebungen beider Parteien zu Grunde lagen, war durch ihre entgegengesetzten Ansprüche bedingt und wurde durch die Unklarheiten, die Willkürlichkeit des Augsburger Friedens nur gefördert. Nach den fortschreitenden Eroberungen des Protestantismus wird auch die ›unbarmherzige Revindikation von Seiten der Katholiken‹ als offensives Vorgehen gegen die Machtstellung der Protestanten von einem altgläubigen Historiker wie Moritz Ritter bezeichnet. ›Die unabsehbare Tragweite derartiger Revindikationen‹, sagt er mit Recht, war zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts durch den bekannten Vierklosterstreit zum klaren Bewußtsein gekommen; und ihre Gefahr wurde von Kurpfalz vollauf gewürdigt (Historische Zeitschrift Bd. 76 S. 71 f.). Auch Klopp streift diese Angelegenheit, um aber den berechtigten oder mindestens wohlherklärlichen Widerstand der pfälzischen Partei sofort durch ein liebloses Diktum der sich kurzsichtig zu den katholischen Reichsfürsten haltenden Staatsmänner Kursachsens zu verdammen: Pfalz werde noch einmal das H. R. Reich in ein Blutmeer stoßen (S. 33). Ritter betont ferner, wie auf dem Reichstag von 1608 ›auf katholischer Seite nur die unversöhnliche Richtung zu Wort kam‹, wie bereits die damalige Restitutionsklausel ›eine furchtbar ernste Kriegserklärung‹ gegen die Protestanten war und wie diese Kriegserklärung im Sinne des Bayernherzogs Maximilian noch um vieles schärfer lauten sollte. War doch dieser Mann in seiner ›grimmigen Entschlossenheit‹ der einflußreichste unter den ›Unversöhnlichen‹: voller Haß insbesondere gegen die von ihm nur als Sekte betrachteten Calvinisten, aber auch, wie sein Verfahren gegen Donauwörth zeigt, feindselig und kampfbereit gegen die gesammte protestantische Partei; und durch diese Feindseligkeit ward er von der Abwehr bestimmter Uebergriffe, wieder nach Ritters Worten, zur rechtswidrigen Unterdrückung des lutherischen Kirchenwesens daselbst fortgetrieben (Histor. Zeitschr. a. a. O. S. 85).

Und da soll nun die Union, in welcher sich calvinische mit lutherischen Reichsständen zusammenfanden, kein Recht gehabt haben, sich defensiv zu nennen? Da sollen die von Klopp dem Calvinismus untergeschobenen Umsturzbestrebungen das Charakteristische dieses Bundes, seine Absicht die Umkehr des gesammten Rechtszustandes im Reich, sein Ziel das Verderben des Hauses Habsburg gewesen sein. Nicht die der Union beitretenden Stände und Städte wären bedroht gewesen; nein, sie bedrohten andere Reichsstände und riefen dadurch, als reinen Defensivbund gegenüber ihrer Aggressive, die katholische Liga unter Führung des Bayernherzogs hervor (Bd. I S. 50, 141, 152, 237, 290, 361, 431, Bd. II S. 20, 21, vgl. Bd. III, 1 S. 205). Daß der Gedanke der Liga aber einen früheren Ursprung hat, hätte Klopp aus Cornelius' Studien ersehen müssen (Zur Geschichte der Gründung der deutschen Liga: Münchner Historisches Jahrbuch für 1865). Eine Bedeutung gegenüber der Union mißt er ihr für die nächstfolgenden Jahre nicht bei; denn den unirten Fürsten, mit den calvinischen Häuptern an der Spitze, sei es nach wie vor um das Nehmen dessen, was Andere besaßen, zu thun gewesen; nach wie vor soll die Union von keiner Seite, also auch von der Liga nicht, bedroht gewesen sein, diese aber, als die unmittelbare Gefahr von jener nur etwas nachzulassen schien, ihre Bande bereits gelockert haben (Bd. I S. 151, 152, 237). Dagegen zeigt Ritter, um diesen Historiker hier noch einmal anzuführen, wie in den unmittelbar auf die Gründung der Liga gerichteten Verhandlungen zwar aus politischen Gründen nur der defensive Zweck hervorgehoben wurde, die Feindseligkeit aber, die sich in den zugehörigen Denkschriften ausspricht, »der harmlosen Versicherung bloßer Defensiv spottet«. Und schon im Gründungsjahre 1609 nahm gerade Herzog Maximilian »ein über die Grenzen der Defensiv hinausgehendes Eingreifen der Liga in allgemeinere Machtkämpfe . . . in Aussicht« (Histor. Zeitschrift S. 82).

Wie einseitig und parteiisch ist ferner bei Klopp die Darstellung des Regensburger Reichstages von 1613; wie viel gerechter und tiefer hat Ranke auf den wenigen Seiten, die er diesem letzten Reichstag vor dem dreißigjährigen Kriege gewidmet, den Gegensatz der Principien, die sich daselbst bekämpften, erfaßt (Zur Deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg. Leipzig 1869. S. 226 f.). Von dem Beschluß der Liga, gegen die Protestanten, die sich nicht majorisieren lassen wollten, Gut und Blut einzusetzen — von den thatsächlich schon gefallenen Drohungen, sie mit Krieg zu überziehen und die Restitution der seit dem Religionsfrieden eingezogenen Klostersgüter mit Gewalt durchzusetzen,

verrät uns Klopp auch hier kein Wort (Bd. I S. 158 f.). Ueberhaupt aber ist es seine durchgehende Fiktion, die katholischen Stände und Staaten als die defensiven Mächte in der Christenheit, alle Elemente jedoch, die gegen ihre solidarischen oder doch nahe zusammenhängenden Forderungen thatsächlich um die eigene Wohlfahrt kämpfen mußten und deshalb naturgemäß auch Anschluß unter einander suchten, wie eine allgemeine Aggressiv-Partei hinzustellen. »Weder die Union noch die Generalstaaten wurden von irgend einer Seite her bedroht«, versichert er noch ausdrücklich bei der Kritik ihres zu gegenseitiger Vertheidigung im Mai 1613 geschlossenen Bündnisses (Bd. I S. 151, 152, 189). Als ob der zwölfjährige Waffenstillstand, den Spanien mit den Generalstaaten gemacht hatte und von dem bereits vier Jahre abgelaufen waren, mehr als ein Interimistikum gewesen wäre; als ob die spanische Kriegspartei nicht fortgesetzt an die »reduccion de aquellas provincias« ebenso wie an eine dauernde Festsetzung in Deutschland, vornehmlich im Elsaß, zum gleichen und zu weiteren Zwecken gedacht hätte.

Und nun erst der König von Schweden, Gustav Adolf. Ihm hatte nach Klopp sein Vater Karl IX., der den Vetter Sigismund vom schwedischen Throne gestoßen hatte und »den mit Freveln aller Art errungenen Besitz dennoch in Ruhe zu genießen« vermocht haben würde, die Aggressive vererbt. Die Aggressive zunächst gegen Sigismund in dessen anderm Königreiche Polen, da der Usurpator wie sein Sohn sich mit dem Besitz Schwedens nicht begnügt hätten. Was jene »Usurpation« unvermeidlich gemacht, der Abfall Sigismunds vom evangelischen Glauben und seine Bevorzugung der katholischen Polen, deshalb seine Absetzung durch die schwedischen Reichsstände, die höhere ethische Verpflichtung für Karl, das Werk des großen Ahnherrn Gustav Wasa, welches auf die Reformation gegründet war, zu retten — das ist für Klopp allerdings ohne Belang. Gegen die Rache des Abtrünnigen und Verdrängten, der kein Bedenken trug, das schwedische Esthland an Polen abzutreten, und sich früh auf das Haus Habsburg zu stützen suchte, hatte Karl für nöthig erachtet, Schweden in Livland und Polen zu vertheidigen. Was er begonnen, führte der Sohn mit innerer Nothwendigkeit weiter; und dessen Aufgabe wuchs in demselben Maße, als der König von Polen in seinen Ansprüchen durch so mächtige auswärtige Alliierte, wie den Papst und Spanien und den späteren Kaiser Ferdinand bestärkt, die Schweden zum Abfall von ihrem »ungerechten Regenten, Herzog Gustav Adolf« aufforderte (Cronholm, Sveriges historia under Gustav II. Adolfs regering Bd. I S. 316). So war es selbst schon während des polnisch-schwedischen Waffenstillstands geschehen, dem

Gustav Adolf bei seinem Regierungsantritt vorgefunden. Wenn irgend Einer., so erkannte gerade er von Anfang an die Solidarität und die aggressiven Tendenzen der katholischen Mächte, um so mehr aber auch das Bedürfnis eines solidarischen Zusammengehens aller evangelischen Staaten. Welche Uebertreibung ist es aber wieder, wenn Klopp ihn schon 1615 den ›tief durchdachten Plan‹ eines deutschen Religionskrieges und schon zwei Jahre zuvor den Wunsch, sich in Deutschland einzumischen, hegen läßt. ›Wie sein Vater Karl IX. sich des Namens der Religion als der Fahne bedient hatte, um die Krone zu nehmen, die nicht sein war: so hatte der kriegesdurstige Sohn von früher Jugend an sich gesehnt, unter dem Namen derselben Fahne in die aufgelockerten Zustände des römischen Reiches deutscher Nation einzugreifen und mit seiner energischen Hand die Velleitäten der Aggressive dort gegen den rechtlichen Besitzstand seinem Interesse dienstbar zu machen‹. Das liest er unter Anderm aus einem Schreiben Gustav Adolfs an die Union vom März 1615 heraus, welches doch umgekehrt einen Beweis für seine politische Zurückhaltung, wenn er solche für geboten hielt, liefert (Bd. I S. 191 f., 530 und dazu Bd. III, 2 S. 832, 833, 836; vgl. Häberlin-Senkenberg, Neuere Teutsche Reichsgeschichte Bd. XXIV S. 28, 29).

Vergebens würde man bei Klopp über die Thätigkeit der Jesuiten, über ihre geistliche und politische Einwirkung auf die Pläne und Erfolge der Gegenreformation, über ihre vorwiegend stille, aber unaufhörliche Propaganda etwas Näheres zu erfahren suchen. Er spricht von ihrer Thätigkeit nur ganz beiläufig, wenn es ihm so aus besonderen Gründen passend erscheint. Er spricht wohl von der Abneigung und Feindschaft, von den Anklagen verschiedener protestantischer Körperschaften, der böhmischen, schlesischen, österreichischen Stände nicht weniger als der Union, gegen ihren Orden. Er erwähnt auch, nach dem Zeugnis des Cardinals Klesel, wie diese Abneigung sich auf den Erzherzog Ferdinand, eben den späteren Kaiser, als ganz abhängig von den Jesuiten, übertragen hatte (Bd. I S. 163, 211, 296, 298, 337 f., 391). Aber nirgends findet sich dafür eine Erklärung, nirgends der Versuch einer Abwehr oder Widerlegung, den wir hier doch erwarten könnten. Der Leser wird abgefunden mit der wiederholten sarkastischen Bemerkung: es sei das glänzende Ehrenvorrecht dieses Ordens gewesen, und sei es bis heute, daß die revolutionären Kräfte immer ihn zuerst sich zum Objekte ersehen. Auf sich selber zwar wandten die aus Böhmen dann vertriebenen Jesuiten in ihrer Apologie das Wort Jesu Christi an: ›Selig sind die, so wegen der Gerechtigkeit Verfolgung erleiden‹ u. s. w. Klopp findet das eminent wahr; wohl aber hütet er sich,

den Beweis hierfür anzutreten. Auch ohne solchen ist ihm der Jesuitenorden ein Element von höchster moralischer Bedeutung (Bd. I. S. 19, 260, 300, 352, 472, vgl. Bd. II S. 187, Bd. III, 2 S. 503).

Noch manches Andere, was zu dem böhmischen Aufstand von 1618 geführt hat oder zu seiner Erklärung nöthig ist, vermissen wir in der vorliegenden Darstellung. Nach dem Majestätsbriefe Kaiser Rudolfs II. soll nur den Grundherren das Recht des Kirchenbaues zugestanden worden sein. Daß aber der vom nämlichen Tage datirte ›Vergleich‹ zwischen den böhmischen Ständen von beiderlei Religion dieses Recht auch den Unterthanen auf den königlichen Gütern eingeräumt hatte, wird so wenig wie die andere über den Majestätsbrief weit hinausgehende Bestimmung dieses Vergleiches mitgetheilt; so wenig auch als die Thatsache, daß er von Kaiser Rudolf ebenfalls förmlich und feierlich anerkannt worden war. Und doch wäre im Hinblick auf die allbekanntesten, die folgenschweren Vorgänge von Klostergrab und Braunau unter Rudolfs Nachfolger Matthias eine entsprechende Mittheilung nothwendig gewesen; zugleich mit dem Hinweis auf die alte, obwohl nun dort bestrittene Auffassung, wonach zu den königlichen auch die geistlichen Güter gerechnet wurden. Zumal ja in Böhmen sollen die Protestanten mit ihren Ansprüchen und Forderungen überall im Unrecht, Matthias und selbst Ferdinand trotz ihrer offenkundigen Uebergriffe und Verletzungen verbriefteter Satzungen stets im Recht gewesen sein. Freilich, wo diese Rechtsverletzungen zu evident sind, werden sie einfach übergangen, während die Ausschreitungen der Gegenpartei unter Graf Thurn in das schärfste Licht gesetzt werden. Thurn soll in dem Jacobiner Danton einen moralischen Nachfolger gefunden haben (Bd. I S. 75 f., 246 f., 259). Dabei werden wir immer wieder belehrt, daß die böhmische Erhebung — deren unreine Beimischung Niemand leugnet — mit der Religion nichts zu thun habe. Thurns ›Applikation‹ an den Kurfürsten von Sachsen, daß es sich um das religiöse Gewissen handle, wird Unsinn genannt und das Urtheil des Erzbischofs Abbot von Canterbury über die böhmische Sache: so religious and righteous a case! als bezeichnend für die Unkenntnis der englischen Nation in Bezug auf die Angelegenheiten des Festlandes mitgetheilt. Aber ist es nicht auch bezeichnend, wie je nach dem Parteistandpunkt und dem der Interessen die Urtheile wechselten und sich widersprachen? Die selbstsüchtige kursächsische Politik giebt dafür, nachdem sie aus der ursprünglich beobachteten Neutralität zu Gunsten Kaiser Ferdinands herausgetreten war, merkwürdige Belege; jedoch auch schon, als jene Neutralität noch bestand, hatte der kursächsische Kanzler von Pöllnitz gerathen: den

Böhmen die Hilfe zu verweigern, weil es keine Religionssache, dem Kaiser, weil es eine Religionssache sei (Bd. I S. 260 f., 296, besonders S. 281; vgl. Bd. II S. 371).

Das unerquickliche Kapitel, das wir hier berühren, erscheint in Klopps parteiischer Darstellung nur noch unerquicklicher. Auch bringt diese nach den eingehenden Forschungen Gindelys und Anderer nicht gerade viel Neues von Bedeutung aus noch unbenutzten oder weniger benutzten Quellen (s. Bd. I S. 239, 344 f., 445; vgl. über den Spottnamen ›Winterkönig‹ die Notiz S. 437, 438). Die drei unirten Fürsten, die von Ansbach, Anhalt und Pfalz, die im Hinblick auf die gemeinsamen Interessen, durchdrungen von der Wichtigkeit des bevorstehenden Kampfes, sich der böhmischen Sache freilich mit sehr unzulänglichen Kräften annahmen, sollen lediglich aus Habgier und Herrschsucht gehandelt haben; so und als Schürer der Rebellion werden sie als Individuen von der größten moralischen Verworfenheit gebrandmarkt. Dem ›gering befähigten‹ Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, dem Winterkönige, der seine Uebereilung und Leichtfertigkeit nachher so schwer hat büßen müssen, wird Christian von Anhalt, offenbar überschätzt, als ein Mann von ungemeiner Befähigung gegenübergestellt — zugleich aber auch als der böse Dämon, der die Hauptschuld an Friedrichs »ungeheuerem«, ›vergeblich mit dem Namen der Religion umhüllten Verbrechen«, der Annahme einer fremden Krone, trage. Besseres weiß Klopp über Christian nicht zu berichten, als daß er ein ›alter, hartgesottener Sünder‹ war, der ›sein ganzes Leben hindurch getrachtet hatte, sein Vaterland in Brand zu stecken, um bei diesem Brande seinen Vortheil zu erhaschen‹ (Bd. I S. 290, 311, 379, 405, Bd. II S. 238). — Wie aber kontrastieren nun mit den fortgesetzten Ablehnungen der religiösen Seite des Krieges, mit der ausschließlichen Betonung politischer oder vielmehr persönlicher und rein egoistischer Motive die Manifestationen der katholischen Vorkämpfer gerade in den entscheidendsten Momenten! Ein solcher war der Sieg des Kaisers und der Liga über die aufständischen Böhmen und ihre Bundesgenossen auf dem weißen Berge bei Prag; und wie schon vorher der päpstliche Nuntius Bentivoglio die Sache des Kaisers in Böhmen für nahezu identisch mit der der Religion erklärt hatte, so geschah es unter vielem Andern auch jetzt von Seiten des Herzogs Maximilian von Bayern. Das war der Sieg Gottes, schrieb er an den Papst, indem er ihm seine Glückwünsche für die Eine und allgemeine Kirche darbrachte. In diesem Sinne hatte nach dem Zeugnis Maximilians der Karmeliterpater Dominicus die vor der Schlacht bedenklichen Schwankungen des Kriegsrathes zu überwinden vermocht. Wenn ich mit anderen Forschern

die Erzählung von der entscheidenden Einwirkung des Dominicus früher als nicht verbürgt betrachtet hatte: so gebe ich nun doch gerne zu, daß des Herzogs eigener Zeugenbericht, auf den sich außer Klopp auch Gindely beruft, wohl keinen Zweifel an ihrer Richtigkeit mehr übrig läßt (Bd. I S. 309, 607 f.). Die Bedeutung des Sieges bei Prag für »den der Kirche treu gebliebenen Katholicismus« — die Jesuiten rühmten ihn, der katholischen Religion eine weite Pforte geöffnet zu haben (Sörtl, Fürsten-Ideal der Jesuiten S. 102) — stellt auch Klopp nicht in Abrede; immer aber weiß er die Dinge seiner Tendenz entsprechend zu wenden. Ferdinand II. habe als König von Böhmen nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht gehabt, »die Kirche« in Böhmen herzustellen, nicht allein um der Kirche, sondern auch um seines landesfürstlichen Rechtes willen, da die Abweichung in der Religion sehr oft nur als Fahne für die politische Auflehnung gedient — da die Rebellen jeden ihrer Uebergriffe in das Recht der Kirche wie des Landesfürsten und des gesammten Volkes »mit dem Namen der Religion« umhüllt hätten (Bd. II S. 71, 241, 242).

Politisch und religiös in gleichem Maße ist jener Sieg, über die Grenzen Böhmens hinaus, von ungeheurer Tragweite gewesen. Unser Verfasser liebt es, ihn als besonders erfolgreich für das Werden der Monarchie des Hauses Oesterreich und mehr noch, als eine neue Unterlage reeller Macht für das römische Kaiserthum darzustellen. Hier und bei seinen ferneren Ausführungen bewegt er sich denn doch in eigenthümlichen Illusionen; das Verkehrte seiner Illusion von dem Segen einer habsburgischen Einigung Deutschlands ist ihm schon vor Jahrzehnten vorgeworfen worden. Daß der Tag von Prag, den er einen Tag der Erlösung für Viele nennt, bei der radikalen Schonungslosigkeit, mit der der Sieg verfolgt wurde, namenloses Elend in materieller wie in kirchlicher Hinsicht brachte — dies wird theils nur eben angedeutet, theils, was die riesigen Güterkonfiskationen betrifft, aus anderen Gründen hergeleitet, theils aber ganz und gar verschwiegen (Bd. I S. 344, 611, 616 f., Bd. II S. 67). Und bei alledem bestätigt Klopp dennoch, was ihm gleichfalls schon früher vorgehalten wurde: daß er, der den Religionskrieg als Trugbild und Lüge verwirft, hier wie in der Folge immer von Neuem zeigen muß, wie das Endziel des Krieges stets eine gewaltsame Rückkatholisierung war (vgl. Bd. II S. 242 f.). Würde Ferdinand II. über Deutschland ebenso wie über Böhmen triumphiert haben — die Behandlung Böhmens lehrt, wie schon Sybel bemerkt, welches durchgreifende Schicksal Deutschland dann erfahren hätte.

Im zweiten Bande seines Werkes erklärt der Verfasser es für

seine Hauptaufgabe, ›die Verkettung der Dinge nachzuweisen und klar zu stellen, welche die Fortdauer des unseligen Krieges nach sich zogen‹, d. h. die Uebertragung des Krieges nach Deutschland und seine Ausbreitung daselbst (S. 246). Wie aber in Folge der Katastrophe von Prag die Partei der katholischen Gegenreformation auch im Reiche ihr Haupt erhob, wie sehr die alten Gegensätze sich verschärften, erfahren wir nicht. Und kaum etwas von der Erbitterung, die die Verhängung der Reichsacht über Friedrich V. mit ihrem als widerrechtlich geltenden Verfahren weithin hervorrief. Die Wirkungen, die die Uebergabe der Achtsvollstreckung an Bayern in der oberen und an die Spanier der Niederlande in der unteren Pfalz ausübte, werden als solche gänzlich verschwiegen. Die längst im voraus dem Herzog Maximilian für seine Hilfsleistung an Kaiser Ferdinand versprochene Translation der pfälzischen Kurwürde kann allerdings als Stein des Anstoßes, als Ursache einer umfassenden Opposition inner- und außerhalb Deutschlands und damit auch als Grund, oder nach Klopp als Vorwand, zu unabsehbaren Verwicklungen nicht unberücksichtigt bleiben. Das um so weniger, als in Folge dieses Widerstandes, bei dem sich z. B. Spanier und Engländer zusammenfanden, die Vollziehung der Translation noch um ein paar Jahre verzögert ward (S. 14 f., 82 f., 235 f., 248). Aber wenn auch dieser Widerstand hier und da auf friedlichem Wege, nachträglich zumal bei Kursachsen, überwunden wurde, so behielt doch die Warnung, die Kurfürst Johann Georg fast im Moment der Translation ausgesprochen, ihre volle Berechtigung: sie war nicht ein Medium des Friedens, sondern das ›eines immerwährenden Krieges, aus vielen angezogenen Motiven‹ (Londorp, Acta publica Bd. II S. 731). Klopp geht über diese so gut wie hinweg und vollends über die Frage, welche unermeßlichen Konsequenzen die fortan erst katholische Majorität des Kurfürstenrathes nach sich zu ziehen drohte.

Die Unversöhnlichkeit und Hartnäckigkeit Friedrichs, der die kaiserliche Begnadigung nicht für den Preis des Verzichtes auf seine Kurwürde annehmen wollte, wird, als rein persönliches Motiv, für die Fortdauer des Krieges mit der dem Verfasser eigenen Einseitigkeit und Uebertreibung verantwortlich gemacht. Und damit in Verbindung das Freibeuterthum des Ernst von Mansfeld und des Christian von Braunschweig, sowie der anderen und geringeren Abenteurer, ›die aus dem Umsturze der bestehenden Rechtsordnung einen Vortheil für sich zu erhaschen hofften‹. Als ob ohne sie Deutschland, das von dem Haß der Parteien längst zerwühlte, von der Gegenreformation täglich mehr bedrohte, sich wirklichen Friedens erfreut haben würde. Von außen her aber sollen die Holländer, in deren Inter-

esse es gelegen, den Brand in Deutschland nicht erlöschen zu lassen, diesen aufs gewissenloseste geschürt haben (S. 238 f.). Die Wahrheit ist, daß die Generalstaaten durch die Siege der Katholiken in Böhmen und in Deutschland selber in nicht geringe Gefahr geriethen, daß sie dem Beistand der Spanier, ohne welchen der Kaiser weder dort noch hier so viel erreicht haben würde, ihre Hilfsleistungen für die Protestanten entgegensetzen mußten. Wenn sie von vornherein die Böhmen durch ihre Versprechungen ermuthigt hatten, so hatten sie die jener inneren Interessengemeinschaft wegen gethan. Ihr zwölfjähriger Waffenstillstand mit den Spaniern ging zu Ende, nachdem diese zwar als Bundesgenossen des Kaisers, aber doch weit überwiegend in ihrem eigenen Interesse sich dauernd in der Unterpfalz festgesetzt hatten. Umsonst hatten die Generalstaaten dies durch den bekannten Reiterzug des Grafen Friedrich Heinrich von Nassau zu verhindern gestrebt. Sie vermochten ebenso wenig die in sich haltlose Union zu retten, als dem unglücklichen Winterkönig, der unaufgefordert bei ihnen ein Asyl suchte, sein väterliches Erbe, die Pfalz zu erhalten. Allein im Besitz des wesentlichsten Theiles der Unterpfalz — und gerade der Niederlande wegen hatte Erzherzog Albrecht in Brüssel bereits seit Ende 1619 ihre Okkupation betrieben — hofften die Spanier jetzt auch die holländischen »Rebellen«, wie sie noch immer sagten, sich zu unterwerfen¹⁾. Die Forderungen, welche sie an die Generalstaaten durch ihren Kanzler Peckius beim Ablauf des Stillstandes (1621) stellten, wurden als unerträglich zurückgewiesen, und so begann der Krieg aufs Neue. Ein Krieg, in dem, wie auch Klopp zugiebt, die Spanier zumal in den ersten Jahren die Aggressive zu Lande ergriffen (S. 817). Der junge König Philipp IV. von Spanien pries dem Kaiser diesen Krieg als *cosa tan en beneficio de V. M. y de los principes catolicos de Alemania* (Schreiben vom 5. Februar 1622, im Belgischen Staatsarchiv) — während seine Staatsmänner das eifrigste Bemühen zeigten, das Reich in eben diesen Krieg mit den Holländern zu verwickeln.

Da sollten die Holländer also kein Recht der Nothwehr gehabt haben, wenn sie zur Trennung und Diversion der feindlichen Kräfte sich nach neuen Bundesgenossen in Deutschland umsahen und auch Kriegshäupter, wie Mansfeld, wie Fürst Christian, zu dem gemein-

1) Daß auch dafür die Jesuiten längst im Stillen besonders thätig waren, zeigen ihre Briefe, so namentlich einer von merkwürdigem Inhalt an Erzherzog Albrecht, dd. Brüssel den 14. August 1619, im Belgischen Staatsarchiv.

samen Zweck, der in den Worten: zur Bekämpfung der papistischen Liga! ausgedrückt ward, unterstützten (S. 156, 271 u. s. w.)? Klopp läßt es auch hier nicht an Uebertreibungen, an Verdächtigungen fehlen. So egoistisch die holländische Politik aber großentheils auch war — von der Perfidie, die er ihr in Bezug auf die Invasion Mansfelds in Ostfriesland (im Herbst 1622) zuschreiben möchte, ist sie nach den authentischen Quellen in den Haager Archiven frei geblieben. Und auch dem Prinzen Moritz von Oranien läßt sich die Schuld an dem Unglück, das jener verwegenste Condottiere über das wehrlose Land brachte, nicht wohl beimessen. Wenn der Verfasser den merkwürdigen Söldnerfürsten, der in der That »an Listen Allen überlegen« war, nur von seiner abstoßendsten Seite, als den Abschaum der Verworfenheit schildert: so wollen wir darum mit ihm, der als geborener Ostfrieser vielleicht noch einen besonderen Stachel hat, nicht rechten. Ein etwas nachsichtigeres Urtheil dürfte aber doch Fürst Christian, trotz seines Beinamens »der Tolle«, verdient haben. Bei allem Wilden und Wüsten, das auch diesem Charakter in seinem jugendlichen Uebermuth anhaftet, sind ihm gewisse edlere Seiten nicht abzusprechen. Klopp verurtheilt ihn zu schnell, wenn er nach einer unverständlichen Andeutung in Camerarius' Briefen aus dem Haag (bei Sörtl, Der Religionskrieg in Deutschland Bd. III S. 190) ihn einer schmachvollen Handlung bezichtigt (S. 381). Die Briefe dieses pfälzischen Staatsmanns finden, wie hier nebenbei bemerkt sei, eine dankenswerthe Ergänzung durch eine noch ungedruckte gleichzeitige Korrespondenz des Weimarischen Agenten Abraham Richter im Haag. Aus ihr ergiebt sich, daß jene Andeutung auf einen Erpressungsversuch des Hofmeisters Christians, Namens Rogk, zurückgeht, durch den der Letztere sich neuntausend Reichsthaler in Amsterdam arglistig aneignen wollte. Obwohl nun aber Rogk im Amsterdamer Gefängnis zu seiner Vertheidigung behauptete, auf Befehl seines fürstlichen Herrn gehandelt zu haben, bleibt diese Behauptung dennoch unerwiesen. Und ihr widerspricht wohl zur Genüge die kurz darauf erfolgte Ernennung Christians zum holländischen Reitergeneral, die Richter ebenfalls meldet (Großherzogliches Archiv zu Weimar). In dem ihm gewidmeten Nachruf kann Klopp selber nicht umhin, auch einige ihm freundlichere Urtheile namhafter Zeitgenossen anzuführen. Gerecht ist er ihm darum nicht geworden; und selbstverständlich ist nach seiner Darstellung auch diesem Kriegsmann, der sich »der Pfaffen Feind« nannte, der Ruf des Religionskrieges bloß nichtiger Vorwand und hohle Phrase gewesen (Bd. II S. 254 f., 268 f., 358, 380, 620).

Christians grimmes Hausen in den geistlichen Territorien wird Niemand entschuldigen wollen, wenn sich auch dafür nicht bloß in seiner eigenen Zurücksetzung als erwählter protestantischer Bischof von Halberstadt, sondern auch in dem daselbst vornehmlich rücksichtslosen Vorgehen der katholischen Reaktion einige Erklärungsgründe finden lassen. Und da diese Reaktion aus seinen und Mansfelds Mißerfolgen in der Pfalz, unter dem Vorantritt des Bischofs von Speier, sofort neue Ermuthigung zu kühnerem Fortschreiten geschöpft hatte, so erglühete sein Haß nur um so mehr. Klopp aber hat keinen Grund, dem ›Frevelmuth‹ Herzog Christians, durch welchen Tausende schuldlos hingeopfert worden seien, das Schirmherrnthum Kaiser Ferdinands entgegen zu halten, als das eines milden und gerechten Richters, der um des Friedens willen auch diesem Schuldigen stets zu verzeihen bereit gewesen wäre (S. 293, 359). Aus dem Belgischen Staatsarchiv, das er bei anderen Gelegenheiten hin und wieder citiert, möchte ich ein ihm entgangenes und auch sonst noch nicht benutztes Schreiben dieses Ferdinand II. an die Infantin Isabella in Brüssel, vom 31. Januar 1622, erwähnen, welches die Regentin der spanischen Niederlande aufforderte: zur Vergeltung für Mansfelds und Christians feindliches Vorgehen gegen die katholischen Territorien ihre, d. h. die spanische Armee auf deutschem Reichsboden durch neue Werbungen zu verstärken. Und zwar, damit dieselbe zugleich mit dem Heer der Liga auf die Länder und Gebiete der protestantischen Bundesgenossen jener Heerführer gelegt und dem Kriegsvolk das Rauben und Beuten gleichfalls, wo nicht öffentlich zugelassen werde.

Diese doch immer direkte Aufforderung an die Spanier, für ihn, den Kaiser, deutsche protestantische Länder plündern zu helfen, zeigt außerdem, was es mit jener Behauptung von der Unterlage reeller Macht, die dem römischen Kaiserthum aus dem Siege bei Prag erwachsen sei, auf sich hat. Bis zu Wallensteins Auftreten hatte dieser Kaiser so wenig reelle Macht im Reiche, daß er eben von den Spaniern und den Liguisten daselbst völlig abhängig war und abwechselnd die einen und die anderen in dem von ihm aufs stärkste betonten katholischen Interesse fortgesetzt um Beistand, um defensiven wie offensiven Beistand bat. Auf das Demüthigende seiner Lage wirft es ein eigenthümliches Streiflicht, wenn er sogar auf das Anerbieten seines Schwagers, jenes Königs Sigismund von Polen einging, mit Kosaken, welche der ihm lieb, Deutschland zur Ruhe bringen zu wollen. ›Wohin immer‹ — so muß Klopp selber bekennen

— >diese Truppe kam, da erging an den Kaiser die dringende Bitte, sie abzurufen<. Es ergingen >die Proteste gegen die Verwendung von Kosaken im Reiche< durch katholische Fürsten, wie Maximilian von Bayern, und durch Tilly (S. 173). Aber auch gegen die Verwendung der Spanier hätten sie von Rechtswegen ergehen müssen, zumal Ferdinand in seiner Kapitulation versprochen hatte, kein fremdes Kriegsvolk ins Reich zu führen. Es ist eine eitle Fiktion, die Klopp vergeblich aufrecht zu halten bemüht ist, den König von Spanien als Reichsfürsten des burgundischen Kreises, seine Kriegsmacht als burgundische und reichsständische, mithin als >im Auftrag des Kaisers< zur Intervention legitimiert zu bezeichnen (Bd. I S. 595, Bd. II S. 172). Die Spanier waren Fremdlinge im Reiche, für welche die Sache der Religion, trotz Klopp, der die politische Korrespondenz zwischen Brüssel und Madrid nicht verfolgt hat, sich völlig mit der Frage ihrer Machterweiterung vermischte. Und durchaus richtig ist das auch von ihm citierte Wort Richelieus: *Le prétexte de la religion est celui dont les Espagnols tâchent à se prévaloir* (Bd. II S. 439). Den Kaiser hinderte das freilich nicht, noch kurz vor Ausbruch des niedersächsischen Krieges Isabella, die Regentin der Niederlande, zu ermahnen: daß sie nach dem Beispiel, welches Maximilian von Bayern in den kurpfälzischen Landen rechts vom Rhein gegeben, mit gewaltsamer Rekatholisierung auf der von ihr okkupierten linken Rheinseite vorgehe. >Wenn Wir denn erfreulich vernommen< — schrieb er der Infantin aus Wien unterm 26. März 1625 —, daß der Kurfürst von Bayern >in unterschiedlichen Orten der Unterpfalz, die Ihre Liebden eingenommen und besetzt haben, das Exercitium der alten katholischen Religion eingeführt und dies rühmliche Werk mit guter Frucht fortgesetzt wird: also haben Wir an Ew. Liebden, ob nit ein ebenmäßiges Vorhaben in denen mit E. L. niederburgundischen Armada besetzten Städten und Flecken vorzunehmen sein möchte, andeuten und an die Hand geben wollen<. Er, Ferdinand, habe deshalb auch dem Kurfürsten von Mainz geschrieben, >als selbiger Enden Metropolitano, dieses Werks wegen mit E. L. Kommunikation zu pflegen und, was beede Eure Liebden rathsam zu sein vermeinen, alsbald ins Werk zu setzen schriftlich ermahnet; zu welchem Ende Wir denn E. L. hiermit unsere vollkommene Gewalt aufgetragen und gegeben haben wollen< (Belgisches Staatsarchiv).

Klopp kennt auch dieses Schreiben nicht, das seine These von der durch die Protestanten erfundenen und verbreiteten Lüge des Religionskrieges ausschließt. Betont es doch gleich im Eingang,

daß er, der Kaiser, ansehnliche Siege an unterschiedlichen Orten durch die spanische und die liguistische Armee gewonnen habe »zur Fortpflanzung unserer alleinseligmachenden Religion«. Etwas Anderes aber erwähnt Klopp; um Richelieus politische Vortheile gegenüber den beiden Linien des Hauses Habsburg zu motivieren, kann er die Abneigung der Deutschen gegen die Spanier nicht verschweigen und im Zusammenhang damit auch nicht den vexatorischen Charakter der spanischen Verwaltung in der Unterpfalz. Ja, es entschlüpft ihm, indem er hierfür eine Beschwerdeschrift des Kurfürsten von Mainz an die Infantin vom August 1624 beibringt, eine Angabe, die auf beide Theile ein sehr bedenkliches Licht wirft: die spanische Verwaltung kümmere sich nicht um des Kaisers Befehle; der König von Spanien wolle dem allgemeinen Verdacht zufolge — und es war mehr als Verdacht — die Unterpfalz dauernd behalten. »Die Gemüther im Reich« — bekannte der eben genannte Kurfürst — »sind so alieniert, daß sie glauben, nur um der Krone Spaniens willen den Krieg so beharrlich auf dem Halse zu haben« (S. 395, 396). Ferdinand II. kannte diese Klagen; noch in einem Brief vom 10. Januar 1625 bat er, wie ich ergänzend hier hinzufüge, die Infantin in Brüssel, die grossen Beschwerden, die Kurmainz selber von dem jetzigen Gouvernement in der Unterpfalz zu erleiden habe, abzustellen. Und dennoch, nur ein paar Monate später stellt er ihr für das nämliche Gouvernement eine Vollmacht aus, »zu der Ehre Gottes« die Rekatholisierung in dem unglücklichen Lande mit Einrathen des Kurfürsten von Mainz — der dadurch vielleicht auch versöhnlich gestimmt werden sollte — erst recht ins Werk zu setzen (Belgisches Staatsarchiv). Es ließ sich voraussehen, daß die Gewaltthätigkeit der Spanier damit einen noch größeren Antrieb als bisher empfing. Als im nächsten Jahre der aus dem spanischen Luxemburg gebürtige Jesuitenpater Wiltheim, zunächst als Beichtvater eines höheren spanischen Officiers, nach der Pfalz kam, fand er die Gegenreformation dort und in der Nachbarschaft schon weit vorgeschritten; und seines Amtes war es, auf die spanischen Waffen gestützt, sie noch mehr zu fördern. Beide, Officier und Jesuit, ergingen sich in langen Diskursen de reformatione, ut ajunt personarum Palatinatus (nam templorum jam erat facta) sive de eliminanda haeresi e cordibus hominum, uti jam erat exacta templis (Itinerarium Wilthemii S. J. Manuskript der Königlichen Bibliothek zu Brüssel). So war es geschehen auf unmittelbares Betreiben des kaiserlichen Despoten, der, im Uebrigen so geringgeschätzt, hier natürlich bereitwillige Exekutoren seiner Wünsche fand — auf Betreiben und

im Auftrage dieses Ferdinand, den freilich Klopp nicht genug rühmen kann als »gütig und wohlwollend«, ja als »weichen Charakter« (Bd. I S. 268, Bd. II S. 65, 359, Bd. III, 1 S. 568).

Auch der katholisch-jesuitische und in gleichem Maße antinationale Uebereifer Maximilians von Bayern hat die rechte Würdigung nicht gefunden. Wenn für ihn unter vielem Andern die Verschenkung der werthvollsten Schätze der pfalzgräflichen Bibliothek, der berühmten Palatina, an Papst Gregor XV., als Folge der Eroberung Heidelbergs durch Tilly, charakteristisch ist: so ist es hinwieder für Klopp charakteristisch, daß dieser sich stößt an dem Unmuth Häussers über das Festhalten der römischen Kurie an dem größten Theil dieser ehemaligen Kriegsbeute bis in unsere Zeit. Der Ultramontane steht eben dem nationalgesinnten Manne gegenüber. Aber auch jene Wegführung ins Ausland, nach Rom, hing mit der Uebertragung der pfälzischen Kur an den Bayernfürsten zusammen; sie war sein Dank für den päpstlichen Beistand. Klopp will sie uns außerdem aus der Stellung des Papstes »als des obersten Hüters des Kirchengutes« wegen der aus den aufgehobenen Klöstern und Stiftern der Pfalz einst zusammengebrachten Bücher und Handschriften begreiflich machen (Bd. II S. 248, 249). Was er selbst aber nicht begreift oder nicht begreifen will, ist die wachsende Abneigung der lutherischen ebenso wie der calvinischen Stände und Völker Deutschlands gegen das papistische Haupt der Liga, gegen seine geistlichen, trotz ihrer Kriegsuntüchtigkeit als Förderer der gewaltsamen Gegenreformation fanatisch thätigen Mitfürsten und ihren belgisch-spanischen Feldherrn Tilly¹⁾). Durch sein Waffenglück hatte dieser in Böhmen, in der Ober- und Unterpfalz u. s. w. recht eigentlich den Grund zur Unterdrückung des Protestantismus gelegt; und seine unmittelbaren, wenn auch zunächst nur gelegentlichen Eingriffe in die kirchlichen Verhältnisse zeigten, in Verbindung mit seinem ganzen bigotten Wesen, daß die Wiederherstellung der katholischen Kirche das Hauptziel seiner militärisch-politischen Thätigkeit war.

1) Es wären auch die Geschieke der Oberpfalz zu berühren gewesen. In einem noch ungedruckten Schreiben des Kaisers an Maximilian, dd. Prag den 30. Oktober 1627, wird dieser Fürst wegen seiner durchgreifenden katholischen Restauration daselbst gegen die »friedhässige Calvinische Sekte sammt dem Lutherischen exercitio« gepriesen; und es wird ihm bezeugt, daß er, um die Oberpfalz in kaiserliche Devotion und zur Ruhe zu bringen, alle »Prädikanten und Wortsdienere« zuerst aus Städten und Dörfern und sodann auch auf dem Lande bei denen vom Adel und den Landsassen habe abschaffen und dagegen katholische Priester einführen lassen. Gott werde den Kurfürsten dafür segnen! Bayerisches Staatsarchiv.

Der populäre Abscheu vor Tilly führte, das steht fest, schon früh zu ungerechten, zu verläumderischen Aeußerungen des Hasses gegen ihn; und Klopps Verdienst, zur Ehrenrettung dieses vom Parteigeist seiner Zeit nur allzu heftig geschmähten, persönlich doch immer ehrenwerthen Mannes vieles Treffende beigebracht zu haben, soll nicht verkannt werden. Wie aber von Anfang an, so finden sich bei ihm auch jetzt noch Uebertreibungen und Ueberschwänglichkeiten nach der entgegengesetzten, der apoletischen Seite hin. Noch immer wird uns Tilly gerühmt als der Retter des Reiches vor den Verderbern, als ein Wohlthäter für das Reich und die Nation (so Bd. II S. 221, vgl. Bd. III 2 S. 291). Die Abneigung und das Mißtrauen vor ihm, wie sie bereits 1623 auch in Norddeutschland sich bei Hoch und Niedrig geltend machten, sollen künstlich durch Männer wie Christian von Braunschweig und durch lutherische Prediger erregt worden sein. Dabei kann aber Klopp selbst wieder nicht umhin, an die besonders in Niedersachsen lebhaft empfundene Gefahr der Zurückforderung der nach dem Augsburger Religionsfrieden eingezogenen und reformirten Kirchengüter zu erinnern (Bd. II S. 304).

Daß bald nach der verhängnißvollen Niederlage Christians bei Stadtlohn die niedersächsischen Kreisstände ihre unzureichende Armee lieber gänzlich auflösten als sie dem siegreichen Tilly, seiner unzweideutigen Zumuthung nach, in des Kaisers Namen unterstellten; daß sie sich damit beeilten, einer Verbindung mit Tilly auszuweichen, das berichtet uns die vorliegende Darstellung nicht. Ebenso wenig, daß der liguistische Feldherr, fortan bestrebt, den niedersächsischen Kreis in seiner Wehrlosigkeit zu erhalten, durch seine starken Drohungen gerade das Gegentheil davon, nämlich die Neubewaffung dieses Kreises im engsten Anschluß an König Christian IV. von Dänemark bewirkte. Die Genesis des niedersächsisch-dänischen Krieges ist überhaupt nur äußerst mangelhaft dargestellt. Von dem vorausgegangenen und immermehr erweiterten Proceßkriege des kaiserlichen Gerichts, des Reichshofrathes gegen die protestantischen Administratoren oder Kapitel der niedersächsischen Stifter, von all den kaiserlichen Strafmandaten wider sie und den — vorläufig freilich noch auf ehemalige Klöster sich beschränkenden — Restitutionsbefehlen ist bei Klopp nirgends die Rede. Nicht allein Tillys Parteinahme für die Minderheit der katholischen Domherrn in Halberstadt, wo übrigens schon seit Anfang 1624 der Kaiser ernstlich auch an die Herstellung eines katholischen Bischofs dachte — sondern das gesammte Auftreten des fremden Heerführers, Alles, was man von seiner Herkunft und Vergangenheit wußte, ließ ihn

den für ihren Glauben besorgten Lutheranern furchtbar erscheinen. Und sehr erklärlich, wenn man alsbald bei Beginn seiner feindlichen Invasion von ihm viel mehr als die Entwaffnung des Kreises befürchtete, wenn man überzeugt war, daß er als Exekutor der Tridentinischen Konzilsbeschlüsse, in der Absicht, »das reine Wort Gottes (die gereinigte Lehre) auszurotten«, erschienen sei. Nach Klopp beruhte diese weit verbreitete Ueberzeugung auf Unkunde, auf einem Haß, »der darum im Interesse der Hab- und Herrschgier der Mächtigen« — König Christians obenan — »sich verwerthen ließ«. Natürlich, daß denn auch dieser König nur von seiner ungünstigsten Seite, nur vom Standpunkt seiner allerdings selbstsüchtigen Stifterpolitik in Norddeutschland, sowie von dem seiner neidischen Eifersucht gegen Gustav Adolf beurtheilt wird. Weder die höheren Pflichten seiner Stellung als protestantischer Reichsfürst, als Mitfürst dieses so schwer bedrängten niedersächsischen Kreises, noch auch der Zwang seiner eigenen politischen Lage als nordischer König, finden die geringste Würdigung. Wie auf dem Lande und in den Städten das niedere Volk, das »nicht wußte, was es that«, soll auch die Mehrheit (nach Klopp freilich nur eine durch schnöde Kunstgriffe hergestellte Mehrheit) von niedersächsischen Kreisfürsten, die Christian IV. als Herzog von Holstein zu ihrem Kreisobersten und zum General der neuen Armee wählte, von ihm durch den »schauerlichen Ruf des Religionskrieges« geködert — sollen sie »getäuscht«, »betrogen«, »bethört« worden sein (Bd. II S. 440, 445, 451 f., 477, 489, 501, 502, 531, 576, 578)¹⁾. Als wenn sie nicht sämmtlich gewußt hätten, daß von allen seit lange am Kaiserhof erwogenen Restitutionsfragen die Frage der norddeutschen und insbesondere der niedersächsischen Bisthümer die wichtigste und die drohendste war. Klopp vergißt, was er selber vorher geschrieben hat: daß »auf

1) Bei seinem Bemühen, Christian IV. durch die Kritik seiner Zeitgenossen herabzusetzen, ist ihm ein Anachronismus begegnet. Das von ihm S. 512 angeführte Schreiben Gustav Adolfs voll scharfer Bemerkungen über den Dänenkönig, das der Herausgeber Styffe — Konung Gustav II Adolfs skrifter S. 419 — ganz richtig in den November 1623 gesetzt hat, soll erst zwei Jahre später verfaßt worden sein. Hierzu aber würde Gripsholm als Ort der Ausstellung schon nicht passen, da Gustav Adolf sich damals fern von dort, zu Berson in Livland aufhielt (vgl. auch Styffe S. 374, 500). Ohnehin widerlegt der weitere Inhalt des obigen Schreibens (s. daselbst S. 424) die Hypothese. Wenn nach Klopp gleich in dessen Beginn Christian IV. als Kreisoberst erscheint, so ist das ein Irrthum von ihm; »gleichsam als zum Haupt des niedersächsischen Kreises« sei Jener erwählt worden, lauten, doch noch recht unbestimmt, Gustav Adolfs bezügliche Worte.

jene durchweg das Bewußtsein drückte«, die Kirchengüter, die sie besaßen, könnten ihnen wieder abgefordert werden (S. 304).

Der früher gegen den Kaiser überaus devote Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg hatte als Administrator von Magdeburg und Halberstadt schon geraume Zeit vor Ausbruch des niedersächsischen Krieges die Fülle seiner religiösen Beschwerden und Befürchtungen dem Dänenkönig in drastischen Ausdrücken mit der dringenden Bitte um Unterstützung beschrieben (ihre briefliche Korrespondenz, die eine umfassende Veröffentlichung verdiente, s. im Dänischen Reichsarchiv zu Kopenhagen). Aber auch die Sprache der übrigen an Christian IV. sich anlehnenden Kreisfürsten zeigt, daß sie mit den geistlichen Gütern das Evangelium selbst, »das hergebrachte Exercitium Augsburgischer Konfession als das höchste Kleinod, so Fürsten und Stände in dieser Welt haben können«, für bedroht hielten (Bd. II S. 567). Die abweichende und gegen die Wehrhaftmachung ihres Kreises stimmende Minderheit der Kreisstände, zu der auch der erzkatholische Kurfürst von Köln als Fürstbischof von Hildesheim gehörte, nennt Klopp die patriotische Partei (S. 463). Die kleineren Reichsstädte aber, aus denen diese Minderheit hauptsächlich bestand, waren an sich so unkriegerisch wie nur möglich; gleich der Mehrzahl der Landstände liessen sie nur zu offen erkennen, daß vor Allem die Furcht es war, die sie von jeder männlichen Resolution zurückhielt. Klopp, der das Calenbergische Landschaftsarchiv in Hannover eingesehen, führt daraus an, wie gerade der Ausschuß dieser Landschaft Tilly die Absicht, das Tridentinum einzuführen, zuschrieb und wie gleichwohl die Landstände ihren Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig baten, sich vom Kriegswesen der damit verbundenen Gefahr wegen abzuthun. Er sieht hierin einen Beweis, daß man sich dort bloß vorübergehend durch den Ruf des Religionskrieges habe irre machen lassen. In Wirklichkeit hielt man sich eben für zu schwach, um siegreich daraus hervorzugehen; und schon bat die Landschaft ihren Herzog, allen militärischen Forderungen Tillys ohne Weiteres nachzugeben (S. 502, 522, 526).

Kurz nach Tilly erschien auch Wallenstein im niedersächsischen Kreise; und zwar, was Klopp nicht zu wissen scheint, sofort mit der durch den päpstlichen Nuntius Carafa und den kaiserlichen Beichtvater Lamormain erzielten Weisung: insgeheim auf die Domherren der niedersächsischen Bisthümer mit guten Worten und Drohungen einzuwirken, daß sie sich katholische Häupter — auf die von Magdeburg und Halberstadt, daß sie den erst elfjährigen Kaisersohn,

Erzherzog Leopold Wilhelm zum Erzbischof und Bischof erwählten. ›Ingeheim und ohne des Kaisers Namen einzumischen‹ (Ritter in der Historischen Zeitschrift Bd. 76 S. 90). Denn Ferdinand II. wollte, um den Kreis nicht in seinen Rüstungen zu bestärken, unmittelbare Exekutionen vorläufig noch vermeiden, damit es nicht das Ansehen gewinne, ›als wäre dies die einzige mira seiner kaiserlichen Kriegspräparationen, sich der Stifter zu bemächtigen‹. Die Exekution, so meinte er aber, werde sich von selbst ergeben, wenn man die kaiserliche Armee in die Stifter einquartiere (Opel, Der niedersächsisch-dänische Krieg Bd. II S. 277). Ferdinand bezeichnete damit im voraus den sodann vornehmlich in Halberstadt und Magdeburg eingeschlagenen Weg.

Für die allgemeineren Motive, die Wallensteins Ernennung zum kaiserlichen Feldhauptmann hatte und die sich aus den großen politischen, fast ganz Europa in Mitleidenschaft ziehenden Kombinationen jener Zeit ergaben, ist ein Schreiben des Kaisers an die Infantin Isabella vom 12. Mai 1625 in hervorragendem Maße instruktiv. Warum hat Klopp, der dieses Schreiben, zwar nur nach dem Konzept im kaiserlichen und nicht nach der Originalausfertigung im Belgischen Staatsarchiv, benutzt hat, nicht wenigstens hier ausführlichere Mittheilungen gemacht (Bd. II S. 469)?¹⁾ Die darin enthaltene Erörterung der Gefahren, von denen das Gesammthaus Habsburg sich eben damals auf allen Seiten, von Frankreich, Dänemark, Schweden, der Türkei u. s. w. umringt glaubte, würde doch dem Dogma des Verfassers über die aggressiven und die defensiven Mächte nur entsprochen haben — auch wenn, wie es der Fall war, die durch des Kaisers ursprüngliche Schuld herbeigeführte pfälzische Verwicklung einen Hauptanstoß zu der grossen europäischen Opposition wider ihn gebildet. Leider erweist sich Klopp auch auf dem Gebiet, das ihm besonders nahe liegt, nicht immer als sehr zuverlässig. Was er über das gegenseitige Verhältnis Wallensteins und Tillys beibringt, enthält wohl Manches, was der näheren Beachtung werth ist. Falsch ist es aber jedenfalls und aus seinen eigenen wie aus zahlreichen anderweitigen Citaten zu widerlegen, wenn er Tilly neben Wallenstein schlechthin als kaiserlichen oder gar als ersten

1) In einer Anmerkung auf der nämlichen Seite hebt er hervor, daß in diesem Aktenstück — d. h. in dem Konzept — ›Wallenstein‹ geschrieben steht. Das Originalschreiben, das ich im Belgischen Staatsarchiv zu Brüssel eingesehen, hat ›Wallstain‹. Die Frage: ob Wallenstein oder Waldstein! läßt sich darnach also kaum entscheiden.

kaiserlichen Feldherrn bezeichnet (S. 472, 548). Ein solches Amt hat Tilly, so oft er auch im Namen des Kaisers sprach, bis zu Wallensteins Absetzung auf dem Kurfürstentag zu Regensburg überhaupt nicht besessen. Und die Vollmacht, die Ferdinand dem Kurfürsten von Bayern, mit dem Zusatz: *cum potestate substituendi* auf Tillys Person, ertheilte, war nach der Auffassung beider Fürsten durchaus noch keine kaiserliche Immediatvollmacht für Tilly, wie Klopp es behauptet (S. 470, 548; sein Citat aus Ferdinands Schreiben auf S. 505 ist übrigens auch an der entscheidenden Stelle unrichtig, wie man aus dem Wortlaut bei Londorp Bd. III S. 821 ersieht). Noch kurz vor dem Regensburger Tag, im Frühjahr 1630, ließ der Kaiser die Infantin Isabella ausdrücklich wissen, daß Tilly immediate nicht von ihm abhängen (s. das Aktenstück bei Villermont, *Tilly ou la guerre de trente ans* Bd. II S. 415). Er war und blieb bis dahin, wie er von den kaiserlichen Räten und auch sonst allgemein genannt wurde, der Feldherr der Liga, der Generallieutenant des Kurfürsten Maximilian (Klopp II S. 473, 552). Und von diesem Standpunkt aus verstand es der Dänenkönig meisterhaft, angesichts der Abneigung der norddeutschen Protestanten vor Kurbayern und den katholischen Bischöfen, Tilly als einen unbefugten tyrannischen Eindringling, als den »bayrischen General« dem populären Haß erst recht preiszugeben (S. 501, 566). Der katholische Feldherr, dessen Soldaten von der Landbevölkerung »papistische Bluthunde« geschimpft wurden, empfand nach unseren Brüsseler Akten ihre tiefgehende, nicht von ihm erwartete Feindseligkeit als ein ernstes Hindernis für sein Vorgehen. Trotzdem gelang es ihm allmählich die Oberhand zu gewinnen und auch, trotz Wallensteins Abzug zur Verfolgung Mansfelds nach Schlesien und Ungarn, jenen militärisch wenig befähigten König Christian bei Lutter a. B. im August 1626 aufs Haupt zu schlagen.

Es war, wie Klopp mit Recht bemerkt, der wichtigste Sieg, den Tilly bisher errungen. Mit dem Kaiser um die Wette triumphirten deshalb die befreundeten Kurfürsten, der Papst, die Infantin, triumphirte die katholische Welt. »In Brüssel ward der Sieg gefeiert wie ein eigener der spanischen Waffen« (S. 666). Der Verfasser hätte aber noch hinzufügen sollen, wie der in Wien so einflußreiche Nuntius Carafa, dessen ganzes Streben auf die Wiederherstellung des Katholicismus gerichtet war und der die Gewalt der Waffen als das richtige Mittel dazu erklärte, die Wirkungen dieses Sieges beurtheilte. Bis dahin war ihm Kaiser Ferdinand doch noch viel zu bedächtig vorgegangen; in Folge dieser Schlacht, sagt er, erwachte

er wie aus einem langen Schlaf und faßte, wie von einer langen Furcht befreit, den Gedanken, ganz Deutschland zu dem einst aufgerichteten Religionsfrieden zurückzubringen — zu dem Religionsfrieden nach der streng katholischen Auffassung (Carafa, *Commentaria de Germania sacra restaurata* S. 268). Hiermit verträgt sich ja freilich nicht, was Klopp als den durch den Sieg bei Lutter vollendeten politischen und moralischen Umschwung im Kreise Niedersachsen bezeichnet: die »richtige Erkenntnis« nämlich, die bei der Bevölkerung noch im Lauf des Jahres 1626 durchgedrungen sei, daß die »dänische Predigt des Religionskrieges« falsch war — die Einsicht der sich nunmehr dem Kaiser »reuig« unterwerfenden Fürsten und Stände, daß der Religionskrieg ein »Wahn«, zu dem sie verführt, mit dem sie betrogen worden seien (Bd. II S. 547, 666, 672, 733). Mit dieser angeblichen Einsicht verwechselt Klopp die starre Furcht der besiegten Bundesgenossen des Königs vor dem Kaiser, welcher Tilly selber mit dem treffenden Worte Ausdruck gab: jetzt, da Alles verloren, wolle Jedermann zu Kreuze kriechen (Extrakt aus der Relation des Dr. Kratz vom Oktober 1626, im K. u. k. Staatsarchiv; vgl. Klopp Bd. II S. 679). Gleichwohl hätten der König und, noch lauter den alten Ruf erhebend, sein Kommandant in Wolfenbüttel, der Graf Solms, »festgehalten an der erlogenen Rede des Religionskrieges« (Bd. II S. 767, Bd. III, 2 S. 622). Wer aber war der Lügner?

Daß der Kaiser die bündigsten Versicherungen in Betreff der Wahrung des Profan- und Religionsfriedens erteilte, geschah, um die protestantischen Stände und Körperschaften völlig von Dänemark zu trennen; und es braucht darin bei seiner anderen Auffassung vom Religionsfrieden noch keine Unwahrheit gesehen zu werden, wenn auch für die, die sich dergestalt versichern ließen, die Enttäuschung nothwendig folgen mußte. Bedenklicher war es schon, ja wie eine thatsächliche Täuschung könnte es erscheinen, wenn Ferdinand seinen Abgesandten Walmerode, selbst einen eifrigen Werkmann für die katholische Restauration, beauftragte, aller Orten in Niedersachsen zu versichern, daß er jeden Stand in geistlichen und weltlichen Sachen bei jenem doppelten Frieden beschützen wolle. Eine entschiedene Unwahrheit aber war es, wenn er in einem gleichzeitigen Dankschreiben an die ihm gehorsam gebliebenen Stände die weitere Versicherung gab, daß es ihm nicht um irgend ein Privatinteresse zu thun sei — und wenn er ihnen seine Genugthuung aussprach, daß die Ueberzeugung davon die Lossagung so vieler Kreisangehörigen von dem Dänenkönige besonders veranlaßt habe (Bd. II

S. 680). Unter dem nämlichen Datum, das diese Kundgebungen tragen, am 23. November 1626 erließ er noch eine ›geheim Nebeninstruktion‹ für Walmerode, wonach dieser sich ›in geheim‹ um Aufbringung einer ergiebigen Kontribution für die kaiserliche Armee, auch um Abtretung eines geeigneten Hafens an der Ostsee bemühen sollte; und zwar zu besserer Versicherung des niedersächsischen Kreises wie zur Förderung des kaufmännischen Handels nach Spanien u. s. w. Insbesondere aber sollte Walmerode, ›doch allein mit dem General Grafen von Tilly und Obersten Aldringen in aller Stille und geheim dasjenige konferiren, was Wir Unsers geliebtesten Sohnes Erzherzog Leopold Wilhelms und des Stiftes Halberstadt wegen Unseren Obersten dem Grafen Schlick und Pechmann, wie aus der Abschrift zu sehen, anvertraut haben‹. Es handelte sich da ernstlich um die Introduktion des Kaisersohnes auf den Bischofsstuhl von Halberstadt, und Walmerode sollte bei Aldringen ›das negotium mit aller Dexterität inkaminieren und traktieren, — zumal aber‹, heißt es weiter, ›neben dem Obersten Aldringen auf Mittel und Wege gedenken, wie in beiden Erz- und Stiftern Magdeburg und Halberstadt das katholische exercitium ohne Tumult zu introducieren‹. Es sollte deshalb zunächst auf Einräumung wenigstens etlicher Kirchen oder Kapellen an die Katholiken hingearbeitet werden (K. u. k. Staatsarchiv) — auf Einräumung doch auf Kosten des protestantischen Kirchenbestandes. Und bei jenem verlockenden Plan in Bezug auf seinen eigenen, noch im Kindesalter stehenden Sohn will nun der Kaiser kein Privat-, kein Hausinteresse gehabt haben? Merkwürdiger Weise ist dem sonst in den Wiener Archiven so bewanderten Herrn Klopp auch das eben citierte Aktenstück wieder ganz entgangen; zugleich mit etlichen anderen, meist aus Walmerodes Feder stammenden Schreiben an den Kaiser, die darthun, durch welche Machinationen im folgenden Jahre dessen Wunsch oder richtiger Befehl, die Wahl seines Sohnes in Halberstadt, ausgeführt wurde. Ganz irrig läßt Klopp das genannte Bisthum diesem Erzherzog durch päpstliche Provision verliehen werden (Bd. III, 1 S. 432). Eine solche machte der Erfolg jener Machinationen überflüssig, während das nächste höhere Ziel des unersättlichen Kaisers, den unmündigen Leopold Wilhelm zum Erzbischof von Magdeburg und Bremen zu erheben, bei dem Widerstande der protestantischen Kapitularen in beiden Erzstiftern allerdings nur durch päpstliche Provisionen zu erreichen war: wie es denn auch im Lauf des Jahres 1628 geschah. Aber bereits im März 1627, wenn nicht noch früher, war nach Carafas Zeugnis davon

die Rede, sämtliche Bisthümer des niedersächsischen Kreises für eben diesen Erzherzog zu gewinnen; und der Nuntius zollte auch Tilly das Lob, daß er die Domherren in den sächsischen Bisthümern nach Kräften bearbeite (Ritter a. a. O. S. 91).

So bedarf die Darstellung Klopps mannigfacher Ergänzungen, die zugleich Berichtigungen sind. Zahlreiche andere derselben Art könnten wir in Bezug auf die übrigen Kapitel noch hinzufügen, wenn der Raum es gestattete. Indeß wird auch die demnächst erscheinende Anzeige der beiden Abtheilungen des dritten Bandes, mit dem das Werk schließt, vorzugsweise dem gleichen Zwecke dienen: sachlich zu ergänzen und zu berichtigen, wo es sich um besonders wichtige Angelegenheiten handelt.

Dresden, Februar 1897.

Karl Wittich.

Delaville le Roux, J., Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100 - 1310). T. 2 (1201—1260). Paris, Ernest Leroux 1897. 920 Seiten. Fol.

Bei der Besprechung des Anfangs dieses Monumentalwerks (vergl. GGA 1894, 749—752) konnte ich schon hervorheben, daß der Verfasser den Anforderungen der modernen Diplomatik nach allen Seiten hin zu genügen wisse. Gleiches ist von der Fortsetzung zu sagen. Das handschriftliche Urkundenmaterial ist in großer Vollständigkeit beigebracht, auf die Zeitbestimmung alle Sorgfalt gewendet, die Siegelbeschreibung in besonderen Abhandlungen niedergelegt, welche als Excurse zu dem Buch betrachtet werden können. Und wie sehr der Vf. sich auf dem Laufenden befindet mit den Publikationen, welche die von ihm wiederzugebenden Texte bis jetzt erlebt haben, das möge ein Beispiel darthun. Eine Schenkungsurkunde, welche Graf Hugo II. von Montfort in Gegenwart Kaiser Friedrichs II. zu Ulm ausgestellt hat, war bis vor wenigen Jahren nur in ungenügender Fassung bekannt gewesen. Dem selbst mit der entlegensten Zeitschriftenliteratur vertrauten Vf. entging es nicht, daß im Jahr 1891 der Jahresbericht des Vorarlbergischen Museumsvereins eine bessere Recension gebracht hatte, durch die

das Datum des Dokuments (Ulm Sept. 1518) nunmehr mit aller Bestimmtheit festgestellt ist. Urkundenbücher geistlicher Ritterorden verlangen von ihrem Herausgeber eine weite literarische Umschau; stehen sie doch in Bezug auf die Ausdehnung der Ländergebiete, die sie berühren, kaum den Briefbüchern der Päpste nach. In unserem Buch ist selbstverständlich das heilige Land, die Heimstätte der Johanniter, durch eine große Reihe von Urkunden vertreten. Leider liegt eine recht interessante Serie nicht im vollen Wortlaut vor, sondern in Auszügen, die ein Ordensarchivbeamter des vorigen Jahrhunderts, Notar Raybaud, angesichts der jetzt verschollenen Originale verfaßt hat. Obgleich diesem Notar die hiefür erforderliche Sachkenntnis fehlte — auf Rechnung seiner Ungelehrtheit ist die Lesart *Selesk* statt *Saleph* S. 119 zu setzen —, hat sich doch Delaville ein großes Verdienst dadurch erworben, daß er das Inventar Raybauds aus dem Archiv in Marseille hervorgezogen und herausgegeben hat (Revue de l'Orient latin III. 1895 p. 36—106); die darin enthaltenen Regesten sind in unserem Cartulaire je an ihrem Ort nach der Zeitfolge eingereiht. Denselben geographischen Gebiet gehören die im Anhang mitgetheilten 26 Urkunden der Abtei auf dem Berg Tabor an, welche durch päpstliche Bulle dem Orden inkorporiert war.

Von Syrien und Kleinarmenien zum östlichen Europa übergehend bemerke ich nur, daß auch das lateinische Kaisertum mit Konstantinopel, Gardiki und Almyro gestreift wird und daß für Böhmen, Mähren und Schlesien die Archivalakten des Prager Großpriorats in größerem Umfang als bei Erben und Boczek ausgebeutet sind. Eine kleine Bereicherung ergibt sich ferner für die Urkunden deutscher Kaiser und Könige, indem neben den 30 schon gedruckten und hier bloß wiederholten zwei bei Böhmer-Ficker noch fehlende sich zeigen, ein aus dem Archiv des Kantons Aargau stammender Schutzbrief Kaiser Friedrichs II. zu Gunsten des Johanniterordens d. d. 4. Jan. 1223 und ein in der öffentlichen Bibliothek zu Carpentras gefundenes Schreiben (Copie), wodurch Konrad IV. nach dem Vorgang seines Vaters die Veste Askalon dem Orden zur Hut übergibt (Augsburg 15. März 1244). Im Allgemeinen war die größte Erndte an ungedruckten Urkunden in Spanien einzuheimsen, dessen Staats- und Klosterarchive noch wenig für die Wissenschaft verwertet sind.

Es läßt sich denken, daß die Hauptmasse der hier mitgetheilten Dokumente aus Schenkungsurkunden, Schutz- und Privilegienbriefen besteht. Aber auch das innere Leben der Johanniter wird wenigstens durch zwei Stücke beleuchtet: einmal (p. 31 ff.) durch Ordens-

statuten, die auf einem Generalkapitel gehalten zu Margat zwischen 1204 und 1206 beschlossen wurden (lat. Text schon von Prutz veröffentlicht, franz. u. lat. hier), dann (p. 536—561) durch eine im Orden weithin verbreitete und eine Art von gesetzlicher Autorität genießende Sammlung von Urtheilssprüchen und gewohnheitsrechtlichen Sätzen (esgarts et coutumes) aus den Jahren 1239 u. folg.

Da zur Vollendung des Werks nur noch der Druck der Urkunden von 50 Jahren (1260—1310) nöthig ist, haben wir wohl den Abschluß des Ganzen um die Wende des Jahrhunderts zu erwarten.

Stuttgart, April 1897.

W. Heyd.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Neu. erschienen :

Zwei Isländer-Geschichten,

die

Hønsna-Þóres und die Bandamanna saga,

mit Einleitung und Glossar

herausgegeben

von

Andreas Heusler.

gr. 8°. (LXII u. 164 S.)

4 Mk. 50 Pf.

Callimachi Hymni et Epigrammata.

Iterum edidit **Udalricus de Wilamowitz-Moellendorff.** 8°. (68 S.)
80 Pf.

Ausgewählte Reden des Lysias.

Erklärt von **Rudolf Rauchenstein.** II. Bändchen. 10. *Auflage*
besorgt von **Karl Fuhr.** 8°. (IV u. 138 S.) 1 M. 20 Pf.

Sophokles.

Erklärt von **F. W. Schneidewin** und **A. Nauck.**
II. Bändchen: König Oedipus. 10. *Auflage.*
Neue Bearbeitung von **Ewald Bruhn.** 8°. (232 S.) 2 M. 10 Pf.

Tacitus' Germania.

Erklärt von **U. Zernial.** 2. verbesserte Auflage. Mit einer Karte von
H. Kiepert. 8°. (VI u. 115 S.) 1 M. 40 Pf.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.